









# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 18. Januar 1796.

## I Publicandum

Da wegen der außerordentlich grossen Kälte des vorigen Winters und der im Frühjahr und einen Theil des Sommers angehaltenen Kälte, als wodurch viel kleines Wild zum Theil ungetommen, als auch dessen Satz- und Brütezeit verdorben ist, die Hasen und noch vielmehr die Hühner in den Jagden hiesiger Provinzen so rauh geworden, daß ein totaler Ruin der kleinen Jagd um so unvermeidlicher scheint, ferner auch die häufigen Cantonirungen und Einquartirungen fremder Truppen denen Wildbahnen durch ungebührliches und ungeschicktes Schießen sehr schädlich geworden; so haben Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, mittelst allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 21. Decbr. a. p. zur Conservation der Wildbahn zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr in den 4 Provinzen Minden, Ravensberg, Wecklenburg und Lingen ansezt geschlossen werden soll. Es wird also diese allerhöchste Willensmeinung den Jagdberechtigten sowol, als auch den Jagdpächtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und daß die Jagd demnach a die publicationis an gerechnet, geschlossen ist. So wie nun die Jagdberechtigten durch diese zu ihrem Besten abzieselnde Anordnung, ihre Entschädigung in der Conser-

vation der Wildbahn wieder finden; so sollen die Pächter der Königl. Jagden durch einen Erlaß an der diesjährigen Pacht von 1 Drittel entschädigt werden, als zu welchem Ende an die Forstämter bereits das Nöthige erlassen worden. Es hat sich hiernach ein Jeder zu achten und für die auf jedem Uebertretungsfall festsetzende Strafe zu hüten, als welche ohne alle Nachsicht zur Vollziehung gebracht werden soll. Gegeben Minden den 6ten Januar 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hap. v. Medecker. v. Ischock. Heinen.  
v. Ledebur.

## II Citations Edictales.

Die Gläubiger der ohnlängst verstorbenen Wittwe Lindemans in Kromen Kotten zu Enger werden hierdurch verabschiedet, ihre habende Forderungen in Termino den 27sten Januar bei Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Amt Enger den 4ten Januar 1796.

Conabruh. Wagener.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Leggemeisters Bernhard Siegfried Schengber in Vorgholghausen bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden: So werden alle diejenigen welche an gedachte Wittwe Schengbers Ansprüche und Forderungen haben,

[Unvollständig]



hiedurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Vermögen der erwähnten Wittwe Schengbers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben aufgegeben, solche anzuzeigen, und davon ohne Wissen des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zahlung nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Johann Henrich Brachmann in Desterwebe ist Schulden halber der Concurß eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurß-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lueder.

Zufolge ergangenen allerhöchsten Erkenntnisses werden die Militair-Personen welche an den in Concurß gerathenen Arröder Johann Henrich Hanfgarn zu Holzfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Martii 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehdret, sondern von der Concurß Masse abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Decr. 1795. W. C. Küder.

Da die Wesselings Stätte in der Wsch. Lheenhäusen Nr. 6. an den Meißbierthenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Rath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht,

und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeböth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hiedurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verablabet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

v. Cobbe.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath fügen hiedurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Accise-Cassenauffseher Wos von Commisjonswegen der erbbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an den Wos'schen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hiedurch edictaliter aufgefördert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathhause hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodent nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Wippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 14ten Jan. 1796.

Consbruch.

Buddens.

III Sachen, so zu verkaufen!

Minden. Beym Stadtgerichte alhier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Niensch zugehö-



eige Grundstücke und Realitäten theilungs- halber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar A in Termino den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garten vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschatz gehen, ohngefähr 7/8tel Morgen groß und durch verordnete Taxatores auf 340 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Ein Garten vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschatz gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rt. taxiret. 3. Ein Garten daselbst 4/8tel groß, Landschatz frey, und taxiret auf 140 Rt. 4. Drey Morgen Land in den Winddielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit 3 1/2 Schfl. Gerste an das Domcapitel, der Zehntbarkeit an das von Spiegelsche Guth und 12 mgr. Landschatz behaftet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. 1 1/2 Morgen Land daselbst in 6 Garten- stücken vertheilet, mit vier Scheffel Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschatz belastet, auf 300 Rthl. gewür- diget. 6. Ein Morgen Freyland in den Markkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschatz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist. 7. Ein Bruch- Garten nebst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehr an der linken Straffe, wovon 32 mgr. Landschatz entrichtet werden müs- sen. Dieser Garten hält nach der Abtre- tung ohngefähr 3 1/8tel Achtel, und ist mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Termino den 30. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Papen- Markte, welches frey von allen bürgerli- chen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Ca- pitel entrichtet werden muß, und mit al- lem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. taxir- et ist. 9. Ein Haus an der Klosterstraße, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ab 6 Rthl. in Gol- de an das Martini Capitel entrichtet wird,

und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstraße frey unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bür- gerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Cande- in Golde an das Martini Capitel beschwe- ret, mit der Taxe 274 Rthl. 118 gr. 11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12. Zwey Kirchenstände in dem Stuhl no. 125 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl no. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Zwey Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rt. 12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat-Stuhle in der Marien Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungswise bestimmt werden kann. Alle qualificirte Kauf- lustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge- both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbieteuden nach Befinden der Zu- schlag werde ertheilet werden; woben zu- gleich bekannt gemacht wird, daß die An- schläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genom- men wird.

**Minden.** Es sollen in Termi- no den 25ten Jan. des Nachmittags vers- chiedene Effecten, als goldene Ringe, silberne Löffel, Schnallen und dergleichen auf dem Rathhause meistbietend gegen so- fort zu erlegende baare Bezahlung in gro- ben Courant verkauft werden, dazu sich denn die Liebhaber daselbst um 2 Uhr ein- finden können.

**Mindert.** Es sollen 4 Morgen  
E 2







remise und ein ausgemauertes Mißbehälter angebracht und ein daran stoßender Blumenkasten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 8ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber sodann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshaus einzufinden und auf das zu eröffnende annehmlichste Meistgeboth dem Besten nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekanntenen aus dem Hypothekbuche nicht consignirten Realprärendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angelegten Licitationstermin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer präcludiret werden. Viesfeld im Stadtgericht den 14ten Octbr. 1795.

Consbruch, Budden,

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Ibbenhöhren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 Sbr. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Rahenesh neben Jürgen Schröbers gelegenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für 3mal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhaus angelegten Auctionstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach kaufustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche dingsliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Liquidationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verflorrenem Termin

nicht weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.  
Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c

Fügen männiglich zu wissen: Was massen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lengeric auf der Wollage belegene Kuhls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1062 Gulden holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Lingenischen Regierungsregistratur zur Einsicht befindlichen Taxationsschem mit mehreren zu erschen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Verchtigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf inkabulirten Creditoren um so mehr subhastiret werden soll, als die Besitzerin Wittwe Kuhl oder Claessen solche verlasssen, und sich heimlich außerhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angetragen haben; so subhastiren und stellen wir, mittelst dieses Proclomatis, welches allhier und zu Lengeric affigiret und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Koppstädter Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermans feilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gld. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche besteben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkauften, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sodann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Böllers Hause zu Lengeric, vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung



dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach-  
 maß niemand mit einem weitem Gebot  
 gehdret werden soll. Uebrigens werden  
 zugleich alle diejenigen, welche an gedach-  
 te Wittwe Kuhl und deren Wohnung ein-  
 ge Forderung und Anspruch ex quocunque  
 capite zu haben vermeinen, hierdurch sub  
 präjudicio verabladet, solches a dato bin-  
 nen 6 Wochen präclusivischer Frist und  
 spätestens in Termino subhast. den 26sten  
 Febr. 96. ad acta anzugeben und zu li-  
 quidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche  
 rechtl. Art nach zu verificiren; und in ca-  
 su insufficientia mit denen Nebenereditoren  
 super prioritare, so wie mit den der ab-  
 wesenden Wittwe Kuhl oder Claessen zum  
 Mandatario zugeordneten und eben. zum  
 Curator Conc. angeordneten Justizcommis-  
 sarius Petri super liquiditate ad Prot. zu ver-  
 fahren, und demnächst rechtl. Erkenntnis  
 und locum in dem abzufassenden Priori-  
 tätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber,  
 welche ihre Forderungen und Ansprüche in  
 präfixo Term. Liquidationis nicht angege-  
 ben, noch gehörig justificiret, haben zu er-  
 warten, daß sie damit nicht weiter gehd-  
 ret, von der zu subhastirenden Wohnung  
 und den dafür auffommenden Kaufgeldern  
 abgewiesen, und ihnen gegen die aus den  
 Kaufgeldern befriedigt werdenden Credi-  
 toren ein ewiges Stillschweigen auferleget  
 werden soll. Uebrigens wird zugleich die  
 abwesende Wittwe Kuhl oder Claessen hier-  
 durch öffentlich mit vorgeladen, in dem  
 anstehenden Subhastationstermin zu er-  
 scheinen, und ihre rechtl. Nothdurft, so-  
 wohl in Ansehung der Subhastation, als  
 in Ansehung der sich etwa zur Liquidation  
 meldenden Gläubiger zu beachten; allens-  
 falls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin  
 an dem ihr zum Mand. in Vorschlag ge-  
 bracht werdenden Justizcommissarius Pe-  
 tri zu wenden, und selbigen mit hinlän-  
 glicher Information zu versehen. Urkund-  
 lich ic. Ringen den 10ten Decbr. 1795.  
 Anstatt ic. Wähler.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Wotho.** Die hiesige Stadtts  
 Schäferey wird auf nächsten Michaeli  
 pachlos, und soll in Termino Dienstags  
 den 1sten Merz am hiesigen Rathhause hin-  
 wiederum auf 6 Jahr nehmlich von 1796.  
 bis 1802. meistbietend verpachtet werden.  
 Die Lusttragenden können sich also an ge-  
 dachtem Tage Morgens um 9 Uhr einfinden,  
 und hat der Meistbietende mit Vorbehalt  
 höherer Genehmigung des Zuschlags zu ge-  
 wärtigen. Die Bedingungen können auch  
 zuvor bey dem Cammerario Mühlenfeld  
 nachgefragt werden.

Magistrat hieselbst.

Die herrschaftliche bei Sädhorsten bes-  
 legene mit zwei Sängen versehene  
 Wassermühle soll vom 1sten April 1796  
 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch  
 den 10ten Februar d. J. an den Meistbie-  
 tenden verpachtet werden. Pachtliebhaber  
 können sich daher gedachten Tages Vor-  
 mittags bei hiesiger Gräflich vormunds-  
 schaftlichen Cammer einfinden, und der  
 Meistbietende, gegen zu leistende baare  
 Caution, nach Beschaffenheit der Umstän-  
 de, des Zuschlags gewärtig seyn. Aus-  
 länder, welche diese Mühle pachten wol-  
 len, müssen im Verpachtungstermin ein  
 gerichtliches Attestat, daß sie des Mäh-  
 lenwesens kundig seyn, bringen, auch  
 zur Sicherheit des höchsten Woths vor dem  
 Termin funfzig Rthlr. an der Cammer  
 deponiren. Bückeburg den 13ten Febr.  
 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
 vormundschafftlicher Rentcammer.

#### V. Sachen so verlohren.

**Minden.** Es ist ein wasser  
 Hühnerhund mit braunem Kopfe und ein-  
 gen kleinen braunen Flecken verlohren  
 worden; wer davon in der Wohnung des  
 Hrn. Blanck in der Bräderstrasse Nach-



nicht geben kann, bestimmt einen Fubor zur Belohnung.

**VI Personen so verlanget werden.**

**Gut Eisbergen.** Uthier ist jetzt die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchengärtnerer ledig. Wer Lust hat diese ledige Stelle zu ersuchen und die Gärtnerer zu erlernen, hat sich je eher je lieber bei dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz zu melden.

**VII Avertissement.**

In der Osterwoche oder wol kurz nach Ostern wünscht jemand in Gesellschaft von Herford oder Minden aus, mit Extrapest gegen Vergütung der halben Ko-

sten nach Berlin zu reisen. Derjenige welcher mit dieser Gelegenheit gebient, wolle sich bey dem Herrn Fiscal Widlmann in Herford melden.

**VIII Ehe-Verbindung.**

Unsern sämtlichen Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsre geschehene eheliche Verlobung bekannt, und empfehlen uns gehorsamt ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Herford und Diekfeld den 9. Jan. 1796.

F. G. A. Heidsiek,  
Ranomius.

J. A. Delius.

## Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs. S. Nro. 52 v. J.

(Fortsetzung.)

Wir wollen einen Menschen betrachten, welcher den Werth des Lebens einzig in dem Genuße der sinnlichen Vergnügungen sucht. Er haschet nur einzig nach diesen; er wünscht seine Sinne alle zugleich ergötzen zu können. Er taumelt von Vergnügen zu Vergnügen fort. Er lebt und handelt immer so, als sei er bloß für den gegenwärtigen Augenblick, in welchen er lebt und handelt, geschaffen. Dieser gröbere Wollüstling wird, durch Uebermaß bald abgestumpft, von Tage zu Tage neue Vergnügen erkünsteln, und immer tiefer sinken; er wird Unwürdigkeiten erdulden, und sich zu Schmeicheleien gegen andre erniedrigen, um an ihren Freuden Theil zu nehmen; er wird die schönsten Kräfte des Lebens in Unepikeit verschwenden, sich zur Arbeit und Erduldung der Mühseligkeiten des Lebens

ganz untüchtig machen; er wird alle Gefühle des Edeln und Großen, alle Empfindlichkeit für die feinern Freuden der Natur und der Freundschaft, alle Fähigkeit für die Vergnügen der Wahrheitsforschung, Wohlthätigkeit und Tugendausübung überhaupt in sich völlig ersticken. Heißt bis nun Genuß und Werthschätzung des Lebens? Wer sieht nicht, daß dieser grobe, selbstsüchtige Wollüstling nicht einmal sein ganzes Leben; sondern nur wenige Jahre, ja nur wenige Augenblicke und Tage desselben zu genießen trachtete; und daß er sich bald in unabsehbare Leidstürzen und vor der Zeit ins Grab hinstürzen müsse? Doch zur Ehre der Menschheit müssen wir eingestehen, daß dergleichen Menschen nur Ausnahmen sind. — Es giebt aber auch außer ihnen noch eine Gattung klügerer Wollüstlinge, welche sich



im Genuß aller sinnlichen Freuden vorzuziehen, weil es zum fernern Genuß unnothig macht; welche ihre Leidenschaften bei uns zu beherrschen zu lassen. Ist die ächter Genuß und Werthschätzung des Lebens? Er würde es seyn, wenn unser Daseyn bloß auf diesen Erdkörper eingeschränkt wäre. Wer aber sieht nicht, daß diese feinere Wollüstlinge nur dann Vergnügen aufopfern, wenn es um ihre langzuverhaltende Empfänglichkeit für dieselben zu thun ist, Leidenschaften nur deshalb unbefriedigt lassen, um sie desto längere Zeit befriedigen zu können, daß sie sich aber keineswegs den Genuß jener Vergnügen und die Befriedigung dieser Leidenschaften, um des Vermögens und Vortheils andrer, oder um des allgemeinen Bestens willen versagen? Den Wollüstlingen steht eine freilich kleinere, aber edlere Klasse von Menschen grade entgegen, welche ihr ganzes Leben der Erlernung von Kenntnissen und Wissenschaften, der Erforschung der Wahrheit oder auch der stillen Selbstschauung und Tugendübung mit Aufopferung aller gemeinern Vergnügen des Lebens, gewidmet haben. Die edlern und feinem Vergnügen des Geistes haben sie mit solcher Zauberkräft gefesselt, daß sie darüber ihren Körper mit sinnlichen Freuden und Zerstreuungen zu stärken verabsäumen, und seine Kräfte vor der Zeit zerstören. Ist dies Genuß und Werthschätzung des Lebens? Er würde es seyn, wenn der menschliche Geist ohne Behülfe des Körpers in seiner Kraft und Thätigkeit bestehen könnte; und wenn er bloß für ein andres Leben ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebenszeit auf diesem Erdkörper geschaffen wäre. Aber da die länger oder kürzer dauernde Ausbildung in diesem Leben ganz unstreitig Einfluß auf das andere

hat, gleichwol bey dem genauern Zusammenhange des Geistes und Körpers bey Aufenthalt der Seele auf dieser Erde so wenig bey dem übermäßigen Genusse der geistigen, als der sinnlichen Freuden langdauernd seyn kann, so können wir mit Recht behaupten, daß der gehörig gemäßigte Genuß beyder Gattungen von Vergnügen, wobei wir die übrigen Pflichten gegen uns selbst und gegen unsre Nebenmenschen nicht verletzen, Zweck des menschlichen Daseyns sey, und daß der Mensch also nicht bloß für ein andres Leben, sondern auch schon für die Glückseligkeit und den Genuß dieses Lebens geschaffen sey. Man muß überhaupt die sinnlichen Freuden des Menschen nicht zu sehr herabsetzen, und den Menschen im Genusse derselben dem Thiere nicht völlig gleich achten. Denn so wie in den geistigen Vergnügen immer ein gewisser Antheil von Sinnlichkeit und Nervenspiel ist und bleibt, so ist auch in den sinnlichen Freuden des Menschen eine gewisse Beziehung auf geistige Ideen von Wahrheit, Schönheit, Ordnung und Vollkommenheit, deren das Thier nicht fähig ist. Das Thier thut alles, als Thier; der Mensch alles, als Mensch; in allen seinen Handlungen, auch in den ganz thierisch scheinenden, ist immer noch Gepräge und Charakter der Menschheit.

Da aber die sinnlichen Freuden mit ihren Gegenständen bei unserm Abschiede aus dieser Welt verschwinden, und bloß unsre Gedanken, Neigungen und Fertigkeiten; und also auch das Bewußtseyn des ächten oder unächtigen Gebrauchs der sinnlichen Freuden uns ja in eine andre Welt folgen; so ergiebt sich daraus die nothwendige Pflicht, mehr für den Genuß der geistigen Freuden zu sorgen, wodurch wir Verstand und Herz vervollkommen, —

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1796.

I Edict.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg &c. &c.

Nachdem Wir zu Unserm äussersten Mißfallen und sonderbarem Unwillen vernehmen müssen, daß die sowohl auf Unsere als andere Privatkosten hin und wieder im Lande gepflanzten und versehen Maulbeerbäume von allerhand lieberlichen Leuten, aller bereits heil- und diensamen Verfügungen und Anstalten ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und muthwillig theils beschädiget, und die dabey befindlichen Baumstangen davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruiniret werden; Unsre höchste Intention aber dahin gehet, daß diese Bäume, so auf Unsere Drebre mit vieler Mühe und Kosten gepflanzt und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise conserviret werden; allermassen Wir Uns den Wachsthum derselben, um den Seidenbau zum Besten des Landes empor und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermänniglich Kraft dieses hiemit allergnädigst und ernstlich, daß niemand sich hinführo unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dörfern, auch auf öffentlichen Landstrassen und sonst bereits gepflanzten oder noch zu pflanzenden Maul-

beerbäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baumstangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuhausen und zu ruiniren. Gestalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermann, und insbesondere die Soldaten und Enrollirten durch dieses offene Edict nochmahlen alles Ernstes gewarnet seyn sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seitengewehr noch sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sintemahl, wo einer oder der andere darüber ertappet, oder solchewegen überwiesen werden sollte, derselbe sofort arrestiret, und wann er bürgerlichen oder Vvuerstandes, der nächsten Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, falls er aber ein Soldat oder Enrollirter ist, an das Regiment, darunter er stehet, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spießruthen hingeliefert werden sollte. Wir befehlen demnach allen und jeden, insbesondere Unserer Generalität, den Gouverneurs und Commandanten der Städte, Amtshauptleuten, von Adel, Beamten, Magistraten in den Städten und Schulzen auf den Dörfern, auch allen Gerichtsobrigkeiten und Aufsehern hiemit allergnädigst und ernstlich, hierüber, so lieb ihnen Unsere Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest allergehorsamst zu halten, und die Controvenienten dafür nachdrücklichst zu bestrafen, damit hinfünftig dergleichen muthwillige Beschädi-



gung und Ruinirung der Maulbeer-Bäume vermieden und gesteuert, der gewünschte Wachsthum derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzielendes höchstes Verlangen zum Seidenbau dadurch erreicht werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu eines jeglichen Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich bekannt gemacht, und öfters vorgelesen, imgleichen bey allen Kirchen der Gemeinde nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirche publiciret, und oftermahl des Jahres wiederholet werden möge. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigniel. Gegeben zu Berlin den 15ten December 1746.

Friederich.

(L. S.)

M. D. v. Miereck. F. W. v. Happe.  
M. F. v. Boden. S. v. Marschall.  
M. L. v. Blumenthal.

## II Citations Edictales.

Die Besitzer der sub nr. 64 in Altsvede belegenen Hildebrandts Stette haben unter Gutsherrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung provociret. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den 7ten Merz, an hiesiger Amtsstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hiernächst allen sich jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatum Amt Meineberg den 21. Januar 1796.

Heidstiek, Stuve.

Die Creditores des mit Hinterlassung vieler Schulden verstorbenen Heuerling Johann Heinrich Schäffer zu Löttinghausen werden hierdurch citiret, ihre Forderungen in Termino den 4ten Febr. an der Amtsstube zu Hildenhäusen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 11. Jauuar 1796.

Consbruch. Wagener.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprache an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 20. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgegeben, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclussions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Justiz-Commissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Dielesfeld am 14ten Jauuar 1796.

Bubdeus.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Dielesfeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Karlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebaueten massiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbes



Kante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenten wiederholtlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Defantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenenden Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Ammann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verabladet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem anstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorselichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfälligen Wertheidigungs-Beweismittel beizubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorselichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Da die Wesselings Stätte in der Brisch, Theenhausen Nr. 6. an den Meißbiedenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Termijnen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld aus Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.  
v. Sobbe.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Hille. Gleich nach Ostern sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen Hofe in Südhemmern, ein großes Vorwerk 89 Fuß lang und 40 breit, eine Scheure 50 Fuß lang und 40 breit, so wie noch 4 andere kleinere Häuser, welche alle stark von Holz sind und sich zu größere und kleinere Wohnhäuser mit leichter Mühe einrichten lassen, verkauft werden. Wer diese Häuser vorher in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Pred. Wey in Hille melden.

Da auf den hieselbst auf der Neustadt an der Königsstraße belegenen adelich freien Willmannschen Hoff in dem letzten Subhastationstermin allererst 3600 Rthlr. geboten, und deshalb ein anderwritter Bietungstermin auf den 26. April d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst vor dem Commissario der Hochpreisl. Landesregierung Stadtrichter Wubbeus angesetzt worden: So werden besitzfähige



ge Kauflustige dazu eingeladen; und hat der Bestbietende sodann den Zuschlag zu erwarten. Vielesfeld den 14ten Januar 1796.

**A**uf den Antrag eines in großem Gläubigers sollen die dem Stadtwachmeister Schmidt gehörigen beiden Gärten als 1) der am Gänsepfahl zwischen dem Prangen und Hofenerschen Gärten belegene mit einem kleinen Gartenhause und 2 Thüren nebst Zubehör versehene Garten, so 72 Ruthen oder 2 Spint 1 halben Wecher und 75 Fuß groß auch mit guten Hecken umgeben ist. 2) Der am Kesselbrücke hinter der Linden zwischen des Buchbinders Wahle und einem den Armen zugehörigen Gärten belegene Garten so 31 Ruthen 36 Fuß oder 1 Spint groß mit einer guten Hecke Laube und Thür versehen ist, wovon ersterer auf 400 Rthlr. und letzterer auf 200 Rthlr. abgeschätzt worden in Termin den 29sten April d. J. öffentlich am Rathhause morgens 11 Uhr mehrestbietend verkauft werden, und haben sich die etwanigen Käuferhaber sodann einzufinden, und gegen das höchste und annehmlichste befundene Meistgebot den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbefannten Realprätendenten welche an beide oder an einem dieser Grundstück Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den erwähnten Licitationstermin bei Strafe der Abweisung verabladet. Vielesfeld im Stadtgericht den 11ten Jan. 1796.

Consbruch Duddens.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die denen Erben des wohlseel. Herrn General-Steutenants von Peterödorff Excellenz zuständigen Gebäude nebst Zubehör, als

1. das an der Dbern-Straße hieselbst belegene magis erbaute Haupt-Wohngebäude so 86 Fuß lang und 46 und 1/2 Fuß breit ist, worin sich in der untern Etage an einer Seite 3 geräumige herrschaftliche

Wohnzimmer und 2 Cabinets, an der andern ein großer Saal, hinterwärts eine Domestiquen-Stube und Schlafkammer, vorne im Hause ein Flur und geräumige Küche und unter selbigen ein gewölbter Keller. In der obern Etage an der einen Seite eine herrschaftliche Stube, eine Familien-Stube und 2 Kammern, an der andern Seite ein großer Saal nebst 2 Cabinettern und einen geräumigen Flur, so wie über das ganze Haus ein beschossener Boden sich befinden. 2. Ein magisches Nebengebäude 39 und 1/2 Fuß lang und 25 Fuß breit 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 3 Stuben ein Flur und Küche, auch darunter ein Keller, in der obern eine Stube 3 Kammern und Entree und darüber ein beschossener Boden befindlich. 3. Noch ein magisches Hintergebäude von 2 Etagen 75 Fuß lang und 18 Fuß breit welches unten zu einer Küche und Bäckerey, der übrige Theil aber zur Stallung aptirt ist und kann die mit einem guten Beschuss versehene 2te Etage zu Kornboden gebraucht werden. 4. Ein dahinter belegenes magisches Gebäude eine Etage hoch 48 und 1/2 Fuß lang und 34 Fuß breit, welches zu einer Wagen-Remise eine Keller und draüber zu einer Kammer eingerichtet auch mit einem beschossenen Boden versehen ist. 5. Eine magische Scheune eine Etage hoch 36 Fuß lang 32 Fuß breit zur Holz-Remise eingerichtet und draüber ein beschossener Boden. 6. Ein magischer Stall 25 Fuß lang und 16 Fuß breit. 7. Ein grüner Hofplatz 30 Schritte lang und 15 Schritte breit so von dem steinern Hofplatz mit einem Stackett abge sondert, in welchem letztern sich ein von Holz aufgeführtes Drangerie-Gebäude 40 Fuß lang und 13 Fuß breit befindet. 8. Ein steinern Hofplatz 27 Schritte ins Quadrat mit 2 Abfahrten nach der Dbern und Ritterstraße hin, auf welchem sich ein Brunnen mit einer Pumpe und ein dergleichen ohne Pumpe befindet. 9. Ein ohnweit dem Haupt-Gebäude am



Wall belegener Garten 41 Schritte lang und 41 Schritt breit mit einer Grotte und 2 steinern Treppen. 10. Ein nahe vorm Oberr Thor belegener Garten 175 Fuß lang und 122 Fuß breit Rheinländisches Maas mit einem massiven Gartenhaus von 12 Quadratfuß worin sich ein Camin befindet, so zusammen laut des von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhoff übergebenen und in hiesiger Gerichts-Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxations-Scheins auf die Summe von 12600 Rthlr. abgeschätzt worden nebst Kirchensitzen in den Alt und Neustädter Kirchen und einem Begräbnißgewölbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dazu Terminus licitationis auf den 15ten Febr. 1796 Morgens 11 Uhr am Rathause hieselbst anberaumet worden; wobey noch zu bemerken daß zwar diese Besichtigungen nach Inhalt des Hypothequen-Buchs zu dem von Petersdorffischen Familien-Fideicommiss gehdret und solches im Hypothekenbuch darauf eingetragen, gegenwärtig aber mit Bewilligung der Hochpreisl. Landes-Regierung der Verkauf beschloffen sey und die Löschung des Fideicommisses, nachdem andere convenable Besichtigungen dafür untergestellt und das Fideicommiss darauf auf gesetzliche Art übertragen worden, erfolgen werde; daher denn alle und jede, welche diese Häuser, welche respective adlich und Einquartierungsfrey sind anzufassen gesonnen, auf die erwähnte Tagesfahrt eingeladen werden. Bielefeld im Stadt-Gericht den 5ten Decbr. 1795.

Buddeus.

**Tecklenburg.** Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochlöbl. Landes-Regierung angebrachte Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lengerich der sich verschiedener Königl. Cassen-Defecte zu Schulden kommen lassen, Immobilien, und welchem Gesuch auch andere

ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, beygetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothezirte ernannte Accise und Provinzial-Zollinspectoris in Lengerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Bauzustande befindliche Wohnhaus, das Nebenhaus, woraus ein Schilling Dänabr. an die Lengericher Kirche geht, eine Dreschscheune, ein Gärtgen und Hofraum nebst einer Begräbnißstelle, ein Holz- und Kahler Bergtheil, wovon jährlich 299. 9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem Unterschrifteneben vermöge ihm von hochermeldeter Regierung ertheilten Auftrags in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec. dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796 jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und dem im letzten Termino nach dessen Ablauf kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden soll, Meistkauflichbietenden zugeschlagen werden, und werden dahin Kauflustige hiermit öffentlich eingeladen. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2mal den Kryptstädtischen Zeitungen einverleibt, hier und in Lengerich angeschlagen, und an diesem Ort zu zweienmalen in der Kirche verkündiget worden.

Metting.

#### IV Sachen zu verpachten.

Da der Colon Pooe Nr. 1. in Feldheim den Holzhauser und Wolberger Zehnten in Termino licitationis zwar gepachtet aber keine Caution bestellet hat; so soll auf dessen Gefahr und Kosten dieser Zehnte in Termino den 10ten Febr. c. anderweit verpachtet werden und können sich Liebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr Geboth ersuchen. Minden am 20ten Jan. 1796.

Dom-Capitul hieselbst.



Die herrschaftliche bei Sächhorsten besetzte Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderwelt auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich daher gedachten Tages Vormittags bei hiesiger Gräflich vormundschafftlichen Cammer einfinden, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlags gewärtig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wollen, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, beybringen, auch zur Sicherheit des höchsten Noths vor dem Termin funfzig Rthlr. an der Cammer deponiren. Wückerburg den 13ten Febr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschafftlicher Rentcammer.

VPersonen so ihre Dienste anbieten

**Minden.** Eine auswärtige Jungfer die mit Handarbeit und Wäsche umzugehen weiß auch frisieren kann wünscht bey einer Herrschaft diesen Dienst in Dienst zu treten. Gotthold gibt weiter Nachricht.

Ein im Fahren wohl geübter Kutscher der sowohl mit 6 als 4 Pferden zu fahren versteht, und zute Zeugnisse aufzuweisen weiß, wünscht auf Ostern in Dienste treten zu können. Bey dem Gastwirth Francken alhier ist von ihm nähere Nachricht zu erfragen.

#### VI Avertissements.

Wenn jemand ein angenehmes und in dem fruchtbarsten Theile der Grafschaft Ravensberg belegenes Langut, wo bereits eine Haushaltung wohnt, mit zu beziehen geneigt ist; so kann sich derselbe wegen der nähern Bedingungen entweder persönlich oder in Postfreyen Briefen an den Ueicse-Inspector Brand zu Oldendorf

unterm Limberge wenden. Nachrichtlich wird bemerkt: daß eine oder mehrere einzelne Personen an einem gemeinschaftlichen Tische gespeiset werden können, einer ganzen Haushaltung aber alle und jede Bequemlichkeiten sowohl in Ansehung des Logis als der Deconomie verschaffet werden.

Bei einer hieselbst gefänglich eingezogenen Diebesbande, den beyden Flecks und ihren Diebesgesellen, haben sich sehr viele Sachen befunden welche in Kellern Höhlen, und Aborten verborgen gewesen. Es bestehen selbige meistens aus Bauernkleidungsstücken, Cattun, Linnen, Hemden, Betten, Kessel, und Hausgeräth, besonders ist ein kostbares Stück zu einer Frauensmütze vorhanden. Es haben sich zu diesen Sachen, die rechtmäßigen Eigenthümer zum Theil schon gemeldet, es sind aber auch noch sehr viele verdächtige Sachen vorhanden, zu welchen sich bis dahin die Eigenthümer noch nicht gemeldet haben. Diese sämtliche Sachen, sind bey dem Amtstarator Harman zu Wünde in Verwahrung gegeben, und können täglich, bey demselben nachgesehen, und von denjenigen; welche sich als Eigenthümer legitimiren können zurück genommen werden. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf von Vier Wochen, die noch überbleibende Sachen für solche angesehen, an welchen niemand, den Anspruch gestohlener Güther, zu machen gedenket, und alsdann selbige zum öffentlichen Verkauf gestellet werden sollen.

Wünde am Abtäg. Amt Limberg den 7ten Januar 1796. Schrader.

#### VII Notifications.

**Minden.** Der hiesige Kaufmann Herr Daniel Ludewig Herrscher hat daß am Marien Thore unter der Nr. 735, belegene Wohn- und Brauhaus, nebst Huthheil von Sechs Kühen, von dem hiesigen



Bürger, und Brantweindrenner Friedrich  
Gothilf Franke um, und für 2125 Rthl.  
erb und eigenthümlich angekauft.

Schmidts. Nettedusch.

**Gericht Beef.** Der Heuerling  
Friedrich Kuhle zu Meunighüssen hat mit  
seiner Frau Sophie Margarethe Deym  
Drinke, die sonst unter Eheleuten übliche  
Gemeinschaft der Gütter ausgeschlossen,  
welches hiemit öffentlich bekannt gemacht  
wird.

### VIII Sterbe - Fall.

Meinen Verwandten und Freunden ma-  
che ich hiemit den am 2ten Ja-  
nuar d. J. erfolgten Tod meines 78jähri-  
gen Vaters des Doctoris Medicinæ Möller  
in Minden bekannt; versichert von der  
Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche  
Beileidsbezeugungen. Uchte den 19sten  
Januar 1796.

Pasor gebohrne Möller.

## Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werth- schätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs. S. No. 52 v. J.

(Beschluß.)

Und wenn ich denn nach diesem Leben noch  
bin, denke und empfinde; wie ich gewiß  
noch seyn, denken und empfinden werde:  
so ist mein dort fortdauernder Zustand auch  
nothwendig Folge und Fortsetzung der mir  
hier erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten  
des Verstandes und Neigungen des Her-  
zens. Denn läßt nicht jeder Gedanke, je-  
de Empfindung, Neigung und Leidens-  
schaft gewisse deutlicher oder dunkler fort-  
dauernde Eindrücke in der Seele zurück?  
und entstehen nicht durch die öftern Vor-  
stellungen einer Art bestimmte bleibende  
Fertigkeiten im Verstande und Herzen,  
eben so, wie selbst im Körper gewisse ih-  
nen entsprechende Bewegungen und Tug-  
den des Gesichts? Bringen nicht ferner diese  
gesammten Ideen und Empfindungen der  
Gegenwart und Vergangenheit ein Total-  
gefühl von Selbstzufriedenheit oder Ab-  
scheu an uns, so wie sie so gar öfters im  
Körper ein gewisses Wohlbehagen oder Un-  
wohlbefinden, hervor, je nachdem jene Ideen  
und Empfindungen moralisch oder unmo-  
ralisch waren? Da sich nun kein Grund  
denken läßt, warum die Gottheit die Na-  
tur unsrer Seele nach diesem Leben ganz

verändern sollte, so daß sie das Bewußt-  
seyn ihres vorigen Daseyns, aller ihrer  
Ideen, Handlungen, Neigungen und Fer-  
tigkeiten ganz verlohre, vielmehr dies den  
Eigenschaften Gottes und seinen grossen  
Absichten mit uns widerstreitet; so müssen  
alle jene uns in ein anders Leben folgen,  
so muß der Zustand des folgenden Lebens  
sich an dem hiesigen anschließen, und mit  
ihm ein ganzes, eigentlich nur ein Leben  
ausmachen.

Deine ganze Gedankenreihe, besonders  
deine herrschenden Grundsätze und Nei-  
gungen werden dir also in ein anders Les-  
ben folgen, o mein Geist! Du stehst hier  
oft mit Rührung des Herzens die Schön-  
heit der Körper, dieses wahren aber so  
hinfälligen Gutes dieses Lebens, schnell  
dahin weilen; ach! wie mehr würdest du  
deinen eigenen ursprünglichen Adel und  
Schönheit, welche dir für eine Unsterb-  
keit anerschaffen war, durch unedle Grund-  
sätze und Thaten hier entehrt und verschert  
hättest, wenn ein mächtiger Antrieb für  
dich, den Lüsten des Leibes dich nicht  
mit zügellosem Wahnsinn zu ergeben, son-  
dern sie nur nach Bedürfnis der Natur,



und unter Aufsicht der Tugend und Weisheit zu befriedigen; hingegen den größten Theil deines kurzen Lebens den edlern Vergnügen der Wahrheitsforschung des Studiums der Natur und des Menschen, der Einsammlung von Kenntnissen aller Art, imgleichen den stillen herzerhebenden Freuden der Tugend, der Selbstbeherrschung, besonders der Freundschaft und des Umgangs mit gebildeten und edlen Menschen, der Menschenliebe, der Sorgfalt für den Lebensgenuß anderer zu widmen! Welch ein mächtiger Antrieb für dich, die Flüchtigkeit des Lebens, die Ungewissheit des bevorstehenden Todes und des Schicksals nach demselben stets vor Augen zu haben, um durch die Menge und Schöne deiner Handlungen dir Trost und Ruhe im Sterben vorzubereiten! Welch ein starker Bewegungsgrund endlich für dich, o mein Geist, dies Leben nicht eher zu verlassen, als es die Natur und folglich die Gottheit fordert.

Zu dir aber, heiligstes und vollkommenstes Wesen, erhebe ich auch jetzt am Schlusse des Jahres, samt meinen Brüdern, das Herz mit kindlichem Vertrauen auf deine Gerechtigkeit und Liebe. Gab es auch in dem durchlebten Jahre, Augenblicke und Stunden, die ich, uneingedenk des hohen Werthes dieses kurzen Lebens, nicht nach der Vorschrift einer bessern Erkenntniß benutzte; wo ich nicht edel und weise dachte, und handelte; so wirst du mich nicht darnach, sondern nach der Totalsumme der Ideen und Empfindungen meines Lebens, wirst mich nach dem ganzen Sinn und Wandel richten, welcher doch immer auf Vervollkommnung und Befrugung gerichtet war. Liebt der Mensch schon das Werk seiner Hände, den Baum, die Blume, die er pflanzte und zog; wie könntest du, der du die Liebe und Gerechtigkeit selbst bist, uns, Dein Werk, mit deiner Hilfe und deinem Beistande je verlassen? Sorget der Vater für sein Kind, das er erzeugte und mühsam erzog, un-

geachtet der Mängel, die diesem noch ankleben; wie solltest du uns, deine Geschöpfe, wegen unsrer Unvollkommenheiten je Deine Fürsorge für unsre weitere Ausbildung und Glückseligkeit entziehen? Vor dir, o Herr unsers Lebens und aller unsrer Schicksale, schwinden Millionen von Jahren, wie ein Nu, vorüber; aber uns, die wir hier leicht hinschwindende Schatzenbilder sind, ist ein einziges Jahr unsers Erdenlebens für unsre ganze unendliche Dauer wichtig. Vor deinem allsehenden Auge rollen sich zahllose Sonnen und Welten samt ihren Bewohnern, wie Körner des Sandes mit den darauf lebenden Geschöpfen; aber für uns, ist der Erdbörper, den wir bewohnen, ein wichtiger Ort der Ansaat, wovon wir in allen folgenden Weltkörpern Freude und Wonne erubten werden. O gieb, daß ich dereinst mit dem frohen Bewußtseyn auf denselben zurückblicken könne, meinen kurzen Anfsenthalt auf demselben deinen Absichten gemäß angewendet zu haben! Laß mich der Freuden und Güter desselben gebrauchen; doch so, daß ich sie nicht missbrauche, daß ich dabei vorzüglich mein Augenmerk auf die höheren Güter und Freuden richte, die wir in jener Welt folgen werden! Ich kenne die neuen Quellen meiner Vervollkommnung und Glückseligkeit nicht ganz, die du mir einst zeigen wirst, wenn der Vorhang gefallen; aber das weiß ich, daß ihr die mannigfaltigen Ideen und Neigungen, die sie sich hier erwarb, daß ihr der Geist und Sinn, dessen sie sich hier beßiß, die Thaten, mit denen sie ihre Lebenstage hier bezeichnet, in eine andre Welt folgen werden. Laß mich daher nur nach edeln Gedanken und Neigungen, nur nach einem auf das Wahre und Gute gerichteten hohen Sinn streben, und laß mich ihn täglich durch gute Thaten in mir stärken, damit ich dereinst eben so ruhig und heiter dem Wechsel meines Lebens entgegen sehe, als den jetzigen Wechsel des Jahres.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 5. Montags den 1. Februar 1796.

## I. Citations Edictales.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß weil der nach dem Tode des vor- maligen Postmeisters Schulde zu Herford, über dessen Vermögen entstandene Concurſ durch den Krieg Aufenthalt erlitten, nun- mehr aber seinen Fortgang haben, und zur Endſchaft gebracht werden kann, daß dahero, insoviel die Masse so gering und unbedeutend ist, daß kaum die zur zwey- ten Classe sich qualificirenden sich bereits gemeldeten Gläubiger zu ihrer Befriedi- gung gelangen werden, alle diejenigen, welche daran Anspruch machen wollen, und sich noch nicht gemeldet haben, hie- rurch aufgefordert und vorgeladen wer- den, sich in Termino den 10. März 1796 vor dem Deputato Richter Culemeyer zu Herford des Morgens um 9 Uhr auf dem dasigen Rathhause einzufinden, ihre For- derungen, wenn sie solche von der Art glauben, daß sie nicht bezahlt werden können, anzugeben und zu verſichern, zu dem Ende die etwaigen schriftlichen Be- weisstücke vorzulegen, und hiernächst ge- ſetzliche Classification zu erwarten, oder aber zu gewärtigen, daß diejenigen, wel- che sich nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen des- halb gegen die übrigen Creditores ein ewi- ges Stillschweigen auferlegt werden soll,

Urkundlich ist die Edictal-Citation erlas- sen, und zu dreimalen in den Mündenschen wöchentlichen Anzeigen und einmal in den Pippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Herford am Gerichtshause angeschlagen worden. So geschehen Minden am 1sten Decbr. 1795.

Apſtatt und von wegen etc. v. Arnim.  
In dem 9ten Stück der wöchentlichen Os- nabrückſchen Anzeigen vom 28. Febr. dieſes Jahrs hat der Hauptmann Ugier, von dem Holländiſchen Regiment von Witt- genſtein öffentlich bekandt machen laſſen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier ſich mit einem Wagen, theils mit Officiers- Bagage, theils mit Regiments- Sachen, unerlaubterweiſe entfernt habe. Verſchie- dene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B. blaue Officiers- Mondirungs- Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, ſilberne Achſelbänder, und meh- rere andere Leibwäſche, und Reiſe-Geräth- ſchaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degens- Coppeln, ingleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bärer, und ein lederner Mantel- ſack, wopon das Verzeichniß allhier einge- ſehen werden kan, ſind bey einem am 4ten März a. c. von Osnabrück anhero gekoms- menen angeblichen Feldwebel, beſagten von Wittgenſteiniſchen Regiments, der ſich anfänglich Rips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nannte, vorge-



funden, in gerichtliche Verwahrung genommen, und alhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beilage zum 4ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingetragte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrate zu Dsnabrück, und Zelle erlassenen Requisitionales weder von dem Hauptmann Agler, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmalen die Eigenthümere vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verabladet, sich in Termino den 2ten Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Alshoff auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen. Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat alhier.

Der jetzige Colonus und Zimmermann Lubmann, oder Köster von Nr. 30 zu Düren Besitzer einer leibfreyen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger dem verstorbenen Untervogt Köster contrahirte und ihm noch nicht sämtlich zur Wissenschaft gekommenen Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den verstorbenen Untervogt Köster, oder an der Kösterschen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hiermit aufgefodert, diese a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 16ten Martius 1796 auf Mittwoch des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und sich über die nachgesuchte Stückzahlung

des Coloni Lubmann, oder Köster zu erklären. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine ihre Forderungen nicht abgeben, werden derselben für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sigm. Hausberge den 21sten Decbr. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Wehmeier sub nr. 8 zu Depenbrock wegen der vielen darauf haftenden Schulden elociret werden müssen, und da solchergestalt das Wehmeiersche Creditwesen reguliret werden muß, so werden hiez durch alle und jede, welche an den Coloni Wehmeier, oder dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zulezt in Termino den 23ten Merz 1796 auf Mittwoch des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufsten der elocirten Stette befriediget sind. Sigm. Hausberge den 21. Decbr. 1795.

Der Colonus Ernst Heucke sub No. 6 zu Föllenberg, Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stätte haftenden von seinem Vorgänger auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher um terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede welche an dem Colono Ernst Heinrich Heucke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit auf-



gefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 30. März 1796 auf Mittwoch den Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugehen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheiden und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiffte wird man sich blos mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung erlassen. Sign. Hausberge den 21sten Febr. 1795.

Königl. Preuss. Justizamtmüller.

Die Creditores der ohnlangst kurz hinter einander verstorbenen Eheleute bey den Wieden in Horsts Kotten zu Poppinghausen, werden hiemit verabladet, ihre Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 18. Februar anzugehen. Amt Enger den 21. Januar 1796. Congbruch, Wagner.

Der Königlich Eigenbehörige Colonus und Commercialant Henrich Adolph Doppeide, Nro. 16 Bauerschaft Niehorst hiesigen Amtes kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Er hat daher sowohl um Bewilligung einer terminlichen Zahlung, als um Edictalcitation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiemit sämtliche Creditores des gedachten Doppeide auf den 1sten April an das Gerichtshaus zu Mielefeld öffentlich verabladet, um entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, deren Richtigkeit und das etwaige Vorrecht gehörig nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, verlieren ihren An-

spruch an dem auszumittelnden jährlichen Termine und werden so lange zurückgesetzt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriediget worden. Amt Brackwede am 23sten Januar 1795. Bruue.

**Amt Schildesche.** Auf Anhalten der kürzlich verwitweten Colonus Zwelmeier Bauerschaft Schildesche Nr. 12. werden alle und jede, welche an die Wittwe, oder deren unterhabende Stätte Ansprüche haben auf den 27 Febr. 96 zur Klage und Klarstellung mit dem Bedeuten verabladet, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mochte.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das dem hiesigen Bürger und Weißgerber Paul Albora zugehörige auf der Beckerstraße sub Nr. 74 belegene Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Kassen und einer Abgabe von 12 mgr. Kirchengeld an die Martini Kirche belastet, dagegen mit einem dahinter belegenen ein 4tel Achel großen Garten desgleichen der Frau-Gerechtigkeit, und dem damit verbundenen Hundstheil auf 3 Rühr versehen ist, welche letzterer auf dem Weferthorschen Bruche gelegen sind und drey ein 4tel Morgen halten, mit der davon durch vereidete Sachverständige aufgenommenen Taxe von Ein tausend fünf und Achtzig Rthlr. in Terminis den 4ten März, 4ten April und 10ten May Vormittages um 10 Uhr an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kaufsustige eingeladen sich an besagten Tagen vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, wo sie auch den Anschlag vorher näher einsehen können, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Bes-



finden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; woben ihnen zur Nachricht dienet, daß nach dem letzten Termin auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht genommen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen welche aus dem Hypothekuenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeynen sollten, hierdurch aufgefordert, solche in dem angeetzten und spätestens im letzten Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht ferner gehrt werden sollen.

**Minden.** Nachdem der Käufer des subhasta publica erstandenen Wihenschen Hauses das Kaufgeld nicht berichtet hat; so soll dieses Wihensche Haus sub No. 484 et 485 in der Wihenschenstraße belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld und 2 Schilling ober zwei und zwei Drittel Mgr. pro Canone an das Martini Capitul behaftet, aber auch mit der Brauerrechtigkeit versehenes Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Garten und Zubehör auch der demselben anleibenden Hube aus drei Kubtheilen bestehend, und am Rodensbeck belegen, welches insgesamt auf 927 Rthlr. von vereideten Sachverständigen gewürdigter ist, auf Gefahr des vorigen Käufers anderweit gerichtlich meißbietend verkauft werden. In denen dazu auf den 4ten Febr. und den 4ten Mart. und den 6ten April angeetzten Termin können sich qualifizierte Kaufsuffige vor dem hiesigen Stadtgerichte morgens um 10 Uhr einfinden, die näheren Bedingungen erfahren, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meißbietenden nach Beschaffenheit der Umstände der Zuschlag werde ertheilt werden, so wie hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein Nachgebot nicht statt finden, und daß der Zuschlag bei dem Stadtgerichte vorher eingesehen werden könne.

Auch werden die etwaigen, aus dem Hypothekuenbuche nicht ersichtlichen Realprätendenten hierdurch zugleich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei Verlust derselben, spätestens im letzten Termin zugleich anzuzeigen. Bischof.

**Minden.** Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Koch zugehörige vorhin Neuburgsche Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Pastau Brücke neben dem ehemaligen Archoffschen Garten, belegene Garten, der nach seiner vor dem letztern Ankauf gehaltenen Grenze fünf kleine Achel groß und vermittelt gerichtlich her Lage mit Einschluß der Gartenmauer und Thür auf 160 Rthlr. gewürdigter ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Terminis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meißbietend verkauft werden. Qualificierende Kaufsuffige werden daher eingeladen, sich im besagten Termin vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden nach Bestehen der Zuschlag werde ertheilt, daß aber auch nach diesem Termin auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Zuschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

**Minden.** In der Behausung des Weinhändlers Kleber sollen den 23. Febr. a. c. Nachmittags 2 Uhr einige Meublen und Hausgeräthe, als Schränke, Stühle, Tische, Bettstellen und Betten, eine Schlaguhr, wie auch etwas Silber und Leinenzeug meißbietend, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Lusttragende Käufer werden sich also besagten Tages daselbst einfinden.

**Minden.** Bey Hemmerde: Bourdon Ahle, die Dout. 10 ggr. Spanische



Maronen 7 Pf. 1 Rthl. Franz. Castar-  
nien 6 Pf. 1 Rthl. Extra fein Puder  
und weiße Stärke 6 Pf. 1 Rthl. Fein  
Speismehl 6 Pf. 1 Rthl. Bamberger  
Schwefchen 10 Pf. 1 Rthl. Bittere  
Pomeranzen 16 St. 1 Rthl. Apfel Sina  
12 St. 1 Rthl. Bremer Nannaugen und  
Holländische Bückinge in billigen Preisen.

**Minden.** Anfündigung von einem  
Hause, so verkauft werden sol. 1 das Haupt-  
gebäude ist massiv, hat einen geräumigen  
gewölbten Keller, vier große feste Boden  
und zween Hinterboden nebst Rauchkam-  
mer, 6 Wohnzimmer 1 großer schöner  
Saal mit Ofen, 6 Kammern, große Haus-  
flur, helle geräumigte Küche nebst beson-  
dern Waschkort, 2. ein großer gepflasterter  
Hofplatz, nebst Holz- Pferde und andern  
Wohlställen, Brunnen Düngrstätte, 3.  
ein Branhaus, worüber ein guter Boden,  
und eine Milchammer, 4. ein großes festes  
Hintergebäude, mit einer bequemen  
Einfahrt von hinten, enthält eine große  
geplasterte Flur, Stall für 4 Pferde für  
8 Kühe sämtlich mit steinern Krippen, nebst  
andern Ställen für kleines Vieh, Schlaf-  
kammer für den Knecht Lorf und andere  
Zemissen, nebst einen großen Boden; hin-  
ter diesem Gebäude ein reinlich großer Obst-  
Blum und Küchengarten. Der zu dem  
Wohnhause befindliche Hudethail enthält  
6 Morgen schönes Saatland. Dieses Ge-  
bäude liegt an der besten Straße zum Han-  
del, und zu allerley Gewerbe sehr gelegen  
kann auch von Standespersohnen bequem  
bewohnt werden. Sollten sich Liebhaber fin-  
den die Lust hätten dieses Haus zu kaufen,  
die werden ersucht sich balde bey dem Worta-  
halter Franke zu melden, welcher den Aufs-  
trag hat ihnen das Haus zu zeigen, und  
über den Handel zu contrahiren.

**Minden.** Eine noch in gutem  
Stande brauchbare halbe Gutsche, so zu  
40 Rthlre taxirt worden, ferner ein paar  
Gutschpferde = Geschirre mit Aufhalten und

Linien, nebst Säumen und Stangen, so  
10 Rthl. ästimirt worden, sollen in Ter-  
mino den 18 Febr. des Nachmittages um  
2 Uhr auf dem großen Domhose gegen  
gleich baare Bezahlung meistbietend ver-  
kauft werden, wozu sich also die Liebhaber  
einsinden können.

**N. S. Terkindens,** Königl. Preuß. Res-  
gierungsassistentenraths ic. Vorberei-  
tung zur jurist. Civil-Praxin in den Preuß.  
Staaten; als Einleitung zum Studio der  
allgem. Gerichtsordnung für die Preuß.  
Staaten, gr. 8. Halle bey Hammerbe  
und Schwetsche 1796. Dieses Buch muß  
jedem angehenden Preuß. Praktiker haupt-  
sächlich willkommen seyn, da es bisher an  
einer solchen Anleitung gänzlich fehlte, und  
der Herr Verfasser sich nicht blos auf die  
allgemeine Preuß. Civil-Praxin und Ger-  
ichtsverfassung eingeschränkt, sondern  
auch die ganze Gerichtsverfassung einer  
jedem Preuß. Provinz, nebst den Provinz-  
zialgesetzen und ihren Quellen, woraus sie  
abirret werden können, angegeben hat.

Ist in Commission bey Neßls Erben in  
Minden für 20 ggr. zu haben.

**W**ir Ritterschaft, Bürgermeister und  
Rath der Stadt Lübbecke thun kund  
und fügen hierdurch zu wissen: Demnach  
die Wittwe Schröbern mit Tode abgegan-  
gen, und deren ganze Nachlassenschaft,  
weil die Erbne ausge treten, per indica-  
tum de 13. Januar a. e. der Königl. In-  
validen = Cassé zuerkannt worden; diese  
aber nach der Erklärung des Advocati fisci  
Camera die Erbschaft nur mit Vorbehalt  
der gesetzlichen Wohlthat ansetzen will; so  
ist per decretum de hodie no der Erbschaft-  
liche Liquidations-Prozeß über den Sars-  
derschen Nachlaß eröffnet worden. Sämt-  
liche Immobilien der Wittwe Schröbern,  
1) das in der Niederstraße sub nr. 89  
belegene Bürgerhaus nebst denen dazu ge-  
hörenden Vergtheilen und Bruchwech-  
tigkeit, welches durch beedete Achtskute  
auf 216 Rthl. 28 Mgt. 3 pf. taxirt wor-



den. 2) der oben auf dem Weingarten belegene zu 15 Rthlr. 18 mgr. taxirte Garten, welcher mit 1 ggr. Cämmerey-Zins beschweret ist, sollen dem zufolge öffentliche meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb aufgefordert, in dem zum Verkauf dieser Grundstücke bezielten Termin Dienstags den 8ten Merz 1796 früh 10 Uhr am Rathhause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden zu diesem Termine alle aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Realprärendenten dieser Grundstücke zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet, widrigenfalls sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Urkundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Lütbecke den 30ten October 1795.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath sagen hierdurch zu wissen, daß die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Brinckers gehörigen Häuser als 1) das sub No. 368 ohnweit dem Gänsemarkt belegene Haus bestehend aus einer Stube und Schlafkammer einen geräumigen Flur und einem zu Stallungen einzurichtenden Hintergebäude imgleichen 2 geräumigen Kammern und darüber befindlichen Boden, auch dahinter belegenen Hofplatz mit einer Mistgrube und gemeinschaftlichen Brunnen. 2) Das Haus sub No. 366 bestehend aus einer Stube nebst Schlafkammer, einem Flur einer Aufkammer und beschossenen Boden, wovon ersteres auf 450 Rthlr. und letzteres welchem ein von dem größern Hause sub Nr. 368 abgenommener Hofplatz von 5 Fuß Länge und 18 Fuß Breite beygeleget ist auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden

den verkauft werden sollen, und wie dazu zu ein Bietungstermin auf den 2ten März d. J. am Rathhause angesetzt worden, so werden die etwanigen Kaufliebhaber zur Abgebung ihres Gebots eingeladen und hat dem Befinden nach und mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle unbekannt Realprärendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer an den Brinckerschen Nachlaß habenden Forderungen auf den erwähnten Termin edictaliter unter der Verwarnung vorgeladen, daß die sich nicht meldenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Vielesfeld im Stadgericht den 18ten Jan. 1796.

Consbruch. Dübbers. Hoffbauer.

**Tecklenburg.** Die zu 150 Rthlr. gewündigte am Mühlendamme im Dorfe Lienen gelegene neu erbaute Scheune des Müllers Caspar Hobbeltmann soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditoris in dem ein für zmal angeetzten Licitationstermin Dienstag den 12ten April. c. auf und dem Meistannehmlichstbietenden zugeschlagen werden, wos Ende des Kauflustige ermeldten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistannehmlichstbietende der Abjudication einer hochhobl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses präjudicialtermins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Realrechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden vor Ablauf dieses Termins angeben, und rechtlich verificiren.

Metting.



**Bückeburg.** Da die Edhne des dahier verstorbenen Obrist Niepe willens sind, eine ansehnliche Sammlung rarere und kostbarer ausländischer Gewehre, Pistolen, Säbels, Degens, Hirschfänger und Dolche, auch eine Bibliothek von juristischen, philosophischen, und eine Menge Schulbücher meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen; so wird solches denen Kaufslustigen hierdurch bekannt gemacht, sich dazu den 17ten Februar Nachmittags gegen 2 Uhr in dem Hause der vermittelnden Frau Obristen Niepen einzufinden.

**Bückeburg.** Bei dem Hoffstallmacher Thielemann allhier steht ein ganz neuer englischer 2stgiger Wagen; imgleichen 2 alte 4stgige, 2 Klapp-Chaisen und 1 Chaise mit 2 Böden, sämtlich in gutem Stande, zu verkaufen.

### III. Sachen zu verpachten.

Da der zum großen Potsdamischen Militair-Waisenhaus gehörige Meiser Quartzehnte auf Trinitatis a. c. pachtlos wird, und zu dessen ferneren Verpachtung Termin auf den 30ten Januar, den 13ten und 27ten Febr. a. c. angesetzt worden: Als werden die Liebhaber, welche diesen Zehnten auf fernere 6 Jahre in Pacht zu nehmen willens sind, hierdurch vergebend, sich in besagten Terminen des Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot ad Protocollum zu geben, da dann dem Meistbietenden diese Pacht mit Vorbehalt allerhöchster Approbation zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 16. Januar 1796.

Anstatt und von wegen d. Hoff. v. Rebecke, v. Hüllesheim, Heinen. Am 19ten März d. J. soll der von Danckelmannsche Zehnte zu Darschhausen auf 4 oder 6 Jahre an den Meistbietenden

ben verpachtet werden. Die Liebhaber wolten sich besagten Tages Nachmittags um 1 Uhr auf der Böllhorst in des Hrn. Obersteigers Gerhards Hause einfinden.

Die herrschaftliche bei Südborsten besetzte mit zwei Gängen versehene Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pacht Liebhaber können sich daher gedachten Tages Vormittags bei hiesiger Gräfl. vormundtschaftlichen Cammer einfinden, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlags gewärtig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wolten, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenweisers kundig seyn, beybringen, auch zur Sicherheit des höchsten Boths vor dem Termin fünfzig Rthlr. an der Cammer deponiren. Bückeburg den 13ten Febr. 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippischer vorvundtschaftlicher Rentcammer.

### IV. Notifications.

Der Jäger Carl Heinrich Creinmeyer hat die zur Wirtschaft sehr wohl eingerichtete Neubaneren des Krüger Franz Reddelich auf der Klug in dem anderweit angesetzt gewesenem Notifications-Termine für das höchste Gebot von 350 Rthlr. in Gold und 475 Rthlr. in grob Courant erstanden, und ist für denselben nach der von den ingrossirten Gläubigern des Krüger Franz Reddelich in den Zuschlag erfolgten Einwilligung der Adjudications-Bescheid. angefertigt worden. Sign. Hausberge den 9ten Jan. 1796.

Rönlgl. Preß. Justizamt.

Waller.

Der Colonus und Unterbojt Johann Ernst Lücke von Nr. 26. zu Unterlütke hat von dem Rönlgl. eigenbehörigen



Colono Ebnieß Henrich Schürmeier Nr. 17. daselbst mit Consens Hochöbl. Krieges- und Domainen-Cammer Morgens 12 Ruthen Saatländes in der mittlern Breede zwischen Johann Krestt und Claus Volkman belegen, für 250 Rthl. in groß Contrant käuflich an sich gebracht, und ist dara über der Kauf-Contract ausgefertigt, und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hansberge den 9ten Jan. 1799.

Königl. Preuss. Amt.  
Müller.

Der Colonus Hermann Droms ober Böhne von Nr. 6. zu Eichhorst hat von dem Colono Johann Henrich Stockmann Nr. 15. daselbst, Besizer einer leibfreyen Stette ein bey der Eichhorster Windmühle belegenes, einen guten Morgen haltendes Stück Saatländes für 310 Rthl. in Friedrichsd'or käuflich an sich gebracht, und ist für den Käufer der Kauf-Contract und demselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 9ten Jan. 1796.

Königl. Preuss. Amt.  
Müller.

Der freie Colonus Johann Henrich Voehr Nr. 66 Bauerschaft Gehlenbeck hat von dem hiesigen Bürger und Weißgerber Anton Friedrich Schulze ein in hiesigen Osterfelde belegenes zehnthares Scheffelsaat Land für die Summe von 100 Rthlr. in vollwichtigen Golde käuflich an sich gebracht. Es ist darüber der gerichtliche Kaufbrief nebst der Confirmation ausgefertigt, und das Land dem Voehr im städtischen Hypothekenbuch zugeschrieben worden. Lübbecke am 31sten Dec. 1795.  
Mitterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Der Lagr = Factor Herr Grunemann hat seine sub Nr. 90 in Rahden belegene Stette dem Herrn Vediger Meyersieck zu Wehden für 1400 Rthl. in Gothe erb- und eigenthümlich abgetreten, jedoch den lebenswierigen Besiz sich vorbehalten, welches zu jedermans Wissenschaft

und Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Sig. am Königl. Rahden'schen Amts Gericht den 10ten Decembris 1795.

### V Sterbe - Fall.

Den 22sten Jan. entschlummerte mein guter Vater, der Doctor Medicin in Herford, Franz Henrich Heibstet an einem Nervenschlage sanft zu jenem bessern Leben hinüber. Er hätte beinahe das 80ste Jahr seines unermüdet thätigen Lebens zurückgelegt. Ueberzeugt von der aufrichtigen Theilnahme meiner Verwandten und Freunde verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Herford den 23sten Jan. 1796.

F. H. A. Heibstet,  
Kanonicus.

### VI Ankündigung.

Die Sammlung der Lieder unter dem Titel: Kleines Gesangbuch für Confirmanden und am Confirmationstage, welche im vorigen Jahre bei dem Herrn Hofbuchdrucker Müller in Minden herauskam hat vielen Beyfall gefunden. Es sind viele Exemplare davon abgesetzt, und auch nach dem Wunsche und der Einrichtung des Herausgebers den öffentlichen Gesangbüchern angehängt worden. Noch sind bei dem Hrn. Wirthhalter Franke, und bei dem Buchbinder Hrn. Wundermann Exemplare vorräthig für 1 Rthlr. ungebunden 27, gebunden 24 Exemplare. Einzeln kostet das Stück 2 Mgr. Briefe und Geld müssen aber Postfrei eingesandt werden.

Minden. Bey dem Buchbinder Vater oben dem Markt sind die 6 ersten Bände von Krünig's ökonomischer Encyclopädie, schön gebunden wohlfeil zu haben. Ingleichen Kinderfreunde, Schmolkens und Habermanns Morgen- und Abendandachten, Schmolkens Communionsbuch mit Morgen- und Abendandachten, wie auch das kleine Gesangbuch für Confirmanden für billigen Preis zu haben.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 8. Februar 1796.

## I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben den bisherigen Justiz-Commissarius Voelmann wegen seiner bezeigten Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit zum 2ten Cammerfiscal im Fürstenthum Minden allergnädigt zu bestellen geruhet. Minden den 30. Jan. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

## II Citationes Edictales.

Da der Heuerling Carl August Schödmann in Rahden angezeigt hat, daß er seine Gläubiger mit einemmale zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verabladet, in Termino Dienstag den 1sten März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingefundene völlig befriediget sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Die Wittve seel. Henrich Ostficker bey dem Meyer zu Rümmerdingen ist mit Hinterlassung einiger Schulden verstorben, daher über ihre geringe auf 11 Rthlr. 1 gr. 2 pf. taxirte Nachlassenschaft der Concurß eröffnet. Alle und jede die Anspruch formiren können, werden bey Strafe der Abweisung von der Masse hierdurch verabladet, ihre Ansprüche in Termino den 25. Febr. anzugeben und sie gehörig zu bescheinigen. Sign. Amt Reineberg den 30. Jan. 1796.

Heidsiek. Stube.

Die Besitzer der sub nr. 64 in Alswede belegenen Hildebrandts Stette haben unter Gutsherrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung provociret. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den oten Merz, an hiesiger Amtstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hiernächst allen sich jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatur Amt Reineberg den 11. Januar 1796.

Heidsiek. Stube.

Nachdem über das Vermögen des Coplout Adolph Cluesmann in Spenge der Concurß eröffnet; so werden

F



sämmtliche Creditores desselben hiermit verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 2ten März c. bey Straffe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Eger den 31. Januar 1796.

Conßbruch. Wagner.

Der an das adeliche Guth Nienburg eisgenbehdrige Colonus Friedrich Oberschrepel Nr. 7. Bauerschaft Ahle, hat darauf angetragen, daß ihm nachgelassen werden möge, die von seinem Vorfahr contrahirte Schulden terminlich bezahlen zu dürfen. Es werden daher alle und jede, welche an den Oberschrepel Forderungen haben, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und spätestens am 5. April an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich indochten berufen wollen, vorsulegen. Wer sich spätestens am 5. April nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den angegebenen Creditoren nachgesetzt werde.

Bünde am Königl. Amt Limberg den 5. Januar 1796.

Schrader.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Valthasar Heinrich von Gäger, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Arreste hieselbst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maassgabe Allerhöchsten Edicts d. d. Berlin den 17ten November 1764. öffentlich vorgeladen, a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 17ten März c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehdrig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem preimitorischen Zeitraume nicht wieder einfinden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegsgebrecht wider ihn in contumaciam erkannt, sein Bildniß an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden diejenigen,

welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hiers durch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähneter Frist bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, anzuzeigen. Bielefeld im Standquartier den 4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur.

Conßbruch, Auditeur.

Wie Oberbürgermeister, Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen; daß über den Nachlaß des verstorbenen Actse-Cassenauffseher Wof von Commissionswegen der erbtschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an dem Wof'schen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten indochten, hierdurch edictaliter aufgefordert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathhause hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodenn nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben indochte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Conßbruch. Budeus.

Zusolge ergangenen allerhöchsten Erkenntnisses werden die Militair-Personen welche an den in Concurs gerathenen Arrbber Johann Heinrich Hanfgarn zu Holfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgelas-



den, solche in Termino den 4ten Martii 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehdret, sondern von der Concurs Masse abgemiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Decr. 1795. W. E. Lüder.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibeserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwister Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Beckenbrook zu Schüttorf in der Graffschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Beckenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasenwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maßen ihr Vetter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Bröckers und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Berend Henr. Bröckers, der Anna Margr. Bröckers und der Anne Elisabeth Bröckers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Ringenschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen

Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Math Waren-dorf anzumelden und gehdrig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erkläret und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Bröckers werde verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präclussion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung, noch Ersag der erhobenen Nuzungen zu fordern besrechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Uhrkundlich ꝛc.

Gegeben Ringen den 19ten November 1795.

Anstatt und von wegen ꝛc.

Müller.

**I**n der Beneficial-Erbschafts-Sache des dahier verstorbenen Landbaumeisters von Wagedes ist präclussivischer Liquidations-Termin auf Donnerstag, den 17ten Merz, dieses Jahres, angesetzt worden.

Wückeburg, den 1ten Februar 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippescher Justizkanzlei.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**B**eym Stadtgericht allhier ist das den Voeglerschen Erben gehdrige außer dem Neuenthore in den Windbielen belegene Feldland, welches ohngefehr zwey und einen halben Morgen groß ist, wovon aber



jährlich fünf Scheffel Ein Spint Gerste an das Martini Capitul und 10 mgr. Land- schatz an die Stadtcämmerey entrichtet wer- den müssen, mit der von vereideten Sach- verständigen davon aufgenommene Taxe zu hundert und funfzig Rthlr. theilungshalber zum öffentlichen jedoch freiwilligen Ver- kauf gestellet, und ein Bietungstermin auf den 4ten Merz dieses Jahres angezehet. Kauflustige werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Ge- both zu eröffnen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen allenfalls sofort werde ertheilet werden. Minden im Stadtgericht den 5ten Februar 1796.

Abschoff.

**Minden.** Eine noch im guten Stande brauchbare halbe Gutsche, so zu 40 Rthlr. taxiret worden, ferner ein paar Gutschpferde: Geschirre mit Aufhalten und Linien, nebst Zännen und Stangen, so 10 Rthlr. ästimirt worden, sollen in Ter- mino den 18. Febr. des Nachmittages um 2 Uhr auf dem großen Domhofe gegen gleich baare Bezahlung meistbietend ver- kauft werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden können.

**Blottho.** Bey dem Halbmeister Meißner auf dem Bonneberge ist eine Par- tey Ross- und Kuhleder zu kaufe; Liebha- ber wollen sich melden.

**Blottho.** By Jsaac Abraham alhier liegt eine kleine Partey Kuhleder vorrätzig; Liebhaber wollen sich binnen 8 Tagen einfinden.

Die der Wittwe des Leggemeysters Schenaber in Borgholzhausen ge- hörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Spei- cher und Hofraum, dem Garten beim Hau- se von 3 Scheffelfaat, einem Stücke Lan- des am Rolke, zwei Schnepfenflüchten je-

de 6 Scheffel groß, 10 Scheffel Holzgrund, 3 Röhregruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Sitzen, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlagt sind, sollen Schul- denhalber in Terminis den 4ten Jan., 8- ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauf- lustige werden daher eingeladen an gedach- ten Tagen sich an gewöhnlicher Gerichts- stelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geach- tet werden kann. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

**Mr** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Fügen märeniglich zu wissen: Was ma- sen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lenggerich auf der Wallage belegeue Kuhls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haf- tenden Lasten auf 1062 Gulden holl. ge- würdiget worden, wie solches aus dem in der Königschen Regierungsregistratur zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Verchtigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf intabulirten Creditoren um so mehr sub- hastiret werden soll, als die Besizerin Wittwe Kuhl ober Claessen solche verläs- sen, und sich heimlich außershalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angetragen haben; so subhastiren und stel- len wir, mittelst dieses Proclamatiss, wel- ches allhier und zu Lenggerich affigiret und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Livländers Zeitungen aber zweimal in- sertirt werden soll, zu jedermans feilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerech-



igkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gld. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu verkaufen, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sodann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Böllers Hause zu Kengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Gebot gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe Kuhl und deren Wohnung einige Forderung und Anspruch *ex quocunque capite* zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 6 Wochen präklusivischer Frist und spätestens in Termino subtaxt. den 26sten Febr. 96. ad acta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verifiziren, und in casu insufficientia mit denen Nebencreditorum *super prioritatem*, so wie mit den der abwesenden Wittwe Kuhl oder Classen zum Mandatario zugeordneten und event. zum Curator Conc. angeordneten Justizcommissarius Petri *super liquiditate ad Prot.* zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixa Term. Liquidationis nicht angeben, noch gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von der zu subhastirenden Wohnung und den dafür aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen gegen die aus den Kaufgeldern befriedigt werdenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uebrigens wird zugleich die abwesende Wittwe Kuhl oder Classen hierdurch öffentlich mit vorgeladen, in dem

anstehenden Subhastationstermin zu erscheinen, und ihre rechtl. Nothdurft, sowohl in Ansehung der Subhastation, als in Ansehung der sich etwa zur Liquidation meldenden Gläubiger zu beachten; allensfalls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin an dem ihr zum Mand. in Vorschlag gebracht werdenden Justizcommissarius Petri zu wenden, und selbigen mit hinlänglicher Information zu versehen. Urkundlich 1c. Pingen den 10ten Decbr. 1795.  
Anstatt 1c. Müller.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Das an der Fischerstadt belegene, und von allen bürgerlichen Lasten freie, bisher von dem ältern Hrn. Doct. Med. Müller bewohnte Haus ist auf Ostern, auch sofort zu vermietthen oder zu verkaufen; nähere Nachricht ist deshalb im Intell. Comtoir zu erfragen.

**Bielefeld.** Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrinck zwischen Herrn Bertelsman und Königs Gärten gelegen 1 Spint 2 und 1/2 Berliner Becher groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter versehen, ist auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch nach Befinden zu verkaufen. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Gesoth abgeben. Rabe,

#### V Ankündigung.

**Berlin.** Von der Camera obscura von Berlin, ist nunmehr das erste und zweite Quartalheft bracht in allen Buchhandlungen, jedes für 16 3/4 Groschen zu haben; theils sprechen bereits einige Recensionen sehr vortheilhaft für diese Zeitschrift, theils aber, und besonders unterstützt der Umstand ihre Empfehlung, daß schon mehrere einzelne Bogen dreimal haben ausgelegt werden müssen. Wer Berlin



nur dem Namen nach kennt, wird begierig seyn, die Tages-Geschichte dieser großen Residenz zu lesen, und hier wird der Beobachter zu einer reich besetzten Tafel geführt, auf der er neben kräftigen Speisen süße Leckerbissen und neben alltäglichen Gerichten ausgesuchte Delikatessen findet, auch für den Nachtisch ist mit der freigebigsten Gastfreundschaft gesorgt.

Das Königl. Mindensche Intelligenz-Comtoir nimt Bestellung darauf an.

### VI Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1 Febr. 1796.  
Für 4 Pf. Zwieback 4  $\frac{1}{2}$  Lot

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| 4 = Semmel                | 5 $\frac{1}{2}$ = |
| Für 1 Mgr. fein Brod      | 22 =              |
| = 1 = Speisebrod          | 29 =              |
| = 6 = gr. Brod 9 Pf.      | =                 |
| Fleisch = Taxe.           |                   |
| 1 Pf. Rindfleisch bestes  | 3 mgr. pf.        |
| 1 = schlechteres          | 1 = 5 =           |
| 1 = Schweinefleisch       | 4 =               |
| 1 = Kalbfleisch wovon der |                   |
| Brate über 9 Pf.          | 2 = 6 =           |
| 1 = dito unter 9 Pf.      | 1 = 1 =           |

## Nachricht an ein musikalisches Publikum.

Aus einem alten Kleide soll sich oft ein neues machen lassen, und die halbe Welt heute die Schönheit eines Rocks bewundern (nachdem er die vorige Nacht durch die Hände eines geschickten Künstlers gegangen) den noch gestern niemand bemerkte: warum sollte sich nicht auch einer alten Einrichtung, die eben durch ihre einförmige Dauer alles Interesse verloren hat, durch glücklich angebrachte Veränderungen und Neuerungen ein neuer Schwung und neues Interesse beybringen lassen?

„Aber was soll man denn heute schon wieder im Concerte thun. Man weiß ja alles auswendig was es dort giebt.“

„Nichts Neues, das ewige Einerley!“  
Diese Klagen eines geneigten Publikums sind endlich vor die Ohren von Männern gekommen, die sich im Staube glauben, dem Unwesen abzuhelfen.

In der That, das Publikum hat Recht; und wann hätte es auch wohl unrecht? Mit der Musik gehts nicht wie mit dem Theater, wo der Zuschauer zufrieden ist, wenn er nur jeden Abend ein neues Stück erhält; aber im Concerte? was ist in der

Musik ein neues Stück? der Unterschied der Instrumente, worauf verschiedene Stücke gespielt werden, befaßt so ungesehr Alles was dem Auditorio davon zu Ohren kommt; und — was kümmert ihn der Inhalt?

Hierbey also die Reformation anfangen zu wollen schien nicht sehr ersprieslich, oder man hätte es denn unternehmen müssen dem geneigten Publikum ein neues musikalisches Ohr einimpfen zu wollen. Ein Unternehmen, von welchem die Herrn gar bald abstanden, weil es ihnen nach genauer Untersuchung doch leichter vorkam, das Concert nach dem Publikum, als dieses nach jenem umzuwandeln und einzurichten.

Es ist also nach langem Debattiren beschlossen worden, daß künftig ein ganz neu eingerichtetes Concert aufzutreten die Ehre haben wird; wovon man sich die fruchtbarsten Folgen verspricht. Denn wer nun auch nicht aus Musik-Liebhaberey, oder der Gesellschaft wegen hinkommt, den wird doch die Neugierde hinziehn, die in gewissen Fällen, und vorzüglich bey demjeni-



gen Geschlechte, wodurch allein das Concert brillant wird, stärker wirken soll, als alle andere Leidenschaften zusammen genommen.

Wie glänzend wird es nun nicht im künftigen Concerte seyn! Mit welcher Unruhe wird der wichtige Tag erwartet werden, wo diese gerechte Neugierde befriedigt werden wird! Wie viel schlaflose Nächte! Wie viel Putzmacherinnen werden erst noch in Bewegung gesetzt, wie viel alte Kleider zu neuen gemacht werden! — So viel vermag ein einziger Einfall!

Um das Publikum jedoch nicht wie den Säbelbeinigen Trommelschläger im Tri-Stram-Schandy, in die Gefahr zu bringen, daß es vor der Ankunft jenes wichtigen Tages vor Neugierde zerplatze, ist mir der Auftrag erteilt, ihm einen kleinen Vorschmack von demjenigen zu geben, was es zu erwarten haben wird. Jedoch nicht mehr, als grade zu diesem Behufe nöthig seyn dürfte, und um demselben noch immer genug zur Erwartung übrig zu lassen. Also zum Vorschmack!

Das Concert wird künftig mit einer Pause anfangen.

Mit einer Pause? — Allerdings! denn aufmerksame Beobachter wollen gefunden haben, daß bey allen Concerten dieser Art dem Auditorium immer der wichtigste gewesen ist, und warum sollte man nicht mit dem wichtigsten Schritte den Anfang machen?

Dann folgt der zweyte Act, welcher mit einer Symphonie beginnt, mit Pauken und Trompeten, wodurch man alsdann die Redner zu über-täuben hofft.

Adagio's fallen in diesem neuen Concerte ganz weg. Seitdem die Empfindsamkeit aus der Mode gekommen ist, seitdem die zärtlichen Seelen zum Gespötte geworden sind, und eine gewisse noble Effronterie sich ihres Plazes bemächtigt hat, seitdem Ritter- Kriegs- und schauerliche Geistergeschichten die Siegwarte und Werther

verdrungen haben, wozu noch ein hinzuschmelzendes Adagio?

Dieser Act wird nur eine halbe Stunde dauern, und dann abermals eine lange Pause gewinnen, die anderthalb Stunden dauern soll. Man hofft, daß während dieser langen Zeit das Publikum sich ausschlagen werde, um nachher desto aufmerkamer zuhören zu können.

Die sonst in allen Concerten gewöhnliche Schlussymphonie — die doch eigentlich zu weiter nichts dient, als die Damen zu erinnern, daß es Zeit sey ihre Pelze, Lücher und Muffe zu ergreifen, fällt bey uns ganz weg, und statt dessen soll eine musikalische Malerey, oder irgend eine in Musik gebrachte wahre oder unwahre Geschichte gegeben werden.

Ueberhaupt soll sich das Publikum nicht über die ewige Instrumental-Musik zu beklagen haben. Wir haben deshalb schon ein paar allerliebste Sängerrinnen verschrieben, wobey wir vorzüglich auf eine hübsche Figur und ein paar schöne Augen gesehen, worin sie den Beyfall der wonnetruicken Zuhörer oder vielmehr Zuschauer aufzufangen im Stande seyn werden. Wir hoffen, daß eine derselben gegen das erste Concert schon hier seyn wird, wo sie alsdann mit allgemeinem Beyfalle sich zu produciren die Ehre haben wird.

Auch für die Richtigkeit und auffallende Bemerkbarkeit des Tactes wird gesorgt werden, denn es soll immer unter den Zuhörern viele geben, die grade weiter nichts als den Tact von der Musik verstehen, wozu bey es ihnen denn so, wie Göthens Treu-freund, recht in die Weine fährt. Auch für diese soll gesorgt werden.

Endlich aber — und was ich billig als den Hauptpunkt zuerst hätte bemerken sollen — wird ein ganz neues dathier noch nie gesehenes Arrangement mit den Stühlen getroffen werden. Hierüber aber weiter, und vorzüglich über das: wie? mich zu erklären, ist mir verboten worden, um die



Grenznlinie der Erwartung nicht zu überschreiten, indessen hofft man daß das Publikum seinen thätlichen Beyfall darüber bezeigen werde.

Für diese schöne und neue Ordnung der Dinge schmeicheln sich die Herrn Entrepreneurs, aber auch daß die Damen auf der andern Seite die Gefälligkeit haben werden, unter sich eine Vereinigung dahin einzugehn im Concerte keine Handarbeiten zu verrichten.

Nicht, als ob sie dies hinderte die Musik zu hören, oder doch wenigstens das Instrument zu unterscheiden worauf grade gespielt wird — denn diesen Vorwurf widerlegte ein Frauenzimmer einst sehr kräftig durch die Versicherung: daß sie ihre Ohren nicht an den Fingern trage! — sondern weil es ein gar zu hintersichender Anblick ist, wenn es so scheint, als ob ein Frauenzimmer durch die Zauberkräft der Musik — wie der Papagey in Göthens Wogeln — von der Kralle bis zum Schnabel zur Empfindung werde!

Wer diese Zauberkräft der Musik über die Allgewalt eines solchen Anblicks nicht zu fühlen im Stande ist, der höre sein Urtheil vom zärtlichen Lorenzo im Kaufmann von Venedig, oder, wer sich sein Urtheil lieber von einer Dame sagen lassen will, der wird auf den Ausspruch der lebenswürdigen Natalia in der Verschwörung gegen Peter den Großen verwiesen.

Dann soll zugleich alle Woche ein Blatt gedruckt werden; worin wir diejenigen Stücke, welche am nächsten Concerttage gegeben werden sollen, annonciren. Es ist auch der Deutlichkeit wegen, damit das Publikum uns nicht vorwerfen könne, unsere musikalische Malerey nicht verstanden zu haben. Das Blatt wird wenigstens drey Tage vor dem Concerte ausgegeben, um es an einer hinlänglichen Bedenkzeit nicht fehlen zu lassen.

Weil aber durch diese Annoncen schwerlich der Bogen jedesmal wird gefällt werden können, so werden asserhand die Mu-

11.

sik betreffende kleine Aufsätze als Lückena-büger im Nachtrabe erscheinen; z. B. über die sich während der Musik verfassendenden Kennzeichen der Liebe — über die aus harmonischen Tönen geschaffene Seelen — ob durch ein Verbot des unanständigen Beklatschens die natürliche Freyheit nicht in Gefahr komme? — woher es komme, daß jemand, welcher der Musik mit Aufmerksamkeit zuhört, sich selbst so leicht vergesse? nebst wichtigen Folgerungen — über die Musik der Sphären; wo der Verfasser so erhaben wird, daß ihm nur wenige seiner Leserinnen werden folgen können — ob eine allgemeine Stille immer ein Beweis der Güte des Spielers sey? — Nachricht von einer neuen Art Brillen, für diejenigen, welche das piano und forte nicht zu sehr belieben. — Ueber den Nutzen der Musik; wo der Verfasser beweisen wird; daß sie den ersten Rang unter den schönen Künsten mit Recht behaupte, und daß nächst dem täglichen Brode zur menschlichen Glückseligkeit nichts notwendiger sey als Musik; nebst einem Vorschlage zu einer allgemeinen Musik- und Singschule, wodurch die ganze Menschheit, fähig durch Töne zu den sanftesten Empfindungen gestimmt zu werden, die höchste Stufe der Vollkommenheit erreichen würde, wornach sie sich bis jetzt vergebens so sehr gesehnt, und alles Uebel und Unglück in dieser Welt wie die traurigen Wirkungen des Bisses einer Tarantel, von selbst verschwinden würden u. s. w.

Zweckmäßige Beyträge werden mit lebhaftem Danke angenommen, an eine Bezahlung derselben aber ist — da das Blatt unentgeltlich ausgegeben werden muß, um nur abgesetzt zu werden — nicht zu denken.

Deshalb kann der Verfasser auch auf Druck und Papier nicht viel verwenden, jedoch soll zu dem ersten Blatte ein Kupfer gestochen werden, wozu der Künstler die Originale aus Pommern und Ostfriesland verschreiben zu müssen geglaubt hat.

Salv. mel.

G.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1796.

## I. Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, sind aus einem Laden in der Bäcker-Straße folgende Waaren: seidene weiße und schwarze 6 stel und 7 stel breite Flohre, diverse changeant-Lafft, Drosed'or, D'argent und andere Mägen = Estoffs, alle Farben von uni glace und Englische wie auch schwarze doppelte und Lothbänder, ferner renforce-Lafft, Moire- und Florebänder in vollen und angeschnittenen Stücken; eine Garnitur goldene Schleißen, wie bey dem hiesigen Regiment getragen werden; unechte goldene Tressen und Spigen, Goldschaum und Knittergold; schwarze, weiße und bunte seiden Strümpfe, und dergleichen Waaren mehr gestohlen, bis jetzt aber die Thäter, obgleich auf deren Entdeckung eine Belohnung von 50 Rthlr., mit Verschweigung des Angebers, ausgesetzt und versprochen ist, noch nicht heraus gebracht: Da nun zur allgemeinen Sicherheit sehr daran gelegen ist, daß diese grobe That an das Tageslicht komme, und die Verbrecher gebührend bestraft werden mögen; so wird ein jeder, der irgend einige Wissenschaft davon hat, oder zur nähern Untersuchung etwas an die Hand geben kann, ersucht, solches dem Magistrat anzuzeigen, den unter der Städtischen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohnern aber, bei Vermeidung der in den

Gesetzen, auf die Verhelung oder Theilnehmung der Verbrecher bestimmten Strafen, aufgegeben, dasjenige, was ihnen von gedachten Waaren oder Sachen zum Verkauf angeboten, oder sonst angesetzt werden mögte, sofort anzuhalten, solches an das Rathhaus zu liefern und den Verkäufer oder Besizer nahmbast zu machen: Minden den 12. Febr. 1796.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Netzebach.

## II Citaciones Edictales.

In dem 6ten Stück der wöchentlichen Snabrückschen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Ugier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekandt machen lassen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officiers Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Meise-Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degens Coppeln, ingleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß allhier eingeschrieben werden kan, sind bey einem am 4ten



Merz a. c. von Snabrück anhero gekommen angeblichen Feldwebel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Rips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenc wandte, vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung genommen, und allhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beilage zum 4ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingetragte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrare zu Snabrück, und Zelle erlassenen Requisitionales weder von dem Hauptmann Agler, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmals die Eigenthümere vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablahdet, sich in Termin den 2ten Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Wifstenzrath Wichoff auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen. Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Der Colonus Caspar Heinrich Nagel Nr. 1. zu Bischofsbagen, Besitzer einer Königlich eigenbehörigen Stätte, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seinem Colonat haftende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Heinrich Nagel, oder dessen Stätte aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verablahdet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zulust in Termin den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen,

und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgift wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sigu. Hausberge den 10. Febr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da der Heuerling Carl August Schömann in Rahden angezeigt hat, daß er seine Gläubiger mit einemmahle zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 1sten März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingekundene völlig befriediget sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Balzthasar Heinrich von Gazern, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Verste hieselbst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maasgabe Allerhöchstdigsten Edicts d. d. Berlin den 17ten November 1764. öffentlich vorgeladen, a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 17ten Merz c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehdrig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem peremptorischen Zeitraume



nicht wieder einfinden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegesrecht wider ihn in contumaciam erkannt, sein Bildniß an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hiers durch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähneter Frist bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, anzuzugeben. Dieleseld im Standquartier den 4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur. Consbruch, Auditeur.

**W**ie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden den König von Preußen etc.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Beckenbrook zu Schättof in der Graffschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Beckenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasenwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen; sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angeben, maasien ihr Aelzter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche

ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Bröckers und Anna Margr. Unverzagt, beägleichen die Descendenten des Berend Henr. Bröckers, der Anna Margr. Bröckers und der Anne Elisabeth Bröckers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termin den 18ten März 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Bröckers werde vererbt, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldenden näheren oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Wechtlische Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urtundlich etc.

Gegeben Lingen den 10ten November 1795.

Anstatt und von wegen etc. Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.  
Minden. Untündigung von einem







zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird; Amt Enger den 21. Febr. 1796.  
mit m. Consbruch. 208. Wagner.

**Auf** Prodocation der Erben Hofels soll deren in Ibbenhöhren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 13 Fl. 4 Sbr. holl. zu 148 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Dabenech neben Jürgen Schröbers gelegenes Schoffelsaat Land, wovon zur Domainencasse 1 Ael. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, tarirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für zmal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhause angelegten Auctationstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Auctationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewährbeiten, und zwar unter Strafe nach verfloffenem Termin nicht weiter damit gehbt zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.  
Wetting.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Bielefeld.** Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrinck zwischen Herrn Vertelsman und Krönigs Gärten gelegen 1 Spint 2 und 1/2 Berliner Decker groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter verfehlt, ist auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch nach Befinden zu verkaufen. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Gesuch abgeben.

V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Bey der hiesigen Ma-

rien Kirche sind 1000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung vorhanden. Wer solche ganz oder zum theil verlangt kan sich bey dem Rentkanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy melden.

Fünf Hundert und Achtzig Rthlr. in Golde, so mit Ablauf Monats April zum hiesigen Deposito eingehen, sollen anderweit zinsbar belegt werden. Wer solche Gelder gegen 4 procent Zinsen und hinlängliche gesetzmäßige Sicherheit anzuleihen gesonnen ist, kan sich deshalb forderstamt bey dem hiesigen Stadtgericht melden. Bielefeld im Stadtgericht den 27ten Jan. 1796.

#### VI Avertissements.

**Minden.** Der Buchhändler Adraber macht hierdurch bekannt, daß man sich wegen Anschaffung von Büchern an ihn wenden kann, da er im Stande ist, prompt und für billige Preise zu liefern, und ohnehin die Aufforderungen der hiesigen Buchbinder und anderer, Bücher verschreiben zu wollen, Commissions Artikel, oder auch Subscript: und Pränum: Sammlungen zu übernehmen, nach bestehenden Gesetzen nicht zulässig sind.

#### VII Notifications.

Es haben die Eheleute Johann Gerb Herbers und Johanna Maria Stall zu Freeren zwey hinter dem adlichen Hause Hange gelegene Wiesen und einen Kamp dem Johann Caspar Raming vermittlest heute intabulirten Kaufcontracts verkauft. Ringe den 25ten Januar 1796.

Königl. Preuss. Tecklenburg Ringersche Regierung  
Müller.

Es haben die Eheleute Prediger Abraham Godfried Melchior und Leopoldine Sophie geborene Suetlagen, des gleichen deren resp. Sohn und Stiefsohn der Regierungs Auscultator Oempt, dem



dem Oberburgemeister Beckhaus zu Lengens-  
rich die in gedachtem Kirchspiel gelegene  
Schortemeyers Stette vermöge eines un-  
term heutigen dato gerichtlich bestätigten  
und ingrosirten Kauf-Contracts verkauft.  
Lingen den 25ten Jan. 1796.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Lingensche  
Regierung.

Wöller.

VIII. Sterbe-Fall.  
Osnabrück. Ganz unerwär-  
tet und zu früh starb den 3ten Jan. nach

dem 17ten 1796.

### Musikalische Vorausbezahlung.

Osnabrück beim Organist Weltmann bis Ostern. 1) Auf Freyherr Mar von Droste  
Hülshof 3 Quartetts für 2 Violinen Alt und Bass, 2 holl. Gulden, nach Ostern kor-  
sten sie 3 Gulden. Die sehr sanber gekochenen Exemplare werden den 27ten März  
ohnfehlbar abgeliefert. Der Verfasser des Augsburger musikalischen Merkurs, nennt  
diese schöne Composition in ihrem Fach vollkommen. 2) Auf Knecht Elemantarwerk  
der Harmonie und des Generalbasses 4 Theile 3 Rthlr. 12 Ngr. nach Ostern 4  
Rthlr. Die Güte dieses vortreflichen Werks ist durch die herausgekommenen 3 Theile  
bekannt.

### Einige Regeln über das Beschneiden der Fruchtbäume.

Man hat bei dem Beschneiden der Frucht-  
bäume eine doppelte Absicht, ent-  
weder man sucht bloß dem Baume eine  
schöne Gestalt zu geben, oder — die  
Fruchtbarkeit desselben zu befördern. Im  
ersten Falle muß man oft zu seinem eigenen  
größten Schaden die besten Zweige weg-  
schneiden, und die Hand arbeitet dann nur  
für das Auge. Im zweiten Falle aber  
arbeitet man um des Nutzens willen, in-  
dem man durch das Beschneiden die  
Fruchtbarkeit nach allen Zweigen hinzulen-  
ken sucht, so, daß keiner untragbar blei-  
be, und dann bedarf man einiger besonde-

einer ständigen Faulfieberkrankheit, meine  
innigst geliebte Ehegattin: Christiana Mar-  
garetha geborne Vogel's in einem Alter  
von nur 42 Jahren nachdem sie mit mir  
13 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebt  
und 6 noch unimündige Kinder aus dersel-  
ben mir hinterlassen hat. Ich zeige diesen  
höchsttraurigen Todesfall mit kummervol-  
lem Herzen; hiedurch meinen auswärtigen  
Freunden und Verwandten an; und ver-  
bitte mir derselben Beileidsbezeugungen.  
H. St. Nießbrock.

den 17ten 1796.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.

Wöller.



wen entstehen, sondern lieber die Fruchtbarkeit nach allem Zweigen hinzulenken, muß man folgende Regeln beobachten.

1) Die Bäume werden gemeinlich im Februar und März beschnitten. Hierbei ist aber noch die Ausnahme zu machen, daß man nemlich bei solchen Bäumen, die stark treiben, den Schnitt etwas später vornimmt, als bei solchen, die nicht stark treiben, und zwar alsdann erst dieselben zu beschneiden anfangt, wenn ihre Knospen stark angeschwollen und dem Ausstriche nahe sind.

2) Was im vorigen Sommer gewachsen ist, das heißt ein Schößling oder jähriger Zweig, was den Sommer vorher gewachsen ist, ein zweijähriger u. s. w. Man zählt die Augen eines Schößlings also, daß das Auge, welches dem zweijährigen Zweige am nächsten ist, das erste, das folgende, das zweite u. s. w. und das, welches an der Spitze des Schößlings sitzt, das letzte genannt wird.

3) Man hat Holzweige und Fruchtweige wohl zu unterscheiden. Ein Holzweig kann nicht anders als durch den Schnitt, wodurch man ihn zwingt, neue Fruchtweige hervorzutreiben, tragbar gemacht werden. Ein Fruchtweig aber wird durch Unterlassung oder Vernachlässigung sowohl, als auch durch Unvorsichtigkeit des Schnitts zum Holzweig, indem, wenn man den Schößling aus dem letzten Auge hervorwachsen läßt, die übrigen Fruchtäuge erstehen.

Holzweige sind demnach  
A. alle Schößlinge, die aus einem zwei- oder mehrjährigen Zweige unmittelbar hervorzurachsen.

B. Wenn ein Schößling beschnitten worden ist, so treibt er gewöhnlich im folgen-

den Jahre drei bis vier Zweige aus den letzteren Augen; unter diesen ist der aus dem letzteren Auge gewöhnlich der stärkste, und ist ein Holzweig, die übrigen aber sind Fruchtweige.

4) Weil man einen Holzweig nicht anders nutzen kann, als daß man ihn zwingt, Fruchtweige hervorzutreiben, so folgen daraus die zwei Regeln, daß man

A. alle Holzweige kurz abschneiden muß. — Man läßt ihm nur 2, 3, höchstens 4 Augen reifen, daß sie Blüten und Früchte tragen; dies kann aber nicht geschehen, wenn die Augen Zweige treiben. Man muß also einen Fruchtweig lang beschneiden, so, daß man ihm, je nachdem der Baum gesund ist und stark treibt, 6, 8, wohl auch 10 Augen läßt. Dann treibt das letzte Auge einen Holzweig, das nächste darunter einen Holzweig, und die übrigen Augen sehen sich zum Fruchttragen.

Durch Beobachtung dieser beiden Regeln erhält man den Vortheil, daß an einem Baume keine leeren Zweige kommen, und daß jährlich Zweige da sind, die sich zum Tragen reifen, und andere, die wirklich tragen, mithin keine unnützen Zweige ernährt werden dürfen.

5) Ob man sich nun gleich an vorige beide Hauptregeln zu halten hat, so muß man doch auch auf die Beschaffenheit des Baums selbst sehen, und diese ist entweder zufällig oder natürlich. Das Zufällige besteht darin, ob ein Baum stark oder schwach treibt. Je stärker er treibt, je mehr Augen muß man ihm lassen, damit er etwas zu ernähren hat, sonst treibt er zu stark, und die Augen, die sich zum Tragen bilden sollen, verwandeln sich in Zweige; im entgegengesetzten Falle wird man also dem Baume auch wenige Augen zu lassen haben, indem er sonst die Tragen den nicht alle würde ernähren können. —



In Absicht der natürlichen Beschaffenheit eines Baumes muß man bemerken, wie alt das Auge an dem Fruchtzweige werden muß, ehe es blühen und Früchte tragen kann. Ein jähriger Fruchtzweig bringt schon im zweiten Sommer seine Früchte,

Dies findet sich besonders bey den Pfirschen, die gewöhnlich aus jährigen Augen tragen, Aprikosen, Zwetschen und Pflausmen, welche bei den letztern gemeinlich aus den 4 letzten Augen tragen, und auch aus den Zacken, welche eigentlich kleine Fruchtzweige sind, und jährlich nur ein Tragauge ansetzen. Bei dieser Art Bäume läßt man 10 bis 12 Augen stehen.

6) Die letzte Art Bäume mag beschnitten werden oder nicht, so wächst im ersten Jahre ein Sproßling; einige Augen desselben treiben im zweiten Jahre Zacken, an welchen sich kleine Tragaugen formiren, die im dritten Jahre tragen. — Wird der Baum nicht beschnitten, so treiben nur die 3 oder 4 äußersten Augen solche Zacken, die übrigen ersticken; und so wird ein großer Theil des Zweiges unnütz. Hier läßt man 8 bis 10 Augen; von diesen setzen die ersten 5 bis 6 Zacken, die folgenden erzeugen einige Fruchtzweige, und das letzte treibt einen Holzweig. Fene schneidet man so, wie die im vorhergegangenen Jahre, diesem aber läßt man nur 3 bis 4 Augen.

7) Alle Aepfel- und Birnbäume setzen ihre Tragknospen so, daß sie an sich schon kennbar sind. Bei diesen wird eine Zeit von 4 Jahren erfordert, ehe aus einem Auge ein Sproßling wird, der seine Früchte trägt. Hier verfährt man nach eben der Methode, nur mit der Ausnahme, daß

man den Fruchtzweigen nicht mehr als 6, höchstens 7 Augen läßt, weil diese Art Bäume selten mehr als 4 Tragaugen ansetzen

mag). Man wird oft finden, daß da (wo ein Holzweig sich erzeugen sollte, sich statt dessen ein schwacher Zweig erzeugt hat, und der zweite, der ein Fruchtzweig eigentlich ist, viel stärker und zum Holzweig tauglicher ist. Dieser Fehler entsteht gemeinlich daraus, daß man den Sproßling zu weit über dem letzten Auge weggeschnitten hat. Das Holz erkranket dann, erstirbt nach und nach herunterwärts, und das letzte Auge, welches einen Holzweig treiben sollte, verdirbt entweder ganz, oder hat es schon getrieben, so wird es doch in seinem Wachstume gehindert. Man muß daher das Holz kurz über dem Auge wegschneiden, damit es desto leichter überwachsen kann. Sollte sich aber dennoch, wie es zuweilen der Fall ist, bei aller Vorsichtigkeit der zweite Sproßling stärker zeigen, als der letzte, so thut man besser, man schneidet ihn, weil er als ein Kranker geboren worden ist, samt dem Holze gerade über dem Auswuchs des zweiten weg, und läßt lieber diesen zum Holzweige stehen.

9) Bei allen Espalierbäumen, besonders aber bei Pfirschen und Aprikosen, ist es nöthig, daß sie kurz vor oder nach Johannis, da der zweite Trieb anfängt, noch einmal beschnitten werden. — Die Pfirschen und Aprikosen treiben aus zwei- und mehrjährigen Zweigen Sproßlinge, die an sich nichts anders als Holzweige sind, diese schneidet man im Sommer bis auf drei Augen weg, und zwingt sie dadurch, daß sie kleine Fruchtweige setzen, die im folgenden Sommer schon tragen können.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 22. Februar 1796.

## I Beförderung.

Er. Maj. der König haben dem Justiz-Amtmann Herrn Müller zu Hausberge, wegen seiner Geschicklichkeit und übrigen guten Eigenschaften den Character als Justizrath beizulegen allergnädigst geruhet.

## II Warnungs-Anzeige.

Wegen begangener Unvorsichtigkeit mit Feuer ist eine Leibzüchterin aus dem Amte Reineberg in 14tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden den 16ten Febr. 1796.

Königl. Pr. Minden-Ravensberg. Lecksenburg-Lingensche Krieg. u. Dom. Camer. Häß. v. Redecker. Bacmeister. Heinen.

## III Citationes Edictales.

Die Besitzer der sub Nr. 64 in Altswebe belegenen Hildbrandts Stette haben unter Guthsherrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung provociret. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den 6ten Merz, an hiesiger Amtstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hiernächst allen sich

jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatum Amt Reineberg den 11. Januar 1796.  
Heidisch. Etuve.

**Amt Ravensberg.** Da zur vollständigen Ausmittelung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenströmbergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekanntem Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche an gedachten Colonom Lindenströmberg Ansprache und Forderungen haben, die in Termino den 25ten Januar cur. noch nicht liquidiret sind, hiewit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colono Lindenströmberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder.

Der Königlich Eigenbehörige Colonus und Commerçant Heinrich Adolph Dopheide, No. 16 Bauerschaft Nieborst hiesigen Amts kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Er hat daher sowohl um Bewilligung einer terminlichen Zahlung, als um Edictalcitation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiewit sämtliche Creditores des gedachten Dopheide auf



den 12ten April an das Gerichtshaus zu Dielesfeld öffentlich verabladet, um entweder persönllich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, deren Richtigkeit und das etwaige Vorrecht gehörrig nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, verlieren ihren Anspruch an dem auszumittelnden jährlichen Termin und werden so lange zurückgesetzt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriediget worden. Amt Brackwede am 23sten Januar 1796. Bruue.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Balthasar Heinrich von Gagern, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Verste hieselbst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maassgabe Allerhöchsigsten Edicts d. d. Berlin den 17ten November 1764. öffentlich vorgeladen, a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 17ten Merz c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehörrig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem peremptorischen Zeitraume nicht wieder einfänden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegesrecht wider ihn in contumaciam erkannt, sein Bildniß an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hierdurch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähneter Frist bey Vermeldung der gesetzlichen Strafen, anzuzeigen. Dielesfeld im Ständquartier den 1ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombèrgisches Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur,  
Consbruch, Auditor,

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Justiz-Commissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Dielesfeld am 14ten Januar 1796.

Bubdens.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibeserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Wefenbrock zu Schüttorf in der Grasschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Wefenbrock zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sasfenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasenwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maassen ihr Aelster oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche



ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Brökers und Anna Margr. Unverzagt, beegleichen die Descendenten des Verend Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anne Elisabeth Brökers mittelst dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termin den 17ten März 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs = Rath Warendorf anzumelden und gehödig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegebene habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökers werde vererbtet worden, und die nach erfolgter Präclussion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorkommen, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urfundlich ic.

Gegeben Lingen den 19. Nov. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Müller.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**  
**Minden.** Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinhänd-

lers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf der Bäckerstrasse nebst Hinterhaus und Hudetheile welcher letztere auf vier Röße sub No. 100 im Kuhthorschen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Hudetheile 18 Mgr. Viehschaz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelt gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten außer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckuks, ohngefähr 15 Achel groß nebst darin befindlichen Gartenhaufe, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3) Mgr. Landschaft beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angezeigten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtlichen Realansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner wegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796.

Abschoff.



**Mindelt.** Da sich in dem am 2ten Jan. c. angeordneten Termin zur Subhastation des Schumacherischen Hauses Nr. 770. auf der Fischerstadt und dem dazu gehörigen Hudetheil auf eine Kuh so zusammen genommen auf 82 Rthl. gewürdigt ist, kein Liebhaber gemeldet hat; so wird dieß Haus mit Zubehör unter der Bedingung des Wiederaufbauens anderweit zum Verkauf ausgestellt, und dazu Terminus auf den 18ten März d. J. angesetzt. Kauflustige können sich daher am besagten Tage vor dem Stadtgericht einfinden ihr Gebot eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Wenn Stadtgerichte allhier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Nienisch zugehörige Grundstücke und Realitäten theilungshalber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar:

1. In Termino den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garten vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschatz gehen, ohngefähr 7/8tel Morgen groß und durch bereidete Taxatoren auf 340 Rthl. gewürdigt ist.
2. Ein Garten vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschatz gehen,  $3 \frac{1}{2}$  achtel groß und auf 172 Rthl. taxiret.
3. Ein Garten daselbst  $\frac{4}{8}$ tel groß, Landschatz frey, und taxiret auf 140 Rthl.
4. Drey Morgen Land in den Winddielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit  $3 \frac{1}{2}$  Schfl. Gerste an das Domecapitel, der Zehntbarkeit an das von Spiegelsche Guth und 12 mgr. Landschatz behaftet, mit der Taxe von 480 Rthl.
5.  $1 \frac{1}{2}$  Morgen Land daselbst in 6 Gartenstücken vertheilet, mit vier Schaffl Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschatz belasset, auf 300 Rthl. gewürdigt.
6. Ein Morgen Freyland in den Hartkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschatz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist.
7. Ein Bruch-

Garten nebst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Straffe, wovon 32 mgr. Landschatz entrichtet werden müssen. Dieser Garten hält nach der Abtretung ohngefähr  $3 \frac{1}{4}$ tel Achet, und ist mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdigt. B. In Termino den 30. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Vapens-Markte, welches frey von allen bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Capitel entrichtet werden muß, und mit allem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. taxiret ist.

9. Ein Haus an der Klosterstraße, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ad 6 Rthl. in Golde an das Martini Capitel entrichtet wird, und auf 203 Rthl. gewürdigt ist.
10. Ein Haus in der Klosterstraße unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bürgerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon in Golde an das Martini Capitel beschwert, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr.
11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr.
12. Zwey Kirchenstände in dem Stuhl no. 125 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl.
13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl no. 58 in dieser Kirche, gewürdigt zu 10 Rthl.
14. Zwey Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rthl. 12 gr.
15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat-Stuhle in der Marien Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr.
16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein.
17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-



both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Beständen der Zuschlag werde ertheilet werden; woben zugleich bekannt gemacht wird, daß die Anschläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

**Beym Stadtgericht** allhier ist das den Boregellerschen Erben gebührige außer dem Neuenthor in den Winddielen belegene Feldland, welches ohngefähr zwey und einen halben Morgen groß ist, wovon aber jährlich Fünf Scheffel Ein Spint Gerste an das Martini Capitul und 10 mgr. Landerschaz an die Stadtcammern entrichtet werden müssen, mit der von veredelten Sachsverständigen davon aufgenommene Taxe zu hundert und fünfzig Rthl. theilungshalber zum öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf gestellt, und ein Bietungsstermin auf den 4ten Merz dieses Jahres angesetzt. Kauflustige werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen allenfalls sofort werde ertheilet werden. Minden im Stadtgericht den 3ten Februar 1796.

Alschoff.

**Minden.** In der hiesigen Martini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91. gerade gegen der Cansel über ist ein Kirchenstand zu verkaufen; die Liebhaber können sich deshalben bey dem Küster Hrn. Neuhurg melden.

**Es** sollen in Termino Mittwoch den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen Chirurgi Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Tangel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beyden Würgerhäuser sub Nr. 176 und 177. auf Instand den großjährigen Müllerschen Ge-

schwister Behuf ihrer Auseinandersezung öffentlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirtschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der bey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthl. 4 ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtristen auf hiesiger Gemeinheit berechtiget. Diejenigen welche diese Häuser zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübbecke am 11ten Februar 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Congbruch.

**Zu** Befriedigung der Ingrosirten Gläubiger des Commercianten Johann Philip Ledebuhr Nr. 50. Bersch. Dünne soll dessen in Dünne belegene zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Bestbietenden subhastiret werden, und zwar in Termino den 17. Dec. cur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr. Lustragende Käufer werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchenstände, 2 Begräbnisplätze, 14 und 1/2 Arel Berliner Schf. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schf. Saat. Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der stückweises Anschlag kann täglich bey hiesigem Gericht eingesehen werden, woben Kauflustigen zur Nachricht gereicht, daß nach dem letztem Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolgt. Sign. Amt Meineberg den 5ten Oct. 1795. Heidstock. Ende.

**Da** der Verkauf der in den Anzeigen des vorigen Jahrs Nr. 40. 42. und 44. ausbebotenen und daselbst näher beschrie-



benen Thünat's Stette zu Sudsengern durch Allerhöchste Verfügungen einige Zeit gehemmet, jetzt aber wiederum nachgelassen worden, so wird gedachte Stette unter denen in vorgedachten Intelligenz-Blättern enthaltenen Bedingungen hiemit von neuen feil gebothen, und Terminus zur öffentlichen Licitation pro omni auf den Donnerstag den 17ten Merz an hiesiger Amtskube bezielet. Hibdenhausen am Rdn. Pr. Amte Euger den 14ten Febr. 1796.

Consbruch, Wagner.

Die der Wittve des Leggemeisters Schengher in Borgholzhausen gehörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Speicher und Hofraum, dem Garten beim Hause von 3 Scheffelsaat, einem Stücke Landes 6 Scheffel groß, 19 Scheffel Holzgrund, 3 Rdttegruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Eiken, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 4ten Jan., 8ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich meißbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher eingeladen angedachten Tagen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Rathgebothe nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Meise-Cassenaufsehers Voss gehörige sub No. 311 an der Ritterstraße belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alcoven, unter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern, eine Flur und Küche nebst einem beschossenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter belege-

ne grüne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr. abgeschätzt worden, zufolge des über den Voss'schen Nachlaß eröffneten erb-schaftlichen Liquidationsprozesses in Termino den 22sten April d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Käuferhaber am Rathshause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Buddeus.

Auf hochlöbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Dörrente Kirchspiels Ibbenbüren am Sarbesker Damm neben Sacl Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten große nach Abzug der darauf hastenden Jahrlasten ad 1 Fl. 7 Sbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Fuder Heu darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschiedesyen hier in Tecklenburg angefezt und dahin Kauflustige hiermit eingeladen. Unkundlich ist dies Subhastationspatent 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier und in Ibbenbüren angeschlagen, auch am letztern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verhehlchte Wackhaus zu Ibbenbüren, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Termins der von ihrem Manne für 505 Rthlr. in Golbe erkandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 Fl. holl. gebothen worden, besteht, und eine hochlöbl. Regierung bey



den vorkommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahrt hat: Als wird dieser anberweite Biethungstermin auf Dienstag den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause in Föbenbühen angelegt, und dahin Kauflustige verabladet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Föbenbühen gelegene ehemalige Brinkmannsche Bohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kersteins liegendes Stück Land. 2. Der Garie am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen, so durch zmalige Einrückung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Föbenbühen auch Verlesung in den dortigen beyden Kirchen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Tecklenburg den 15ten Febr. 1796.

Metting.

**Tecklenburg.** Die zu 150 Rthlr. gewürdigte am Mühlendamm in Dorfe Tienen gelegene neu erbaute Scheune des Müllers Caspar Hobbeltmann soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditors in dem ein für zmal angelegten Licitationstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, wes Ende des Kauflustige ermeldten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistannehmlichbiethende der Abjudication einer hochlöbl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Aufgebotth werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Realrechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden vor Ablauf dieses Termins anzeigen, und rechtlich versichern.

Metting.

Es wird hierdurch bekannt gemacht daß mit dem öffentlichen Verkauf der von

dem dahier verstorbenen Landbaumeister von Wagedes nachgelassenen Meublen, Kleidungsstücke, Bücher, Kisse und Landkarten und mathematischen Instrumente am Dienstag, den 1ten März dieses Jahres, und damit am folgenden Tage fortzefahren werden soll. Wückerburg den 11ten Febr. 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippscher vormundtschaftlichen Justizkanzlei.

### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Auf Ansuchen des Weinhändlers Kleber soll dessen Garie vor dem Simeonis Thore ohnweit des Kuckuks, welcher 15 Achel groß, mit einem Lusthause und vielen Obstbäumen versehen ist; desgleichen der zu seinem Hause gehdrige auf dem Kuthhorschchen Bruche belegener Hudethell von 4 Morgen in Termino der 4. Merz c. zur diesjährigen Nutzung vermiethet werden. Man kann sich am besagten Tage deshalb auf der Gerichtsstrabe althier melden, und für das höchste Gebotth den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Ich habe mein Haus in der Johannisstrasse welches eine vorzüglich schöne Aussicht hat und von allen bürgerlichen Lasten frei ist, ganz neu repariren und in einen recht guten Stand versehen lassen. Wer solches zu mietten Lust hat kann sich je eher je lieber bey mir melden, es kann sogleich bezogen werden. Auch ist bey mir zu haben Salzfish, und alle Sorten Stockfish und Curonen in billigen Preisen.

Joh. Cass. Heinz. Müller.

**Hausberge.** Alhier eine Stunde von Minden, ist auf Ostern zu vermietten, ein großes Frenhaus, mit, oder auch ohne Meublen, worin 9 Stuben und Cammeren, 2 Küchen, 2 Backofen, 3 Keller, dabei eine große Scheure mit Wagens



Remise, Pferde und Kuhställe, nebst einem große Obst- und Küchen-Garten, mit der herrlichsten Aussicht nach der Besser. Miethlustige können sich bey dem Herrn Lieutenant von Essen zu Hausberge melden.

**Renckhausen.** Die adelich freye Brinkmühle nahe vor Lübke, darcin 2 Mahlmühlen, 1 Pehls- u. Bocke-Mühle, und hinlänglich Wasser hat: soll aus freyer Hand verkauft werden. Der diese kaufen will muß sich auf dem nahe dabey liegenden Guthe Renckhausen einfinden und die Bedingungen einsehen.

#### VI Gelder so auszuleihen.

**Hersford.** Auf Offern sind bey dem Kaufmann Franz Carl Dietrichs in Hersford in Louisd'or 600 Rthlr. Hardemannsche Pupillen. Gelder gegen Sicherheit zu verslehen.

#### VII Avertissements.

Da der auf den 29sten April cur. anstehende Termin zum öffentlichen Verkauf der beiden Schmidtschen Gärten mit Bewilligung des Gläubigers aufgehoben worden; so wird solches dem ein- und auswärtigen Publico hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Dielesfeld im Stadtgericht den 12. Febr. 1796. Consbruch. Duddens.

#### VIII Notifications.

Der Herr Commerzien-Rath Rodowe allhier, hat von dem Kaufmann Hrn. Friedrich Wisfen zu Rinteln, eine vor dem Rulthore an seinen Ländereyen liegenden Garten-Flage für 1300 Rthlr. in Golde angekauft. Wenden den 13ten Febr. 1796.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Es haben von den Rothe- und Schwerdfegerschen Herrn Erben der Herr

Pastor Schrader zu Schilbesche den sogenannten Mültemeyers Kamp ad 15 Schfl. für 4301 Rthlr. der Herr Schröder sen. eine Wiese für 216 Rthlr. der Herr Vorsteher Schmeyer einen Garten und einen Kamp Landes zu resp. 100 und 307 Rthlr. der angehende Bürger und Bäcker Klingenberg jun. einen Kamp im Südohre ad 16 Schfl. für 1502 Rthlr. der Leinweber Hödler 4 Stück Landes im großen Felde zu 410 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden und sind denselben die Abjudications-Bescheide in Forma ausgefertigt worden. Hersford den 2ten Febr. 1796.

Rahne, Secretair.

#### IX Sterbe - Fall.

Der 16te dieses, war für mich der schrecklichste Tag, an welchem mir, meine gute, liebe Frau, Henriette Louise geb. Lindemann, aus Rhaden, schlawinig durch den Tod entrißen wurde. Gegen 5 Uhr des Morgens, zeigten sich Vorboten der Niederkunft, die auch nach 7 von einer todtgebornen Tochter erfolgte, und schon nach 9 ging sie in die Ewigkeit hinüber. Ach! zu früh, für mich, und meine 7 lebende Kinder, erfolgte ihr Tod, im 37sten Jahre ihres Alters, im 19ten ihres Ehestandes, und in ihrem 9ten Kindbette, da sie schon beym 8ten dem Tode nahe war. In ihr habe ich die rechtschaffenste Frau, und meine Kinder die beste Mutter verlohren. Mein Verlust ist groß, meine Thränen fließen gerecht! Ueberzeugt vom dem geneigten Antheile, den meine hochgeschätzte Gönner und Freunde an diesem Trauerfalle, der schon jedes Menschenherz rühren muß, nehmen werden, verbitte ich alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Wey

Prediger in Hille.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 29. Februar 1796.

## I. Sachen so gestohlen

Durch einen im hiesigen Posthause in verwichener Nacht geschehenen gewaltthätigen Einbruch ist 1 Beutel mit 2074 fl. gestohlen worden, worin sich 1659 fl. in 3 fl. u. 30 sibr. Stücken. 315 dito in 28 sibr. Stücken. 100 dito in 1 Rthlr. 1/2 Rthlr. und 1/4tel Rthlr., alles in holländischem Gelde befinden. Demjenigen, der den Thäter anzeigt, werden 50 Rthl. mit Verschweigung seines Namens versprochen. Bielefeld den 22. Februar 1796.

Königl. Pr. Postamt.  
v. Lentken.

## II Citationes Edictales.

Der Vorsohn des vor verschiedeneren Jahren hieselbst verstorbenen Bürger Ludwig Kraftzig Namens Heinrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blanckensessen im Kirchspiel Mienstädten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthl. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe

Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Heinrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädter Zeitungen und den Mündenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termins den 2ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dienenet, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthl. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobey denn auch des Verabschollenen etwaige hier noch unbekanntes Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Münden vorgeschlagen werden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig anzusehen und auszuführen, oder sie haben zu



gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präclabirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwehnte Abdicationum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. eigendehrigte Stette des Coloni Wilmayer sub Nr. 8 zu Deponbrock wegen der vielen darauf haftenden Schulden elocirte werden müssen, und da solcher Gestalt das Wehmeiersche Creditwesen reguliret werden muß; so werden hiedurch alle and jede, welche an den Colonium Wehmeier, oder dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 23sten Merz 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugehende Beweismittel gehdrig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufsten der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 21. Decbr. 1795.

Der jezige Colonus und Zimmermann Lohmann, oder Koster von Nr. 50 zu Düßen Besitzer einer leibfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger dem verstorbenen Untervogt Köster contrahirte und ihm noch nicht sämtlich zur Wissenschaft gekommenen Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den verstorbenen Untervogt Köster, oder an der Kösterschen Stette, aus irgend einem

rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 16ten Martins 1796 auf Mittwochen des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und sich über die nachgesuchte Stückzahlung des Coloni Lohmann, oder Köster zu erklären. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeetzten Termine ihre Forderungen nicht angeben, werden derselben für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Hausberge den 21sten Decbr. 1795.

Der Colonus Graf Heucke sub No. 6 zu Föllnbeck, Besitzer einer Königl. eigendehrigten Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stätte haftenden von seinem Vorgänger auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher um terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede welche an dem Colono Ernst Henrich Heucke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 30. Merz 1796, auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiff wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einlassen. Sign. Hausberge den 21sten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt. Müller.



**A**lle die, welche an dem geringen Vermögen des Houerling und gewesenen Soldat Conradt in Windheim, über dessen Vermögen Concurß erkant ist, Forberung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Güter.

**D**er an das adeliche Guth Nienburg eigenbehörige Colonus Friedrich Oberschrepel Nr. 7. Bauerhschaft Ahle, hat dars auf angetragen, daß ihm nachgelassen werden möge, die von seinem Vorfahr contrahirte Schulden terminlich bezahlen zu dürfen. Es werden daher alle und jede, welche an den Oberschrepel Forberungen haben, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und spätestens am 5. April an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worts auf sie sich möchten berufen wollen, vorzulegen. Wer sich spätestens am 5. April nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den angegebenen Creditoren nachgesehet werde. Bünde am Königl. Amt Limberg den 5. Januar 1796.

Schrader.

**M**it Oberbürgermeister, Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: Daß über den Nachlaß des verstorbenen Necise-Cassenauffseher Bosß von Commissionswegen der erbtschaftliche Liquidationsproceß eröfnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an dem Bosßschen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hierdurch edictaliter aufgefordert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathhause hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodenn nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte ver-

lustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Lippstädtschen Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Consbruch. Buddens.

**A**uf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Siesfinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Käufhändlers, und ihre etwanigen unbekanntten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, in dem auf den 2ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahrnehmung weiterer Anweisung am hiesigen Rathhause angeetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für todt erkläret, auch ihre unbekanntten Erben oder Erbnehmer von der Fällaportion des eifers und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittve Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene desfallsige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Consbruch. Buddens.

**A**lle diejenige welche Realpräntensionen an den von Herrn Henrich Büscher dem Hausmann Arnold Kriege verkauften



30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Felzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im Lienen Berge, welche ehemals die Alrendsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hoch. Regierung = Auftrags zur Eichstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. e. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausenbleibenden mit ihren etwanigen Realausprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtet angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation zumal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier bey Gericht, auch in Lengewich affigirt, und in der Lienenischen Kirche verkündigt worden. Tecklenburg den 18. Febr. 1796. Metting.

W  
r Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Bekensbroof zu Schüttorf in der Graffschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Westendorfs zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haafenwinkel, und der Herend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 1ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im

2ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft ständen, angegeben, maassen ihr Vetter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhards Bröckers und Anna Margr. Unverzagt, dergleichen die Descendenten des Berend Henr. Bröckers, der Anna Margr. Bröckers und der Anne Elsbain Bröckers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 13ten März 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs = Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegebene habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Bröckers werde verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern beizurechtigen, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorzuhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 19. Nov. 1795.  
Anstatt und von wegen ic. Möller.



### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen in Termino Montags den 14ten Mart. aue. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Cammerficcal Müller allhier 1 1/2 Morgen doppelt Einfaßland aufferm Marienthore in der längen Wand in einer Flagge belegen, welche aus dem Nachlasse der Stadtmajorin Gedekoth herrühren. 2) drey Kirchenstühle in der Sr. Marienkirche, wovon der eine sub Nr. 40 auf der Norderprieche, der andere im Plaze gegen der Kanzel über und der dritte in der zweyten Reihe auf dem Chore belegen ist, und 3) ein Kirchenstaud daselbst, meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden sich daher zur bestimmten Zeit einfinden, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten.

**Minden.** In der hiesigen Martini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91. gerade gegen der Kanzel über ist ein Kirchenstaud zu verkaufen; die Liebhaber können sich deshalb bey dem Küster Hrn. Neuburg melden.

**Minden.** Bei Hemmerde, Englisch Tablebier 6 ggr. Porterbier 8 ggr. Bourton-Ahle 10 ggr. Rum 18 ggr. Arvac 1 Rt. 4 ggr. 2. Bouteille. Neue Castrienpflanzen, Spanische Marppen und besten langen Stockfisch; 5 Pf. 1 Mthlr. Neuen Isändischen Labbdan und Salzfish 8 Pf. Kurzen Stockfisch 9 Pf. 1 Rt. geräucherten Rheinlay das Pf. 20. ggr. holl. Dücking 6 ggr. Kieler Dücking 8 ggr. 2. Dücking.

**Bunde.** Endes unterschriebene, bieten denen Einländischen Lederfabricanten ihren habenden Vorrath besten Hund in Kuh, Kalb und Rothhäuten, zum Verkauf an; versprechen billige Preise, und ersuchen deren Zuspruch in 8 Tagen. Levin Anselm. — Gottschalk Isaac

**Bielefeld.** Bei Johann Friedrich Niemeyer ist zu bekommen besten Stockfisch, ordinairen, Sardellen, holl. Dücking, Neunaugen, Schellfisch ic. in billigen Preisen.

### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Auf Ansuchen des Weinhändlers Kleber soll dessen Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit des Rückfahs, welcher 15 Aekel groß, mit einem Lusthause und vielen Obstbäumen versehen ist; desgleichen der zu seinem Hause gehbrige auf dem Rulthorschen Brüche belegener Hudekheil von 4 Morgen in Termino den 4. Merz c. zur diesjährigen Nutzung vermiethet werden. Man kann sich am besagten Tage deshalb auf der Gerichtsstube allhier melden, und für das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Es sollen den 6. Merz am Montage allhier auf dem Rothhause Vormittages um 10 Uhr 3 Morgen Land in dem Hasenkamp und 5 Morgen in der Haselmasch so dem hiesigen Waisenhanse zugehören, welche der Fuhrmann und Postführer Lange bisher in Miethe gehabt, meistbietend von neuen verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

France,

Stendant des Waisenhauses.

### V Avertissements

Unterschriebener macht hiemit bekannt, daß er gesonnen ist gleich nach Ostern allhier seinen Unterricht im Rechnen und Tanzen fortzusetzen und verpricht sich im voraus viele neue Scholaren, wogegen er allen möglichen Fleiß anzuwenden bemüht seyn wird. Minden den 20ten Febr. 1790.

Degetl.

Secht und Tanzmeister.

Am 19. Februar 1793 erhielt ich von dem hiesigen Domcapitel, als Pächter des



Guths Weibgenstein, ohne mein Ansuchen, den Character als Amtmann: Ich habe diesen Titel am heutigen Tage wiederum freiwillig, mittelst einer schriftlichen Anzeige zurück gegeben, und mache dieses hier durch öffentlich bekannt, und bitte einen Jeden, mich inskünftige mit diesem bisherigen Titel nicht mehr zu belästigen, und auf Briefen sich unterstehender Firma, geneigtest zu bedienen. Minden am 16. Februar 1796.

Friedrich Herman Winter.

### VI Notifications.

Christian Friedrich Hersemann und dessen Frau haben laut Kaufbriefs de 13ten Febr. c. ihren halben Kamp auf der Haue, an den Bäcker Christian Nolte für 70 Rthlr. Courant verkauft und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten. Sign. Petershagen den 14. Febr. 1796.

Königl. Preuss. Amt.

Becker. Göcker.

### Amt Rahden.

Die Meiers Eheleute sub Nr. 109. zum Mühlendamme haben ihre unterhabende Leibweye oder

Königl. Weinkaufspflichtige Stette, das sie alt und kinderlos sind, mit Genehmigung Hochwöhl. Cammer an Johann Cord Buschmann aus Estert und dessen verlobte Catharina Engel Themann unter gewissen Bedingungen erblich verschreiben lassen, wovon über die Documenta ausgefertigt sind. Verlenkamp.

### VII Sterbe- Fall.

Es hat dem Allmächtigen gefallen den Hochwürstlich Abtheilichen wohlachtbienten Canzleidirector Herrn Friedrich Wilhelm Velhagen meinen thauersten Oheim am 21sten dieses im acht und sechzigsten Jahre seines Lebens durch den Tod in ein besseres Leben zu versetzen. Ich mache diesen mir und übrigen Verwandten des Verewigten schmerzhaften Todesfall hierdurch unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden gehorsamt bekannt und halte mich ihrer Theilnehmung versichert. Bielefeld am 15ten Februar 1796.

Der Stadtrichter Buddeus für sich und Rahmens der übrigen Bielefeldenschen Geschwister.

## Vorkäufige Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande des Gymnasium zu Bielefeld.

Das Gymnasium zu Bielefeld hat fast dieses ganze Jahrhundert hindurch in einem so guten Flore gestanden, und sich um die Erziehung und Bildung vieler geschickter und vortreflicher Menschen so verdient gemacht, daß dem Theile des Publicum, welchem alles Gute und Nützliche patriotisch am Herzen liegt, eine Nachricht von dieser Schule nicht gleichgültig seyn kann. Ich würde diese Forderung gewiß schon früher erfüllt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß es bes-

sonders im Erziehungsfache nicht sowohl darauf ankomme, was man thun wolle, als was man in einem gewissen Zeitraume gethan habe, und was man daher mit mehr Zuverlässigkeit erwarten könne. Seit mehr als zehn Jahren beschäftige ich mich mit der Erziehung und Unterweisung der Jugend, aus eigenem Triebe, und nicht in der Hoffnung, dadurch in einen andern Stand überzugehen, und seit länger als einem Jahre führe ich die Aufsicht über das biesige Gymnasium. Ich kann es mir



also jetzt erst erlaubbar, allen denen, welche sich in hiesigen Gegenden um Schulanstalten bekümmern — und wer kann wohl auf den Namen eines verständigen Menschenfreundes Anspruch machen, dem diese Sorge fremd oder gleichgültig ist? — eine solche zuverlässige Nachricht vorzulegen. Ich ersuche gleichwohl Sie nur als Vorkäuferin einer ausführlicheren Anzeige der Lectionen anzusehen, welche nach einiger Zeit in diesen Blättern erscheinen wird.

Der Zweck unsrer Schule ist von doppelter Art. Erstlich soll der künftige Bürger hier alle diejenige Ausbildung seiner Geisteskräfte, und alle diejenigen Kenntnisse erlangen, welche ihn einst geschikt machen, ein nützliches und wirksames Mitglied des Staats zu werden, und solche Gefinnungen sich eigen zu machen, welche zur Beförderung des öffentlichen und eignen Wohls erforderlich sind. Der zweite Zweck geht auf die, welche sich dem gelehrten Stande widmen, und hier zur nützlichen Besuchung einer Universität geschikt gemacht werden. Diese beyden Zwecke sind unzertrennlich verbunden; der künftige Gelehrte muß ja eben sowohl Bürger seyn, als der künftige Bürger wenigstens manche Einsichten aus der Vorbereitung zu jenem Stande sehr nützlich finden wird. Außer den gelehrten Sprachen, der lateinischen und griechischen, womit zur gehörigen Zeit und gründlich angefangen wird, und wozu für die künftigen Theologen noch das Hebräische hinzukommt, ist der Unterricht in der französischen Sprache wegen der Nützlichkeit und Ausübung, die sie erlangt hat, zu einer feststehenden Lection in einigen Klassen gemacht worden. Für die, welche bald auf die Universität gehen wollen, so wie auch für andre, sind eigene Stunden zum Unterricht im Englischen bestimmt. Auch die deutsche Sprache wird schon von Quarta an durch alle

Klassen gelehrt, und dabey, wie im Lateinischen und Französischen, vorzüglich auf praktische Uebungen gesehen: bey deren Beurtheilung die Lehrer es sich zur Hauptpflicht machen, eine gleichförmige Orthographie, wie sie jetzt in guten Schriftkellern üblich ist, besonders nach Uebung, allgemein zu machen, und dann zunächst die obern Klassen zur Deutlichkeit, Reinigkeit und Schönheit des Ausdrucks zu gewöhnen. Ein sehr nützlicher Unterricht, welcher auch den Vortrag der Rhetorik in den alten Schulen vollkommen ersetzt, und noch zweckmäßiger ist, da er in der Muttersprache geschieht! Hiemit sind auch Declamationsübungen verbunden. Der Religionsunterricht geschieht vorschrittsmäßig in allen Klassen: in der untern werden damit Leseübungen verbunden. In Quarta fängt der Unterricht in der Geschichte und Geographie an, welcher durch alle Klassen fortgesetzt wird; eben so ist auch mit der Naturgeschichte, Physik und Mathematik Klügels gemeinnützigere Kenntnisse dienen, zum Leitfaden des philosophischen Unterrichts in den beyden obern Klassen. Den Tertianern wird ein sehr gemeinnützlicher Unterricht über die Künste und Gewerbe des gemeinen Lebens ertheilt: man sucht dem jungen Geiste eine Menge von Begriffen und Kenntnissen vorzuführen und so viel möglich anschaulich zu machen. Dadurch wird unter andern die Aufmerksamkeit auf die uns zunächst umgebenden Gegenstände hingelenkt, und das Selbstdenken, wie auch in der Folge die Erfindungskraft erregt und verstärkt. Dem wir müssen nicht für die Schule, sondern fürs Leben in der Schule lernen.

Ich füge zu dieser kurzen Nachricht noch etwas von den zwei Hauptpunkten hinzu, um welche sich die Thätigkeit eines guten Schulmannes, als um ihre Ägeln drehen muß: ich meine die Methode und Disziplin; deren Vernachlässigung nur zu oft



den Verfall sonst blühender Schulen veranlaßt. Je mehr Lust die Jugend zu den Lehrgegenständen gewinnt, je deutlicher die erworbenen Vorstellungen sind, und je fester sie behält, was ihr vorgetragen wurde, desto besser ist unstreitig die Methode. Ohne diesen wichtigen Gegenstand hier abzuhandeln, will ich bemerken, daß ich in dieser Absicht eine Einrichtung hier eingeführt habe, deren Nutzen mir aus vielfältiger Erfahrung unwidersprechlich geworden ist. Sie besteht darin, daß die Jugend so bald sie schreiben kann, von dem wissenschaftlichen Vortrage in der Stunde, welcher nicht in dem schädlichen Diktieren, sondern, so viel möglich, in beständigen Unterhaltungen und in Entwicklungen der Begriffe besteht, zu Hause Aufsätze verfertigen und dem Lehrer in der folgenden Stunde zur Einsicht überreichen muß: welcher dann bald diesen bald jenen Aufsatz vorlesen läßt, oder für sich schnell durchgeht, um jeder Täuschung vorzubeugen. Hält man darauf strenge, so ist man vorzüglich im Stande, theils die Aufmerksamkeit der Jugend in den Lehrstunden zu fesseln, theils sie zur Wiederholung zu gewöhnen, theils den Hausfleiß zu befordern, und endlich eben durch das Niederschreiben des gehörten Vortrags ihre Denkkraft sowohl als ihren Stil zu üben. Auch werden die öffentlichen Wiederholungen der Lehrer dadurch erleichtert, so wie die Lehrer für die anzustellenden Censuren hinlänglichen Stoff der Beurtheilung einsammeln. Durch diese und andre nicht so ungewöhnliche Mittel wird unsre Jugend zum häuslichen Fleiße angehalten, und mit Lust zum Schulunterrichte erfüllt. Eben so wichtig ist die Disciplin wodurch die ordentliche Besichtigung der Lehrstunden, gute Aufführung, Ruhe in den Klassen, kurz ein gu-

ter Ton hervorgebracht werden muß. Es ist von großer Wichtigkeit zwischen schlaffer Nachgiebigkeit oder Ungleichheit des Benehmens, und zu harter Strenge den richtigen Mittelweg einzuschlagen. Eine gehörige Kenntniß der jugendlichen Denkart und Vorbeugung, so wie unabänderliches Festhalten der einmal festgesetzten, so wenig als möglich willkürlichen Entschlüsse und Regeln sind die besten Mittel. Wir verfahren nach diesen Grundzügen, und sind so glücklich, die alte Strenge des Plektrum, wie man sonst in hiesigen Gegenden den Stock nannte, zu umgehen, ohne deswegen unserm Ansehen etwas zu vergeben.

Es ist für unser Gymnasium nicht ohne Nutzen bisher gewesen, daß die beyden Herrn Candidaten Kempel und Alemann aus rühmlicher Liebe zum Schulwesen, sich entschlossen, einige Stunden wöchentlich zu unterrichten, und dadurch zu ihrer künftigen Bestimmung sehr zweckmäßig vorzubereiten.

Aus dieser kurzen Nachricht werden die auswärtigen Eltern in den hiesigen Gegenden, welche ihre Söhne auf Schulen schicken wollen, hinlänglich ersehen, daß sie hier Gelegenheit finden, ihre Kinder in ihrer Nähe erziehen und unterrichten zu lassen, ohne sie weithin und mit großen Kosten auf fremde Schulen zu senden.

Ich werde mich sehr gern bereitwillig finden lassen, den Wünschen solcher Eltern, so bald sie sich deßhalb an mich wenden wollen, entgegen zu kommen.

Bielefeld am 14ten Febr. 1796.

D. Ruhkopf, Rector.

Mit gütigster Bewilligung der Direction hiesiger hochlöblichen Resource wird das geehrte Publicum eingeladen, Donnerstag den 3ten dieses Nachmittags 5 Uhr. in Resourcesaal das vortheilhafte Spiel des erblindeten Flötisten und Musicus Herrn Dülon gegen 12 ggr. Entree-Geld anzuhören.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 7. Merz 1796.

## I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verehelicht gewesenen Wschoffs die Ehescheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Ehemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friedrich Moriz Wschoff durch das am 14. Sept. d. J. eröfnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Aus- hang an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemachte Urtheil rechtskräftig erkannt und darinn gedachter Wschoff für den schuldigen Theil in der Maaße erklärt worden, daß der geschiedenen Ehefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Abs- sonderung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern: So wird solches auf Veranlassung derselben bey der fortbauenden Abwesenheit des mehrerwähnten Wschoffs in der Absicht bekannt gemacht, damit niemand demselben auf sein angebliches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hie- durch öffentlich für dessen Schuldenmachen in solcher Beziehung gewarnt indem des- sen geschiedene Ehefrau sich dadurch nie- mals verbunden erkennen wolle. Bielefeld im Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

## II Citationes Edictales.

Der Colonus Caspar Henrich Nagel Nr. 1. zu Bischofsöhlen, Besitzer

einer königlich eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seinem Colonat haf- tende, von seinen Vorgängern größtent- theils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Cas- par Henrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde For- derungen haben, hierdurch öffentlich ver- abladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zulezt in Termino den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schrif- ten, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläu- biger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forde- rungen nicht angeben, werden mit densel- ben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlen- den Abgibt wird bloß mit den gegen- wärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen eines



ingrosirten Gläubigers soll das dem hiesigen Bürger und Weißgerber Paul Alborn zugehörige auf der Beckerstraße sub Nr. 74 belegene Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld an die Martini Kirche belastet, dagegen mit einem dahinter belegenen ein Atel Achtel großen Garten desgleichen der Frau-Gerechtigkeit, und dem damit verbundenen Huthheil auf 3 Rube versehen ist, welche letzterer auf dem Weserthorschen Bruche belegen sind und drey ein Atel Morgen halten, mit der davon durch vereidete Sachverständige aufgenommene Taxe von Ein tausend fünf und Achtzig Rthlr. in Terminis den 4ten Merz, 5ten April und 10ten May Vormittages um 10 Uhr an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kaufsustige eingeladen sich an besagten Tagen vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, wo sie auch den Zuschlag vorher näher einsehen können, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß nach dem letzten Termin auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht genommen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen welche aus dem Hypothekbuche nicht ersichtliche real Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeynen sollten, hierdurch aufgefordert, solche in dem angezeigten und spätestens im letzten Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht ferner gehrt werden sollen.

**Minden.** Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Koch zugehörige vorhin Neuburgische Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Wastau Brücke neben dem ehemaligen Alshoffischen Garten, belegene Garten, der nach seiner vor dem letztern Ankauf

gehabten Grenze fünf kleine Achtel groß und vermittelt gerichtlicher Taxe mit Einschluß der Gartenpfeiler und Thür auf 160 Rthlr. gewürdiget ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Terminis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meistbietend verkauft werden. Qualificirende Kaufsustige werden daher eingeladen, sich im besagten Termin vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag werde ertheilet, daß aber auch nach diesem Termin auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Zuschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

**Minden.** Da sich in dem am 22ten Jan. e. angestandenen Termin zur Subhastation des Schumacherschen Hauses Nr. 770, auf der Fischerstadt und dem dazu gehörigen Huthheil auf eine Kuh so zusammen genommen auf 82 Rthl. gewürdiget ist, kein Liebhaber gemeldet hat; so wird dieß Haus mit Zubehör unter der Bedingung des Wiederaufbauens anderweit zum Verkauf ausgestellt, und dazu Terminis auf den 13ten Merz d. J. angesetzt. Kaufsustige können sich daher am besagten Tage vor dem Stadtgericht einzufinden ihr Gebot eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Zu denen Realitäten und Gerechtigkeiten die ab instantiam der Erben des Herrn Cammer-Secretarii Niensch in Terminis den 30. Mart. a. e. an den meistbietenden verkauft werden sollen, gehret auch noch ein Geld-Prästanzium von 2 Rthlr. 28 gr., welche von 5 Garten Stücken, so vor der Neustadt Westershausen belegen sind, entrichtet werden müssen. Es soll nun dieses jährliche Prästanzium ebenfalls noch in besagtem Termin den 30. Mart. e. zum Verkauf ausge-



boten werden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Utschiff.

**Minden.** Es soll in Termino den 10 Mart. Vormittages auf dem Dornkapitels Hause folgendes Korn, als: a 24 Schffel Hocken, b 5 Fuder 8 Schffel. Gerste, c 4 Fuder 24 Schffel. Hafer, und zwar in vier Partien, jede von 6 Schffel. Hocken, 1 Fuder 11 Schffel. Gerste und ein Fuder 6 Schffel. Hafer meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden.

**Minden.** In Termino den 14ten Mart. Nachmittages um 2 Uhr sollen auf dem Dornkapitels-Hause hieselbst allerley Mobilien an Tischen, Stühlen, Kupferstücken, Glas, Porcellain und dergleichen meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden können.

**Minden.** In der hiesigen Martini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91. gerade gegen der Kanzel über ist ein Kirchenstand zu verkaufen; die Liebhaber können sich deshalb bey dem Küster Hrn. Neuburg melden.

**D**er Newwohner Heinrich Wilhelm Wagdt ist willens sein auf den Gränden des Meyers zu Hücker neuerlich errichtetes und nach dem Hypothequen-Buche zu 348 Rthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen, und wie hiezu Terminus auf den 27ten April, an der Amtskube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Sollte der Käufer Lust bezeigen, das Gebäude auf seinen Platz stehen zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Hücker nicht abgeneigt demselben 6 bis 11 Schesfel Saatlandes entweder zu verkaufen, oder gegen einen billigen Canon in Erbs-

vacht zu geben. Amt Enger den 27ten Febr. 1796.

Consbruch.

Wagner.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Brinckers gehörigen Häuser als 1) das sub No. 368 ohnweit dem Gänsemarkt belegene Haus bestehend aus einer Stube und Schlafkammer einen geräumten Flur und einem zu Stallungen einzurichtenden Hintergebäude imgleichen 2 geräumten Kammern und darüber befindlichen Boden, auch dahinter belegenen Hofplatz mit einer Mistgrube und gemeinschaftlichen Brunnen. 2) Das Haus sub No. 366 bestehend aus einer Stube nebst Schlafkammer, einem Flur einer Aufkammer und beschossenen Boden, wovon erstores auf 450 Rthlr. und letzteres welschem ein von dem größern Hause sub No. 368 abgenommener Hofplatz von 5 Fuß Länge und 18 Fuß Breite beygelegt ist auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, Zehntungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und wie dazu ein Verdingstermin auf den 2ten May d. J. am Rathhause angesetzt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber zur Abgebung ihres Gebots eingeladen, und hat dem Bestinden nach und mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle unbekanntenen Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer an den Brinckerschen Nachlaß habenden Forderungen auf den erwähnten Termin edictaliter unter der Verwarnung vorgeladen, daß die sich nicht meldenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 18ten Jan. 1796.



## Haus Brinke im Amte Ka-

**vensberg.** Am Dienstag den 12ten März soll eine Quantität Pachtorn, als Klocken, Gersten, Haber, an einländische Bedürftige gegen gleich baare Bezahlung Malterweise losgeschlagen werden. Diesjenigen, welche davon zu kaufen Lust haben, mögen sich daselbst besagten Tages des Morgens 8 Uhr einfänden; auch können die Liebhaber das Korn die Tage vorher besehen.

**Auf** Provocation der Erben Hoffels soll deren in Fbbeubühren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 sbr. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Mahenesch neben Jürgen Schröders gelegenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für zmal auf Dienstag den 5ten April a. e. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhause angelegten Dietungstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verfloßenem Termin nicht weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.

Metting.

## IV Sachen zu verpachten.

Am 10ten März d. J. soll der von Daniel Kelmansche Lehnte zu Bardhausen auf 4 oder 6 Jahre an den Mehestbietenden verpachtet werden; die Liebhaber wollen sich besagten Tages Nachmittags um

1 Uhr auf der Bülhorst in des Hrn. Oberstiegers Gebhard Hause einfänden.

## Münden.

Ein Hudethell auf 6 Rüche, welcher hinter dem Königsbrunnen Nr. 8. zwischen der Meiningschen Nr. 7. und zwischen dem Hrn. Kaufmann Münzermann Nr. 9. lieget, soll den 19. dieses auf 2 oder 4 Jahr vermiethet werden. Die dazu Lust haben, können sich an selbigem Tage Morgens um 10 Uhr in der Wohnung des Hofprediger Fricken einfänden, wo alsdann dem Bestbietenden die Miethe zuerkannt werden wird. Fricke.

## Münden.

Ein Logis, bestehend aus drey tapeicirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, wobey sämtliche Meublen gegeben auch die nöthigen Betten fourniert werden, ist die Woche nach instehenden Ostern monatlich auch vierteljährlich zu vermiethen. Nähere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer hieselbst.

## V Gelder so auszuleihen.

**Münden.** Tausend Rt. in Golde, welche dem hiesigen Hochadlichen Stifte zu St. Marien gehören, und 150 Rt. in Golde Clostermannsche Pupillengelder sind zinsbar zu belegen. Leiblustige wollen sich dieserhalb bey dem Stiftssecretaire Kölling hieselbst melden.

## VI Personen so verlanget werden

**Lingen.** Ein in seinem Fach vollkommen geübter Jäger, protestantischer Religion nicht über 30 Jahr alt, mit dem besten Zeugnissen versehen, zur kleinen Jagd zu brauchen, er mag ledigen, oder verheyatheten Standes seyn. Wer sich hiezu qualifiziren kann, wolle sich, je eher je lieber, persönlich oder schriftlich melden,



auf dem Gute Echtele, im Archip. Em-  
blidheim, Graffsch. Bentheim, bey dem  
Herrn des Guts, Hrn. Nieuhoff, um die  
näheren Bedingungen zu erfahren.

### VII Notificatien.

Nach denen beyim hiesigen Magistratsge-  
richt aufgenommenen und gerichtlich  
bestätigten Contracten hat 1. der Bürger  
Conrad Henrich Schneider das vormahlige  
Fobst Pivitsche Haus sub Nr. 169. nebst  
dazu gehörenden Vergethellen und Bruch-  
gerechtigkeit für 250 Rthlr. in Golde käuf-  
lich erb und eigenthümlich an sich gebracht.  
2. Hat der Schumachermeister Friedrich  
Christian Nothold den Pivitschen vor dem  
Westerthor an der Riemschen Straffe bele-  
genen Garten vom Colono Flömier für 111  
Rt. Gold, so wie 3. Meister Nothold ein-  
nen neben diesen belegenen Garten von Herr  
Wormmeyer für 80 Rt. Courant acquiritet  
hat. Endlich hat 4. der Herr Pastor Koes-  
cher von dem Chirurgus Lattemann einen  
vor dem Bergerthor belegenen Garten für  
80 Rt. Courant angekauft. Es sind diese  
verkauften Grundstücke den benannten  
Käufern und Verkäufern im Städtischen  
Grund und Hypothequencbuche resp. zu und  
abgeschrieben und dadurch diese Kaufhand-  
lungen vollzogen worden. Lübbecke am  
26. Febr. 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Es haben die Eheleute Bernd Cramer  
und Anne Margarethe Goldschmidt zu  
Lengerich dem Chirurgus Andreas Brauert  
einen zwischen den Verkäufer und des Käu-  
fers Gründen belegenen Tobacks-Zuschlag  
von 4 Schfl. 55 □ R. mittelst heute bestä-  
tigten Contractis verkauft. Lingen den 2.  
Febr. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Miller.

### VI Brode = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. März 1796.

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 5 Lot |
| 4 Semmel             | 6     |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 24    |
| 1 Speisebrod         | 30    |
| 6 gr. Brod 9 Pf.     | 8     |

### Fleisch = Taxe.

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 3 mgr. Pf. |
| 1 schlechteres           | 1          |
| 1 Schweinefleisch        | 4          |
| 1 Kalbfleisch wovon der  |            |
| Brate über 9 Pf.         | 2 6        |
| 1 dito unter 9 Pf.       | 1 1        |

## Ueber den Gebrauch der Steinkohlen in Hütten- und Hammerwerken.

(aus dem Reichs-Anzeiger.)

Das der Gebrauch der Steinkohlen in  
den östereichischen Staaten, wo die  
Theurung des Holzes und der Holzkohlen  
immer fühlbarer wird, und der anschul-  
che Bergbau einst großen Mangel davon  
verursachen muß, die größte Aufmerksam-  
keit verleihe, und das noch bis jetzt bey  
uns herrschende Vorurtheil, als ob der

Gebrauch der Steinkohlen der Gesund-  
schädlich und nicht für jede Feuerung, am  
wenigsten bey Schmelzhütten und Hama-  
merwesen anwendbar wäre, ganz unge-  
gründet sey, beweisen nebst den Beyspie-  
len der Engländer und Franzosen, auch  
die von dem Herrn Baron von Meidinger  
in dieser Sache erst kürzlich angestellten



Versuche. Durch seine chemischen Zerlegungen mehrerer Steinkohlenarten aus unsern Ländern, besonders der Steinkohlen von Ostawan in Mähren und von Hedenburg in Ungarn, wird die durchgehends gefasste Meinung, daß die Steinkohlen, wegen ihres Schwefels, den Metallen schädlich seyn, und das dabey geschmiedete Eisen rothbrüchig machen, satzsam widerlegt und dargethan, daß reine Steinkohlen nicht Schwefel, sondern Vitriolsäure als Bestandtheile enthalten, die eigentlich auf die Metalle und das Eisen jene schädliche Wirkung äußert, die man dem Schwefel zur Last leget, und dieses ist so gewiß, als es gewiß ist, daß die Phosphorsäure die Kaltbrüchigkeit des Eisens veranlascht, mit welchem sie ein wahres Hydrosiderum darstellt. Die Vitriolsäure sey also bey jeder wahren Steinkohle ein so wesentlicher Bestandtheil, daß ohne selbige gar keine Steinkohle habe entstehen können, denn diese sey nichts anders, als ein Holz oder eine Erdart, welche mit einem durch die Vitriolsäure verdickten Erdböle vermischt worden, da sich die Dele durch Vitriolsäure zu einem wahren Erboecher künstlicher Weise verdicken lassen. Nach dieser Grundfahne komme es also lediglich darauf an, den Steinkohlen mit Erhaltung ihres brennbaren Wesens oder des Kohlenstoffs, die Vitriolsäure zu benehmen, um sie zum Schmelzen und Schmieden der Metalle in sogenannte Coks (abgeschwefelte Steinkohlen) zu verwandeln, welche Operation eher eine Entsäuerung als Abschwefelung genennet werden muß. Um hierüber eine entscheidende Erfahrung aufzustellen, ließ der Herr Baron von Meidinger vor wenig Tagen auf dem berühmten Eisenhammer des Herrn Ruppelwieser, zu Piesting nächst Wienerischneustadt, allwo die schönen Eisenkochgeschirre und die Geldkessel für das k. k. Militär verfertigt werden, mehrere Centner

Obenburger Steinkohlen nach seiner neuen Methode abschwefeln oder richtiger zu reden, entsäuern, und erhielt daraus die herrlichsten Coks, mit welchen, und zwar von Arbeitern, die nie mit Steinkohlen gearbeitet hatten, die Hammerarbeit so gut, wie mit Holzkohlen verrichtet wurde, man schmiedete dabey nämlich Platten zu Kochgeschirren aus, und verfertigte auch einen großen Schlegel, der mit Stahl aufgeschweift wurde, und alles dieses geschah, ohne an der Hammeresse oder dem Gebläse das geringste zu verändern, so daß der überzeugte sehr geschickte Eigenthümer dieses Hammerwerks, dem die Holzkohlen jährlich über 6000 Gulden kosten, nun im Begriffe ist, die Steinkohlenfeuerung daselbst nach Anleitung Hrn. Baron von Meidinger einzuführen. Da die Obenburger Steinkohlen so gute Coks geben, als immer die englischen, und dem dabey geschweißten und gestreckten Eisen nicht das geringste von seiner Dehnbarkeit rauben, so kann wahrscheinlich auch damit das Ausmelzen des Eisens im Hochofen und das Zerrennen der Flossen so gut wie mit Holzkohlen geschehen. Der Herr Baron von Meidinger wird nicht nur die erhaltenen Coks jedem mit Vergnügen vorlegen, und die Resultate obigen Hammerversuchs ausführlich mittheilen, sondern auch, falls darum angegangen werden sollte, practisch zeigen wie in unsern Staaten die Steinkohlen von guter Art, bey dem Hammerwesen anstatt der Holzkohlen mit unendlichem Vortheile für das höchste Aerarium und für die Gewerkschaften gebraucht werden können, wenn man anders diesfalls ernstlich zu Werke gehen, die Vorurtheile endlich einmal ablegen, und sich in diesem wichtigen Geschäfte seiner Leitung anvertrauen will. Selbst die Eigenthümer der Steinkohlenwerke würden mehr gewinnen, wenn sie diese neue fast gar nichts kostende Entsäuerung eines Theils ihrer Steins



fohlen gleich bey der Grube vornehmen, und dem Publikum wie in England, auch die Coke zu aller Feuerung liefern wollten, da nicht jeder Zeit, Platz und Gelegenheit

hat, sich diese selbst zu verfertigen, und ohne eine solche Anstalt die Gemeinnützigmachung und Verbreitung der Steinkohlen stets ein frommer Wunsch bleiben wird.

## Ueber das Wohlthätige des Schlafes.

Es bedarf keiner Schilderungen bey einer Gattung von Freuden, die wir alle aus der Erfahrung kennen, die ohnehin sich so leicht empfinden und so schwer beschreiben läßt; nur erinnern will ich den Leser an diese Erfahrungen, nur aufmerksam machen auf diejenigen, welche vielleicht nicht ein jeder, so wie er sollte, beherzigt. Im Schlaf erholet sich der durch die Arbeiten des Tages erschöpfte Körper und stärket sich zu neuer Thätigkeit. Dief geschieht schon dadurch, daß seine Gliedmaßen sich dann nicht mehr so anstrengen, mühsam bewegen, und öfterer wenigstens regen müssen; daß er also nicht, durch den Gebrauch, so viel von seiner vorhandenen Lebenskraft aufzehret, wie beym Wachen. Fühlen wir's ja doch am Tage schon, wie wohl uns bey schwerer Arbeit auch eine kurze Unterbrechung thut, wie ein wenig auszuruhn zum munterern Fortarbeiten so zuträglich ist. Wie vielmehr muß dies bey einer ununterbrochenen Ruhe von sechs bis acht Stunden der Fall seyn!

Doch erspart der Körper durch den Schlaf nicht bloß; er gewinnt unmittelbar. Während dem die äußere Thätigkeit stille steht, so wirket die dem Körper einwohnende Lebenskraft desto stärker und ungestörter aufs Innere. Die Verdauung der Nahrungsmittel, die Zubereitung des Blutes, das Ansehen an die besten Theile, die Absonderung des Ueberflüssigen und Schädlichen, die Abscheidung der feinsten

geistigsten Bestandtheile, deren die Seele sich bedient, um dadurch auf den übrigen Körper zu wirken, kurz: alles das, was eigentlich das Gefühl von Gesundheit und Stärke in dem Menschen hervorbringt, geht während jenes wohlthätigen Zustandes am regelmässigsten und erspriesslichsten von statten. Jede Nacht, soll nach der Ordnung des Schöpfers, das möglichst wieder ersetzen, was der Tag aufgezehret hat von körperlicher Kraft, das verbessern, was in Unordnung geräthen ist, läutern, was da bleibt, forssetzen und vervollkommen was für den Körper zuträgliches der Tag angefangen und beghünstiget hatte. So wie ein jeder neuer Morgen in der Natur ein Bild der ersten Schöpfung ist, so geht der Mensch auch jeden Tag aus dem Schooße des Schlafes gleichsam neugeschaffen hervor.

Wey der so engen Verbindung zwischen Körper und Geist, läßt sich aus dem seit herien schon schließen, was ebenfalls uns die Erfahrung lehrt, daß durch den Schlaf auch der Geist gewinnt. Je gesünder, munterer, stärker der Körper, desto unbeschwerter, ungehinderter, desto gesünder, kraftvoller und geschickter zu allen ihren Thätigkeiten ist dann auch die (nur nicht vielleicht sonst gewaltsam verborbene) Seele. Darum geht das Geschäft des Nachdenkens auch nie leichter und glücklicher von statten, als am Morgen. Noch nicht gerührt durch die Bedürfnisse des Körpers,



noch nicht gestöhrt durch seine Geschwe-  
den, noch nicht mit ermüdet durch seine  
Thätigkeit faßt der Verstand alsdann mit  
scharferem Blicke, seine Gegenstände auf,  
überschaut sie leichter, vergleicht sie richti-  
ger, und verbindet sie glücklicher zu Be-  
merkungen, Schlüssen und Wahrheiten.  
Darum befindet sich der Mensch am Mor-  
gen auch immer, nach Verhältnis, in dem  
besten weniger moralischen Zustande. Der  
Wille ist dann, weniger als zu jeder an-  
dern Tageszeit, Selb der alsdann noch  
unthätigern Einbildungskraft; ist mehr der  
Herrschaft des Verstandes untergeordnet,  
die leider immer unmächtiger wird, je mehr,  
durch die Geschäfte, Sorgen und Vergnü-  
gungen des Tages, die Sinnlichkeit all-  
mählig die Oberhand erhält. So wie im  
Schooße der Natur der Morgen uns ge-  
wöhnlich die reinste Luft athmen läßt, so  
scheint es, als ob die Seele auch am Mor-  
gen gleichsam in einem höhern reinern Krei-  
se ihres Lebensgefühls sich befände. Oder  
hätte mancher, der acht auf sich selbst hat,  
nicht auch die Bemerkung gemacht, daß  
am Morgen so manches uns gleichgültig ist,  
was wir am Abend mit kindischer Lüster-  
heit wünschten? daß wir uns, in den er-  
sten Stunden eines neuen Tages, so man-  
cher Gedanken und Gefühle aus dem letzten  
Theile des gestrigen, als unser unwürdig  
schämen? daß wir dann Frieß, Kraft und  
Muth für Pflicht und Tugend in einem hö-  
hern Grade in uns fühlen? Ja, Mensch!  
auch für den edleren Theil deines Wesens  
soll, nach der Absicht Gottes, der wohl-  
thätige Schlaf jeder Nacht verbessern, was

die Sinnlichkeit am vorhergehenden Tage  
verdorben hat, soll, jeder Morgen uns  
gleich mit dem verlangten Gefühle be-  
nes Daseins, es dich empfinden lassen:  
daß du nach Gottes Bilde, zur Heiligkeit  
und Vollkommenheit geschaffen bist.

Diejenigen aber, die auf diese Erfah-  
rungen bisher vielleicht nicht geachtet ha-  
ben, mögen sich an eine andre erinnern;  
daß er nemlich für Beschwerden und Leiden  
aller Art Linderung und Trost gewährt.  
Wenn die Last der Arbeit so schwer euch  
drückte, daß ihr fast schon unterlaget, und  
nun der äußersten Nothwendigkeit, oder  
von dem Gedanken: „es ist meine Pflicht!“  
noch aufrecht erhalten werdet, erhöhet da  
nicht die Aussicht auf die Nacht das gesun-  
dene Gefühl eurer Kräfte wieder? Wenn  
ihr in Kraftlosigkeit und Schmerz, Tage  
durchseufzet und Nächte durchjammert hat-  
tet, und nun endlich der Schlaf, war es  
auch nur auf einige Stunden, sich euer er-  
barnte; so begann damit vielleicht der An-  
fang eurer Besserung, und immer war's  
doch Linderung und Vergessenheit des Lei-  
dens, immer doch ein süßer Freudgenuß.  
Wenn die Sorge uns, einen langen lan-  
gen Tag hindurch, verfolgt hatte, auf alle  
Wegen des Berufs und des Vergnü-  
gens, und selbst zur Ruhestätte uns gelei-  
tete; hier aber der mitleidige Schlaf in sei-  
ne Arme uns aufnahm; so fanden wir in  
diesem Zufluchtsort, wenn auch nicht völ-  
lige Hülfe, so doch Sicherheit auf einige  
Zeit, so doch Muth und Kraft zum Dul-  
den und Handeln.

#### Concert- Anzeig.

Die Zeit der Vergnügung an Musik in öffentlichen Concerten wird abermal beim  
nahen Eintritt des Frühjahrs bald verfloßen seyn: um so lieber will der erbli-  
bete Flötenist und Musicus Herr Louis Dulon den ihm von vielen geehrten Einwoh-  
nern im vorigen Concert geäußerten Wunsch erfüllen, und am Mittwoch den 16ten  
Merz Nachmitt. 5 Uhr im Saal der hiesigen hochlöbl. Rosourcen = Gesellschaft gegen  
12 ggr. persönlich zu zahlendes Entreegeld noch einmahl einige der schönsten Flöten-  
Concerte vortragen. Die Freunde dieses vollkommenen Konfänflers und Virtuosen laden  
das geehrte Publicum hieburch zu diesem Vergnügen gehorsamst und ergebenst ein.

Minden den 7. Merz 1796.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 14. Merz 1796.

## I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verehlicht gewesenen Alschoffs die Ehescheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Ehemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friedrich Moriz Alschoff durch das am 14. Sept. v. J. eröffnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Ausgang an hiesiger Gerichtsstelle beandt gemachte Urtheil rechtskräftig erkandt und darinn gedachter Alschoff für den schuldigen Theil in der Maasse erkläret worden, daß der geschiedenen Ehefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Absonderung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern: So wird solches auf Veranlassung derselben bey der fortwährenden Abwesenheit des mehrerwähnten Alschoffs in der Absicht beandt gemacht, damit niemand demselben auf sein angebliches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hiedurch öffentlich für dessen Schuldenmachen in solcher Beziehung gewarnt; indem derselben geschiedene Ehefrau sich dadurch niemals verbunden erkennen wolle. Bielefeld im Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Consbruch. Bubdeus. Hoffbauer.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefahren Ueberschlag etwa 176 Rtl. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarii Georg Christian Giffenig, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, als werden sämtliche unbekandte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Laue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien wozu dienen, so es allhier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien Assistenz Rath Stube und Cammer-Fiscal Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores präcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleiben mögte vers



wlesen werden sollen. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl und den Lipstädter Zeitungen einmahl inseriret worden. Sign. Minden den 20ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Armin.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 17ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Ueber den geringen Nachlaß des auf nr. 63 in Zabbenstädt verstorbenen Schusters und Leibzüchters Jürgen Wächter ist der Concurs eröffnet. Alle diejenigen, die Ansprüche daran haben, werden hierdurch ad Terminum den 13. April verabladet, um solche anzugeben, und zu bescheinigen, bey Gefahr der Abweisung von der Masse. Signatum Amt Reinesberg den 2ten März 1766.

Heidsiek. Stube.

Die von den Halbmeister Johann Christoph Göbe vor einigen Jahren gekaufte Stiefen Stätte No. 53 zu Rddingshausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthl. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göbe über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göbe Forderungen zu haben vermehren, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf

sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diesenjenigen, welche sich gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelber auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 17ten Februar 1796. Schrader.

**Amt Ravensberg.** Da zur

vollständigen Ausmittelung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenströmbergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekanntten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche an gedachten Colonom Lindenströmberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 25ten Januar cur. noch nicht liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colono Lindenströmberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder

Al. Sacher, so zu verkaufen.

**Minden.** Das an der Pulverstraße, nahe bey dem Hofe des Hrn. Landbauweisser Klobt belegene haufällige Haus wird zum Abbrechen und Benutzung der daran befindlichen Materialien anderweit ausgeboten; und da hierzu Terminus auf den 3ten März a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Bestanden nach den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** In Termino den 23ten März a. c. Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Liezelschen Wallgarten am Fischerthore, 284 Stück junge Maulbeerbäume und eine Quantität verschiedend junge Obstbäume, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.



**Minden.** Bey dem Kaufmann und Maler Meyer auf dem Kampfe ist zu haben, extra schönen Stolschen und Rohrkäse in großen und kleinen Stücken zum billigen Preis.

**E**s sollen in Termino Mittwoch den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen Chirurgt Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Tanzel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beyden Bürgerhäuser sub Nr. 176 und 177. auf Instanz der großjährigen Müllerschen Geschwister Behuf ihrer Auseinandersetzung öffentlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirtschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der bey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthlr. 4 ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtriften auf hiesiger Gemeinheit berechtigt. Diejenigen welche diese Häuser zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermbgend sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihr Gebot zu erdfnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübbecke am 11ten Februar 1796.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

**D**as sub No. 141. auf der Neustadt belegene, mit einer jährlichen Prästation von 1 Rthlr. an die Cämmerey und gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus, welches von dem bisherigen Eigenthümer, auf eine wohlthätige Art, zu Verstärkung des zu Bezahlung des Schulgelbes für arme Kinder bestimmten Fonds ist geschenkt worden, soll meistbietend verkauft und die Kaufsumme zum Besten dieses Fonds zinsbar belegt werden. Es ist daher zu solchem Verkauf Terminus auf den 26. d. M. angesetzt, in wel-

dem sich Kauflustige Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Sign. Herford den 2ten Mart, 1796. Magistrat Baselst.

**A**uf den Antrag der Lindenwirthschafft Vormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werden folgende zur Lindenwirthschafft in Ballenbruck gehörige Pertinenzien: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rt. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 13ten April an der Amtstube zu Euger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbietenden aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Licitationstermino etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Euger den 8. Febr. 1796. Consbruch. Wagner.

**Werther.** Bey dem Schutzjuden Meier Abraham ist eine Partey Kuhfelle vorrätzig; wozu sich einländische Käufer innerhalb 8 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

**A**uf hochlöbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Oberente Kirchspiels Töbhenbüren am Garbescker Damm neben Sacl Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten grosse nach Abzug der darauf haftenden Fahrlasten ad 1 Fl. 7 sbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Fuder Hey darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Dietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschiedenen hier in Tecklenburg angesetzt und dahin Kauflustige hiermit eingeladen. Ur-



Kundlich ist dies Subhastationspatent 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier und in Zibbenbüren ange schlagen, auch am letztern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verhehlichte Bachhaus zu Zibbenbüren, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Termins der von ihrem Manne für 505 Rthlr. in Golde erkandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationsstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 Fl. holl. gebothen worden, besteht, und eine hochtbl. Regierung bey den vorkommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahet hat; Als wird dieser anderweite Biethungstermin auf Dienstag den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls, Hause in Zibbenbüren angesetzt, und dahin kaufsfähige verbladet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Zibbenbüren gelegene ehemalige Brinkmannsche Wohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kerfleins liegendes Stück Land, 2. Der Garten am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbliehbenden zugeschlagen werden sollen, so durch 2malige Einrückung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Zibbenbüren auch Verlesung in den dortigen beyden Kirchen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Tecklenburg den 15ten Febr. 1796.

Metting.

Tecklenburg. Die zu 150 Rthlr. gewärdigte am Mühlendam im Dorfe Kleinen gelegene neu erbaute Scheune des Müllers Caspar Hoppelmann soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditoris in dem ein für 3mal angesetzten Licitationsstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistannehmlich biethenden zugeschlagen werden, wes Ent

des Kaufsfähige ermeldten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistannehmlich biethende der Abjudication einer hochtbl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Realrechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden vor Ablauf dieses Termins an geben, und rechtlich verifiziren.

Metting.

Zur Tilgung der den Erben des Kriegs-Commissarii Lucius von dem Justiz-Rathmann Wdemann judicativmäßig zutommenden Miethsgelder soll nunmehr in dem auf Dienstag den 12. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzten Termin mit dem öffentlichen Verkauf des Wdemanns in allerhand Hausgeräthe bestehenden Mobilien eines zu 25 Rthl. geschätzten Rings und allerhand meist juristischen Bücher was von das Verzeuwig bey mir eingesehen werden kann, in der Wohnung der Wittwe Hoffseal Krümmachers verfahren, und an folgenden Tagen damit continuirt werden. Tecklenburg den 9. Merz 1796.

Metting.

#### IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drey tapicirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, wober sämtliche Meublen gegeben auch die nöthigen Betten fourniert werden, ist die Woche nach instehenden Ostern monatlich auch vierteljährlich zu vermietten. Nähere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer hieselbst.

V. Personen so verlangt werden

Minden. In einer Küberge ohn



weit Minden, wird auf Ostern ein Mann verlangt, der in der Aufsichtung erfahren, und auch zugleich mit Pferden umzugehen weiß, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Der Servis-Ministerialrath Gottbold in Minden giebt nähere Nachricht.

### VI Avertissement.

Da es an einem Seiffensieder allhier er mangelt, der, wenn er seine Profession verstehet, und tüchtige Stangenseiffe verfertigt, sein Auskommen finden kann; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und soll demjenigen, welcher sich dazu wendet, und beglaubte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beybringt, aller gute Wille zu seinem Fortkommen erzeiget werden. Minden den 23ten Febr. 1796.

Magistratus allhier.

Nettebusch.

### VII Notifications.

Der Commerciant Georg Wilhelm Nahrwolt von No. 35 zu Lohde Amts Petershagen hat die ihm zugehörige sub no. 63. zu Bergkirchen belegene leibfreie Sterte, bey welcher 4 1/2 Morgen Saat-Garten- und Wieseland befindlich, an den Johann Ernst Krieteimer nr. 31. zu Unterlütbe für 750 Rthl. in Golde erbt- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Johann Ernst Krieteimer der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 4ten Mart. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Der Colonus Cord Friderich Nie ober Köstergarn Nr. 22. zu Danterfen hat die im Jahr 1778. von dem Osterhose käuflich an sich gebrachten Ländereyen ab 9 Morgen 8 Ruthen 4 Fuß an nachstehende Unterthanen, und zwar 1. an den Colonus Nolting sub Nr. 27. zu Meissen 1 Morgen 31 Ruthen 5 Fuß für 150 Rthl. in Golde 2. an den Colonus Nottmeier Nr. 34. daselbst 1 Morgen 107 Ruthen 7 Fuß für 191 Rthl. in Golde, 3. an den Leibzüchter Haarmeyer Nr. 4. daselbst 3 Morgen 8 Fuß für 315 Rthl. in Golde, 4. an den Colonus Hartmann sub Nr. 20. daselbst 2 Morgen 108 Ruthen 4 Fuß für 285 Rthl. in Golde erbt- und eigenthümlich verkauft, und ist für die Käufer der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt und denselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 8. Merz 1796.

Königl. Pr. Justizamt.

Müller.

Es haben der Bäcker Voltmann sein Wohnhaus mit Zubehör an seinen Schwiegersohn den Bäcker H. D. Ebmeyer für 600 Rthl.; die Wittwe Wehmeyer 30 Schfl. Landes an dem Hrn. Thorspecken für 850; den Schumacher Brinkmann einen Kamp auf der Lehmkuken an den Copps tribut. Andreuter Schwarze für 500 Rthl., und endlich der Zimmergesell Hedemeyer von dem Schumacher Schwarz dessen väterliches Haus Nr. 169. für 40 Rthl. gekauft und sind die Kaufbriefe darüber gerichtlich ausgefertigt worden. Herford den 2ten Merz 1796.

Rahne, Stadtsecretair.

## Ueber das Wohlthätige des Schlafes.

(Beschluß.)

Wenn Kummer und Gram über erfahrene Kränkungen, über geraubtes Lebens-

glück, über Trennung, Leiden und Tod unser Lieben, die schon matt geweinten



Augen dennoch offen erhalten wollte zu neuen Thränenflüssen, und mehr die Entkräftung als der Wunsch nach Ruhe uns aufs Lager niederzog, und wir nun unsern klagewonnenen Schmerz selbst hier noch zum Gesellschafter behalten wollten; Welch ein Verdienst erwarb sich dann jener Diener der göttlichen Barmherzigkeit um Leib und Seele, daß er die Augen sanft uns zudrückte, den Schmerz für jetzt wenigstens von uns weichen hieß, und an seine Stelle vielleicht die Erinnerung und die Hoffnung rief, daß sie mit frohen Traumbildern aus Vergangenheit und Zukunft uns erheiterten. Ja! giebt es nicht Beyspiele, daß dieser Tröster in der Noth so gar Retter von Menschenleben — von Menschenseligkeit ward? daß er den schrecklichen Entschluß zum Selbstmorde, mit dem ein Unglücklicher mehr als einmahl zu seiner, wie er meinte, letzten Ruhe sich hinlegte, mehr als einmahl aus der Seele hinweg nahm, und an seine Stelle wieder Lebenslust und Lebenskraft brachte; bis die Vernunft sich endlich ermannte, und über die Verzweiflung entscheidend siegte?

Und wie sehr erdheth dies noch die Wohlthätigkeit des Schlags für's müßbeladene Menschengeschlecht, daß sein Genuß so allgemein ist; allgemeiner denn irgend ein andres Gut des Lebens. Denn — Schlaf

kann selbst der Unglückliche noch haben, der, ohne Brod auf morgen, für diese Nacht die bloße Erde zu seinem Lager und den Himmel zur Decke hat. Wenn der Mensch von Gefühl keine so schwer belasteten, so oft mißhandelten Brüder in den niedrigsten Ständen mit wehmüthigfroher Theilnehmung beobachtet, wie sie im Schlafe ihr süßestes Labfal finden, o wahrlich! er kann nicht spotten über sie; er freuet sich, daß es doch Eine Erleichterung, Eine Freude giebt, die in ihrem armfeligsten Zustande für sie übrig bleibt.

Man bedenke endlich, um wie vieles die Summe menschlicher Freuden dadurch vermehret wird, daß diese unbeschreiblich süße Empfindung des Entschlummerns, dieses begeisternde Gefühl neuer Lebenskraft heym Erwachen, von einem jeden Menschen jeden Tag genossen werden kann; daß dieses sinnliche Vergnügen in der Regel lauterer ist, unvertischter mit Unannehmlichkeiten, und edlerer selbst als jenes, welches Speise und Trank gewähren. Man bedenke, daß dieser Freuden genuß unabhängig ist von der oft so fargen Gnade und Barmherzigkeit der Menschen; unabhängig im Grunde selbst von ihrer Gewalt; denn was vermag sie über die Natur, so bald diese endlich so entkräftet ist, daß sie in Schlaf versinken muß.

## Etwas über den Ehestand.

Es ist unendlich schwer, über den Ehestand in einem Tone zu sprechen, der allgemein gefällt. Die Ehe ist ein Land, das andre Völker bevölkert. Der Bürgerstand ist darin fruchtbarer als der Adel, vielleicht weil große Herren Freunde von Austreisen sind. Viele Menschen heirathen

von ihrer Leidenschaft bethört. Wenigen raths Vernunft. Manche freien, ohne zu wissen, was sie thun, manche weil sie nicht mehr wissen, was sie thun sollen. Doch kann man wohl sicher behaupten, daß, wer heirathet, glücklich sein kann; Aber — eine Frau wegen ihrer Capitalien



nehmen, heißt nicht heirathen, sondern — handeln. Ein Mädchen sich zur Gattin wählen um ihrer Schönheit willen, heißt wieder nicht heirathen, sondern — sich befriedigen. Sich im Alter ein junges Weibchen suchen, um Gesellschaft zu haben, heißt abermals nicht heirathen, sondern — radotiren. Was heißt also denn heirathen? — Mit Verstand, aus freiem Willen, ohne Eigennutz, und aus Neigung eine Gattin wählen, die gegenseitig uns wählte. — Getrennte Eheleute sind wilden Thieren gleich, verlohren für die schönsten anziehendsten Bande der Gesellschaft.

Bei Scheidungen wird gewöhnlich die Schuld dem Weibe zugemessen. Wie oft aber ist nicht der Mann die einzige Ursache, daß die Frau unrecht hat. Und fehlt er nicht selber, wenn er dem Publicum verkündet, sie habe gefehlt. — Hier wird man wohl erwarten, daß der Verwittwung hier auch erwähnt werde. Dies ist wahrlich ein reiches, doch schwer zu bearbeitendes Feld! Soll man die Wittwen nur halb betrübt über den Verlust nennen, so beleidigt man den Wohlstand. Soll man sie weinen, die Hände ringen und in trostlosen Jammer versunken seyn lassen, so beleidigt man die Wahrheit; kein Wittwenstand kann ohne Betrübnis gedacht werden, sagen löse Spötter; allein, ist's nicht die traurigste Lage, höchste Traurigkeit heucheln zu müssen? Und müssen dies nicht die Wittwen, wenn sie nicht dem Gerede sich anssetzen wollen. Freilich giebt's Wittwen, denen Senfzer und Kräutten gleich zu Gebote stehen. Allein soll nicht ein zweiter Gatte ihrem Jammer ein Ende machen können? — Ferner giebt's solche ruhige unempfindliche Schlandriansmenschen, die nur in den Ehestand treten, um sich zu desennutren; (entlangwallen) erst beschäftigt sie die Wahl einer Frau,

dann die Flitterwochen, die Besuche, die Vermählungsfeier; aber nach dieser übermannt sie die böse Langweile mehr, als zuvor. Sind uns nicht Männer und Frauen bekannt, die schon im zwölften — ihres auf ewig geschlossenen Bundes nichts mehr gemein haben, als Namen, Stand, übeln Humor, und ihr taugliches Loos. Aber der glücklichen Ehe sind so wenige? Warum? — Natürlich, man heirathet entweder ganz nach seinem, oder ganz nach anderer Köpfe. Heirathet man nach seinem Köpfe, so sieht man anfangs nicht, was alle Welt sieht, und späterhin mehr, als alle Welt sah. Heirathet man nach anderer Köpfe, so erfährt man Stand, Familie, Vermögen, und Allerlei von dieser, und jener, nur ihre Tugenden und Neigungen verschweigt man.

Durch dergleichen Mittelspersonen macht man also die Heirath wie einen Waarenkauf ab; man handelt, steigert, bietet, bietet wieder, knickert, und schließt endlich den Handel ab. — Will einer nicht lange handeln, dar geht zum Eheprocurator, um eine reiche Wittwe aufzunehmen, so wie man einen Nacht oder Capital übernimmt; beträgt man sich in seiner Frau, so fällt nicht immer die Schuld auf die Vermittler. Diese legen zuweilen gewissenhaft ihre Liste vor, man studirt aber nur den Geld- und Familienartikel, und nun geschieht die Wahl. — Doch mag wohl jener Drakelspruch;

Zufriedenheit beglückt nur dann

Ein Ehepaar auf Erden,

Wenn durch ein Wunder Weib und Mann

Zugleich verwittwet werden.

ganz und gar unwahr seyn



## An den blinden Flötenspieler Dülön.

von Schubart.

Du guter Dülön! klage nicht,  
 Daß Nacht umflort Dein Angesicht;  
 Hast Du nicht tiefes Herzgefühl?  
 Nicht zauberisches Flötenspiel?

Homer, Iph. arm und blind herum;  
 Und dennoch sang er Ilium,  
 Und Odysseus Wanderschaft  
 Mit voller Schöpfer-Geisteskraft.

Blind sah der Zelterharde da,  
 Und sah, — was kaum ein Dichter sah,  
 Den Stürmen gleich des Ozeans  
 Erscholl die Harfe Ophiens.  
 Milton sah blind die Engelschlacht  
 Das Chaos und die Hölle nacht;  
 Und mahlte ohne Augenspahl  
 Der Weiberschöne Ideal.

Und Pfeffel, ohne Sonnenschein,  
 Dringt in das Reich der Fabel ein;

Und seine Geißel fahn und stark,  
 Trifft böse Fürsten bis aufs Mark.

Die lichtberaubte Paradies  
 Schwingt ihre Saiten so gewiß,  
 Daß vor der Nacht des Genius  
 Der Hörer wonnenschauern muß.

Gar gut ist Gott, der uns gemacht,  
 Deckt er den äußern Blick mit Nacht,  
 So scharft er zu der Seele Blick  
 Mit hellerm Strahl den innern Blick.

Drum, guter Dülön! klage nicht,  
 Daß Nacht umflort Dein Angesicht;  
 Gott gab Dir tiefes Herzgefühl,  
 Und Zauber in Dein Flötenspiel.

O Dülön, Dülön! feue Dich!  
 Einst öfnen Deine Augen sich,  
 Dann siehst Du Gottes Herrlichkeit,  
 Und stößt ihm aus Dankbarkeit.

Den Freunden der Graunschen Musik wird hiedurch angezeigt, daß dies beliebte Stück am Charfreitage als den 25. in dem gewöhnlichen Concert: Saal Nachm. I halb 6 Uhr aufgeführt und das Abonnement des Winter-Concerts beschließen wird. Die Texte sind bey dem Eingange zu haben.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 21. Merz 1796.

## I Bekanntmachung.

Aus der Gegend von Münster hat man vor kurzem falsche Gutegroschen Stücke in Quantitäten unter den Jahreszahlen 1783 und 1786 erhalten, woran folgende unterscheidende Merkmale der Unächtheit zu bemerken sind. 1) sind sie dünner wie die ächten Gutegroschen. 2) ergibt sich bey dem Durchschneiden eines solchen falschen Stückes, daß die Masse aus bloßem Kupfer besteht, welchen entweder eine Ueberfüllung gegeben, oder durch Kochen in Weinslein oder andern chemischen Mitteln zu dem Grade der Weiße erhoben worden, auch ist 3) die 3 in der Zahl 1783 auf diesen falschen Ggr. Stücken nicht wie auf den guten präcise, sondern äußerst fehlerhaft ausgedrückt worden. Das Publikum wird für die Annahme solcher falschen Gutegroschen gewarnt. Minden den 12. Merz 1796.

Königl. Preuß. Minden-Navensb. Leck-  
lenburg Lingenische Krieges- und Dom-  
Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Pestel.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über das Vermögen des allhier verstorbenen Doctoris Medicinâ Mülller Senioris, weil dessen nachgelassene

einzig eheliche Tochter, nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hodierno Concursus eröffnet haben. Wir lassen daher hiermit sämtliche unbekante Gläubiger des verstorbenen Doctoris Medicinâ Mülller Senioris vorladen, in Termino den zoten May a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Laue persönlich oder durch Gehrbig mit Vollmacht legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenzrath Stuve und Cammer- Fiscal Poelmahn hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, welche ohngefähr 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit, mit Beweismitteln unterstützet, anzugeben, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wonach sie sich also zu achten haben. Zugleich wird auch allen und jeden, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder

M



Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon fordersamft treulich Anzeige zu machen, und die Gelder, Sachen oder Brieffschaften, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Sachen, Gelder oder Brieffschaften, dennoch einem andern etwas bezahlen oder ausantworten werden, dieses für nicht geschehen geachtet, oder wenn sie solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts, für verlustig werden erklärt und zum Nutzen der Masse von ihnen beygetrieben werden sollen. Unerkundlich ist diese Edictal-Citation und offener Arrest, althier und in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal, den Pappstädter Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den 11ten März 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**r Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.  
Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mählenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfries-land und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Dielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensberg'sche Ritterschaft das vorgebachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Ca-

tharine zu Ostfries-land und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlt. 4) Daß aber die Ravensberg'sche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätzig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mählenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jezt von der Gräfin zu Ostfries-land und Rittberg eingelbete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular-Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Rittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Algio halber, entstandenen Forderungen aber, vorgebachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular-Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erb-gangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unsrerer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domänen-cammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges- und Domänen-cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann



Carl von Ledebur zum Universalerben setzen gesamtet beweg. und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg ausgestellte Obligation ab 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schulverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 117. per rebicuales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefodert, in Termin

den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Dyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28sten Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gebrüg zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 11. März 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

Der an das adeliche Guth Nienburg eigenbehörige Colonus Friedrich Oberschrepel Nr. 7. Bauerschaft Ahle, hat dars auf angetragen, daß ihm nachgelassen werden möge, die von seinem Vorfahr contrahirte Schulden terminlich bezahlen zu dürfen. Es werden daher alle und jede, welche an den Oberschrepel Forderungen haben, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und spätestens am 5. April an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich möchten berufen wollen, vorzulegen. Wer sich spätestens am 5. April nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den angegebenen Creditoren nachgesetzt werde. Bünde am Königl. Amt Limberg den 5. Januar 1796.

Schrader.



**D**er Königlich Eigenbedrüge Colonel und Commerciaut Herrich Adolph Dopheide, Pro. 16 Bauerschaft Niehorst hiesigen Amts kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Er hat daher sowohl um Bewilligung einer terminlichen Zahlung, als um Edictalcitation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiemit sämtliche Creditores des gedachten Dopheide auf den 12ten April an das Gerichtshaus zu Dielesfeld öffentlich verabladet, um entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, deren Richtigkeit und das etwaige Vorrecht gebdrig nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, verlieren ihren Anspruch an dem auszumittelnden jährlichen Termin und werden so lange zurückgesetzt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriediget worden. Amt Drackwede am 23sten Januar 1796. Brune.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Beim Stadtgerichte althier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Niensch zugehörige Grundstücke und Realitäten theilungshalber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar  
A in Termino den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garten vor dem Neuen Thore an der Contrefearpe, wovon 20 mgr. Landschatz gehen, ohngefehr 7/8tel Morgen groß und durch vereidete Taxatoren auf 340 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Ein Garten vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschatz gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rr. taxiret. 3. Ein Garten daselbst 4/8tel groß, Landschatz frey, und taxiret auf 140 Rr. 4. Drey Morgen Land in den Winddielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit 3 1/2 Schfl. Gerste an das Domca-

pitel, der Zehntbarkeit an das von Spiesgelsche Gut und 12 mgr. Landschatz behaftet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. 1 1/2 Morgen Land daselbst in 6 Gartenstücken vertheilet, mit vier Scheffel Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschatz belasset, auf 300 Rthl. gewürdiget. 6. Ein Morgen Freyland in den Hartkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschatz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist. 7. Ein Bruchgarten nächst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Strasse, wovon 32 mgr. Landschatz entrichtet werden müssen. Dieser Garten hält nach der Abtretung ohngefehr 3 1/4tel Achetl, und ist mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Termino den 30. Mart. 8. Ein Bohnhaus am Papens Markte, welches frey von allen bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Capitel entrichtet werden muß, und mit allem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 gr. taxiret ist. 9. Ein Haus an der Klosterstrasse, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ad 6 Rthl. in Golde an das Martini Capitel entrichtet wird, und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstrasse unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bürgerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon in Golde an das Martini Capitel beschwert, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr. 11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12. Drey Kirchenstände in dem Stuhl no. 123 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl no. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Drey Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rr.



12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat = Stuhle in der Marien Kirche Nr. 104, taxirt zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag werde ertheilet werden; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß die Anschläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

**Minden.** Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Rath zugehörige vorher Neuburgsche Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Bastan Brücke neben dem ehemaligen Wschoffischen Garten, belegene Garten, der nach seiner vor dem letztern Ankauf gehaltenen Grenze fünf kleine Achel groß und vermittelt gerichtlicher Taxe mit Einschluß der Gartenpfeiler und Thür auf 160 Rthl. gewürdigt ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Terminis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meistbietend verkauft werden. Qualifizierende Kauflustige werden daher eingeladen, sich im besagten Termin vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag werde ertheilet, daß aber auch nach diesem Termin auf ein ferneres Geboth keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Anschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

**Minden.** Zu denen Realitäten

und Gerechtigkeiten die ad instantiam der Erben des Herrn Cammer = Secretariß Niensch in Termino den 30. Mart. a. c. an den Meistbietenden verkauft werden sollen, gehöret auch noch ein Geld = Prästandum von 2 Rthl. 28 gr., welche von 5 Garten = Stücken, so vor der Neustadt Westershausen belegen sind, entrichtet werden müssen. Es soll nun dieses jährliche Prästandum ebenfalls noch in besagtem Termin den 30. Mart. c. zum Verkauf ausgesetzt werden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Wschoff.

**Rahden.** Bey Lessmann Salomon alhier sind Kuh, Kalb = und Rossfelle um billigen Preis zu haben, wozu sich die Käufer innert 8 Tagen einzufinden belieben.

Es soll das dem Mousquetier Wagt Hochlöbl. von Rombergischen Regiments zugehörige sub No. 696 hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schlafstelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Boden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen haufälligen Beschaffenheit per peritum auf 130 Rthl. abgeschätzt worden, in Termino den 18. April d. J. öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben, und dem Bestbietenden nach den Zuschlag zu erwarten. Dieselbst im Stadtgericht den 2. Mart. 1796.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Alceise = Cassenaufsehers Gehörige sub No. 311 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alcoven, unter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern, eine Flur und Küche nebst einem beschossenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter belegene



ne grüne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Mthlr. abgeschätzt worden, zufolge des über den Vosschen Nachlaß eröffneten erb- schaftlichen Liquidationsprozesses in Ter- mino den 22sten April d. J. öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rath- hause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Biele- feld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796. Wuddens.

#### IV Sachen zu verpachren.

**Minden.** In dem Hause auf der Trenke ist die oberste Etage, welche Herr Franke bewohnt hat, und mit einem gro- ßen Saal, so zum Billard gebient, 5 Zimmern, einer kleinen Küche auch Korn- boden, Keller und Pumpe aufm Hofe versehen, vom 1. April an auf 1 Jahr zu vermietten, und können sich Mieths- lastige im untersten Theil des Hauses bei dem Französischen Emigranten Herren von Wasse melden, der einem Jeden die Ge- legenheit zeigen wird.

**Herford.** Das vormablige Wrisbergische auf hiesiger hochfürstl. Frei- heit belegene Wohnhaus, in dessen unter- rer Etage vorn heraus zwei tapezirte Stü- ben nebst Kammern, und hinten heraus eine Domestiquenstube, Kammer, Küche und Keller, in der obern Etage aber eine Stube, ein Saal, zwey Nebenzimmer, und zwey Domestiquenkammern befindlich, das auch mit guten Bodenräumen, eine Scheune, Hofplatz, einem geräumigen Garten und Lusthaufe versehen ist, stehet zur Vermietung und sofortigen Beziehung offen. Die Liebhaber können sich bei dem Hn. Canzleirath Punge in Herford melden.

V Personen so verlangt werden.  
**Gut Eisbergen.** In der hiesi- gen Brau und Brennercy wird ein Recht auf Ostern d. J. gesucht, der wenigstens das Brandtweimbrennen versteht, und von seiner Mächtigkeith, Arbeitsamkeit und Treue ein Zeugniß hat. Wer dazu tüch- tig ist, und Lust hat, kann sich hier mel- den, und wenn ihm die Bedingungen ge- fallen, den Dienst antreten.

#### VI Avertissement.

**Minden.** Der in seiner Kunst be- kante Bergolder und Latierer Leonhardi, wel- cher hier schon bey Herrschaften Proben ab- gelegt hat, empfiehlt sich dem Publico bestens und verfertigt den weissen Venetianischen Marmor-Kal welcher nie sich verändert noch Sprünge oder Risse bekommt. Er er- bietet sich auch andere in dieser seiner Kunst Unterweisung zu geben, welche sich bei Hr. Hobein am Martini Kirchhofe melden können.

#### VII Sterbe - Fall.

Am 11ten dieses Monats entschlief sanft und selig der Prediger Wilhelm Eras- mus Ebeling in Bersmold. Er lebte 86 Jahr und 21 Tage, und hat ins 53te Jahr als Prediger dieser Gemeinde, wor- her aber 2 Jahr als Feldprediger bei dem jetzigen von Rombergischen Regiment ge- standen. Er hinterläßt 5 Kinder 14 Enkel 7 Urenkel und den Ruhm eines thätigen und rechtschaffenen Predigers. Im Jahr 1793 feierte er sein 50jähriges Amtsjubi- läum und predigte an diesem Tage noch mit vieler Mühe vor seiner grossen Gemeinde. Allen seinen und unsern Freun- den machen diesen für uns schmerzhaften Verlust hiedurch bekannt. Bersmold den 12ten Merz 1796.

Die sämtlichen Kinder des Verstorbenen.



## Verzeichniß der Lektionen des Gymnasii in Minden, von Ostern bis Michaelis 1796.

Weitläufigere Bemerkungen über den bey unserm Lehrinstitut zum Grunde liegenden Plan, über die innere Einrichtung desselben, und über seine — bisher, wie ich glaube, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigte — Fähigkeit, künftige Geschäftsmänner und Gelehrte zu bilden, sind jetzt nicht meine Absicht, sondern werden vielleicht bey einer andern Gelegenheit nachfolgen. Ich schränke mich daher nur auf eine kurze Nachricht von dem im bevorstehenden halben Jahre zu gebenden öffentlichen Unterrichte ein, und überlasse die Vergleichen, welche dabey gemacht, und die Resultate, welche daraus gezogen werden können, dem billig und unpartheißich denkenden Publicum. Die Gegenstände, mit welchen wir uns beschäftigen werden, sind folgende:

Vormittags.

Von 7—8. Wissenschaftlicher Unterricht, in 4 Klassen.

1. Der 1sten philosophischen Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Theorie des prosaischen Styls überhaupt und der einzelnen Gattungen desselben nach eignen Dictaten vorgetragen vom Prorektor; an den 3 letztern Tagen die christliche Moral von eben demselben.

2. Die 2te philosoph. Klasse wird an den 3 erstern Tagen in den gemeinnächastern Vernunftkenntnissen nach Klägels Lehrbuche unterrichtet vom Hrn. Conr. Thilo.

3. Die 2te Religionsklasse erhält fortgesetzten Unterricht in der Religion nach der christlichen Lehre im Zusammenhang, und Mittw. und Sonn. in der populären Naturgeschichte und Naturlehre, vom Hrn. Conr. Müller.

4. Die 3te Religi. Klasse an den 3 erstern Tagen in der Religion nach dem angeführten Lehrbuche, vom Hrn. Subr. Richter; an den 3 letztern Tagen in den Vor-

kenntnissen zur Religion, vom Hrn. Conr. Thilo.

Von 8—9. Unterricht in der lateinisch. Sprache, in 5 Klassen.

1. In der 1. Klasse, welche aus Ober- und Unterprima besteht, werden Tacitus Annalen, Cicero's Reden und Briefe gelesen, und Uebungen im latein. Styl durch eigene Aufsätze angestellt, bey dem Prorektor.

2. Die 2te und 3te obere Klasse wechselt mit Cäsar's Commentarien und Nepos Biographien ab, und fertigt latein. Aufsätze an bey dem Hrn. Conr. Thilo.

3. Die 3te untere Kl. beschäftigt sich mit der latein. Catechismus für die mittl. Klassen von Gebike, und macht kleinere Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Schönemann.

4. Die 4te Kl. wird bey der Lesung der schwerern Stücke im 1sten Theil des Schüzischen Elementarwerks mit den grammatischen Regeln und deren Anwendung bekannt gemacht vom Hrn. Subr. Richter.

5. Die 5te Kl. erhält bey der Lesung der leichtern Stücke desselben Buchs Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Müller.

Von 9—10. Wissenschaftlicher Unterricht.  
1. Der 1sten mathemat. Klasse wird Mont. und Dienst. Physik, Mittw. und Donn. Algebra und Trigonometrie vorgetragen vom Hrn. Conr. Thilo.

2. Die 1ste griech. Kl. liest dem allers höchsten Befehle gemäß Freit. und Sonn. das Neue Testament bey dem Prorektor.

3. Die 2te mathemat. Kl. erhält Freit. und Sonn. Unterricht in den Anfangsbüchern der Geometrie, besonders in Anwendung auf das gemeine Leben, vom Hrn. Conr. Thilo; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

4. Die 1ste arithmet. Kl. wird in allen kaufmännischen und andern Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartwig.

5. Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangs-



gründen und leichtern Rechnungen von Hrn. Subr. Richter.

6. In der deutschen Klasse für die kleinern Schüler werden Lese- und Verstandesübungen angestellt vom Hrn. Conr. Schünemann.

Von 10—11. Sprachunterricht.

1. Die 1ste griech. Klasse beschäftigt sich an den 3 ersten Tagen abwechselnd mit Homer's Odyssee, und Thukydid's Geschichte des peloponnes. Krieges bey dem Prorektor.

2. Die 2te griech. Kl. erhält an denselben Tagen bey der Lesung des griech. Lesebuchs von Gedike Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Schünemann.

3. Die künftigen Theologen werden an den 3 letztern Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet, und lesen die größern Propheten, bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4. Diejenigen aus der 1sten und 2ten latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, setzen an denselben Tagen die kursorische Lektüre der röm. Geschichte des Livius fort bey dem Prorektor.

5. In der deutschen Klasse für die Schüler von mittlern Alter werden die Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen an denselben Tagen fortgesetzt vom Hrn. Subr. Richter.

6. und 7. Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie wird alle Tage in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conr. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1—2. Unterricht des Hr. Cantor Hartung im Singen.

Von 2—3. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1. In der 1sten Klasse wird die Erklärung der Aeneide Virgil's vom 3ten Gesange an, und der Horazischen Satyren fortgesetzt vom Prorektor.

2. Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hrn. Con. Schünemann.

3. Die 3te obere und 3te untere Kl. lies-

set die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gedike bey dem Hrn. Conr. Thilo.

4. Die 4te übt sich bey der Lesung des latein. Lesebuchs von Gedike in den grammatischen Regeln bey dem Hrn. Conr. Müller.

5. Die 5te wird bey der Uebersetzung leichterer Stücke aus dem Schütz'schen Elementarwerk in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hrn. Subr. Richter.

Von 3—4. Unterricht in der französischen Sprache, in 3 Klassen.

1. Die 1ste Klasse liest Fenelon's Aventures de Telemaque, und dabey werden extemporelle und andere Uebungen im Styl angestellt vom Prorektor.

2. Die 2te Kl. beschäftigt sich abwechselnd mit dem französischen Lesebuche von Gedike, und dem französischen Lesebuche für deutsche Töchter, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Müller.

3. Die 3te wird bey dem Lesen der leichtern Stücke aus dem französischen Lesebuche für deutsche Töchter in den Elementen der Sprache unterrichtet vom Hrn. Conr. Thilo.

4. In der deutschen Klasse für die kleinern Schüler werden Leseübungen, verbunden mit Erklärung des Gelesenen, angestellt vom Hrn. Cantor Hartung.

Von 4—5. Geschichte und Geographie, in 3 Klassen.

1. Der 1sten Klasse wird am Mont. und Dienst. allgemeine Geschichte der Zeiten nach Christi Geburt, am Donn. und Freit. Geographie und Statistik der Länder in Europa vortragen vom Prorektor.

2. In der 2ten Kl. Mont. und Dienst. die neuere Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten, Donn. und Freit. Geographie vom Hrn. Subr. Richter.

3. Die 3te Kl. wird am Mont. und Dienst. in der neuern, besonders vaterländischen Geschichte, am Donn. und Freit. in der Geographie unterrichtet, womit das Lesen der Zeitungen verbunden wird, vom Hrn. Conr. Schünemann.

Der Anfang mit diesen Lektionen wird am 4ten April gemacht. Minden, am 13ten März 1796.

Carl Reuter,  
Prorektor des Gymnasiums.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 28. Merz 1796.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Vielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Mündens-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Vielefeld nicht Eingetragene, welche an dem zu Vielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefördert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Vielefeld auf den 2ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den ge-

dachten jezigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Vielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehdrig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorge dachte Grundstücke und Pertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Vielefeld, als judicis rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Vielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Münden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkannt ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube

7



verabladet. Königl. Preuß. Amt Peters-  
hagen den 13. Febr. 1796.

Becker. Böker.

**D**er Colonus Caspar Henrich Nagel  
Nr. 1. zu Bischofsbagen, Besitzer  
einer Königlich eigenbehörigen Stette, hat  
dem Amte angezeigt, daß er nicht im  
Stande sey, die auf seinem Colonat haf-  
tende, von seinen Vorgängern grössten-  
theils contrahirte Schulden auf einmahl  
zu bezahlen, und hat daher terminliche  
Zahlung nachgesucht. Es werden daher  
alle und jede, welche an den Colonum Cas-  
par Henrich Nagel, oder dessen Stette  
aus irgend einem rechtlichen Grunde For-  
derungen haben, hierdurch öffentlich ver-  
abladet, solche a dato binnen 9 Wochen,  
und zuläßt in Termino den 26. April d.  
J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr  
am hiesigen Amte entweder in Person, oder  
durch zulässige Mandatarien anzuzeigen,  
und durch die in Händen habenden Schrif-  
ten, oder durch sonst anzugebende Beweismittel  
liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger  
aber, welche in dem angelegten  
Termin nicht erscheinen und ihre Forde-  
rungen nicht angeben, werden mit denselben  
so lange zurück gewiesen werden, bis  
die sich meldenden Creditores befriediget  
sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden  
Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen  
Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

**A**lle diejenigen so an dem Nachlasse der  
verstorbenen Wittve Wohlmanns in  
Bergmeyers Kotter zu Hiddenhäusen An-  
sprüche und Forderungen haben werden  
hierdurch vorgeladen, solche in Termino  
den 14ten April an der Amtsstube zu Hid-  
denhausen bey Strafe ewigen Stillschwei-  
gens anzugeben, und zu beschweigen.

Amt Enger den 17ten Merz 1796.

**D**ie Creditores des in Concurs gerathe-  
nen Heuerling Willbrandt zu Her-

ringhausen haben ihre Forderungen in  
Termino den 13. April bey Strafe ewi-  
gen Stillschweigens anzugeben. Amt En-  
ger den 20. Merz 1796.

Consbruch. Wagner.

**D**er Weisgärber Dietrich Müller gebür-  
tig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff  
als seinen bisherigen Wohnort beträchtliche  
Schulden contrahiret, hat den mehresten  
Theil seiner Effecten heimlich bey Seite  
gebracht, und hat sich darauf heimlich von  
Oldendorff entfernt. Da nun über dessen  
hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der  
Concurs-Prozess eröffnet; so wird vorab der  
Müller aufgeföhret, jenes sein betrügerisches  
Verfahren zu verantworten, und sich  
des Endes binnen nächsten 4 Wochen beim  
hiesigen Amte zu stellen. Mügte derselbe  
auf diese Aufforderungen nicht achten,  
hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihn  
nach den Landesgesetzen verfahren werde.  
Dann so werden auch dessen Gläubiger  
verabladet, ihre Forderungen binnen 6  
Wochen, und zunächst am 6ten May, an  
der Gerichtsstube anzugeben, und gebüh-  
rend zu beschweigen und wird auf die For-  
derungen, nicht geachtet werden, welche  
alsdann nicht profitiret worden.

Königl. Amt Limberg den 8. Merz 1796.

Schrader.

**Amt Heepen.** Da der Königl.

eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke  
sub Nr. 32. Wfsh. Senne zu Regu-  
lirung seines Schuldenzustandes und Er-  
langung terminlicher Berichtigung derselben,  
nach dem Ertrage seiner Stette, auf  
Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an-  
gehalten, seinem Gesuch auch deferiret  
worden; so werden alle und jede, welche  
an das Quackernackische Colonat oder des-  
sen Besitzer aus irgend einem Grunde An-  
sprüche und Forderungen zu haben glau-  
ben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche  
in Termino den 20ten May c. am Gerichts-  
hause zu Bielefeld persönlich oder durch



gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu beschleunigen. Uebrigens werden die Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzt, und soll wegen der terminlichen Zahlung bloß mit den Anwesenden unterhandelt werden.

**Amte Heepen.** Es hat der Königl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Knochhoff sub Nr. 13. Bisch. Abbedissen zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden, auf Ebdictal Citation sämtlicher Creditoren angetragen: Demzufolge werden alle und jede, welche an denselben, oder dessen Stette rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 12ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld gehörig anzugeben, auch zu beschleunigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzt werden, bis die sich gemeldeten befriediget sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

Vom dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursumasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursumasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Bubdeus.

Alle diejenige welche Realpräensionen an den von Herrn Henrich Büscher dem Hausmann Arnold Kriege verkauften

30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Felzen oben Upmeters Gründen nach der Ost und Westseite im Lienen Berge, welche ehemals die Arendsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor mir zur Ausgabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation zmal den Mündenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier bey Gericht, auch in Lengerich affigirt, und in der Lienenischen Kirche verkündigt worden. Tecklenburg den 18. Febr. 1796.

Metting.

Da der Pferdehändler Macnamara die im November d. J. zu Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg wegen von einer ganzen Koppel nicht entrichteten Zolles arretirten 10 Stück Pferde im Stiche gelassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypaß beyzubringen; so wird derselbe, da sein jetziger Aufenthalt unbekandt ist, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bey der hiesigen Kön. Preuß. Provincial-Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Freyheit durch Beybringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde geldseten Gelder verwandt werden sollen.

Lingen den 19ten Merz 1796.

Königl. Preuß. Provincial-Zoll-Direction,  
Van Dyck.



## II Sachen, so zu verkaufen.

## Minden.

Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinhändlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hadertheile welcher letztere auf vier Rube sub Nro. 100 im Ruchhorsche Bruche gelegen und ohngefähr vier Rinder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Kosten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Hadertheile 18 Mgr. Viehschab entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdigt. 2) Ein Garten außer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckuks, ohngefähr 15 Achetel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschab beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angefügten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualificirte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gehot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche erwauige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realausprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu

gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehöret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februr 1796. **Wschöff.**

In Termino den 11. April d. J. Nachmittags 2 Uhr soll mit dem meistbietenden Verkauf der Effecten und Bücher des verstorbenen Doct. Medicinã Wbller sen. gegen baare Bezablung in grob Contr. verfahren werden. Liebhaber werden also dazu hierdurch eingeladen. Minden den 24. Märk. 1796.

v. Rappard. Big. Com.

Der Nennwöner Heinrich Wilhelm Wagdt ist willens sein auf den Gründen des Meyers zu Hücker neuerlich errichtetes und nach dem Hypothequen-Buche zu 348 Rthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen, und wie hiezu Terminus auf den 27ten April. an der Amtsstube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Solte der Käufer Lust bezeigen, das Gebäude auf seinem Plage stehen zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Hücker nicht abgeneigt demselben 6 bis 11 Scheffel Saatlandes entweder zu verkaufen, oder gegen einen billigen Canon in Erbpacht zu geben. Amt Enger den 21ten Febr. 1796.

Conebruch.

Wagner.

Es soll das dem Mvusquetier Bogt Hochlöbl. von Rombergischen Regiments zugehörige sub Nro. 696 hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schlafstelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Boden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen hauffälligen Verschaffenheit per peritum auf 130 Rthlr. abgeschätzt worden; in Termino den 18. April d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Mor-



gens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben, und dem Besten nach den Zuschlag zu erwarten. Dies selbst im Stadtgericht den 2. Mart. 1796.

III. Sachen so zu vererpachten.

**Minden.** Ein Hochw. Domcapitel will das Ihnen zugehörige vor dem Fischer Thore am Brühl belegene Schirholz Reich und Wiesen in Erbpacht thun, und hat dazu Bietungstermin auf den 9ten May d. J. bezielet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitels Hause einfinden und ihr Geboth auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn. Rentmeister Briggemann täglich einzusehen.

IV Sachen zu verpachten.

**Herford.** Das vormahlige Bribergische auf hiesiger hochfürstl. Freiheit belegene Wohnhaus, in dessen unterer Etage vorn heraus zwei tapetirte Stuben nebst Kammern, und hinten heraus eine Domestiquenstube, Kammer, Küche und Keller, in der obern Etage aber eine Stube, ein Saal, zwey Nebenzimmer, und zwey Domestiquenkammern befindlich, das auch mit gutem Bodenraum, eine Scheune, Hofplatz, einem geräumigen Garten und Lusthause versehen ist, siehet zur Vermietung und sofortigen Beziehung offen. Die Liebhaber können sich bei dem Hn. Conzleirath Punge in Herford melden.

V Gelder so auszuleihen.

Es sind 140 R. theils in Golde theils in Münze gegenwärtig unversende hypotheckarische Sicherheit anzuleihen. Wer dazu Lust hat, kan sich jeden Donnerstags auf dem Capitels Hause melden. Minden den 16ten März 1796.

Dom. Capitel hieselbst.

Es sitzen 2 Hn. 300 Rthl. Kirchengerber zum Verleihen bereit; wer solche

zu 5 p. C. Zinsen verlangt, und gehörige Sicherheit stellen kan, kan sich melden bey dem Apotheker, Kirchen und Armen-Propositor Langen zu Oldendorf unterm Limberg. d. 24. Mart. 1796.

VI Avertissement.

**Minden.** Die Frau von Courtemblay macht hiermit bekannt, daß sie in ihrer Wohnung auf dem Stifte einen Puzladen eingerichtet wo Modenwaaren Parfums, und alles was zur Damestoilette gehört zu haben. Sie wird Blonden, Flor aufs neue waschen und alte Hauben nach den neuesten Moden wieder aufstecken; wie auch Bestellungen aller Art Strickeren oder anderer Arbeiten annehmen, u. schmeichelt sich daß die Dames die sie mit ihrem Zutrauen beehren wollen alle Ursache haben werden zufrieden zu seyn, besonders wegen Billigkeit der Preise. Da aber durch das Verschicken aus dem Hause die Sachen leicht Schaden nehmen, so bittet die Frau von Courtemblay die Personen, die sich etwas kaufen wollen, die Güte zu haben sich selbst die Waaren bey ihr auszusuchen. Das Fräulein Modeste von Courtemblay fährt fort Unterricht im Zeichnen und Mahlen in ihrem Hause zu geben. Sie mahlt nach dem Leben und copirt auch Portraits in Oelfarbe oder in Pastel und verbessert alie Malereyen.

VII Notification.

Es haben die Eheleute Johann Bernd und Marie Elisabeth Esmann ein in hiesiger Stadt sub. No. 255 belegenes Haus und Stallung nad zwey in neuen Woll im Tegoberschen Kamp belegene Stük Landes jedes von 6 Schfl. Saat den Eheleuten Joseph Brinckmann und Cathrine, Helene Logarden nächst heute ausgesertigten gerichtl. Kauf Contracts verkauft.

Lingen den 20ten März 1796

Königl. Preuß. Tecklinburg Lingenische Regierung. Möller.



**Verzeichniß der Lectionen**  
**auf dem Friedrich's Gymnasio zu Herford,**  
**von Ostern bis Michael 1796.**

**I. Sprachunterricht.**

**1. Lateinische Sprache.**

Fünfte Kl. Anfangsgründe nach Bröder's kleiner Grammatik.

Vierte Kl. Grammatikal. Uebungen nach Bröder, und Lesung der in dieser Grammatik befindlichen lat. Lectionen für Anfänger.

Dritte Kl. Stilübungen nach Bröder's Kl. Grammatik, Schözens lat. Elementarwerk, Phäder's Fabeln.

Zweite Kl. Jul. Cäsar, Terenz, Plinius Briefe, Stilübungen.

Erste Kl. Horazens Brief an die Pisonen und Oden, Virgil's Aeneis, Cicero von den Pflichten, Tacitus Annalen, lat. Aufsätze und Sprachübungen.

**2. Griechische Sprache.**

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Buttmann's kurzgefaßter gr. Grammatik und Strotz's Chrestomathie.

Zweite Kl. Strotz's Chrestomathie und grammatik. Uebungen nach Buttmann's kurzgefaßter gr. Grammatik.

Erste Kl. Sophokles Oedipus der Neigent fortgesetzt, (dann Sophokles Elektra) und Herodot.

**3. Hebräische Sprache.**

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Gütens hebr. Grammatik und Schulzens hebr. Chrestomathie.

Zweite Kl. Schulzens Chrestomathie und grammat. Uebungen fortgesetzt.

Erste Kl. I. Buch Samuel, grammat. Uebungen.

**4. Französische Sprache.**

Vierte Kl. Elementarunterricht nach Gedikens Kl. franz. Grammatik.

Dritte Kl. Gedikens franzöf. Lesebuch und grammat. Uebungen.

Zweite Kl. Telemach von Fenelon, Stilübungen nach der franz. Sprachlehre für die Deutschen nach Bailly.

Erste Kl. Boileau, Stilübungen, Sprachübungen.

**5. Deutsche Sprache.**

Fünfte Kl. Anweisung richtig und mit Ausdruck zu lesen, und das Gelesene wieder zu erzählen, nach Seilers Lesebuch für den Bürger und Landmann.

Vierte Kl. Praktische Uebung im Rechtschreiben, kleine Aufsätze, Nacherzählung des Vorerzählten, oder Gelesenen.

Dritte Kl. Uebung im Geschäftsstil, fortgesetzte praktische Uebung im Rechtschreiben, Gedächtnisübungen.

Zweite Kl. Aufsätze, Erklärung und Anwendung der Regeln in Abtelungs Auszug aus der deutschen Sprachlehre, Deklamationsübungen.

Erste Kl. Ausführlichere prof. Aufsätze, Dispositionen, poetische Versuche, Erklärung und Zergliederung vorzüglicher poet. und prof. Aufsätze, Deklamationsübungen.

**6. 7. Italienische und englische Sprache.**

Das Italienische wird der Prof. Hartmann fortsetzen. Das Englische lehrt der Prorektor Bergmann und der Konrektor Boden.



## II. Wissenschaftlicher Unterricht.

### 1. Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religionsunterricht vorschriftsmäßig nach dem Landeskathechismus.

Dritte Kl. Christliche Sittenlehre zu Beförderung und Unterhaltung edler Gesinnungen.

Zweite und erste Kl. Glaubenslehre nach Morus fortgesetzt — Geschichte der jüdischen Religion. — Fortgesetzte Lesung des N. T. in der Urschrift.

### 2. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographie der Grafschaft Ravensberg verbunden mit Produktenkunde, Biographien vorzüglicher Männer in kurzem Umriss.

Vierte Klasse. Geographie und Produktkunde des Westph. Kreises, Vorkenntnisse aus der Geschichte des Vaterlandes.

Dritte Kl. Geographie und Produktkunde von Deutschland, Brandenburgische Geschichte.

Zweite und erste Kl. Einleitung in die mathemat. und physikal. Geographie — Geschichte der Deutschen.

### 3. Antiquitäten und alte Litteratur.

Zweite und erste Kl. Römische Antiquitäten fortgesetzt, und römische Litteratur.

### 4. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgründe der Naturgeschichte nach Ruff.

Dritte Kl. Kenntnisse der wichtigsten und gemeinnützlichsten Gegenstände des menschlichen Lebens, als der Künste, Handwerke u.

Zweite und erste Kl. Anthropologie.

### 5. Mathematik und Philosophie.

Fünfte und vierte Kl. Uebung im Kopfrechnen und im Nachdenken über allerlei Gegenstände, welche der Lehrer zum Vergleichlichen und Unterscheiden aufgiebt.

Dritte Kl. Verstandesübungen nach Kochow's Katechismus der gesunden Vernunft, und Rechnen bis zur Regel de tri.

Zweite Kl. Das Leichteste aus der Geometrie.

Erste Kl. Psychologie und Logik.

Wer im Zeichnen, im Tanzen, in der Vokal- und Instrumentalmusik Unterricht verlangt, wird hierzu gute Gelegenheit finden. Auch zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften sind mehrere Lehrer erbbtug. Der Anfang unserer neuen Lektionen ist den 14ten April.

Herford den 24ten März 1796.

Das Schulkollegium.

## Einige Nachrichten von der ersten Klasse des Gymnasiums zu Herford.

Das hiesige Gymnasium sucht sowohl diejenigen, welche sich dem gelehrten Stande widmen, als hereinstige Kaufleute, Künstler und Handwerker durch zweckmäßigen Unterricht zu ihrer Bestimmung auszubilden. Für die künftigen Gelehrten sind vorzüglich die beyden obern Klassen, mit Inbegriff von Selektā: für die letzteren die

drei unteren, nebst der Vorbereitungsklasse, bestimmt. Der Raum erlaubt mir jetzt nur von der damaligen Einrichtung der mit Selektā verbundenen ersten Klasse ein Paar Worte zu sagen. Der Unterricht in dieser Ordnung erstreckt sich auf alle die Sprachen und Wissenschaften, deren Kenntniß zu einer zweckmäßigen Benützung der



akademischen Vorlesungen erfordert wird. Die griechische, lateinische und hebräische Sprache von den alten; die deutsche und französische von den neuen, und für diejenigen, die sich damit beschäftigen wollen, die italienische und englische, sind die Gegenstände des Sprachunterrichts. Im Griechischen suchen wir unsre Primaner mit den vorzüglichsten Dichtern und Prosaisten bekannt zu machen, und lesen mit ihnen zu dem Ende theils Köppens Blumenlese und Schözens griechische Chrestomathie, theils den Homer, Theokrit, einige ausgeuchte Stücke aus den griechischen Tragikern und den Komödien des Aristophanes, die Memorabilien des Sokrates von Xenophon, einige Reden des Demosthenes, den Herodot, und andre, abwechselnd. Wir suchen sie hiebey nicht bloß mit der griechischen Sprache, ihren Eigenheiten und Vorzügen bekannt zu machen, und ihnen eine gründliche Kenntniß der grammatischen Grundsätze derselben bezubringen, sondern ihre Aufmerksamkeit auch auf die in den Schriftstellern vorkommenden Sachen hinzulenken, und dadurch sowohl für die Ausbildung ihrer Beurtheilungskraft, ihres Geschmacks und ihres Herzens, als für die Bereicherung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse zu sorgen. Von dem Griechischen unterscheiden wir die hellenistische Sprache des Neuen Testaments, zu dessen Lesung und Auslegung eigene Lehrstunden angelegt sind.

Im Lateinischen schlagen wir in Absicht der Methode denselben Weg ein, wie bey dem Griechischen. In Absicht der Schriftsteller, die wir lesen, sind Öbring's Eclogæ veterum poetarum, Ovid's Metamorphosen, Terenz, einige Stücke des Plautus, Virgil, Horaz, Persius von den Dichtern, und Callustius, Vellejus Patereulus, Suetonius, Livius, Tacitus, Cicero von den Prosaikern, in Prima, die vorzüglichsten. Daß wir und zum wenigsten die

längeren, nicht ganz, sondern mit Auswahl lesen, versteht sich von selber. Zugleich üben wir unsre Primaner im lateinischen Stil und im Sprechen, weshalb theils die antiquarischen Lektionen lateinisch wiederholt, theils einige Schriftsteller lateinisch erklärt werden.

Im Hebräischen werden sowohl die vorzüglichsten historischen Bücher des Alten Testaments, als die Psalmen und Weissagungen des Jesaias abwechselnd mit den künftigen Theologen gelesen, und sie sowohl auf den Geist der hebräischen Sprache und Poesie aufmerksam, als mit den Regeln der Grammatik gründlich bekannt gemacht. Um unsern Primanern zu einer richtigen und geschmackvollen deutschen Schreibart zu verhelfen, sehen wir nicht bloß bey Uebersetzung der klassischen Schriftsteller darauf, daß sie richtig und schön in die Muttersprache übertragen werden, sondern wir haben auch eigene Lehrstunden für die Theorie der deutschen Prosa und Dichtkunst, so wie fortdauernde praktische Uebungen. Auch werden von Zeit zu Zeit vorzügliche deutsche Gedichte und prosaische Aufsätze vorgelesen, zergliedert, ihre Schönheiten entwickelt und ihre Eigenheiten aufgeucht. Um das Fehlerhafte des deutschen Ausdrucks kennen und vermeiden zu lernen, lesen wir dann und wann auch schlechtaeschriebene Arbeiten.

Im Französischen suchen wir unsre Primaner gleichfalls mit den besten Werken der Franzosen bekannt zu machen. Dazu dienen uns theils Chrestomathien, theils die Lesung ganzer Werke, von denen wohlfeile Ausgaben zu bekommen sind. Auf das richtige Schreiben und Sprechen wird hier gleichfalls Rücksicht genommen, und daher theils eigene französische Aufsätze verfertigt, theils die Erdbeschreibung französisch wiederholt.

Der Beschluß künftighin.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 4. April 1796.

## I Avertissements.

Diejenigen Interessenten dieser Blätter, welche annoch mit der Bezahlung zurückstehen, werden hierdurch erinnert, innerhalb 8 Tagen ihres Orts Richtigkeit zu treffen, weil nach Verlauf dieser Zeit Landrenterliche Execution verfügt werden wird. Minden den 29ten Martii 1796.

Königl. Pr. Intelligenz-Commission.  
Crayen. Vacmeister.

Der von mir am 22ten Februar d. F. bekannt gemachte Diebstahl, wobey, mittelst gewaltsamen Einbruchs 1 Beutel mit 2074 Holl. Gulden, bestehend in 3 Gulden — 30 sbr. — 28 sbr. Stücken — ganzen, halben — und ein viertel Holländischen Thalers, aus hiesigem Posthaus entwandt worden, ist aller angewandten Mühe noch nicht entdeckt worden. Es ist nun aber dem hiesigen Postamte an dieser Entdeckung äußerst gelegen, und dasselbe dadurch bewogen worden, die mittelst Erlasses vom 22. Febr. dafür bestimmte Prämie von 50 Rthlr. auf Einhundert Reichsthaler hiedurch zu erhöhen, mit der Versicherung, daß diese Belohnung demjenigen, welcher den Thäter des Diebstahls zum Behuf seiner Verhaftnehmung und Verstrafung zuverlässig angeben wird, unter Verschweigung seines Namens sofort ausbezahlt werden soll. Bielefeld den 3ten April 1796.

Königl. Pr. Postamt. v. Pentken.

Minteln. Wer auf eine der bes-

sten, unmittelbar an der Weser, und nahe bey Minteln gelegenen Weide, Vieh zum Fettmachen diesen Sommer über zu treiben gesonnen ist; kan sich in Zeiten bey Unterschriebenen melden und die weiteren Bedingungen vernehmen.

Hassencamp,

Consistorialrath u. Professor zu Minteln,  
wobnhaft auf d. Ritterstraße das. nr. 361.

## II Offener Arrest.

Minden. Da der hiesige Weinhändler Joh. Georg Kleber mit Tode abgegangen, und über dessen Nachlassenschaft Concurß erdffnet ist; so wird 1) allen, welche an ihn etwa residirende Schulden zu bezahlen gehabt, angedeutet, solche an den hiesigen Magistrat; oder den bestellten Curatorem Concurßus Hrn. Cammerfiscal Voelmahn bey Vermeidung doppelter Zahlung zu entrichten, und 2) werden alle, welche etwa von dem Verstorbenen, oder dessen Frau Pfandweise etwas unterhaben, angewiesen, solche Pfandeffecten in 4 Wochen, mit Vorbehalt ihr 3 Pfands Rechts an den Magistrat abzuliefern mit der Bedeutung, daß sie sonst dennoch zur Auslieferung der Pfänder angehalten, und ihres Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Neetebusch.

## III Citaciones Edictales.

Minden. Wir Director, Bürger-



meiſter und Rath der Stadt Minden, fü-  
gen hiermit zu wiſſen, daß über den Nach-  
laß des am 21. hujus verſtorbenen hieſigen  
Bürgers und Weinhändlers Kleber, beſte-  
hend in dem Hauſe Nr. 168. am Markte,  
mit Zubehör, einen Garten vorm Sime-  
ons-Thor beim Kuckuk, und einer gerin-  
gen Mobiliar-Maſſe, wegen deren Unzu-  
länglichkeit Concursus Creditorum dato er-  
ſandt iſt. Wir citiren daher alle und jede,  
welche an den Verſtorbenen und deſſen  
hinterlaſſene Witwe, geborne Caroline Er-  
neſtine Stieckermanns, es ſey aus Real-  
oder Perſonal-Anſprüchen, und ſonſt et-  
was zu fordern haben, ſolche in Termino  
den 8. Junii a. c. Morgens 10 Uhr vor  
dem dazu abgeordneten Herrn Präſidenz-  
Rath Wſchoff zu liquidiren, und mit recht-  
lichen Beweiſsmitteln zu belegen. In die-  
ſem Termine haben dieſelben ſich auch über  
die Beſtätigung des zum Interims-Cura-  
tore ernannten Herrn Cammer-Fiscal  
Voelmahn zu erklären. Wer ausbleibt,  
und ſeine Forderung nicht liquidirt, oder  
nicht nachweiſet, wird mit ſeinen Forde-  
rungen an die Maſſe präcludirt, und ihm  
gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges  
Stillschweigen auferleget werden.

Director, Bürgermeiſter und Rath alhier,  
Schmidts. Netzebuſch.

Der Johann Gottlieb Witthus, der An-  
erbe der Königl. Eigenbehörigen  
Witthuffiſchen Stette von Nr. 49 zu Mel-  
bergen iſt vor 11 Jahren außerhalb Lan-  
des getreten, ohne daß man ſeit dieſer Zeit  
von ſeinem Leben, oder jetzigen Aufent-  
halt einige Nachricht erhalten hat, und  
daher hat der Colonus Zacharias Arend-  
hölder von Nr. 40 zu Colterwiſch Amts-  
Moſtho, welcher die nachgelaſſene Witwe  
des vor 4 Jahren verſtorbenen Colont  
Moritz Witthus geheirathet hat, als je-  
ziger Beſitzer der Witthuffiſchen Stette bey  
hochl. Krieger und Domainenkammer als  
Obergutsherrſchaft derſelben darauf ange-  
tragen, daß ihm unter gewiſſen Bedin-

gungen nachgelaſſen werden mögte, die  
Witthuffiſche Stette an den Heuerling Jo-  
hann Friedrich Witthus einen nahen Ver-  
wandten des verſtorbenen Coloni Moritz  
Witthus zu verkaufen. Hochgedachte Cam-  
mer hat ſich auch zwar nicht abgeneigt ge-  
funden, zu dem Verkauf den Conſens zu  
ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der  
ausgetretene Auerbe vorab edictaliter ver-  
abladet werden ſolle. Es wird daher der  
Johann Gottlieb Witthus, Auerbe der  
Königl. elgenbehörigen Witthuffiſchen Stet-  
te ſub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-  
wärtige hieſelbſt an der gewöhnlichen Ge-  
richtsstelle und am Rathhauſe zu Minden  
affigirte, und den Pappſtäder Zeitungen,  
wie auch den Mindiſchen Intelligenzblät-  
tern inſerirte Edictalcitation hierdurch ver-  
abladet, ſich innerhalb 9 Monaten und  
längſtens in Termino den 17ten Januar  
1797 auf Dienſtag des Morgens um 10  
Uhr hieſelbſt am Amte in Perſon einzufin-  
den und weitere Anweiſung zu gewärti-  
gen; wobey ihm zur Warnung dienen, daß,  
wann er in dem bezielten Termin ungehor-  
ſamlich ausbleiben ſollte, er ſeines an der  
mehrbefagten Stette habenden Auerberechts  
verluſtig erkläret, und ſeinem Stiefvater  
dem Coloni Arendhölder nachgelaſſen wer-  
den wird, ſolche mit obergutsherrlicher  
Genehmigung zu verkaufen. Signatum  
Hansberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Juſtikamt.  
Müller.

Ueber das Vermögen des Heuerling Herr  
man Henrich Forges auf Hüſemans-  
Hofe zu Schwennigsdorff iſt der Concurs  
eröffnet, wer an ſelbigen was zu fordern  
hat, muß ſich binnen 6 Wochen, und zu-  
lezt, am 24ten May melden, ſonſten auf  
deſſen Forderung keine Rückſicht genom-  
men, vielmehr er damit abgewieſen werden  
wird. Bünde den 17ten März 1796.

Schrader.

Die von dem Halbmeiſter Johann Chri-  
ſtoph Göde vor einigen Jahren ge-



kanfte Stieken Stätte No. 53 zu Riddingshausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göble über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göble Forderungen zu haben vermeynen, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diejenigen, welche sich in gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Verteilung der Kaufgelber auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Februar 1796. Schrader.

Auf Anhalten der Johanne Margrethe Willen Wittwe des zu Dornberg verstorbenen Commercianten Johann Herrn Schürmann ist über den Nachlaß unter Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii der erbshafftliche Liquidations-Prozeß erdfnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerciant Schürmann Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klarstellung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amte Werther den 26ten Merz 1796.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J.

Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclusions-Erkenntnis werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Hieselbst am 14ten Januar 1796.

Dubbeus.

## VI Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da zu dem in den hiesigen Wochenblättern Nr. 5. und 7. beschriebenen und zum Verkauf angestellten großen, festen, mit vielen Bequemlichkeiten versehenen und an der besten Lage stehendes Haus, sich zwar verschiedne Liebhaber, aber keine annehmlische Käufer gefunden; so ist beschloffen, daß solches freywillig in Termino Freitag den 6ten May a. c. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden soll. Die Beschaffenheit dieses Hauses und was dabey gehöret, kann ein jeder aus obgedachten Wochenblättern Nr. 5. und 7. sich ganz bekannt machen, so wie das Haus selbst, 14 Tage vor dem angesetzten Verkaufstermin besehen, von allem aber bey dem Hrn. Wirthalter Francke das Nähere erfahren. Ferner soll in Termino Freitag den 6ten May a. c. Vor- und Nachmittags freywillig öffentlich auf hiesigem Rathhause, ein großer gleich außer dem Siemeons Thor linker Hand belegener Garten, meistbietend verkauft werden. Dieser schöne Garten, enthält nach richtiger Vermessung mit der daran liegenden Wiese 7 und 1/2tel Morgen. Durch diese Wiese läuft eine Bache so aus der Rastau kömmt, und auf beyden Seiten mit Weidenbäume besetzt ist; eine neue schöne Brücke verbindet die gegenseitige Ufer, und in dieser Gegend befindet sich auch ein Fischteich; am Ende der Wiese aus Osten, aber eine Lustparthie der



Zannenberg genannt, von welchen ein dreifaches reines Echo wiederhallt. Aus dieser Wiese welche 3 mal gemähet wird, kommen jährlich 7 bis 8 Fuder Heu, und kann bey anhaltender Verbesserung noch mehr geben; die Mauer in diesem Bezirk ist frey von Kosten 300 Rthlr. werth. In dem Hauptgarten befinden sich nebst schönen Weinstöcken, welche bey guter Reiffe, eine sehr ergiebige Lese geben, eilf Spargesbeeten auch ohngefähr 600 der schönsten fruchttragenden Bäume. Wie vortreflich dieses Obst, ist zur Genüge bekannt. Auch befindet sich in diesem Garten ein geräumiges Haus, unten nebst der steinern Flur, eine Wohnstube mit Ofen und großen Schlafkammer, helle Küche und Nebenkammer, ferner oben ein großes Zimmer nebst Schlafkammer, beyde sehr geräumig und bequem mit großen Fenstern, die Ausficht nach der Porta Westphalica, überhaupt die schönste welche sich denken läßt. Dieser Garten hat bisher eine Familie von zehn Personen das ganze Jahr mit allem überflüssig versehen, und das Heu jährlich 110 Rthlr. baar Geld eingebracht; mit welchen nicht allein alle Kosten bestritten, sondern noch überblieben ist.

Auf den Antrag der Lindenwirthschafft Vormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werden folgende zur Lindenwirthsstette in Wallenbrunn gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rt. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 13ten April an der Amtsstube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbietenden aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Vicitations-Termino etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Enger den 8. Febr. 1796.

Consbruch,

Wagner,

Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinestall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Landes, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Termino den 13ten Junii d. J. öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden, und haben sich die erwannten Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätendenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsinn verfallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena präclusio- nis auf besagten Termin vorgeladen.

Diefeld im Stadtgericht den 24ten Mart. 1796.

Consbruch.

Buddens.

Es soll das dem Mbusquetier Vogt Hochtbl. von Kombergischen Regiments zugehörige sub Nro. 696 hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schlafstelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Boden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen baufälligen Beschaffenheit per peritum auf 130 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 18. April d. J. öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben, und dem Befin-



den nach den Zuschlag zu erwarten. Dies  
leselb im Stadtgericht den 2. Mart. 1796.

### V Sachen so zu vererbpachten.

**Minden.** Ein Hochw. Domcapitel will das Ihnen zugehörige vor dem Fischer Thore am Brühl belegene Schirholz Reich und Wiesen in Erbpacht thun, und hat dazu Pflanztermin auf den 9ten May d. J. bezielet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitels Hause einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Zuschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn. Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

### VI Sachen zu verpachten.

**Minden.** Das am Markte belegene dem verstorbenen Weinhändler Kleber zugehörige Haus soll auf ein halb Jahr vermietet werden. Da nun hierzu Terminus auf den 8ten April angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags auf dem Rathhause melden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen.

### VII Personen so verlangt werden

**Minden.** In einer hiesigen solchen Handlung wird ein Lehrbursche gesucht, der von guter Herkunft seyn muß, auch gut rechnen und schreiben kann. Wer dazu Lust hat, kann bei dem Quartier-Amtd. diener Gottbold das Nähere erfahren.

### VIII Gelder so auszuleihen.

**Olbendorff unterm Limberge.** Wer gegen gehörige Sicherheit ein der hiesigen Cämmerey zustehendes Capital von 200 Rthlr. in wichtigen Golde anzuleihen willens ist, wolle sich deshalb wenden an den Camerarius Baare daselbst,

### IX Sterbe - Fälle.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, am 2ten dieses meine so zärtlich als geliebte Ehegattin, gebohrne Meyerstecken aus Olbendorff unterm Limberge aus dieser Welt abzuführen, Sie starb im 37sten Jahr Ihres Alters, und hat nach beynabe 12 Jahren als eine getreue Ehegattin Ihr Leben beschloffen.

Ich als Wittwer mit 6 Kleinen nachgelassenen Kindern, mache diesen mir überaus schmerzhaften Todesfall, allen meinen Verwandten und Freunden bekannt, und bin von Ihrer Allerseitigen Theilnahme überzeugt, weshalb mir denn, um meinen Schmerz nicht zu vergrößern, die Condolenz verbitte.

Minden den 3ten April 1796.

Johann Herm Vogeler.

Mit inniger Behmuth klage ichs unsern entfernten Anverwandten und Freunden, daß mir mein geliebter Ehemann, der Prediger Hoffbauer zu Holzhausen am 31. März in einem Alter von 42 Jahren nach dem Willen Gottes durch den Tod entrißfen wurde. Er starb an der Brustkrankheit mit der frohen Hoffnung des ewigen Lebens.

Mit meinen Thränen fließen die Thränen aller seiner Gemeindeglieder, die er 10 Jahre durch seinen Unterricht und durch seinen Wandel erbaute — aller seiner Verwandten und Freunde, die er mit der aufrichtigsten Zuneigung liebte. Jeder, der ihn kannte, gesteht, daß ein Redlicher diese Erde verlassen. — Was er mir war, das sagen mir die 7 Jahre, die mir so schnell in seiner Verbindung verfloßen sind, das sagt mir mein tiefer Schmerz, den ich jetzt bey seinem Verluste empfinde.

Holzhausen am 2ten April 1796.

Wilhelmine Hoffbauern  
geb. Kottmeiern.



## Einige Nachrichten von der ersten Klasse des Gymnasiums zu Herford. (Beschluß.)

Das Italienische und Englische wird in besondern Stunden gelehrt, und es kommt auf jeden an ob, und wie lang er sich des Unterrichts in diesen Sprachen bedienen will.

Zu den Gegenständen des wissenschaftlichen Unterrichts in der ersten Klasse des hiesigen Gymnasiums gehören: Erdbeschreibung, alte und neue Geschichte, Alterthümer und alte Litteratur, Naturkunde, Philosophie und Mathematik, Theologie, Theorie der Prosa und Poesie nebst der neuen poetischen und prosaischen Litteratur, Litterärsgeschichte, Encyclopädie. In einem Zeitraum von drei Jahren werden diese Wissenschaften in der ersten Klasse vorgetragen. Da nun die meisten unserer Lehrlinge so lang in Prima und Selecta verweilen, oder doch verweilen sollten; so können sie sich in allen diesen Disciplinen die nöthigen Vorkenntnisse erwerben. Dem Kursus der Geographie wird eine halbjährige Einleitung in die physikalische und mathematische Erdbeschreibung vorausgeschickt. Dann wird in einem Jahre die Geographie von Deutschland vorgetragen; eben so viel Zeit auf die Erdkunde der übrigen Europäischen Länder verwandt, und im letzten halben Jahre eine Uebersicht über die außeräuropäischen Erdtheile gegeben, und überall Statistik und Produktenkunde damit verbunden. — In der Geschichte werden im ersten Jahre griechische und römische, im zweiten Europäische Staatsgeschichte, im dritten deutsche und allgemeine Weltgeschichte gelehrt, und der alten Geschichte die alte Geographie vorausgeschickt. — Von den Alterthümern in-

sen und Litteratur tragen wir im ersten Jahre griechische Antiquitäten und Litteratur vor, und im zweiten römische Antiquitäten und Litteratur. Im dritten lassen wir die neuern, besonders deutsche, Litteratur, zugleich mit der Theorie des poetischen und prosaischen Stils darauf folgen. — Was die Naturkunde betrifft, so wird im ersten Jahre Naturgeschichte, im zweiten Anthropologie und Gesundheitslehre, im dritten Naturlehre mit den ersten Elementen der Gestirnkunde gelehrt. — In Absicht der mathematischen und philosophischen Kenntnisse macht die Geometrie und Trigonometrie im ersten Jahre den Anfang, im zweiten folgt die mit Psychologie verbundene Logik und die allgemeine, oder philosophische, Sprachlehre; den Beschluß macht im dritten eine allgemeine Geschichte der Philosophie. — In der Theologie wird die Geschichte der jüdischen Religion, die christliche Religionsgeschichte, die Glaubenslehre und Moral und eine Einleitung in die Schriften des N. und N. T. vorge- tragen. — Was endlich die allgemeine Litterärsgeschichte und Encyclopädie betrifft, so werden diese von Zeit zu Zeit in außerordentlichen Stunden gelehrt. Das hauptsächlichste aus dem mündlichen Vortrag der meisten Wissenschaften wird von den Primanern zu Hause schriftlich wiederholt, und dem Lehrer zur Durchsicht vorgezeigt, eine Einrichtung, von deren Nutzen ich mich nicht bloß zu Berlin am Friedrichswerderschen Gymnasium, sondern auch zu Vierzfeld überzeugte, wo ich sie bey der neuen Reform des dortigen Gymnasiums zuerst einführte \*). Von 30 wöchentlichen Lehrstunden verwenden wir 20 auf Sprachen,

\*) M. s. meine Nachricht von der neuen Einrichtung des Gymnasiums zu Vierzfeld 1790.



als die Hauptgegenstände des Schulunterrichts, und zehnt auf Wissenschaften. Von den Sprachstunden sind die meisten der lateinischen Sprache gewidmet. Wer an dem Griechischen und Hebräischen nicht Antheil nimmt, der besucht während des eine lateinische, oder französische Nebenlektion.

Endlich bemerke ich noch, daß seit einiger Zeit eine Vorbereitungs-klasse mit unserm Gymnasium verbunden ist, wo diejenigen welche noch nicht die gehörige Fertigkeit im Lesen besitzen, um in die letzte Klasse des Gymnasiums aufgenommen zu werden, sowohl hierin, als in andern Elementen, eines Vorbereitungsunterrichts genießen. Der Lehrer dieser sehr nützlichen und für das Fortkommen im Gymnasium zweckmäßigen Klasse ist der durch vieljährigen Jugendunterricht verdiente Herr Subkantor Cordemeier.

Uebrigens erinnere ich mich noch, daß wir seit einem Jahre sieben, meistens Hofnungsvolle und wohlvorbereitete, Jünglinge auf

die Akademie entlassen haben. Die meisten derselben waren Auswärtige, und aus solchen besteht auch noch jetzt, der bey weitem größere Theil der beyden ersten Klassen unsers Gymnasiums. Dies fortwährende Vertrauen des auswärtigen geehrten Publikums, wovon wir auch jetzt wieder neue Beweise sehen, ist für uns zu schmeicheltasthaft, als daß wir nicht gern alle unsere Kräfte aufbieten sollten, der uns anvertrauten Jugend so nützlich, als möglich, zu werden. Sollten daher auswärtige Eltern geneigt seyn, ihre Kinder unserer speciellen Aufsicht anzuvertrauen, so sind mehrere von uns bereit, sie aufzunehmen. Allein auch außerdem fehlt es in unserer Stadt nicht an guten Häusern, wo junge Leute eben so wohlfeil, als sicher untergebracht werden können. Man darf sich, in Ermangelung eigener Bekanntschaft, nur an mich wenden, so werd' ich gern für das Unterbringen derselben sorgen.

D. Johann David Hartmann,  
Professor und Rektor des Friedrichs-  
Gymnasiums zu Herford.

## Bemerkung über das Wort: Feld- oder Fellscher.

Man verbessert, verändert und kritisiert in unsern Zeiten über verschiedene unrichtige Ausdrücke, selbst oft in der natürlichen Muttersprache; aber bey dem Ausdruck Feld- oder Fellscher bleibt man immer stehen, und selbst feine und gesittete Personen bedienen sich fortwährend dieses seltsamen Wortes. Wer kan sich Feld- oder Fellscher richtig erklären? Sr. Königl. Majestät bemerkten die Unrichtigkeit dieses Ausdrucks, und ließen daher schon vor einigen Jahren den hohen Befehl beim Militär ergehen: daß künftig ein Regiments-Feldscher — Regimentschirurgus genannt werden, und ebenfalls bey dem Bataillon- und Compagnie-Feldscher das

Wort: Chirurgus, gebraucht werden sollte, auch überdies wurde das Wartscheren der Chirurgi bey den Regimentern sogleich abgeschafft. Möchte doch dieser Allerhöchste Befehl durchgehends genauer beobachtet werden, besonders, wenn man annimmt, daß das Wort Fellscher — vom Wartscheren hergeleitet werden sollte, da dies doch nur eine Nebensache ist, und dieser Kunst weit wichtigere Pflichten obliegen. Chirurgi — Wundärzte u. sind doch passender, zweckmäßiger und dem Wohlstande angemessener, und wäre daher sehr zu wünschen, daß man das Wort Chirurgus statt Fellscher annehmen möchte.



## Gedanken über die Klus beym annahenden Frühling.

Wus des Waldes grausen Schatten  
Wo das Bild sich einst verlor,  
Wo kein Strahl der Sonne blinkte,  
Hob sich als die Fürstin winkte,  
Ein Elysium empor.

Schaut, und freut euch, und genießet,  
Menschen, hier schenkt die Natur,  
Einfach mit der Kunst verbunden  
Ihren Freunden Wonnestunden,  
Nehmt aus ihren Händen nur.

Für den Jüngling, für die Greise  
Duftet hier ein Blumengang,  
Hier vergißt der Sanfterquicke,  
Jede Sorge die ihm drückte,  
Bey der Nachtigal Gesang.

Hier umweht den Hingewekkten  
Unvermischte Frühlingluft,  
Und er athmet in den frischen  
Labyrinthischen Gebüsch  
Stärkung aus der Blüthe Duft.

Froher scherzet hier der Frohe  
Fühlt belebt zur Thatkraft sich. —  
Und geschmückt im Blumenkranze  
Schwingt die Jugend leicht zum Tanze,  
Auf dem Rasenteppich sich.

Stolz erheben sich die Bäume  
Die der Fleiß in Reihen zog,  
Wenn der Wandrer Freubetrunknen,  
Auf die Eiche hingefunken,  
Die zum Ruhesitz sich bog.

Unter seinem Rindenbache  
Hebt ein Tempel sich empor —  
Schau! hier malt mit Meisterzügen

Minden.

Die Natur, dich zu vergnügen,  
Deinem Aug' ein Tempe vor.

Schön und reizend sind die Scenen  
Die uns Juliana schuf —  
Auf! Sie ladet mit dem besten  
Mutterherzen ein, zu Festen,  
Segnet Sie — und folgt dem Ruf.

Ja! — Sie kommen schon, die Schaaren  
Die des Winters Fessel zwang,  
Trotz dem Whist- und Korbwe-Spielen,  
Langerweile Druck zu fühlen,  
Bey der Stunden Schneckengang.

Blicket auf! die Knospe drängt  
Sich mit Lebenskraft hervor —  
Horch! es tönen Lerchenlieder,  
Schon in hohen Lüften wieder,  
Und entzücken Herz und Ohr.

Keine Freudenleere Seele  
Soll dich holdes Thal entweihn,  
Wer dich grüßt soll dir zu Ehren  
Geistgestärkt zur Heymath kehren,  
Und sich seines Daseyns freun.

Schwinge deine Blumenkränze  
Junger Lenz, auf unser Flehn,  
Laß uns bey des Zephyrs sächeln,  
Deiner Augen sanftes lächeln,  
Im enthüllten Antlitz sehn.

Lächle wenn in diesen Fluren  
Rings umher die Freude schallt,  
Und der Säng' in den Lüften,  
Und das Echo in den Klüften,  
Freudentöne wiederhallt.

S. J. Martini.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 11. April 1796.

## I Avertissement.

Da es in den Städten der Graffschaften Tecklenburg und Lingen an folgenden Professionisten fehlt, als a) in Lingen, ein Bäckenschäfter, ein Gärtner, ein Nadelmacher. b) in Freeren, ein Kupferschläger, ein Färber, ein Linnenweber. c) in Tbbenbüren, ein Wannen- und ein Korbmacher, d) in Margr. Lengerich, ein Sattler, ein Zingießer, ein Blechschläger. e) in Cappeln, ein Loh- und Weißgärber, ein Blausfärber, ein Linnen- und Dressweber; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und diese Art Professionisten eingeladen, sich in gedachten Städten zu etabliren, wo sie nicht nur die edictmäßige Wohlthaten zu erwarten, sondern auch alle gute Aufnahme und Verdienst, bey guter Arbeit und billigen Preisen, sich zu versprechen haben. Lingen d. 24. Merz 1796.  
Königlicher Krieges- Domainen- und Steuer- Rath. Mauve.

## II Citations Edictales.

Auf Hochlöbl. Regierung Verordnung werden hiermit alle diejenigen, die an des abgelebten Lengericher Juden Simon Meyers Vermögen rechtliche Forderung haben, öffentlich und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf den ein für zmal auf den 15. Juny a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin

zur Angabe und Verification ihrer an er-  
nannten Juden habenden Forderungen,  
auch zum Verfahren über die Priorität  
oder zur Vereinigung wegen Theilung in  
die wahrscheinlich ganz geringe, bisher  
ausgemittelte Masse nach erdffneten Con-  
curs vor dem Untergeschriebenen zu er-  
scheinen verabladet. Tecklenburg den 2.  
April 1796.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiß-  
sen, daß Wir über das Vermögen des all-  
hier verstorbenen Doctoris Medicinā Müll-  
ler Senioris, weil dessen nachgelassene  
einzige eheliche Tochter, nach ihrer bey  
Unserer Regierung eingereichten Anzeige,  
sich der Erbschaft gänzlich begeben hat,  
und die Masse zur Befriedigung der Cre-  
ditoren nicht hinreichend ist, per Decretum  
de hodierno Concurfus erdffnet haben:  
Wir lassen daher hiermit sämtliche un-  
bekannte Gläubiger des verstorbenen Do-  
ctoris medicinā Mülller Senioris vorladen,  
in Termino den zoten May a. c. des Mor-  
gens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-  
Referendario Lane persönlich oder durch  
gehörig mit Vollmacht legitimirte und mit  
Instruction versehene Mandatarien, wozu  
benjenigen, welchen es hier an Bekannts-  
schaft fehlt, die Justiz-Commissarien Hr-

W



fistenrath Stube und Cammer Fiscal  
 Voelmahn hieselbst in Vorschlag gebracht  
 werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche  
 an die Concurs-Masse, welche ohngefähr  
 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden,  
 und deren Richtigkeit, mit Beweismitteln  
 unterthätig anzuzeigen, mit der Warnung,  
 daß diejenigen, welche in dem bezielten  
 Termine nicht erscheinen werden, mit allen  
 ihren Forderungen an die Masse präcludiret,  
 und ihnen deshalb gegen die übrigen  
 Creditores ein ewiges Stillschweigen  
 auferlegt werden soll; wornach sie sich  
 also zu achten haben. Zugleich wird  
 auch allen und jeden, welche von dem  
 verstorbenen Gemeinschuldner etwas an  
 Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften  
 hinter sich haben, angeordnet, unserer  
 Regierung davon forderksam treulich  
 Anzeige zu machen, und die Gelder,  
 Sachen oder Brieffschaften, jedoch mit  
 Vorbehalt ihres daran habenden Rechts,  
 in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern,  
 mit der Warnung, daß wenn die Inhaber  
 solcher Sachen, Gelder oder Brieffschaften,  
 dennoch einem andern etwas bezahlen  
 oder ausantworten werden, dieses für  
 nicht geschehen gehalten, oder wenn sie  
 solche verschweigen und zurückhalten  
 werden, dieselben alles ihres daran  
 habenden Unterpandes und andern Rechts,  
 für verlustig werden erklärt und zum  
 Nutzen der Masse von ihnen begrieffen  
 werden sollen. Urfundlich ist diese  
 Edictal-Citation und offener Arrest, allhier  
 und in Lübeck affigirt, auch den hiesigen  
 Intelligenz-Blättern dreymal, den  
 Lippstädter Zeitungen aber zweymal  
 inserirt worden. Gegeben Minden den  
 11ten März 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes  
 Gnaden König von Preußen etc.  
 Thun hierdurch kund und zu wissen, daß  
 da per Decr. de hodierno über das nach-

gelassene nach einem obngeföhren Ueber-  
 schlag etwa 176 Rthl. betragende Vermögen  
 des verstorbenen Commissions-Secretarii  
 Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche  
 Liquidations-Prozess eröffnet worden, als  
 werden sämtliche unbefandte Gläubiger  
 des verstorbenen Commissions-Secretarii  
 Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens  
 in Termine den 28ten April a. c. des  
 Morgens 10 Uhr vor dem ernaunten De-  
 putato Regierungs-Referendario Laue auf  
 hiesiger Regierung persönlich, oder durch  
 gehörig mit Vollmacht legitimirte und In-  
 struction versehene Mandatarien wozu be-  
 zenen, so es allhier an Bekanntschaft man-  
 gelt, die Justiz-Commissarien Assisten-  
 Rath Stube und Cammer-Fiscal Voelmahn  
 in Vorschlag gebracht werden, zu  
 erscheinen, und ihre Ansprüche und For-  
 derungen, sie bestehen worin sie wollen,  
 anzumelden, und zu deren Begründung,  
 die Beweise mit zur Stelle zu bringen,  
 oder doch die Beweismittel anzugeben.  
 Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß  
 bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin,  
 sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen  
 an den Nachlaß gegen die sich meldenden  
 Creditores präcludiret, und mit ihren For-  
 derungen nur an dasjenige, was nach Be-  
 friedigung der sich meldenden Gläubiger  
 von dem Nachlaß übrig bleiben mögte ver-  
 wiesen werden sollen. Urfundlich ist diese  
 Edictal-Citation allhier affigirt, auch  
 den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal  
 und den Lippstädter Zeitungen einmahl  
 inserirt worden. Sign. Minden den 26ten  
 Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.  
 Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**D**er Vorsohn des vor verchiedenen  
 Jahren hieselbst verstorbenen Bür-  
 ger Ludwig Kraftzig Namens Henrich  
 Friederich Kraftzig, welcher zu Blanzens-  
 messen im Kirchspiel Nienstädten ohnweit  
 Altona geboren, ist nach geschehener Con-



firmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friderich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsehns angetragen hat; so wird der Heinrich Friderich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Köpstädter Zeitungen und den Mindenschn Intelligenzblättern inserirte Edictal = Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Orte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobei ihm zur Warnung dienen, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabsolget werden wird. Wobey denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu stellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig an- und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen ein ewiges Stillschwei-

gen auferlegt und das erwahnte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preusz. Justizamtl.  
Müller.

**S**ämtliche Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe Storcks zu Herzinghausen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 27. April an der Gerichtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu beweisen. Amt Enger den 2. April 1796.

Conßbruch. Wagner.

**D**er Weisgärber Dietrich Müller gebürtig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff als seinem bisherigen Wohnorte beträchtliche Schulden contrahiret, hat den mehresten Theil seiner Effecten heimlich bey Seite gebracht, und hat sich darauf heimlich von Oldendorff entfernt. Da nun über dessen hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der Concurs-Prozeß eröffnet; so wird vorab der Müller aufgefordert, jenes sein betrügerisches Verfahren zu verantworten, und sich des Endes binnen nächsten 4 Wochen bey dem hiesigen Amte zu stellen. Mögte derselbe auf diese Aufforderungen nicht achten, hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werde. Dann so werden auch dessen Gläubiger verabladet, ihre Forderungen, binnen 6 Wochen, und zunächst am 6ten May, an der Gerichtsstube anzugeben, und gebührend zu bescheinigen und wird auf die Forderungen, nicht geachtet werden, welche alsdann nicht profitiret werden.

Königl. Amt Limberg den 8. Merz 1796.  
Schräder.

**Amt Heepen.** Es hat den Königl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Kerckhoff sub Nr. 13. Versch. Abbedissen zu Erlangung terminalischer Abtragung der Schulden, auf Edictal Citation sämtlicher Creditoren angetragen: Demzufolge werden alle und jede, welche an densel-



ben, oder dessen Stette rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 12ten May c. am Gerichtshause zu Vielefeld gehörig anzugeben, auch zu beschweigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzt werden, bis die sich gemeldeten befriediget sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

**D**a über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Heinrich Sommerkamp in Kleykamp der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1796. Meinders.

**Amt Ravensberg.** Da zur vollständigen Ausmittelung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenströmbergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekanntten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche an gedachten Coloni Lindenströmberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 27ten Januar cur. noch nicht liquiditet sind, hiemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Coloni Lindenströmberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder

**Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns** und deren Siefinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowohl der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder

Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre erwanigen unbekanntten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahrnehmung weiterer Anweisung am hiesigen Rathhause angesetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für todt erklärt, auch ihre unbekanntten Erben oder Erbnehmer von der Fiskalportion des ersten und von einem erwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittwe Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene besfallige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Vielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Consebruch. Buddens.

**V**on dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werde ver sagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihrem Aufträgen wenden. Vielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddens.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Niensch, theilungshal-



ber, auf freywillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochöbl. Regierungs-Papillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht bewilliget, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garten vorm Simeonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß  $\frac{7}{8}$  Stel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Niederich Gewelthe, jetzt taxirt zu 300 Rt., 2. ein Garten daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß  $\frac{8}{8}$  Stel, angekauft aus der Wdhndelschen Nachlassenschaft, und jetzt taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenlage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft von den Stirnschen Erben  $\frac{18}{8}$  Stel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt., 4. eine Wiese am Niederrdamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Danmbuchs, angekauft von der Kriegesrätin Becker, hernach Höbeken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rt., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und  $\frac{1}{2}$  Morgen zu 750 Rt., gekauft von einer ehemaligen Pfindeln Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberdamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mändermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese daselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Formahn, taxirt zu 450 Rt., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasantischen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine Wiese daselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph Schreiberischen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rt., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kullen vorm Kuhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Wesslingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11. zwey und einen halben Morgen Zins- und

Sehtland vorm Neuenthore in den Windsdien an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Niensischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt., 12. drey Morgen Zehnthar, jedoch Landschafffrey, an der Heide, ehemals Flgenlehn, welches jetzt Col. Niechman Nr. 75 in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochöbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehns Canon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf gelegt worden. 13. Drey Morgen Zehnthar hinter dem Richtenberge, welche die Wittwe des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Flgensches Lehn, Landschafffrey, taxirt zu 270 Rt., 14. drey Morgen Zehnthar am Masloh, vormals v. Flgen Lehn, Landschafffrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat, taxirt zu 270 Rt., 15. zwey und einen halben Morgen Zehnthar bey dem Masloh, vormals Flgenlehn, Landschafffrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehnthar daselbst, Landschafffrey, vormals Flgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehnthar, im Masloh, Landschafffrey, vorhin Flgen-Lehn, welches Col. Niechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehnthar bey dem Masloh, Landschafffrey, ehemals Flgen-Lehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen daselbst Zehnthar, Landschafffrey, vorhin Flgenlehn, welche Niechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Freyland in Werens Kämpen, vormals Flgen-Lehn, Landschafffrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Flgenlehn, Landschafffrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschaff-



oder Abgaben frey bemerket worden, hab den gemeinen Lasten an Landschaz, Zins, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kaufliebhaber auf den Termin den 18. Julii c. ein; Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen besandt gemacht: a. es kan niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Bescheides an, in vollbüchtigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochtbl. Regierungs-Pupillen-Collegii vorgeschriebenermaßen vorbehalten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben; jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluß des jezt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Bausch und Boden verkauft, ohne ein Maas zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Gräben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermäßen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf lastet, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortung, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlet die Gebühren des Adjudications-

Bescheides, u. s. w. ohne Abgabe vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real. Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Gräben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern desgleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten März 1796.

Director, Bürgermeister und Rath alhier.

**Lübbecke.** Bey der hiesigen Fündenschaft sind Rathfelle zu verkaufen; Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden. Der Newwöner Heinrich Wilhelm Wagener willens sein auf den Grund des Meyer zu Häcker neuerlich errichteten und nach dem Hypotheken-Buche zu 348. Nthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus, freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen, und wie hiezu Terminus auf den 27ten Aprill, an der Amtstube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Sollte der Käufer Lust bezeigen, das Gehäude auf seinem Plage stehen zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Häcker nicht abgeneigt demselben 6 bis 11 Schefel Saatländes, entweder zu verkauffen, oder gegen einen billigen Canon in Erbpacht zu geben. Amt Enger den 2ten Febr. 1796.

Consbruch, Wagner.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Accise-Cassenausscherehs Vogt gehörige sub Nro. 311 an der Ritterstraße belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuden nebst Alcoven, unzer selbigem ein Keller, noch 2 Kammern,



eine Flur und Küche nebst einem beschos-  
senen Boden und Stallung für eine Kuh  
befinden; ungleich der dahinter belegen-  
en grüne Hofplatz 18 Schritt lang und  
5 Schritte breit, so zusammen auf 650  
Rthlr. abgeschätzt worden, zufolge des  
über den Wölschen Nachlaß eröffneten erb-  
schaftlichen Liquidationsprozesses in Ter-  
minis den 22sten April d. J. öffentlich an  
den Meistbietenden verkauft werden, in  
welchem sich die Kaufliebhaber am Rath-  
hause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr  
Gebot abzugeben, und dem Befinden nach  
den Zuschlag zu erwarten haben. Viel-  
feld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Baddeus.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und  
Rath fügen hierdurch zu wissen:  
daß die zum Nachlaß der verstorbenen  
Witwe Brückers gehörigen Häuser als  
1) Das sub No. 368 ohnweit dem Gän-  
senmarkt belegene Haus bestehend aus einer  
Stube und Schlafkammer einen geräumigen  
Flur und einem zu Stallungen einzu-  
richtenden Hintergebäude imgleichen 2 geräu-  
migen Kammern und darüber befindlichen  
Boden; auch dahinter belegenen Hofplatz  
mit eiger Mistgarbe, und gemeinschaftli-  
chen Brünnen. 2) Das Haus sub No.  
366 bestehend aus einer Stube nebst  
Schlafkammer, einem Flur einer Kam-  
mer und beschossenen Boden, wovon er-  
steres auf 450 Rthlr. und letzteres wel-  
chem ein von dem größern Hause sub Nr.  
368 abgetommener Hofplatz von 5 Fuß  
Länge und 18 Fuß Breite bengelegt ist  
auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, Theil-  
ungshalber öffentlich an den Meistbieten-  
den verkauft werden sollen, und wie das  
zu ein Bietungstermin auf den 2ten May  
d. J. am Rathhause angesetzt worden;  
so werden die erwartigen Kaufliebhaber  
zur Abgebung ihres Gebots eingeladen,  
und hat dem Befinden nach und mit Vor-  
behalt der Genehmigung der Erben der  
Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Zu-

gleich werden alle unbekanntem Requirä-  
renten zur Angabe und Nachweisung  
ihrer an den Brückerschen Nachlaß ha-  
benden Forderungen auf den erwähnten  
Termin edictaliter unter der Verwarnung  
vorgelesen, daß die sich nicht meldenden  
aller ihrer ewanigen Vorrechte verlustig  
erkläret, und mit ihren Forderungen nur  
an dasjenige was nach Befriedigung der  
sich meldenden Gläubiger von der Masse  
noch übrig bleiben möchte verwiesen wer-  
den sollen. Vielesfeld im Stadtgericht den  
18ten Jan. 1796.

**A**uf hochlöbl. Regierung Verordnung  
soll der dem abgelebten Conrad Schür-  
kamp zugehörige in der Pauerstadt Da-  
rente Kirchspiels Ibbenbüren am Sarbe-  
cker Damm neben Saal Urends Wiese ge-  
legene 9 Scheffel 17 Duten große nach Ab-  
zug des darauf haftenden Jahrlasten ad 1  
Fl. 7 Stbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdig-  
te Zuschlag, worin so viel Grasgrund,  
daß ungefähr 3 kleine Fuder Heu darin  
wachsen können, öffentlich verkauft und  
dem Meistannehmlichbietenden zugeschl-  
agen werden. Der Bietungstermin wird  
auf Freitag den 6ten Mai a. e. des Mor-  
gens um 10 Uhr vor dem Unterschriebe-  
nen hier in Tecklenburg angesetzt und dar-  
hin Kauflustige hiermit eingeladen. Un-  
kundlich ist dies Subastationspatent 3-  
mal den Mindenschen Intelligenzblättern  
einverleibt, hier und in Ibbenbüren ange-  
schlagen, auch am letztern Ort in beiden  
Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16-  
ten Febr. 1796.

Metting. 1796.

**V**Sachen so zu vererbpachten.

**Minden.** Ein Hochw. Sonntags-  
tel will das Ihnen zugehörige vor dem  
Fischer Thore am Brühl belegene Schw-  
holz Teich und Wiesen in Erbpacht thun,  
und hat dazu Bietungstermin auf den 2ten  
May d. J. bezielet. Pachtlustige können  
sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr



auf dem Domecapitel's Hause einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn. Rentsmeister Brüggemann täglich einzusehen.

V Personen so gesucht werden.

**Minden.** Eine Herrschaft in Herford sucht einen Kutscher der gleich zugehen kann und mit guten Attestaten versehen ist; wer sich dazu finden kann sich bey dem Hrn. Kammer-Secretair Kirbach melden, und die nähern Bedingungen erfahren.

#### VI Bekanntmachung.

**Minden.** Der hier von Dielesfeld angelkommene Bleichermeister Piper macht hiemit bekannt, daß er auf der Bleiche beym Königsborn allerhand Leinen fein und grob Drell in möglichst kurzer Zeit und für prädicirten Preis zu bleichen übernimmt.

#### VII. Notifications.

Auf Ansuchen des Bürgers und Brandweinbrenners Cord Meyer alhier, wird bekannt gemacht, daß derselbe von dem Grobbäcker Walbrand, den am Walle ohnweit des Marienthors belegenen olim von dem Bischöflichen Hof mit Zubehör für 900 Rthlr. in Golde angekauft hat.

Minden am 23ten Merz 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Armin.

Es hat der Kaufmann Johann Berend Todtmann zu Warendorf die zu Plantüne belegene Eilerwannis Wohnung dem Johann Dircz Stumpel mittelst heute ausgefertigtem gerichtlichen Kauf-Contract verkauft. Lingen den 10ten Merz 1796.

Königl. Preuß. Westphal. Lingen'sche Regierung.

Möller.

#### VIII Sterbe-Fälle.

Es hat der Vorsehung gefallen uns unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, die verwitwete Drosfin Dorothee Adelheid von Quernheim gebörne von Kronenfeld, am 3ten vorigen Monats in ihrem 68sten Jahre an einem gallingen Faulfieber durch den Tod zu entreißen. Unsern Freunden und Verwandten zeigen wir diesen uns äußerst schmerzhaften Verlust hiedurch an, und überzeugt von ihrer Theilnahme, verbitten wir die gewöhnliche Condolenz. Odenhausen in Herford den 3ten April 1796.

Charlotte Louise von Bobers gebörne von Quernheim.

Friedrich Wilhelm von Bobers,

Premier- Lieutenant des Infanterie Regiments von Nürnberg.

Nach einem löwdehentlichen Krankentzager raubte mir der unerbittliche Tod am heutigen Morgen meine geliebte Gattin, Catharine Margarethe gebörne Hagen aus Magdeburg in dem blühenden Alter von 28 Jahren. Rann 7 Jahre schickte ich mich an ihrer Seite als Gatte und Vater von 2 Kindern glücklich. Meine und der Verstorbenen Verwandte und Freunde werden mir ihre Theilnahme nicht versagen, mich jedoch mit schriftlichen Bezeigen davon verschonen. Obendorf unter Limberge am 3ten April 1796.

Langen,

hiesiger Apotheker.

#### Diepenau.

Am 6. April Nachts entzich uns der Tod unsere innigst geliebteste Mutter, des wehl. Kaufmann Weidmanns Wittwe geb. Könnemann, im 60sten Jahre ihres Alters. Wir erfüllen die traurige Pflicht diesen Verlust unzer Trennung, Freunden und Verwandten bekannt zu machen, und verbitten alle Beileids-Bezeugung gehorsamt.

Sämtl. hinterbliebene Kinder.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 16. Montags den 18. April 1796.

## I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen u. ic. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsherrn, in Erfahrung gebracht, daß die von Jhros. Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maaß, aller ihrer Edicte und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 11ten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bezwogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zehnpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zins-Herrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maaß zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amto worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,



belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Hersforder-Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführet, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contrventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfallen des Scheffels, oben auf selbigen liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Kollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wiew nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgeseiget.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Prästationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königl. Ämtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn beythro. Krieger- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergibt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zinsherrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyabrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heimh. v. Werder. v. Arnim.  
v. Struensee. v. Schrötter.



## H. Publicandum

Es haben die in Bremen befindliche Königl. Großbritannische Commissarii, wegen der Berichtigung der Forderungen von geschenehen Lieferungen an die Armee, folgendes Publicandum durch das dortige Wochenblatt bekannt gemacht: Um künftigen Forderungen an die Großbritannische Regierung wegen gescheneher Lieferungen an die Armee auf dem festen Lande in Brittiſchen Solde, vorzubeugen, wird hierdurch angezeigt, daß alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen haben, darüber richtige Rechnungen fordereſamst an Herrn Obrist Don und den Herrn Commissar Benjamin Nee in Bremen einleſern müssen, da dieselben von der Brittiſchen Schatzkammer besonders besollmächtiget sind, solche anzunehmen, und gehörig zu untersuchen, nach Verlauf von 2 Monathen von heute angerechnet, werden aber keine Forderungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, mehr angenommen.

Bremen den 2ten April 1796.

Dem Publico gereicht dieses zur Nachricht, und es wird dasselbe hierdurch erinnert, die noch etwa rückständige Forderungen bey den Engl. Commissariaten zu liquidiren. Gegeben Minden den 12ten April 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Wogelsang. Meyer.

## III Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan im Amte Brackwede ist, wegen Dieberey, zu zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, rechtskräftig verurtheilet, und solche Strafe nun auch an demselben vollzogen worden. Signatum Minden am 30. Martii 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Zwey Unterthanen im Amte Ravensberg sind wegen Diebereyen respect. zu Sechsmonathlicher Zuchthausstrafe mit

Willkommen und Abschied und vierwöchentlichlicher Strafarbeit in den Forsten nach Verschiedenheit ihrer Vergehungen verurtheilt worden. Minden den 30. März 1796.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## IV Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefahren Ueberschlag etwa 176 Rt. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarii Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekandte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Laue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien wozu dienen, so es allhier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissariaten Assistenten Rath Stuve und Cammer-Fiscal Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores präcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl



und den Lipstädter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.

Instatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

**U**eber das Vermögen des Heuerling Herman Henrich Jorges auf Hüsemanns Hofe zu Schwennigsdorf ist der Concurs eröffnet, wer an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, und zuletzt, am 24. May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Bünde den 17. März 1796.

Schrader.

**D**ie als Leibzüchterin auf Kiewitts Stette in Beckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brameyers hat angezeigt, daß sie überhäufert Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiemit aufgefordert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

**Amt Heepen.** Da der Königl. eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Versch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger angehalten, seinem Gesuch auch deferiret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonat oder dessen Besizer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch gebührend Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen. Uebrigens werden die

Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesehen, und soll wegen der terminlichen Zahlung bloß mit den Anwesenden unterhandelt werden.

**V**on dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissionswegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Erwartung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclations-Erkenntnis werde verjagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Bubbeus.

**A**lle diejenigen welche Realpräntionen an den von Herrn Henrich Wäcker dem Hausmann Arnold Kriege verkauften 30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Felzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im Kleinen Berge, welche ehemals die Arendsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hochl. Reglement-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den roten Mar a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besittitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation zmal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier bey Gericht, auch in Fergerich affigirt, und in der Lienenischen Kreis-



die verkündigt worden. **Leckenburg** den 18. Febr. 1796.

**V Sachen, so zu verkaufen.**

**Südhemmern.** Am 26. April sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen Hofe in Südhemmern 3 große Häuser, welche mit Stallung und andern Belegenheiten versehen sind, und 4 kleinere Häuser, sämtlich sehr stark von Holz, meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

Am Donnerstag den 26. May sollen allhier zu Hiddenhausen funzig Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung in groben Contract dem Besitzenden verkauft werden, wozu sich Kaufslustige besagten Donnerstags Morgens 9 Uhr allhier zu Hiddenhausen einfinden können.

Hiddenhausen den 9 ten April 1796.

Conßbruch.

**VI Personen so gesucht werden.**

**Minden.** Es wird von einem hiesigen Schneider-Meister ein Lehrbursch gesucht, der von seinem Verhalten gute Zeugnisse hat. Nähere Nachricht giebt der zeitige Altermann Vahst allhier.

VII Notifications.

Der hiesige Bürger und Conductor Job. Herm. Niemeyer hat von dem Bürger

und Stadtmacher Lickweg das sub. nro. 125 hieselbst belegene Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch für die Summe von 340 Reichs. Künlich an sich angebracht, es ist darüber der gerichtliche Contract angefertigt, die Confirmation ertheilt, und das gekaufte Haus dem Käufer Niemeyer im hiesigen Städtischen Grund und Hypotheken Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 29ten Merz 1796.

Ritterschafft Bürgermeister und Rath. Conßbruch.

VIII Brode = Taxe

der Stadt Minden, vom 1 April 1796.

Für 4 Pf. Zwieback 5 Lot

" 4 " Semmel 6 "

Für 1 Mgr. fein Brod 24 "

" 1 " Speisebrod 30 "

" 6 " gr. Brod 9 Pf. 8 "

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mge. pf.

1 " schlechteres 1 "

1 " Schweinefleisch 4 "

1 " Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 1/2 "

1 " dito unter 9 Pf. 1 "

**Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden Pocken und Scharlach Fieber sich zu verhalten habe.**

I. Die wahre Pocken sind entweder autartig oder bößartig. Wann die Kinder bey herrschenden Pocken, über Müdigkeit, Trägheit, Schmerzen im Rücken und Leiden, über Frösteln und Hitze

klagen, wenn das Gesicht gedunsen, wenn die Augen zu Thränen anfangen, und die Kinder öfters niesen, als ob sie den Schnupfen hätten, wenn sie über Uebelkeiten klagen, sich auch wohl erbrechen; so sind sol-



des Zeichen, daß die Pocken, und zwar die gutartigen Pocken, hervorbrechen werden. Zuweilen pflegt mit diesen Zufällen das schwere Gebrechen verknüpft zu seyn, welches aber, wann solches in denen ersten Tagen der Krankheit sich zeigt, nichts gefährliches, sondern mehrentheils eine gute Art Pocken zur Folge hat. Den dritten oder vierten Tag, kommen nach hervorgegangenem Schweiß, rothe Lämpel zum Vorschein, den sechsten oder siebenten Tag, fangen die Pocken an, sich mit Materie zu füllen, den achten oder neunten Tag, sind solche völlig reif und fangen nach und nach an, abzutrocknen.

S. 2. Von diesen gutartigen Pocken, sind viele Arznei-Mittel zu brauchen unnöthig. Wenn die Kinder in denen ersten vier Tagen über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen; so ist ein gelindes Brech-Mittel, und wenn die Kinder über ein Drücken im Unterleibe oder über einen harten Leib klagen, so ist alsdann ein gelindes Laxier-Mittel nothwendig, in welchen Fällen der Landmann sich an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu wenden hat. Hitzige Sächen zum Austreiben der Pocken, als Brandtwein, Mandelwein, ausgepreßter Saft von Schaaf-Koth und dergleichen, müssen denen Kindern schlechterdings nicht gegeben werden, indem gute Pocken dadurch in bössartige können verwandelt und sehr gefährliche Zufälle, bei einer solchen verkehrten Behandlung, hervorgebracht werden. Wenn mehrere Kinder in einem Hause mit denen Pocken befallen; so sind solche, so gut es angehen kann, von einander abzusondern, die Stuben nicht heiß, sondern mäßig warm und fast mehr kalt als warm zu halten, die pockligen Kinder nicht bei dem warmen Ofen zu legen, sie nicht mit schweren Betten zu bedecken, sie vor aller Zugluft zu bewahren, jedoch durch ein etwas geöffnetes Fenster, zumal bei dem Schwitzen des

rer Pocken, etwas frische Luft in die Stube zu lassen.

Die Speisen bei den gutartigen Pocken betreffend, so sind Hafer- oder Gersten-Graupen-Schleim mit etwas eingebrochter Semmel oder Zwieback, mit Wasser gekochter Grieß, eine Suppe von gekochten Hainbütten, von gebackenen Pflaumen oder Kirschen, ein gebratener Apfel oder Apfelsaug, sonderlich bei Kindern, so verstopft sind, ferner Spinat, Mohrrüben mit Wasser gekocht, am dienlichsten, wie denn auch einige reife Kirschen oder Erdbeeren nach Beschaffenheit der Jahreszeit denen Kindern zur Erfrischung gereicht werden können. Alle Fleischbrühen und Fleischspeisen, nicht weniger alle Mehlspeisen, Röhre, Erdtöpfeln und dergleichen grobe Speisen sind gänzlich zu meiden.

Das Getränk anlangend, so bestehet solches aus bloßen reinen, jedoch nicht aus eiskalten Bruuen-Wasser, worin ein Thees-Kopf voll Wein-Esig oder zwey Thee-Röpfen voll Bier-Esig mit zwey Eßlöffel voll Honig gemischt und unter einander geschüttelt, aus abgekochter Hafer- oder Gersten-Grühe, nicht weniger zur Veränderung, ein dünn abgekochtes Getränk aus gebackenen Kirschen. Ein sehr gutes Getränk ist, wenn auf trocknen Fliederbläthen kochendes Wasser gegossen und solches denen Kindern als Thee zu trinken gereicht wird.

S. 3. Weit gefährlicher sind die zusammenfließende oder bössartige Pocken, welche deshalb auch weit mehrere Bedachtsamkeit und Sorgfalt erfordern. Bei dieser Art Pocken empfinden die Kinder heftige Rücken und Kreuz-Schmerzen, starkes Kopfwehe, starke Hitze, Uebelkeiten und Erbrechen, sie sind dabei sehr unruhig, sie werfen sich hin und her und entblößen ihren Körper, sie schreyen und schrecken im Schlaf auf, sie fahren im Schlaf zusammen und bekommen öfters starke Zuckungen. Es kommen diese Art Pocken zwey



bis drey Tage später heraus, als die gutartigen, sie fließen sogleich in einen Fleck zusammen, sie haben keine solche Materie als die gutartigen, sondern sie sehen mehrtheils Hülsen von gekochten gelben Erbsen oder einer von Verbrennen entstandenen Blase ähnlich. Wey diesen bössartigen Pocken hat man zuvörderst darauf zu sehen, denen Kindern eine reine und gesunde Luft zu verschaffen. Wann mehrere Kinder in einer Stube an dergleichen Pocken krank liegen, so sind solche soviel als möglich von einander abzusondern und im Sommer in solche Stuben, oder an solche Derter, als z. E. in einer guten und trocknen Scheune zu legen, welche der Sonne nicht beständig ausgefetzt sind. Im Winter ist die Stube sehr lieblich zu erwärmen, der Camin beständig offen zu lassen, die Betten vom Ofen zu entfernen, durch ein etwas erdfnetes Fenster, jedoch so, daß dem Kinde keine Zugluft treffen kann, frische Luft zu verschaffen, die Stube mit Wacholderbeeren, oder noch besser mit Bier-Esig, auf einen heißen Stein gegossen, auszurauchern, zuweilen den Fußboden mit frischem Wasser zu besprengen, und überhaupt für die, hier so nöthige Reinlichkeit bestens zu sorgen. Alle hitzige und austreibende Mittel, wie vorhin erwähnt, sind gänzlich und äußerst zu vermeiden, indem hierdurch die Pocken weit gefährlicher gemacht und denen Kindern leicht tödtlich werden können. Sobald sich die vorhin erwähnte Zeichen dieser bössartigen Pocken zeigen, so ist dem Kinde sogleich ein gelindes Brech- oder Abführungs-Mittel zu reichen. Wenn die Kinder über heftige Kopfschmerzen klagen, wenn sie sehr phantasiren, wenn sie über Dummheit und Dämlichkeit im Kopf klagen, wenn sie Zuckungen erleiden, und die Pocken nicht recht herauswollen, so muß denselben eine spanische Fliege in den Nasen oder an die Waden gelegt und solche eine Zeitlang aufgehalten werden. Die

übrige hier dienliche Mittel müssen nicht von Unverständigen, sondern von dem Kreis-Physico oder Kreis-Chirurgo angeordnet werden. Wenn sich Pocken in den Hals gesetzt und den Kindern das Schlucken dadurch erschweret wird; so ist ihnen der Hals mit abgekochter Salbey, worin Honig gemischt, auszuspinsel, oder, wenn es seyn kann, haben sie sich damit zu gurgeln. Wenn die Augen zugegangen, so können die Augenlieder täglich ein paarmal mit laulichter Milch bestrichen und aufgeweicht werden, wie denn auch die Kinder mit dem Gesicht nicht gegen die Sonnenstrahlen gelegt werden müssen.

Die Speisen betreffend; so müssen solche denen Kindern nicht angeboten, vielweniger die Kinder dazu genöthiget oder gar gezwungen werden. Alle Fleischbrühen und alles Fleisch, sämtliche Wehlspeisen, Klöße, Erdtosseln, dicke Hirse, Buchwaizen und dergleichen grobe und mehligte Speisen, sind gänzlich zu meiden.

Wann die Kinder etwas zu genießen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafer-Grütze, von Perlen oder Gersten Graupen mit etwas eingeschnittener Semmel oder Zwieback, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauer-Ampfer, gekochtes Obst aus gebackenen Pflaumen, Kirschen oder Nepseln, im Sommer einige reife Kirschen, Erdbeeren, auch recht reife Johannis-Beeren mit etwas Zucker bestreuet, gegeben und damit bis zum gänzlichen Abtrocknen derer Pocken fortgeföhren werden. Wenn die Kinder ein bis zwey Tage verstopft, so hat solches nichts auf sich; wenn die Verstopfung aber länger anhalten sollte, so ist solche entweder durch ein gelindes Clystier aus Hafer-Grütze und etwas Haus-Seife, oder durch die Brühe von gebackenen Pflaumen, worin ein halbes Loth gereinigter Manna aufgelöst, zu heben.

Das Getränk betreffend, so sind bei den bössartigen Pocken, alle säuerliche Getränks



ke die dienlichsten. Zum gewöhnlichen Getränk ist reines Brunnenwasser mit etwas Wein- oder Bier-Esig, oder mit etwas Citronensaft, oder wenn es zu haben, ein Quart reines Wasser mit einem Wein-Glase Rhein- oder Mosler-Wein vermischt, nicht weniger ein ganz dünnes, klares und wohl abgeseihtes Bier, das vorzüglichste, wobei zur Veränderung mit dünner abgekochter Hafer-Grüge oder Gersten Graupen mit abgebrähetem Flieder-Blumen, auch, wenn kein Durchfall vorhanden, mit abgekochtem Wasser von getrockneten Kirschen, abgewechselt werden kann; von ordinairem Thee mit etwas Milch, können des Morgens und Nachmittages ein paar Tassen jedesmal getrunken werden.

Wenn die Pocken abzutrocknen anfangen, so muß alsdann ein Laxiermittel um den dritten oder vierten Tag genommen werden. Es kann solches nach Beschaffenheit des Alters aus einem halben Quentchen Rhabarber, 1 bis 5 Loth gereinigtem Manna,

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

oder aus einem halben bis ganzen Quentchen Senesblätter, von welchen die Stiele abzupflücken und alsdann die Blätter in Wasser oder in Pflaumen-Brühe zu kochen und davon eine Tasse voll gegeben, bestehen. Am besten ist es, wenn von dem Kreis-Physico ein solches abführendes Tränkchen verschrieben wird, von welchem die Kinder jedesmal, einen bis zwey Eßlöffel voll nehmen, 10 bis 12 Tage lang, jedesmal um den dritten Tag damit fortfahren. Wann die Pocken gänzlich abgetrocknet, wann alle Zufälle nachgelassen und kein Fieber mehr vorhanden; so muß demohngeachtet dennoch mit dem Gebrauch der obigen Diät eine Zeitlang fortgefahren, die gesund gewordene Kinder einer zu strengen Luft nicht zu sehr ausgesetzt, und ihnen von Zeit zu Zeit ein abführendes Mittel gegeben werden, weil sonst in der Folge Verstopfungen und Verhärtungen im Unterleibe benebst andern gefährlichen Krankheiten gar leicht entstehen können.

## An die verwittwete Frau Prorectorin Martini.

(S. Nr. 14. der Anzeigen.)

**S**olche Sängerin der Clause \*)  
Die, der Andacht einst geweiht,  
Nun der Jugend frohen Spielen  
Und der Freude Hochgefühlen  
Ihre heiligen Schatten leiht.

Deines Liebes mächt'ger Zauber  
Traf auch mich, o Sängerin!  
Sieh, er trug auf sanftem Flügel  
Ueber Thäler, Berg und Hügel  
Mich zu Deinem Tempe hin.

Ach! es hätte mich so freundlich,  
Wie Du singst, sein Dunkel ein,  
Ich vergaß da aller Leiden

H. den 10ten April 1796.

\*) Clause, Eins oder Einsiedler.

Und die reinsten Lebensfreuden  
Waren einmal wieder mein.

Sängerin, in dem Geleite  
Deiner Muse fühle Du  
Selbst noch oft die Seligkeiten  
Jenes Balbes Einsamkeiten,  
Deines Tempe goldne Ruh!

Sing uns da so süße Lieder  
Wie Dein letztes uns erklang;  
Dann sollst Du in frohen Chören  
Sie aus unserm Munde hören,  
Dir zum lauten Dankgesang.

F.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 17. Montags den 25. April 1796.

## I. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28ten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28ten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorge dachte Capital der 5000 Rthlr. am 28ten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg, in einer ungetheilten Summe baar wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlen-

burg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelösete Obligation ab 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Zittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Ugio halber, entstandenen Irrungen aber, vorge dachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hien wiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten Christian Hen-



rich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 20sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gekämmten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jezige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Ritters und Comthurs Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. bereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Ansprüche machenden erwägen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28ten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Mühlberg ausgestellte Obligation ad 4000 Rthlr. Species, ingleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcomthur Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1680 ausgestellten Schuldschreibung über 4000 Speerthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Pfandes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vernehmen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. S. 117. per edictales, welche alhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu

Hamun angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyß diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speerthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1680 geltend anzugehen, und solche geltend zu rechtfertigen, im Lustleichungsal aber zu gemärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshal ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificirte, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urfundlich ist diese Edictaleitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Gegeben Minden am 11. März 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Ansbach und Bayreuth, hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissar und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen; daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragen, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarij Deyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792, verkauften freyen Hofe und Zuhöde, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum



Recise- und Waagehaufe gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf des 2ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kürbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9-Uhr, auf dem Rathshause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgebichte Grundstücke und Vertimenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als iudicis rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Unkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Rippsstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld, und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen, daß über den Nachlaß des am 21. hujus verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Kleber, besteh-

hend in dem Hause Nr. 168. am Markte, mit Zugebr. einen Garten vorm Sinesons-Thor beim Kuckuk, und einer geringen Mobiliar-Masse, wegen deren Unzulänglichkeit Concursus Creditorum dato erkannt ist. Wir citiren daher alle und jede, welche an den Verstorbenen und dessen hinterlassene Witwe, geborne Carolinæ Ernestine Sieckermanns, es sey aus Real- oder Personal-Ansprüchen, und sonst etwas zu fordern haben, solche in Termino den 8. Junii a. c. Morgens 10 Uhr vor dem dazu abgeordneten Herrn Pfälzischen Rath Assessor zu liquidiren, und mit rechtlichen Beweismitteln zu belegen. In diesem Termine haben dieselben sich auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore ernannten Herrn Canoner Fiscal Poelmann zu erklären. Wer ausbleibt, und seine Forderung nicht liquidirt, oder nicht nachweist, wird mit seinen Forderungen an die Masse präcludirt, und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Director, Bürgermeister und Rath alhier.  
Schmidt. Nettesbusch.

Alle diejenigen, so an der Thämer'schen Stelle zu Lengern und derselben bisherigen Besitzern Ansprüche und Forderungen, diese aber bis jetzt noch nicht angegeben haben, werden aufgefordert, solches in Termino den 12. May c. bey Straffe ewigen Stillschweigens zu bewerkstelligen. Amt Enger den 15. April 1796.

Canöbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Henerling Jürgen Hötger durch die rechtsträftige Sentenz vom 17ten Merz c. der Concurs eröffnet worden; so werden dessen sämtliche Creditores, in so fern selbige nicht bereits vorher ihre Forderungen ab acta angegeben, zu deren Angabe und Beweis bey Straffe ewigen Stillschweigens auf den 20ten May c. hiemit verabladet.

Amt Enger den 18 April 1796.

Canöbruch. Wagner.

Nr. 2



Der Heuerling Erdbreügger zu Eilschau sen hat sich für insolvent erklärt, und seine geringe Haabe seinen Creditoren abgetreten. Diese werden deshalb aufgefordert, ihre habenden Ansprüche und Forderungen in Termino den 26sten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 18. April 1796.

Congbruch. Wagner.

Der Weisgärber Dietrich Müller gebürtig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff als seinem bisherigen Wohnorte beträchtliche Schulden contrahiret, hat den mehresten Theil seiner Effecten heimlich bey Seite gebracht, und hat sich darauf heimlich von Oldendorff entfernt. Da nun über dessen hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der Concurs-Prozeß eröffnet; so wird vorab der Müller aufgefordert, jenes sein betrügerisches Verfahren zu verantworten, und sich des Endes binnen nächsten 4 Wochen beym hiesigen Amte zu stellen. Würde derselbe auf diese Aufforderungen nicht achten, hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihm nach den Landesgesetzen verfahren werde. Dann so werden auch dessen Gläubiger verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen, und zunächst am 6ten May, an der Gerichtstube anzugeben, und gebührend zu bescheinigen und wird auf die Forderungen, nicht geachtet werden, welche alsdann nicht prostrirt worden.

Königl. Amt Limberg den 8. Merz 1796.  
Schrader.

Die von dem Halbmeister Johann Christoph Göble vor einigen Jahren gekaufte Etieken Stätte No. 53 zu Rodinghausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göble über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göble Forderungen zu haben vermeynen, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen,

und zunächst am 24. May dem Gerichte anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diejenigen, welche sich in gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelder auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Februar 1796.  
Schrader.

**Amt Heepen.** Es hat der Königl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Kerckhoff sub Nr. 13. Versch. Ubedissen zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden, auf Edictal Citation sämtlicher Creditoren angetragen: Demzufolge werden alle und jede, welche an denselben, oder dessen Erben rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 12ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld gehörrig anzugeben, auch zu bescheinigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzt werden, bis die sich gemeldeten befriediget sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

Auf Anhalten der Johanne Margrethe Lillen, Wittwe des zu Dornberg verstorbenen Commerzianten Johann Herrn Schürmann ist über den Nachlaß unter Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerziant Schürmann Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klarstellung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amte Werther den 26ten Merz 1796.



Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Kleykamp der Concurſ eröfnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790. Meinders.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

I. die Unterofficiers:

Gottl. Martin Merwig aus Bielefeld, Samuel Koch aus dem Magdeburgischen, Henrich Seunenich aus Bückeburg.

II. Die Schützen:

Henrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Lobſing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederbissen aus dem Amt Schilbesche.

III. Die Tambours:

Gottlieb Hellwig aus Ednern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Wellinghaus aus dem Edlnischen.

IV. Die Gemeinen:

Dirl Daniels, Adolph Mertens, Franz Willms aus Ostfriesland, Franz Wolbusch, Didrich Rodefeld, Franz Rabeneck, Henrich Niehus, Joh. Broxtermann, Philipp Schröder, Henrich Strothmann aus dem Osnabrückischen, Ferdinand Krdlein, Peter Beckmann aus dem Münsterschen, Otto Knoche, Henr. Huckemann aus dem Niedersbergischen, Ludwig Spiegel, Joseph Ritzmann, Franz Wiemers, Henr. Thone aus dem Paderbornischen, Bernh. Klismann, Henr. Kabe, Bernh. Kossfeld, Henr. Ringeling aus dem Rbedaischen, Fridr. Hillmer, Franz Wieland, Peter Schwarze, Henrich Brand aus dem Bückeburgischen, Philipp Gäse, Henr. Niedermann, Justus Reine aus dem Lippeschen, Christian Krätzeberg aus dem Schaumburgischen, Henr. Krumpholz aus Niederschlesien, Henr. Sie-

singer aus Lbbegüt. Ernst Brand aus Hessen Cassel. Christoph Franz aus Alt Preußen. Henr. Obermann aus dem Waldeckischen. Andreas Stuzhy aus Angersberg. Wilh. Heine aus Hannover. Georg Geist aus Hildesheim. Martin Kautopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeyer aus dem Amte Schilbesche. Henr. Lütke-meyer, Henr. Prüggele mann aus dem Amte Brackwebe. Gerhard Collisch, Zacharias Wurſt, Joh. Voeckel, Carl Mescher, Fridr. Hengstler aus Bielefeld. Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Blesse, Henr. Helling aus Herford. Fridr. Dresler aus dem Amte Limberg. Henr. Lbbmeyer aus dem Amte Ravensberg. Henr. Kruse aus dem Amte Enger. Conrad Gerlich aus Hessen. Anton Busch, Hermann Arnſsen, Wilh. Schröder aus den Münsterschen. Carl Savoyer aus Braunschweig. Andreas Jürcks, Daniel Jansen, Gert Lübcke aus Ostfriesland. Joh. Otto Klöcke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blotho. Henr. Soestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Osnabrückischen. Friedr. Lurenkirchen dem Edlnischen. Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Berner, Henr. Hoopner aus Bielefeld. Franz Brünge aus der Stadt Borg-holzhausen. Friedr. Gutjohann aus dem Amte Ravensberg. Heinrich Thiemann, Friedr. Grube, Henr. Kehl aus dem Amt Schilbesche. Friedr. Niermann, Henr. Wb-singer aus dem Oldendorffischen. Johann Henr. Bennecke aus Hildesheim. Lucas Schwärze, Caspar Henr. Horſkotte aus dem Amt Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgischen. Ignatius Vänd, Franciscus Coburg aus dem Paderbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen. Franz Günther, Conr. Rappelmann, Herm. Wolbe aus dem Amte Limberg. Caspar Henr. Aſchäpper aus dem Amte Enger desertiret, und eibdrüchzig geworden; So werden sämtliche vorbenannte Deserteurs hiedurch nach Vorschrift Allerhöchsten Edicts vom 17ten November 1764. öffent-



sich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten May vor unerschiedenen Regimenten-Gerichten zu stellen, und über ihr treuloses Austreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämmtliches im Lande zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen confiscirt und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Bielefeld im Standquartier den 16. April 1796. Königlich Preussisch, von Rombergische Infanterie Regiments-Gerichte.

von Freitag  
Major und Commandeur.  
Conßbruch, Auditeur.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinbändlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Huththeile welscher letztere auf vier Räder sub No. 100 im Kubthorschen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Huththeile 18 Mgr. Viehschaz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelt gerichtlicher Taxa-

tion auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten außer dem Simeonsthore ohnweit des Kucklaks, ohngefähr 15 Achet groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thornwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschaz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angeetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kaufstüße eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröfnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbierenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzudeuten oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Altschaff.

Mit Bezugnehmung auf das 14. Stück der diesjährigen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, wird dem Publico bekannt gemacht: daß der daselbst pag. 214 angekündigte Verkauf eines mit vielen Bequemlichkeiten versehenen und vortheilhaft belegenen Hauses, bezugleich eines Gartens vor dem Simeonis Thore in dem angeetzten Termin am 6. May d. J. vor der angeordneten Rathsdeputation seinen Fortgang haben werde, und können die näheren Bedingungen vorher auf dem Rathshause eingesehen werden. Minden am 23. April 1796.

**Minden.** Am Donnerstage als



den 28. April Morgens 10 Uhr sollen in der hiesigen Marien-Kirche, 2. Kirchen-Plappertische, welche vor der Kanzel belegen und sehr bequem zu einem Kirchenstuhl umgeschaffen werden können, meißbietend verkauft werden, und wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

**Münden.** Bey Hammerde, Bamberger Schwetschenmehl und neue Carren-Näumen 6 Pfund 1 Rthl. Neue Meßinsche Apfel. Sina 10 St. 1 Rt. Citronen 25 St. 1 Rt. Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 Rt. Fein Grießmehl 8 Pf. 1 Rt. Extra feine Nürnberger Perlgräupen, Americanisch Spelzmehl, fein Puder und weiße Stärke 6 Pf. 1 Rthl. trockne Kirschen, Braunschweigische Seife, feine Nudeln und Holländische Krom-Käse 5 Pf. 1 Rt. Engl. Porter-Bier die Bout. 9 ggr.

**Münden.** Der Bürger u. Schuhmachermeister Erhard Haupt ist willens sein in der Pöfziger-Strasse belegenes Wohnhaus Nr. 586 B. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich den 9ten May des Morgens um 10 Uhr in seinem Hause auf dem Rampe einfinden, und dem Befunden nach hat der Verbieter den Zuschlag zu gewärtigen.

Der, der Cammerel aus der Radewicher Gemeinheits-Theilung private angefallene, unterhalb dem Otterbusche bezogene ohngelehr 5 Schfl. großer Platz, soll unter Vorbehalt königlicher Allerhöchster Genehmigung, in Termino den 7ten May cur. meißbietend aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige haben sich daher besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathshause einzufinden, und hat der Verbieter den Zuschlag zu erwarten. Sign. Herzford den 12. April 1796.

Magistrat daselbst.

**Herford.** Bey dem hiesigen Schlichtermeister Kemersen sind Kuh- und

Kalbelle vorrätig; wozu sich Kauflustige binnen 8 Tagen einfinden wollen.

**III Sachen so zu vererbpachten.**

**Münden.** Ein Hochblbl. Doms Capitul will das Ihn zugehörige vor dem Fischertore am Brühl belegene Schirholz-Teich und Wiesen in Erbpacht thun und hat dazu Pachtungstermin auf den 9ten May d. J. beziehen. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom Capitulshause einfinden und ihr Gehoth auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

**IV Sachen zu verpachten.**

Es soll am Dienstag den 17ten May ein freyes Colonat, woran über 50 Schfl. Saat sädigen Landes, und schöner Wiesewachs gehdret, das besonders zu einer bequemen Wirthschaft gnt gelegen, auf einige Jahre im Ganzen, oder auch wohl Stückweise, nachdem sich Liebhaber dazu finden, samt dem zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, verpachtet werden, wozu sich Pachtlustige am besagten Tage, an der Amtstube zu Hiddenhausen Vormittags einfinden können. Pachtlustige die die Ländereyen und Gebäude in Augenschein nehmen wollen können sich von dem Colono Balcke in Werffen diese täglich anweisen lassen. Hiddenhausen den 17ten April 1796.

**V Notification.**

**Amte Radden.** Die Unterthanen Dreier Nr. 55. und Brandt Nr. 52. Wsch. Dielingen haben mit Cammeral-Genehmigung nachstehenden Tausch-Contract errichtet. 1. Der Dreier überläßt dem Brandt seine an dem Hunteflusse belegene Wiese ad 1 Morgen 47 Ruthen 2 Fuß; das gegen überläßt 2. der Brandt dem Dreier



a. ein Stück bey dem Pfarlande den Chark genannt ad 34 Ruthen. b. Ein Stück zwischen den Dörfern bey Boenenen ad 28 Ruthen. c. Ein Stück unterm Wege ad 27 Ruthen. d. Ein Stück aufm Lunnert bey Buddemeier ad 52 Ruthen; worüber die Documenta ausgefertigt worden.

### VI. Publicandum

**A**us bewegenden Ursachen und Veranlassungen ist nothwendig erachtet worden vorerst auf ein halbes Jahr, allen Pferde Verkauf und Ausführung derselben in das Ausland, hiedurch bey 50 Rthl. Strafe für jedes Stück zu verbiethen und zu untersagen, wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat; Sollten dennoch Contraventions-Fälle entdeckt, und erweislich gemacht werden, so erhält der Denunciant die Hälfte der Strafgeelder, und die andere Hälfte fließen zur Armencaffe der Gemeinde. Gegeben Minden den 23. April 1796.

Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Zecklenb. u. Lingenische Krieges- und Dom. Kammer. Haß. v. Hüllesheim. Baumeister. v. Hoch.

**Minden.** Der in dem Cleberschen Hause auf dem Markte wohnende Koch und Gastwirth Steimmer empfiehlt sich sowohl dem hiesigen Publicum als auch respectiven Reisenden bestens, und verspricht im Essen und Trinken die prompteste Bedienung und billige Preise. Auch ist bey Denselben eine schöne Gelegenheit im bevorstehenden Markt für einen Kaufmann zu vermietthen.

**Bückeburg.** Ahier bei dem Hofstellmacher Thielemann ist ein ueuer 4stziger leichter Wagen mit doppelten Verdeck; ein alter 4stziger Wagen in noch recht gutem Stande; eine Klapp-Chaise und eine Cariole, auch 3 paar Kutschpferde-Geschirre und 2 Cariole-Geschirre zu verkaufen.

### VII Sterbe-Fälle.

**N**ach dem unerforschlichen Rathschluß des Allmächtigen, entschlummerte sanft, nach überstandnen Leiden, am 11.

b. meine innigst geliebte verehrungswerthe Schwiegermutter, die Frau Hoffiscalin Krummacker geböhrene Strucker, im 68sten Jahre ihres Lebens an einem Schlagfluß.

Unterschiedener zeigt diesen so harten Todesfall allen Verwandten und Freunden der Seligen, im Namen sämtlicher Geschwister und Kinder hiedurch, unter Verbitung aller schriftlichen Beyleids-Bezeugungen, gehorsamst an. Zecklenburg den 13ten April 1796. Meyer,

Accise-Inspector zu Werther.

**M**it gerührtestem Herzen erfülle ich die tranrige Pflicht, das am 16. dieses Abends 7 Uhr, nach einer langwierigen Krankheit erfolgte Absterben meiner würdigen, herzlich geliebten und mir ewig unvergesslichen Gattin, Maria Anna Elisabeth geböhrene Lucassen, unsern Gönnern, Freunden und Verwandten, unter Verbitung aller Beyleids-Bezeugung, gehorsamst bekannt zu machen. Die Vollendete hatte beynah 37 Jahre zurückgelegt; ich war mit derselben 18 Jahre durch eine glückliche, zufriedene und mit neun Kindern gesegnete Ehe verbunden, wovon noch sieben am Leben sind, die mit mir diesen frühzeitigen Verlust bitter beweinen. Nichts als die ungezweifelte Hoffnung des Wiedersehens kann unsern Kummer lindern. — Sanft ruhe ihre Asche. —!

Lingen den 17ten April 1796.

Der Krieges-Rath Beckhaus.

**A**m vorigen Dienstag den 17ten d. wurde uns unsere geliebte Mutter, die verwitwete Frau Krieges-Commissairen Gielemann geborne Kump im dem 59ten Jahre ihres Alters an den Folgen einer Auszehrung durch einen sanften Tod entrissen. Wir nachgebliebene Kinder machen diesen Todes Fall allen unsern Verwandten und Freunde hiermit schuldigst bekannt, und halten uns, auch ohne ihre schriftliche Beyleidsbezeugungen, von ihrer Theilnahme an unserm Verlust versichert.

Löhndären den 20ten April 1796.

Friedrich Wilhelm Daniel Gielemann.

Laura Assalina Anna Gielemann.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 2. May 1796.

## 1. Publicanda

Da das Vor- und aufkaufen der Schweine und deren Ausföhrung aus hiesigen Königl. Provinzen, seit einiger Zeit dergestalt überhand nimt, daß die Preise der Schweine unnatürlich in die Höhe gehen und beinahe schon zum triplum des ehemaligen Werths gestiegen sind; so wird um fernern wucherlichen Speculationen darunter Ziel und Grenze zu setzen, auch einen besorglichen Mangel und noch größerer Theurung vorzubeugen, das Ausföhren der Schweine in die angrenzenden Provinzen hiermit gänzlich auf ein Jahr untersagt, und sollen im Uebertretungsfall die auszuföhrenden Schweine nicht allein auf der Stelle confiscirt, sondern auch der doppelte Werth als eine Strafe von dem Käufer oder Verkäufer, wer darauf ertapet wird, beygetrieben, und dem Denuncianten die Hälfte der Strafgebühren, die andere Hälfte aber den Armen in der Gemeinde zugewilliget werden. Sign. Minden den 16ten Apr. 1796.

Königl. Preuss. Minden = Ravensb. Lecklenburg Lingenische Krieges- und Dom-

Cammer.

Haff. v. Hällesheim. v. Vogelfang. v. Pestel.

Da sich in dem Testamenten = Archiv hiesiger Landes = Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr

am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Danfelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter vivos des Cord Johann Wismann de 11ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorium des Jc. Muhlhus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesrätthin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz. Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehödig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum

Minden am 22. April 1796.  
Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische

Regierung.

v. Arnim.

Außer denen im Publicato de 12. Merz a. c. beschriebenen falschen guten Groschen unter den Stempeln von 1783. und 1786. sind auch dergleichen von dem Jahre 1785, endlich auch falsche 1 Drittel Stücke de 1775 Lit. A in Mänster zum Vorschein gekommen, welche letztere sehr grob und kenntlich, dicker wie die ächten, von einer Composition mit schwacher Versilberung ausgefallen sind. Das

5



Publikum wird hiefür gewarnt und die Obrigkeiten, Accise- und Zollämter erinnert, wider das Einbringen dergleichen falschen Münzsorten möglichst zu invigiliren. Sign. Minden den 26. April 1796. Königl. Preuss. Minden = Ravensberg = Recklenburg = Lingenische Krieges- und Domainen = Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.  
v. Schock.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über das Vermögen des allhier verstorbenen Doctoris Medicinā Möller Senioris, weil dessen nachgelassene einzige eheliche Tochter, nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hodierno Concursus eröffnet haben: Wir lassen daher hiermit sämtliche unbekante Gläubiger des verstorbenen Doctoris Medicinā Möller Senioris vorladen, in Termino den 3oten May a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungskreferendario Laue persönlich oder durch gehdrig mit Vollmacht legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekantschaft fehlt, die Justiz = Commissarien Assistentenrath Stuve und Cammer = Fiscal Poelmahn hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs = Masse, welche ohngefähr 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit, mit Beweismitteln unterstützet, anzugeben, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges

Stillschweigen auferlegt werden soll; wonach sie sich also zu achten haben. Zugleich wird auch allen und jeden, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon forderksamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder, Sachen oder Brieffschaften, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in Unserer Regierungskammer abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Sachen, Gelder oder Brieffschaften, dennoch einem andern etwas bezahlen oder ausantworten werden, dieses für nicht geschehen gehalten, oder wenn sie solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts, für verlustig werden erklärt und zum Nutzen der Masse von ihnen begetrieben werden sollen. Unverkündlich ist diese Edictal = Citation und offener Arrest, allhier und in Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz = Blättern dreymal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal inseriret worden. Gegeben Minden den 17ten März 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

**D**ie Creditores des in Concurs gerathenen Heuerlings Caspar Henrich Thiesmann in Hartings Kotten zu Enger, welche in dem am 3osten Merz angestandenen Verhandlungs = Termino ihre Forderungen noch nicht profitiret, werden hiemit verabladet, solches annoch in Termino den 17ten May c. und zwar bey Straffe der Abweisung zu bewerkstelligen. Amt Enger den 20. April 1796.

Conßbruch. Wagner.  
**W**eber das Vermögen des Heuerling Herman Henrich Torges auf Hüsemanns Hofe zu Schwennigsdorf ist der Concurs eröffnet, wer an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen,



und zuletzt, am 24. May melben, sonsten auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Wände den 17. März 1796.

Schrader.

Die als Selbstlicherin auf Kiewitts Stette in Peckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brameyers hat angezeigt, daß sie überhäufte Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hienit aufgefordert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

#### I. die Unterofficiers:

Gottl. Martin Merwig aus Dielesfeld, Samuel Koch aus dem Magdeburgischen, Henrich Scumenich aus Bückeburg.

#### II. Die Schützen:

Henrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Lobbing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederbissen aus dem Amt Schildesche.

#### III. Die Tambours:

Gottlieb Hellwig aus Cönnern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellingshaus aus dem Cölnischen.

#### IV. Die Gemeinen:

Diet. Daniels, Adolph Mertens, Franz Willms aus Ostfriesland, Franz Wolbusch, Dibrich Rodefeld, Franz Rabeneck, Henrich Niehus, Joh. Broxtermann, Philip Schröder, Henrich Strothmann aus dem Dösnabrückischen, Ferdinand Rörlein, Peter Beckmann aus dem Münsterischen, Otto Knoche, Henr. Huckemann aus dem Nietbergischen, Ludwig Spiegel, Joseph Ritzmann, Franz Wieners, Henr. Thöne aus dem Paderbornischen, Bernh. Klismann, Henr. Kogt, Bernh. Kosfeld, Henr. Rin-

geling aus dem Rbedaischen. Fridr. Hillmer, Franz Wieland, Peter Schwarze, Henrich Brand aus dem Bückeburgischen, Philip Guse, Henr. Niedemann, Justus Reine aus dem Lippeschen, Christian Kräkeberg aus dem Schaumburgischen, Henr. Krumpholz aus Niederschlesien, Henr. Fiesinger aus Lobbegün, Ernst Brand aus Hessen Cassel, Christoph Franz aus Alt Preussen, Henr. Obermann aus dem Waldeckischen, Andreas Stutzky aus Angersberg, Wilh. Heine aus Hannover, Georg Geist aus Hildesheim, Martin Raupopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeyer aus dem Amte Schildesche, Henr. Lüttemeyer, Henr. Trüggenmann aus dem Amte Drackweide, Gerhard Collich, Zacharias Wurst, Joh. Boeckel, Carl Mescher, Fridr. Hengstler aus Dielesfeld, Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Blesse, Henr. Helling aus Herford, Fridr. Dresler aus dem Amte Limberg, Henr. Ebbmeyer aus dem Amte Ravensberg, Henr. Kruse aus dem Amte Enger, Conrad Gerlich aus Hessen, Anton Busch, Hermann Arnssen, Wilh. Schröder aus den Münsterischen, Carl Savoyer aus Braunschweig, Andreas Jürcks, Daniel Jansen, Gert Lübcke aus Ostfriesland, Joh. Otto Klocke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Wotho, Henr. Soestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Dösnabrückischen, Friedr. Luxenkirchen aus dem Cölnischen, Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Gerner, Henr. Hoopner aus Dielesfeld, Franz Brünge aus der Stadt Vorgholzhausen, Friedr. Gutjohann aus dem Amte Ravensberg, Heinrich Thimann, Friedr. Grube, Henr. Kehl aus dem Amt Schildesche, Friedr. Niermann, Henr. Wöfinger aus dem Dösnabrückischen, Johann Henr. Dennecke aus Hildesheim, Lucas Schwarze, Caspar Henr. Horstfotte aus dem Amt Werther, Albert Gorgens aus dem Bückeburgischen, Ignatius Wand, Franciscus Coburg aus dem Paderbornischen, Heinrich Kortemeyer aus Heepen.



Franz Gänther, Conr. Kappelmann, Herrn. Wolbe aus dem Amte Künberg, Caspar Henr. Aischpöpper aus dem Amte Enger defertiret, und eidbrüchig geworden: So werden sämtliche vorbenannte Deferteurs hierdurch nach Vorschrift Allerhöchsten Edicts vom 17ten November 1764. öffentlich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten May vor unterschriebenen Regiments- Gerichten zu gestellen, und über ihr treuloses Aüstreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Nämnen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämtliches im Raude zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen confisciret und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benamnten Deferteurs etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besüßen, aufgefordert, bey Vermeldung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauff des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Diefes felb im Standquartier den 16. April 1796. Königlich Preussisch, von Rombergische Infanterie Regiments- Gerichte, den 16ten von Freitag

Major und Commandeur, Const. Brück, Auditeur,

Der Colonus Brüggenjohann sub Nr. 19. in der Drsch. Dorfbauer Vogten Krienen, hat wegen überhäufter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis solutio nis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Colonum Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 28ten Junii ihre Präntensionen anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contracts das ges

hbrige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dis, die etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seite künfftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Zecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Den 9. 10. und folgends Tage dieses Monats sollen in einem wohlbekanten Kaufmannshause oben dem Markt ein Rest Ellen-Waaren, bestehend in Resten von Luchern, schwarz Hofenzeuge, Laminse, Chalongs, Cattune, Sitze, etliche setzden Waaren u. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Minden.** Der Bürger u. Schuhmachermeister Erhard Haupt ist willens sein in der Wdtger- Straße belegenes Wohnhaus Nr. 586 B. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich den 9ten May des Morgens um 10Uhr in seinem Hause auf dem Rampe einfinden, und dem Befinden nach hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

**Minden.** Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Peterstraße, Nr. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extra feine und ordinaire Brabander Spitzen und Ranten; Holländische und Schloßinger Leinen; Battisten; Lmons; glatte und gebläunte Kammertücher und Marls Kammertücher von 5/4, 6/4, 7/4 und 8/4tel breit; glatte, gebläunte, gestreifte und gestickte Mouffelin's und Resfektücher; Halstücher von alle Breiten; seidene Tücher; große seidene Tücher; große seidene Umfchlagetücher; klar Leinen; weiße und couleurt gestreifte Mouffelinets; Englische und Französische Flohron; Krep; und Mischflohron; schwarze 5/4, 6/4, 7/4 und 8/4tel br. Täfte; Glace und Atlas Bänder; englische, französische und dänische Hands



schube ic. Logirt bey dem Hrn. Obrist von  
Dipperda.

**Minden.** Theodor Bettehem u.  
Comp von Eiberfeld fabriciren und verkauf-  
fen von verschiedenen Sorten und Farben  
Seidene Tücher, und sind diesen bevorste-  
henden May-Marczt bey dem Becker Münster-  
mann am Marczt zu finden. Sie zweiffeln  
nicht jeden mit ihnen Geschäftmachenden  
seine Zufriedenheit zu erhalten.

**N**achstehende dem Färber Schwarze zu-  
gehörige Grundbesitzungen, als 1) Das sub Nr. 217 hieselbst an der Bach-  
straße belegene Wohnhaus, worin sich ei-  
ne Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern  
hinten im Hause, ein beschlossener Boden  
und geräumige Flur, auch hinter dem  
Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein  
Schweinefistall und kleiner Hofplatz befin-  
den, und welches zu dem Werth von 550  
Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am  
Rothenbach belegene drey Schesselsaat Lan-  
des, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret wor-  
den, sollen in Termino den 13ten Junii d.  
J. öffentlich an den Meistbietenden ver-  
kauft werden, und haben sich die etwan-  
gen Kaufliebhaber gedachten Tages Mor-  
gens 11 Uhr am Rathhause einzufinden,  
ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden  
nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich  
werden alle und jede, sowohl unbekannte  
Realprätendenten der gedachten Grund-  
stücke, als auch diejenigen, welche sonst  
an den in Wahnstan verfallenen Färber  
Schwarze persönliche Forderungen zu ha-  
ben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprü-  
che und Forderungen sub poena präclusio-

nis auf besagten Termin vorgeladen. Die-  
lesfeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.  
Construch. Buddens.

#### IV. Avertissements.

**D**iejenigen Vasallen, welche mit dem  
Abtrag der Lehnsperde und Canons  
Gelder pro 1795 und 96. in beiden Pro-  
vinzen Minden und Ravensberg noch in  
Rückstände sind, werden hieburch an dersel-  
ben Abtrag binnen 8 Tagen erinnert und  
wird gegen die fernern Säumbasten mit  
Landreuterlicher Execution verfahren wer-  
den. Sign. Minden den 27. April 1796.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Zecklenb.  
u. Rینگensche Krieger- und Dom. Kammer.

**Herford.** In hiesiger Stadt kann  
noch ein geschickter Urmacher hey einigem  
Fleiß und ordentlicher Einrichtung sein  
sehr gutes Auskommen finden. Es wird  
daher ein solcher eingeladen, sich hieselbst  
zu etabliren, und kann derjenige, welcher  
sich hiezu entschließen wird, sich nicht nur  
des Genusses der edictmäßigen Wohltha-  
ten, sondern auch guter Aufnahme und  
möglichster Beförderung seines Fortkom-  
mens gewiß versichert halten.

Magistrat daselbst.

#### V. Notification.

**D**ie Eheleute Caspar Henrich Schier-  
baum, und Margarethe Elisabeth  
Flottmanns, in Borgholzhausen, haben  
bey ihrer eingegangenen Ehe, die Gemein-  
schaft der Güter durch einen Vertrag un-  
ter sich ausgeschlossen, welches hiemit  
nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Amst Ravensberg den 28ten April 1796.

**Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden  
Pocken und Scharlach-Fieber sich zu verhalten habe.**

(Beschlag.)

**Von dem Scharlach-Fieber.**  
S. I. **W**enn die Kinder das Scharlach-  
Fieber, so sonst auch rothe

Hund genannt wird, überkommen, so emp-  
finden sie zuerst einen Schauer und Frie-  
steln, bald darauf aber eine Hitze, welche



mehr und mehr zunimmt und gegen die Nacht jederzeit stärker wird, jedoch so, daß solche bey einem nur leichten Scharlach-Fieber nur gelinde, bei einem heftigen Scharlach-Fieber aber weit stärker ist, wie denn auch diejenigen Kinder, so außer dem Bette bleiben können, eine weit gelindere Krankheit als diejenigen zu erwarten haben, so sich gleich zu Anfang der Krankheit niederlegen. Es klagen die Kinder zugleich über heftige Rücken- und Kreuz-Schmerzen, über heftiges Kopfweh, sie sind unruhig, werfen sich hin und her und die Haut ist mehrertheils trocken. Wenn das Fieber drei bis vier Tage angehalten, so zeigen sich alsdann auf der Haut kleine rosenrothe Flecke, welche nach und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in denen folgenden Tagen röthlicher werden, so daß die Kinder über ganzen Leib als ein gekochter Krebs aussehen. Es dauert diese Röthe bis den siebenden oder zehnten Tag, da dieselbe alsdann nach und nach vergehet und die Haut sich in große Stücke abzuschälen pflegt.

Je heftiger das Fieber und die vorhin erwähnte Zufälle sich zeigen, je schwerer ist diese Krankheit zu fürchten, indem sie alsdann von solcher Art, daß sie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorrichtung anzuwenden ist.

§. 2. Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen klagen, so ist ihnen lauwarmes Wasser mit etwas Butter, oder nach Beschaffenheit des Alters 5, 6, bis 8 Gran gepülverte Brech-Wurzel mit Wasser einzugeben und etwas Hafer-Grühe hinterhertrinken zu lassen. Noch nöthiger ist es, denen Kindern zu Anfang der Krankheit, nach Beschaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxier-Mittel aus Rhubarber, aus eis-

nitigen Granen gepülverter Jalappen-Wurzel, aus gereinigter Manna, oder aus einem bis zwey Quentchen Glauber-Salz mit Thee oder Hafer-Grühe einzugeben. Wenn bei säugenden Kindern diese Krankheit sich zeigt, so hat die Mutter oder Amme zwei Loth Glauber-Salz einzunehmen, sich während der ganzen Krankheit für Fleisch und grobe Speisen in Acht zu nehmen, auch alle starke Getränke sorgfältig zu meiden. Wenn die Kinder phantastisch zu werden, wenn sie sich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe klagen; so ist ihnen eine spanische Fliege, bei Kindern bis 8 Jahren eines acht Groschenstücks groß, bei ältern Kindern eines Thalers groß, zwischen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und solche eine Zeitlang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutfinden des Kreis-Physici oder Kreis-Chirurgi zu überlassen, ob solchen Kindern einige Blutegel an den Schläfen, und Nacken, oder ein Aderlaß, dienlich seyn mögte. Die Stuben sind nicht wie gewöhnlich, sondern nur sehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, so viel als möglich frische Luft, so wie bey denen Pocken gesagt, in die Stuben hinein zu lassen, auch wenn mehrere kranke Kinder in einem Hause, so gut als möglich, eines von dem andern abzusondern. Während der ganzen Krankheit ist denen Kindern fleißig zu trinken anzubieten. Die besten Getränke sind, reines und klares Brunnenwasser, in dessen halben Quart ein Loth Weinstein-Rahm mit etwas Zucker aufgelöset, Brunnenwasser mit Wein oder Bieressig, worin etwas Honig aufgelöset, abgekochte Hafer oder Gersten-Grühe, abgekochtes Reis-Wasser und abgekochtes Wasser von gebackenen Rirschen, welches mit etwas Zucker zu versüßen, abgebrühete Fliederblumen, welche täglich als Thee ein paarmal zu trinken;



wie denn auch mit Ewig zubereitete Wabele, oder auch mit Wasser und etwas Zucker vermischte Buttermilch zum Getränk sehr dienlich.

Der bedenklichste Zufall bey dieser Krankheit, ist der schlimme Hals, oder wenn die Kinder am Schlucken verhindert werden. Sobald als derselbe sich zeigt, sind Zeigen oder Fliederblumen in halb Milch und Wasser oder auch Salben in Wasser zu kochen und sich damit fleißig zu gurgeln. Wenn das Gurgeln nicht statt hat, so ist von diesem Abgekochten ein guter Schluck warm in den Mund zu nehmen, solcher mit zurückgebogenen Halse in den Mund zu halten und dieses oft zu wiederholen. Außerlich sind trockne Flieder- und Kamillen-Blumen mit etwas Kampfer vermischt, als ein trocknes Kräuter-Säckchen um den Hals zu legen. Der Leib ist, wenn gleich nicht täglich, jedoch um den andern Tag, durch ein halbes oder ganzes Loth gereinigten Manna in Hafer-Grähe aufgelöst, nach Verschaffenheit des Alters, bei ganz kleinen Kindern durch ein bis zwei Theelöffel voll Manna-Syrup, oder auch durch ein Elystier aus Hafergrähe, worin etwas ordinäre Haus-Seife aufgelöst, offen zu erhalten.

S. 3. Die Diät anlangend; so sind denen kranken Kindern keine Speisen anzuhietzen. Wenn sie etwas zu essen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafer-Grähe, von Gersten-Granpen, worin etwas klein geschnittene Semmel, Gries mit Wasser gekocht, etwas Spinat, Möhrerüben, Sauer-Ampher, gekochtes Obst von gebackenen Kirichen und Pflaumen, einige reife frische Kirichen, Erd- und Johannis-

beeren, ein reifer gekochter oder gebratener Apfel, ein Zwieback mit etwas Honig beschmieret, jedoch nicht alles untereinander, und mäßig gegeben werden. Alle Fleisch-Brähen, sämtliche Fleisch-Speisen, sie haben Nahmen wie sie wollen, alle Mehlspeisen, Kibse, Erdtoffeln, Hirse und dergleichen grobe und blähende Speisen, sind gänzlich zu meiden, und die Kinder auf die vorhin erwähnte Art mit Speisen und Getränk, während der ganzen Krankheit zu unterhalten. Nach überstandener Krankheit sind denen Kindern um den 4ten oder 5ten Tag fleißig Abführungs-Mittel zu geben, und 14 Tage lang damit fortzufahren. Vor das zu frühe Ausgehen, sonderlich in frischer Luft, sind die Kinder auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, indem sie sonst öfters über den ganzen Leib zu schwellen anfangen und wassersüchtig werden. Da dieser Zufall leicht einen tödtlichen Ausgang zu nehmen pflegt, so sind die Kinder um so mehr vor aller Erkältung und vor allem zu frühe Herumlafen um so sorgfältiger in Acht zu nehmen. Sobald sich Zeichen einer solchen Geschwulst, welche am ersten an dem aufgedunsenen Gesicht zu erkennen, einstellen, sobald hat der Landmann solches sogleich dem Kreis-Physico anzuzeigen, damit diesem Zufall auf das geschwindeste abgeholfen werde.

S. 4. Ueberhaupt hat der Landmann bey bössartigen Pocken und Scharlach-Fieber sich ohne Verzug an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden, damit die schweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die kranke Kinder nicht in Lebensgefahr gestürzt werden.

## Anerbieten wegen eines neuen Puders.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Schon vor einigen Jahren habe ich Berechnungen über die Puderconsumtion

in Teutschland angestellt, und herausgebracht, daß 30 Millionen Pfd. des schön-



ken, feinsten Mehls jährlich verquastet und vernichtet werden, ein Object nach Mittelprels gerechnet von 6 Millionen Gulden, wovon 100,000 Menschen mehr leben könnten.

Der natürlichste Gedanke war, wie neuerdings einige Patrioten in dem R. Anz. den Antrag gemacht haben — daß der Haarpudder möchte abgeschafft werden können! Aber schon damals hielt ich die Abschaffung a priori für unwahrscheinlich — und a posteriori belehren uns jetzt die Zeitungen, daß so mancher in England lieber jährlich 1 Guinee oder Carolin für die Erlaubnis, sich zu pudern bezahlt, als ihn abschafft, und in Teutschland werden ihn alle Verackenträger und Kahlköpfe für unentbehrlich halten.

Ich bin daher jenesmal schon auf einen andern Gedanken gefallen, nemlich auf ein Surrogat des Puders, so wie etwa Elixier Surrogat des Caffees ist, zu denken. Beckmann, der berühmte Oekonom und Technolog, hat schon vor vielen Jahren in seiner Technologie diesen Wunsch geäußert.

Seit 3 Jahren habe ich darüber nachgedacht und Versuche angestellt, die ersten waren unvollkommen (doch von der Unschädlichkeit meines Surrogats war ich bald überzeugt und bin es jetzt nach 3 Jahre lang fortgesetztem eigenen Gebrauch ganz vollkommen) durch fortgesetzte Bemühungen aber habe ich die Erfindung jetzt auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht.

Es bestehet dieses Surrogat in einer von mir erfundenen Composition, welche eben so weiß und fein als der Puder ist, und eben dieselben Dienste thut; der Haut

und dem Haarwuchs nicht schadet und überhaupt unschädlich ist.

Diese Erfindung gewährt die großen Vortheile; daß gar kein Getreide dazu gebraucht wird: daß dieser neue Puder wenigstens noch halb so wohlfeil ist, als der aus Getreide und daß man die Materialien dazu in sehr vielen Ländern findet.

Ohne mein Erinnern wird man aber von selbst einsehen, daß er weder zu Backwerk dienen, noch als Stärke gebraucht werden kann.

Der Erfinder schmeichelt sich, daß diese Erfindung ein Gegenstand sey, welcher die Aufmerksamkeit der Regierungen und Landes-Directorien verbienet und erbietet sich, mit ihnen Contracte auf beträchtliche Lieferungen abzuschließen oder ihnen seine Erfindung gegen ein der Sache angemessenes Honorarium bekannt zu machen — auf letzteres wird sich aber der Erfinder nie einlassen, wenn er nicht vorher gewiß weiß, ob das Material dazu sich im Lande selbst vorfindet.

Auch den Herren Kaufleuten, welche den neuen Puder zu einem Handlungsartikel machen wollen, bietet der Erfinder sich zu Lieferungen an, woben sie auf jeden Fall ihre Rechnungen finden werden.

Um Verfälschungen zu verhüten, kann sich der Erfinder gegenwärtig noch nicht nennen, sondern bittet, wenn man Bestellungen irgend einer Art an ihn machen will, solche unter Convert an die Expedition des R. Anz. mit der Adresse: an den Erfinder des neuen Puders, einzuschicken, aber postfrey.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 9. May 1796.

## I. Publicandum.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober Collegii Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bössartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgärber, Corbuanmacher, Leimfocher, Darmseiten-Fabricanten, und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionisten nicht an fließenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebauet, und bewohnt sind, betrieben werden: So werden Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hiedurch ausdrücklich festzusetzen: 1) Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberey, des Corbuanmachens, Leimfochens, Darmseitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bössartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft sind, künftig anders als an fließenden Wasser und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anla-

ge, der Ort derselben dem Policiey Directorio, zu dessen Besichtigung und Genehmigung, angezeigt werden soll. 2) Was die schon subsistirende Anlagen dieser Art betrifft, welche die zu ad 1 gedachte Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen, und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation, nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden. 1. Daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bey einer Polizeystrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bey Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bey Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitende animalische Materialien, so lange dieselben noch einen bösen cadavrensen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken, oder von ihren Hßsen, auf freyer Straßen und Plätzen bringen und daselbst aushängen; 2. Daß diejenigen unter ihnen deren Anlagen und Werke-Stätte nicht an fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Sandgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bey 20 Rthlr. Strafe, weber die Abgänge noch die Fauche nach der Strafe zu, abführen. 3. Sollten aber in der Folge, Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten



von Professionen, jetzt betrieben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. Beschaffenheit sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst, oder mittelst Vermietung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen, drey Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch, eines solchen Hauses, zu bloßen Wohnungen, oder andere mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpfen und erlaubten Gewerben, genutzt worden seyn; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Meiler von der zu I. benannter Art, nicht weiter nachgegeben werden.

Gegeben Minden den 20ten April 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Haß. v. Vogelfang. Bacmeister.  
Meyer. v. Hohenhausen. Eberhardi.

## II Citationes Edictæ.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

### I. die Unterofficiers:

Gottl. Martin Merwitz aus Bielefeld,  
Samuel Koch aus dem Magdeburgischen,  
Henrich Seumenich aus Bückeburg.

### II. Die Schützen:

Henrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Tobbing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederbissen aus dem Amt Schildesche.

### III. Die Lambours:

Gottlieb Hellwig aus Edmern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellingshaus aus dem Edlnischen.

### IV. Die Gemeinen:

Dirk Daniels, Adolph Merrens, Franz Willms aus Ostfriesland. Franz Wolbusch, Dibrich Rodefeld, Franz Rabneck, Henrich Niebus, Joh. Vroxtermann, Philip Schwedder, Henrich Strothmann aus dem Osnabrückischen, Ferdinand Körblein, Pe-

ter Beckmann aus dem Münsterischen. Otto Knoche, Henr. Huckemann aus dem Nienbergischen. Ludwig Spiegel, Joseph Ritzmann, Franz Wiemers, Henr. Thöne aus dem Paderbornischen. Bernh. Klismann, Henr. Kase, Bernh. Rosfeld, Henr. Ringeling aus dem Nibelschen. Fridr. Hillmer, Franz Wieland, Peter Schwarze, Henrich Brand aus dem Bückeburgischen. Philip Guse, Henr. Niedermann, Justus Reine aus dem Lippeschen. Christian Krückeberg aus dem Schaumburgischen. Henr. Krump Holz aus Niederschlesien. Henr. Ziesinger aus Lbbegün. Ernst Brand aus Hessen Cassel. Christoph Franz aus Alt Preussen. Henr. Obermann aus dem Waldeckischen. Andreas Stutzky aus Angersberg. Wilh. Heine aus Hannover. Georg Geist aus Hildesheim. Martin Kaukopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeyer aus dem Amte Schildesche. Henr. Lüttemeyer, Henr. Trüggelmann aus dem Amte Brackwede. Gerhard Collisch, Zacharias Wurst, Joh. Doeckel, Carl Wescher, Fridr. Hengstler aus Bielefeld. Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Blesse, Henr. Helling aus Herford. Fridr. Dresler aus dem Amte Limberg. Henr. Lbbmeyer aus dem Amte Ravensberg. Henr. Kruse aus dem Amte Enger. Conrad Gerlich aus Hessen. Anton Busch, Hermann Arnssen, Wilh. Schröder aus den Münsterischen. Carl Savoyer aus Braunschweig. Andreas Zärcks, Daniel Janzen, Gert Labeke aus Ostfriesland. Joh. Otto Klocke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blotho. Henr. Soestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Osnabrückischen. Friedr. Lurenkirchen aus dem Edlnischen. Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Gerner, Henr. Hoopner aus Bielefeld. Franz Brünge aus der Stadt Vorgeholzhausen. Friedr. Gutjohann aus dem Amte Ravensberg. Henrich Thiemann, Friedr. Grube, Henr. Kehl aus dem Amt Schildesche. Friedr. Niermann, Henr. Vbsinger aus dem Dიდendorffischen. Johann



Heinr. Bennecke aus Hilbesheim. Lucas Schwärze, Caspar Henr. Horstkotte aus dem Amte Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgschen. Ignatius Wand, Franciscus Coburg aus dem Vaterbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen. Franz Günther, Conr. Kappelmann, Herm. Wolde aus dem Amte Limberg. Caspar Henr. Afschlüpper aus dem Amte Enger defertiret, und eibbrüchig geworden: So werden sämtliche vorgenannte Deserteurs hiedurch nach Vorschrift Allerhöchsten Edicts vom 17ten November 1764. öffentlich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten May vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu stellen, und über ihr treuloses Austreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämtliches im Lande zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen confiscirt und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Vielefeld im Standquartier den 16. April 1796.

Königlich Preussisch. von Rombergische Infanterie Regiments-Gerichte.

von Freitag  
Major und Commandeur.

Constbruch, Auditor.

Da über das Vermögen der Wittwe Stodiecks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Termino den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an

hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 2ten May 1796.

Meinders.

Da über das Vermögen der Wittwe des Feuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Kleykamp der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790.

Meinders.

**Amte Heepen.** Da der Königl. eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Vrsch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an gehalten, seinem Gesuch auch defertiret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonat oder dessen Besizer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichtshause zu Vielefeld persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen. Uebrigens werden die Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesehen, und soll wegen der terminlichen Zahlung bloß mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Da der Pferdeshändler Macnamara die im November v. J. zu Lengeric in der Grafschaft Tecklenburg wegen von einer ganzen Koppel nicht entrichteten Solles arretirten 10 Stück Pferde im Stiche gelassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypaß beyzubringen; so wird derselbe, da sein jetziger



Aufenthalt unbekandt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bey der hiesigen Königl. Preuss. Provincial-Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Freyheit durch Beybringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde geldseten Geider verwandt werden sollen.

Ringen den 19ten Merz 1796.

Königl. Preuss. Provincial-Zoll-Direction,  
WandDyck.

Nachdem die Vormünder des Testaments Erben der hier verstorbenen Amtsvoigt Pöblers Wittwe sich erklärt haben, die Pöblersche Hinterlassenschaft cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen; so werden, vermöge des von Hochfürstl. Puzpilsen-Collegio mir gewordenen Auftrags, etwaige Gläubiger, welche an der gedachten Hinterlassenschaft rechtsbegründete Forderungen zu haben vermeynen, edictaliter hiermit vorgeladen, um in Termino den 27ten Jun. dahier coram Commissione zu erscheinen und solche zu liquidiren; als sie im Ausbleibungsfall damit nicht weiter gehört werden sollen. Sign. Rinteln den 29. April 1796.

Regierungs-Secretarius.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die Gebrüder Bindmüller aus Warendorf empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuen Geschmack assortirtes galanterie und seiden Waaren Lager, versprechen die billigste Preise und reellste Bedienung; wodurch sie sich geneigten Zuspruch versprechen. Logieren bey dem Hrn. Schürmann jun. aufm Markt.

**Minden.** Bey dem Mäcker

Meyer ist in diesem Markt seiner Copenhagener Congoethee zu haben.

**M**ontags als den 30ten dieses und denem nächsten folgenden Tagen der nemlichen Woche, soll auf dem Hochadlichen Hause Beeck, nicht nur von aller Gattung Vieh, als Pferde, Fohlen, Kühe, Kinder, Kälber und 300 St. Schafe incl. der Lämmer, auch sämtlich Hoffgewehr, nebst einem ziemlichen Vorrath sowohl von Stroh als ungedroschnen Hafer: Nicht minder Hausmobilien, als Schränke, Stühle, Tische, Betten, Bettstellen, auch Kupfer, Zinn, Messing und Eisen von aller Gattung, gegen baare Bezahlung meistbietend, das Vieh in vollwichtigen Golde, die Möbels aber in groben Cour. verkauft werden. Der Anfang mit der Auction gehet täglich Morgens 7 Uhr an, währt bis 12 und Nachmittages von 2 bis 6 Uhr. Liebhaber können sich zu dem Ende in gedachter Woche Tag täglich einfinden, ihr Geboth erdfnen, wo alsdann Meist und Bestbietende sich des Zuschlages zu gewärtigen haben. Aus Freundschaft kann Aus- und Einwärtigen gegen billige Preise, Wein, Koffee und kalte Küche täglich gereicht werden, auch stehet Ersteren in diesen Tagen ein Nacht-Quartier zu Dienste. Beeck den 7ten May 1796.

Reiser.

**A**m Donnerstag den 26. May sollen allhier zu Hiddenhäusen funzig Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung in groben Courant den Bestbietenden verkauft werden, wozu sich Kanflustige besagten Donnerstag Morgens 9. Uhr allhier zu Hiddenhäusen einfinden können.

Hiddenhäusen den 9ten April 1796.

Conßbruch.

**D**ie im Dorfe Brackwebe No. 49 begelegene königlich Eigenbehdrige Dinsgerdissen-Stätte soll Vebuf Aufbaung des verfallenen Wohnhauses salva qualitate am 12ten Julii c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meistbietend verkauft wer-



den. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1/2 Scheffel Saat Gart- und 3 Scheffel Saat Feldlande, einem freyen Veratheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengründen und ist zu 332 Rthlr. 12. 9Gr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 9Gr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meisbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an gedachtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit praeccludirt werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

#### Brune.

Zum freywilligen Verkauf nachstehender dem Kaufmann Herrn Christian Diezrich Kurlbaum zugehörigen Grundstücke, und zwar: 1) Das neu aufgeführte nicht ganz ausgebaute, an dem Niederwall stehende massive Wohnhaus, in welchem der Einrichtung nach a) unten 3 Stuben, b) eine bequeme Küche, c) ein gewölbter, unter dem ganzen Hause reichender Keller, d) oben ein Saal, e) noch verschiedene Stuben, f) ein hinlänglicher Hofraum, g) ein geräumiger hieranstossender Wallgarten, welcher rund um mit neu aufgeführten Mauern versehen, 2) Den am Köselbrinck gelegenen Garten, ist ein Vietangs und Steingernags Termin auf den 28ten Junii dieses Jahres Morgens 11 Uhr in der Behausung gedachten Herrn Kurlbaums in der Niedernstraße angesetzt worden. Kaufsüchtige können sich deshalb in Termino dazselbst einfinden, und ihr Gebot eröffnen, zuvor aber diese Grundstücke in Augenschein nehmen. Vielesfeld den 4ten May 1796.

#### IV. Sachen so gestohlen

**Herford.** In der Nacht vom 4ten

auf den 5ten d. M. sind aus einem Hause hieselbst 1. eine goldene Repetier-Uhr mit doppeltem Gehäuse, von denen das äußere gravirt ist, und an welcher sich ein aschgraues seidenes Uhrband mit einer Verloque von emallirter Arbeit, einen Lanzweiser vorstellend, auch ein goldener Uhrschlüssel befunden, 2. ein silberner gereifter niedriger Leuchter, 17 Loth schwer, wahrscheinlich durch Eröffnung des Stubenfensters diebischerweise entwand worden. Solten diese gestohlenen Sachen zum Verkauf oder Versatz gebracht werden, so wird ersucht, selbige anzuhalten, und dem Stadtdirector Dieberichs davon Nachricht zu geben; und hat derjenige der dies bewirkt, besonders aber der, welcher außerdem etwa den Thäter solchergestalt anzuzeigen im Stande seyn mögte, daß selbiger deshalb in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, allenfalls bey Verschweigung seines Namens, eine gute Belohnung zu erwarten.

#### V Person so ihre Dienste anbietet.

**Minden.** Eine Köchin, die auch Gebäckenes machen kann, wünscht sogleich oder Johannis in Dienst zu gehen, ist mit guten Zeugnissen versehen, und der Serv. Amtsdiener Gothold gibt weiter Nachricht.

#### VI Personen so gesucht werden.

**Bückeburg.** In der hiesigen Buchdruckerey wird ein Lehrling verlangt, derselbe muß aber nothwendig gut lesen und auch schreiben können. Wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber beim Hofbuchdrucker Hrn. Grimme, oder in Minden bey Hrn. Jobbe melden.

#### VII Notification.

Die Eheleute Caspar Henrich Schiersbaum und Maragarethe Elisabeth Flottmanns, in Borgholzhausen, haben bey ihrer elnægangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag un-



ter sich ausgefloffen, welches hie mit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Amt Ravensberg den 28ten April 1796.

Meinders.

### VIII Avertissements.

**E**s befinden sich in der hiesigen Marien Kirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schladen gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenante beyde Kirchenstühle eigenthümlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewisheit begründet; so fordere ich hierdurch alle, und jede welche an den beyden vorgeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht haben sollten, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir unterschriebenen anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenante beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stop.

Vorsteher der Marienkirche.

**Guth Eisbergen** Auf der hiesigen Fettweide fehlen noch 12 Stück Kühe oder Ochsen. Wer auftreibet, bezahlet für die ganze Weidezeit, das ist bis Simon Judä-Tag für das Stück an Weydegeld Sieben Rthlr. in einer vollwich-

tigen Pistole und das übrige in grober Münze, mit dem coursmäßigen Agio, an Schreib-Gelde sechs Mgr. und an Wehne-Gelde drey Mgr. Wer aber das aufgetriebene Stück Vieh am alten Jacobi-Tag herunter nimmt, zahlet nur Sechs Rthlr. Weydegeld in Golde, und darf ohne contractmäßige weitere Bezahlung kein neues Stück nachtreiben. Wer also Lust hat, auf diese seit vier Jahren zum Fettmachen sehr bewährt gefundene Weyde ein und anderes Stück mit aufzutreiben; wolle sich je eher je lieber auf hiesigem Guthe melden, den schriftlichen Weyde-Contract unterschreiben, und das Vieh am 21sten May zur Weyde bringen.

C. F. Wippermann.

### IX Sterbe = Fälle.

**N**iebergebrückt von dem bittersten Kummer machen wir unsern Auserwählten und Freunden hierdurch bekannt, daß unser Gatte und Vater, der bisherige Kammer-Oberpräsident Franz Traugott Friederich Wilhelm von Breitenbach, nach einer schmerzhaften und langwierigen Krankheit, nachdem er seinem Monarchen 32 Jahre mit unwandelbarer Treue und Rechtschaffenheit, in Civil- und Militär Diensten, gedienet hat, den 5ten dieses, Morgens 3 Uhr, durch den Tod von unserer Seite gerissen wurde.

Wie tief dieser Verlust unsere Herzen verwundet, ist denen am besten bewust, welche unsere Liebe gegen den Verstorbenen kannten.

Wir werden ihm noch lange nachweinen, und nur die Zeit vermag unsern Schmerz zu lindern, welcher durch Weilsbezeugungen würde erneuert werden, die wir daher ergebenst verbitten. Minden den 5ten May 1796.

Deffen hinterlassene Witwe gebohrne von Gustedt und sechs vaterlose Kinder.

**A**lle, die mit dem Königlich Preuß. Krieges- und Domänen-Rath Herrn



von Stille in einiger Verbindung, Freundschaft und Bekanntschaft gestanden haben, werden hiemit schuldigst benachrichtigt, daß dieser biedere Mann, dessen Verdienste sowol im Militär- als im Civil-Fach vor zwey Jahren, als er auf eine ansehnliche Pension gesetzt wurde, huldreichst erwehnt sind, gestern den 2ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im 65ten Jahre seines Alters an einer Entkräftung gestorben ist. Ringen den 2ten May 1796.

Dickmann,  
Krieges- und Domänenrath,  
als Testaments-Exekutor.

### X Sachen zu verpachten.

Die jetzt erdfnete Mittel- und kleine Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg soll nach der Allerhöchsten Anweisung auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, und stehet hiezu Terminus Auktionis auf den 3oten May c. Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg in der Behausung des unterschriebenen an, woselbst sich die Pachtlustigen mit den Bedingungen bekant machen, und in Termino präfixo ihr Gebot abgeben können. Der Bestbietende hat auch unter Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 2ten May 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Ringensches  
Forstamt. Ulrich.

### XI Streckbrief.

Amte Schildesche. In der

Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses ist der Inquisit Friedrich Krüfemeier aus dem Gefängniß auf dem Sparenberge entwichen. Da nun daran gelegen diesen dem Publico gefährlichen Menschen wieder habhaft zu werden, so ergehen an sämtliche Gerichts-obrigkeiten hiermit ein geziemendes Ersuchen, auf denselben Acht geben, und falls er sich betreten läßt die Aretirung verhängen zu lassen. Es ist der Entwichene aus Barenhausen bey Buer im Hochstift Bna-brück gebürtig, einige 30 Jahr alt, etwa 6 Zoll groß, trägt ein blaues Camisol und grüne Mäze. Er hat die Schmiede-Profession erlernt und giebt sich zugleich mit Vieh-Caren ab. Gegeben den 7ten May 1796.

### XII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1 May 1796.

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 5 Lot |
| „ 4 „ Semmel         | 6 „   |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 24 „  |
| „ 1 „ Speisebrod     | 30 „  |
| „ 6 „ gr. Brod 9 Pf. | 8 „   |

### Fleisch = Taxe.

|   |            |
|---|------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes                      | 3 mgr. pf. |
| 1 „ schlechteres                              | 1 = 5 „    |
| 1 „ Schweinefleisch                           | 4 „        |
| 1 „ Kalbfleisch wovon der<br>Brate über 9 Pf. | 2 = 3 „    |
| 1 „ dito unter 9 Pf.                          | = 7 „      |

## Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

Bei gesunden Augen gedente man oft an Kranke, oder, wenn man Hang zur Klugheit hat, gar an Blinde; täglich aber danke man Gott für diesen edelsten Sinn

für das Auge der Seele. In allen Geschäften des Lebens verschaffe man sich, wenn man kann, ein gleichförmiges Licht, d. i. man hüte sich, daß kein Sonnenlicht



gerade, oder von andern Wänden reflectirt, auf die Fenster falle, wo man arbeitet, und man weide den östern Uebergang aus hellen Stuben in dunkle, und umgekehrt. Man lese und schreibe nicht im Sonnenschein, nicht bei Lichte; man sehe weder lange in den Schnee, noch auf weißes Papier, und andre weiße Sachen. Das helle Licht können Vorhänge abhalten, besonders dunkelgrüne, deren langer Anblick schon das Auge stärkt. So wie der Sitz des Lesenden, oder Schreibenden, durchaus nicht vom geraden Lichte beschienen, sondern bloß vom Seitenlichte hinlänglich erhellt werden muß; beim Schreiben kann man mit einem grünen Papiere unter der Zeile fortrücken, und dem Auge das große weiße Papierfeld ersparen, indem durch solches gefärbte Papier der Schreibschmutz und die Liniengerabtheit verbessert wird; eben so wende man auch das gerade oder abgeprallte Licht vom Bette und Sopha ab.

Man lese nicht in den Dämmerungen, nicht bei der Lampe, nicht in der Augenrichtung gegen weiße Wände; ein Lampenschirm von dickem, grünem, halbdurchsichtigem Papiere, oder Vergamenten, ist nützlicher, als einer von Metall, so die halbe Stube verdunkelt und den Reflectionschein auf das Buch in eine schnellabstehende Helligkeit versetzt. Bei finsterner Nacht in den Mond sehen, veranlaßt stufenweise Blindheit. Das Auge, das schärfste Auge, wird vom nahen Lesen und Schreiben mikroskopisch, kurzichtig und immer kürzer; man sehe also von Zeit zu Zeit in die Ferne, man zähle die Anzahl der Dachziegelreihen. Mögliche Stärkung der Augen ist es, wenn man hinter beide Ohrengruben einen Lappen mit kaltem Wasser hält, so wie das öftere Kopfbaden in kaltem Wasser, fooderlich an Stirn und Nacken, die Sehnerven und das Auge stärkt.

Adams bewährtes Augenmittel gegen schwache Augen erhält man durch folgende Formel. Zu einem halben Quarte Brand-

wein nehme man 4 Loth Rosmarinblätter in eine Flasche, schüttele alles 3 Tage lang öfters um, lasse es noch ein paar Tage ausziehen, seihe es durch, und so mische man von der klaren Flüssigkeit dieses Aufgusses einen Theelöffel voll unter 4 Theelöffel Wasser, um damit die Augen vor dem Schlafengehen zu waschen. Nach und nach mischt man immer weniger Wasser dazu und endlich von beiden gleich viel.

Schwach wird das Gesicht, wenn man sich gendrhiat sieht, kleine Gegenstände in einer beträchtlichen Entfernung vom Auge zu halten; wenn man des Abends mehr Licht bedarf als vormals; wenn sich Gegenstände in Nebel auflösen; wenn die Buchstaben beim Lesen in einander fließen; und wenn sie gedoppelt erscheinen; wenn die Augen bald ermüden und weagewandt werden müssen. Alsdann ist es Zeit, sich nach Augengläsern umzusehen, die der Sehungskraft eine andere Richtung geben; denn Anstrengung würde nur nachtheilig werden, und je ehe man bei gedachten Anzeigen Brillen oder Lesegläser gebraucht, desto länger erhält sich das Gesicht.

Man wähle sich also in Zeiten Gläser von großer Brennweite; denn oft kann man diese wieder weglegen und mit bloßen Augen lesen. Die erste Brillen müssen nicht sehr vergrößern, sondern nur in der Distanz leserlich machen, als man sonst zum Lesen bedurfte. Endlich suche man stärkere Vergrößerer; man setze aber ja damit stufenweise. Die Probe ist von zu starker Brillenvergrößerung diese, wenn man die Schrift näher dem Auge bringen muß, als lesende Menschen es zu thun gewohnt sind, nämlich in der Distanz von 9 bis 10 Zoll. Englische Brillen mit breiten schwarzen Ringen (Blendungen) und kleiner Deffnungen aus Horn taugen nicht, weil Licht und Schatten zu nahe ist und in einander fließt. Auch grüne Brillen schaden, weil sie alle Farben der Dinge umfärben und ihnen die Helligkeit mangelt.

Der Beschluß künftigt.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 16. May 1796.

## I Avertissements.

Den Interessenten der Städtischen Feuer-  
erfocietätscaffe im Fürstenthum Min-  
den und der Graffschaften Ravensberg,  
Tecklenburg und Lingen, gereicht hiers-  
durch zur Nachricht, daß excl. des Bestan-  
des aus der vorigen Repartition ab 281  
Rthlr. 6 ggr. 3 Pf. nach Maasgabe des  
Asscurationsquanti von 2,347,425 Rthlr.  
978 Rthlr. 2 ggr. 3 Pf. ausgeschrieben  
sind, wozu von jedem 100 Rthlr. der asse-  
curirten Gelder 1 ggr. beygetragen wird.  
Davon werden folgende Ausgaben bestrit-  
ten: 1. dem Bürger Niepschläger Nr. 18.  
zu Halle 250 Rt. 2 ggr. 6. Pf. 2. dem  
Bürger Puttker Nr. 8. zu Borgholzhausen  
200 Rthlr. 2 ggr. 3. dem Mauermeister  
Wolf an Reparaturgelder wegen des  
Brandeschadens im Mindenschen Ordon-  
nanzhause 28 Rt. 8 ggr. 4. dem Magis-  
trat zu Borgholzhausen wegen Reparatur  
der Feuergeräthschaften bey dem Püttker-  
schen Brande 19 Rt. 4 ggr. 5. dem Min-  
denschen Magistrat wegen beschädigter  
Feuerinstrumente bey dem Wüntenschen Bran-  
de 115 Rthl. 22 ggr. 6. a) dem Bürger  
Bieren Nr. 12. zu Lübbecke 600 Rt. 6 ggr.  
b) dem Amte Reineberg für die beschädig-  
te Spritze an Reparaturkosten 8 Rt. 10 ggr.  
7. dem Magistrat zu Bielefeld desgleichen  
wegen der Feuergefähr im Ordonnanz-  
hause 17 Rt. 16 ggr. 8. dem Becker Georg  
Arning zu Hausberge wegen Dämpfung

eines daselbst entstandenen Feuers, an  
Douceur 2 Rthl. 9. der Tecklenburg-Lin-  
genschen Kriegescaffe den Rest der vorge-  
schossenen Feuerschadengelder pro 1793—  
94. 17 Rthl. 20 ggr. Minden den 30ten  
April 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass v. Ledebur. Eberhardt.

Behuf der zu bezahlenden Feuer-Socie-  
tätsgeldern vom platten Lande des  
Fürstenthums Minden de 1795—96 sind  
nach Maasgabe der General-Asscurations-  
Summe von 3,154,750 Rt. dato 438 Rt.  
3 ggr. 10 Pf. ausgeschrieben, wovon und  
von denen, aus den vorigen Repartitionen  
in Bestand verbliebenen Geldern, incl. des  
Ersazes des eigenen Beytrages zu den ab-  
gebrannten Gebäuden, angewiesen worden:

I. Im Amte Petershagen

dem Col. Becker modo Zielking Nr. 61.  
Brsch. Holzhausen 500 Rthlr. 3 ggr. 4 Pf.

II. Im Amte Reineberg

dem Magistrat zu Lübbecke Spritzen-Repa-  
raturkosten wegen des Blasheimer Bran-  
des 11 Rthlr. 21 ggr. 8 Pf.

III. Im Amte Rahden

dem Col. Warenhorst Nr. 102. Brsch. Le-  
vern 100 Rt. dem Col. Goetcken Nr. 22.  
Brsch. Dielingen 50 Rt. dem Spritzen-  
meister Stoecker daselbst Prämie 5 Rthlr.  
dem Col. Tegeler Nr. 43. zu Drohne 100  
Rthl. 8 Pf. dem Calculator Bornemann  
für Anfertigung neuer Cataster 36 Rthlr.

II



12 ggr. 6 Pf. Der Beitrag von jedem hundert der Affecurations-Summe beträgt 4 Pfennige. Minden den 30. April 1796. Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg-Lingensche Krieges- und Dom-

Cammer.

Haf. v. Bogelsang. v. Deutecom.  
v. Schock. v. Leebur. Eberhardi.

Eine am 7ten dieses zu Wietersheim entstandene Feuersbrunst, die um so schrecklicher war, als gerade ein starker Westwind wehete, der die Flammen in wenigen Minuten von einem Hause zum andern trieb, und alle Rettungsmittel vereitelte, hat drey große Höfe, und eben so viel kleinere Bauerstetten, mit Neben-Gebäuden und Allem, was die Besitzer hatten, in die Asche gelegt. Die zum Theil auch an ihren Körpern beschädigten unglücklichen Menschen sind um so bedauerenswerther, als sie, ganz ohne ihr Verschulden, in ihrer jetzigen traurigen Lage versetzt, und fast zur Verzweiflung gebracht sind. Drey Waisen verlohren ihr Einziges was sie hatten; und das Unglück hat übrigens solche Eingeseffene betroffen, die rühmlichst ihren verschuldet angetretenen Etetten vorstanden, die bisher bemühet gewesen waren, den baulichen Zustand zu verbessern; und nun ihre Schuldenlast zu vermindern hofften. Sie wissen nicht, woher sie wieder Häuser, woher sie Bekleidung und Lebensunterhalt nehmen sollen. Für diese Unglücklichen wende ich mich an die sählende Menschheit — bitte um Beysteuer, die ich, wenn sie mir anvertrauet werden wird, zweck- und verhältnißmäßig anwenden, und, wie es gefähehen, öffentliche Rechenenschaft geben werde. Wer Leiden des Mitbruders empfinden kann, verschließe sein Herz meiner Fürbitte nicht! Minden den 11ten May 1796.

Bessel,  
als Wietersheimischer Gerichtshalter,

Der Verwalter Assmann macht hiermit bekannt, daß er den freyen Hof, so in der Brüderstragen zu Minden belegen, von dem Kaufmann Gerhard Blanke gekauft hat. Er biethet daher Reisenden zu Fuß, und zu Pferde mit Chaisen, und Wagens gutes, und erforderliches Logie, um einen billigen Preiß an; zugleich offerirt sich derselbe prompte Aufwartung, weniger nicht ist bey ihm ein gut conditionirtes Billard, und sonstige Erhöhungen zu finden. Er wünschet geneigten Zuspruch. Minden den 12. May 1796.

Es ist in meinem Hause allhier in Minden, für meine Rechnung unter der Firma Mehls-Erben, die Buchbinderey, Papierhandel ic. und auch die Calendar-Factory an die 37 Jahren betrieben, welches Geschäfte denn der verstorbene Buchbinder Herr Albrecht Friedrich Meyer administret hat. Da ich aber nunmehr meinen Sohn Christian Friedrich Paschen, welcher die Buchbinder Profession gründlich erlernt hat, dieses mein Geschäfte, übertragen habe; so zeige ich dem geehrten Publicum gehoramsam an, daß noch ferner dieses mein Geschäfte unter der Firma Mehls-Erben fortgesetzt werden wird, und ersuche allen bisherigen Gönnern und Freunden meines Hauses, uns mit derselben Aufträgen und Arbeit zu beehren; mit der Versicherung, daß von unserer Seite, ein jeder mit anter Arbeit, reeller Bedienung und möglichst billigen Preissen zu bedieneu, wir uns zur schuldigten Pflicht machen werden. Minden den 13. May 1796.

Joh. Chr. Paschen.  
Mehls-Erben.

Guth Eisbergen Auf der hiesigen Fettweide fehlen noch 12 Stück Råhe oder Ochsen. Wer austreibet, bezahlet für die ganze Weide-Zeit, das ist bis Simon Juda-Tag für das Stück an



**Wendegeld** Sieben Rthlr. in einer wostwich-  
tigen Wiskole und das übrige in grober Mün-  
ze, mit dem coursmäßigen Ugio; an  
Schreib-Gelde sechs Mgr. und an Wehne-  
Gelde drey Mgr. Wer aber das aufgetrie-  
bene Stück Vieh am alten Jacobi-Tage  
herunter nimmt, zählet nur Sechs Rthlr.  
Wendegeld in Golde, und darf ohne con-  
tractmäßige weitere Bezahlung kein neues  
Stück nachtreiben. Wer also Lust hat, auf  
diese seit vier Jahren zum Fetzmachen sehr  
bewährt gefundene Wende ein und anderes  
Stück mit aufzutreiben; wolle sich je eher  
je lieber auf hiesigem Guthe melden, den  
schriftlichen Wende-Contract unterschrei-  
ben, und das Vieh am 21sten May zur  
Wende bringen.

E. F. Wippermann.

### II Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird bekannt gemacht,  
dasß zwey Juden und eine Jüdin aus  
dem Amte Petershagen wegen genomme-  
nen Antheils an Diebereyen jeder zu 4wd-  
chentlicher Zuchthaus-Strafe *salsa fama*  
verurtheilet worden. Minden den 6. May  
1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.  
Majestät von Preussen.

v. Arnim.

### III Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürger-  
meister und Rath der Stadt Minden, fü-  
gen hiermit zu wissen, daß über den Nach-  
laß des am 21. Merz verstorbenen hiesigen  
Bürgers und Weinhändlers Kleber, beste-  
hend in dem Hause Nr. 168. am Markte,  
mit Zubehör, einen Garten vorm Eimes-  
ons-Thor beim Kuckuk, und einer gerin-  
gen Mobiliar-Masse, wegen deren Unzu-  
länglichkeit *Concurfus Creditorum* dato er-  
fandt ist. Wir citiren daher alle und jede,  
welche an den Verstorbenen und dessen  
hinterlassene Witwe, geborne Caroline Er-  
nestine Sieckermanns, es sey aus Real-

oder Personal-Ansprüchen, und sonst et-  
was zu fordern haben, solche in Termino  
den 3. Junii a. c. Morgens 10 Uhr vor  
dem dazu abgeordneten Herrn Assistentz-  
Rath Nischoff zu liquidiren, und mit recht-  
lichen Beweismitteln zu belegen. In dies-  
sem Termine haben dieselben sich auch über  
die Bestätigung des zum Interims-Cura-  
tore ernannten Hren Cammer-Fiscal  
Poelmahn zu erklären. Wer ausbleibt,  
und seine Forderung nicht liquidirt, oder  
nicht nachweist, wird mit seinen Forde-  
rungen an die Masse präcludiret, und ihm  
gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges  
Stillschweigen auferleget werden.

Director, Bürgermeister und Rath allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Da die 2 abwesenden Söhne von der  
Franken Stätte Nro. 18. in  
Queken Namens Friederich Wilhelm und  
Johann Daniel sich auf die unterm 6ten  
Septbr. 1791 erlassene Edictal-Citation  
wegen Annnehmung ihrer väterlichen  
Stelle nicht gemeldet haben; so soll nun  
mehr in Termino den 24sten May gegen  
sie eine *praeclosure*s Sentenz publicirt  
werden, welches hierdurch öffentlich be-  
kannt gemacht wird. Signatum Peters-  
hagen den 30sten April 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die Besizerin der an das Haus Obere  
behme Eigenbehörigen Wredenekers  
Stette zu Sudlengern hat unter Beytritt  
der Gutsherrschaft auf Convocation der  
Creditoren und Regulirung einer terminli-  
chen Zahlung angetragen, indem sich nach  
dem Tode ihres Ehemanns eine beträch-  
liche Schuldenlast hervor gethan.

Es werden daher alle diejenigen, so an  
der gedachten Wredenekers Stette Ansprü-  
che und Forderungen haben, hiermit citi-  
ret, solche in Termino den 2ten Jun. c.  
an der Amtstube zu Hiddenhäusen bey  
Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben  
und zu justificiren. Amt Enger den 2ten  
May 1796.



Die als Leibzüchterin auf Kiewitts Stette in Weckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brammeyers hat angezeigt, daß sie überhäufte Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiemit aufgefordert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

Auf Anhalten der Johanne Margrethe Killen, Wittve des zu Dornberg verstorbenen Commercianten Johann Herrn Schürmann ist über den Nachlaß unter Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerciants Schürmann Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klarstellung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amte Werther den 26ten Merz 1796.

Der Colonus Brüggenjohann sub Nr. 19. in der Brsch. Dorfbauer Vogtey Lienen, hat wegen überhäufte Schulden gebeten, zum Beneficio particularis solutio- nis gelassen zu werden, und um Convocatio- nem seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Colonom Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 28ten Junii ihre Prätenfionen anzugeben und zu verifficiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contractis das ge- hörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dis, die etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seite

künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Tecklenburg den 14. April 1796. Striebeck.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Mensch, theilungshalber, auf freiwillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochtbl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilliget, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garten vorm Simonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8stel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Gevekothe, jetzt taxirt zu 300 Rtl., 2. ein Garten daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 3/8stel, angekauft aus der Böhnbelschen Nachlassenschaft, und jezo taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenflage vorm Simonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft von den Stirnschen Erben 18/8stel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rtl., 4. eine Wiese am Niederndamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der Kriegesrätthin Becker, hernach Hübcken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rtl., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddehausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rtl., gekauft von einer ehemaligen Pfündeln Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mündermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rtl., 7. eine Wiese daselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Vormahn, taxirt zu 450 Rtl., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasantschen Erbschaft, taxirt zu 450 Rtl., 9. eine



Wiese daselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph Schreiberischen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rtl., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kulen vorm Ruhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Weflingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rtl., 11 zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Winddielen an der langen Straffe nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Rienschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rtl., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschaffsfrey, an der Heide, ehemals Flgenlehn, welches jetzt Col. Niechman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rtl. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochtbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rtl. als ein beständiger Lehns-Canon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf geleger worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtensberge, welche die Wittwe des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Flgensches Lehn, Landschaffsfrey, taxirt zu 270 Rtl., 14. drey Morgen Zehntbar am Masloh, vormals v. Flgen Lehn, Landschaffsfrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat, taxirt zu 270 Rtl., 15. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloh, vormals Flgenlehn, Landschaffsfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rtl., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschaffsfrey, vormals Flgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloh, Landschaffsfrey, vorhin Flgen-Lehn, welches Col. Niechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rtl., 18. drey Morgen Zehntbar bey dem Masloh, Landschaffsfrey, ehemals Flgen-Lehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rtl., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschaffsfrey, vorhin Flgenlehn, welche Niechmann Nr. 58.

in Miethe hat, taxirt zu 45 Rtl., 20. einen Morgen Freyland in Berens Rümpen, vormals Flgen-Lehn, Landschaffsfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rtl., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Flgenlehn, Landschaffsfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschaff oder Abgaben frey bemerkt worden, sind den gemeinen Lasten an Landschaff, Zinse, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kaufstiehaber auf den Termin den 18. Julii c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhause vor dem Deputatö Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen beandt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Abjudications-Bescheides an, in vollwichtigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 proCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochtbl. Regierungs-Pupillenz Collegii vorgeschriedenermaßen vorbehalten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben; jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluß des jetzt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Bausch und Bogen verkauft, ohne ein Maas zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Graben und Hecken einzulassen, welches den Kaufstiehabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufstiehabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypo-



thequenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhube, Wege, und dergleichen darauf hatte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Gatte muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlt die Gebühren des Abjudications- Bescheides, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real-Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Graben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedenten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 31ten Merz 1796.

Director, Bürgermeistere und Rath allhier.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohnlängst verstorbenen Wittwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Kuhthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplaz und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 Rt. gewürdigt, und mit einer Abgabe von 18 mgr. belastet ist, in Termino den 14. Junii öffentlich jedoch freywillig, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte allhier einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Alschoff.

Zwey gut eingefahrne braune Kutschpferde sollen am 23sten May d. J.

Nachmittags 2 Uhr öffentlich meistbietend auf dem großen Domhofe hieselbst, gegen baare Bezahlung in vollwichtigen Pistolen verkauft werden. Minden den 12 May 1796.

Vigore Commisisonis  
Vessel.

Key Hemmerde neuer Spanischer Eleesaamen 4 und 1/2 Pf. 1 Rthlr. Große Apfelsina 12 St. 1 Rthlr. Bourston Ahlee 10 gGr. Porter Bier 9 gGr. pr. Bouteille.

Am 23. May d. J. und in denen folgenden Tagen soll in dem Hause des Kommandanten Herrn Peinemann ein beträchtliches Sortiment Leinwand, bestehend in ordinaire und feine gebleichte Holländische und sonstige Leinen, gegen baare Bezahlung in wichtige Friedrichsd'or a 5 Rthlr. das Stück gerachnet, an den Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige können sich deshalb jedesmahlen Nachmittags 2 Uhr, daselbst einfinden, und ihre Vortheile wahrnehmen. Bielefeld den 12. May 1796.

Die dem Chur Edlischen Cammerherrn v. Wintgen eigne im Kirchspiel Labbergen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Kuteimeiers Stetten und darauf wohnende Eigenbehörige, sollen nach Eigenthumsrechte freywillig, jedoch öffentlich auf und den Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Dienstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Labbergen auf ernannten Vauerhsäfen, oder in des Gastwirts Werlmeiers Hause angelegt, und werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherrn von Wintgen den Kauf zu schließen. Die nähern Bedingungen sollen im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Der Meistbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts herrschl. Gefälle erhalten. Vorläufig wird



Bekant gemacht, daß von der Hillebrands Stette einem vollem Erbe jährlich 3 Malter 6 Scheffel Roggen Münsterfche Maasse 2 Rthlr. Schweinegeld, 2 Rthlr. 12 gGr. Dienfsgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Rücksicht diesem jährlich und der ungewiffen Gutsherrsch. Gefälle zu 983 Rthlr. 8 gGr. gewürdigt sey. Von der Rutenmeiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die unfirte Leibeigenthums-Gefälle dem Gutsherrn 1 Malter Roggen Münsterfche Maasse ein Rthlr. 12 gGr. Dienfsgeld 4 Rthlr. Wiefengeld und 2 Hühner praestirt, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervorgeht, was für herrschaftl. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende radicirte onera auf diesen Praebius haften, kann bey mir eingesehen, und wird im Viehungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vorgelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796. Metting.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Die erste Etage eines am Markte belegenen Hauses bestehend aus 3 gemahlten und 1 ungemahlten Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, Bodengelaf und Stallung auf 2 Pferden stehet zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht gibt der Regiments-Quartiermeister Granier am Papenmarke.

Die jetzt erdfnefte Mittel- und kleine Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg soll nach der Allerhöchsten Anweisung auf anderwelte 6 Jahre verpachtet werden, und siehet hiezü Terminus Licitationis auf den 30ten May c. Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg in der Behausung des Unterschriebenen an, wofelbst sich die Pachtlustigen mit den Bedingungen bekant machen, und in Termino praesertio ihr Gebot abgeben können.

Der Bestbietende hat auch unter Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 2ten May 1796.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Ringensches  
Forstamt. Ulrich.

#### VI Gelder so auszuleihen.

**Minden.** In den nächstfolgenden Monaten werden einige Tausend Rthlr. Selpertsche Erbschafts- und Pupillengelder eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung auszuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bey dem Herru Stadt-Director Schmidts melden.

Ein Tausend fl. Holl. Fürgansche Curatel-Gelder stehen gegen sichere gerichtlich hypothecarische Verschreibung und 4 p. C. Zinsen bey dem Kaufmann W. Freye zum Ausleihen parat. Ringen den 7ten May 1796.

#### VII Notifications.

Es wird hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß wegen Blödsinnigkeit, und anderer hinzutretenden Ursachen die Verwandte des allier zu Bünde wohnenden Jobst Wilhelm Weeks auch Höppler genandt, Besizer der Stette Nr. 4, auf der Kirchstraße zu Bünde darauf angetragen haben, daß die demselben zustehende Verwaltung seines Vermögens möge beschränkt werden, und daß darauf mit gedachten Jobst Wilhelm Weeks auch Höppler genandt, und dessen Ehefrau Catharina Jssabein gebörne Dienabers, am heutigen Tage die Vereinigung getroffen, daß erstern der Gastwirth Herr Franz Henr. Höppler zu Herford zum Curator bestellt, und sie sich der Befugniß begeben haben, ohne dessen Vorwissen, durch Verkauf oder Tausch, über ihre Grundgüter disponiren, oder ihr Vermögen mit Schulden besäweren zu dürfen. Es hat sich also ein jeder darnach zu achten, und sich mit gedachten Weeks Eheleuten, einseitig ohne Genehmigung des Hrn.



Franz Henrich Höpker in keine die Grundgüter oder Aufsehung von Schulden angehende Verhältnisse einzulassen, indem wenn solches doch geschieht, diese Handlungen nichtig, und als solche welche rechtliche Verbindlichkeit nicht zur Folge haben werden erklärt werden. Königl. Amt Limberg den 12ten April 1796. Schrader.

Die Eheleute Caspar Henrich Schierbaum und Margarethe Elisabeth Glottmanns, in Borgholzhausen, haben bey ihrer eingetragenen Ehe die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag unter sich ausgeschlossen, welches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Amt Ravensberg den 28ten April 1796. Meinders.

Der Colonus Hopymann Nr. 7. B. Kleindorf hat an den Gastwirth Pothoff Nro. 25. zum Mühlendamme ein Stück Land im Wester-Felde bey Lübben und Deleker belegen, mit Cammeral-Genehmigung, für 60 Rthlr. verkauft, worüber die Documente ausgefertigt worden.

Amt Rahden den 7ten May 1796.

Da die Wittve des Kaufmann Herrings Johanne Charlotte geborne Geben bey ihrer anderweitigen Verheyrathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den 29. April 1796.

Consbruch, Buddens.

Es hat der Johann Henr. Driemeyer von seinem Schwager, dem Bürger Diederich Wilhelm Pelle folgende in und bey Tecklenburg belegene Immobilien, als 1) Ein in Tecklenburg sub Nro. 80 belegenes Wohnhaus nebst dem Hofraume, einem Frauen-Kirchensitz und einer halben

Begräbnisstelle. 2) Einen aus dem Cord Kriegerschen Concurss ehemahls gekauften; Garten nächst Caldengers Garten belegen. 3) Noch einen Garten im Berge belegen nebst dazu gehdrigen Holzwachs mittelst gerichtlichen Contracts vom 26sten Febr. 1796 übertragen erhalten. Lingen den 25sten April. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Müller.

Es haben die Eheleute Dieterich Wilhelm Nelle und Christine Sophie Margarethe geborne Feldtmann zu Tecklenburg von ihrem resp. Vater und Schwiegervater Johann Henrich Feldtmann folgende in und bey Tecklenburg belegene Immobilien:

1. Das große zwischen Kass und Lah, jetzt Storck oder Peiners gelegene Haus und den daran liegenden Garten 1 Schfl. Saat groß, desgleichen einen dazu gehdrenden Manns- und Frauens-Kirchensitz, und die Hälfte des sonst zu Pellen jetzt Driemeiers kleinem Hause gehdrenden Begräbnisplatz; 2. einen unter Caldemeiers Garten belegenen Garten, samt Holzgewachs, etwa 2 Schfl. Saat groß; 3. einen auf dem Berge unter Storcks Kamp liegenden Kamp nebst dem dabey angelegten Holzwachs, ohngefähr 4 Schfl. Saat groß; 4. einen Kamp an der Grävelstraße unter Kass Kamp belegen ab 2 und 1/2 Schfl. Saat groß; worüber aber ein Weg nach Dannebrocks Kamp und Kass kleinem Gärthen gehet; 5. der sogenannte schiefe Garten oder die Holz- und Grass Kinde an Saatkamps Wege hinter Schürmanns Garten; 6. der sogenannte Justinen Garten nächst der Wittwen Schröders Garten belegen ppter 1 und 1/2 Schfl. Saat groß; mittelst Contracts vom 14. Merz c. übertragen erhalten.

Lingen den 25. April 1796.

Königlich Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Müller.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 23. May 1796.

## I. Verordnung.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragene Beschwerden verschiedener Gutsherrn, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihros Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduktion der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maas, aller ihrer Epote und Strafsbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaas aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieses selbst dadurch bezwogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkoras eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine grössere Ver-

schiedenheit angeben, habet auch nachgewiesen worden, daß auf mehreren Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zinsherren und Zehnpflichtigen, welche von vorherigen Verordnungen gemäß, eumal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduktion unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zinsherren und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältnis der alten Maas zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältnis sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinsorn abgeführt wird,



belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 benenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritter-schaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Her-förder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Con-ventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebrauchet, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschäufeln ordentlich eingeschla-gen, und nicht mit der Schäufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weni-ger mit der Schäufel in den Scheffel ge-stossen werden.
- b) Mus dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbi-gen liegen geblieben, mit einem Streich-holze, welches aber kein Kollholz, son-dern ein ordentliches Streichholz sein muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches fest

hen lang, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abge-säget.

5. Damit aber die alten Scheffel desto siche-rer abgeschafft und selbst ihr Uindenken ver-zilgt werde; so sollen alle Prästationen-resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmes-sung, so wie es auf den königlichen Nam-tern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Be-trag in die Bücher der Zinspflichtigen ein-getragen, und wie solches geschehen, in-nerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Ihro Krieger- und Domainen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht gesche-hen, für jeden Fall, sowohl vom Zinsherrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe er-zeuget werden.

Da nun Seine königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abge-schafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung ver-fahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der al-ten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe bezeuget werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heintz. v. Weeder. v. Arnim.  
v. Strunzer. v. Schröder.



## II Avertissemens.

**E**s sind dato zu Bezahlung der Brand-Schadengelder vom plattien Lande der Graffschaft Ravensberg pro 1795-96. nach Maasgabe der Assurance-Summe von 3,219,450 Rthl. ausgeschrieben worden 1341 Rt. 10 ggr. 6 Pf. wovon, und von denen aus der vorigen Reparition im Bes-tande verbliebenen Geldern, incl. des Er-satzes des eigenen Vertrages zu den abge-brannten Gebäuden angewiesen werden:

## I. Im Amte Sparenberg Engerschen Districts

a. dem Col. Kruckewith Nr. 19. zu Wester Enger 600 Rt. 6 ggr. b. dem Col. Nier-mann, Brünig und Tischlergesellen Ra-beneck an Prämie 5 Rt. c. dem Col. Niepe zu Wester Enger wegen des verlohrnen Feu-ereimers 1 Rt. d. dem Magistrat zu En-ger wegen der bey gedachtem Brande be-schädigten Feuer-Spritze 2 Rt. 21 ggr. e. dem Col. Dilscheide Brsch. Diblinghausen 100 Rt. 1 ggr.

## II. Im Amte Sparenberg Schilbesche

f. dem Henerling Vott und Weber an Prä-mie wegen des Grossdeemannschen Bran-des 5 Rt. g. dem Col. Hbner Nr. 14. zu Eierssen 500 Rthl. 5 ggr. h. dem Heuer-ling Kamp an Prämie wegen des Weelen-schen Brandes zu Doedel 5 Rt.

## III. Im Amte Ravensberg

i. dem Col. Kammann Nr. 13. zu Gart-nisch 200 Rt. 2 ggr.

## IV. Im Amte Wlotho

k. dem Col. Flachmeier Nr. 22. Brsch. Bon-neberg 175 Rt. 1 ggr. 9 Pf. Der Betrag von jeden. 100 Rt. der Assurance-Sum-me beträgt 1 ggr. Gegeben Minden den 30. April 1796.

Kbnigl. Preuß. Minden=Ravensb. Deck-senburg Ringersche Krieges- und Dom.

Kammer.

Haff. v. Deuteccim. Meyer. v. Fichock.  
**E**s befinden sich in der hiesigen Marien-kirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür

daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Rich-ter vom hschltschen Regiment von Schla-den gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenante beyde Kirchenstühle eigentüm-lich zugehörten auch solches durch alte Kauf-briefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewisheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede wel-che an den beyden vordescribten ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kir-chenstühlen etwa ein Eigentum oder son-stiges Recht haben sollten, auf solches läng-stens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschriebenen anzugeben und nachzumit-ten, sonst nach Verkauf dieser 3 Monat mehrbenante beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in ta dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben wer-den sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stop.

Vorsteher der Marienkirche.

## III Citationes Edictales.

**D**er Johann Gottlieb Witthus, der An-erbe der Kbnigl. Eigenbehörigen Witthusischen Stette von Nr. 49 zu Mel-bergen ist vor 11 Jahren außserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufent-halt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arend-schlder von Nr. 40 zu Colternisch Amte Wlotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Witthus geheirathet hat, als jet-ziger Besitzer der Witthusischen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als



Obergutsherrschaft derselben darauf ansetzen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittwüsche Stelle an den Heuerling Johann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerbe vorab edictaliter verabladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Wittwüschen Stelle sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathhause zu Minden affigirte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobei ihm zur Warnung dienet, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbefagten Stelle habenden Auerberechts verlustig erkläre, und seinem Stiefsoater dem Coloni Arentshelter nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hmsberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da über das Vermögen der Wittve Stobbecks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Termino den 20sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugehen, und gebrüg zu verifiziren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewie-

fen werden. Amt Ravensberg den 2ten May 1796.

Meinders.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinbändlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgesetzt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudetheile welcher letztere auf vier Kühe sub No. 100 im Rulthorschen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Hudetheile 18 Mgr. Weichholz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdigt. 2) Ein Garten außer dem Simonsthorre ohnweit des Kückens, ohngefähr 15 Acker groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, Steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschatz beschweret, und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angelegten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifisirte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommene Aufschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche erwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu



haben vermeinen sollten hierdurch aufgegeben, solche spätestens in dem letzten verrentorischen Termin anzuziehen oder zu gewärtigen, daß sie damit sterner gegen den künftigen Käufer nicht gehöret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20ten Februar 1796.

**Minden.** Bey hiesigen Erben an hier in Minden, sind zu haben: Der neue Adriss: Kalender de 1796 von der Stadt Berlin, das Stück kostet 14 ggr.

**Minden.** Bey Hammerbe, neuen Carol. Reiß 2 Pfund, 1 Mthl. Hirse: 9 Pf. 1 M. Geträucherten Rheinlay das Pf. 28 ggr. Weichn: Rirschen 2 Pf. 1 Mthl. Eichvorten: Caffee 8 Pf. 1 M. noch zu haben: Gen: d: H: Hofse des Commerzianten Inhoff hieselbst, sollen in Termin den 30sten d: M. auf Montag Morgens um 9 Uhr die Moventien, Mobilien und übrigen Effecten des verstorbenen Alts: pedell: Inhoff, in 2 Kühlen, Betten, Leinwand und dergleichen bestehend, ferner etwa 16 gepunbete kupferne Kessels öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufsüchtige können sich also besagten Tages zur bestimmten Zeit in dem Inhoffischen Hause einfinden, und gegen das höchste Gebot und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen. Sign: Hausberge den 14. May 1796. Königl. Preuss. Justizam. Müller.

Die zur Ver: Nachlassenschaft des verstorbenen Oberamtmannin Niemann gehörige Heerde Schaafe, aus 20 Stück Hammel, 150 Stück Schaafe, und 11 Stück Lämmern, bestehend, die dazu verwendete Schafekarre und d: h: d: ein Wurfathion: Mäcken: und Gerste, festiges Bauholz zu einem Gebäude, sonstiges Nutzholz und Dicken, eine halbe Chaise und ein alter vierfüßiger Wagen, Leinwand, Quell und Betten, Bettstellen und verschiedenes Hausgeräthe, sollen in öffentlicher Auction Donnerstags den 2ten

Juny dieses Jahres, von Morgens 8 Uhr an, meistbietend gegen baare Bezahlung in großer Silber: Münze auf dem Amt: Hause Lünberg, verkauft werden. Lübecke am 14ten May 1796.

Wigore: Commisionäre, Conßbruch.

Es sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt angehörigen beyden Gärten wogon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 1ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Verlagen der Lipsiädtschen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten, auf den wiederholten Antrag eines ingesetzten Gläubigers und da der vorhin beandt: gemachte Verkaufstermin durch privat: Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgekeltet werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die etwaigen Kaufsüchhaber eingeladen, sich sodann Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbeländen real: Präzendenten welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verablädet. Dieses im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Conßbruch. Buddeus. Hoffbauer. Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Mthl., abgeschätzt worden, 2) Die am Rothbach belegene drey Scheffellast Lan-



des, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Termino den 13ten Junii d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die erwähnten Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekante Realprätendenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnstein verfallenen Färber-Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena präclusio-nis auf besagten Termin vorgeladen. Vielesfeld im Stadtgericht den 24. März. 1796.

Consbruch. Buddens.

### V Sachen zu verpachten.

#### Minden.

Ein Logis, bestehend aus drei tapezirten Stuben einer großen Kammer, einer Domestiquenstube, Küche, Keller und Boden auch Stallung für zwey Pferde, ist mit den dazu gehörigen Meublen zu vermietten und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäkler Meyer.

### VI Gelder so auszuleihen.

#### Minden.

In den nächstfolgenden Monaten werden einige Tausend Rthlr. Selpertische Erbschafts- und Pupillengelder eingehien. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung auszuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bey dem Herrn Stadt-Director Schmidts melden.

### VII Notifications.

Es haben die Kaufleute Herr Reinh. Mülller und Christian Menge, ersterer das Fröningsche Haus Nr. 187. für 50 Rthlr. letzterer das Sussische Haus Nr. 764. für 130 Rth., der Bäcker Herr Joh. Henr. Ebmeyer den Fockschen Kamp auf der Wassers-

fuhr für 610 Rth., der Bäcker Kopp das Henglersche Haus Nr. 492. für 34 Rthl. gekauft; nicht weniger hat aus der Stadt gerichtlichen Subhastation der Fleischer Hante einen Garten hinterm Biechenhof für 255 Rth. und der Uhrmacher Weitmeyer einen Wallgarten für 171 Rth. erstanden und sind die Gerichtlichen Kaufbriefe darüber ausgefertigt worden. Herford.

Rahne Stadtschreibe.

Es hat die hiesige Pöbl. Kaufmannschaft zufolge des unterm 9ten März c. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractts von dem Kaufhändler Hrn. Nothoff sen. einen nahe bey der holländischen Bleiche Ostwärts am Heeper Wege belegenen Kamp für die Summe von 1500 Rthl. in Golde käuflich acquiriret, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielesfeld im Stadtgericht den 14ten März 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Es hat die hiesige Pöbl. Kaufmannschaft von dem Brauignen David Wilhelm Mind einen am Heeper Wege an dem neuen holländischen Bleiche und des Herrn Senator Velhagen Kamp belegenen Kamp für die Summe von 1500 Rth. und zwar 1000 Rthl. in Golde und 500 Rthl. in Courant, laut gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractts vom 9ten März c. erbt und eigenthümlich angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielesfeld im Stadtgericht den 14ten März 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Da die Wittve des Kaufmann Herrings Johanne Charlotte geborne Geben bey ihrer anderweitigen Verheerathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinnige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt



gemacht, Bielefeld, im Stadtgericht den  
29. April 1796.

### VIII. Nachricht.

**Herford.** Da der 18te künf. M.

an welchen Bielefeld gewöhnlich das sogenannte Wiffons-Markt den Anfang nimt, auf einen Sonnabend fällt, und also dieses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den darauf folgenden Montag den 20ten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat daselbst, Diederichs.

### IX. Sterbe-Fall.

Mit innigster Beahnuth mache ich hier durch den am 12. May d. J. nach einem kurzen Krankenlager erfolgten Tod meines unvergeßlichen Gatten des Probst Dohmcapitular und Landrath Diederich Victor Ludewig von Korff aus dem Hause Baghorst meinen werthen Angehörigen und Freunden bekannt, verbitte jedoch alle schriftliche Beileidsbezeugungen über diesen für mich und meine 4 Kinder so traurigen Fall, Minden den 14. May 1796.

verwittwete v. Korff,  
geböhrene von Buttlar.

## Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

(Beschluß.)

Die Lesegläser ersparen der Nase das Amt der Waffenträgerin, so wie die metallne Ringfassung der Weile den Nasenkorpel mit Granspan vergiftet und die Saftgefäße derselben hemmt, den reinen Stimmton dunstig und undeutlich macht, die Ableitungen des Schnupftzacks aufhält und das Alter zu großfängig macht. Ich halte daher die Lesegläser für zutrüglicher, weil die Hand die Freiheit hat, der jedesmaligen Sehkraft eine ihr angemessne Weite und Richtung zu geben, und man das Leseglas nach der Feinheit und Blässe der Schrift entfernen oder dem Auge etwas nähern kann, ohngeachtet ihr zurückgeworfenes Licht blendet und ein Leseglas zum Schreiben nicht angewandt werden kann. Hingegen fixiren auch Weislen den Brennpunct, und machen dadurch das Auge runder und die Sehkraft kürzer, so daß man immer die Brillen verkürzen

muß. Man lese also, wenn das Auge schwach wird, durch Lesegläser, und schreibe mit unbewaffneten Augen. Uebrigens gewöhne man das Auge auch in Zwischenzeiten ohne Glas zu lesen. Personen von kurzem Gesichte in den besten Jahren, bedürfen im Alter keiner Brillen, aber das Auge wird immer microscopischer und sieht in einiger Entfernung schlecht. Solche müssen ihr Augenglas nicht zu hohl, so wie ein Brillenaug nicht zu bauchig wählen. Die schwarze vor den Augen fliegende Flecken, monches volantes, haben wenig zu bedeuten, sie rühren z. E. von microscopischen Anstrengungen her und vergehen nach einiger Zeit.

Das Schielen der Augen rührt von der ungleichen Güte der Muskeln des einen Auges her. Wenn ein Auge schärfer sieht, als das andre, so gewöhnt man sich das



gute mehr anzufrengen, und das stumpfe ist gefällig genug, der Richtung das Guckhorn nur obenhin zu folgen; es bleibt endlich zurücke und weicht von Parallelachse allmählig ab, weil die Muskeln des bloßen Auges endlich ermüden, ihre Augenkugel recht parallel zu wenden.

Gegen dieses Uebel schlägt Buffon als das beste Mittel vor, das schwache Auge durch eine beständige Übung zu stärken, und in dieser Absicht das gute Auge auf ziemlich lange Zeit ganz bedeckt zu halten, und diese Behandlung beständigen auch einige Oculisten und Aerzte. Bei einigen Schielenden ist, durch Bedeckung des guten Auges, in wenig Minuten das geübte schwache so gestärkt worden, daß sie selbst darüber erstaunten, sonderlich wenn man einen kalten nassen Lappen hinter das Ohr derselben Seite hält. Daher kann man sich von einer längern Bedeckung, wenn man dabel etliche Tropfen Salbeywasser

kalt in den Augensinkel fallen läßt, die beste Wirkung versprechen.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich noch ein gutes Mittel gegen geschwächte Augen. Man kann sich das blöde Gesicht ungemein stärken, wenn man sich des Morgens früh vor Sonnenaufgang, auf das grüne Feld begleitet und eine Stunde lang auf den grünen Grashoden herabsieht, indem man die aufgehende Sonne im Rücken hat. Ein Gelehrter, welcher sich durch vieles Lesen und Schreiben bei Nachtzeit, und durch öftern Gebrauch der Bergkrückerungsgläser, die Augen sehr geschwächt hatte, stellte sein Gesicht durch öftermaligen Gebrauch dieses Mittels wieder her, so daß er seit der Zeit schärfer, als vorher, sehen konnte.

Von den Brillen geht die Sage, daß sie zwischen 1280 und 1311 in Italien von einem Edelmann zu Florenz Galvino Desgli Armati erfunden worden.

## Mittel das Moos zu zerstören, welches sich an die Baumstämme ansetzt.

Es ist bekannt, daß fast alle Bäume, und vornämlich die Apfelbäume, dem Uebel unterworfen sind, vom Moos überzogen zu werden; und in diesem Falle wird ihre Ausdünstung gehindert, die unaufhörlich feucht erhaltene Rinde schwillt davon auf, verrot und es entstehen Spalten und Risse, in welche sich gar bald allerley Insekten und Ungeziefer einnistet; in der Folge setzt sich der Krebs an, und öftermalen gehen solche Bäume, die mit Moos bewachsen sind, völlig zu Grunde, oder geraten in kränklichen Zustand, und bringen fast gar nichts hervor. Man zerstört dieses Uebel aber völlig, wenn einer gleich bey der ersten Wirkung des Baumfautes den ganzen Stamm und die Hauptäste des Baums mit einem groben Pinsel, der in etwas dickes Kaltwasser eingetaucht ist, überstreicht. Dann lösen sich gar bald das Moos, die Baumflechten und krebschädige Rinde ab,

und an deren Statt kommt eine glatte und klare Haut zum Vorschein, die so dünne ist, daß man den Lebensquell darunter zurückfühlen zu sehen meint. Diese so sehr einfache Methode ist allen denen, die ihre Fruchtbäume immer sauber und in gutem und gesunden Zustande erhalten wollen, zu empfehlen.

Auch ist es ein bewährtes Mittel, das Moos von den Obstbäumen zu vertreiben; daß man 2 Händ voll grüne Aische, und 1 Hand voll Nuchensalz nimmt; darauf so viel kochendes heißes Wasser gießt, daß es eine Lauge wird, und alsdenn mit einem Lappen das Moos mit dieser Lauge reiben läßt. Hernach übergeht dasselbe sogleich und kommt nicht wieder. Es muß dies aber im Winter geschehen, ehe die kleinste Raupe aus dem Moos hervorkriechen, sonst kann es keine große Wirkung haben.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1796.

## I. Publicandum.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Accise-Vergütungs-Scheine über die Zeit der Dauer ihrer Gültigkeit von 3 Monaten von verschiedenen zurück gehalten werden, und auch nicht gehdrig auf die vorgeschriebene Formalitäten dabey gehalten wird. Damit man aber Ordnung bey den Accise-Cassen zu erhalten im Stande ist, so werden die deshalb erlassene Verfügungen dem commercirenden Publico hiermit in Erinnerung gebracht, und hat es sich ein jeder selbst beyzumessen, wenn Scheine die nach Verlauf solcher Zeit erst präsentiret werden solten, ausgeworfen und die Vergütungen dafür in Zukunft versagt werden. Sign. Minden den 21ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.  
Hass. v. Hüllesheim. v. Leebur.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgegetretenen Landeskindern Carl Friedrich Mühl Nr. 218. und Christian Ludwig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerä auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affirt und den Mündenschen Anzeigen und Pippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Leebur auf Mühlburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28ten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritt-

z



berg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbotenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensberg'sche Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28st n Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlt. 4) Daß aber die Ravensberg'sche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätzig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherren zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingeldsete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Eröllage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Pittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Forderungen aber, vorgedachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erögangrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohm-

dechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unsezerer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Kriegs- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Kriege- und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensberg'schen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Kriege- und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Aussetzung aller daran Anspruch machenden etwaiigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensberg'schen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, ingleichen alle diejenigen, welche an die gleichfals verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov.



1669 ausgestellten Schulverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Driefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben verneinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Koppstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termin den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gebührend zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 11. Merz 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Recise-Suspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht Eingetragene

ne, welche an dem zu Bielefeld belegenem von der Wittwe des Krieges-Commissair Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenem und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Recise- und Waagehaufe gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten daben Anspruch machen, öffentlich zu Anzeigung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnach die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung v. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 4ten Julij d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstück zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathshause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gebührend nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgebachte Grundstücke und Vertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicis rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Koppstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.



Wir Isidorus Hagspihl, durch die göttliche Vorsehung derer klösterlichen Stifter B. M. B. zu Huyßburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden prädicirter Abt und Herr: Thun hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseiligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und da solchergestalt die von unserer Abtey zu Minden relevirende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitbeschriebenen, innert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne trage und besitzen, oder daran ein Erbfolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnhofe auf dem klösterlichen Stifte zu Minden gehörig melden, ihre Gerechtfame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und prästitis prästandis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseiligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May: 1796.

Com. Henken, Probst.  
Kauz, p. t. Syndicus und  
Lehns-Richter.

Der Vorsohn des vor verschiedneuen Jahren hieselbst verstorbenen Fürger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blankennessen im Kirchspiel Nienstädten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Henrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Verladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Henrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Kuppstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termin den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Ante entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobei ihm zur Warnung dienen, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabsolget werden wird. Wobey denn auch des Verabschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbennehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Com-



missarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Witwen vorgeschlagen worden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig an, und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Abdication der Wittve Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795. Königl. Preuß. Justizamt.

**N**achdem über das Verdingen des Schlächter Brinckmann der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung, und diese nicht bereits in dem am 17ten Febr. c. angestandenen Verhandlungstermine liquidirt haben, hiermit citirt, solche bey Strafe ewigen Stillschweigens, in termino Dienstags den 28sten Jun. an der Amtsstube zu Enger anzugeben, und zu justifiziren. Auch dieses haben die etwaigen Pfandgläubiger, mit Specification der in Händen habenden Pfänder bey Verlust des Pfandrechts zu beachten, die etwaigen Nebendenten des Gemeinschuldners aber, an diesen bey Strafe doppelter Zahlung überall nichts auszubahlen. Amt Enger den 22sten May 1796. Epussbruch, Wagner.

**A**uf den Antrag der Wittve Heitmanns und deren Stieffinder, wird, sowohl der Bertelsmannschen Erben, wie auch der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Käufhändlers, und ihre etwaigen unbekanntten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtg. richt. edictaliter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erb-

rechts oder Wahnechtung weiteren Anweisung am hiesigen Rathhause angezeigten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden vorgeladenen als verschollene in Ausbleibungsfall für todt erklärt, auch ihre unbekanntten Erben, oder Erbnehmer von der Fälligkeit des ersteren und von einem etwaigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittve Bertelsmann gänzlich präcludirt, mithin das vorhandene desfallsige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erbsüßherben lassen werden soll. Dielesfeld im Stadtg. richt. den 21sten Decbr. 1795. Consbruch, Waddens.

**D**er Colonus Brüggjenjohanna, sub No. 19, in der Brsch. Dorfbaner Wogten Liesden, hat wegen überhäufeter Schulden igez. beten, zum Beneficio particularis solat. nis gelassen zu werden, und um Condoctation seiner Gläubiger angefragt. Comra. den daher alle und jede welche an den gedachten Colonus Brüggjenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermaynen ind. ten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 28sten Jun. ihre Prätenzionen anzugeben, und zu verifiziren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contracts das gehörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich bis, die etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seite künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Wehlenburg den 14. April. 1796. Striebeck.

**III. Sachen, so zu verkaufen.**

**Rabden.**

Bei Isaac Naton als hier ist vorräthig, eine Partey Kalbfelle, wie solche kaufen will, kann sich im Leinur von 8 Tagen einfinden.

**Herford.**

Bei den Kaufmann F. C. Durichs in Herford ist felscher Selter und Drübinger Brunnen zu haben. Die im Dorfe Brackwebe No. 49, der legene königlich Eigenbehörige Dint-



geriffen: Stätte soll Behuf Ansbauung des verfallenen Wohnhauses saloa qualitate am 22ten Julii c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1/2 Scheffel Saat Gart- und 3 Scheffel Saat Felde lande, einem freyen Bergtheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengränden und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meistbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Ansprach und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an gedachtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit präcludirt werden. Unt Drackwebe den 2ten May 1796.

Brune.

Die dem Char. Edinngen Cammerherren v. Wintgen eigentl. im Kirchspiel Ladbengen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Rutenmeiers Stetten und darauf wohnende Eigenbehörige sollen nach Eigenthumsrechte freywillig, jedoch öffentlich auf und den Meistannehmlichstbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Dienstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9. Uhr in Ladbengen auf ernannten Bauerhöfen, oder in des Gastwirts Berkmeyers Hause angelegt, und werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherren v. Wintgen den Kauf zu schließen. Die nähern Bedingungen sollen im Vicitationstermin bekannt gemacht werden. Der Meistbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts herrschl. Gefälle erhalten. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß von der Hillebrands

Stette einem vollen Erbe jährlich 3 Malter 6 Scheffel Roggen Münstersche Maasse 2 Rthlr. Schweinegeld 2 Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Rücksicht diesem jährlich und der ungewissen Guts herrschl. Gefälle zu 983 Rthlr. 8 gGr. gewürdigt sey. Von der Rutenmeiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die ungsirte Leibeigenthums Gefälle dem Guts herrn 1 Malter Roggen Münstersche Maasse ein Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Rthlr. Meisengeld und 2 Hühner prästirt, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervorgeht, was für herrschafft. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende rädicirte onera auf diesen Praebius haften, kann bey mir eingesehen, und wird im Bietungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vorgelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796. Metting.

#### IV. Sachen so gestohlen

##### Minden.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. ist aus der Allee beim Brunnen eine neue noch nicht angemahlte Banck gestohlen worden: Denjenigen, der mir den Thäter anzeigen kann, verspreche ich ein Douceur von 1 Rthlr.

C. H. Winter.

#### V. Avertissements.

Der im Jahr 1772 alhier etablirte Gesundbrunnen hat nicht nur in Absicht seiner Wirkung nach dem Zeugniß bewährter Aerzte größtentheils bey äußerlichen Gesichtschäden, Gesichtslähmungen, äußere Schaden der Augen, Geschwären an den Beinen und dergleichen mehr, vielen geholfen, sondern es haben auch einige denselben bei schwachem Magen, und Verstopfung innerer Theile mit Vortheil getrunken, denn ist auch derselbe, Kindern



bey den Wärmern heilsam gewesen. Dieser Gesundbrunnen ist nun weil der vorige Besitzer, der verstorbene Kaufman Christoph Brüggemann, alt und schwach wurde, nicht zu der Aufnahme gediehen, die er nach seiner Eigenschaft wohl verdient hätte. Um dieses zu bewirken, hat der Erbsolger desselben, der hiesige Forst-Commissair, und Dohm-Capitularischer-Rentmeister Brüggemann, nicht allein die bei dem Brunnen vorher angepflanzte, jetzt Schatten gewährenden angenehmen Linden-Alleen plantiren, sondern auch ein Bouquet auf den bey demselben belegenen Hügel, und einer romantischen Gegend anlegen, die Gebäude selbst mit Badesruben zur Bequemlichkeit und den Saal zum Vergnügen der Besuchenden einrichten lassen, u. der Wächter dieser Brunnenanstalt Winter, wird dahin bedacht seyn, daß ein jeder, gute und billige Bewirtung bei ihm findet, so wie die hiesigen Herren Aerzte sich anheißig gemacht haben, für dasjenige Sorge zu tragen, was zu Anweisung und Heilung der Kranken gehdrt. Die Königl. Krieger- und Domainen-Kammer macht diese gemeinnützige Anstalt hiermit dem Publico bekannt und erwartet von Einheimischen, daß sie diese gute Anstalt im Lande nicht verkennen, sondern sich derselben zum Nutzen bedienen werden; wie denn auch für anständige Ergötzlichkeiten, durch Illumination, Spiel, Tanz und Musique gesorget werden wird, und sollen Auswärtige alle Bequemlichkeit finden. Signatur Minden den 21sten May 1796. Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg Klingsche Krieger- und Dom.

Cammer.

Haß. v. Nebeler. v. Nordenslycht.

Da die Buchbinderey, nebst dem damit verbundenen Geschäfte, der Neblischen Herrn Erben, welche seit langen Jahren von meinem sel. Mann und nach dessen Tode von meinem ältesten Sohn verwaltet, jetzt von Herrn Paschen übernommen

worden. So werde ich, von nun an eine eigene Buchbinderey, nebst den damit verbundenen sonstigen Geschäften, unter Verwaltung meines ältesten Sohnes betreiben, welches ich einem geehrten Publico gehorsamst bekannt mache, und mich demselben bestens empfehle. Minden den 28sten May 1796.

Sel. Albrecht Friedrich Meyers Wittwe.

Den Liebhabern der Lectüre, wird es nicht unangenehm zu hören seyn wenn ich anzeige, daß ich eine Anzahl neuer Lesebücher besitze, die ich zu verleihen gewillt bin. Minden den 28sten May 1796.

Der Buchbinder E. F. Paschen.

**Minden.** Da die Wabeanstalten und übrigen Anlagen bey dem hiesigen Brunnenn nunmehr wieder in Stand gesetzt worden sind, so macht Unterschreiber hierdurch bekannt, daß bey ihm allerley Weine, Kaffee, Thee ic. zu haben sind.

F. H. Winter.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene wüste Hausstellen, als: die Dehlmansche sub Nr. 145. in der Frühherren Straße, die Johanningsche Nr. 204. vor dem Bergerthore, die Kottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Wendtsche Nr. 431. in der Triefen-Straße die Pohlmannsche Nr. 476. die Gresselmeiersche Nr. 478. die Kaisersche Nr. 485. in der Edgesstraße, die Ellerbrofsche Nr. 508. die Voigtsche Nr. 564. in der Rennstraße, die Thiesische Nr. 416. die Westermanschen Nr. 428. und 433. die Piepersche Nr. 415. in der Johannisstraße, die Strafsche Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Duddensche Nr. 787. bey der Wütteley, die Herrntlosen Stellen Nr. 137 und 138. die Gehlhäufische Nr. 134. die Kellermansche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die Herrntlose Stelle Nr. 691. bey der Kadewicher Brücke und die Meiersche Nr. 214. in der Krähen-



straße, werden in Gemäßheit Königlich-  
 allerhöchster Verordnung zur Bebauung  
 anderweit ausgetheilt. Es haben sich dar-  
 her Baulustige in Termino den 25. künfti-  
 gen Monats Vormittages am Rathhause  
 einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und  
 zu erwarten; daß denjenigen welche sich zur  
 Bebauung der einen oder der andern der  
 besägten Stellen entschließen wollen nicht  
 nur die Baustellen ohnentgeltlich überlas-  
 sen, sondern selbigen auch, wenn wegen  
 des vorhabenden Baues Riß und Anschlag  
 zur Approbation eingereicht worden, ver-  
 hältnismäßige Baubehülfsgelder bewilligt  
 erhalten werden, wie sich denn überhaupt  
 jeder Bauender einer 6jährigen Einqua-  
 rtierungs-Freyheit und alles guten Willens  
 und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 26ten May 1796.  
 Magistrat daselbst.

#### VI Personen so gesucht werden.

Es wird bey einer guten Herrschaft ein  
 recht geschickter Koch verlangt, der  
 gute Attestate beybringen kan; selbiger kan  
 gleich seinen Dienst antreten und das  
 Nähere bei dem Herrn Post-Commissair  
 Schlutius erfahren.

#### VII Notifications.

Der Senator und Music-Pächter Herr  
 Gustav Diebel zu Hausberge hat in  
 Termino subhastationis den 17. Febr. a. c.  
 nachstehende dem Bürger Johann Friderich  
 Curbach zugehörige Grundstücke, als 1)  
 etwa 3/4tel Morgen hinter dem Diehleschen  
 Lande zu 126 Rthl., 2) ein Stück daselbst  
 von etwa 1 Morgen zu 127 Rthl., 3) noch  
 2 Stück daselbst welche wohl 1 und 1/2  
 Morgen halten zu 151 Rthl. in vollwichti-

gen Golde käuflich an sich gebracht, und  
 ist für den Käufer der Adjudications-Schein  
 ausgefertigt worden. Sign. Hausberge  
 den 17ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.  
 Köller.

Es hat der Probsteulich Levernische Eigen-  
 schaftige Colonus Johann Heinrich Fi-  
 scher Nr. 76. zu Levern von dem Colonus  
 Herrmann Heinrich Solmeier Nr. 7. Bisch.  
 Mehren die sub Nr. 87. in Levern belegene  
 freye Brunen Stelle für 450 Rth. in Golde  
 käuflich an sich gebracht, und ist darüber  
 der Gerichtliche Kauf-Contract nebst Cons-  
 firmation ausgefertigt. Sign. Gericht Le-  
 vern am 20ten May 1796.

Woswinkel.

Minden, den 1. Jun. 1796.

#### VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

|                      |   |  |       |
|----------------------|---|--|-------|
| Canary               | - | 17 $\frac{3}{4}$                                   | Mgr.  |
| Fein kl. Raffinade   | - | 17 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Fein Raffinade       | - | 17   | "     |
| Mittel Raffinade     | - | 16 $\frac{1}{2}$                                   | "     |
| Ord. Raffinade       | - | 16   | "     |
| Fein klein Melis     | - | 15 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Fein Melis           | - | 14 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Ord. Melis           | - | 14 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Fein weissen Candies | - | 18 $\frac{1}{2}$                                   | "     |
| Ord. weissen Candies | - | 17 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Hellgelben Candies   | - | 16 $\frac{1}{2}$                                   | "     |
| Gelben Candies       | - | 15 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Braun Candies        | - | 14 $\frac{1}{4}$                                   | "     |
| Farine               | - | 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{2}$ | "     |
| Sierop 100 Pfund     | - | 11 $\frac{1}{2}$                                   | Rthl. |

Es wird hiermit wiederholentlich bekant gemacht, daß die zu inserirende Sachen spä-  
 testens Sonnabends Vormittags beim Intelligenz-Comtoir und zwar in der Bes-  
 haftung des Unterschriebenen abgegeben seyn müssen, wenn sie die darauf folgende  
 Woche im Druck erscheinen sollen; denn Sonnabends Nachmittags wird das Intelligenz-  
 Blatt eingerichtet und abgesetzt; Sonntags kömmt es zur Correctur und Montags wird  
 es ins Reine gedruckt. Minden den 26. May 1796.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir. Schlutius.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 6. Junius 1796.

## I. Publicandum.

Da sich in dem Testamenten = Archiv hiesiger Landes = Regierung verschiedene Testamente befinden, woson die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter vivos des Cord. Johann Wismann de 11ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorium des ic. Muhlslus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesrätbin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz = Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehbrigg einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Münden am 22. April 1796. Königl. Preuss. Münden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## II Streckbrief.

**Stadthagen.** Ein wegen Einbruchs und Diebstahls hier arretirt gewesene Jude, der sich Leib Levi nennet, aus

Amsterdam gebürtig seyn will, der ungarbe und dem Ansehen nach einige 60 Jahr alt, von mittler Größe, welcher bey seiner Entweichung mit einem alten abgetragenen und zerrissenen röthlichen Rocke mit Unterfutter von ähnlicher Farbe, ohne Weste, mit Weinkleibern von gestreiften gränlichen Manschetten, weißen Strümpfen, ein paar neuen Schuhen mit weißen eunden Schnallen, und alter rother Mütze mit schwarzen quere laufenden Strichen bekleidet gewesen, und der auf der linken Backe eine stark hervorragende Finne hat, hat Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen und durch Ausbrechen und Aussteigen in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses aus dem Gefängnis zu entkommen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses äußerst gefährlichen Menschen sehr gelegen ist, so werden aller Orts Obrigkeitten hierdurch sub oblatione ad reciproca geziemend ersuchet, auf vorbeschriebenen Juden in ihrem Gerichtsbezirke genau zu achten, denselben im Verretungsfalle zu arretiren, und in sichere Verwahrung bringen zu lassen und dem hiesigen Stadtgerichte davon baldige Nachricht zu erthellen; auch solchen sodann gegen gewöhnliche Reversalien und Erstattung der Kosten an selbiges abzuliefern. Signat. Stadthagen den 23. May 1796.

Stadtvogt, Burgemeister  
und Rath daselbst.



## III Citatlones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28ten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Mittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverböthenen Reichsthälern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm gloriwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Hieselseld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Mittberg den 28ten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorge dachte Capital der 5000 Rthlr. am 28ten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Mittberg in einer unzerheilften Summe baar wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätzig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Mittberg eingeldsete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthälern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Dohme capitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die vermittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Zittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Algio halber, entstandenen Forderungen aber, vorge dachte vermittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohme capitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohme capitularen Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbt habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescaffe radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescaffe hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle die-



jenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg ausstellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, ingleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schulverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamun angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Rippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termin den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyl diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

Amstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Hun kund und fügen hierdurch zu wissen: dennach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittive des Krieges-Commissarii Weyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserem Magistrat zu Bielefeld auf den 5ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserem Magistrat zu Bielefeld, als judicis



rei sitae das Präclussions-Erkennniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichcn Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Am 13ten Junius c. soll in der Concurss-Sache des verstorbenen Commerciant Conradi in Windheim ein Ordnungs- und Abweisungs-Urthel publicirt werden, wozu die, so ein Interesse dabey haben, vor hiesige Amtsstube verabladet werden. Sign. Petersthagen d 28ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Gücker,

Da über das Vermögen der Wittwe Stodieck bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concurssus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hieburch aufgefordert, selbige in Termino den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 3ten May 1796.

Meinders.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohnlängst verstorbenen Wittwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Kuthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplatze und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 Rt. gewürdiget, und mit einer Abgabe von 18

mgr. belastet ist, in Termino den 14. Junii öffentlich jedoch freywillig, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualifizierte Käuferlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte alshier einzufinden, ihr Geborh zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Wischhoff.

Den 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschens Hofe a) eine große Kutsche, b) ein offener, sogenannter Wiener Wagen, c) Geschirre und Stangenzäume mit messingen Verzierungen, verkauft — und zugleich a) die Wohnung des Hofes auf 1 halb Jahr von Johannis an, nebst Gebrauch des Gartens, und b) der Gebrauch in dem Dom-Probstenlichen Garten vor dem Weserthor gemietheten Theils, vermiethet werden — Daher Liebhaber zu allem diesen auf die oben bestimmte Zeit auf dem v. Breitenbauchschens Hof eingeladen werden. Minden den 3ten Juny 1796.

vigore Comm.

Bessel.

Den 4ten July d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, und folgende Tage, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschens Hofe die beträchtliche Argenterie von größtentheils neuen und modernen Stücken, imgleichen ein vortrefliches feines porcellainen Tafel-Service mit bunten Blumen und verguldetem Rande, ein feiner Puppen-Auffatz, größere und kleinere Stücke, auch die dazu gehörigen Spiegel-Platen — überdem ein zweytes feines Tafel-Service, blau und weiß, und ein piano Forte, meißbietend verkauft werden. Es werden die Liebhaber dazu hieburch auf dem von Breitenbauchschens Hofe eingeladen.

Minden den 3ten Juny 1796.

Vigore Commiss.

Bessel.



**Minden.** Der Kirchenfuf Nr. 1 auf dem Chorr in der St. Martini Kirche zu 4 Personen ist aus freyer Hand zu verkaufen, allenfals auch zu vermietten; Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Herrn Regierungs-Rath Eragen melden.

Hey Unterschriebenen ist ein noch fast neuer Wagen für 2 auch zu ein Pferd zu haben und kann daselbst in Augenschein genommen werden.

G. Fischer.

Die Kornfelds Erbpächterey auf Nieberröhrmanns Stette Num. 1. Kirchspiels Isehorst soll Schuldenhalber am 20sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshaus zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum am Königl. chen Ante Brackweide am 23. May 1796.

Drune.

Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschlossener Boden und geräumige Thür, auch hinter dem

Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinestall und kleiner Hofplatz besitzen, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Landes, so auf 200 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 13ten Junii d. J. öffentlich an den Mehrbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Käuferhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätendenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wagnis verfallenen Färber Schwarze persönlliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena präclusio- nis auf besagten Termin vorgeladen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796. Consbruch. Budeus.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benämnter Kaufente, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten Septbr. a. e. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberaumt. Lusttragende Käufer alle Standes werden daher eingeladen, ihr Gebot alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Eta-



ge maſſig, die 2te Etage von Holz iſt, das Couterain iſt maſſig gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage ſind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapetirter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, be- nebſt 1 Bedientenſtube und 1 Schlafkammer, 1 Waſchhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden ſich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer ſchöner Saal, 2 Flure und 1 beſchossener Boden, alles in beſten und regelmäßigen Stande. e. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer ſteinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten deſſelben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage maſſig und die andere von Holz, beſteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beſchossenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken beſagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere maſſig die obere von Holz, iſt inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutfchrenſtall, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beſchossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter dieſem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zur Wagen und Holzremiſen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obſthäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinſchaftlichen Brunnen in der Mauer verſehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen ſtoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. k. Noch ein Baumgarten an vorigen ſtoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieſes iſt durch den

Herrn Baucomiſſar Menckhoff aufgenom- men, vermeſſen, und zu 12,500 Rtl. ka- pirt. Sollten ſich Liebhabere finden, den ge- dachten Hof vor dem Termin zu beſehen wünſchen, die belieben ſich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeyer, Heiz.

**V Avertisſements.**  
Da bei der hieſigen Kriegescaſſe noch ver- ſchiedne Zinſen von Landſchaftscapita- lien unbezahlt ſind: ſo werden die Intere- ſenten hiermit aufgefordert, die Rückſtände wegen Quitungen zu erheben, und zugleich ſämmtliche Landeſcreditoren hiermit erin- nert, künftig die Zinſen prompt zur Ver- fallzeit abzufordern. Sign. Minden den 1ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg- Zecklenburg- Lingenſche Krieges- und Do- mainen = Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Es befinden ſich in der hieſigen Marien- Kirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Oſten nahe bey der Kirchthür daſelbſt, in der Steffenſtappelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenſtühle welche in dem Kirchen-Cataſtro nicht aufgeführt ſtehen, mit keiner Nummer bezeichnet ſind, und wozu ſich auch ſeit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch dieſe Kirchenſtühle ſchon ſeit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da ſich nun aber jetzt zu dieſen beyden Kirchenſtühlen der Muſquetir Rich- ter vom hochlöblichen Regiment von Schla- den gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbehannte beyde Kirchenſtühle eigenthüm- lich zugehörten auch ſolches durch alte Kauf- briefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewißheit begründet; ſo fordere ich hierdurch alle und jede wel- che an den beyden vorbeſchriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kir- chenſtühlen etwa ein Eigenthums oder ſon- ſtigen Recht haben ſollten, auf ſolches läng- ſtens innerhalb 3 Monat a dato bey mir



Unterschiedenen anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte beide Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musiquer Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796,

G. G. Eton.

Vorscher der Marienkirche.

XII Brodt-Taxe  
der Stadt Minden, vom 1 Jun. 1796.  
Für 4 Pf. Zwieback 5 Lot  
4 = Semmel 6 =

Für 1 Mgr. fein Brod 24  
1 = Speisebrod 30  
7 = gr. Brod 9 Pf. 8  
Fleisch-Taxe.  
1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. Pf.  
1 = schlechteres 1 = 5  
1 = Schweinefleisch 4 =  
1 = Kalbfleisch wovon der  
Brate über 9 Pf. 2 = 3  
1 = dito unter 9 Pf. = 7

Zur Widerlegung des noch hin und wieder herrschenden Vorurtheils, als ob Steinkohlendampf der Gesundheit schädlich sey, dürfte folgendes hier wohl nicht am unrechten Orte stehen.

Indem Herr Hofrath Medicus aus des Hrn. Leibmedicus Bogels System über bergpächte, vitamindse Körper oder Erdharzen, aus Friewaldts, Schwabs und Scheidts Abhandlungen über den Steinkohlenbau Auszüge mittheilte, und solche zu Mannheim 1768. herausgab, sagte er in der Vorrede: „Schließlich muß ich noch eine merkwürdige Erfahrung von der Unschädlichkeit der Steinkohlen anführen, welche desto überzeugender ist, da sie in unsrer Nachbarschaft und auf den Gränzen gemacht worden. Zu Kyru einem Städtlein bei Hrn. Fürsten von Salm zugehörig, wird seit 20 und mehrern Jahren eine Alaunhütte geführt, die zwar einige male still gestanden, jetzt aber wieder in einigem Flor ist. Zwischen den Alaun-Schiefern brechen auch da häufig Steinkohlen schichtweise, sie werden auch zu Tage ausgefordert, und zu dem Ausbrennen und Sieden

und übrigen Arbeiten des Alauns verbraucht, auch hin und wieder zum Brandt verwandt. Ehe man dieses Werk angefangen, war die Gegend von Kyru sehr ungesund, es grassirten häufig epidemische und ansteckende Krankheiten. Seit dieser Zeit aber ist die Luft so gereinigt, daß man von diesen Krankheiten gar nichts mehr weiß, und der seit sehr vielen Jahren mit Ruhm da practicirende ehrwürdige Grels Herr D. Wender hat nicht allein diese Erfahrung gemacht, und sie mit gütigt mitgetheilt, sondern es sind auch noch eine Menge Bürger daselbst, die die Abnahme der Krankheiten seit diesem glücklichen Zeitpunkt beobachtet, und es jedem Wißbegierigen versichern werden. Außer dieser allgemeinen Erfahrung haben mich verschiedens Bergleute verwichnen Sommer, als ich mich einige Tage da aufhielt, versichert, daß sie mit Engbrüstigkeit und kurzem A-



them auf die Grube gekommen, und wäh- rend dem Arbeiten ohne Gebrauch von Arz- nei davon wären geheilt worden. Einer unter ihnen sagte mir vorzüglich, daß er ganz kräftig gewesen sey, und darauf seine Gesundheit in vollkommenen Grade wieder erhalten. Diese Erfahrung mit sener in dem Kalender von 1766. zusammen gehalten, werden doch einmal das Vorurtheil von der Schädlichkeit der Steinkohlen aus- rotten.“

Die Steinkohlen bestehen, nach der da- mit angestellten chemischen Versuchen, aus einem scharf schmeckenden Schwefelgeist, einem doppelten Erdöl, einem sauren Salz und einer lockern Sumpferde, und durch das bloße Auslöchen mit Wasser er- langt man eine Vitriolsäure. Sie enthal- ten also solche Bestandtheile, die, wenn sie angezündet werden, ausdampfen und die Luft von feuchten und ungesunden Dünsten reinigen. Dies haben schon die ehemaligen beyden öffentlichen Lehrer zu Halle, Herr Geh. Rath Hoffmann in einer Einladungs- schrift de vapore carbonum fossilium in- noxio, und Herr Joh. Gottlob Gräner in seinen 1746. herausgegebenen Gedan- ken von den Steinkohlen bezeugt. Lehre-

rer versichert, daß, da das Salz zu Halle noch mit Holz gesotten worden, die wässe- rigen Dünste der Salzsohle zu östern scor- butischen Krankheiten der Salzsieder ober- sogenannten Hafforen Gelegenheit gegeben, welches seitdem das mehrste Salz bey Steins- kohlen gesotten wurde, nicht mehr zu spä- ren sey. England giebt davon das spre- chendste Beispiel, weil dort vor dem Ge- brauch der Steinkohlen scorbutische und epidemische Krankheiten mehr herrschend gewesen.

Der vielen Menschen unangenehme Ge- ruch brennender Steinkohlen (sagt Scheidt in seinem Versuch einer practischen Anlei- tung Steinkohlenlager aufzusuchen und zu bearbeiten, und zwar im ersten Abschnitt von dem Nutzen der Steinkohlen und den Bewegursachen, dieß Feuerungs Material allgemeiner zu machen) dürfe keinesweges abschrecken; viel Arzneien wären ungemein übel, heilten aber doch die Krankheiten, welches wie oben erwähnt worden, der Steinkohlendampf auch leistete. Der Dampf und Rauch vom Holz und seinen Bränden wäre bey weitem unangenehmer vor die Augen, Brust und Geruch, als der Steins- kohlendampf, der viel balsamischer sey.“

### Vorschlag statt der Seife, mit Wasser von Kartoffeln zu waschen.

Man nimmt Kartoffeln, wäscht sie sau- ber, schelt sie ab; alsdenn reibt man sie auf einem Reibeisen, preßt das Zerle- bene durch eine Siebe oder einen Tuch, und schüttet frisches Wasser darüber. Was sich zu Boden setzt, kann man, wie schon lange bekannt ist, als Stärke oder Puder gebrauchen, und des übrigbleibenden Was- sers kann man sich trefflich zur Wäsche be- dienen. Man kann weiß Zeug, Gefärb- tes, vorzüglich aber seidene Halstücher, Strümpfe, und dergleichen ohne weitere Lauge und Seife dazu nöthig zu haben, daraus waschen; und die Wäsche wird davon sehr rein u. weiß. Besonders aber hat

dies Wasser noch vor der Seife den Vor- zug, daß dadurch das Gefärbte nicht im mindesten an der Farbe leidet, und daß die Wäsche und hauptsächlich Seidenzeug, eine gewisse Steife, und den ehemaligen Glanz wieder erhält, den man bisher dem Gewaschenen nicht wieder zu geben wußte. Die Anzahl der Kartoffeln läßt sich am besten nach dem Augenmaße bestimmen; und man nimmt etwa zwey zu einem Paar seidnen Strümpfe. Nur muß man dar- auf Acht haben, daß man bey'm Reiben keine inwendig rothe Kartoffeln bekomme, weil davon die Wäsche gefärbt wird.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Junius 1796.

## I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen u. u. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsbesitzer, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihros Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maas, aller Ihrer Edicts und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaas aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bezwungen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Havers aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, badei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins Herrn und Zehnpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zins Herrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältnis der alten Maas zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältnis sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,



belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschafft der Graffschafft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 28 Scheffel Herforder Hauf und 60 Scheffel Gronberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Graffschafft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füssen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigen liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Kollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, sanftsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgefügt.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und falls ihr Abhandeln verlitet werde; so sollen alle Prästationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Vermessung, so wie es auf den königlichen Ämtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Ihre Königl. Majestät und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung doch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zinsherrn als Zinspflichtigen zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königl. Majestät von Preussen solche Gestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einföhrung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heintz. v. Werder. v. Arnim.  
v. Struensee. v. Schrötter.



## II. Citaciones Ediciales.

Mr Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Ich bin kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johanna Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichthälern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Vieselfeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Leihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelsetzte Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichthälern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowohl das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Eröllage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Itterium auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Forderungen aber, vorgedachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbhangerecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohm d. hanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinzuwiederum, nach Darlegung der bey unsrer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30ten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescaffe radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jegige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescaffe hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaiigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle die-



jenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28ten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Wittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, ingleichen alle dazujenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben verneinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche alhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Kippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyß diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28. Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgeschwiegen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekuenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarii Weyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnach die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserem Magistrat zu Bielefeld, auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jehigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Vertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserem Magistrat zu Bielefeld, als judicis



rei sitae das Präclussions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal: Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wechenblatte, drey mal in den Kippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minnden am 4ten März 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**Amte Ravensberg.** Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ascheloh werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hie mit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Riensch, theilungshalber, auf freywillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochldbl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilliget, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garten vorm Simeonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8stel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Gevekothe, jetzt taxirt zu 300 Rth., 2. ein Garten daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8stel, angekauft aus der Wdhndelschen Nachlassenschaft, und jetzt taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenflage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft

von den Stiensch Erben 18/8stel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rth., 4. eine Wiese am Niederrdamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der Kriegesrätthin Becker, hernach Hübcken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rth., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rth., gekauft von einer ehemaligen Pündeln Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Wündermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rth., 7. eine Wiese daselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Tormahn, taxirt zu 450 Rth., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasantschen Erbschaft, taxirt zu 450 Rth., 9. eine Wiese daselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concurs angekauft, taxirt zu 450 Rth., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kulen vorm Rukthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Wesflingschen Concurs, und jetzt taxirt zu 270 Rth., 11. zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Winddielen an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Rienschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rth., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Land-schazfrey, an der Heide, ehemals Zigen-lehn, welches jetzt Col. Niedman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rth. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochldbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rth. als ein beständiger Lehns-Canon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf geleyet worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Wittve des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Zigen-sches Lehn, Land-schazfrey, taxirt zu 270 Rth., 14. drey Morgen Zehntbar am Waslosh, vormals v. Zigen Lehn, Land-schazfrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat,



taxirt zu 270 Rtl., 13. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloch, vormals Flgenlehn, Landschafffrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rtl., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschafffrey, vormals Flgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, in Masloch, Landschafffrey, vorhin Flgenlehn, welches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rtl., 18. drey Morgen Zehntbar bey dem Masloch, Landschafffrey, ehemals Flgenlehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rtl., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschafffrey, vorhin Flgenlehn, welche Riechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rtl., 20. einen Morgen Freyland in Berens Kämpen, vormals Flgenlehn, Landschafffrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rtl., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Flgenlehn, Landschafffrey, taxirt zu 300 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschaff oder Abgaben frey bemerkt worden, sind den gemeinen Lasten an Landschaff, Zinse, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kaufliebhaber auf den Termin den 18. Julii c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen bekannt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Beschlusses an, in vollwichtigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochlöbl. Regierungs-Pupillen-Collegii vorgeschriedenermaßen vorbehal-

ten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergeben, mit Ausschluß des jetzt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Waack und Wagen verkauft, ohne ein Maas zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Graben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf lastet, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlet die Gebühren des Adjudications-Beschlusses, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real. Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hocken oder Graben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Eingabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedenten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten März 1796.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.

**Minden.** Bey Hemmerde große Apfel-Sina 12 St. 1 Rthl. Citron 25 St. 1 Rthl. Catrien-Pflaumen und extra fein Spelzmehl 6 Pf. 1 Rtl. Neu Bamberger



Schwetfchen 10 Pf. 1 Mt. Fein Hallisch  
Mehl 12 Pf. 1 Mt. Magdeburger Weizen-  
Mehl 16 Pf. 1 Mt. Schöne blau Linctur  
zur Wäsche zu gebrauchen das Glas 3 ggr.

**Kothenhoff.** Auf dem hiesigen  
Königl. Amts- Vorwerk Kothenhoff liegen  
circa 3000 Pf. Wolle zum Verkauf; Lieb-  
haber können sich melden und darüber den  
Handel schließen.

**Guth Amorkamp.** Bey dem  
Conduktor Knipping hieselbst ist eine Par-  
they Wolle vorräthig; wer solche kaufen  
will, kann sich in Zeit von 14 Tagen an-  
finden.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbeck's  
oder bey der Decke Stette Nr. 29.  
Brsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qua-  
lität am zoten August c. Morgens 11 Uhr  
am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden  
halber meistbietend verkauft werden. Die-  
se Stette besteht aus einem Wohnhause mit  
dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchen-  
ständen und Begräbnissen, etwa 18 Schef-  
felfaß Feld-Gartland und Wiefewachs und  
29 und 1/2 Scheffelfaß Markengründen,  
zusammen auf 805 Mt. 11 ggr. veranschla-  
get, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Mt.  
8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käu-  
fer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot  
abgeben, wo dann der Bestbietende den  
Zuschlag erhalten und nachher kein weiter-  
es Gebot angenommen werden soll. Zu-  
gleich werden alle diejenige, welche an die-  
se Stette Anspruch und Forderung haben,  
zur Angabe und Nachweisung auf gedach-  
ten Termin unter der Verwarnung verab-  
ladet, daß sie nachher damit nicht weiter  
gehören, sondern auf immer abgewiesen  
werden sollen. Amt Brackwebe am 3ten  
Junii 1796. Brune.

#### IV Sachen zu verpachten.

Das in der Graffschaft Ravensberg an  
der Osabrückischen Grenze belegene  
adliche Guth Baghorst, soll mit denen da-  
zu gehörenden Aekern, Wiesen, Diensten

und Schäferereyen, Zehnden, und verschiede-  
nen andern dazu gehörenden sehr ansehn-  
lichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten  
Julii auf dem Guthe Baghorst selbst, an  
den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet  
werden. Die Conditiones unter welchen  
die Verpachtung geschehen soll, so wie auch  
der aufgenommene Anschlag, können vor  
dem Verpachtungs-Termin bey der Frau  
Landrätthin von Korff zu Minden eingese-  
hen werden. Minden den 7. Junii 1796.

#### V. Sachen so verloren.

Es ist von der Post de Berlin, so den  
18ten dieses Abends spät allhier einge-  
troffen, ein Packet in Linnen F. F. gezeich-  
net 70 Pfund haltend aus der Schoßkelle des  
Postwagens verlohren gegangen, oder ent-  
wendet worden. Dem Publico wird dieses  
hierdurch bekandt gemacht, mit dem Ersu-  
chen, daß falls jemand einige Wissenschaft  
von quäst. Packet wo solches gefunden,  
oder hingekommen seyn mag erhält, solches  
dem hiesigen Königl. Postamt anzuzeigen.  
Den etwaigen Finder dieses Packets wenn  
er solches abliehrt sowohl als denjenigen,  
welcher einige Nachricht davon geben kann,  
soll ein ansehnliches Douceur gereicht wer-  
den. Minden den 6ten Junii 1796.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

#### VI Avertissements.

Da das Krammarkt zu Oldendorff auf  
den 25ten dieses auf einen jüdischen  
Sabbath einfällt und daher solches Tages  
zuvor auf den 24ten dieses zu verlegen nö-  
thig gefunden worden; so wird solches hier-  
mit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Deck-  
lenburg Lingsche Kriegs- und Dom-  
Cammer.

Hoff. v. Hüllesheim. v. Zschock.

**Herford.** Da der 18te Junius  
an welchen hieselbst gewöhnlich das so ge-  
nannte Wisions-Markt den Anfang nimt,  
auf einen Sonnabend fällt, und also die



ses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den darauf folgenden Montag den 20ten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat daselbst.

Diederichs.

### VII Sterbe = Fall.

Mit unaussprechlicher Betrübniß meines Herzens mach ich's allen meinen werthen Freunden, im Namen meiner

Mutter und übrigen Geschwister, bekannt, daß mein lieber, guter Bruder A. H. Hülsenkamp, Doctor und Stadtphysicus zu Münsterbam, den 20sten vorigten Monats, an den Folgen eines hitzigen Fiebers, die Laufbahn seines rühmlichen Lebens im 32sten Sommer seiner Tage zu S. Grave-land beschloffen hat. Dankersien den 2ten Junii 1796.

G. H. Hülsenkamp,  
Prediger.

## Ein wohlfeiler gelber Anstrich auf Häuser.

Man ist gewohnt, steinerne Gebäude durch gelben Ocker, den man mit Kalk vermischet, licht- oder dunkelgelb zu betünchen. Allein diese Farbe ist etwas theuer, und kostet noch die Mühe, sie zu stoßen. Eine wohlfeilere gelbe Farbe, von besserer Dauer und schönen Ansehen, zum gelben Häuser-Anstriche ist folgende: Man zerlasse gemeinen Vitriol in heißem Wasser, zwei Pfund Vitriol auf eine Kanne Wasser gerechnet, und man verwahre diese Lauge in einem Gefäße. Nachher vermengt man weissen geschichteten Kalk, so viel als man zur Ueberstreichung einer Mauer an einem Hause gebraucht, mit reinem Wasser, bis daraus ein dicker Brei wird, in einem andern Gefäße. In dieses Kalkwasser gieße man so viel Vitriollauge, als das Mengsel zum Anstriche zu verdünnen, erforderlich ist. Sogleich wird dieser Brei blaugrün, und es wird die

damit überstrichene Mauer nicht gelb, als bis die Farbe an ihr recht angetrocknet ist. Je mehr Vitriollauge, den Kalk zu verdünnen, zugesetzt werden muß, desto dunkeler wird die grüne Farbe, und so umgekehrt; und so kann man die gelbe Häuserfarbe so hell oder gesättigt machen, als man will. Die Nuanze geräth nach unserm Belieben, wenn man erst einen Versuch macht, ein Stück Mauer damit anzustreichen, und dann kann man die Mischung im Großen desto besser finden, wofern die Probe zu dunkel oder zu hell wäre. Die Farbe hängt sich an der Mauer fest, sie beschmiert nicht die Hände, wofern sie einmahl recht trocken ist, und hat ein lebhafteres Ansehen als die Ockerfarbe. Man richtet mit einem Pfunde Vitriol mehr, als mit zwei Pfund Ocker aus, der mehr kostet,



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 20. Junius 1796.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Nühl Nr. 218. und Christian Ludewig Ciel Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch als so zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affigirt und den Mündenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt wor-

den. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, etc.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Wieselstedt vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgebachte Capital, der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die

U a



übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Leдебур Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Mittberg eingelösete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Adnigsbrück und Collage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Leдебур, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwittwete Henriette Marie von Leдебур geborne v. Jttersum auf Adnigsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Zwungen aber, vorgedachte verwittwete v. Leдебур jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Leдебур zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangerecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Leдебур devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges- und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Leдебур vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Leдебур zum Universalerben seines gesamtten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist,

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Leдебур angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges- und Domainen Cammerpräsidenten v. Leдебур, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. bereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Mittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Leдебур unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben verneinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. S. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyk diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehö-



rig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden=Ravensbergischen Regierung Insegel und Unterschrift ausgefertigt.

Minden den 11. Merz 1796.

Aufstatt und von wegen ic. v. Arnim,  
Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Krieges=Commissair und Aelise=Zuspector Kurlbaum zu Vielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden=Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Vielefeld nicht Eingetragene, welche an dem zu Vielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges=Commissarii Weyer an den obgedachten Krieges=Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Aelise= und Waagehause gebraucht worden, einigen real=Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefördert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts=Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserem Magistrat zu Vielefeld auf den 3ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle

diejenigen, die nicht eingetragene real=Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaum'schen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Vielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehdrig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real=Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserem Magistrat zu Vielefeld, als iudicis rei sitae das Präclusions=Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal=Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Vielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Aufstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da der Pferdehändler Macnamara die im November v. J. zu Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg wegen von einer ganzen Koppel nicht entrichteten Zolles arrethirten 10 Stück Pferde im Stiche gelassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypaß beyzubringen; so wird derselbe, da sein jetziger Aufenthalt unbekandt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bey der hiesigen Rdn. Preuss. Provincial=Zoll=Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll=Freiheit durch Beybringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde gelöseten

Na 2



Gelber verwandt werden sollen.  
 Ringen den 10ten Merz 1796.  
 Königl. Preuß. Provincial-Zoll-Direction.  
 Band No. 1.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Den 4ten July d. J. des Nachmittags  
 um 2 Uhr, und folgende Tage, soll  
 auf dem hiesigen v. Breitenbauschschen Hofe  
 die beträchtliche Argenterie von größtentheils  
 neuen und modernen Stücken, imgleichen ein  
 vortrefliches feines porcelainen Tafel-Service  
 mit bunten Blumen und verguldetem Rande,  
 ein feiner Puppen-Auffatz, größere und  
 kleinere Stücke, auch die dazu gehörigen  
 Spiegel-Platen — überdem ein zweites  
 feines Tafel-Service, blau und weiß,  
 und ein piano Forte, meistbietend  
 verkauft werden. Es werden die Liebhaber  
 dazu hierdurch auf dem von Breitenbauschschen  
 Hofe eingeladen.

Seydenschäger Bitter-Wasser, Seltens-  
 und Driburger Wasser, so wie auch  
 in den ersten Tagen Pyromonter Brunnen,  
 sind für billige Preise zu haben.

bey F. H. Winter.

**Petershagen.** Wenn Jemand  
 weiße Schaaf-Wolle kaufen wil, kan sich  
 auf dem v. Besselschen Hofe zu Petersha-  
 gen binnen 14 Tagen melden.

**Lade bei Petershagen.** Beim  
 Meyer Wiebking, Biermann, Joh. Meyer  
 und Freisäß Engelking ist eine Quantität  
 Wolle; Kauflustige wollen sich binnen 14  
 Tagen einfinden.

**Schlüsselburg.** Die diesjäh-  
 rige Schafwolle auf hiesigem Königl. Vorwerke  
 wird einländischen Fabrikanten auf 14 Tage  
 käuflich angeboten. Es sollen die dem  
 Stadtwachmeister Schmidt zugehörigen  
 beyden Gärten wovon die nähere Anzeige  
 ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten  
 Stück der diesjährigen Mindenschen  
 Anzeigen so wie in

den Beylagen der Lipsstädtischen Zeitungen  
 sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres ent-  
 halten auf den wiederholten Antrag eines  
 ingrossirten Gläubigers und da der vorhin  
 bekannt gemachte Verkaufstermin durch  
 privat Unterhandlungen rückgängig gewor-  
 den, anderweit zum öffentlichen Verkauf  
 ausgestellt werden, und wie dazu ein  
 neuer Bietungstermin auf den 22. August  
 d. J. angesetzt worden, so werden die eta-  
 wanigen Kaufliebhaber eingeladen, sich  
 am Morgens 11 Uhr am Rathhause ein-  
 zufinden, ihre Offerten abzugeben und dem  
 Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.  
 Zugleich werden die unbestanden real Prä-  
 tendenten welche an beyde oder einen der  
 gedachten Grundstücke Ansprüche haben,  
 zu deren Angabe und Nachweisung auf den  
 erwähnten Termin bey Verlust derselben  
 verabladet. Bielefeld im Stadtgericht den  
 6ten May 1796.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

**Bielefeld.** Bey dem Kaufman  
 Joh. Ph. Colbrunn allhier sind 10,000  
 Stück Zwillig Säcke und 25 Stück Ber-  
 liner Schffel-Gemäß, mit Eisen beschla-  
 gen, beides wenig gebraucht und so gut  
 wie neu, um einen Werth seindenden Preis  
 zu haben.

Die im Dorfe Brackwede No. 49 be-  
 legene Königlich Eigenebdrige Din-  
 gerdissen-Grätte soll Behuf Aufbaunng  
 des verfallenen Bohnhauses salva qualitate  
 am 12ten Julii e. Morgens 10 Uhr am  
 Gerichtsause meistbietend verkauft wer-  
 den. Selbige besteht aus einem verfallenen  
 Bohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1/2 Schef-  
 fel Saat Gart- und 3 Schffel Saat Feld-  
 lande, einem freyen Bergtheile von 3 Schef-  
 fel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Mark-  
 gründen und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr.  
 taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben  
 4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lusttragende  
 Käufer werden daher hiemit aufgefordert,  
 an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben,



wo der Meißbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an geschicktem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit präcludirt werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

### III Sachen zu verpachten.

Das in der Graffschaft Ravensberg an der Osnabrückschen Grenze belegene adeliche Guthe Waghorst, soll mit denen dazu gehörenden Aeckern, Wiesen, Diensten und Schäfereyen, Zehnden, und verschiednen andern dazu gehörenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten Julii auf dem Guthe Waqhorst selbst, an den Meißbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden. Die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie auch der aufgenommene Anschlag, können vor dem Verpachtungs-Termin bey der Frau Landrätthin von Korff zu Minden eingesehen werden. Minden den 7. Junii 1796.

### IV Person so ihre Dienste anbietet.

**Bielefeld.** Eine sehr geschickte Frauens-Versohn von gutem Herkommen und Aufführung, wünscht diesen ankommenden Michaeli eine Condition, als Haushälterin oder Cammer-Jungfer. Sie ist in allen weiblichen Wissenschaften, besonders im Nähen, Stricken und sonst in der Haushaltung erfahren. Das Nähere ist bey dem Brieftrager Hrn. König zu erfahren.

### V Sachen so gefunden.

Da Jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 31ten August d. J. am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder verfahren werden wird. Sign. Hausberge den 16ten Juny 1796. Königl. Pr. Justizamte. Müller.

## Ueber die Feldmäuse, und die Mittel, solche zu vertilgen.

Die Feldmaus nimmt nie ihren Aufenthalt in den Häusern; man findet sie nur auf den Feldern, Aeckern und in den Wäldern; sie hält sich am allerliebsten auf erhabenen Plätzen, und lange nicht so gerne auf niedrigen und feuchten auf; sie vermehrt sich daher auch am stärksten, wenn trockene Jahre sind, wenig Regen fällt und keine Ueberschwemmungen statt finden. Außer der größten und gewöhnlichen Feldmaus, die man in Frankreich Mulot nennt, findet man auch noch auf den Feldern die Erdmaus oder Scharmaus, kurzschwän-

zige Maus, die Herr von Buffon unter dem Namen Campagnol beschrieben hat; auch diese verursacht dem Landmann vielen und großen Schaden. Diese Thiere ziehen den Weizen und Hafer allen andern näheren Dingen vor, und nur erst dann, wenn das Getraide mangelt, werfen sie sich über die natürlichen und künstlichen Wiesen her. Auch in die Gärten dringen sie. Die neubeurbarthen Felder gefallen ihnen am meisten, und sie zerstören da vollständig den Keim der künftigen Erndte. Sie fressen einander zuweilen selbst auf, allein



zum Unglück für die Landleute findet diese Zerstörung nur dann statt, wenn diese Raubthiere vom Hunger getrieben sind, und nirgends keinen Unterhalt mehr finden. Die Raubvögel, insonderheit das Geschlecht der Raben, und alle fleischfressende Thiere, unterlassen nicht, die Feldmäuse zu bekriegen, allein die Wirkungen dieser Nachstellung sind um so weniger merklich, da diese Thiere sich gewaltig vermehren.

Die Feldmäuse wohnen in der Erde, entweder in Löchern, die sie schon da finden, oder in solchen, die sie selbst gewühlt haben. Diese Löcher haben eine wagrechte Richtung, sind sehr krumm und nur wenig tief; die Zickzacke, nach denen sie gebildet oder gewühlt sind, gehen nach allen Seiten zu, laufen nach oben, nach unten, nach der linken, nach der rechten Seite zu. Allein die Regellosigkeit des Ganges mag beschaffen sein, wie er will, so endigen doch die Löcher immer zu Tage, oder führen nach einer Hauptblung, wo die Mäuse ihren Hauptvorrath an Futter, der immer mehr oder weniger ansehnlich ist, aufzubewahren pflegen. Die Weibchen wählen sich besondere Löcher, in welchen sie ihre Junge verstecken und auferziehen. Sie werfen des Jahrs mehreremale, und zwar 5 bis 6 Stück auf einmal; es ist also gar kein Wunder, wenn sie in solchen Jahren, die ihnen günstig sind, sich so sehr vermehren, daß die Felder wie von ihnen bedeckt sind. Allein dann sind sie auch eine wahre Landplage.

Herr von Buffon sagt, er habe oft zu seinem großen Schaden die Verwüstungen erfahren, welche die Feldmäuse in den Pflanzungen anrichten. Sie graben die neugefäeten Eicheln aus der Erde, und schleppen sie mit in ihre Schlupfwinkel fort; sie folgen der Richtung der Furche nach, die der Pflug gezogen hat, wählen eine Eichel nach der andern heraus, und lassen oft auf dem ganzen besäeten Erdreich auch nicht ein Stück in der Erde. Dies

ist besonders der Fall in solchen Jahren, wo die Eicheln nicht sonderlich gerathen sind; da sie dann nicht genug Futter in den Wäldern und Holzungen finden, so suchen sie ihren Raub auf besäeten Feldern desto eifriger auf; sie fressen da die aufgewählten Eicheln nicht auf der Stelle, sondern schleppen sie mit sich in ihre Löcher, wo sie sie aufhäufen, so daß sie oft vertrocknen oder verfaulen. Diese Thiere allein verursachen der Eichel- und anderer Holzsaat größern Schaden, als alle übrigen Vögel und Thiere zusammen genommen. Man hat kein anderes Mittel daes gen, als daß man Fallen von zehn Schritten zu zehn Schritten in der ganzen Weite besäeten Landes aufstellt. Man braucht weiter nichts als eine gerüstete Wallnuß zur Lockspeise, diese macht man unter einem glatten Stein an der Klappe fest, sobald sie nun die Nuß berühren, fällt ihnen der Stein auf den Kopf, und zerdrückt oder zerquetscht sie. Herr von Buffon hat sich dieses Mittels selbst mit gutem Erfolge bedient. Auf einem Stück Landes von zehn Morgen hat man ihrer alle Tage über hundert gefangen, und in Zeit von drei Wochen sind ihrer einige tausend umgebracht worden.

Im Jahr 1773. äußerte sich das nemliche Uebel im Elsass. Hr. Hell, Mitglied der Ackerbaugesellschaft, stellte verschiedene Versuche an, die schädlichen Thiere auszurotten, und verfuhr nebst verschiedenen andern Landwirthen auf nachfolgende Weise: man sieng damit an, daß man alle Auswege aus den Gängen und Gruben der Mäuse verstopfte, den Tag darauf öffnete man sie, goß sie voll Wasser, damit sie erlaufen, oder aus den Schlupfwinkeln herauskommen mußten, und im letztern Fall schlug man sie mit Besen todt. Auch versuchte man sie mit Fallen zu fangen, allein dieses Mittel, so wie auch das mit vergifteter Lockspeise, gieng nicht gut von staten, oder war untauglich. Es ist immer



mit Gefahr verknüpft, wenn man bei solchen Gelegenheiten Gift gebraucht, man hat Beispiele genug auf dem Lande, daß Menschen und Hausthiere dadurch zu Schaden gekommen sind. Außerdem ist es auch nicht sicher, daß die Mäuse vergiftete Substanzen anrühren werden, wenn sie gesunde Futter in der Nähe finden.

In Deutschland hat man vor einigen Jahren ein besonderes Mittel, diese Thiere zu vertreiben, bekannt gemacht; es besteht darinn, daß man eine halbe Stunde lang welsche Nüsse, Haselnüsse oder Getraidekörner im Saft vom Schierling oder Banzgekraut (*Cicuta L.*) kochen läßt. Diese Lockspeise in die Löcher der Feldmäuse geworfen, soll sie völlig zerstören. Allein mehrere Landwirth, die dieses Mittel versuchten, haben es nicht für so dienlich befunden. Außerdem würde es auch immer außerordentlich schwer fallen, eine so beträchtliche Menge Schierlings aufzutreiben, daß man damit die Sache im Großen unternehmen könnte.

Hier ist aber die Methode, die Hn. Hell und einigen andern Landwirthen am besten glückte. Man zerläßt Schwefel in einem eisernen Löffel über Kohlfener, und wenn er in Fluß ist, tunkt man darinn Streifen von Papier ein, die sechs bis neun Linien breit und vier bis fünf Zoll lang sind; man geht damit auf das von Mäusen heimgesuchte Feld, nimmt die Schwefelschnitte und ein Feuerfaß mit brennenden Kohlen mit, und fängt die Operation an dem einen Ende des Feldes an. Man zündet einen Streifen des geschwefelten Papiers an, steckt ihn ins Mauseloch hinein, und be-

deckt es mit einem Stück Rasen, damit der Rauch nicht heraus kann; man giebt darauf Acht, daß keine Erde auf das geschwefelte Papier falle, weil es sonst erlöschet. Nun zieht der Rauch vom Schwefel durch die ganze unterirdische Gallerie, und tritt bald durch die Oeffnungen herans; aber sogleich, als man dies bemerkt, verstopft man alle Ausgänge, durch die er durchwill, aufs genaueste; wenn man nichts mehr davon gewahr wird, legt man wieder einen angebranten Streifen in das Loch, welches dem am nächsten, aus dem der Rauch heraustrug; man verstopft es eben so wie das erstere, und immer so vorsichtig, daß die Flamme nicht auslöscht; die Löcher, durch welche der Dampf herauszubringen sucht, werden nach einander zugelegt, und fährt damit bis zum andern Ende des Feldes so fort, indem man angezündete Schwefelschnitte in die Löcher einlegt, aus denen der Schwefeldampf noch nicht heraustrug, und dagegen die vorlegt, wo er sich merken ließ. Der Dampf vom brennenden Schwefel folgt nicht nur allen Richtungen der unterirdischen Gänge, sondern dringt auch noch dazu in die Höhlen, wohin die Mäuse flüchten, und da erstickt er sie gar bald. Herr Hell hat bemerkt, daß man auf ein Stück Landes von 15 bis 20 Morgen nicht mehr als für 6 bis 8 Groschen Schwefel braucht, und daß ein Mann täglich mehrere Morgen einschweffeln kann.

Auch schon durch das Pflügen werden diese Thiere vertrieben. Der Pflug verwüstet ihre Wohnstellen, und die Pferde zertreten viele Mäuse durchs hin und hergehen.

### Edele Gesinnungen werden auch im Gewühl des Krieges von Feinden geachtet.

Der Herr General v. G. erzählte auf seiner Rückreise eine Anekdote aus

dem jetzigen Kriege, als Augenzeuge, welche für Freund und Feind gleiches Interesse



hat. — Ein Königl. Preussischer Husar hält als Wache auf einem Aussenposten, und in einer nicht sehr weiten Entfernung steht ein französischer Soldat. Der Husar ruft der französischen Schildwache zu: ob er deutsch rede? Ja, antwortet der Franzose, welcher ein Esfasser ist. Der Husar: ich habe einen Auftrag an ihn, welchen er ohne seinen Schaden ausrichten kann. Will er's thun? Der Franzose: gern thue ich's, wenn ich es mit Ehren kann. Der Husar: ich wollte ihm Geld geben, um es meinem Bruder zu reichen, welcher jetzt in Landau als Gefangener ist. Es ist ein braver ehrlicher Kerl, und sollte mir zu Herzen gehen, wenn er da Noth litte. Wir wollen die Gewehre niederlegen und näher kommen, damit ich ihm das Geld reichen kann. Beyde legen ihre Waffen nieder, und gehen sich entgegen. Der Husar giebt ihm zwey Thaler, und macht ihm den Namen bekannt. Der Franzose: ich will es treulich überbringen und sorgen für ihn so viel ich kann. Und damit er sicher ist, will ich ihm auch den Empfangschein wieder bringen. Kann er es so einrichten, daß er um 10 Uhr wieder auf diesen Posten kommt, so will ich es schon machen, daß ich hier wieder postirt werde. Beyde geben sich die Hand, und so bleibt es bey der Verabredung. Am folgenden Morgen steht der Franzose um 10 Uhr wieder da mit seiner Quittung. Er siehet in der Ferne einen Husaren von der vorigen Uniform; und in der Meinung seinen gestrigen Freund zu sehen, eilet er ohne Waffen zu ihm hin. Der Husar, welcher von den Tractaten nichts weiß, hält ihn anfänglich für einen

Deserteur. Der Franzose merkt, daß dieser nicht der gestrige Freund sey, und eilet daher wieder zurück. Der Husar verfolgt ihn mit dem Säbel in der Hand, holt ihn ein und führt ihn als Gefangenen zur Wache. Der Franzose betheuert, er müsse nicht als Deserteur, nicht als bezwungener Feind, sondern als Freund angesehen werden. Der Officier bey der Wache vernimmt die Geschichte und läßt ihn zum kommandirenden General P. v. H. führen. Der P. wird durch den Husaren, welchen der Franzose nennet und durch die Quittung von der Wahrheit der Geschichte überzeugt. Er lobt die edle Gesinnung; befiehlt den Gefangenen sofort freyzulassen, und macht ihm ein Geschenk mit 10 Stück Friedrichsd'or. Der Franzose eilet froh zu seinen Posten zurück. Allein hier findet er ein Commando von mehreren Soldaten, und weil er bey der Disitation der Posten gefehlt, wird er in gefänglichen Verhaft nach Landau gebracht. Der Commandant in Landau läßt über ihn ein Verhör anstellen. Er beweiset auch hier durch den gefangenen Preussen in Landau und durch seine ungewöhnliche Casse von 10 Friedrichsd'or, nebst dem Paß, daß er nicht als ein Deserteur oder Treulosser anzusehen, sondern vielmehr dadurch gewonnen als verlohren sey. Der Commandant giebt das Resultat: Der edle Sinn der Deutschen muß erwiedert werden. Ihr seyd nicht mehr, sagte er zum gefangenen Preussen, ein Gefangener! danket eurem treuen Bruder und nehmet diese 12 Carolinen als Belohnung der Gutmüthigkeit. Grüßet den edlen General der Preussen!

Möchten viele solche Scenen in der letzten Dekade unsers Jahrhunderts die Erinnerung an vorhergegangene schauerhafte, Vorfällenheiten verdrängen!

L.

P.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 27. Junius 1796.

## I Citaciones Edictales.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. etc.

Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten, 1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich, 3) Johann Friedrich, 4) Christoph, 5) Dietrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fiscalis Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch in termino den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs- Auscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Verdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden Cassé zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Wirkündlich ist diese Edictal Citacion so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amte Schlüsselburg affigirt, und

den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Crayen.

**Wir** Isidorus Hagspühl, durch die göttliche Vorsehung derer klösterlichen Stifter S. M. B. zu Hunsburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden ordinaris Sti. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr: Thun hiernit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlthätigen Verfaher, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und da solchergestalt die von unserer Abtey zu Minden releuirende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversfallen von denen Vasallen und ihren Mitbeschriebenen, innert Jahr und Tage gemüthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne tragen und besitzen, oder darant ein Erbsolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnhofe auf dem klösterlichen Stifte zu Minden gehdrig melden, ihre

B 6



Gerechtfame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und prästittis prästendis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der ober diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlheligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Federmanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Conr. Henken, Probst.

Laue, p. t. Syndicus und  
Lehns-Richter.

Nachdem der bisherige Wirth Gerhard Heinrich Lageschulte sich mit seinen Creditoren aneinander gesetzt und zur Befriedigung derselben seine sub No. 67 in Levern belegene Stätte samt allem Zubehör freiwillig verkauft hat; so werden auf Ansuchen des Käufers alle und jede, welche an gedachte Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Abgabe in Zeit von 6 6 Wochen und spätestens in Termino den 4ten August c. hierdurch öffentlich verablädet, unter beigefügter Warnung, daß diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Lageschulte Stätte und deren Zubehör gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Freierlich von Horstches Gericht, Haldeu den 17ten Junius 1796.

Doswinkel.

Nachdem über das Verändgen des Neuwohner Heutich Wilhelm Vogt zu Kleinenaschen der Concurus eröffnet worden; so werden dessen sämtliche Creditores hiermit vorgeladen, ihre an dem Gemein-

schuldner habenden Ansprüche und Forderungen in dem ab liquidandum bezielten Termino Dienstags den 12ten Jul. an der Engerschen Amtstube gebührend anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an gegenwärtige Masse präcludiret, und gegen die übrigen Creditores mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Amt Enger den 1. Jun. 1796.

Consbruch, Wagner.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden frügen hiemit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Kiensch, theilungshälber, auf freywillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochöbl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilliget, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garten vorm Simeonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8stel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Geveforthe, jetzt taxirt zu 300 Rt.,
2. ein Garten daselbst Nr. 8. des Stadt Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8stel, angekauft aus der Vdhndelschen Nachlassenschaft, und jeso taxirt zu 340 Rthlr.,
3. eine Gartenflage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt Catastri, angekauft von den Stinschen Erben 18/8stel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt.,
4. eine Wiese am Niederdamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der Kriegesrätthin Becker, hernach Häbeken, groß 8 Morgen 53 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rt.,
5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Mor-



gen zu 750 Rt., gekauft von einer ehema-  
ligen Pffindeln Nr. 157, 6. eine Wiese am  
Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Ge-  
brüthern Mändermans, groß 5 Morgen 94  
Ruthen, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese  
dieselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ru-  
then, gekauft von Lormahn, taxirt zu 450  
Rt., 8. eine Wiese dieselbst Nr. 107. groß  
5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasanti-  
schen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine  
Wiese dieselbst Nr. 108, groß 2 Morgen  
157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph  
Schreiberschen Concurrese angekauft, taxirt  
zu 450 Rt., 10. drey Morgen Theil-Land  
oben den Kullen vorm Rukthore, am großen  
Haler Wege, gekauft aus dem Besklingschen  
Concurrese, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11  
zwey und einen halben Morgen Stas- und  
Zehntland vorm Neuenthore in den Wind-  
dielen an der langen Straße nach Halen,  
welches Jordan in Miethe hat, aus der  
Menschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt.,  
12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Land-  
schaffsfrey, an der Heide, ehemals Flgen-  
lehn, welches jetzt Col. Riechman Nr. 75.  
in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt.  
Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation  
per Rescriptum Hochlöbl. Cammer de 23.  
Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehns-  
Canon, an die Königl. Krieger-Casse zahl-  
bar, darauf geleet worden. 13. Drey  
Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge,  
welche die Wittwe des Fuhrmans Brinck-  
mann in Miethe hat, ehemals Flgensches  
Lehn, Landschaffsfrey, taxirt zu 270 Rt.,  
14. drey Morgen Zehntbar am Masloh,  
vormals v. Flgen Lehn, Landschaffsfrey,  
welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat,  
taxirt zu 270 Rt., 15. zwey und einen hal-  
ben Morgen Zehntbar bey dem Masloh,  
vormals Flgenlehn, Landschaffsfrey, welche  
der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat,  
taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehnt-  
bar dieselbst, Landschaffsfrey, vormals Fl-  
genlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in  
Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr.,

17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloh,  
Landschaffsfrey, vorhin Flgen = Lehn, wel-  
ches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in  
Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey  
Morgen Zehntbar bey dem Masloh, Land-  
schaffsfrey, ehemals Flgen = Lehn, welches  
Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat,  
taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Mor-  
gen dieselbst Zehntbar, Landschaffsfrey, vor-  
hin Flgenlehn, welche Riechmann Nr. 58.  
in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen  
Morgen Freyland in Verens Rämpen, vor-  
mals Flgen = Lehn, Landschaffsfrey, welchen  
Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat,  
taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12  
Stücken an der Heide, vormals Flgenlehn,  
Landschaffsfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die,  
welche nicht ausdrücklich, als Landschaff-  
oder Abgaben frey bemerket worden, sind  
den gemeinen Lasten an Landschaff, Zinse,  
und dergleichen unterworfen. Wir laden  
daher die Kaufliebhaber auf den Termin  
den 18. Julii c. ein, Vor- und Nachmit-  
tages sich einzufinden, und zu bieten, nem-  
lich auf dem Rathshause vor dem Deputato  
Herrn Criminal = Rath Netzebusch. Vor-  
läufig werden folgende Bedingungen be-  
kandt gemacht: a. es kann niemand bieten,  
welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder  
er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld  
wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudica-  
tions-Bescheides an, in vollwichtigen Obl-  
be bezahlet; jedoch kann solches auch zur  
Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf  
Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt  
werden. c. Wird zum Zuschlage die Ap-  
probation Hochlöbl. Regirungs-Pupillen-  
Collegii vorgeschriebenermaßen vorbehal-  
ten. d. Die Grundstücke werden dem Käuf-  
fer nach diesjähriger Erndte eingeräumt,  
und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung  
des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obl-  
igation das Eigenthums-Recht den Ver-  
käufern vorbehalten. e. Versteht sich von  
selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf  
den Käufer übergehen, mit Ausschluß des



jezt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Vausch und Vogen verkauft, ohne ein Maas zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Graben und Hecken einzulassen, welches den Kaufsiehabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufsiehabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkundbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen daraufliege, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Gaile muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlet die Gebühren des Abjudicationsbescheides, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real. Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Graben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten Merz 1796.

Director, Bürgermeistere und Rath allhier.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach eröffneten Concurß über das Vermögen der Eheleute Kleber die bereits zum freywilligen Verkauf ausgebotenen Grundstücke derselben nimmehro zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angeetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 163 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudetheile welcher letztere auf vier Rube sub No. 100 im Kubthorischen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen

groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirtschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld oneriret, so wie von dem Hudetheile 18 Mgr. Viehschaz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelt gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten ausser dem Simeontsthor obnweit des Kuckuks, ohngefähr 15 Achtel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschaz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 gr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angeetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche noch nicht erfüllliche Realanprüche zu haben vermeynen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gebdret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Aschoff.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben das Haus der ohnlängst verstorbenen Wittwe Hovdissen zum gerichtlichen meistbietenden jedoch freywilligen Verkauf ausgestellt werden soll. Es ist dieß Haus an dem



Walle unter der Nummer 554 belegen, und hinter demselben ein grüner Hofplatz mit gewöhnlichen bäuerlichen Lasten und jährlichen Abgaben von 5 Mgr. Kirchengegeld beschwert, von vereideten Taxatoren auf 130 Mthlr. 18 Mgr. gewürdiget, und kann der Anschlag davon auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 19ten August präfigiret ist; so werden lusttragende Käufer eingeladen sich an besagtem Tage allhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu erlösen und nach den Umständen den Zuschlag gewärtigen. Auch werden diejenigen welche an diesem Hause unbekannt aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch vorgeladen solche in eben diesem Termin bey Strafe der Präclusion anzuzeigen. **Alschoff.**

Nachdem auf das bereits unterm 21sten Febr. c. freywillig subhasirte Neuwohnergehäude des Erbpächter Heinrich Wilhelm Vogt zu kleinen Wschen annehmlich nicht gebothen, nunmehr aber, und da über des gedachten Vogts Vermögen Concursus eröffnet, die nothwendige Subhasitation gedachter Neuwohnerey verfügt worden. So wird selbige hiemit so als sie in denen Mindenschen Anzeigen No. 10. 13. und 15. bereits näher beschrieben, nochmalts zum feilen Verkaufe aufgegeben und Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 6ten Septbr zu Enger beziehet in welchem Kaufsustige ihr Geboth abzugeben, und wenn solches annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wobey deanselben bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses Termins keine weitere Nachgebothe statt finden. **Ante Enger den 1sten Jun. 1796.**

**Conßbruch. Wagner.**

### III Sachen zu verpachten.

Das in der Grafschaft Ravensberg an der Donabrückischen Grenze belegene adeliche Gut Waghorst, soll mit denen da-

zu gehörenden Aekern, Wiesen, Diensten und Schäferereyen, Zehnden und verschiedenen andern dazu gehörenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten Julii auf dem Guthe Waaghorst selbst, an den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden. Die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie auch der aufgenommene Anschlag, können vor dem Verpachtungs-Termin bey der Frau Landrätthin von Korff zu Minden eingesehen werden. **Minden den 7. Junii 1796.**

**Minden.** Es wird der von Breitenbauchische Hof hieselbst, zur Vermietung in Termino den 20sten Junii, Nachmittags um 2 Uhr, nochmalts hierdurch ausgedothen. Zugleich werden diejenigen, welche von dem verstorbenen Herrn Oberpräsident von Breitenbauch Bücher bey sich haben, ersucht, solche, zu Completierung des angefertigten Catalogi, sogleich am Unterzeichneten abzugeben.

**Dig. Commissionis.  
Bessel.**

**Minden.** Die nahe bey Minden belegene Poggemühle nebst Zubehör, besterhend aus einer guten Dehl auch Mehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst drey großen Nebengebäuden, ferner aus drey Morgen Garten, 31 Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meists bierend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julius instehend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden, und können die Bestbieter den Zuschlag gewärtigen. Der Anschlag kann sowohl bey dem Amte Petershagen, als bey den Eigenthümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.



## IV. Notification.

Da der Königl. erbmerkwürdige Colonus Johann Heinrich Meyer Dro-29 der Bauerfchaft Haeger bey der Heirath mit der Marie Marieine Kleinbergs verwittweten Stiefmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Amst. Werther den 21sten Juny 1796.

## VII Sterbe: Fall.

Am 18ten Junii c. entriß der Tod mir meine liebe Ehegattin Frau Margarethe Elisabeth geb. Fröberking im 59sten Jahre ihres Alters, und im 22. Jahre unferes Ehestandes. Allen Verwandten Freunden und Bekanten mache ich dieses unter Verbittung schriftlicher Beileidszeugungen hierdurch bekannt.

Craven, Regierungsrath.

## Classification der Conversationstöne.

(Von Hrn. Nath und Agent Wehrs in Hannover.)

Ich habe einmal etwas von einem schätzbaren Gemälde gehört, worauf eine Versammlung der Maler der Zeit, da es gemalt wurde, abgebildet ist, wie sie in einem Kreise sitzen und ein Concert aufführen. Ein jeder von ihnen spielt das Instrument, welches seinem Character angemessen ist, und welches seine besondere Manier zu malen am besten ausdrückt. Der berühmte Maler \*\*, dessen Figuren so schön sind, bläset aus Leibesträufen das Waldhorn; hingegen aber spielt jener Meister vom ersten Range, welcher seine Staffelei mit der größten Genauigkeit ausführt, und durch die feinsten Züge die Blicke der aufmerksamsten Zuschauer fesselt, die Trompete (eine Art Waslaute). Das ganze Gemälde ist in dem nemlichen Geschmack verfertigt. Ich glaube, daß, wenn man diese Idee beibehielte, man darunter eben so gut die verschiedenen Talente der Unterhaltung vorstellen, und dadurch eine Gesellschaft nach Maßgabe der Uebereinstimmung ihrer Talente, mit verschiedenen musikalischen Instrumenten, in ihre verschiedenen Classen theilen kann.

Um einen Versuch mit einiger Ordnung zu machen, will ich mit der Trommel an-

fangen. Die Trommelschläger sind die Lärmmer, die durch ihre ungemäßigte Freude, lautes Lachen, und durch ihr großes Geschrei, in den Assembleen den Vorrang haben, verhindern, daß sich vernünftige Leute einander verständlich machen, die Umstehenden betäuben, und die Dertter wo sie sind, von einem geist- reiz- und höflichkeitslosen Lärm wiederhallen lassen. Indessen ist auch die Trommel im Stande, mit ihrem heftigen Getöse Dummköpfe zu betragen, und in den Circeln der Damen, die eben keinen feinen Geschmack haben, hält man den Trommelschläger für einen Mann von Geist und aufgewecktem Wesen, der die Gesellschaften aufheitert. Ich glaube, es ist nicht nöthig anzumerken, wie die Leerheit der Trommel nicht wenig dazu beiträgt, daß sie so lernet.

Die Laute ist ein Instrument, das der Trommel schnurgrade entgegen ist. Sie allein macht eine angenehme Musik, und sollte nur in ganz kleinen Concerten gespielt werden. Ihre sanften melodischen Töne würden sich unstreitig unter einer großen Anzahl von Instrumenten, ja auch unter einer kleinen, ganz verlieren. Wenn man ihr nicht eine ganz besondere Aufmerksam-



Zeit gönnet, so hört man selten eine Laute in einer Gesellschaft von mehr als fünf Personen, da sich hingegen die Trommel in einer Gesellschaft von fünfhundertsehr vortheilhaft ausnimmt. Ich widme sie solchen, die mit Geist begabt sind, eine genaue Beurtheilungskraft und eine überaus angenehme Sanftheit haben. Sie wird auch vorzüglich von Leuten von gutem und unverbörbenem Geschmack geachtet, welche die einzigen kompetenten Richter einer so angenehmen Musik sind.

Die Trompete ist kein Instrument, womit man eine abwechselnde weitläufige Musik machen kann. Sie kann nur vier oder fünf Töne angeben, die einer Menge Wendungen und angenehmer Modulationen fähig sind. So lange sie in ihren Gränzen bleibt, kann sie gefallen, aber sie muß diese auch nicht überschreiten.

Die Leute, die man mit diesem Instrumente abbilden könnte, sind unsere Herren nach der galanten Welt, die sich durch ihren Umgang mit gestitzten Leuten einen ungezwungenen und lebhaften Unterhaltungston erworben haben, übrigens aber, was ihr Genie und Geist betrifft, sehr begränzt sind. Ein Schauspiel, eine Affenspiele, ein Ball, eine neue Mode u. s. w. sind die kleinen Noten, die sie anzugeben wissen, und in allen Gesellschaften beständig wiederholen.

Die Trompete ist bei einem kleinen Hofe ein nothwendiges Instrument. Sie belebt das Concert, wenn sie gleich die Harmonie desselben nicht vermehrt.

Die Violinen sind die lebhaften muthwilligen Köpfe, die wegen der Geschwindigkeit in ihren Antworten und wegen keifsender Stiche eines zu weit getriebenen Scherzes, im Concerte immer die Oberhand haben. Doch kann ich mich nicht ent-

halten anzumerken, daß die Violine, wenn man eben keine Laute hat Musik zu hören, einem das unerträglichste Instrument ist.

Es giebt noch ein anderes Instrument, welches in keinem andern Lande so gemein zu sein scheint, als in \*\*\*; ich meine die Bassgeige. Durch ihr Brummen unter den verschiedenen Parthien eines Concerts, verstärkt sie die Harmonie; und durch den Ton eines männlichen Stolzes mäßigt sie das Süße der übrigen Instrumente. Die Bassgeige ist von einer der Trompeten ganz entgegen gesetzten Art. Sie kann die fantastischen und männlichen Leute vorstellen, die zwar in Gesellschaften das Wort nicht allein führen mögen, aber doch von Zeit zu Zeit durch einen geschwinden Einfall, einen Originalzug oder ein Wort, nicht wenig zur Annehmlichkeit einer Gesellschaft tragen. Mit einem Worte, ich sehe jeden Deutschen wie eine Bassgeige an.

Was unsere Genies auf dem Lande an betrifft, die so gern, und mit so viel Veredlichkeit, von Hunden, Pferden, Füchsen, Graben, Zäunen, Halsbrechen u. s. w. reden, so stehe ich bei mir an, ob ich sie wie eine brauchbare Parthie in meinem Concerte vom gesellschaftlichen Wesen gebrauchen kann. Wenn sie sich indessen damit begnügen, daß ich sie zur Würde des Hifthorns erhebe; so mögen sie meinerwegen unter dieser Benennung bekannt sein.

Ich darf hier eine Art von Dubelsack nicht vergessen, die sehr gemein ist, ohne Aufhören vom Morgen bis an den Abend in einerlei Ton dudelt, bei diesem Dudeln beständig auf eine einschrinnige Art schnarrt, und eine Art Schnarripfe begleitet. Träge Dammköpfe, unermüdete Erzähler, ermüdete Geschichtserzähler solcher Dinge, woran Niemand etwas gelegen ist; Leute, die vermöge einer allgemeinen Uebereinkunft die Plage der Gesellschaften sind, und dem ungeachtet verlangen, ein Unse-



hen darin zu haben, weil sie von Grund aus von einem unbekanntem Umstande unterrichtet sind, der, ob er mag wahr oder falsch sein, nichts desto weniger zur Kenntniß oder zum Wohl irgend eines Menschen das geringste beiträgt, spielen selbstigen.

Sehr wenig Menschen sind fähig, in allen Gesellschaften zu glänzen, und über allerlei Arten von Gegenständen auf eine angenehme Weise mitzureden, daß es sich nicht der Mühe belohnen würde, von diesen eine besondere Classe zu machen; um aber durch Uebergang dieser seltenen Leute, meinen Plan nicht unvollkommen zu lassen, gebe ich ihnen das Clavier, welches, wie jeder weiß, alle Musik in sich faßt.

Die Bassgeigen herrschen bei den runden Tischen, die mit Gläsern und Tabackspfeifen bedeckt sind.

Die Violinen finden sich gerne bei den Caffeeischen ein; man findet sie allemal zuverlässig da, wo französische Officiere sind.

Die Trompeten sind unablässig beim Aufstehen eines Prinzen, oder in Damen-Gesellschaften.

Damit man endlich einige Lehren aus diesem Aufsätze ziehen kann, so bitte ich jeden Leser, wohl in sich selbst zu gehen, über seine Reden genaue Musterung zu halten, sich zu prüfen, und sich dieses zum beständigen Gesetz zu machen, so oft er

aus einer Gesellschaft kommt, damit er allemal sicher weiß, was für ein Instrument er darin gespielt habe, ob er die Trommel geschlagen, den Trompeten gemacht, oder die Bassgeige u. gespielt, und sich folglich bemühen möge, in Zukunft seine Musik immer mehr zu verbessern.

Was mich betrifft, so bekenne ich ganz freimüthig, daß ich vor mehreren Jahren eine Trommel war, und zwar eine von beiläufigsten, bis ich durch Hülfe einer Gesellschaft von feinen Leuten, in meiner Conversation so viel Trompete wurde, als ein Mensch von meinem hitzigen Temperamente durch Vermischung dieser beiden Arten von Melodie, es werden kann. Ich habe mich seit einigen Jahren als ein Instrument angesehen, das einer kleinen türkischen Trommel mit Schellen nicht ungleich ist. Seit langer Zeit habe ich mich darauf gelegt, die sanfte Harmonie der Laute zu erlangen, aber Trost aller meiner Bemühung, muß ich zu meiner Beschämung bekennen, daß ich mich täglich in einem Dubelsack ausartend ertappe. Obs nun eine Wirkung meines Alters oder der Gesellschaften ist, die ich besuche, weiß ich nicht. So viel kann ich versichern, ich wache sorgfältig über meine Reden und lege mir Stillschweigen auf, so bald ich merke, daß die Sackpfeife sich darunter mischt, und da ich lieber andre spielen höre, als mich selbst, so fürchte ich immer die Harmonie des Concerts durch meine Musik zu stören, die so wenig Ähnlichkeit hat.

### Rechtes Rezept gegen die Hypochondrie.

Ich esse gut, trinke gut, schlafe gut und doch befinde ich mich nicht gut, brummte einst ein hypochondrischer Gouverneur im Pays de Vaud gegen seinen Arzt.

Mein Herr, antwortete dieser, Sie essen zu gut, trinken zu gut, und schlafen zu gut, und darum befinden Sie sich niemals gut.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Julius 1796.

## I. Publicanda.

Nach einer in dem Reichsanzeiger befindlichen Nachricht hat ein vorsichtiger Landwirth, bei einer in der Hessischen Grafschaft Siegenhain sich äußernden außerordentlich wüthenden Hornviehseuche, bei der alle übrige Ställe der Gegend zweimal ausstarben, seinen sämmtlichen Viehstand bloß dadurch gesund erhalten, daß er Wachholderbeer-Stauben, mit Beeren, Laub und Holz, in einem nicht gar zu heißen Backofen so weit gedörret, daß sie in einem großen Mörser gestoßen werden konnten. Das davon erhaltene grüne Pulver ward auf einen Butterschnitt, so hoch als ein Messers Rücken, aufgestreuet, und jedem Haupte Rindvieh frühe nüchtern, eine gute Stunde vor dem ersten Futter, zu fressen gegeben, auch damit einen Tag um den andern so lange fortfahren, als sich an dem Orte von der Seuche etwas äußerte. Durch dieses Wachholderpulver wird aber auch, außer der eigentlichen Viehseuche, bei anhaltender ungesunder Bitterung, das Hornvieh gesund erhalten, wann solchem zweimal in der Woche, ein Butterschnitt mit dem Pulver, frühe nüchtern, eine Stunde vor dem Futter, auf vorbeschriebener Art gegeben wird. Da nun dieses eben so wohlfeile als von jedem Landmanne leichte zu erhaltende Mittel bei der Rindviehseuche als ein Präservativ allerdings nützlich werden kann, weil die Wachholder

zu den wirksamen schweiß- und urintreibenden Arzneien gehöret; so wird solches nach zuvor eingefordertem Gutachten des Oberkollegii Sanitatis, zum Besten des Publici und der Landwirthschaft hierdurch bekannt gemacht, und zur Anwendung bei vorkommenden Fällen empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1796.

Königl. Preuss. General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen Directorium.  
v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.  
v. Struensée.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da die Gründe, welche Uns bewogen haben, vermittelst der während dem Kriege in großen Summen eingeführten Spanischen Piastres- forts in Unfern Staaten zu gestatten, und die Annahme dieser Münzforte in Unfern Landesherrlichen Casen nach einem bestimmten Zahlwerth von 1 Thlr. 11 Gr. zu verfügen, gegenwärtig nicht mehr statt finden; wir allergnädigst resolviret haben, die obige Verordnung vom 25 sten Junii 1794 wiederum aufzuheben. Wir ordnen und setzen hiermit fest.

1. Daß die sogenannten Spanischen Piastres- forts in Unfern Staaten als eine gangbare Münzforte nicht weiter circuliren, sondern nur als eine Handelswaare angesehen werden sollen.

2. Daß diese Münzforte im Handel

C c



und Wandel keinen bestimmten numerairen Werth haben, sondern die Bestimmung des Werths derselben der allgemeinen Handels-Conjunctur überlassen werden soll;

3. Daß in allen Unserm Landesherrlichen Cassen gar keine Piafres-forts weiter nach einem bestimmten Zahlwerth angenommen werden sollen;

4. Daß Unsere Münzen die Piafres-forts nur als Metall, nach den bekannten Grundfätzen annehmen sollen;

5. Damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und befohlen Wir Unserm General-Ober-Finanz- u. Krieges- und Domainen-Directorio das weiter Nöthige hieserhalb zu besorgen. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. lichen Finisiegel. Gegeben Berlin, den 9ten May 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal, v. Heintz, v. Werder,  
v. Arnim, v. Struensee.

Da sich in dem Testamenten-Archiv hiesiger Landes-Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter vivos des Cord Johann Wismann de 1ten Septbr. 172. 4) das Pactum successorium des ic. Muhlus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegsbräthin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwaigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu ha-

ben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehörig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, durch ein allergnädigstes Hof-Rescript vom 8ten April c. festzusetzen und zu verordnen geruhet: Daß für die hiesige Provinz, die auf die Anziehung und Anpflanzung der Maulbeerbäume und Hecken ausgesetzten Prämien in Gesolge allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26ten März c. aufgehoben seyn, dagegen aber alle diejenigen, welche ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untadelhafter Bäume in einem dazu tauglichen Boden, zur beständigen Unterhaltung anlegen, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr. nebst der goldenen Seidenbau-Medaille, oder auf Verlangen deren Werth mit 6 Ducaten erhalten sollen, jedoch allemahl erst nach Verlauf von 3 Jahren seit Anlegung einer solchen Plantage; Würden aber noch größere Plantagen auf die vorabbestimmte Art angelegt, die Prämie für jedes hundert Bäume mit 20 Rthlr. steigen; was aber die Seidenbau-Prämie selbst anbelangt, es bey denen im Patent vom 2ten May 1788. hieserhalb bestimmten Sätzen vor der Hand sein Bewenden behalten solle. So wird dieses dem respectiven Publicum zur allgemeinen Nachricht und zur Achtung derjenigen, welche sich um Erlangung der vorgedachten Prämien bestreben wollen, bekannt gemacht, Uebrigens und da hiessig noch keine bestimmte Vorschrift vorhanden gewesen, wodurch die Beschaffenheit eines Plantagenmäßigen Maulbeerbaums bestimmt worden, so haben Sr. Königl. Majestät zur allgemeinen Nachricht allergnädigst festzusetzen geruhet, daß nur ein solcher Baum als Plantagenmäßig gelten



Stoll, welcher bey seiner Pflanzung wenigstens 6 Jahre alt, und am Stamm einen Raum von 6 Zoll hat, auch dergleichen Pflanze in Plätzchen wenigstens 2 1/2 Fuß aus einander stehen, an solchen Orten aber, wo nur eine einzelne Reihe stehen, 18 bis 20 Fuß entfernt gepflanzt werden müssen. Herford den 2ten Janii 1796.

v. Hohenhausen.

Nachdem per Rescriptum Clementiss. vom 2ten May c. anderweit befohlen worden, bey dem Handwerkswesen auf dem Lande in Verbindung desjenigen mit den Städten eine solche Einrichtung zu treffen, daß ein jeder genau wisse woran er ist; so wird im Allgemeinen hierdurch nochmals bekannt gemacht. 1. Daß bey der bereits in den Gesetzen bestimmten Strafe sich niemand auf dem Lande als Professionist ansetzen oder irgend ein städtisches Gewerbe betreiben darf bevor er nicht dazu die Erlaubniß nachgesucht und erteilt worden, jedoch bedarf es bey denen auf dem platten Lande ein für allemal gültigen Professionisten, als Stell und Rademacher, Schuhsticker, Bauernschneidern, Zimmerleuten, und Grobschmieden nur, daß sie sich, bey der Steuer-Casse, in deren Bezirk sie wohnen, melden, über das zu entrichtende Nahrungsgeld handeln, und wenn sie darüber zur Richtigkeit gekommen, sich in dem zur Approbation einzusendenden Nahrungs- und Professionisten-Register verzeichnen, darüber ein Buch zu stellen, oder wenigstens einen Schein erteilen lassen auf welchen sie dann ohne weitere Rücksfrage arbeiten dürfen, sonst aber in die oben erwähnte gesetzmäßige Strafe verfallen sind. 2. Die vorhergenannten Professionisten mit Ausnahme der Grobschmiede welche das Amt gebrüg gewinnen, und es mit den Meistern in den Städten halten müssen, haben nicht nöthig, irgend eine Receptions-Gebühr oder Eintrittsgeld an die in der Stadt befindlichen Gewerke zu bezahlen, sondern entrichten bloß für ihre

Person Vierteljährig an die Gewerkslade der Stadt wohin sie angewiesen sind 4 ggr., es dürfen dieselben aber weder Gesellen halten, noch Jungen in die Lehre nehmen, den Schacidern ist jedoch erlaubt bey gehäufter Arbeit zwei unzüchtige Gehülffen und einen Jungen zu brauchen wofür sie Vierteljährig für einen jeden besonders einen ggr. zur Gesellenlade in Behuf der Verpflegung der Kranken und Reisenden entrichten, gleichwie den Schmieden nicht verwehret werden kann, da sie das Amt sbrüchlich gewinnen, einen Jungen in Lehre und Unterricht zu nehmen, welcher bey dem Gewerk in der Stadt aus und eingeschrieben wird, auch können sie einen zünftigen Knecht halten, wofür sie dasjenige prästiren was die Meister in den Städten leisten.

3. Wer von obigen Professionisten nach Verlauf des ersten Vierteljahres von seiner Ansetzung angerechnet, sich nicht mit seinem Beytrage von selbst bey der Gewerks- und Gesellenlade eingefunden, ist in 2 Rt. Strafe verfallen, und wer mit seinem Beytrage in der Folge zurück bleibt, hat sich selbst vorzunehmen, wann dieselben durch den Landrenter auf seine Kosten eingefordert werden. 4. Außer den obgedachten Professionisten wozu noch die Blockschneider und Spinrademacher kommen insoweit die Innungs-Artikel darunter disponiren, darf sich niemand ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer, oder des den Commercien, Handwerks, und Innungssachen vorstehenden Steuer-Raths, auf dem Lande ansetzen, oder irgend ein städtisches Gewerbe daselbst betreiben. Diejenigen Gewerke, welche einen solchen Landmann annehmen, ihm Erlaubniß zur Arbeit oder andere Zunft und Meister-Rechte ohne vorgängige Produktion eines Erlaubnißscheins gewähren sollen, in 10 Rthlr. unerlässliche Strafe genommen werden. 6. Auf gleiche Art wird es mit den Schneidern und



Schuhmachern gehalten, welche in der Eigenschaft förmlicher Städtmeister sich mit Verrfertigung neuer und besserer Arbeit, als der gewöhnlichen Bauernarbeit, beschäftigen, und zu dem Ende zünftige Gesellen und recipierte Jungen halten wollen; diese müssen bevor sie von den Gewerckern auf und angenommen werden dürfen, zu ihrer Ansetzung als zünftige Meister eine besondere Concession ansbringen. Da nun durch gegenwärtige Verordnung das Verhalten aller derjenigen welche ein Interesse bey der Sache haben, genau bestimmt worden; so hat sich ein jeder dem solches angehet darnach aufs genaueste zu achten, und sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Sign. Herford den 9ten Junii 1796.

## II Citaciones Eccliales

Wir Isidorus Hagspühl durch die göttliche Vorsehung derer Klösterlichen Stifter B. M. B. zu Hunsburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden Ordinarius Benedicti, erwählter und bestättigter Abt und Herr. Thuen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseiligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des sezt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und dafolchergestalt die von unserer Abtey zu Minden relevirende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitschreibenden, Antert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnpflichten erneuert werden müssen. So worden hierdurch alle und jede, welche von unserm Klösterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne tragen und besitzen, oder daran ein Erbfolgewercht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalben unserm Lehnhofe auf dem Klösterlichen Stifte zu Minden gehdrig melden, ihre Gerechtigame gebührend anzeigen und gehdrig nachweisen, die Lehne muthen und

prästitis prästandis empfangen und ihre Lehnpflichten erneuern, mit der Verwarung, daß den oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen, und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseiligen Herrn Vorfahrer nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnpflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich in den Mindensehen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Coar. Henken, Probst.  
Laue, p. t. Syndicus und  
Lehns-Richter.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Anerbe der Königl. Eigenbedrigen Wittbusischen Stelle von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonel Zacharias Arendshölter von Nr. 40 zu Colterwisch Amts Blothe, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonel Moritz Wittbus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stelle bey hochl. Krieges und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusische Stelle an den Henerling Johann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Colonel Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Kammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Anerbe vorab ecclialiter verabladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Anerbe der



Königl. eigenbehörigen Wittbuisfchen Stette sub Nr. 49 zu Welbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathhause zu Minden affigirte, und den Pappstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wober ihm zur Warnung dienet, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Auerberchts verlustig erklæret, und seinem Stiefvater dem Coloni Arentshölder nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 13ten Mart. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Nachdem der bisherige Wirth Gerhard Heinrich Lageschulte sich mit seinen Creditoren auseinander gesetzt und zur Befriedigung derselben seine sub Nro. 67 in Levern belegene Stätte samt allem Zubehör freiwillig verkauft hat; so werden auf Ansuchen des Käufers alle und jede, welche an gedachte Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in Zeit von 6 Wochen und spätestens in Termino den 4ten August c. hierdurch öffentlich verabladet, unter beigefügter Warnung, daß diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Lageschulte Stätte und deren Zubehör gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Freyherrlich von Horstisches Gericht. Haltern den 17ten Junius 1796.

Woswinkel.

Amte Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurd gerathenen Huerlings

Johann Heinrich Kindeermanns in Ascheloh werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

Amte Werther. Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honfel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten, so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichthaus zur Angabe und Klarstellung unter der Dentung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklæret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 25. Julii c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwüirdigen Domcapitel einfinden.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Bdlhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstei-



gers Hen. Gebhard Hauße öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

**Petersbagen.** Auf dem Amte alhier liegt eine Parthie gute Schafwolle zum Verkauf vorrätzig, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen bey dem Hrn. Amtmann Lubowleg einfinden wollen.

**Herford.** Bey dem Posthalter Wessel alhier ist ächter frischer Pirmonter und Dryburger, auch Selter und Bitterbrunnen in billigen Preisen zu haben.

**Kilber.** Auf dem hiesigen Gute sind 198 Pfund gute reine Schafwolle zu haben; wozu Kauflustige binnen 8 Tagen sich einzufinden; sonst solche außer Läng des verkauft werden möchte.

### Halle im Ravensbergischen.

Bey denen Handelsleuten Franz Heinrich Brinckmann, und Hermann Niehoff jun., ist eine Parthie recht gute Wolle vorrätzig, welches den einländischen Fabrikanten bekañdt gemacht wird, wenn sie solche zu handeln willens sind sich in 14 Tagen einzufinden, sonst solche versandt werden möchte.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benamhter Kaufleute, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusehen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes werden daher eingeladen ihr Gebot alldann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf-

und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist. Das Souterrain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, besnebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschoffener Boden, alles in besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beschoffenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschoffenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit



mit 1 verdeckten Laubengänge. 1. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. 1. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Vancominissär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemyer, Heiz,

**Vielefeld.** Bey dem Kaufmann Joh. Ph. Colbrunn allhier sind 10,000 St. Zwilling-Säcke, und 75 St. Berliner Scheffel-Gemäß, mit Eisen beschlagen, welches wenig gebraucht und so gut wie neu, um einen Werth sendenden Preis zu haben. Die Kornfelds Erbpächterey auf Herröbbermanns Stette Num. 1. Kirchspiels Isehorst soll Schuldenhalber am 30sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Pflagenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. U. Brackwebe am 23. May 96.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbecks Ober bey der Wecke Stette Nr. 29. Versch. Ammeln soll mit Vorbehalt der Qua-

lität am 30ten August c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diese Stette besteht aus einem Wohnhause mit dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchensänden und Begräbnissen, etwa 18 Scheffelsaat Feld-Gartland und Wiesewachs und 29 und 1/2 Scheffelsaat Markengründen, zusammen auf 805 Rtl. 11 ggr. veranschlagt, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Rtl. 8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käufer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot abgeben, wo dann der Bestbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein weiteres Gebot angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige, welche an diese Stette Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Nachweisung auf gedachten Termin unter der Verwarnung verabladet, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Brackwebe am 3ten Junii 1796. Brune.

Des unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappela Johst Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rtl. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Ausfaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rtl. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzlich Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstrahiret, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. §. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Concurseröffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freytag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen angeetzten Biethungstermin aufgeschlagen und dem Meistannehmlichstbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftsmäßig verlaubt wird, und Kauflustige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ih-



res Boths und Schließung des Kaufs hiez-  
res eingeladen werden. Zecklenburg den  
25ten Jun. 1796. Metting.

**Bremen.** In der Cramerschen  
Buchhandlung alhier ist ein Verzeichniß  
vom ungebundenen, größtentheils noch  
ganz neuen Büchern heraus gekommen,  
welche zu heruntergesetzten Preisen ver-  
kauft werden sollen. Hier in Minden ist  
dieses Verzeichniß bey Herrn Nehls Er-  
ben, und in Herford bey Herrn Haacke,  
Buchb. gratis zu haben, welche auch Ver-  
stellung annehmen.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Die nahe bey Minden  
belegene Poggemühle nebst Zubehör, beste-  
hend aus einer guten Dehl auch Mehl und  
Graupenmühle, aus einem zur Krug und  
Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen  
Wohnhause nebst drey großen Nebengebäu-  
den, ferner aus drey Morgen Garten, 31  
Morgen Wiese und Weideland, und 4 Mor-  
gen Feldland, soll von Martini dieses Jah-  
res an gerechnet, auf vier Jahre, meist-  
bietend verpachtet werden. Pachtlustige  
haben sich dazu am Mittwoch, als den 20.  
Julius insiehend, des Nachmittags um  
zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden,  
und können die Bestbiethende den Zuschlag  
gewärtigen. Der Anschlag kann sowohl  
bey dem Amte Petershagen, als bey den  
Eigenthümern dieser Mühle zu jederzeit  
eingesehen werden.

By Einem Hochwärdigen Dom-Capitul  
soll am 25 Julii Morgens um 10 Uhr  
das am kleinen Domhose belegene zu dem  
Dom Syndicate gehörende Wohnhaus nebst  
Stallung und Garten dergestalt auf 2 oder  
3 Jahre dem Meistbietenden vermietet  
werden, daß solches zu Michaelis des je-  
higen Jahres in Besiß genommen werden  
kann. Minden den 30. Junii 1796.

#### V Gelder so auszuleihen.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen die, den  
20ten August d. J. zinslos werdende

250 Fl. holl. Liebingsche Inventariengeld-  
der anderweit zu 4 prCent wieder unter-  
gebracht werden. Wer nun solche anzulei-  
hen gewilliget und hypothekarische Si-  
cherheit leisten kann, hat sich dieserhalb an  
Unterschriebenen, oder an den hiesigen  
Landrentmeister Strücker zu verwenden.

Sign. Lingen, den 14. Junii 1796.  
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-  
Rath Deputatus Camerae perpetuus.  
Draue.

#### VI Sachen, so gestohlen.

**Wedigenstein.** In der Nacht  
vom 17ten auf den 18ten Junius. a. v.  
ist von dem Guthe Wedigenstein ohnweit  
Minden, eine Kuh aus dem Stalle ge-  
stohlen, welche folgender Art gezeichnet:  
nemlich schwarz mit einigen weissen Strei-  
fen vor dem Kopfe, wohlgestalteten Hör-  
nern, an der Brust, die Vordermilchen  
1 Zoll länger, wie die hintern, und in  
der einen Vordermilchen einen Geschwulst-  
knoten. Derjenige so diesen Diebstahl ent-  
decket, hat für sein Bemühen eine Beloh-  
nung von 5 Rthl. zu erwarten.

Haacke,  
Verwalter daselbst.

#### VII Personen so gesucht werden.

**Minden.** Es wird bey einer gu-  
ten Herrschaft, eine geschickte Köchin wel-  
che mit guten Zeugnissen versehen, gleich  
oder auf Michaeli verlangt, und ist das nä-  
here bey Herr Stille oben dem Markte zu  
erfahren.

#### VIII Notification.

Da der Königl. erbmeierstädtische Colo-  
nus Johann Heinrich Meyer No-  
29 der Bauerschaft Haege bey der Hei-  
rath mit der Marie Marlein Kleinebergs  
verwitweten Siekmanns die äbliche Ge-  
meinschaft der Güter ausgeschlossen, so  
wird solches hieburch bekannt gemacht.  
Am Werther den 21sten Juny 1796.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den II. Julius 1796.

## I Citationes Edictales.

Der Vorsohn des vor verschiedenen Jahren hieselbst verstorbenen Bürger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blanckensessen im Kirchspiel Niensstädten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Henrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Henrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädter Zeitungen und den Mündenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladed, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu

gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dießnet, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobey denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekante Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Münden vorgeschlagen werden, zu stellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig anzusehen und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Abdicatum der Wittve Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Müller.

Nachdem über das sehr verschuldete Vermögen des Heuerl. Henrich Doyt in Krefts Rotten zu Barringdorff der Conkurs erbsuet worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben hiemit citiret, ihre habende Forderungen in Termino Dienstags den 26. Jul. bey Strafe ewigen Stillschweigens an-

D b



zugeben und erweislich zu machen. Amt  
Enger den 28ten Jun. 1796.

Condruch. Wagner.

**A**uf den Antrag der Wittwe Heitmanns  
und deren Stiefkinder, wie auch der  
Vertelsmannschen Erben, wird sowol der  
Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen  
Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jah-  
ren als Tischlergesell über Hamburg nach  
Riga sich begeben, als auch der vor 27  
bis 30 Jahren angeblich nach England oder  
Surinam gegangene Georg Christoph Ver-  
telsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen  
Kaufhändlers, und ihre etwanigen unbe-  
kannten Erben und Erbnehmen hiedurch  
vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vor-  
geladen, in dem auf den 2ten October 1796  
zur Angabe und Nachweisung ihres Erb-  
rechts oder Wahrnehmung weiterer An-  
weisung am hiesigen Rathhause angeetzten  
Termin persönlich zu erscheinen und zwar  
unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß  
die beiden Vorgeladenen als verschollene  
im Ausbleibungsfall für todt erkläret, auch  
ihre unbekanntten Erben oder Erbnehmer  
von der Fällportion des erstern und von  
einem etwanigen Anspruch auf den Groß-  
mütterlichen Nachlaß der Wittve Vertels-  
mann gänzlich präcludiret, mithin das vor-  
handene besaßliche Vermögen denen Ge-  
schwistern der Verschollenen als Erben über-  
lassen werden soll. Vielefeld im Stadtge-  
richt den 21sten Decbr. 1795.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und  
Rath der Stadt Vielefeld fügen hier-  
durch jedermänniglich zu wissen, daß ge-  
gen den gewissen Kaufmann Christian  
Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten  
Decbr. 1795. der förmliche Concurß-Proceß  
eröffnet, und die Vorladung sämtlicher  
Gläubiger erlanget, auch über dessen ge-  
samtes Vermögen General-Arrest verfügt  
worden. Es werden demnach sämtliche  
unbekannte Gläubiger des gedachten Kurl-  
baum mittelst gegenwärtigen wiederholent-  
lich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe

und Nachweisung auch Ausweisung ih-  
rer Vorzugs-Rechte in Person oder durch  
Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen  
bey ermangelnder hiesigen Bekandtschaft  
die mit zureichender Vollmacht und Instru-  
ction zu versehenenden Herrn Justiz-Commis-  
sarien Hoffbauer und Stifts-Untmann  
Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Er-  
klärung über die Vertheilung des in der  
Person des Hrn. Justiz-Commissär Ziegler  
angeordneten Curatoris auf den 22ten Au-  
gust d. J. Morgens 9 Uhr am hiesiges  
Rathhaus verablattet und zwar unter der  
Verwarnung daß die alsdenn nicht erschei-  
nenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an  
die Concurß-Masse abgewiesen und ihnen  
ein ewiges Stillschweigen werde auferleget  
werden. Vielefeld am Stadtgericht den  
27ten Jun. 1796. Wubbenß.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** In Termino den 25.  
Julii c. sollen einige hundert Zentner altes  
Dachbley meistbietend verkauft werden;  
Liebhaver hierzu wollen sich des Morgens  
um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hoch-  
würdigen Domcapitels einfinden.

**Minden.** In einigen Tagen er-  
halte ich eine Partei gute Erbsen, davon  
ich den Berliner Scheffel zu 2 Rthl. 8 ggr.  
Cour. feil biete. Distr. Butter 4 Pf. 1  
Rthlr. in kleinen Tässern.

**H. F. Hohl.**  
**Minden.** Wir Richter und Af-  
fessores des Stadtgerichts hieselbst fügen  
hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen des  
Policey-Ausrenter Schwager in Termino  
den 23. Julij. 2 Morgen ihm eigenthümlich  
zugehöriges Land, welche in den Berens  
Rämpen zwischen Vielcking und Mänder-  
manns Lande belegen ist, wovon der Zehn-  
te gezogen, 1 Scheffel Zins-Gerste an das  
Closter jährlich entrichtet und 12 mgr. Land-  
schak an die Sammerey bezahlt werden muß



so wie solches nach Abzug dieser Lasten durch verpflichtete Sachverständige auf 140 Rtl. gewürdigt ist freywillig jedoch gerichtlich zum meistbietenden Verkauf ausgestellt werden soll. Lusttragende qualifizierte Käufer werden daher eingeladen sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Wschoff.

**W**ir Richter und Assessores des Stadtgerichts allhier fügen hiermit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Justus Henrich Knoopf auf Subhastation seines durch den ohnlängst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufkommenden Kaufgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus No. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr. an die Marien Kirche belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthlr. gewürdigt ist, nebst den zu 50 Rthlr. taxirten dazu gehörigen Hube-theil Nr. 47 auf dem Fischerstädtchen Bruche, von einer Kuh und nach Abtretung ohngefähr einen Morgen haltend, in Termino den 16. August dieses Jahrs gerichtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbefannte Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwanigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehret wer-

den sollen. Minden am Stadtgericht den 8ten Julius 1796.

Wschoff.

**Neuhoff an der Weser.** Die diesjährige Schurwolle liegt zum Verkauf bereit. Käufer wollen sich in 8 Tagen einfinden.

C. E. Meyer.

**D**a das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johanna Henr. Christian Numann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invalidenten-Casse confiscirt worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgeschrieben. 1. Ein Acker in der Wasch auf der Bult bey Jüragen Queffe, wovon der Zehnte ans Amt allhier gehet und zu 157 Rthlr. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Numann, so frey und zu 162 Rtl. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Voos, so frey und zu 162 Rthlr. 12 gewürdigt ist. Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kauflustige so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einfinden können, und hat der Bestbietende vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker.

Goecker.

**E**in überflüssiges Gebäude auf der Lindenwirths Stette zu Wallenbrück, so durch Sachverständige auf 359 Rthl. 12 mgr. taxret, soll in Termino Dienstags den

Db 2



26ten Jul. auf der Amtsstube zu Enger zum Abbrechen an den Meißbietenden verkauft, auch einem solchen Käufer, der gehörige Sicherheit nachweisen kann, das Kaufgeld bis Weinachten c. creditirt werden. Lusttragende können sich daher an besagten Tage und Orte einfinden, ihr Gebot eröffnen, und wenn dieses annehmlich, des Zuschlages gewärtigen. Derjenige so dies Gebäude nicht kennet und solches vorher besehen will; kann sich deshalb täglich an den Untervoigt Hippen zu Wallenbruch adressiren. Amt Enger den 8ten Jul. 1796.  
Conßbruch. Wagner.

Nachdem auf das bereits unterm 21sten Febr. c. freywillig subhastirte Neuwohnergebäude des Erbpächter Heinrich Wilhelm Vogd zu kleinen Aischen annehmlich nicht gebothen, nunmehr aber, und da über des gedachten Vogdts Vermögen Concurfus eröffnet, die nothwendige Subhastation gedachter Neuwohnerey verfügt worden. So wird selbige hiemit so als sie in denen Mindenschen Anzeigen No. 10. 13. und 15. bereits näher beschrieben, nachmahls zum feilen Verkaufe ausgetreten und Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 8ten Septbr zu Enger beziehet in welchem Kauflustige ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wozu bey denenelben bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses Termins keine weitere Nachgebothe statt finden. Amt Enger den 1sten Jun. 1796.

Conßbruch. Wagner.

### III Sachen zu verpachten.

**Minden.** Die nahe bey Minden belegene Voggemühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten Dehl auch Mehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst drey großen Nebengebäuden, ferner aus drey Morgen Garten, 31

Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julius instehend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Voggemühle einzufinden, und können die Vestbietende den Zuschlag gewärtigen. Der Anschlag kann sowohl bey dem Amte Petershagen, als bey den Eigenthümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.

By Einem Hochwürdigen Dom-Capitul soll am 25. Julii Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhofs belegene zu dem Dom Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten dergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meißbietenden vermiehet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Junii 1796.

Da die Weidigenfeinsche Windmühle auf Michaelis dieses Jahres pachtlos wird, so wird Terminus zu anderweiter Verpachtung auf den 25ten dieses angefezt, in welchen sich Liebhaber Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr Gebot eröffnen können. Minden den 8ten Julii 1796.

Da die Pacht des Brauens und Backens zu Riddinghausen in der Graffschaft Ravensberg Amts Limberg mit dem Monat May 1797 zu Ende gehet; so wird Terminus zu deren anderweiten Verpachtung auf den 1ten August dieses Jahres anberaumer, an welchem Pachtlustige sich vor dem Accise-Inspector und Burgermeister Schmidts zu Bünde einfinden, ihr Gebot eröffnen können und der Vestbietende des Zuschlages approbatione salve zu gewärtigen hat. Uebrigens aber wird im Voraus bekannt gemacht, daß kein Gebot unter dem bisherigen Pachtquants von 80 Rthl. angenommen wird. Sigm. Herford den 23. Junii 1796. v. Hohenhausen.



## IV Warnungs-Anzeige.

Die Frau eines Huerlings im Amte Blotho ist wegen begangenen Diebstahls zu 3monathlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 8ten Julii 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

## V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Bey der Simeons Kirche sind kommenden Michaeli 50 Rthlr. in Louid'ors gegen sichere Hypothek und gewöhnliche Zinsen auszuleihen. Die Liebhaber wollen sich bey dem Kirchen Diaconus Hrn. Arning melden.

## VI Avertissements.

Der Lieutenant des Königl. Preuß. Infanterie-Regiments von Schladen, Franz Carl Frherr v. Vincke, zweyter Sohn des Landraths Frh. v. Vincke Herrn zu Kiltver und Siedlinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments-Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende deponirten Summe gerichtlich geschehe. Demnach werden sämtliche Creditoren des gedachten Lieut. v. Vincke hierdurch edictaliter verabladet, binnen hier und spätestens den 10ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehörig liquide und bescheinigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehöriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binnen dieser gefetzten peremptorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 8ten Julii 1796.

v. Grabowsky Capitain.

Orench Auditeur.

Bigore Commisionis.

Eine unbekante Frauensperson von kleiner untergesetzter Statur, schwarzen Haaren und Augen, einen dicken aufgeblasenen braunröthlich durchscheinenden Gesicht, dem Ansehen nach zwischen 40 und 50 Jahren, am linken Arme, rechten Beline und Halse, mit denen Narben ehemaliger Fistschädens bezeichnet, ist, da sie hier in der Gegend Almosen gesucht am 1sten dieses zu Dreyen todt gefunden, von Gerichts wegen aufgenommen, und zu Enger beerdiget. Denen etwaigen Angehörigen dieser Unbekannten wird dieses hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Amt Enger den 2ten Julii 1796.

Consbruch.

Wagner.

## VII Notification.

Da der Königl. erbmeierstädtische Colonus Johann Heinrich Meyer No. 29 der Bauerschaft Haeger bey der Heisrath mit der Marie Marleine Kleinbergs verwittweten Siefmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Amt Werther den 21sten Juny 1796.

## XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 Jul. 1796.

|                      |    |     |
|----------------------|----|-----|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 4  | Lot |
| „ 4 „ Semmel         | 5  | „   |
| Für 1 Mar. fein Brod | 22 | „   |
| „ 1 „ Speisebrod     | 27 | „   |
| „ 6 „ gr. Brod 8 Pf. | 16 | „   |

## Fleisch-Taxe.

|                           |   |            |
|---------------------------|---|------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes  | 3 | mgr. 4 pf. |
| 1 „ sch'edres             | 2 | „          |
| 1 „ Schweinefleisch       | 4 | „ 2 „      |
| 1 „ Kalbfleisch wovon der |   |            |
| Brate über 9 Pf.          | 3 | „ 4 „      |
| 1 „ dito unter 9 Pf.      | 1 | „ 4 „      |



## Einige Gedanken über das Armenwesen.

Eine zweckmäßige Einrichtung des Armenwesens ist ohne Zweifel ein Gegenstand von sehr großer Wichtigkeit, so lange die Staaten noch nicht zu derjenigen innern Organisation und zu dem Gleichgewichte der Kräfte unter einander gelangt sind, daß öffentliche Arme eben so sehr bey uns unbekante Benennungen geworden, als sie es hier und da im Alterthume waren. Ueberall findet man seit undenklichen Zeiten Verordnungen über diesen Gegenstand; aber selbst die besten haben doch das Betteln nicht ganz hemmen können. Ein berühmtes Beispiel giebt Hamburg, welches bekanntlich so musterhafte Armen-Anstalten hat, daß selbst der egoistische Britte sich gezwungen sieht, die Vortrefflichkeit derselben anzuerkennen, und zu benutzen. Und doch hat dort das Betteln noch nicht ganz aufgehört. Gleichwohl ist es leichter in größern Städten damit eher zu Stande zu kommen. Viel schwieriger wird diese Einrichtung auf dem platten Lande, mit Inbegriff der Landstädte, zumahl bey uns in Westphalen, wegen der zerstreut liegenden Wohnungen und Metereien. Es würde zu weitläufig und für den, der nur etwas um sich siehet, unnütz seyn, die Beschwerden und Besorgnisse auseinanderzusetzen, welchen besonders Landleute von den herumstreichenden Bettlern ausgesetzt sind. Ist es nicht arg, daß ein Bauer das Almosen, das er, außer seinen gewöhnlichen Armenbeyträgen, an diese Wagabunden zu entrichten hat, auf 10, 15, ja 20 Rthl. anschlagen kann, und daß es zumahl der einzeln wohnende Landmann nicht leicht wagen darf, einen solchen Landstreicher vor seiner Thür abzuweisen, weil er von ihm allerlei Unfug und wohl gar seine im eigentlichen Sinne des Worts brennende Rache befürchten muß? Diesem

Uebel kann abgeholfen werden, wenn man nur ernstlich will. Die Churmark Brandenburg giebt davon einen in die Augen fallenden Beweis. Dort brachte der berühmte Menschenfreund, der Herr Domherr von Rochow aus Kefahn im Jahr 1786. zur Abstellung der Landbettelei die Errichtung von Provinzial-Armen-Häusern zuerst in Vorschlag, welcher einige Jahre hernach von dem damaligen verdienstvollen Hrn. Staatsminister von Doß als Chef des Departements der Churmark, von Magdeburg und Halberstadt, durchgedacht und glücklich ausgeführt wurde. Man muß das deshalb unterm 11. Jun. 1791. im Druck erschienene vortrefliche Land-Armen-Reglement lesen, wenn man sowohl ein belehrendes als erfreuendes Meisterstück über diesen Gegenstand kennen lernen will. Man erbfnete nun zu Strausberg, (1. Febr. 1792.) zu Wittstock (1. Nov. 1793.), zu Weandenburg (1 Jan. 1794.) drei Armenhäuser, zu deren Erbauung von unserm Königs Majestät aus landesväterlicher Milde die Kosten angewiesen worden waren. Man sieht leicht, daß die aufgegriffenen Landbettelr darin eine Zeitlang zur Correction arbeiten mußten: auch ward aus triftigen Gründen die Versorgung von 500 Invaliden damit verbunden. Die Anstalten, welche man traf, um diese Errichtung der Armenhäuser ganz zweckmäßig zu machen, d. h. die Landbettelei ganz zu hemmen, sind vortreflich: so wird, um nur eins anzuführen, die Aufhebung und Ablieferung eines Wagabunden ans Armenhaus eben sowohl belohnt, als es bestraft wird, wenn ein Dorf das Betteln verstatet hat. Man kann denken, wie wirksam und abschreckend dieß seyn mußte! Der schwierigste Punkt, wie bey allen guten Vorschlägen, war auch hier der Mangel



eines etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung dieser 3 Armenhäuser. Natürlicherweise versuchte man diese Selber durch eine wohlberechnete und fixierte Repartition von den Städten (außer Berlin und Potsdam) und von den Landbewohnern aufzubringen: und dieß ist auch gelungen, obgleich die Eximierten Anfangs sich gar nicht bereitwillig dazu finden ließen. Fährlich beträgt nun diese etatsmäßig erforderliche Summe zur Unterhaltung der 3 Armenhäuser etwa 44000 Rthlr., nach öffentlichen Nachrichten; doch nur für die Mittelmark, Altmark, und Prignitz, denn die Uckermark wollte sich zu dieser Association nicht entschließen. Diese Einrichtung hat schon die vortrefliche Folge gehabt, daß die Landbettelei in diesen 3 Provinzen der Churmark ganz aufgehört hat.

Jedem, der dieß liest, und nicht müde wird, Gutes zu thun, wird ohne Zweifel die Frage sich aufdringen: Sollte eine so vortrefliche, schon als gut erprobte Einrichtung nicht auch in unserm lieben Vaterlande ausgeführt werden können? Allerdings, wenn wir nur wollen, und gehörig Hand ans Werk legen. Es darf mit Recht von der bekannten väterlichen Milde unsers gütigen Königs erwartet werden, daß uns dieselbe Gnade in Erbauung der Armenhäuser zu Theil werde, welcher unsre Mitunterthanen in der Churmark sich erfreuen. Eben so kann man als gewiß annehmen, daß wir ihnen weder an Pa-

triktlismus, noch an richtiger Benützung unsers Vortheils nachsehen werden; wenn wir überlegen, wie viele Beschwerden durch eine solche Anstalt hinweggeräumt, und wie geringe die Beiträge dazu sind (von 6 ggr. bis zu 6 Rthlr.), im Vergleiche mit dem, was sonst darauf verwandt und zum Theil als unnütz weggeworfen betrachtet werden muß. Der Besitzer kreisständischer und anderer großen Güter, die Inhaber Königl. Aemter ic., denen die Landbettelei jetzt jährlich nur geringe angeschlagen, 20 Rthlr. und drüber aus dembeutel zieht, würden ja offenbar gewinnen, wenn sie 6 Rthlr. dazu in Vierteljährigen Ratis zahlten: zu geschweigen, daß damit zugleich alle die übrigen Unannehmlichkeiten und Besorgnisse, welche die Landstreicher und Bettler bekanntlich erregen, völlig aus dem Wege geräumt würden. Man könnte selbst unsre Gränznachbarn einladen an einer solchen Association Theil zu nehmen; wozu sie sich um so lieber verstehen würden, wie es scheint, je leichter es vorauszusetzen wäre, daß die Wagaubenden ihr Land überschwebmen würden, sobald dieselben bey uns eine so thätliche Aufnahme zu erwarten hätten. Doch braucht man darauf nicht zu insistieren, weil allerlei Schwierigkeiten, welche dabey eintreten dürften, der guten Sache nachtheilig seyn, oder doch ihre Realisirung verzögern könnten. D. den 3. April 1796.

Rtsp.

## Kurze Anleitung wie beschriebenes oder bedrucktes Papier wieder in weißes umgearbeitet werden könne.

(S. Reichsanzeiger 96. S. 770.

Eine gemeinnützlichere Anzeige kann es wohl nicht leicht geben, als die ist, daß man ohne viele Kosten und Zeitverlust in zwei Tagen aus gedrucktem und geschriebnem Makulaturpapier wieder gutes neues Papier verfertigen kann. Ein öffentlicher Unterricht darüber ist bereits im Druck

erschienen und wird bald in allen Buchhandlungen umsonst zu haben sein. Ein Auszug daraus ist hinlänglich, um die allgemeine Aufmerksamkeit darauf vorzubereiten und die leichte Ausführbarkeit darzustellen.

1) Man nimmt gedrucktes Papier, so viel möglich von einerlei Art und gleicher



Farbe, weil altes schon gelb gewordenes Papier nicht ganz weiß wird. Hat das Papier farbigen Schnitt oder gehesteten Rücken, so muß beides zuvor durch die Buchbinderschneidepresse abgefordert werden.

2) Sobald dieses geschehen ist, so gießt man auf hundert Pfund solches Papier fünfhundert Pfund kochendes Wasser in einen großen Kübel. Dieser Kübel muß frei stehen, damit man von allen Seiten hinzukommen und das Papier immerfort umrühren kann. Auch muß ein solcher Kübel zwei Zapfenlöcher haben, und die Zapfenlöcher müssen inwendig mit durchlöcherem Kupferblech beschlagen sein, damit man das Wasser abzapfen kann, ohne daß die erweichte Papiermasse mit durchlaufe.

3) Durch das kochende Wasser und durch das Umrühren löset sich der im Papier befindliche Leim und die Druckerwärze je eher und je mehr auf, je mehr man umrührt und kochendes Wasser nachgießt, weswegen man immer einige Kessel voll kochend vorrätig haben und mit Umrühren nicht eher nachlassen muß, bis die Masse ganz breiähnlich und weiß wird und keine Schwärze mehr von sich giebt, wie man durch fleißiges Nachsehen und Untersuchen an der Masse am besten gewahr werden kann.

4) Sobald das kochende Wasser keine Schwärze mehr aufzulösen findet, so zapft man es soweit ab, daß die Papiermasse im Kübel zur nöthigen Consistenz kommen kann, bringt sie hierauf unter den Holländer, und läßt sie eine Stunde lang thätig durcharbeiten.

5) Alsdann theilt man die durchgearbeitete Papiermasse in mehrere kleine Portionen, bringt jede Portion in einen besondern kleinen Kessel, gießt das nöthige Wasser hinzu, nebst einem Zusatz von künftlicher Potaschenlauge und läßt jeden Kessel unter beständigem Umrühren kochen, wobei sorgfältig Acht zu haben ist, daß die Masse sich nicht an den Boden des Kessels

festsetzt, welches durch unablässiges Umrühren allein zu verhindern ist.

6) Die in Potaschenlauge gekochte Masse hebt man sodann mit dem Kessel vom Feuer weg, läßt sie erkalten, und zwölff Stunden lang in der laugenartigen Flüssigkeit weichen, ohne sie aus dem Kessel zu nehmen.

7) Am folgenden Tage schöpft man mit großen feindurchlöchernten Eßfeln die Masse aus den Kesseln heraus, bringt solche unter den Cylinder zum Raffiniren und verfertigt nunmehr neues Papier daraus, auf eben die Art, wie das Papier aus linnenen Habern bereitet wird.

8) Die hierzu nur einmal gebrauchte Potaschenlauge kann man durch Einkochen wieder gut zu machen suchen und zum zweitemal brauchen, wenn man es der Kosten werth achtet.

9) Findet sich die Papiermasse im Verarbeiten zu kurz und will nicht genug zusammen bleiben, so verbessert man sie durch  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{6}$  neues Zeug, je nachdem man es zuträglich hält, welches selten nöthig sein wird.

10) Auf gleiche Weise behandelt man das beschriebene Papier, mit dem einzigen Unterschied, daß man statt Potaschenlauge sich eines Zusatzes von guten Vitriolöl bedienen muß, und zwar bei 260 Pfund Wasser 6 Pfund Vitriolöl so gut es zu haben ist.

11) Alles Wachs, Siegellack, oder Seide, Bindfaden, Zwirn, Fett und Unreines jeder Art, läßt man weg, so viel es möglich ist, damit die Masse eher rein, weiß und gleichartig zum verarbeiten wird. Welche höchn nützliche Umwandlung für die großen Haufen unnißer Acten, Schriften, Bücher und Maculatur in Europa wird dieses geben: Jede große Buchhandlung wird sich den wohlfeilsten neuen Stoff zu fernern Werken des Geistes, der Wissenschaften, Künste und Gewerbe durch die Papiermühlen verschaffen können, und die durch den leidigen Krieg, durch die schreckliche Consumtion bei den Armeen und Lazarethen so theuer gewordenen Linnenhadern werden nicht mehr zu so hohen Preisen als bisher zu kaufen nöthig sein, so lang sich noch gedrucktes oder geschriebenes Maculatur zu verarbeiten findet.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 18. Julius 1796.

## I Beförderung.

Seine Maj. der König haben den zeitlichen Clero-Moars- und Märkischen Cammerpräsidenten, Freiherrn von Stein, mit besonderem Vertrauen und in Betracht seiner im Dienst bisher bewiesenen Einsicht, Betriebsamkeit und ausgezeichneten Dienstfeuers, die erledigte Mündensche Cammer-Präsidentens-Stelle ertheilt; auch in Betracht des natürlichen Verhältnisses, worin die jenseits der Weser gelegenen Preussischen Provinzen nach ihrer Lage und Verfassung unter einander stehen, denselben zum Ober-Kammerpräsidenten der Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Cleve und Neurs, Mark und Gelbern, mit Weibehaltung seines bisherigen Clero-Moars- und Märkischen Cammerpräsidentens und Junction eines ersten Gelbernschen Landtags-Commissarius, ernannt, auch die zu dem Ende ausgefertigte Bestallung vollzogen.

## II Citationes Edictales.

### Amte Werther.

Es ist in der Stadt Werther die Bürgerin und Wittwe Knoops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Meschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger

ger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 23ten September dergestalt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an badentige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten, den 12. Jul. 1796.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst fügen hiernit zu wissen: daß auf Ansuchen des Policy-Ausreuter Schwager in Termins den 23. Jul. 2 Morgen ihm eigenthümlich zugehöriges Land, welche in den Berens-Kämpfen zwischen Pielking und Mündermanns Lande belegen ist, wovon der Zehnte gezogen, 1 Scheffel Zins-Gerste an das Kloster jährlich entrichtet und 12 mgr. Landschatz an die Cammeren bezahlt werden muß so wie solches nach Abzug dieser Lasten durch verpflichtete Sachverständige auf 140 Rth. gewürdiget ist freywillig jedoch gerichtlich zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden soll. Lusttragende qualifizierte Käufer werden daher eingeladen sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu erdf-

E e



nen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. den 8. Jul. 96. **Aischoff.**

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem der Vormund der Nobbeschen Kinder auf den Verkauf des Eterlichen Hauses angetragen hat, und darauf ein Decret de alienando erlassen ist, dieses Bürgerliche Wohnhaus in der Pöbtcher-Strasse nr. 586 a. alhier, welches mit dem benachbarten Hause 586 b. unter einem Dache liegt, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 1 mgr. 4 pf. Kirchengelb belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 85 Rthl. gewürdigt ist, in Termino den 30. August gerichtlich und meistbietend, jedoch freywillig verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher am besagten Tage vor der Gerichtsstube alhier einfinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen. Auch werden alle, welche an besagtem Hause unbekante Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, aufgefordert, solche spätestens in diesem Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret werden. den 16. Jul. 96.

**Aischoff.**

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts allhier fügen hiermit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Justus Henrich Knoopf auf Subhastation seines durch den ohnlängst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufkommenden Kaafgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus Nr. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr.

auf die Marien Kirche belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthl. gewürdigt ist, nebst dem zu 50 Rthl. taxirten dazu gehörigen Hadertheil Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Bruche, von einer Kuh und nach Abtretung ohngefehrt einen Morgen haltend, in Termino den 16. August dieses Jahrs gerichtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbekante Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwanigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehdret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 8ten Julius 1796.

**Aischoff.**

**Minden.** In Termino den 23. Julii c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domecapitels einfinden.

**Halle im Rav.** Die drey Gebrüder Johan Abich Potthoffs, Abt und Johann Hermann und Ludwig Potthoff offeriren eine Quantität Schafwolle. Käufer müssen sich unter 8 Tagen einfinden, sonstn solche ausser Landes versandt wird. Es sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen beyden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylägen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten auf den wiederholten Antrag eines ingrosfirten Gläubigers und da der vorhin bekandt gemachte Verkaufstermin durch



privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die erwählten Kaufliebhaber eingeladen, sich so- bann Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannt real Prä- tendenten welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabladet. Vielefeld im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Consbruch. Wubben. Hoffbauer.

**E**s sollen die dem Knochenhauer Gerd Henrich Koch zugehörigen am rothen Bach zwischen des Herrn Gölkers und Färbers schwarzen Lande, helegene 3 1/2 Scheffel saathbaren Landes, so auf 300 Rthle. abgeschätzt worden, in Termino den 22ten August d. J. zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt werden. Kaufliebhaber haben sich demnach gedach- ten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch zu gewärtigen, daß auf das annehm- lichst befundene Meistgebot der Zuschlag besagter Länderey erfolgen wird. Viele- feld im Stadtgericht den 7ten Jul. 1796.

Wubben. Hoffbauer.

### Amt Werther. Mit gehöriger

Bewilligung wird die königlich eigenbehör- lige Holz Erätte, in der Bauersch. Rheen- hausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Vielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Bohnhaus, ein Kotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat

Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rr. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerischäfts-La- sten. Zugleich werden alle, welche an die- se Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer An- sprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citirt, daß beym Aus- bleiben sie nachher damit nicht weiter ge- hört, sondern auf immer abgewiesen werden.

### IV Sachen zu verpachten.

**D**ie Königl. Drostenjagd in der Bogtey Berg und Bruch Amts Hausberge soll am 20ten, 27ten Jul. und 3ten Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer von Trint. 1796. an verpachtet, und im letzten Ter- min dem Bestbietenden approbatione salva auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen werden. Segehen Minden den 2ten Jul. 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Redeker. v. Hülshheim. v. Schock.

**B**ey Einem Hochwürdigen Dom-Cap- tul soll am 25. July Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhose belegene zu dem Dom-Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten bergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermie- thet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen wer- den kann. Minden den 30. Jun. 1796. Laue.

**Minden.** Da des Herrn Dom- Capitularn Fehrrn von Galen. Hochwür- den gewillet sind ihre auf dem großen Dom- hofe belegene neu erbaute Curie größten- theils zu vermietthen und dann hierzu Ter- minus auf den 29ten dieses angesetzt wor- den, so können sich die Liebhaber des Vor- mittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Ca- pitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten



annehmlichen Geboth des Zuschlages gegenwärtigen.

### V Notification.

Zufolge des bey hiesigem Magistrats-Gerichte gerichtlich aufgenommenen und confirmirten Kauf-Contracts hat der hiesige Bürger und Kiemer-Meister Hermann Friedrich Wante jun. das in der Niedersstraße hieselbst belegene Bürgerhaus sub Nr. 86. nebst den dazu gehörenden 8 Schesfel Saat Vergtheilen und 3 Kuhstücken, einen Frauenstand in hiesiger Kirche und 6—8 Begräbniße auf dem Kirchhofe für die Summe von 200 Rthlr. in Golde von dem Tischlermeister Hieronymus Friedrich Meyer und dessen Ehefrau Friedrique Charlotte gebornen Voeten käuflich an sich gebracht, und sind diese Parzellen dem Käufer Wante im Hypothequenbuch zugescrieben worden. Lübbeke am 5ten Jul. 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

### VI Sterbe-Fälle.

Mit der tiefsten Betrübniß mache ich allen meinen Söhnern, Freunden und Verwandten, den mir so schmerzhaften Verlust meines innigst geliebten Ehegatten,

des Königl. Krieges-Commissair Herrn Carl Dreckmeyer bekannt; Gestarb am 10ten d. Morgens um 3 Uhr an einer Entkräftung im 70ten Jahre seines Alters und im 43ten unserer geführten vergnügten Ehe.

Sein bekannter rechtschaffner Charakter, verbunden mit dem besten Herzen, läßt mir diesen Verlust doppelt schmerzhaft fühlen. Ueberzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Niedermühle bey Dielesfeld den 12. Jul. 1796.  
A. Christ. Dreckmeyer,  
geb. Rump.

Nachdem es Gott gefallen, meine innigst geliebte Ehegattin, Margaretha Elisabeth, geborne Lampings, in ihrem Alter von 50 Jahr und im 28ten Jahr unserer Ehe, durch ein langwieriges Krankenlager am 1sten dieses M. von meiner Seite zu nehmen; so ermangele ich nicht, diesen für mich und meinen Sohn so traurigen Todesfall meinen Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, hiermit schuldigt bekannt zu machen. Jöbenbühen den 5. July 1796.

Job. Eberh. Kröner.

## Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

Jede Krankheit, die wesentlich mit einer Krankheitsmaterie begleitet ist, welche dieselbe oder eine ähnliche Krankheit hervorzubringen kann, wenn sie sich dem Körper einer gesunden Person mittheilt, ist eine wahre ansteckende Krankheit. Viele ansteckende Krankheiten sind nur alsdann erst im Stande anzustecken, wenn sie zu einem gewissen Grade der Heftigkeit gelangt sind; wo sich ihre ansteckende Materie erst ent-

wickelt, wie z. B. die Lungenschwindsucht, die Pocken.

Bei jeder Art ansteckender Krankheiten sind nur gewisse Säfte des menschlichen Körpers im Stande eine gleiche Krankheit einem andern Körper mitzutheilen. In den mehrsten dieser Krankheiten geschieht dies nur durch eine einzige Art der Säfte. In der Krätze z. B. geschieht dies nur durch die Feuchtigkeiten gewisser Hautdrüsen.



Wenn eine Ansteckung statt finden soll, so ist es nöthig, 1) daß sich die Ansteckungsmaterie dem Körper mittheilt; 2) daß sie sich schon in einem andern Körper als Ansteckungsmaterie gezeigt hat; 3) daß der Körper zur Hervorbringung derselben, oder einer ähnlichen Krankheit fähig ist, und 4) daß diese Materie wirklich eine gleiche Krankheit in dem Körper, dem sie zugefügt ist, hervorbringe.

Wenn der Körper, dem die ansteckende Materie zugefügt ist, wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit unfähig ist, dieselbe Krankheit hervorzubringen, oder wenn die Materie nicht die eigenthümliche Krankheitsmaterie ist, wenn sie gleich durch die Krankheit entstanden ist, so wird nur höchstens eine falsche, unvollkommene Ansteckung erfolgen.

Die Ansteckung kann auf dreierlei Art geschehen, nemlich 1) durch unmittelbare Berührung, 2) durch Umgang und 3) durch die freie Luft.

Durch unmittelbare Berührung pflanzen sich die Krankheitsmaterien von größerer Natur fort, z. B. jene der Krätze, und unter gewissen Bedingungen die venerische Krankheit.

Der größte Theil der Ansteckungsmaterien von einer feineren und flüchtigeren Natur, als die vorhergehende, bringen leicht in benachbarte Körper und Sachen, z. B. Kleider, und erhalten sich lange in ihnen. Sie können durch Kaufmannswaaren u. s. w. von einem Lande in das andere übertragen werden.

Es giebt nun noch ansteckende Krankheiten, deren Materie äußerst fein ist, und sich vermittelst der Luft mehr oder weniger weit verbreitet.

Die ansteckenden Krankheiten der ersten und zweiten Art sind fast immer langwierige, deren Gift weniger flüchtig ist. Die von der dritten Art sind gewöhnlich hitzige.

Nicht alle Körper haben die Wirkung ansteckender Krankheiten zu befürchten, weil

ein Zusammentreffen mehrerer Umstände nöthig ist, um die Berrichtungen des Körpers zu zerstören oder das Blut zu verändern. Mehrere Menschen sind so glücklich, der sie umgebenden Gefahr zu entfliehen, entweder weil ihr Nervensystem weniger empfindlich ist, und nicht so leicht benutzigt werden kann, oder wegen der Organisation ihrer Haut, oder wegen Stärke ihrer Muskelfasern, oder wegen einer und der andern vermehrten Absonderung der Säfte z. B. des Schweißes, wodurch das Gift forgeschafft wird, ehe es in die Blutmasse dringt.

Die beiden ersten Arten der Ansteckung kann man leicht vermeiden, wenn man den Kranken nicht berührt, und sich seiner Kleider, Hemder, u. s. w. nicht bedient. Allein jene ansteckende Krankheiten, deren Materie von flüchtiger Natur ist, greifen leicht, trotz aller Vorsichtsregeln, um sich. Die Ansteckungspartikel, welche die Kranken ausdünsten, verbreiten sich in der Atmosphäre, und bringen vermittelst der Luft durch das Athemholen, oder durch die Hautgefäße in den Körper ein.

Dies mag im Allgemeinen von den ansteckenden Krankheiten genug seyn; jetzt will ich ins Besondere von ihnen reden.

### I. Hitzige ansteckende Krankheiten.

Obgleich fast alle Ansteckungsmaterien dieser Krankheiten von äußerst flüchtiger Natur sind, und sich sehr leicht mittheilen, so giebt es doch manche Umstände, welche die Wirkung dieser Gifte theils begünstigen und verhindern, theils vermehren und vermindern. Ich will daher diejenigen Mittel nennen, wodurch man einigermaßen das Verbreiten dieser Classe von ansteckenden Krankheiten verhindern kann.

1) Weineßig. — Die Erfahrung lehrt uns, daß die Ansteckungspartikel, welche jene Körper ausdünsten, die an hitzigen ansteckenden Krankheiten danieder liegen, viel von ihrer Stärke verlieren, wenn sie



mit sauren Dämpfen vermischt werden, vorzüglich mit den des Eßigs. Vielleicht sind diese Krankheiten fast alle aus der Klasse der fauligten, und der Eßig ist bekanntlich eines der besten säulnißwidrigen Mittel. Es ist daher wesentlich nöthig, von Zeit zu Zeit Eßig auf heißes Eisen in dem Zimmer des Kranken zu gießen. Man kann auch den Fußboden mit frischem Wasser, welches mit Eßig vermischt ist, oft besprengen; oder ein großes Gefäß mit frischem Wasser in das Zimmer des Kranken setzen. Auch muß oft das Gefäß in dem Nachtsstuhle, welches immer ein irdenes sein sollte, mit frischem Wasser und Eßig ausgespült werden. Wird dies beobachtet, so haben die Krankenwärter nicht so viel von der Mittheilung der ansteckenden Materie zu befürchten.

2) Erneuerung der Luft. — Ich habe vorher gesagt, daß die Luft mit den Ansteckungspartikeln geschwängert wird, und setze noch hinzu, daß sie allein, wenn sie nicht erneuert wird, die hitzigsten ansteckenden Krankheiten erzeugen kann. Es ist daher sehr nöthig, sie oft durch Ventilators oder durch Oeffnung der Fenster und Thüren zu erneuern, und ja nicht zuzugeben, daß mehrere thierische Körper sie durch ihre Ausdünstung verderben.

3) Reinlichkeit. — Diese muß, so viel als möglich ist, in dem Zimmer des Kranken beobachtet werden. Das Leinengeräthe des Kranken muß oft gewechselt werden, und nicht der geringste Unrath darf in der Nähe des Kranken stehen bleiben. Die Kleider, Meublen, kurz, alles was der Kranke oft berührt hat, muß in die freie Luft gebracht, gereinigt und gewaschen werden.

4) Bewahrung der Gesundheit. — Der menschliche Körper vertheidigt sich im gesunden, natürlichen Zustande, zum Theil selbst gegen feindliche Angriffe dieser Art. Bald versagt er ihnen gänzlich den Eingang, bald treibt er sie, so bald sie einge-

drungen sind, durch die Absonderungsgefäße wieder fort. Damit nun dieses geschehen könne, ist es durchaus nothwendig, daß man seine Einrichtungen nicht in Unordnung bringt, und ihm seine Kräfte nicht raubt. Man kann dieses alles vermeiden, wenn man jedes, was zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, mäßig braucht.

In ein zu weites Detail kann ich mich hier nicht einlassen. Folgende Regeln können hinlänglich sein.

Man muß seinem Körper die gehörigen Speisen bei traurigen Vorfällen nicht versagen, weil Schärfe und Neigung zur Säulniß in den Säften die Folge einer übertriebenen Enthaltbarkeit ist. Indessen mag dieser Fall doch wohl selten eintreten!

Jede plötzliche Veränderung in der zur Gewohnheit gewordenen Lebensart ist zu dieser Zeit sehr schädlich, und muß daher sehr sorgfältig vermieden werden. Die Natur läßt gewiß eine solche schnelle Veränderung nicht ungerächt hingehen. Indessen kann man doch einer vegetabilischen Diät zu dieser Zeit den Vorzug nicht absprechen, indem sie die Ansteckungsmaterie der hitzigen ansteckenden Krankheiten entkräftet.

Eben so nachtheilig ist die Gewohnheit des gemeinen Mannes bei herrschenden Krankheiten ein Purgirmittel einzunehmen. Hiedurch wird die Ausdünstung unterdrückt, und es entsteht in dem Körper eine Disposition zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln.

Man muß sich zu dieser Zeit den Schlaf nicht zu sehr abkürzen. Leute, die des Nachts bei Kranken wachen, müssen sich bei Tage, zur Erhaltung ihrer Kräfte, dem Schlafe überlassen; thun sie dies nicht, so werden ihre Muskeln ihre Geschmeidigkeit verlieren, und eine fränkliche Reizbarkeit annehmen, welche sie zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln empfänglich macht. Ihre Säfte, die mehr oder weniger stark in Bewegung sind, und die nur im Schlafe ruhiger fließen, vermindern sich. Die



Verrichtungen des Körpers geräth in Unordnung; die Ausleerungen und Absonderungen gehen unvollkommen von statten, und die ganze Maschine geräth in Verwirrung.

Vor Zorn, Furcht, Traurigkeit, kurz, vor allen niederschlagenden Leidenschaften muß man sich bei ansteckenden Krankheiten sorgfältig hüten. Wem ist nicht die enge Verbindung der Seele und des Körpers bekannt! sobald jener etwas Unangenehmes begegnet, sobald sie aus ihrer Lage kommt; so geräth dieser und seine Verrichtungen von selbst in Unordnung. Alle diese niederschlagenden Leidenschaften bringen diese Absonderungen und Ausleerungen des Körpers in Unordnung, durch welche die eingedrungene Ansteckungsmaterie aus dem Körper hätte fortgeschafft werden können, ehe sie ihre Wirkungen hervorgebracht hätte. Daher hat man auch immer beobachtet, daß Leute, welche sich furchtsam dem Kranken nähern, am ersten angesteckt werden, weil alsdann ihr Körper für alle Einbrüche sehr empfänglich ist, welche die sie umgebenden und auf sie wirkenden Dinge verursachen können.

5) Vorsichtsregeln bey Verstorbenen. — Die ansteckende Krankheitsmaterie verliert ihr Mittheilungsvermögen nicht durch den Tod; sondern die Fäulniß, die sich beständig bei den an diesen Krankheiten Gestorbenen schnell offenbart, giebt vielmehr der ansteckenden Materie oder dem Miasma einen neuen Grad von Stärke, Feinheit und Durchbringlichkeit.

Man begrabe daher diese Leichen sobald als möglich. Der Mißbrauch, der hiedurch entstehen könnte, würde leicht verhütet werden, wenn die Polizei beföhle, daß der Arzt oder der Wundarzt schriftlich versichern müßten, diese Person sei an einer ansteckenden Krankheit gestorben.

Die Begräbnisörter müssen außerhalb der Stadt liegen, und die Gräber müssen tiefer als gewöhnlich gemacht werden.

Man lasse den Leichen den Bart nicht abschneiden, das Hemd nicht ausziehen, und erlaube keinen empfindlichen Personen den erblassten Körper ihres Freundes oder ihrer Aeltern zu umarmen.

Man nehme ein großes leinenes Tuch, tauche es stark in Essig, und schlage dies um die Leiche, im Fall man den Leichnam in 24 Stunden nicht begraben könnte, so lege man das Tuch noch mal in Essig, und lege dann die Leiche mit diesem nassen Tuche in den Sarg. Wenn diese Gewohnheiten eingeführt werden, so wird man das Verbreiten der ansteckenden Krankheiten sehr verhindern.

Da die Polizei bei herrschenden ansteckenden Krankheiten das Verbreiten derselben sehr verhindern kann, so halte ich es für nöthig hier einige Maaßregeln anzugeben.

Wenn bei großer Hitze ansteckende Krankheiten herrschen, und kein Regen eintritt, so müßte täglich einigemal das Steinpflaster mit frischem Wasser begossen werden. Bei anhaltender Regenzeit aber müßte man die Feuchtigkeit der Luft durch angezündete Holzhausen, die in einiger Entfernung von einander ständen, verbessern. Zur Zeit der Windstille im Sommer würde es nützlich sein, die Luft durch Nonenschäfte in Bewegung zu setzen.

Freie Circulation einer reinen Luft, und Reinlichkeit ist in einer großen Stadt durchaus nothwendig.

Jetzt will ich von den Mitteln insbesondere reden, wodurch das Ueberhandnehmen ansteckender hitziger Krankheiten verhindert werden kann.

1) Fauligte, bössartige Fieber. — Alle Fieber aus dieser Classe sind wirklich ansteckende Krankheiten.

Wenn Ausdünstungen von Morästen die Krankheitsmaterie dieser Fieber erzeugt, so nennt man sie Sumpfs- oder Lagerfieber. Wenn die Ausdünstungen vieler lebendiger Körper, welche in einem engen Orte einge-



geschlossen sind, wo die Luft nicht erneuert wird, diese in einem so hohen Grade verdirbt, daß daraus ebsartige Fieber entstehen, so nennt man diese Gefängniß oder Hospitalfieber.

Wenn die Atmosphäre mit Krankheitspartikeln geschwängert ist, welche aus faulen Cadavern aufsteigen, und diese vermittlest der Luft in gesunde Körper eindringen und faule Fieber erzeugen, so nennt man sie Pestilentialfieber, die aber von der Pest verschieden sind.

Die Mittel, das Verbreiten aller dieser Fieber zu verhindern, sind schon angegeben.

2) Die Pocken oder Blattern. — Die Pocken sind bekanntlich ansteckend, und in Afrika zu Hause. Wir haben sie uns durch den Handel mit dem Orient verschafft. Das Gift dieser Krankheit setzt sich leicht an Kaufmannswaren, und hiedurch ist es auch zu uns gekommen.

Um dem Verbreiten dieser Krankheit Grenzen zu setzen, müßte die Polizei die Inoculation auf alle Art befördern.

Die Väter müßten ihre Kinder in einer gelinden Jahreszeit einimpfen lassen. Dieses müßte in dazu bestimmten Häusern, die von der Stadt entfernt wären, geschehen. Man müßte von der Inoculation keinen Gebrauch machen, wenn die natürlichen Blattern herrschten, weil alsdann eine doppelte Ansteckung, nemlich die natürliche zu befürchten wäre.

Ältern, deren Kinder noch nicht die Pocken gehabt haben, und die sie bei einer herrschenden Epidemie dafür bewahren wollen, müssen die Kinder nicht aus der Stube lassen, und keine Personen, keine Hunde und Katzen, die in einem Hause wo Pockenranke liegen, gewesen sind, zu ihnen lassen. Wenn man die Kinder während einer Pockenepidemie Theerwasser trinken läßt, so werden sie desto eher davon frei bleiben.

Nach der Krankheit müssen die Hemden, Kleider und Betten der Kranken gewaschen werden und eine gewisse Zeit lang in der freien Luft hängen.

3) Die Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, deren Ueberhandnehmen man durch folgende Mittel verhindern kann.

Man muß sich hüten, nicht auf die Abtritte oder Nachtstühle zu gehen, auf den vor kurzem ein Ruhrpatient gegessen hat.

Es wäre zu wünschen, daß man bei einer Ruhrpandemie ein flanelleues Hemd auf dem höchsten Leibe trüge, oder sich warm kleidete, indem die Ruhr gewöhnlich kurz nach starker Sommerhitze, worauf kalte Nächte folgen, eintritt.

Ein häufiger Genuß reifer Weintrauben hat eine so vortrefliche Wirkung, daß es zu wünschen wäre, daß alle Ruhrkrante sie genießen könnten.

In den Nachtstühlen der Ruhrpatienten müssen bloß irdene oder porcellainene Gefäße stehen, welche täglich ausgespült werden müssen.

4) Die Wasserscheue oder Hundswuth. — Dies ist eine hitzige ansteckende Krankheit, die sich nur fortpflanzt, wenn die eigenthümliche Krankheitsmaterie sich unmittelbar mit dem Blute oder mit dem Speichel gesunder Personen vermischt.

Der Speichel erhält in dieser grausamen Krankheit das Vermögen, die Krankheit einem andern Individuo mitzutheilen.

Die Maafregeln, welche die Polizei ergreifen kann, um das Verbreiten der Ansteckung zu verhindern, sind:

Allen Unterthanen zu befehlen, jeden Hund, der den Verdacht der Tollheit auf sich zieht, todt schlagen zu lassen.

Auf dem Lande, wo kein Arzt und Wundarzt ist, dem Prediger oder Beamten eine Instruction zu geben, wie sie diese Krankheit behandeln lassen müßten.

Der Beschluß künftig.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 25. Julius 1796.

## I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten, 1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich, 3) Johann Friedrich, 4) Christoph, 5) Diederich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fisci Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termino den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden Casse zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Urfündlich ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amte Schlüsselburg affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädt:

ter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.  
Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Nühl Nr. 218. und Christian Ludwig Sack Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zu erkant werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfündlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regie-



zung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Rönlgl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

**D**er Lieutenant des Rönlgl. Preuß. Infanterie = Regiments von Schladen, Franz Carl Frherr v. Wincke, zweyter Sohn des Landraths Frh. v. Wincke Herrn zu Kilber und Siedlinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments = Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende bezornigten Summe gerichtlich geschehe. Demnach werden sämtliche Creditoren des gedachten Lieut. v. Wincke hierdurch edictaliter verabladet, binnen hier und spätestens den 10ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehörig liquide und bescheinigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehöriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binnen dieser gesetzten peremptorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 3ten Julii 1796.

v. Grabowsky Capitain.

Doench Auditeur.

Migore Commissionis.

**D**er an das adeliche Guth Bokel eigenbeshörige Colonus Epfe Nr. 12. Brsch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nach-

her von seinem Stiefvater contrahiret, fernner ob selbige Guthsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Epfe verabladet, sich binnen 3 Monaten und zulezt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtsstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ätern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewürken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfähret, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschloffen werden wird. Wünde am Rönlgl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

**W**ir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Viefelfeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten Octbr. 1795. der förmliche Concurs = Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkandt, auch über dessen gesamtes Vermögen General = Arrest verfügt worden. Es werden demnach sämtliche unbekandte Gläubiger des gedachten Kurlbaum mittelst gegenwärtigen wiederholentlich inserirten Edictal = Ladung zur Angabe und Nachweisung auch Ausweisung ihrer Vorzugs = Rechte in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesigen Bekandtschaft die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenenden Herrn Justiz = Commissarien Hoffbauer und Stifts = Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Weybehaltung des in der



Person des Hrn. Justiz-Commissär Ziegler angeordneten Curatoris auf den 22ten August d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verabladet und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Bielefeld am Stadtgericht den 27ten Jun. 1796.

Buddeus.

**Amt Ravensberg.** Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ucheloh werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

**Amt Werther.** Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honsel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. S. 68: 85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hiedurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klärstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach eröffneten Concurs über das Vermögen der Eheleute Kleber die bereits zum freiwilligen Verkauf ausgebotenen Grundstücke derselben nunmehr zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angeetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Huthetheile welcher letztere auf vier Rühr sub Nro. 100 im Rulthorschen Bruche besetzen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Huthetheile 18 Mgr. Viehschaz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten auffer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckuks, ohngefähr 15 Achet groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschaz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angeetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 10ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche uoch nicht ersichtliche Realansprüche zu



haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gebüret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. **Utschhoff.**

**D**a die kommende Woche die Auktion auf dem von Breitenbauschschen Hofe ihren Fortgang haben wird; so werden dabey von dem 26. Jul. c. an, und alle folgende Nachmittage, abwechselnd, Mobilien, Küchengeräthschaften, Tisch- und Bettzeug, Leibwäsche, Pottböfen, Gewehre, besonders am 29. eine beträchtliche Sammlung Landcharten, und einige Utensilien, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, hiernächst am Montag den 1. August das in mehreren schönen Kleidern bestehende Leibzeug vorgekommen werden. Liebhaber wollen sich vom 26. July an, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Pavillon des v. Breitenbauschschen Hofes einfinden. Minden den 22. Jul. 1796. **sig. Comm.**

**Bessel.**

**D**em Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Höchsten Befehl eines Hochpreisl. Gen. Postamts, die bei denen Feld-Post-Expeditionen zu Anspach und Münster gebienete Postpferde, und übrigen Utensilien, bey dem hiesigen Post-Amte per modum Auctionis verkauft werden sollen. Der Termin wird nächstens bekannt gemacht werden. Es können die Pferde auch, wenn sich Liebhaber finden und ein hinlängliches Geboth thun, aus freyer Hand verkauft werden. Minden den 22. July 1796.

**R. Pr. Postamt.**

**Albrecht.**

**D**ur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Wülhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J.

Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstleutnants Hrn. Gebhard Hause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

**Minden.** Bey Hemmerde, neue

Holl. Häringe das St. 3 ggr. neue Dän. Häringe das St. 2 ggr. geräuch. Rheinlar das Pfund 20 ggr. Braunsch. Seife 4 Pf. 1 Rthl. feiner Italian. Puder, fein Spelmehl, und Griechmehl 6 Pfund 1 Rth. Hallisch Weizenmehl 14 Pf. 1 Rth. Magdeburg. Weizenmehl 18 Pf. 1 Rth. Franz. Weinessig die Bout. 5 ggr. fein Provenzer Oehl das Glas 20 ggr. Uree die Bout. 1 Rth. 4 ggr.

**U**nterschiedene machen dem Publico hiermit bekannt, daß Zwen und funfzig Stück Hornvieh aus Ostfriesland auf der Weide am Rodenbeck hieselbst zum Verkauf angekommen sind, und daselbst von 9 Uhr bis 11 Uhr Morgens und von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags gesehen und behandelt werden können, so wie es mit den selbigen bald daher kommenden Transporten ebenmäßig gehalten werden wird.

Minden den 20ten Jul. 1796.

**Joh. Verh. Müller et Comp.**

**Bielefeld.** Bei dem Kaufhändler

Conr. Moritz Lüdeling ist eine Partie Schafwolle gegen billige Preise zu haben, und müssen sich Kaufliebhaber binnen 14 Tagen einfinden.

**D**es unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln Tobst Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rth. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Schesfel Ackerfaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rth. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstiniret, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. S. 5. Rth. c. sich vereinigt haben, daß die Con-



curseröffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freytag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unter- geschriebenen angeetzten Viehhungstermin aufgeschlagen und dem Meistannehmlich- bethenden von Hochlöbl. Regierung zuge- schlagen werden, so hiermit Vorschrist- mäßig verlaubar wird, und Kauflustige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ih- res Boths und Schließung des Kaufs hier- mit eingeladen werden. Tecklenburg den 25ten Jun. 1796. Metting.

Auf Provoation eines ingrossirten Erbi- tertis soll zur Vollstreckung der erkann- ten Rechtshülfe nach ergangenen Rechts- kräftigen Erkenntniß, des Schusters Chri- stian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewändigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angeetzten Ter- mino öffentlich verkauft und dem Meistan- nehmlichbethenden von Hochlöbl. Regie- rung zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf dieses Termins auf wei- tern Both nicht wird geachtet werden.

Tecklenburg den 13. Jul. 1796. Metting.

Nach benannte auf den Herrschastlichen Kornböden zu Blomberg und Alver- dissen dermahlen vorräthigen Kornfrüchte, als zu Blomberg, Sechs Fuder Rocken, Drey ein halbes Fuder Gerste, Ein Fuder Hafer, und zu Alverdisen, Zwey ein hal- bes Fuder Rocken, Ein Fuder 43 Scheffel Gerste, sollen bey ganzen und halben Fud- dern an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Conventions- Silbermünze verkauft werden, wozu die Termine am Amte Blomberg auf Dienstag den 2ten August, und am Amte Alverdisen auf Mittwoch den folgenden Tag angezett worden sind. Kaufliebhaber können sich

daher an gedachten Tagen Vormittags an den Amtstuben zu Blomberg und Alver- dissen einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlags, nach Befinden der Umstän- de gewärtigen. Bückeburg den 18. Ju- lius 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippe vor- mündschaftlicher Rentkammer.

Die Nagels Erbtotten Stätte im Dorfe Neuenkirchen bey Melle, nahe am Kirchhofe und unmittelbar an der Heerkras- se nach Melesfeld, Wetther u. s. w. mittheil- zur Wirthschaft und Handlung sehr vor- theilhaft belegen, soll in Schaz und Wirt- schaftlicher Qualität am Donnerstag den 25. August auf Verlangen des Herrn Eigen- thümers öffentlich doch freiwillig dem Meistbietenden verkauft werden. In die- ser Stätte gehört: 1) außer einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohn und Bräu- häuse, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine Scheune und ein Holzhaus, nichtminder 4) ein mit einem neuen Stänket befriedig- ter Hofraum, 5) zwey Gärten hinter den Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch, 6) 7 Stück Land im Esch, wovon ein Theil Gartenland eingefriedigt worden, über- haupt 9 Schfl. 2 Ruthen enthaltend, 7) 6 Schfl. Saar Markttheil und das Hude- recht in Dorfweiere, 8) 4 Rothbetuhlen in der Herbe und auf der Placken, 9) zwey Manns und drey Frauen Kirchenstellen, 10) ein ganzes Revier Begräbnisplätze und überdem 11) ein angekaufter Ramp von 10 Schfl. 2 R. u. N. Diejenigen welche nun jenen Erbtotten oder den sub Nr. 11. gedachten Ramp zu kaufen Lust tragen, werden hiedurch eingeladen, sich am vor- gedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden und können die Bedingungen vorher bey dem Hrn. Eigenthümer Bürgermeister Rock in Melle und bey Unterzeichneten einge- sehen werden. Neuenkirchen bei Melle den 20ten Julius 1796. Niemann, Amtsvogt.



## III Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da des Herrn Dom-Capitulars Irherrn von Galen Hochwürden gewillet sind, ihr auf dem großen Domhofe belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermietthen, und dann hierzu Terminus auf den 29ten dieses angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten annehmlichen Geboth des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** Es sollen in Termino den 3ten August a. c. folgende Ländereyen mehrestbietend auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden, als 1) vor dem Fischerthore der Brül Kamp hält 6 Morgen, 2) daselbst der Streitkamp hält 7 Morgen, 3) daselbst die Ackers hält 3 Morgen, 4) daselbst das kurze Land hält 7 Morgen. Die Miethsliebhaber wollen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause hieselbst einfinden.

## IV Sachen so gefunden.

**D**a Jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 3ten August d. J. am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder verfahren werden wird.

Sign: Hausberge den 10ten Juny 1796.  
Königl. Pr. Justizam. Müller.

## V Gelder so auszuleihen.

**E**in Domänen-Capital von Ein hundert Thaler Courant ist im Januar 1797 zu verleihen. Wer solches gegen hinlängliche Sicherheit anzuleihen willens ist, kann sich bey der Krieges- und Domänen-Cammer melden. Minden den 6. Jul. 1796.  
Königl. Preuß. Minden-Kavensb. Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Dom.

Cammer,

Haff. v. Rebecke. v. Hüllesheim.

## Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

(Fortsetzung.)

**J**eder einzelne kann die Ansteckung verhüten, wenn er alle Caressen mit seinen Lieblingshänden vermeidet, und alles, was ein Wasserscheuer mit seinem Speichel beschmutzt hat, mit Eßig und Wasser abwuschet, oder noch besser, es zu verbrennen.

Hat einer das Unglück gehabt, von einem tollen Hunde gebissen zu sein, so muß er, sobald als möglich, die gebissene Stelle mit Salzwasser auswaschen, her-

nach Einschnitte in dieselbe machen, sie ausbluten lassen, und alsdann die Wunde mit Schießpulver anfüllen und dies anzünden; oder er kann auch statt des Schießpulvers spanisch Fliegenpulver einstreuen, und die Wunde mittelst Digestirsalbe lange Zeit (2 bis 3 Wochen) eitern lassen.

Man muß sich sehr bemühen, die von einem tollen Thier gebissenen Personen zu zerstreuen und heiter zu erhalten, ihnen versichern, daß der Biß keine Folgen ha-



ben werde u. s. w. weil Furcht und Traurigkeit, wie gesagt, die Wirkung des eingedrungnen Giftes begünstigt.

## II. Langwierige ansteckende Krankheiten.

Diese pflanzen sich nur durch unmittelbare Berührung, und einige durch Umgang fort.

Durch gut eingerichtete Anstalten zur Aufnahme und Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen wird die Polizei auf ihrer Seite die Fortpflanzung derselben verhindern.

Was jeder einzelne zu befolgen hat, werde ich kurz anzeigen, wenn ich von jeder dieser Krankheiten insbesondere rede. Ich empfehle hier nur im allgemeinen folgenden:

Auf Reinlichkeit muß streng gesehen werden. Jede Materie der ansteckenden langwierigen Krankheiten reizt die Organe, und bringt ihre Funktionen in Unordnung. In dieser Rücksicht muß sie sich mit den Säften dieser Organe vermischen; da sie aber von keiner flüchtigen Natur ist, so dringt sie nicht leicht ein, wenn dies Einbringen nicht durch Unreinlichkeit befördert wird. Gerade durch die Unreinlichkeit wird den Ausleerungsgefäßen das Vermögen geraubt, das Gift fortzuschaffen; ehe es seine schädliche Eigenschaft den Säften des Körpers mittheilt.

Man schlafe nie bei einer Person, die irgend eine ansteckende Krankheit hat. Die Erfahrung lehrt, daß die unmerkliche Ausdünstung während dem Schlafe sehr vermehrt ist; und da sich die Krankheitsmaterie täglich mehr oder weniger mit der ausgedünsteten Materie vermischt, so ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Krankheitspartikeln dieser Person einer andern, die bei ihr schläft, mittheilt, besonders, da bei der angesteckten Person die Hautgefäße

durch die Wärme des Bettes geöffnet sind, und die Krankheitspartikeln ausdünsten.

Der größte Theil dieser Krankheiten pflanzt sich durch Umgang fort; daher ist es wesentlich nöthig, sich nicht der Kleider, Hemden u. s. w. zu bedienen, welche angesteckte Personen gebraucht haben.

Ich will nun von den langwierigen Krankheiten insbesondere reden.

### 1) Die venerische Krankheit.

— Nur ein paar Worte davon. Sie ist ansteckend, und entsteht nie in dem Körper von selbst, sondern wird durch Berührung einer mit ihr behafteten Person, und zwar durch Berührung der Stelle, wo das Gift seine Wirkung zeigt, erzeugt.

Um das Verbreiten dieser Krankheit zu verhindern, müssen folgende Regeln beobachtet werden:

Aller Umgang mit inficirten Personen muß gänzlich vermieden werden.

Hat einer das Unglück, angesteckt zu sein, so muß er sich sogleich an einen erfahrenen geschickten Arzt wenden, und sich ja nicht einem Pfücher, Barbiergefellen u. s. w. übergeben, wenn er nicht noch unglücklicher werden will.

Ältern müssen sich von der Gesundheit der Amme, welcher sie ihr Kind übergeben, ja genau versichern, weil ein Kind mit der Milch einer inficirten Person das Gift einsaugen kann. Auch müssen die Ältern es überhaupt nicht zugeben, daß eine Amme Zwieback oder andere Sachen erst in ihrem Munde künct, und sie dann dem Kinde giebt. Ich habe diese abscheuliche Gewohnheit gar zu oft gesehen.

Die Ammen müssen hingegen auch auf ihrer Hut sein, weil ein Kind von inficirten Ältern ihr dieses scharfe Gift durch



das Saugen an ihren Brüsten mittheilen kann.

Da diese Krankheit erblich zu sein scheint, so müssen sich Personen, die sich verheirathen wollen, vorher genau untersuchen, und sich bei dem geringsten Verdacht angesteckt zu sein, an erfahrene Aerzte wenden, ehe sie zur Ehe schreiten, und eine unglückliche Nachkommenschaft hinterlassen, die den Keim der Krankheit mit sich führt.

2) Der Krebs. — Er pflanzt sich durch unmittelbare Berührung fort, und zwar zu der Zeit, wenn er sich in ein offnes, fressendes Geschwür verwandelt hat.

Die Sauche des Krebses ist im Stande, wenn sie durch die Hauptgefäße einer gesunden Person eingefogen wird, dieselbe Krankheit hervorzubringen, indem sie die gesunde Feuchtigkeit der Drüsen in ein neues Gift verwandelt. Eheleute müssen daher allen genauem Umgang mit einander aufheben; wenn einer von ihnen diese Krankheit hat.

Die niedererschlagende Leidenschaften, als Kummer, Gram u. s. w. scheinen einen großen Einfluß auf diejenigen Säfte zu haben, welche fähig sind sich in ein Krebsgift zu verwandeln. Die Menschen, die diesen Leidenschaften unterworfen sind, sind immer diejenigen, bei denen das eingedrungene Gift viel eher wirkt, als bei andern, und gleichsam unfehlbar sein Mittheilungsvermögen ausübt.

3) Der Grund des Kopfs. Es ist eine ansteckende Krankheit, und pflanzt sich durch Berührung fort. Die Hauptfeuchtigkeiten des haarichten Theils des Kopfs, und vorzüglich diejenigen, welche in den Wurzeln der Haare enthalten sind, erhal-

ten hier die Eigenschaft, die Krankheit andern Individuen mitzutheilen.

Um die Ansteckung zu vermeiden, muß man sich hüten, daß weder etwas von dem Staube des trocknen Grindes, noch von der Feuchtigkeit, welche mitten durch diesen Schorf durchschwigt, auf den Kopf einer gesunden Person kömmt.

4) Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch Berührung und Umgang d. h. durch Kleider, mittheilt. Die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung sind dieselbe, welche schon empfohlen sind. Man will auch bemerkt haben, daß die Hunde ebenfalls dieser Krankheit unterworfen sind; daher mußte man sich in diesem Fall hüten, sie nicht zu berühren.

5) Flechte. — Die Flechte, welche sich nur als Flecken, oder als Hautabblätterung zeigt, ist durch Vertrocknung der Oberhaut und durch eine gewisse Schärfe der Feuchtigkeit der Hautdrüsen entstanden, und ist nicht ansteckend. Man nennt diese die trockne Flechte.

Die fressende und eiternde Flechte hingegen ist wirklich ansteckend, und pflanzt sich wie die Krätze fort.

6) Lungenschwindsucht. — Die eiterige oder ulcrose Lungenschwindsucht ist eine ansteckende Krankheit, in welcher das Gift vorzüglich mit dem Hauche des Athems vermischt ist. Es soll drei verschiedene Arten der Lungenschwindsucht geben, nemlich die ulcrose, die trockne oder knotige, und die schleimige. Die beiden letzten Arten verwandeln sich gewöhnlich in die erste, und nur erst alsdann ist die schleimigte und knotige mit einer ansteckenden Materie besetzt.

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 1. August 1796.

## I. Publicandum.

Da die Erfahrung den Nutzen des bereits im Jahre 1777. durch das Ober-Collegium Medicum bekannt gemachten Mittels der Maywurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde fortbauend bestätigt, so finden Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, sich veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii folgendes zu Ferdinands Wissenschaft zu bringen: In der Maywurm-Latwerge oder Latwerge wider den tollen Hundebiß (Electuarium contra morsum canis rabidi) sind die Maywürmer das vorzüglichste. Es giebt deren zwey Arten, nemlich die grünlichen (*Meloe majalis* Linnaei) und die schwarzen (*Meloe proscarabaeus* Linnaei). Sie sind eigentlich Käfer mit abgekürzten Flügeln und Flügeldecken, man nennt sie Würmer, weil man sie im May auf den Ackerfeldern kriechend antrifft. Sie sind etwa einen halben Zoll lang, die schwarzen etwas größer als die grünen. Beyde Arten haben einen starken Glanz. Die Kraft dieser Insecten liegt in einem Saft, den sie in ihrem Hinterleibe bey sich führen, und deshalb muß jeder Druck sorgfältig vermieden werden,

wenn man sie sammet. Apotheker müssen, außer der zugerichteten Latwerge eine hinreichende Anzahl Würmer vorräthig haben, um erstere, wenn sie verderben sollte, von neuem anzufertigen. Die Würmer werden in Honig, oder da der Honig leichter in Gährung übergeht, noch besser in gutem Oliven-Dehl in einem sorgfältig verschlossenen Gefäße aufbewahret. Da es bei dem Gebrauch des Mittels vorzüglich mit darauf ankommt, daß dasselbe gleich nach dem Biß angewendet wird, so werden Gutsbesitzer und Prediger wohl thun, sich jederzeit etwas von dieser frischen Latwerge in einem gut verschlossenen feinerenen Gefäße an einem kühlen Orte aufzubewahren. Die Wunde selbst wird neben dem Gebrauch dieses Mittels fleißig mit Salzwasser ausgewaschen und, um eine starke Eiterung zu befördern mit einer spanischen Fliege belegt. Aus beiliegenden Tabellen sub Nr. 1. und 2. erfieht man die Quantität, welche bei Menschen und Thieren gegeben werden kann. Sign. Berlin den 21. Juny 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät Aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.  
v. Arnim, v. Struensee.

Gß



Tabell I.

Tabell II.

| Alter der Menschen | Grans Franz perz enjin ionn. mer.  | Ordege und Me schaffheit der Bierer.   | Größe Löhren und Stüb. | Schwei ne. | Schafte und Rie gen. | Grün. d. St. | Scher. Stüb. |
|--------------------|--|--|------------------------|------------|----------------------|--------------|--------------|
| 80                 |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 70                 |  | Wenn das Vieh schon ungesund ist und fast ist =  | 3 30                   | 2 30       | 1 50                 | 2            | 1            |
| 60                 | Diele Dole kann noch Seidenheit bereite tur des Mariten ver fahrt oder vermindert werden = | Wenn es bald anste machen ist =  | 1 45                   | 1 50       | 1                    | 1 30         | 95           |
| 50                 |  | 2) Bei noch sehr jungen Stier auf den Galt: denn, Schweinen, Fellen vor erlichen Stöcken =   |                        |            |                      |              |              |
| 40                 |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 30                 |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 20                 |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 15                 | beugleichen =  | 3) Bei noch sehr jungen Schoten, Rücken und Hunden =   |                        |            | 50                   | 1 10         |              |
| 12                 |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 10                 | beugleichen =  |  |                        |            |                      |              |              |
| 5                  | beugleichen =  | 4) Note: Bei den Stieren, Döhen und Kühen: muß obier Stieren ge theilt, und die sie re Däfte was sie beides die andere Morgens gegeben werden. |                        |            |                      |              |              |
| 3                  |  |  |                        |            |                      |              |              |
| 1                  | sehen so =   |  |                        |            |                      |              |              |
| 1                  | Stok: Bei einem Jahr geuon Stinde muß die Stiller eine obestimmte Stieren einrichten.      |  |                        |            |                      |              |              |



## II Citaciones Edictales.

Sämliche Creditores des Unterboge Bergmann in Spenge werden hiermit verablabet, ihre habende Forderungen in Termino den 6. Sept. c. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu justificiren.

Amt Enger den 23. Jul. 1796.

Congbruch, Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Entbiethen allen und jeden, so an dem Nachlaß und Vermögen des verstorbenen Pachtträgers Georg Meymann zu Rechte und dessen hinterbliebene Wittve und Kinder einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen; was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungsfiscal und Justiz-Commissarius Metzing zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lipsstädter Zeitungen 2 mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a. Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollosum erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neben-Creditoren super-prioritate ad Protocollosum verfähret, und dem-

nächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen während justificirt haben, mit allen ihren Forderungen präcludirt, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen, so demselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von selbigem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in dem aufstehenden Termino mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bey Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan werden, an niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszusahlen und verabfolgen zu lassen. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 14. July 1796.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des Stadtrichts allhier sagen hiermit zu wissen; daß der hiesige Bürger und Schmahcher-Meister Justus Henrich Knopf auf Subhastation seines durch den ohnlängst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufkommenden Kaufgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus No. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr. an die Marien Kirche belastet, und solcher-

G 2



gestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Mthlr. gewürdigt ist, nebst dem zu 50 Mthlr. taxirten dazu gehörigen Hube- theil Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Brüche, von einer Kuh und nach Abre- tung ohngefehr einen Morgen haltend, in Termino den 10. August dieses Jahres ge- richtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wer- den auch alle unbekannte Real- Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwanigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemel- deten Gläubiger nicht weiter gehöret wer- den sollen. Minden am Stadtgericht den 8ten Julius 1796.

Schöff.

**Minden.** In Termino den 8ten August c. des Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Regierung folgende Sachen, als drey silberne Eßlöffel, sechs silberne Thee- löffel, eine silberne Taschenuhr, eine gold- bene Taschenuhr und ein Paar Ohringe mit unedchten Steinen meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verlan- det werden.

**Minden.** Am Montag den 8ten Aug. werden auf der v. Breitenbauschens Auction, Gemählde, Kupferstiche und Mu- sikalien, auch eine Harfenuhr und ein Kla- vier vorkommen.

Auf Ansuchen Creditorum des Unterboogs Bergmann zu Spenge, soll mit öf- fentlichem bestbiethenden Verkauffe dessen Mobiliar Vermögens und der Ausfaat am 5ten und 6ten August Freitags und Sonn- abends verfahren werden. Lusttragende Käufer können sich daher an gedachtem Ta- ge früh um 8 Uhr bey dem Commercianten Wulmann einfinden, ihren Both eröffnen

und den Zuschlag gewärtigen. Auch sol- len an den nämlichen Tage Pändereien Gärten und Wiese des Gemeinshuldners auf 2 Jahre bestbiethend vermiethet werden, welches Weithäufigen hiemit bekant ge- macht wird. Amt Enger den 23ten Juli 1796.

Consbruch. Wagner.

Nachdem auf das bereits anter'm 2ten Febr. c. freiwillig subhastirte Neu- wohner- Gebäude des Erbpächter Heinrich Wilhelm Vogdt zu kleinen Mischen annehm- lich nicht geboten, nunmehr aber, und über des gedachten Vogdts Vermögen Con- cursus eröffnet, die nothwendige Subha- station gedachter Neuwohnerey verfügt worden; So wird selbige hiemit so als sie in denen Mindenschen Anzeigen Nr. 10. 13. et 15. bereits näher beschrieben, noch- mals zum feilen Verkauffe aufgebothen, und Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 6ten Septbr. zu Enger bezelet, in welchen Kaufsfristige ihr Geboth abzugeben, und wenn solches annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wobey denenselben bekant gemacht wird, daß nach Verkauf dieses Termins keine weitere Nachgebothe statt finden. Amt Enger den 1ten Jun. 1796.

Consbruch. Wagner.

**Bielefeld.** Da die Auseinander- setzung unten benahunter Kaufleute, Eigen- thümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, noth- wendig geworden; so haben dieselben resolu- tirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann; dem öf- fentlichen Verkauff auszusetzen; und wiew- Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf bes- sagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes wer- den daher eingeladen ihr Geboth alsdann zu eröffnen; und die Bedingungen zu ver- nehmen. Dieser Hof ist von allen Sei-



ten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapetzter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, nebenst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschkhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschoffener Boden, alles in besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinerner Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschoffenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Places 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschkammer, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschoffenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zu Wagen und Holzremisen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer

versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. k. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommissär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besichtigen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.  
Rabe, Niemyer, Heiz.

**Bielefeld.** Bey mir ist zu bekommen frischer Fachinger und Pirmunter Brunnen, in gleichen Weener wie auch diverse Sorten Holländ. Käse in Quantitäten als auch einzelnen Stücken in billigen Preisen.  
Niemyer am Niederthor.

**Die Kornfelds Erbpächterey auf Niederberrhmanns Stette Num. 1.** Kirchspiels Iffelhorst soll Schuldenhalber am 30sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personenveränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiezumit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu ertörfnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Amt Brackwede am 23. May 1796.



Die Königlich Eigenbehörige Steinbeck's oder bey der Becke Stette Nr. 29. Wrsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qualität am zoten August c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diese Stette besteht aus einem Wohnhause mit dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchenständen und Begräbnissen, etwa 18 Scheffelsaat Feld-Gartland und Wiesewachs und 29 und 1/2 Scheffelsaat Markengränden, zusammen auf 805 Rt. 11 ggr. veranschlagt, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Rt. 8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käufer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot abgeben, wo dann der Bestbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein weiteres Gebot angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige, welche an diese Stette Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Nachweisung auf gedachten Termin unter der Verwarnung verabladet, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Brackwebe am 3ten Junii 1796. Brune.

Auf Andringen verschiedener mit 755 Rt. ingrosirten Creditoren, und von welchen Capitalien seit vielen Jahren die Zinsen restiren, die der Curator der minoreren Schuldnerinn Anna Elisabeth Hennings abzutragen kein Mittel sieht, und daher die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken provocirt haben, von Hochlöbl. Regierung auch diese öffentliche Subhastation erkannt und deren Einsetzung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden, werden vorerst mit Aussetzung des Henningschen Hauses und dabey gelegenen Garten und Saatländes folgende zu dieser freyen Hennings Wohnung sonst auch kleinen Claus genannt, gehörige, in der Wrsch. Wechte gelegene und von den geschworenen Taxatoren abgeschätzte Parzellen und Grundstücke, wovon jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem

unverkauft bleibenden Hause und dabey gelegenen Garten und Saatländes haftens den herrschaftl. Lasten 6 Rt. 13 Pf. zur Contribution und 3 Pf. 8 Pf. zur Domainenkasse entrichtet werden müssen, die specielle Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuchten Umschreibung von Hochlöbl. Krieges und Domainenkammer bestimmt werden wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl thun wird, daß er vor dem letzten Viechtungstermin die Parzellen selbst in Augenschein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hofraum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rt. 2. der große Kamp gegen Bentheims Teiche 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rt., 3. die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rt. 4. die andere Wiese, so zur Kuhweide gebraucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat 115 Rt., 5. das Rämpchen 1 Schfl. Saat 42 Rt. 12 ggr. in den hiermit angefügten 3 Viechtungsterminen den 30. Aug. den 28. Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon der letzte präclusivisch ist, maassen nach dessen Ablauf kein weiterer Both zugelassen wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln oder Stückweise zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, insbesondere beim letzten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen und den Kauf zu schließen, da dann der Meistannehmlichbiethende des Zuschlags einer Hochlöbl. Regierung gewärtig seyn kann. Tecklenburg den 21. Jul. 1796. Metting.

Die Nagels Erbfotten Stätte im Dorfe Neuenkirchen bey Melle, nahe am Kirchhofe und unmittelbar an der Heerstraße nach Bielefeld, Werther u. s. w. mithin zur Wirthschaft und Handlung sehr vortheilhaft gelegen, soll in Schah und Winzpflichtiger Qualität am Donnerstag den 25. August auf Verlangen des Herrn Eigenthümers öffentlich doch freywillig dem Meistbiethenden verkauft werden. Zu dieser Stätte gehöret: 1) außer einem zur



Wirthschaft eingerichteten Wohn und Bran-  
 nshaus, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine  
 Scheune und ein Holzhaus; nichtminder  
 4) ein mit einem neuen Stanket befriedig-  
 ter Hofraum, 5) zwey Gärten hinter den  
 Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch,  
 6) 7 Stück Land im Esche, wovon ein Theil  
 Gartenland eingefriedigt worden, über-  
 haupt 9 Eschl. 2 Ruthen enthaltend, 7)  
 6 Eschl. Saat Markttheil und das Hube-  
 recht im Dorfreviere, 8) 4 Röhthekuhlen in  
 der Herbe und auf der Placken, 9) zwey  
 Manns und drey Frauens Kirchenstellen,  
 10) ein ganzes Revier Begräbnißplätze und  
 überdem 11) ein angekaufter Kamp von  
 10 Eschl. 2 W. 9 R. Diejenigen welche  
 nun jenen Subkosten oder den sub Nr. 11.  
 gedachten Kamp zu kaufen Lust tragen,  
 werden hiedurch eingeladen, sich am vor-  
 gedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf  
 Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden  
 und können die Bedingungen vorher bey  
 dem Hrn. Eigenthümer Burgermeister Koeck  
 in Welle und bey Unterzeichneten eingese-  
 hen werden. Neuenkirchen bei Welle den  
 20ten Julius 1796.

Niemann, Amtsvogt.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da in dem zur Ver-  
 pachtung der dem Hochwürdigem Dom-  
 capitul zuständigen ohnweit Minden beles-  
 genen Wedigensteinschen Wind und Grau-  
 penmühle angelegten Termins kein an-  
 nehmliches Gebot erfolgt ist, so wird  
 nochmaliger Termins auf den 18. Aug.  
 angelegt und dabey die Condition befan-  
 gemacht, daß in dem Fall da durch Krie-  
 gesunruhen gegen alles Vermuthen, der  
 Gebrauch der Mühle gehindert oder solche  
 zum ohnentgeltlichen Gemahl gezwungen  
 werden soll, pro rata temporis des Nicht-  
 gebrauch die Pachtgelber erlassen werden  
 sollen, auch den Müller dafür zu schätzen,  
 daß das aus der Mühle von feindlichen  
 Truppen gewalthätig weggenommene Korn,

nicht von ihm, falls ohne sein Verschulden  
 der Verlust erfolgt ist, erstattet, sondern  
 dem Eigenthümer selbst zur Last fallen solle.  
 Die Liebhaber können sich also besagten Ta-  
 ges von 10 bis 12 Uhr auf dem Capituls-  
 hause einfinden und auf das höchste an-  
 nehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

#### V Gelder so auszuleihen.

Folgende Capitalia, als 1. 800 bis 900  
 Rthl., 2. 500 Rthl., 3. 200 Rthl., 4. 200  
 Rthl. in Frid'ors sind Unterschriebenen zur  
 zinsbaren Belegung gegen zu bestellende  
 hinreichende Sicherheit aufgetragen. Wenn  
 an den einen oder den andern gelegen, kann  
 sich bey demselben melden. Herford den  
 18ten Jul. 1796. Eulemeyer

Könial. Richter hieselbst.

#### VI Avertissements.

##### Minden. Der Portrait-Mahler

Lieck empfiehlt sich bey seinem Hieseyn  
 denen resp. Liebhaberen von in Oehl ge-  
 mahnten oder auch crayonnirten Portraits.  
 Er hat sich eine geraume Zeit in Rom auf-  
 gehalten, und verschiedene andere Städte  
 besucht, wo er mit Beyfall gearbeitet, ver-  
 spricht sich Mühe zu geben auch hier, so  
 wohl in Ansehung des Treffens der Aehn-  
 lichkeit, als der Mahlerey Beyfall zu ver-  
 dienen, wenn man ihn mit geneigten Zu-  
 spruch beehren wird, und loziret bey'm  
 PERRUQUIER Habenicht in der hohen Straße.  
**E**ndes Unterzeichneter, der sich hier etas  
 blühet hat, empfiehlt sich einem hoch-  
 geschätzten Publikum bestens, und verspricht  
 im Essen und Trinken seine resp. Gäste nicht  
 nur gut und prompt zu bedienen, sondern  
 auch die größte Willigkeit zu beobachten.  
 Er speiset auch außer dem Hause und kön-  
 nen jeberzeit honnette Reisende bey ihm gut  
 logiren und die beste Aufwartung sich ver-  
 sprechen. Minden den 30. Jul. 1796.

Der Stadtkoch Volkman, wohnhaft  
 auf dem Kamp.

**V**on den Unterthan Rolfsing Nr. 29. in  
 Rutenhausen sind am L. d. M. zwey







# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 8. August 1796.

## I. Avertissements.

Beauf Abtrags der noch nicht reparirten Feuer-Societäts-Gelder vom Fußt vorigen Jahres bis anhero, sind vom platten Lande der Graffschaft Lingen incl. des Erlases des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden, für a) dem Colonus Hesse sub Nr. 7. Bauerschaft Averbenne Kirchspiels Freeren 150 fl. b) dem Colonus Koke sub Nr. 26. Bauersch. Neßingen Kirchspiels Thurne 450 fl. c) Colonus Kliff sub Nr. 79 Bauersch. Längen Kirchspiels Lengerich 450 fl. b) dem ic. Korf an Copialien für das Feuer Societäts-Cataster 8 fl. 18 sbr. 4 pf. in Summa 1058 fl. 18 sbr. 4 pf. ausgeschrieben worden. Von jedem 100 fl. müssen 1 sbr. 4 pf. Beitragsgelder erlegt, und diese von den Unterthanen der Graffschaft Lingen binnen 14 Tagen an die resp. Behörde bezahlt werden. Sign. Minden den 13ten Jul. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Rebecke. v. Hüllesheim. v. Schock.

Da sich mein bisheriger Bedienter den 28. dieses Monats, ohne alle Veranlassung heimlich aus meinen Diensten entfernt, und drey vollständige Anzüge, mehrere ihm gegebene Wäsche, und eine gezogene Jagd-Wäsche diebischerweise mit genommen, auch viele Schulden hinter-

lassen hat; so halte ich es für Pflicht, Jedermann für diesen arglistigen Betrüger um so mehr zu warnen, da derselbe die Gabe, sich durch ein studirtes gleichnerisches Betragen einzuschmeicheln, in nicht geringem Grade besitzt. Als ich ihn in der Mitte des letztverwichenen Monats annahm, wolte er Friedrich Pfister heißen, aus Ludwigslust in Mecklenburg Schwerin gebürtig seyn, und daselbst die Jägererlernt haben: sein verstorbenen Vater soll eine Försterstelle in der Gegend Bülow bekleidet haben. Ein ordentlicher Lehrbrief und seine ziemlich genaue Localkenntniß der benannten Gegenden, machten diese Angaben glaubhaft, ohne daß solche jedoch zu verbürgen stehen. Sonst ist dieser angebliche Friedrich Pfister 26 Jahr alt 5 Fuß 6 Zoll groß, blassen Angesichts, hat kleine hellblaue Augen, und ist besonders daran kenntlich, daß er mit der Zunge lispet. Bei seiner Entweichung war er mit einem grünen tuchenen Collet, gelbe Weste, gelbleberne Beinkleider, weiße baumwollene Strümpfe, kurze Stiefeln und einen schwarzen Huth mit einer silbernen Tresse eingefasset, bekleidet. Hartum im Amt Petershagen bei Minden den 29. Julius 1796.

Friedr. Chph. von Preßentin,  
Herzogl. Braunschweig-Lüne-  
burgischer Capitain.



Von dem Unterthan Wolfgang Nr. 29. in Kutenhausen sind am 1. d. M. zwei Fohlen, nehmlich ein schwarzes zweijähriges mit einem weissen Hinterfuß und ein Fuchs mit abgeschrittenen Mahnen 1 Jahr alt, aufgetrieben worden. Da sich dazu bisher kein Eigenthümer gemeldet, so wird solcher hierdurch öffentlich aufgefördert, sich in Termino den 27ten August am hiesigen Amte einzufinden und sein Eigenthum nachzuweisen, unter der Warnung, daß sonst die gedachten Fohlen dem Finder nach Abzug der Kosten zugeschlagen werden sollen. Uebrigens wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß falls sich in diesem Termine kein Eigenthümer der Fohlen meldet, solche sodann öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. Sign. Petershagen, den 19ten Juli 1796.

Königl. Preussl. Justizamt  
Wecker Oeder.

**Schloß Verkmold im Ob-  
habruckschen.** In den hiesigen Wiesen werden von Bartholomäi bis Martini Nähe zur Fettweide gegen 1 Mthlr. Weidgeld und 7 nigr. Schreibgebühren von jedem Stäck angenommen. Der Eintreibungsstermin ist auf Bartholomäi Tag.

## II Citaciones Edictales.

**Amte Werther.** Es ist in der Stadt Werther die Bürgerin und Wittwe Knops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Meschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventari angetreten, auch um die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 28ten September dergestalt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen-etwas

gen Vorrachte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten. den 12. Jul. 1796.

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Messores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben das Haus der ohnlangst verstorbenen Wittwe Hovebissen zum gerichtlichen meistbietenden jedoch freywilligen Verkauf ausgestellt werden soll. Es ist dies Haus an dem Walle unter der Nummer 554 belegen, und hinter demselben ein grüner Hofplatz mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und jährlichen Abgaben von 5 Mar. Kirchengeld beschwert, von veredelten Taxatoren auf 130 Mthlr. 18 Mgr. gewürdiget, und kann der Anschlag davon auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 19ten August präfixirt ist, so werden lusttragende Käufer eingeladen sich an besagtem Tage allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu erlösen und nach den Umständen den Zuschlag gemärtigen. Auch werden diejenigen welche an diesem Hause unbekante aus dem Hypothekenduch: nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hierdurch vorgeladen, solche in eben diesem Termin bey Strafe der Präclusion anzuzeigen. Alsdoff.

Es sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen beyden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 1ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylagen der Kipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten auf den wiederholten Antrag eines ingrossirten Gläubigers und da der vorhin



bekandt gemachte Verkaufstermin durch privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bierungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die etwanigen Käusliebhaber eingeladen, sich so bann Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten real Präsentanten, welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Abgabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabladet. Vielefeld im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Consebruch. Dubbens. Hoffbauer.

**Vielefeld.** Bey denen Gebrüdern Abolph Waldeker und Joh. Fr. Klasing ist eine Partie gute Schaafwolle zu haben. Kauflustige wollen sich innerhalb 24 Tagen einfinden, sonst solche außerhalb Landes verandt werden möchte.

**Umt Werther.** Mit gehöriger Bewilligung wird die königlich eigenbedhörige Holz Stätte, in der Bauersch. Theenhausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Vielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Rotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rtl. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der

Warnung hierdurch eittret, daß beym Ausbleiben sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden.

#### IV. Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da in dem zur Verpachtung der dem Hochwürdigem Dom-Capitul zuständigen ohnweit Minden belegenen Bedigensteinschen Wind und Graupenmühle anagesetzten Termins kein annehmliches Geboth erfolgt ist, so wird nochmaliger Terminus auf den 18. Aug. anagesetzt und dabey die Condition bekandt gemacht, daß in dem Fall da durch Kriegesunruhen gegen alles Vermuthen, der Gebrauch der Mühle gehindert oder solche zum ohnentgeldlichen Gemahl gezwungen werden soll, pro rata temporis des Nichtgebrauchs, die Pachtelder erlassen werden sollen, auch den Müller dafür zu schützen, daß das aus der Mühle von feindlichen Truppen gewalthätig weggenommene Korn, nicht von ihm, falls ohne sein Verschulden der Verlust erfolgt ist, erstattet, sondern dem Eigenthümer selbst zur Last fallen solle. Die Liebhaber können sich also besagten Tages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden und auf das obd. annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Es sollen in Termino den 20. August folgende Clostermannsche Ländereyen, 1) 6 Morgen in der obersten Wahlstätte; 2) 8 Morgen beym Kohlpotze, wovon 6 Stücke zehntbar sind; 3) ein Acker von 1 1/2 Morgen bey den Grauberkublen, welche mit End: dieses Jahres mithlos werden, auf anderweite 4 Jahr öffentlich und meistbietend verpachtet werden, weshalb sich diejenigen, welche dazu Lust haben, am besagten Tage auf der Gerichtsstube einfinden und die Bedingungen vorher erfahren, auch auf ein annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen können.



**V Notification.**  
 Es haben die Eheleute Anton Determeier von den an sich gekauften, ehemaligen Streingröberschen Grundstücken, das in Ibbenbüren sub nr. 115 belegene Wohnhaus, laut des unterm 6. Julii 1796. geschlossenen Kauf- und Verkaufs-Contracts, an die Eheleute Jürgen Heinrich Mödler und Anne Marie Elisabeth, gebohrne Keilers, wiederum übertragen. Lingen den 18. July 1796.  
 Königl. Pr. Tecklenb. Ringersche Regierung.

Es haben die Eheleute Gerhard Tenbrinck zu Ibbenbüren, und Eheleute Anton Determeier daselbst aus der von denen Eheleuten Gerd Heinrich Streingröber und Elisabeth Döllen freywillig geschenehen Subhastation, die, in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene Grundstücke, als 1) das sub nr. 115. in der Stadt Ibbenbüren belegene Wohnhaus, 2) den Garten in dem Döcker Esche gelegen, 3) den daselbst befindlichen Kamp, und 4) den dort belegenen Holzgrund, als Meißbietende erstanden. Indes haben die Eheleute Gerhard Tenbrinck ihr, zur Hälfte an diesen Grundstücken gehaltenes Mit-Eigenthum laut Cession vom 6ten Julii 1796., den Eheleuten Anton Determeier und letztere das Haus den Eheleuten Jürgen Heinrich Mödler wiederum übertragen. Lingen den 18. Julii 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingersche Regierung. Mödler.

**VI Sterbe-Sall.**  
 Am 5ten dieses Monats, starb an einer 14 wöchentlichen Krankheit, meine dritte Tochter, Lisette Wilhelmine Amalie Keiser, in ihrem 20ten Jahre. Ich, meine Kinder und alle ihre Freundinnen haben durch ihren Tod viel verlohren. Allen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich unsern Verlust hierdurch bekant und verbitte jede Bezeigung des Beileids, Minden am 5ten August 1796.

Louise Keiser, vermittelte Amtmännin.

**VII Brodt-Taxe**  
 der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1796.  
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot  
 „ 4 „ Semmel 6 „ „  
 Für 1 Mgr. fein Brod 25 „ „  
 „ 1 „ Speisebrod 29 „ „  
 „ 6 „ gr. Brod 9 Pf. „ „

**Fleisch-Taxe.**  
 1 Pf. Rindfleisch bestes 4 mgr. „  
 1 „ schlechteres 2 „ „  
 1 „ Schweinefleisch 4 „ 2 „  
 1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. 4 „ „  
 1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 4 „  
 1 „ Hammelfleisch 3 „ 4 „

## Ueber Vorurtheile.

(Aus dem Englischen.)

Unter den mancherlei Irrthümern, in welche die menschliche Natur leicht verfällt, giebt es einige, die verständige Leute vollkommen einsehen; sie besitzen aber entweder zu wenig Entschlossenheit, dasje-

nige wegzuschaffen, was einmal durch lange Gewohnheit üblich und geläufig geworden ist, oder sie sind auch zu kalt und gleichgültig, um eine Aenderung zu versuchen. Und so fahren sie immer fort, in ihren



Handlungen selbst, den Eingebungen ihrer Vernunft und Beurtheilung zu widersprechen.

Was wir Vorurtheil oder vorgefaßte Meinung nennen, behauptet gewiß unter allen menschlichen Schwachheiten den ersten Rang. Es ist die große Triebfeder fast aller Fehlritte, die wir thun, sowohl in den Gefühlen unsers Herzens, als in dem Gange unsers Verhaltens.

So, wie Milch die erste Nahrung unsers Körpers ist; so ist Vorurtheil der erste Unterhalt, der unsrer Seele gereicht wird. So bald unsre Denkkraft sich zu äußern anfängt, mischt Vorurtheil sich ins Spiel, und zerstört ihre Verrichtungen. Was wir dann entweder lernen, oder was uns dann gefällt und mißfällt, das gefällt und mißfällt uns gewöhnlich auch bis ans Ende unsers Lebens. So schwer ist es, im Alter die Richtung umzuändern, die wir einmal in der Jugend angenommen haben.

Eben dieser unglückliche Hang legt unsrer Vernunft gleichsam Fesseln an; und läßt sie nicht frei umher schauen, oder irgend eine von ihren Kräften äußern. Und so werden unsre Vorstellungen begränzt, unsre Begriffe klein und einseitig, unsre Urtheile größtentheils irrig und ungerecht.

Umsonst leuchten uns die hellsten Strahlen der Wahrheit, wenn Vorurtheil unsre Augen vor ihr verschlossen hat. Wir werden dadurch ganz unfähig, irgend etwas zu untersuchen, und nehmen alles, was es uns darstellt, auf blinden Glauben an.

Und dadurch machen wir uns nicht nur gar leicht der Ungerechtigkeit, Bödsartigkeit und Unart gegen andre schuldig, sondern wir werden auch selbst fühllos gegen das, was wir uns selbst schuldig sind. Wir fliehen mit aller Macht vor einem wahren und wesentlichen Gute, und jagen einem Hirngespinnste, einem leeren Namen, einem bloßen Nichts, nach. Wir wählen Schande für Ruhm, und Unglück für Glück.

Kurz, wo ein starkes Vorurtheil herrscht, da geht sicher alles verkehrt.

Ich verstehe hier unter dem Worte Vorurtheil nicht etwa jenes Wohlgefallen oder Mißfallen, welches natürlicherweise durch irgend einen auf uns wirkenden neuen Gegenstand entsteht. So gerathen wir, zum Beispiel, mit zwei gleich würdigen, und uns gleich fremden, Personen in Gesellschaft, die uns beide nichts angehen, und mit denen wir auch keine weitre Verbindung erwarten; und doch werden wir, unwillkürlich, und ohne einen Grund davon angeben zu können, dem Einen geneigter seyn, als dem Andern. Dieß rührt aber von jener Sympathie und Antipathie her, welche, offenbar genug, die Natur allen und jeden Geschöpfen eingelegt hat.

Dieß ist folglich, was wir Phantastie und Grille nennen, und sehr verschieden von dem Vorurtheile, wovon hier die Rede ist, und welches vornehmlich durchs Gehör in uns eindringt. Wenn unsre Begriffe von Personen und Sachen, die wir von selbst durchaus nicht kennen, von andern geleitet werden, wenn unsre Billigung oder Mißbilligung derselben bloß durch das bestimmt wird, was man uns von ihnen sagt, und wovon wir hernach uns gar nicht überführen können, daß es ungerecht sey, worüber wir dann vielmehr immer auf eine Meinung bestehen, die keine Beweise von Verdienst oder Unverdienst abändern können; alsdann kann man sagen, daß wir durch ein überall so äußerst nachtheiliges Vorurtheil geleitet werden, welches unsern eignen Charakter, unserm Glück und Interesse überans schädlich ist; denn jenes andre ist leicht, vorübergehend, und von unbedeutenden Folgen.

Ein sehr einsichtvoller Schriftsteller nennt diesen unglücklichen Hang die Selbstsucht des Verstandes; und die Vergleichung, bänkt mich, kann nicht treffender seyn. Denn, wie dem Selbstsüchtigen alles gelb erscheint,



so nimmt auch jeder Gegenstand von unsern Vorurtheilen seine Farbe an.

Könnten wir uns einmal ganz von den eingefogenen Vorurtheilen losmachen, könnten wir alle die Märchen und Geschichten vergessen, die man uns erzählt hat, und Alles mit dem unbefangenen Auge der Vernunft prüfen: wie ganz anders würden uns da die meisten Dinge vorkommen, als sie uns gegenwärtig erscheinen!

Gern geb' ich zu, daß dieß äußerst schwer sey; denn der größte Irrthum von allen, die wir aus Vorurtheil begehen, ist der, daß wir diesen Feind der Vernunft für die Vernunft selbst ansehen. Wir halten seine Eingebungen für die Eingebungen der Wahrheit, und bilden uns ein, daß wir beides gegen Vernunft und Wahrheit sündigen würden, wenn wir nicht steif und fest bei dem beharreten, was wir für wahr und richtig halten.

Wir bilden uns nur gar zu leicht ein, daß wir uns selbst hinlänglich genug kennen, da uns doch im Grunde nichts auf der Welt so fremd ist, als wir selbst. So schwer es auch ist, das Herz eines Andern, mit dem wir Umgang haben, genau zu kennen, so können wir doch aus seinen Handlungen, aus seinen Worten, und selbst aus seinen Mienen, ein richtiges Urtheil von seinem Herzen fällen, als von unserm eignen.

Und wie könnt' es auch anders seyn? Vorurtheil erzeugt Leidenschaft; und Leidenschaft verblendet unfehlbar unsre Augen, und verschließt unsre Ohren gegen alles, was ihr widerstreitet.

Diejenige Leidenschaft vornehmlich, die auf diesem Wege entsteht, ist gerade die aller schlimmste. Denn alle übrigen mögen immerhin auf eine Zeitlang noch so hartnäckig und halbstarrig seyn, so werden sie sich doch am Ende wieder abkühlen, und zur Ruhe begeben. Vorurtheil aber hält das Feuer der Hartnäckigkeit immerfort in

Gluth, und, da es für dasselbe beständig neue Nahrung findet, so macht es dasselbe immer noch stärker, als daß es mit der Zeit erkalten, oder gar verlöschen sollte.

Und doch, so blind wir auch gegen diesen Irrthum in uns selbst sind; wie scharfsichtig sind wir dagegen, ihn an andern zu entdecken, und wir bereit, ihn an ihnen zu verächnen! Wir rühmen uns unsrer eignen Stärke des Verstandes, unsrer bessern und höhern Einsichten; und derjenige, der ein Vorurtheil hegt, sollte gleich die Wahrheit auf seiner Seite seyn, ist der beständige Gegenstand unsers Spottes. Oft ist es indeß der Fall, daß der, welcher sich von Vorurtheilen völlig frei dünkt, wirklich denselben mehr unterworfen ist, als der, den er deswegen verurtheilt.

Im Grunde wird die ganze Welt durch Vorurtheile regiert; und kaum, glaub ich, daß irgend Jemand sey, dessen Verstand nicht mehr oder weniger dadurch verstimmt wird.

Wie vergeblich und zwecklos sind daher alle Bemerkungen darüber! wird mancher Leser sagen? Warum soll man sich Mühe geben, einen Hang zu tadeln und zu bestrafen, der nun einmal unsrer Natur eigenthümlich, und folglich unvermeidlich ist?

Hierauf antwort' ich aber, daß dieser Hang uns nur bloß als Gewohnheit natürlich ist; und Gewohnheit ist freilich die zweite Natur. Aber angeboren ist er uns doch nicht, auch sind wir durch kein Verhängniß demselben unterworfen.

Nur bloß den ersten Eindrücken, welche die Seele erhält, haben jene unauslöschlichen Merkmale von Parteilichkeit, deren ich oben gedacht habe, und die wir überall antreffen, einzig und allein ihren Ursprung zu danken. Dieser unglückliche Hang ist folglich, genau genommen, uns nicht eigenthümlich, sondern ist uns von andern eingefloßt worden. Und wenn er dem ungeachtet gleich in der Folge so mächtig wird,



daß er sich alle die edelern Seelenfähigkeiten, welche wirklich Gaben des Himmels sind, unterwirft; so ist er doch immer nur Verderbniß der Menschennatur, nicht aber Natur selbst.

Eltern, die selbst irgend eine starke vorgefaßte Meinung hegen, werden sie unfehlbar auch den Gemüthern ihrer Kinder einflößen, und auf diese Art ihre Vorurtheile erblich machen. Ueberlasse man hingegen das junge Gemüth ganz sich selbst, so würde die Vernunft Raum finden, sich wirksam zu beweisen. Billig sollten wir prüfen, ehe wir urtheilen, und nicht loben oder tadeln, als nur so weit es die Dinge verdienen.

Wenn die Sorge für die Jugend am Herzen liegt, wie es Eltern die Natur, und Lehrern und Erziehern die Pflicht auflegt, der sollte sich billig alle Mühe geben, alle heftige Leidenschaften in der Seele seiner

Kinder oder Zöglinge vielmehr zu dämpfen, als rege zu machen. Man sollte sie überzeugen, daß nichts anders als Tugend, Zaubrust der Liebe und eifrige Sehnsucht verdient, und daß man billig sonst nichts verabscheuen sollte, als das Laster.

Dies würde ein löbliches Vorurtheil seyn; ein Vorurtheil, welches Hand in Hand mit der Vernunft gehen, und uns jene Ruhe und Glückseligkeit sichern würde, die unstreitig durch alle andre Vorurtheile gestört werden.

Wie viel traurige Folgen haben nicht manche Reiche durch ein Erbvorurtheil zwischen zwei mächtigen Familien erfahren, die einander bloß darum haßten, weil ihre Vorfahren einander gehaßt hatten! So war es bei den Guelfen und Gibellinen in Italien, bei den Mariern und Metellern in Rom, und in den Kriegen der Baronen in England.

## Bewährt, befundenes Mittel gegen die blaue Flecken auf der Milch.

Man hat bisher sehr häufig gute Hausmütter bitterlich darüber klagen hören, daß ihre Butterfässer deshalb sich nicht füllen wollten, weil, besonders nach Johannis, sich auf der Milch blaue Flecke zeigte, so, daß der Rahm, oder das Fett von der Milch, zum Buttern gar nicht tauglich wäre. Viele Thierärzte haben gegen dieses Uebel Medicamente verschrieben, andere einen Abriß bey den Kühen verordnet, allein jene haben das Uebel nicht gehemmet, letztere es ärger gemacht, so, daß nach dem Abriß der Kühe, die ganze Oberfläche der zum Buttern säuersten Milch vollkommen blau wurde,

ohne, daß noch etwas weißes zu sehen war. Jetzt ist ein ganz probates Mittel gegen dieses Uebel entdeckt worden, welches zum allgemeinen Besten bekannt gemacht zu werden verdienet: Man spüle nämlich die Behälter oder Nöpfe, worin die süße Milch zum Rahmen geschüttet wird, zuvor mit Buttermilch aus, thue dann sofort die süße Milch in die mit Buttermilch ausgespülte Gefäße, und man wird nicht nur die saure Milch nachher ganz bicht und schön, sondern auch auf dem Rahm keinen einzigen blauen Fleck mehr finden.

S. den 18ten Julius 1796.

F — r.



## Das Pfeifchen.

Eine wahre Geschichte von Dr. Benj. Franklin an seinen Peffen.

Als ich ein Kind von sieben Jahren war, füllten meine Freunde an einem Feiertage meine Tasche mit Kupferpfennigen. Gleich lief ich nach einer Wube, wo Kinder-Spielzeug zu verkaufen war, aber unterwegs freute mich der Schall eines Pfeifchens, das ein anderer Knabe hatte, den ich freiwillig alle mein Kupfer dafür bot. Nun ging ich pfeisend nach Hause, und sehr vergnügt mit meinem Pfeifchen pff ich und pff durchs ganze Haus, daß niemand sein eigen Wort hörte. Meine Brüder, Schwestern und Vettern machten mir bald begreiflich, daß ich viermal mehr für das Pfeifchen gegeben hätte, als es werth war. Da überdachte ich, was alles für gute Sachen ich mir mit dem übrigen Gelde hätte kaufen können. Obendrein ward ich ausgelacht, daß ich vor Aerger weinte und das Nachdenken machte mir mehr Gram, als das Pfeifchen mir Freude machte.

Aber es ist mir viel werth gewesen in meinem Leben dies Pfeifchen! Denn der Eindruck blieb mir, und wenn ich etwas unnöthiges kaufen wollte, so sagte ich zu mir selbst: Gib nicht zu viel für das Pfeifchen, und behielt mein Geld.

Als ich größer ward, und in die Welt kam, und die Handlungen der Menschen bemerkte, so kam mirs vor, daß ich manchen sah, der zu viel fürs Pfeifchen gab.

Wenn ich manchen zu gierig fand nach Hofgunst, wofür er seine Zeit, Ruhe und Freiheit, wohl gar Tugend und Freunde hingab, so sagte ich mir: Der Mann giebt zu viel für das Pfeifchen.

Wenn ich einen andern nach Populari-

tät haschen sah, Beständig im politischen Getümmel seine eigenen Geschäfte vernachlässigen und dadurch rückwärts gehen: Der bezahlt das Pfeifchen zu theuer! sagte ich dann.

Wenn ich einen Knauser kannte, der allen Genuß des Lebens, alles Vergnügen des Wohlthuns, alle Achtung der Mitbürger und selbst der wohlwollenden Freundschaft sanfte Freuden, der armseligen Lust, Schätze zu häufen, aufopferte: Armer Mann, sagte ich dann, viel zu theuer bezahlst du das Pfeifchen!

Wenn mir so ein Freudenmensch vorkommt, der für jedes löbliche Weiterkommen des Geistes oder Wohlstandes abgestumpft, bloß körperlichen Genuß dagegen eintauscht: Mißgeseiteter, denke ich, du sammlest Schmerz statt der Freude: Du giebst zu viel für das Pfeifchen!

Oder ich sehe gar einen, der schöne Kleider, schönen Hausrath, schönes Fuhrwerk liebt über sein Vermögen, und wohl dadurch Schulden macht, und vielleicht schmählich seine Laufbahn dann endet, so sage ich: Ach der hat theuer, viel zu theuer bezahlt für sein Pfeifchen!

Wenn ich ein schönes, liebes, gutmüthiges Mädchen sehe, die so einen bössartigen Menschen zum Manne nimmt, Jammer schade, sage ich dann, daß sie so theuer bezahlt für ein Pfeifchen!

Kurz! ich ward gewahr, daß das menschliche Glend den meisten bloß darum zu Theil wurde, weil sie den Werth der Dinge irrig schätzten und zu viel bezahlten für das Pfeifchen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 15. August 1796.

## I Citaciones Edictales.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der An-  
erbe der Königl. Eigenbehörigen  
Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Mel-  
bergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Lan-  
des getreten, ohne daß man seit dieser Zeit  
von seinem Leben, oder jetzigen Aufent-  
halt einige Nachricht erhalten hat, und  
daher hat der Colonus Zacharias Arend-  
hölder von Nr. 49 zu Colterwisch Amts-  
Blottho, welcher die nachgelassene Wittwe  
des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni  
Moritz Wittbus geschirathet hat, als je-  
ziger Besitzer der Wittbusischen Stette bey  
hochl. Krieges und Domainenkammer als  
Oberguthsherrschaft derselben darauf ange-  
tragen, daß ihm unter gewissen Bedin-  
gungen nachgelassen werden mögte, die  
Wittbusische Stette an den Heuerling Jo-  
hann Friedrich Wittbus einen nahen Ver-  
wandten des verstorbenen Coloni Moritz  
Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Kam-  
mer hat sich auch zwar nicht abgeneigt ge-  
funden, zu dem Verkauf den Consens zu  
ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der  
ausgetretene Anerbe vorab edictaliter ver-  
abladet werden solle. Es wird daher der  
Johann Gottlieb Wittbus, Anerbe der  
Königl. eigenbehörigen Wittbusischen Stet-  
te sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-  
wärtige hieselbst an der gewöhhlichen Ge-  
richtsstelle und am Rathhause zu Minden  
affigirte, und den Lippstädter Zeitungen,

wie auch den Mindenschen Intelligenzblät-  
tern inserirte Edictalcitation hierdurch ver-  
abladet, sich innerhalb 9 Monaten und  
längstens in Termino den 17ten Januar  
1797 auf Dienstag des Morgens um 10  
Uhr hieselbst am Amte in Person einzufin-  
den und weitere Anweisung zu gewärti-  
gen; woben ihm zur Warnung dienet, daß,  
wann er in dem bezielten Termin ungehors-  
samlich ausbleiben sollte, er seines an der  
mehrbesagten Stette habenden Anerberechts  
verlustig erkläret, und seinem Stiefvater  
dem Coloni Arendhölder nachgelassen wer-  
den wird, solche mit oberguthsherrlicher  
Genehmigung zu verkaufen. Signatum  
Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Es sind die Eheleute Zacharias Horst  
und Catharina Elisabeth geborne En-  
gelings mit Hinterlassung 6 unmhändiger  
Kinder kurz hinter einander mit Tode ab-  
gegangen, und haben die denen Letztern  
bestellten Vormändern die Erbschaft bloß  
cum beneficio legis et Inventarii angetre-  
ten, auch um Eröffnung des erbbschaftlichen  
Liquidations-Prozesses gebeten: Da nun  
solchem Suchen statt gegeben; so werden  
alle diejenigen, welche an dem Nachlasse  
der verstorbenen Horsts Eheleute Forde-  
rung haben, hiernit citiret, in dem auf  
den 13ten Septbr. c. preemtorie bezielten  
Termino ihre Ansprüche zu profitiren, und



geltend zu machen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen bloß an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Amt Enger den 16ten Jul. 1796.

Consbruch. Wagner.

**Amt Werther.** Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honsel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarsstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Die vermittelte Probstin von Korff auf Waghorst fordert alle diejenigen, welche nicht ingrossirte Forderungen aus Wechselfn, Handscheinen, oder aus andern Gründen, an ihren verstorbenen Gemahl, den gewesenen Probst und Landrath von Korff zu haben glauben, hiemit auf, solche binnen 6 Wochen, solche binnen 6 Wochen, und längstens am 17ten Septbr. dieses Jahres entweder schriftlich oder mündlich bey dem Justizbürgermeister Consbruch in Lübbecke anzuzeigen, damit

zu ihrer Befriedigung zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden können. Diejenigen, so mit der Angabe ihrer Forderungen zurückbleiben, haben den Nachtheil davon, daß die Berichtigung ihrer Ansprüche denen übrigen sich meldenden Creditoren nachstehen muß, und wann aus der Verspätung Kosten entstehen, ihnen solche zur Last fallen werden. Haus Waghorst am 4. August 1796.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Wölhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des Obersteigers Hrn. Gebhard Hause öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

In Termino den 19ten d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen in der Behausung der Jungfer Piero, die dem entwichenen Strumpfw Weber Kunze zugehörige Mobilien, worunter besonders ein Strumpfw Weberstuhl nebst Zubehör befindlich, meistbietend gegen baare Bezahlung in Courant verauctio, niret werden. Minden den 13. Aug 1796.

Da das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johann Henr. Christian Numann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invaliden-Casse confiscirt worden, und dem zufolge das Difficium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommener Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgehoben. 1. Ein Acker in der Masch auf der Bult bey Jürgen Quesse, wovon der Zehnte ans Amt allhier gehet und zu 157 Rthl. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Numann, so frey und zu 162 Rthl. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rthl. 12 gewürdiget ist.



Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octobr. bezieht, wo sich Kauflustige so zum Ankauf föhig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einzufinden können, und hat der Bestbietende vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, solches in dem bestellten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.  
Königl. Preuß. Justiz-Unt.  
Becker. Goecker.

### Halle im Ravensbergischen.

Wey Friedr. Wilh. Gruppe alhier, ist eine Quantität Schafwolle vorräthig; Kauflustige belieben sich in 14 Tagen einzufinden, weil selbige sonst versandt werden mögte.

Des unlängst gestorbenen Neubäuers im Kirchspiel Cappeln Jobst Wahlbrink's kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Hauschen samt dazu gehörigen auf 87 Rt. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Aussaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rt. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft überkeigenden Schulden davon abstiniret, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. S. 3. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Concursöffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freytag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen angeetzten Biethungstermin aufgeschlagen und dem Meistannehmlichbiethenden von Hochblbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftsmäßig verlaubarer wird, und Kauflustige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ihres Boths und Schließung des Kaufs hier-

mit eingeladen werden. Tecklenburg den 25ten Jun. 1796. Metting.

### III Avertissement.

**Minden.** Den 2ten wurde mir ein englischer Spion, braun mit weissen Fäßen und Frau, entwandt, der sich am 11ten huj. wieder bey mir eingefunden. Ein lebernes Halsband mit gelber Spange hat er wider seinen Willen mitgenommen, welches von mir mmentgeltlich abgefordert werden kann, da ich mich mit fremden Guthe nicht bereichern will.

Kirbach.

### IV Gelder so auszuleihen.

**Herford.** Beym hiesigen Armen-Kloster liegen 100 Rthl. in Golde zur Wiederbelegung bereit. Wer diese Gelder gegen Verzinsung und Sicherheit wieder anzuleihen wünscht, kann sich an den Magistrat oder Provisoren des Armenklosters Hrn. Senator Müller wenden.

Magistrat daselbst.

**Herford.** Im Merz k. J. geht der Rabewicher Kirche ein Capital von 150 Rt. in Golde ein. Wer solches gegen gehörige Verzinsung und auslangende Sicherheit wieder anzuleihen Lust hat, kann sich bey dem Magistrat oder Provisori der Kirche Hrn. Senator Müller melden.

Magistrat daselbst.

### V. Sachen so verloren.

**Dankerfen.** Den 4ten August cur. in der Nacht vom Donnerstag auf den Freytag ist dem Col. Selke Nr. 10. zu Dankerfen im Fürstenthum Minden, Amts Hauberge eine dunkelbraune Stute so nicht längst geworfen hat, alt 7 Jahr, an der Stirne einen weissen Fleck, welche mit den Vorderfüßen durchtritt, und eine schwarze Stute, alt eilf Jahr, deren rechter Hinterfuß unten weiß ist, und deren Schwanz



obungefähr bis auf eine Elle abgekürzt worden, entkommen, und wahrscheinlich heimlich entwendet. Alle Gerichtsobrigkeiten werden gebeten durch die Untersögte und Bauerrichter sich zu erkundigen; ob diese Pferde nirgends anzutreffen sind? Wenn solche dem Eigenthümer wieder angewiesen werden; so verspricht derselbe 5 Rr. Trinkgeld.

**Haus Beef.** Es ist vor 6 Wochen auf dem Bünner Bruche eine schwarze Stute von 15 und 1/2 Hand hoch so 9 Jahr alt und ohne Abzeichen außer einem geschnittenen Kerb auf den Schweif, entweder diebischer Weise entwandt, oder vielleicht von selbst entlaufen. Aller angewandten Mühe ohngeachtet hat man weiter nichts davon erfahren können, als daß sich benannte Stute zwischen Büne und Melle befände. Sollte also irgend Jemand dieses Pferd aufgefangen haben, so wird hierdurch derselbe gebethen dasselbe an den Roßtäuscher Hertelbrinck zu Büne gegen

das Futterlohn wieder verabfolgen zu lassen, oder demselben von dessen Aufenthalt Nachricht zu geben.

### VI. Concert-Anzeige.

**Minden.** Der blinde Söldenspieler Dilon wird die Ehre haben Freytag den 28ten dieses auf dem hiesigen Ressourcen-Saal ein Concert zu geben. Der Eintrittspreis für jede Person ist 12 ggr. und der Anfang 5 und 1/2 Uhr.

### VII Notification.

Der Wittwer und Heuerling Bernd Heinrich Mencke, und die Wittwe Anna Catharina Pohlmanns aus der Bauerschaft Oldinghausen haben in dem vor hiesigen Amte errichteten Ehe-Contracte die Gemeinschaft ihrer gegenwärtigen Güther, nicht aber die des künftigen Erwerbes ausgeschlossen.

Amte Enger den 6ten Aug. 1796.  
Consbruch. Wagner.

## Ueber das Glück des ehelichen Lebens. Schreiben einer verheiratheten Schwester an ihre abwesende unverheirathete jüngere Schwester.

Dein Brief hat mir viel Freude gemacht, liebe Schwester. Du beiratest mich, ob ich für gut halte, daß du noch länger ledig bleibest, oder daß du einen Wittwer mit drei Kindern, der aber noch ein ziemlich junger und durchaus rechtschaffener Mann ist, und dir die Ehe angetragen hat, nehmen sollst. Ich rathe dir zuzugreifen. Ein Mädchen muß nicht länger ungewiß bleiben, als bis sie weiß, ob der, der sie nehmen will, ein rechtschaffener Mann ist. Ist sie von seiner Rechtschaffenheit überzeugt, dann soll sie: Ja, sagen. Mache

dir nichts daraus, daß er ein Wittwer ist; du schreibst mir selbst, daß er mit seiner vorigen Frau sehr vergnügt gelebt hat, und da hast du schon viel Hoffnung, daß du es auch gut bei ihm haben wirst. Was du über die Stieffinder schreibst, das ist alles nicht wahr. Die Stieffinder sind gerade so, wie die Stiefmutter ist; diese muß gegen sie sein, wie eine rechte Mutter, und dann wird sie auch an ihnen rechte Kinder haben. Ich dünke nun, man müsse seine Stieffinder gerade so lieben, als wie die eigene; denn geht ihnen auch das ab, daß



man sie unter dem Herzen getragen hat, so hat man dagegen auch Mitleid mit ihnen, weil sie mutterlos sind, und was man ihnen Gutes thut, das freuet desto mehr, weil es an Nothdürftigen geschieht.

Daß du bisher mit deiner Herrschaft zufrieden warst, und dir bis an dem Ende gute Tage bei ihr versprechen kannst, das freuet mich zwar; ich meine aber doch, daß du dich dadurch nicht vom Heirathen solltest abhalten lassen. Alles Glück, was man außer der Ehe hat, ist nichts gegen das, das man mit einem Manne theilt. Ich weiß noch sehr gut, wie froh ich zu Wette gieng, wenn ich nach dem Tode unserer seligen Mutter, den Tag über meine Hauswirthschaft gut verwaltet hatte, und von unserm Vater eine frohe gute Nacht bekam. Ich weiß sogar noch, wie mir's zu Muthe war, da er einmal sein Abendgebet lauter als gewöhnlich verrichtete, und ich ihn Gott dafür danken hörte, daß er ihm, da er ihm einmal die Frau genommen hätte, doch wenigstens eine solche Tochter bescheert habe. Das ist dir aber fast alles nichts gegen die Freude, die ich empfinde, wenn ich meinen Mann über seinen Haushalt vergnügt sehe, und wenn er mitten in seiner Zufriedenheit einen Blick auf mich wirft, und mir damit sagen will: das danke ich dir, du gutes Weib.

Ich versichere dich, Schwester, man wird eine ganz andere Person, wenn man verheirathet ist. Nach vier Wochen ist es, als wäre man schon immer und ewig in diesem Stande gewesen, und man kann sich gar nicht mehr vorstellen, wie einem vorher war. Man fühlt nur, daß einem jetzt besser ist, als es je war. Ich werde mir's nie ausreden lassen, daß wir eigentlich für den Ehestand geschaffen sind, und daß dem, der außer dem Ehestand lebt, zu Muthe sein muß, wie einer Ente, die

nicht ins Wasser kann. Denn es fehlt einem immer etwas.

Du hast recht, es fallen auch Verdrießlichkeiten vor, und ich glaube, daß sie im ersten Jahr und ehe man ganz an einander gewöhnt wird, fast unvermeidlich sind. Aber das will gar nicht viel bedeuten, und sie sind gleich wieder vorüber. Es giebt Dinge, die die Frau besser versteht, als der Mann, und wenn er nun da dazwischen kommen will, da ist es freilich nicht gut; gewöhnlich fallen anfangs ein paar spitzige Reden, aber eigentlich sollte die Frau nachgeben, auch wenn sie offenbar recht hat. Der Mann dürfte nur ein einzigmal gewahr werden, daß er sich gerade da im Lichte gestanden hat, wo er es besser wissen wollte, als die Frau; so würde er ein andermal gewiß die Hand aus dem Spiele lassen. Denn das ist auch wieder wahr, die Männer werden durch den Schaden eher klug, als die Weiber. Dagegen giebt's auch Dinge, wo die Frau blindlings gehorchen sollte, und das ist besonders bei der Kinderzucht. Die Mütter lieben die Kinder oft närrisch, und dadurch werden diese verborben. Oft denken sie, daß ihr Kind Schaden leide, wenn es ein wenig angegriffen werden soll, oder wenn man es sich selbst helfen lassen soll, und wollen ihm dann zu Hülfe kommen. Das ist aber Verderben für die Kinder. Ich weiß mich noch zu erinnern, daß ich einmal verdrießlich über meinen Mann wurde, da dieser darauf bestand, daß das Kind — es war noch dazu mein erstes und einziges — alle Sonnabend Abends vom Kopf bis auf die Füße in lauliges Wasser gesteckt, und dabei mit dem Schwamm gerieben werden sollte. Das Kind schrie, und ich dachte, daß es sich gegen das Wasser sträubte. Ich wollte es daher schlechterdings nicht hineinstecken, sondern wieder in die Wiege legen. Er nahm mir's aber stillschweigend



aus der Hand, und badete es selber. Kein Bitten, kein Drohen von mir half etwas; er schwieg stille und badete das Kind immer fort. Ich hätte vor Zorn zerplagen mögen, und nahm ihm das Kind nicht wieder ab, da es fertig war, sondern lief zur Thüre hinaus, und er mußte es selbst wieder in die Wiege legen. — Ein paar Stunden lang rebeten wir nicht mit einander, und da wir endlich wieder gut wurden, wiederholte er nochmals, was er mir schon vorher oft gesagt hatte, daß das Baden den Kindern die heilsamste Arznei wäre, und daß sie dadurch vor Krätze, vor englischer Krankheit, vor Husten und Schnupfen und vor Grindköpfen bewahrt würden. Ich würd es mit der Zeit schon sehen meinte er; und ich hab's auch gefunden. Denn für meine fünf Kinder habe ich bisher nicht mehr als drei Groschen in die Apotheke bezahlt, und es ist noch keins von ihnen ungesund gewesen.

Seitdem ich gesehen habe, daß er hierinne Recht hat, seitdem folge ich blindlings, wenn er mir Vorschriften wegen der Kinderzucht giebt. Thue das ja auch, liebe Schwester, denn davon verstehen die Weiber gar zu wenig. Ich weiß gar nicht woher es kommt.

Nichts solltest du sehen, als meine Kinder; Sie blühen, wie die Rosen, und haben Augen, so hell wie die Sterne. Der Mädchen ihre Haare hängen bis auf die Waden herunter, wenn sie sich auskämmen, und die Jungen können so geschickt mit den Werkzeugen umgehen, daß der Vater sie bald zum Handwerk wird brauchen können. Schläue hat noch keins bekommen und Zucker und Kasse auch noch nicht.

Du glaubst gar nicht, wie gesund und froh wir alle sind, und doch habe ich so lang ich verheirathet bin, noch nicht getantz, und mein Mann auch nicht. Das kommt uns jetzt alles so kindisch vor, daß wir uns wundern, wie andere verheirathete Leute ihre Zeit noch so verschwenden können. Zum Bier geht mein Mann auch nicht, und was er sich zu Gute thut, davon muß ich und die Kinder unsern Theil auch kriegen.

Siehst du, Schwester, so lebt sich in der Ehe; greife zu, wenn du einen rechtschaffenen Mann bekommen kannst; ich wünsche dir Gottes Segen und mein Mann auch.

## Der Ravensbergische Spinner.

**D** Dichter, sing das Volk, das in den Hütten ist,  
Das an dem Spinnrad sitzt, und seinen Faden küßt,  
Den es aus feinen Flachs mit harten Fingern pflücket,  
Und auf den schnellen Spuhl mit Hand und Füßen rücket.  
Seht, wie die Bauersfaust die feinsten Fäden zieht,  
Die das Gefühl kaum fühlt, die kaum das Auge sieht.  
Zumahl, o Bielefeld, wenn deine Bleicherinnen  
Sie erst am Sonnenglanz so weiß wie Schnee gewinnen.



Dann zahlt die Brabant Gold und hohlet übern Rhein  
 Dein Ravensberg sch Garn für seine Künstler ein;  
 Die weben Schmuck daraus, Batist und feine Spitzen  
 Zum Fürstlichen Gewand, wo Diamante blihen,  
 Nichts macht so Engelschön, nicht Perl, nicht Edelstein,  
 Nichts hält so fein und sanft Prinz und Prinzessin ein.

Hier sitzt im trauten Kreis, und jeder tritt sein Rädchen,  
 Der Bräutigam, die Braut, die Herrschaft, Knecht und Mädchen,  
 Der Greis, der sonst nichts kann, die Mutter, nah' ihr Kind,  
 Nur erst drey Jahre alt, das schon wie Hürchen spinnt.  
 Dem Stuhle noch zu klein, machts stehend seine Künste  
 Und trägt schon etwas bey zum täglichen Gewinnste.  
 Die groß' und kleine Magd, der Herr, die Frau, der Knecht,  
 Hat jedes seinen Zahl und Platz und Spinnerrecht;  
 Auch wohl sein Haspelkreuz, das von dem Spuhl zurücke  
 Den Faden richtig misst in Binde, bis zum Stücke,  
 Das denn mit Kunst gedreht, des Spinners Haaken ziert.  
 Das Uebrige thut selbst, die Wochenzahl dem Wirth.  
 Wie spundet sich der Fleiß, wie rollt sich in die Wette!  
 O wie beschämt das Dorf an Emsigkeit die Städte!  
 An alter Emsalt auch. Hier gilt nicht Stadtmanier,  
 Nicht Dame, nicht Mansell; hier gilt nur Du und Ihr.  
 Doch fehlt nicht Herz und Scherz. Mit Bindgen auf den Stirnen,  
 Rollt ein gesundes Blut in rüstgen Bauerdirnen,  
 Die nicht so zimperlich, wie's Mobepuppenkind,  
 Nein, die zum Fleiß gewöhnt und Männern nützlich sind,  
 Daher auch, früh gesucht, in Hymens Hütte ziehen,  
 Wenn städtische Mansells gar oft umsonst verblühen.  
 Auch fehlt dem Burschen nichts; selbst Friedrich blieb oft stehn,  
 Den schönen Grenadier in Gerd und Helm zu sehn.  
 Drum freut sich Jung an Jung. Und wird der Raum zu enge,  
 So geht's zur Thür hinaus zum frohen Handgemenge,  
 Man naschet neckend Obst in der Erholungszeit.  
 Doch wißt ein Bauersmann höhnt nicht die Sittsamkeit.

Und nun zum Werck zurück. Auch ist da wohl Sybille.  
 Die Paderbornerin und macht den Haufen stille.



Die kennt das Geisterreich, weiß zu erzählen viel,  
 Und schwört es sey kein Scherz mit Herenkunst und Spiel.  
 Sie weiß was sie gesehn, wie mit dem Docter Faust  
 Der Teufel zu Pirmont in einer Bude haust;  
 Weiß wie der Blockberg heur der Tänzer mehr gezählt  
 Als Brunnengäste die gedrückte Liste hält;  
 Weiß was sie selbst vom Alp und Währwolf oft erlitten,  
 Der sie als Magd ertappt, gewürget und bestritten;  
 Weiß wie so manches Weib noch eine Hexe sey,  
 Ob man sie gleich nicht brennt, aus schlechter Pollicey;  
 Weiß wie der Teufel jüngst sogar den Pater hohlte,  
 Der nicht den Kniff verstand, und dennoch bannen wollte.  
 Auch vom Franzosen-Krieg, wie längst das Vorspiel da,  
 Als Blut aus Wolken rann; sie selbst in Zelgte sah,  
 Stämmel in der Luft, Blutbänke in der Mitten,  
 Wo große Messer rasch, wie Häkkel Köpfe schnitten.  
 Wie staunt der alte Löns ob solchen Teuseleyn,  
 Er legt die Pfeife hin, hält mit dem Rade ein.  
 Antrüningsche vergift den Faden an der Zunge  
 Und Hand und Fuß erstirbt. Wie horcht der Pferdejunge  
 Mit ofnen Munde zu. Der muntern Isabehn  
 Bleibt das sonst heiße Blut erstarrt und frostig stehn.  
 Und alles ist ganz Ohr; und Mord und Vorgesichte  
 Treibt jedem Furcht und Graus sichtbarlich ins Gesichte.  
 Ja sie erzählte noch, allein die Kuckucks Uhr  
 Macht hinterm Molkenschrank das Mitternachtsgehurr.  
 Drum nimt der Wirth den Schmelk. Denn nicht wie Vieh zum Stalle,  
 Nicht wie der reiche Mann geht man davon. Nein alle  
 Zum Abendsegen her. Gott und was Gott gefällt  
 Gilt in der Hütten mehr als in der großen Welt.  
 Drum schaut auch Mond und Stern so freundlich auf sie nieder  
 Und drückt den besten Schlaf auf Bauern-Augenlieder.

W.

W.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 22. August 1796.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.  
Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten,  
1) Johann Heinrich, 2) Gerb. Heinrich,  
3) Johann Friedrich, 4) Christoph,  
5) Diebrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüßelburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fiscal Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termino den 24 Septembr. e. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden Cassé zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Uebrigend ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Münden, als Amte Schlüßelburg affigirt, und

den Mündenschen Anzeigen auch Koppstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Münden den 10ten Junii 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlich Majestät von Preußen.  
Craxen.

**D**er an das obliche Guth Votel eigenbesohrte Colonus Epke Nr. 12. Brsch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbenen Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nachher von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Gutsherlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Epke verabladet, sich binnen 3 Monaten und zuletzt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtsstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angelehen, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ätern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewirken ist. Die Creditores welche sich



in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem versüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschlossen werden wird. Wände am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

**D**ie vermittelte Probstin von Korff auf Waghorst fördert alle diejenigen, welche nicht ingrosirte Forderungen aus Wecheln, Handscheinen, oder aus andern Gründen, an ihren verstorbenen Gemahl, den gewesenen Probst und Landrath von Korff zu haben glauben, hiemit auf, solche binnen 6 Wochen, und längstens am 17ten Septbr. dieses Jahres entweder schriftlich oder mündlich bey dem Justizbürgermeister Consbruch in Lübecke anzuzeigen, damit zu ihrer Befriedigung zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden können. Diejenigen, so mit der Angabe ihrer Forderungen zurückbleiben, haben den Nachtheil davon, daß die Berichtigung ihrer Ansprüche denen übrigen sich meldenden Creditoren nachstehen muß, und wann aus der Verspätung Kosten entstehen, ihnen solche zur Last fallen werden. Hans Waghorst am 4. August 1796.

**Herford.** Alle diejenigen, welche an den jüngst verstorbenen Uzbüchter Uding zu Kippinghausen einige Forderungen haben, werden hiemit ersüchet, solche a dato in 14 Tagen der Guthsherrschaft anzuzeigen, damit durch deren Vermittelung Anstalten zu deren Abtrag gemacht werden können.

**A**uf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Stieffinder, wie auch der Berthelemannschen Erben, wird sowohl der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Rathsermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergezell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27

bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Rathshändlers, und ihre etwanigen unbekanntten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtricht ebecialiter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahrnehmung weiterer Anweisung an hiesigen Rathhause angeetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für todt erklärt, auch ihre unbekanntten Erben oder Erbnehmer von der Fällportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittve Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene desfallsige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Dielesfeld im Stadtricht den 21sten Decbr. 1795.

Consbruch. Puddeus.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlaß und Vermögen des verstorbenen Packerträgers Georg Meymann zu Recke und dessen hinterbliebene Wittve und Kinder einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hiedurch zu wissen; was wegen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debito is der Concurs formaliter eröffnet, der Registrarsfiscal und Justiz-Commissarius Metting zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenischen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lipsstädter Zeitungen 2 mahl



zu inseriren, peremptorie, daß ihr a. dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs Rath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris auch ad Protocollum erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, mit allen ihren Forderungen präcludirt, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen, so demselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von selbigem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bey Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan werden, an niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszuführen und verabsolgen zu lassen. Urkundlich 2c. Gegeben Klingen den 14. July 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Möller.

**II Sachen, so zu verkaufen.**  
**Münden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem der Vor mund der Nobbeschen Kinder auf den Verkauf des Elterlichen Hauses angetragen hat, und darauf ein Decret de alienando erlassen ist, dieses Bürgerliche Wohnhaus in der Wörtcher Straße nr. 586 a. alhier, welches mit dem benachbarten Hause 586 b. unter einem Dache liegt, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 1 mgr. 4 pf. Kirchengeld belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 88 Rthlr. gewürdigt ist, in Termino den 30. August gerichtlich und meißliend, jedoch freiwillig verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher am besagten Tage vor der Gerichtsstube alhier einfinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen. Auch werden alle, welche an besagtem Hause unbekante Real-Ansprüche zu haben vermerken solten, aufgefordert, solche spätestens in diesem Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret werden. den 16. Jul. 96.

Alschoff.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß die Wittwe Dracken gehobrne Etern auf den gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ihres Hauses angetragen hat, welches sub Nr. 594. in der Wörtcherstraße belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 2 mgr. 6 pf. Kirchengeld belastet, auch obalängst durch verpflichtete Sachverständige auf 249 Rthlr. taxirt, seit dem aber noch verbessert ist. Da nun zu dieser öffentlichen freiwilligen Subhastation Terminus auf den 16. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr vor der Ger.

Rf 2



richtsstube einzufinden, und nach den Umständen für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 20. August 1796. **Aschoff.**

**D**ie Witwe Niemenhagen ist gesonnen 1) ihr mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, acht nür. Kirchen und zehn nür. Grundgeld behaftetes Wohnhaus sub Nr. 37. an der Bräderstraße, nebst Zubehör und Hutheth für eine Kuh in der Kuh-Horschen Hude, 2) einen Zins- und Schutzpflichtigen Garten in der Buzischen Flage vor dem Neuen-Thore, dessen Größe annoch angezeigt worden soll, 3) das Begräbniß für vier Leiber auf dem Martini Kirchhofe, freiwillig meistbiethend zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber am 2. Septbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden können.

Minden den 15. August 1796.

Magistrat alhier. **Schmidts.**

**A**uf Provocation eines ingrosirten Creditors soll zur Vollstreckung der erkann- ten Rechts-hülfe nach ergangenen Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Kats in Cappeln gelegenes zu 153 Rth. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angeetzten Termino öffentlich verkauft und dem Meistanehmlichbiethenden von Hochblbl. Regierung zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Vorh nicht wird geachtet werden.

Tecklenburg den 15. Jul. 1796.

Metting.

**Bremen.** Montag den 29. Aug. d. J. sollen zu Oldenburg, in des Gastwirth Johan Hausen Hause a Varetprix 2500 Dund oder 30000 Stück Malzhorn verkauft werden. Das Nähere deshalb kann

man auch bey den Herrn Johann Christ. Wulff in Bremen erfahren.

**III Gelder so auszuleihen.**

**Minden.** Ein Tausend Fünf hundert Rthlr. in Golde sind bey der hiesigen Marien Kirche zur zinsbaren Belegung vorhanden; wer solche ganz oder zum Theil verlangt, beliebe sich bey dem Rendanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy zu melden.

**IV Sachen, so gestohlen.**

**E**s ist in der Nacht vom 16ten zum 17ten dieses eine goldene Damensuhr so wie auch eine silberne dreygehäufigte gestohlen worden. Erstere ist daran kentlich, daß sie 2 Gläser hat, welche pommes emaillirt, und auf selbiger 2 Figuren gemahlt sind. Die daran befindliche Kette ist von feinem Golde mit Verlocks von Verlemmutter, und an dem Uhrschlüssel ist kein Strich befindlich. Die silberne Uhr ist dreygehäufigt, wovon das erstere Gehäuse von brauner Schildkröte. Auf dem Zieferblatte stehen oben Gabriel und unten London, und in dem Werke der Uhr die Nummer 1118, auch war an selbiger ein grün lebernes Uhrband mit stählerne Schnalle und Schlüssel. Demjenigen welcher davon Nachricht zu geben oder den Dieb ausfindig zu machen weiß, wird eine Belohnung von 3 Louisd'or versprochen und sein Name soll verschwiegen bleiben. Man hat sich alsdann an den Post Commissarius Schlutius in Minden zu wenden.

**V Concert-Anzeige.**

**Minden.** Der blinde Flibtenspieler Dälon wird die Ehre haben Freitag den 26ten dieses auf dem hiesigen Resourcen-Saal ein Concert zu geben. Der Eintrittspreis für jede Person ist 12 ggr. und der Anfang 5 und 1/2 Uhr.

**VI Avertissements.**

**Minden.** Der Herr von Mau-



clerc hat die Ehre dem Publikum bekannt zu machen, daß er sich entschlossen hat, in seiner Wohnung, Knaben zwischen sieben und dreizehn Jahren, in der französischen Sprache zu unterrichten. Er wird ihnen lesen, orthographisch schreiben und eine richtige Aussprache lehren; ferner die dieser Sprache eigenthümlichen Worte und kleinen Redensarten und deren Anwendung, ihrem Gedächtniß einzuprägen suchen. Um dem Unterricht besser vorstehen zu können, wird er nur zwölf oder höchstens fünfzehn Schüler annehmen, welche vier Tage in der Woche, nemlich, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Nachmittags von zwey bis fünf Uhr zu ihm kommen; nur an den Festtagen der Catholischen wird der Unterricht ausfallen. Jeder Schüler bringt einen Stuhl, Bücher, Federn, Papier und Dinte mit. Der Preis ist für jeden Schüler monatlich einen Thaler. Da der Herr von Mauclerc seinen Unterricht am ersten September anfangen wird, so ersucht er die Eltern, welche ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, sich vor dem Ende des jetzigen Monats an ihn zu wenden, damit er die Anzahl der Schüler bestimmen, und ihre Namen kennen lernen kann; er wünscht das man ihm die beliebigen Aufträge Mittags zwischen zwölf und zwey Uhr wissen lassen möge, weil er außerdem nicht zu Hause anzutreffen ist. Seine Wohnung ist bey dem Schneider Stork in der Brüderstraße. Derselbe erbiethet sich auch, Personen beyderley Geschlechts und von jedem Alter, in ihren eignen Wohnungen zu unterrichten; sowohl die, welche die französische Sprache nach Regeln lernen wollen, als auch diejenigen, welche sie schon verstehen und nur sich darin zu bevestigen wünschen, es sey in der Art sich im Reden auszudrücken, oder sich im Brieffschreiben über allerley Gegenstände zu üben. Er wird weder Fleiß noch Mühe sparen um denen, welche ihn mit ihrem Vertrauen beehren werden Günstige zu thun. Der Preis ist monatlich zwey

Thaler für eine Stunde täglich, für zwey Stunden vier Thaler; wenn zwey Personen in derselben Stunde Unterricht nehmen, bezahlen sie beyde zusammen nur zwey Thaler.

**Münden.** Die vor einigen Jahren von mir hieselbst errichtete Lesebibliothek habe ich zwar immer mit geschmackvollen Büchern zu vermehren gesucht; vorzüglich aber habe ich seit einiger Zeit mir die neuesten und besten Werke angeschafft, wodurch ich mich dem geehrten Publikum bestens empfehle. Auch sind beständig bei mir die Homannischen Landkarten zu haben.  
 Wh. Bundermann,  
 auf der Simeonsstraße.

**Herford.** Da mit dem 1ten Oct. d. J. der zweyte diesjährige Receptions-Termin zu der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu Berlin herannahet, so findet sich der hiesige Magistrat, welcher zur Versorgung der Geschäfte erwähneter Anstalt durch das Rescript vom 17ten Oct. 1792. autorisirt ist, veranlaßt, solches dem benachbarten Publikum mit der Nachricht bekannt zu machen, daß alle diejenigen welche sich bey derselben zu interessiren willens sind, halbjährige Beyträge einzuzahlen, oder Wittwens-Pensionen zu erheben haben, und sich nicht unmitterbar an die General-Direction selbst wenden wollen, sich dieserhalb an den specialiter bestellten Commissarium, Stadtdirec- or Diederichs wenden, und die prompteste Besorgung der ertheilten Aufträge erwarten können, wenn solche spätestens vor der Mitte des künftigen Monats eingegangen seyn werden.

Magistrat daselbst.

#### VII Sterbe- = Fall.

Am 11ten dieses Monats starb mein zweiter Sohn Johann Christian Schmiot in seinem 10ten Lebensjahre an einem Faulfieber. Er war schon seit ver-



flossenem Oestern Gehülfe auf einer der ersten Apotheken in Münster. Alle, die ihn kannten, geben ihm einstimmig das Zeugniß, daß er recht viele Kenntnisse besaß, und der Welt sehr nützlich würde geworden seyn, wenn ihr der Tod ihn nicht entrißten hätte. Außerst schmerzhaft ist dieser Verlust mir und meiner Familie, besonders auch deswegen, weil ich ihn zu meinem Gehülfen in meiner Officin bestimmt hatte. Unsern Verwandten und Freunden mache ich solches hierdurch bekannt, und verbitte alle schriftliche Mitleidszeugungen. Wotho den 16. August 1796.

Schmidt,  
Postcommissair und Apotheker.

## VII Notification.

Der Kaufmann Herr Friderich Christoph Galdenpfennig hieselbst hat von dem Bürger Friderich Wilhelm Helming dessen sub Nr. 103. in Hausberge belegenes Nebenhaus nebst Hofraum und Gartenplatz für die verabredete Rauffumme von 200 Rth. in Golde und 100 Rthlr. in Courant erba und eigenthümlich angekauft, und ist für den Käufer Friderich Christoph Galdenpfennig der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt, und demselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 12ten Aug. 1796.

Königl. Preuß. Justizam.  
Müller.

## Ueber das Auspressen des Buchholzes, und dessen Eigenschaften.

Ungeachtet die Buche (*Fagus sylvatica*) kein Produkt eines fremden Weltheils ist, wie so manches andere, welches durch große Kosten zu uns gebracht wurde, wovon aber nur zu oft der Nutzen so zweifelhaft, wie entfernt bleibt; so darf dieser Baum dennoch nicht allein unter die edelsten unserer Forsten, sondern auch unter die nützlichsten vaterländischen Pflanzen gezählt werden. Er liefert uns ein vorzügliches Brandmaterial, zu manchen Sachen gutes Nutzholz, und seine Frucht dient vielen Thieren zur Nahrung und den Menschen zum Gebrauche.

Die Bucheln geben ein überaus klares und reines Del, welches in verschiedenen Provinzen Frankreichs mehr wie das Olivenöl geschätzt wird. Wir wissen in Deutschland gleichfalls schon lanse, daß die Bucheln zu etwas mehrerem als zur Mastung genutzt werden können, bekannt war es,

daß sie ein gutes Del geben, das man auch von ihnen gewinnt, doch scheint es beinahe, daß man mit der Behandlung, Auspressung und Aufbewahrung des Dels, noch nicht durchaus so unzugehen weiß, daß dieses die Vorzüge verdient, die man ihm in Frankreich zugestehet. Ich werde daher in Kürze nach Hrn. Cartiers Anweisung das Weientliche derjenigen Behandlungsart anzeigen, welcher man sich dort bedient, und wodurch man jene Reinheit des Dels bewirkt.

Wenn die Bucheln im Herbst ihre Reife erlangt haben, so sammle man vorzüglich diejenigen, welche entweder von selbst, oder durch die Erschütterung eines mäßigen Windes abfallen; hierbei ist die Aufmerksamkeit nöthig, daß man sie nicht zu lange auf der Erde liegen läßt, denn sie verlieren von ihrer Güte durch Regen und Thau. Das, was man eingesamlet hat,



muß zu Hause gereinigt, und so viel wie möglich gelesen werden, das heißt, die vollkommensten und reifsten sind von den übrigen zu sortiren, und nun erst schütte man sie auf den Boden, welcher gebielt seyn muß. Es ist nothwendig, daß der Ort ihrer Aufbewahrung trocken sey, und daß man bei den Bucheln eben die Vorsicht beobachtet, die man bei aufgeschütteten Früchten anwendet, sie nemlich gegen Mäuse schützt, und sie fleißig umsticht; hierdurch verhütet man den Schimmel (mucor,) zu welchem sie sehr geneigt sind, und bewirkt, daß sie gleichen Grad der Trockenheit erhalten. Das Trocknen derselben darf ja nicht zu schnell geschehen, und die Erfahrung hat gelehrt: daß diejenigen, welche im Schatten getrocknet sind, ein besseres Del geben, wie diejenigen, welche dem Sonnenstrahl ausgesetzt waren. Auch in Ansehung der Quantität, die man von ihnen zu erwarten hat, wird bei dem allmählichen Trocknen gewonnen.

Es wird sich nunmehr nach geschriebener Trocknung zeigen, was volle Kerne hat, und was taub ist, will man ein sehr gutes Del haben, so ist es rathsam, das letztere auszulesen.

Die beste Zeit das Del schlagen zu lassen, ist der Frühling und Herbst, denn durch mehrere Beobachtungen ist erwiesen, daß man bei wärmer Sommerzeit kein gutes Del erhält; durch die Kälte des Winters verliert man hingegen zu viel, weil man nicht darf warm schlagen lassen. Ein Del warm schlagen, heißt, wenn die zermalmete Masse vor dem Auspressen auf eine heiße eiserne Platte gelegt, und dann erst in die Preßtücher gefüllt wird, wenn sie einen gewissen Grad der Wärme angenommen hat. Wenn Kaltschlagen geschieht dieses nicht, sondern man preßt die zerstampfte Masse, ohne sie zu erwärmen.

Das Nachtheilige bei dem Warmschlaggen besteht darin, daß man durch die Wärme, welche der Masse mitgetheilt wird, eine Gährung bewirkt, die dem Del auf alle Fälle von seiner Güte raubt, und es sehr leicht ranzig macht. Es ist nicht zu leugnen, daß sich das Del durch das warme Schlagen, geschwinder und leichter auspressen läßt, und daß es in dieser Hinsicht die Müller sehr anrathen, und sich zu der anderen Methode nicht gerne bequemen, doch darf man sich hieran nicht kehren, und man muß deshalb nur nicht den Winter zum Schlagen wählen, weil die Kälte oft das Erwärmen nöthig macht, wenn man nicht zu viel Del will in der Masse stecken lassen; die Erfahrung ist sehr gegründet, daß nicht selten das warm geschlagene Del wenn man ihm nur im mindesten zu viel Hitze gegeben, ranzig unter der Presse wird. Um dieses Erhitzen auch beim Pressen zu verhüten, ist es nothwendig, daß die Stempel welche auf die Preßkeile fallen, nicht zu ungeheuer schwer sind, und daß die Mühle nicht zu geschwind getrieben wird; glaubt man die Erhitzung durch mehr hinzu gegossenes Wasser zu verhüten, so irrt man sich in so ferne, daß ein anderer Zweck verfehlt wird; Wasser muß man allerdings zugießen, um eine Verbindung der Masse zu bewirken, wird es aber zu häufig, und mehr wie zu dieser Verbindung nöthig ist, hinzugeschüttet, so vermischt sich ein Theil des Dels mit ihm, und man verliert von der Quantität. Von der Geschicklichkeit und dem Willen des Müllers hängt übrigens sehr viel ab, eines guten Erfolgs gewiß zu seyn; bekanntlich wird die Masse zu verschiedenenmalen abwechselnd zermalmt und gepreßt, es ist daher nothwendig, daß bei der ersten Presse, die Masse so wenig, zu lange unter den Preßkeilen liege, als auch zu stark gepreßt werde; das von der ersten Presse erhaltene Del nehme, und bewahre man bes



sonders für sich auf, denn es ist zum Genuß das Vorzüglichste; das bei der zweiten Presse ist schon nicht von der Güte, auch dieses würde ich absondert aufbewahren, und endlich das dritte, welches man zum Brennen benutzen kann, so stark pressen wie möglich, um alles, was die Masse enthält, zu bekommen; es kömmt hier nicht auf den Geschmack an, und schadet also die Erhitzung nicht.

Was die Aufbewahrung des Oels betrifft, so ist es nothwendig, daß dasselbe von den Gefäßen, nachdem es 3 oder 4 Monate unberührt gestanden hat, abgeklärt werde. Hat man es nicht in großer Menge, so sind steinerne Krüge die besten Gefäße, sind die aber für die Quantität zu klein, so muß man es in recht dichten Fässern aufbewahren, deren Dauben dicker wie die gewöhnlichen sind, und dicht schließen, findet es eine geringe Oefnung, oder ist das Holz zu dünn, so leckt es sehr leicht durch.

Sind die Bucheln, welche nicht jedes Jahr gleich gut g-rathen, eben nicht besonders gewesen, oder ist sonst ein Fehler beim Oel schlagen begangen, so wird sich nach der ersten Abklärung wieder ein Vordensatz zeigen, und es ist sehr rathsam, daß das Oel alsdenn nach Verlauf mehrerer Monate, wiederum abgegossen werde. Sind die Aufbewahrungsgefäße gut verschlossen, und hat man die angeführten Regeln beobachtet, so hält sich das Oel 10 und mehrere Jahre, und wird in einem Alter von 5 Jahren so köstlich, wie man ein Oel verlangen kann; es hat also auch hierin vor dem Olivenöl große Vorzüge,

welches nach einigen Jahren sehr verliert, unschmackhaft, oft zum Genuß unbrauchbar wird; in diätetischer Rücksicht soll es nach der Meinung verschiedener Aerzte gesünder und verdaulicher, wenigstens der Verdauung weniger hinderlich seyn, wie das Olivenöl.

Der bei weiten größte Theil des Olivenöls kömmt aus Frankreich zu uns, denn in Italien und Spanien, wo die Viehzucht sehr schlecht ist, folglich weniger Butter gewonnen wird, nimt man dasselbe meistens zu eigenem Gebrauch, berechnet man aber, welche eine außerordentliche Menge von diesem Oele jährlich aus Frankreich geführt wird, so muß man beinahe auf die Vermuthung kommen, daß wohl manches Buchöl, oder mit diesem vermischtes Olivenöl sey; ist diese auf innige Wahrscheinlichkeit gestützte Vermuthung gegründet, so haben wir dieses Produkt ja näher und die Veredlung läßt eine beträchtliche Geldsumme im deutschen Vaterlande, die dem Auslande zufließt. Endlich glaube ich auch, daß wir dieses Oel noch durch andere chemische Mittel zu einer größeren Reinheit zu bringen vermögen, und würde der sich ein großes Verdienst erwerben, welcher dem Landwirth diese Mittel allgemeyn bekannt macht. Lowitz hat uns gezeigt, daß man durch ausgeglühetes Kohlenpulver, faulenden und in Gährung getretenen Körpern, den üblen Geruch und Geschmack zu beheben vermag, noch kürzlich ist diees Mittel mit gutem Erfolg beim Kornbrandtwein angewendet, ließe es sich nicht gleichfalls bei inländischen Oelen gebrauchen?



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 29. August 1796.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, ic. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 2ten May d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friedrich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angetreten hat, beschloffen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monathen ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beysügen, hienächst aber in dem ein für allemahl auf den 30ten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch

zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissionen, Cammer-Assistenzrath Stube, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gesdenken, unschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gütlichen Vereinigung die gesehliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstligkeits-Urtheil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbachschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbachschen Minorenen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum In-



terims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Voelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Uthsache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Brettenbach in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gefegliche Strafe treff-n wird. Urfundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den roten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Dasubscripto von hochpreisl. Regierung de dato Minden den 2ten dieses der Auftrag gemorden, in Concur- und Prioritäts-Sachen derer Creditorum des verstorbenen Postmeister Schulzen eine abgefaßte Erstligkeits- und Distributionstafel zu publiciren: So wird zu dieser Verhandlung Terminus auf den 23ten Sept. c. Morgens 10 Uhr anberamet, in welchen die sich gemeldete und ihre Forderungen liquidirte Gläubiger sub präjudicio, daß im Ausbleidungsfalle eines oder des andern Creditores nichts destoweniger mit der Publication des gedachten Erkenntnisses in Contumaciam verfahren werden soll, zur

Anführung am Rathhause hieselbst sich einzufinden haben. Herford den 20. August 1796. Culemeter.

### Amte Werther. Es ist in der

Stadt Werther die Bürgerin und Wittwe Knoops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Meschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Vermerkung der Beweismittel auf den 28ten September dergestalt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten, den 12. Jul. 1796.

### II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da sich zu dem zum freiwilligen Verkauf ausgebotenen, auf der Fischerstadt sub no. 776 belegenen Knopfschen Hauses und dazu gehörigen Hudetheils, in dem desfalls angestanden Termino keine Liebhaber gefunden; so wird mit Bezugnehmung auf das im 28. Stück der Intell. Blätter inserirte Proclama nochmaliger Terminus licitatonis auf den 16. Septbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und auf das höchste annehuliche Geboth des Zuschlags gewärtigen kann.

Die Witwe Niemeyer ist gesonnen 1) ihr mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, acht mgr. Kirchen- und zehn mgr. Grundgeld behaftetes Wohnhaus sub Nr. 579, an der Brüderstraße, nebst Zubehör und Hudetheil für eine Kuh in der Kuh



thorschen Hude, 2) einen Ring- und Zehntsichtigen Garten in der Bischöflichen Plage vor dem Neuen Thore, dessen Größe annoch angezeigt werden soll; 3) das Begräbniß für vier Leiber auf dem Martini Kirchhofe, freiwillig meistbietend zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber am 2. Septbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden können.

Minden den 15. August 1796.

Magistrat alhier. Schmidts.

**Minden.** Es sollen in Termino Donnerstags, den 8ten Septbr.; d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Cammer Fiscalis Müller ohng. sehr 5 Morgen Landes außer dem Marien Thore, in der obersten langen Wand belegen welche zum Nachlasse der Frau Stadtmajorin Wevskoth gehören, meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber zur bestimmten Zeit einzufinden wollen.

Da noch einige Sachen zum von Breitenbauschischen Nachlass gehörig übrig sind, unter andern zwey Crystallene Kronleuchter, zu deren Verkauf Terminus auf den 5ten Sept. c. auf dem v. Breitenbauschischen Hofe angezeigt worden; so werden Hausliebhaber dazu auf Nachmittags 2 Uhr eingeladen. Minden den 25. Aug. 1796.

**Minden.** Der Kaufmann Joh. Rud. Deppen macht einem geehrten Publico bekannt, daß er jetzt auch mit Material-Waaren handele; und empfiehlt sich demselben bestens, und bittet auch um geneigten Zuspruch.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benahuter Kaufleute, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 8ten

Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes werden daher eingeladen ihr Geböth alsdann zu erbsnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Aufs- und Abfahrts- auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camin und 1 Neben-zimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, be- nebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschkhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles im besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liezt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur Linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Rutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 20 Fuß breit.



von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zu Wagen und Holzremisen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und i mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit i verdeckten Laubengänge. k. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommissär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeier, Heiz.

**Amte Berther.** Mit gehöriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehörige Holz Stätte, in der Bauersch. Theenhäusen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Dielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rtl. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citirt, daß beym Ausbleiben sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden. Da die Erbmeierstädtischfreie Strathofs Stätte nr. 82 in Steinhagen, 1795

von der Besitzer verstorben, mit allerhöchstem Gutsherrlich:n Consens am 1. Novbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielefeld meistbietend verkauft werden soll; so werden die Kauflustige hiemit dazu eingeladen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es bestehet diese mitten im Dorfe belegene Stätte aus einem zu 157 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbnisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthl. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Scheffelsaat Gart- und Feldländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthl. 16 ggr. veranschlaget worden, wogegen die jährlichen Abgaben in die Domainen an Contribution, an die Kirche, Küsterey und dergleichen 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werden alle und jede, welche an dieser Stätte Forderung haben, oder die Rechte einer Dienstbarkeit daran prä-tendiren, aufgefordert, dieserhalb an gedachtem Tage das Nähere anzuzzeigen und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amte Sparenberg Brackwebe am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemannschen Hofe Bauerschaft Quelle etablirte Wendische Erbpächtereey soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Dielefeld verkauft werden. Es bestehet solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Sp. 2 Wech. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rthl. 21 ggr. Erbpächters Canon an den Besitzer des Stegemannschen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Bestbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Länderey etwa Forderung und Anspruch haben, sol-



che bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Unt  
Drackwebe am 18ten August 1796.

Brune.

Die Eheleute Herm. Altmann und Agnese Berkeleiers zu Recke in der Sunderbauerschaft sind vorhabeus, ihre von den geschwornen Taxatoren zu 870 Fl. holl. nach Abzug der davon gehenden Lasten gewürdigte, in einem Wohnhause, einer Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes beyrn Hause, einer Wiese 1 und 1/2 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruthen auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch dafelbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruthen bestehende Grundstücke freywillig jedoch öffentlich aufschlagen zu lassen, und steht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auftrag der Licitationstermin hier in Tecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm Viehen werde gehbet werden. Kauflustige können zu Recke mittelweise bey den Eigenthümern den Eheleuten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Immobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wißenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Labbergen, wenn etwa dafelbst Kauflustige seyn möchten, verkündigt, und soll zumahl den Minderschen öffentlichen Anzeigen unverleibt werden. Die Bedingungen sollen im Viehungsstermin den Kauflustigen vorgelegt werden. Daseru auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und rechtl. zu bes

wahrheiten. Tecklenburg den 22. August 1796. Metting.

Nachdem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Amtmanns Beneke zu Bergdorf, Amts Büchelburg, der öffentliche meistbietende Verkauf dessen dafelbst gelegenen adelich freien Gutes unter heutigem Dato erkannt und dazu Termin auf Montag, den 12. September d. J. angesetzt worden ist; so wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Kaufliebhaber am besagten Tage des Morgens 10. Uhr auf hiesiger Justiz Kanzlei einfinden, und, nach vorher geschehener Bekanntmachung der Kaufbedingungen und der Beschaffenheit dieses Gutes überhaupt, ihr Gebot thun und sodann dem Zuschlag gewärtigen können, wobei zugleich bemerkt wird, daß der meistbietende Verkauf erst theilweise mit einzelnen Grundstücken und mit Vorbehalt der Genehmigung der Beneficialen Beneficial-Erben vorgenommen, demnächst aber das Gut im Ganzen mit allen dazu gehörigen einzelnen Grundstücken zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden sollte. Zu diesem Gut gehören: (1) das Wohn-, und Wirtschaftsgebäude auf dem Hofe, worin sich 3 Stuben, eben so viel Kammern, die nöthigen Schlafstellen für das Gesinde, eine geräumige Küche und eine daran stoßende Speisekammer, ein guter Keller, Boden zu reinem Korn, eine abgesonderte Dreschdiele und Geläß zu rauhem Korn u. wie auch Stallung für 6. Kühe und 6. Pferde nebst sonstiger kleineren Stallungen befinden. Sodann (2) ein Flächen-Inhalt von Länderei zwischen 50 bis 60 Morgen, worunter 6 Morgen bürgerlichen Landes, der Hofraum, der Küchen- und Baumgarten begriffen sind. Von der nähern Beschaffenheit dieses Gutes können Kaufliebhaber bei dem Mandatarus der Beneficialen Erben, dem hiesigen Advokaten Heermann, vorher zuverlässige



Nachricht einzulehen. Bückeburg, den 17. August 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippe'sche Justiz = Kanzlei.

### III Sachen zu verpachten.

Da nunmehr die Lage der Sache wegen der Nachlassenschaft des verstorbenen Ober Cammer Präsidenten v. Breitenbausch sich geändert, und der von Breitenbausch'sche Hof hieselbst und der Kirchenstuhl in Marien Kirche zum öffentlichen Verkauf gebracht werden wird, immittelt aber beyde bis Febr. uiz 1797. vermietet werden können, so wird dazu Termin auf den 1ten Sept. a. e. angelegt, in welchem sich die etwaigen Miethsliebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem v. Breitenbausch'schen Hofe einzufinden haben. Sign. Minden am 24. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

### IV Personen so gesucht werden.

**Minden.** Zu Lichtmess'n künftigen Jahres wird auf einem adlichen Gute bey Minden ein geschickter Gärtner gegen sehr ansehnliche Bedingungen verlangt; wer sich dazu tüchtig findet, und solches durch Zeugnisse zu beweisen im Stande ist, kann nähere Erkundigung bey dem hiesigen Intelligenz = Comtoir einzulehen.

### V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Auf hinreichende Hypothec sollen 600 Rthlr. in Golde ausge than werden. Wer solche nachzuweisen im Stande ist, kann von dem Intelligenz = Comtoir alhier nähere Nachricht erhalten.

Es sind 700 Rthlr. in vollwichtigen Golde Speckbötteische Curatel Gelder, gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 prCent Zinsen auszuleihen; Liebhab r können sich deshalb bey unterzeichnetem Speckbötteischen Curatore melden. Herford den 25. August 1796.   
Henr. Otto Sivike.

### VI Avertissement.

Der Herr Commissions = Rath und Bürgermeyster Müller in Hamm hat folgende für das weisphälische Publikum, von Kennern als sehr interessant beurtheilte, nügliche mit neuen ökonomischen Erfindungen begleitete und wohl ausgearbeitete Schriften herausgegeben, nämlich: 1. Ueber den vortheilhaften Anbau der Kartoffeln. Ursache und Verhinderung des Ausartens, mit Hinsicht auf Brandwämbrennerey und Brodbeckerey und zu sonstigen Hausgebrauch. 2. Ueber die Fruchtbrennerey = Brennerey, künstliche Gährungs = Mittel, Holzersparung, neue Malzbarren, Warnung für Fehler, und Anzeigen der Verbesserungen überhaupt. 3. Eine Preißschrift über die beste Bearbeitung des Glases, des Spinnens, bis zur Weberey, mit einer Abzeichnung zu einer ausführbaren Glasz = und Hauf = Brachmaschiene. Die erstere Schrift ist ungebunden zu 5 ggr., die 2te zu 6 ggr. und die dritte zu 7 ggr. bey mir, auch in Minden bey dem Hrn. Vorhalter Franke, und in Bielefeld, beym Hrn. Buchbinder Sigmann zu haben. Zu allen drey Werken beyammen wird ein Haupttitel mit Dedicacion beygefügt. Herford den 15. Aug. 1796.   
Haake, Buchbinder.

### VII Notification.

Der hiesige Herr Rector Albert Ferdinand Käling hat nach dem am 17ten April geschlossenen und am 8. Aug. 1796. gerichtlich aufgenommenen Contract die ehemaligen Hollenschen Grundstücke bestehend 1. in dem Bürgerhause sub Nr. 15. hieselbst mit allen dazu gehörenden Vergtheilen, Bruchgerechtigk it, Kirchenständen und Begräbnissen, 2. in der wüsten Hausstelle sub Nr. 119. mit dazu gehörenden Vergtheilen und Bruchgerechtigkeiten und darauf ruhenden Lasten, 3. der wüsten Hausstelle sub Nr. 122. mit Vergtheilen, Bruchgerechtigk it und Lasten, 4. dem



Bürgerhause sub Nr. 124. mit den dazu unzertrennlich gehörenden Bergrtheilen und der Bruch und Gemeinheits-Gerechtigkeit aber auch mit denen darauf haftenden Lasten, 5. in drey Landwehr-Gartenstücken mit Sechs mgr. Grundzins an die hiesige Cämmerey beschweret, 6. in dem Osters-Eiel am Berge ein Mold-Saatland haltend nebst Holzwachs, woraus ein jährlicher Grundzins in die hiesige Cämmerey Casse prästiret werden muß; von dem Kaufmann Herrn Johann Christian Schwemann in Neuenkirchen für die Summe von Vier Tausend Rth. in Golde die Pistole zu 5 Rth. käuflich an sich gebracht. Es sind diese Käufgelder ad 4000 Rthl. dem Verkäufer an 8ten dieses haär bezahlt, der Contract gerichtlich bestätigt, und sind die verkaufte Grundstücke dem Käufer Herrn Rector Lütling im hiesigen Städtischen Hypothekenebuche zugeschrieben worden. Sign. Käßbecke am 18ten August 1790.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

### VIII. Eheverlobung.

Unsere Anverwandten und guten Freunden machen wir hiedurch bekannt, daß wir uns mit unsrer beiderseitigen Mütter Genehmigung, mit einander verlobet, und

daß wir binnen kurzer Zeit unsere eheliche Verbindung vollziehen werden, wobei wir uns zu fortbauender Liebe und Gewogenheit angelegentlichst empfehlen. Oldendorf und Eilhausen den 21. August 1796.

Carl Ludew. Langen, Apotheker.  
Wilhelmine Engelbrecht.

### IX Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

|                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Canary               | - | 17 $\frac{3}{4}$ Mgr.                                |
| Fein kl. Raffinade   | - | 17 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Fein Raffinade       | - | 17 "   |
| Mittel Raffinade     | - | 16 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Ord. Raffinade       | - | 16 "   |
| Fein klein Melis     | - | 15 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Fein Melis           | - | 14 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Ord. Melis           | - | 14 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Fein weissen Candies | - | 18 $\frac{3}{4}$ "                                   |
| Ord. weissen Candies | - | 17 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Hellgelben Candies   | - | 16 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Gelben Candies       | - | 15 $\frac{3}{4}$ "                                   |
| Braun Candies        | - | 14 $\frac{3}{4}$ "                                   |
| Farine               | - | 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ " |
| Sierop 100 Pfund     | - | 11 $\frac{1}{2}$ Rthlr.                              |

Minden, den 1. Jun. 1796.

### Anweisung aus Kartoffeln Käse zu machen.

Dieses ist eine für die Haushaltung sehr nützliche, und durch verschiedene Versuche so sehr zur Vollkommenheit gebrachte Kunst, daß Leute, die man von diesen Käsen essen ließ, ohne ihnen die Bestandtheile vorher zu sagen, solche von den besten Kuhkäsen nicht unterscheiden konnten.

Man sucht von der rothen und weissen Sorte die besten und größten Kartoffeln aus, und kocht sie in einem Kessel weich ab, doch so, daß sie nicht zerfallen, weil sie sonst die beste Kraft verlieren. Wenn sie abgekühlt sind, so schält man sie rein ab, und wirft sie in eine Walde; alsdenn zerreibet man sie entweder auf einem Reibeisen, oder

mit einer großen hölzernen Kelle, bis alles recht weich und klein geworden ist.

Von diesem Kartoffelbrei können, mit Zusatz dicker, von den Mollen geschiebener Kuh- und Schaafrmilch, wie zu gewöhnlichen Käsen nöthig ist, in Ansehung der Güte, drei verschiedene Arten Käse verfertiget werden. Doch muß man die Milch auf Kohlen nicht zu dick machen, oder zu heiß werden lassen, weil die Käse sonst spröde werden und bersten.

Man schüttet demnach in eine andere Walde entweder fünf Pfund von den geriebenen Kartoffeln und nur ein Pfund dicke Milch, wozu man so viel Salz, auch wenn es beliebig, Kümmel, Anis oder Holz-



terblätthe nimmt, als zu ordinären Käsen nöthig ist, und knetet alles wohl durch einander; oder man nimmt vier Theile Kartoffeln und vier Pfund gelabte Kuh- oder Schaaßmilch, welches alles alsdenn gehörig gefalzt und durchgeknetet wird.

Die erste und schlechteste Art ist gewöhnlich für Arme; die zweite Sorte läßt sich von Jedermann genießen; die dritte aber ist zur Delikatesse.

Alle diese drei Sorten, wenn sie wohl durchgeknetet sind, werden zugedeckt, und bleiben im Winter 3 bis 4, im Sommer aber nur 2 bis 3 Tage stehen. Nach Verlauf dieser Zeit knetet man alles noch einmal wohl untereinander, fällt damit die Käseform völlig an, und läßt durch die darin befindliche Oeffnung die überflüssige Feuchtigkeit ablaufen.

Sie bleiben alsdann nach Beschaffenheit der kalten und warmen Witterung, einige Tage in den Körtchen stehen, hernach schütet man die Käse auf ein Brett, und läßt sie in gelinder Wärme vollends abtrocknen, aber nicht an der Sonne, auch nicht auf einem warmen Ofen, weil sie sonst leicht aufbersten. Sollte aber das Aufbersten dadurch doch nicht verhindert werden können, so darf man nur die gespaltenen Käse mit etwas Bier besprengen, oder mit etwas dicker Milch, worunter ein wenig Rahm gemengt wird, bestreichen, und so ferner abtrocknen. Man legt sie alsdenn in Töpfe oder Täßchen folgendergestalt ein:

Auf den Boden streuet man etwas grünes Vogelkraut, welches im Sommer häufig in den Gärten wächst, und wovon man zum Gebrauch im Winter einen guten Theil trocknen kann. Hierauf werden die Käse eingepackt, und darüber wieder gedachtes Kraut gelegt, und so eine Schichte nach der andern, bis das Gefäß voll ist. Hernach läßt man die Käse 14 Tage, und länger, in den Gefäßen stehen, denn je älter desto besser werden sie.

Um diese Art Käse noch fetter und schärfer zu machen, kann man zu jedem Käse,

noch ein bis zwei Löffel voll Rahm mit zur Masse thun.

Will man große und runde Käse nach Holländischer Art verfertigen, so nimmt man zu jedem Pfund des Kartoffelbreies drei viertel Pfund gelabte Kuh- oder Schaaßmilch, schütet so viel Salz, als nöthig ist daran, fügt aber noch einen guten Theil frischen Rahm hinzu. Weil solche Käse aber noch leicht bersten, so muß man sie desto mehr von außen mit Bier oder Rahm bestreichen.

Will man sie asswendig gelb oder röthlich haben, so darf man nur in den Rahm etwas Safran, oder ein anderes unschädliches Roth, als Kirchsafft u. d. gl. mit unter mischen.

Will man den Kartoffelkäse recht gut haben, so bereitet man die Masse von einem Theil Kartoffelbrei und drei Theilen gelabter Kuh- oder Schaaßmilch nach oberwehnter Art, und läßt sie drei bis vier Tage in der Mulde stehen. Alsdann wird von derselben eine Lage, eines Daumens dick, in den Käseform gemacht, etwas zerriebener Kümnel, oder Fliederblätthen mit Muskatosenblumen vermengt, darüber gestreuet, und sodann frische Butter, einer welschen Nuß groß mit einem Köffel darüber gedrückt. Hierauf folgt eine neue Lage der Käsemasse, und auf diese die zwei andern Ingredienzien.

Auf solche Weise fährt man fort, bis der Käseform angefüllt ist, und verfährt im übrigen so, wie vorhin bei den andern Arten gezeigt worden ist. Wenn dieser Käse etwas alt wird, so übertrifft er an Güte den Holländischen.

Alle Sorten des Kartoffelkäses haben vor dem gemeinen Käse darin einen Vorzug, daß sich theils in demselben keine Mäusen erzeugen, sondern, daß sie Jahr und Tag gut bleiben; daß sie je älter desto besser werden, dahingegen die gewöhnlichen mit der Zeit hart und zähe zu werden pflegen. Uebrigens muß man sie an einem trockenen Ort verwahren.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 5. Septbr. 1796.

## I Avertissement.

Zur Aicitation auf Dreymonatliche Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Graffschaft Lippe an die, zur Deckung der Demarkationslinie vereinigte Truppen, zwischen den 15ten Septbr. und 15ten Octbr. Reparitionsmäßig geschehen müssen, wird Terminus auf Mitwochen den 14ten Septbr. hiermit angesetzt, und soll der Mindestfordernde 24. Stunden nach der Aicitation die Ratification des mit ihm darnach zu schließenden Contractes erhalten. Detmold, den 23ten August. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.  
v. Hofmann.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Die Wittwe Hohmanns ist willens ihren außer dem Simeonis Thore beim Rückel belegenen Garten, öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich dazu am 16ten Septbr. d. F. des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfunden. Minden am Stadtgericht den 27. August 1796.

Urschoff.

Es sind 2 egale Fische, 7 Jahr alt, und ohne Fehler, zu verkaufen, die zum Reiten und Fahren gebraucht werden können. Nähere Nachricht davon gibt der Herr Backmeister Borchard am Markt, Minden den 30. Aug. 1796.

Der Königliche Erbpächter und Colonel Menaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer sich resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzien zu verkaufen: a. den größten Kotten, der durch veredete Sachverständige genürdigt zu 125 Rthl. b. 6 Morgen Landes in der Holzwich, so zu 495 Rthl. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthl. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthl. 18 gr. taxiret. Es werden demnach diese Parzellen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hie mit freywillig öffentlich subhastiret, und Kauflustige eingeladen, in Termino den 1. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parzellen, welche nach der Convenienz der Kauflustigen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu bieten, und so wohl der ämtlichen Abjudication, als demnachst der Confirmation hochpreisl. rc. Cammer zu gewärtigen. Amt Enger den 27. Aug. 1796.

**Bielefeld.** Da ich Endesunter-schriebener hieselbst ein Lager von verschiede-nen Sorten feinen Thee errichtet hab; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versicherung an, daß ich nachstehende Sorten, so-  
M m



wohl von der besten Qualitee als zu denen billigsten Preisen liefre. Auswärtige werden sich gewiß eben so gut dabey stehen, selbigen von mir kommen zu lassen als denselben anderweitig zu verschreiben, indem ich solchen aus der ersten Quelle besitze. Meine vorrätigen Sorten sind folgende: Congo Thee das Pfund 1 Rthr. 4 ggr. Dito das Pf. 1 Rth. 10 ggr. Dito 1 Rth. 15 ggr. Siou Zwung dito 1 Rth. 23 ggr. in Dosen von  $1/3$ , 1 et 2 Pfunden. Grüne Sorten fein Hayfan Thee 2 Rth. 22 ggr. Extra fein 3 Rth. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Bielefeld.

**A**uf Andringen verschiedener mit 755 Rth. ingrosirten Creditoren, und von welchen Capitalien seit vielen Jahren die Zinsen restituiren, die der Curator der minoranen Schuldnerinn Annen Elisabeth Hennings abzutragen kein Mittel sieht, und daher die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken provociret haben, von Hochlöbl. Regierung auch diese öffentliche Subhastation erkannt und deren Einleitung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden, werden vorerst mit Aussetzung des Henningschen Hauses und dabey gelegenen Garten und Saatlandes folgende zu dieser freyen Hennings Wohnung sonst auch Li-nen Claus genannt, gehörige, in der Wrsch. Wechte gelegene und von den geschwornen Taxatoren abgeschätzte Parzellen und Grundstücke, wovon jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem unverkauft bleibenden Hause und dabey gelegenen Garten und Saatlande haftenden herrschaftl. Lasten 6 Rth. 13  $\beta$ . zur Contributions und 3  $\beta$ . 8 Pf. zur Domänenkaffe entrichtet werden müssen, die specielle Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuchten Umschreibung von Hochlöbl. Krieges und Domänenkammer bestimmt werden wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl thun wird, daß er vor dem letzten Viechtungstermin die Parzellen selbst in Augen-

schein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hofraum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rth. 2. der große Kamp gegen Bentheims Teiche 10 und  $1/2$  Schfl. Saat 420 Rth., 3. die Wiese 2 und  $1/2$  Schfl. Saat 200 Rth. 4. die andere Wiese, so zur Ruhweide gebraucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat 115 Rth., 5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat 42 Rth. 12 ggr. in den hiermit angesetzten 3 Viechtungsterminen den 30. Aug. den 28. Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon der letzte präclussivisch ist, maassen nach dessen Ablauf kein weiterer Voth zugelassen wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln oder Stückweise zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, insbesondere dem letzten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen und den Kauf zu schließen, da dann der Meistannehmlichbiethende des Zuschlags ein r Hochlöbl. Regierung gewärtig seyn kann. Tecklenburg den 21. Jul. 1796. Metting.

### Bückeburg.

**B**eym hiesigen Hof-Stellmacher Thilemann ist zu verkaufen: ein großer vierstziger Kutschwagen, ein sehr guter Reisewagen, auch eine Klappschäse; ferner eine Cariole, ein Englischer Sattel, ein großer lederner Bett sack, ein lederner Mantelsack, zwey blanke Geschirre auf zwey Pferde und zwey schwarze Geschirre auf zwey Pferde.

**V**on dem herrschaftl. Probsteyboden zu Obernkirchen, sollen auf Sonnabend den 10ten Septbr. 18 Fuder, 2 Hte und 2 Mzn Gerste, meistbiethend, allenfalls in kleinen Parthien verkauft werden. Kaufliebhaber können sich also in Termino präfixo Morgens früh um 10 Uhr auf hiesiger Probstey einfinden, ihr Gebot thun, und der Hdchsbietende sich des Zuschlags gewärtigen. Obernkirchen den 26. August 1796. C. Frölich.



## III Notification.

Der Colonus Hölischer Nr. 17. Bauers-  
schaft Werffen hat von dem Bürger  
Johst Heinrich Dufman Nr. 10. Stadt  
Bunde dessen in der Wesenkämpfer Marck  
bey Hölisers Kämpfe belegene Länderey  
und Wiesen; welche nach Cataster Maasse  
5. Morgen 8 [ ] Ruthen halten unter heu-  
tigem Dato erb- und eigenthümlich ge-  
kauft. Amt Enger den 22ten Jun. 1796.  
Conrad. Wagner.

## IV Sterbe = Fälle.

Ich entlebig mich der traurigen Pflicht,  
Allen meinen Verwandten und Freun-  
den das am 30 v. M. an einem Schlag-  
fluß erfolgte plötzliche Ableben meines ge-  
liebtesten Gatten, des Accisecontrollours  
Kehling hiermit anzuzeigen. Er vollendete  
seine Laufbahn im 72ten Jahre seines Al-  
ters, nachdem ich mit ihm 29 Jahre  
hindurch in der vergnügtesten Ehe gelebt  
hatte. Dieser für mich und meine Kinder  
schmerzhafteste Verlust wird mir ewig unver-  
gesslich bleiben u. da ich von der Theilnahme  
an meinem gerechten Schmerz überzeugt  
bin; so verbitte ich alle Beileidsbezeugun-  
gen.

Verwitwete Kehling,  
gebörne Brüggemann.

Mit tief gerührtem Herzen mache ich  
meinen sämtlichen Verwandten und  
Freunden hiedurch bekannt, daß es dem  
unbeschränkten Beherrscher der Welt nach  
seinem unerforschlichen Rath gefallen, mei-  
ne theuerste, innigst geliebte und tugend-  
hafte Gattin Catharina Louisa geborne  
August Vogeler nach einem 17 wöchent-  
lichen Krankenslager, nachdem sie ihr zeit-  
liches Leben auf 65 Jahre 1 Monat 10 Tage  
gebracht hat, am 22ten d. von meiner  
Seite zu nehmen. Ich habe mit ihr bey

nahe 40 Jahre in einer sehr vergnügten  
und zufriedenen Ehe gelebt und mit mir be-  
weinen den schmerzlichen Verlust 4 Kinder  
und 8 Enkel. Bey dem Bewußtsein eine  
Frau verlohren zu haben, die man ein und  
alles war, ist mein Schmerz nicht zu lün-  
dern, daher ich, von Ihrer gütigen Theil-  
nahme überzeugt alle Beileidsbezeugungen  
gehorsamt verbitte. Minden den 27ten  
August. 1796.

Diederich Tichel.

Meinen Anverwandten und Freunden,  
Mache ich hiedurch, das, am 21ten  
dieses Monats erfolgte mir schmerzhafteste  
Absterben meines lieben Ehegatten des  
Königl. Steuer = Einnehmer Carl Wilhelm  
Kurlbaum gehorsamt bekand und verbitte  
mir alle Beileidsbezeugungen. Herford  
den 22ten August. 1796.

Philippine Kurlbaum.

gebörne Brockman.

## VII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1796.

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 6 lot 2 D. |
| „ 4 „ Semmel         | 7 „ 2 „    |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 26 „ „     |
| „ 1 „ Speisebrod     | 30 „ „     |
| „ 6 „ gr. Brod 9 Pf. | 16 „ „     |

## Fleisch = Taxe.

|   |          |
|---|----------|
| 1 Pf. Rindfl. bestes ausl.                    | 4 mgr. „ |
| 1 Pf. „ „ „ einsl.                            | 3 „ „    |
| 1 „ schlechteres                              | 2 „ „    |
| 1 „ Schweinefleisch                           | 4 „ 2 „  |
| 1 „ Kalbfleisch wovon der<br>Brate über 9 Pf. | 4 „ „ „  |
| 1 „ dito unter 9 Pf.                          | 1 „ 4 „  |
| 1 „ Hammelfleisch                             | 3 „ „ „  |

Mind 2



## Klagen eines Kurzsichtigen.

Wir armen Kurzsichtigen! Käme es nur auf das Sehen in der Welt an, könnten wir dann nicht mit Recht ein dreis- bis viermal längeres Leben fodern, als unsere glücklichen Brüder, die Weitsichtigen, die drei- viermal mehr von ihr sehen? Wenn wir uns aber auch großmüthig von aller Neugierde wenigstens lossagen wollen, wie sehr werden wir doch an Menschenkenntniß verkürzt. Wir reden, und wissen nicht, ob der dritte Nachbar dazu hohnlächelt, oder mit feinen Augen uns Weisfall winkt, ob er uns zuhört, oder ob er schläft. Ich bin erstaunt, als ich eine große Gesellschaft einmal durch mein Glas betrachtete. Welches vielfache Leben sah ich da! Seit diesem wichtigen Abende traue ich meinen Landsleuten weit weniger Pöhlisma zu, verARGE ihnen ihren Assembléensinn weit weniger; denn nun weiß ich, daß sie dort gar sehr beschäftigt sind, und nicht bloß der Mode wegen sie besuchen, und um sich die Zeit zu verkürzen, über deren natürliche Kürze doch Jeder klagt. Wir aber sind für sie verdorben. Beim Eintritte in eine Gesellschaft sah ich erst den Bedienten für den Herrn an. Dann beugte ich mich ehrerbietig vor der Theemaschine, hinter welcher ich die Wirthin erwartete; die nächsten Nachbarn lachten, ein Paar mitleidige Blicke aus einem entfernteren Theile der Gesellschaft konnte ich nicht auffangen, zog mich also mißmüthig in einen Winkel zurück. Endlich gieng es dann zu Tische, wo wir erst Leben zu bekommen pflegen, weil es uns hier erlaubt ist, die Personen in unserm Schreibe zu fassen, mit welchen wir reden. Meine Nachbarinnen kannte ich nicht; dieß verdroß sie, weil ich schon sechsmal mit ihnen zu Tische gegessen war.

Meine Gabel pflanzte ich in ein Zuckersbrod, weil ich es für Schnitte Weißbrod hielt. Durch vorangeschickte Gespräche geleitet, sprach ich mit meiner Nachbarschaft von der Häßlichkeit des Schielens, merkte, daß es um mich her besonders still wurde, selbst Messer und Gabeln ruheten, und viele Köpfe nach mir hingerrichtet waren. Ich sah meine Nachbarin aufmerksamer an, und sie schielte mir zu. Als ich ihr meine blinde Unwissenheit zugeschworen, und mich in langen Entschuldigungsperioden vor ihr gekrümmt und gewunden hatte, bemerkte ich erst an ihren starren, zürnenden Blicken, daß sie gar nicht schielte, sondern mit einem verstoßnen Seitenblicke mich nur aufmerksam hatte machen wollen, daß ihre Nachbarin dieß Unglück hatte. Um meinen Verdruß mir nicht merken zu lassen, wählte ich nun eine lustige Geschichte; an dem andern Ende des Tisches erhob sich der Mann, von welchem ich sie erzählt hatte, und ich mußte eine wohlverdiente Grobheit einstecken. Endlich befreite mich ein Gericht Fische von dieser verhassten Gesellschaft, fast aber auch von allen andern Verlegenheiten dieses Lebens. Der Wohlstand erlaubte mir Kurzsichtigen nicht, die Gräten auszusuchen, und so merkte ich sie erst, als sie mir die Kehle zerstachen. Seit diesem unglücklichen Abend gehe ich in keine große Gesellschaft, ohne von einem Vorauger, wie Andre von einem Vormunde, hineingeführt zu werden; an dessen Rockschöße ich ein großes Rekognosciren anstellen kann, setze mich an keinen andern Tisch, als an einen runden, der nicht gar groß ist.

Auf Spaziergängen gehen wir unter hundert Bekannten einsam umher. Die



Männer kennen wir noch so ziemlich an Farbe und Schnitt ihres Rocks, an ihrem Buchse, ihrem Gange; beim andern Geschlechte verlassen uns aber alle diese Zeichen. Dieß wechselt die Farbe, wie ein Chamäleon. Eine Nacht bleicht das schönste braune Haar; die gestern einen langen Leib hatte, hat heute gar keinen mehr; \*) die gestern die Schlangste war, verspricht heute, unsern menschenfressenden Zeiten schnell, doppelt und dreifach entgegen zu arbeiten; \*\*) die gestern sitzsam, schüchtern einhergieng, wandert auf einmal im forcirten Marsche aus. — Wir passen also an solche Orte nur an besondern Festtagen, da man die Menschen vor Wolke nicht sieht, auch der Weitsichtige also nicht weit sehen kann, und die Wilder sich einmal so deutlich vor unsern Augen vorbeischieben, wie die einer Zauberlaterne. Sonst fliehen wir den besuchten Spaziergang, und gehen einen einsamen Pfad. Ja wohl einsam! Ohne Brille nehmen wir das tausendfache Leben in den Vögeln, im Gewürme, in den Pflanzen nicht gewahr; vom schön gestirnten Hummel sehen wir nichts, als den Mond, die Venus, und einige Sterne des großen Bären. Mancher sucht am Himmel, was er auf der Erde nicht fand; wir Armen finden hier Nichts, und dort Nichts.

Nirgends angezogen, ziehen wir uns in unsern Geschäftskreis zurück; aber auch hier verfolgt uns unser Unstern. Zehn Verbrecher wenigstens hätte ich mehr überführt, hätte ich den verrätherischen Blick ihres bös-

sen Gewissens aus ihren Augen lesen können. Dem Arzte wird es nicht besser gehen. Er begreift nicht, warum des Mannes Selbstsucht nicht weichen will, weil er die Blitze nicht sieht, die seine Kantippe auf ihn schießt. Der Soldat merkt erst den auflauernden Feind, wenn er die Kugel schon in seinem Fleische fühlt.

Und wie behandeln uns aller Orten gedrückten und gedrängten nun die Glücklichen? Ach, auch hier macht Glück Uebermuth! Man rechnet es uns zur Glückseligkeit an, daß wir im Alter ohne Brillen lesen können, das heißt, wie Lichtenberg sagt, \*\*\*) „nicht nöthig haben, einen halben Gulden für ein Paar Gläser hinzugeben, wofür wir die ganze übrige Lebenszeit für die Schönheit der Natur im Großen blind sind, und nie den entzückenden Anblick einer schönen Gegend genießen.“ Viele verläßen uns, und wer zutraulich seyn will, führt uns zu seiner Belustigung an. Wer fremder ist, schreit, wir wären stolz und grob. Denn, sind wir lieber zu freigebig, als zu karg, mit Grüßen, so heißen wir Gecken, oder werden verdächtig, weshalb wir Diesen und Jenen grüßten. Um nicht Bekannte anzustarren, und unbekannterweise sie dennoch nicht zu grüßen, gehen wir unsern graden Weg, ohne uns umzusehen, und so sollen wir bald kein gutes Gewissen haben, bald stolz seyn. Diesen lieblosen Richtern möchte ich wünschen, daß sie doch selbst etwas stolzer wären, so würden sie finden, daß man sie

\*) No body nennen die Engländer diese Mode.

\*\*) Die Mode à la Vigano, die von der Schwangerschaft dieser berühmten Tänzerin Ursprung und Namen hat. Wo der Apparat für 3, 4, 5 Monate zu haben ist, finden Liebhaberinnen im Journal des Luxus und der Moden, Monat Jun. S. 307.

\*\*\*) In der lesenswerthen Schrift: Adams, Büsch und Lichtenberg über einige Pflichten gegen die Augen; herausgegeben von Schimmerring, Frankfurt am Main, 1795.



doch gar erbärmlich gering achten müßte, wenn man sie der gewohnten Mühe des Huthziehens nicht einmal werth halten sollte. Und es ist ja mathematisch zu beweisen, daß der Kurzsichtige gerade Alles für größer ansieht, als der Weitsichtige, von dem Buchstaben an, den er deswegen kleiner schreibt. Ihm ist leicht illuminiren, und wenn er eine Erleuchtung durch sein Konkaves Glas ansieht, so begreift er oft selbst nicht, wie das winzige Lampenwesen ihm hat gefallen können. Die glänzenden Lichter des Himmels sieht er weit größer, als der Weitsichtige und setzt er sich durch sein Glas mit diesem in gleiche Sehkrart, so nehmen sie sehr ab von ihrem großen Scheine, und gewinnen dafür an Klarheit. Wie Vieles unter den Sternen gewinnt aber hiedurch? Das Alles verliert gar viel von seiner Schönheit, wenn man es genau

betrachtet, und dieß können wir ja nicht, weswegen schon vor Jahrhunderten ein Weiser unseres Ordens \*) bemerkt hat, daß Kurzsichtige sich am leichtesten in Etwas verliehen. Und was diese einmal angezogen hat, hält sie fest, weil nicht Viel sie abziehen kann. Wir sind also nichts weniger, als Verächter und Stölze!

Wer uns das Nichtansehen verargt, wird denn doch wohl gnädigst vermerken, wenn wir mit Kosten alle Künste der Optik aufwenden, um ihn möglichst genau zu sehen? Nein, dann sind wir unverschämt, man borgt Schüssel und Luben, um uns schamroth zu machen. Weil Einige es für modig oder gelahrt hätten, kurzichtig zu seyn, und in diesem eiteln Wahne sich ihr Gesicht durch Gläser vergrößern, \*\*) hält man uns wahre Nothleidende mit Jenen

\*) Hieronymus Cardanus, starb 1576.

\*\*) Zu diesen Selbstschwächern der Augen gehört noch eine Klasse, die guten Rath verdient, nämlich die große Klasse derer, welche etwas kurzichtig sind, und dem zu gemeinen Glauben gemäß durch den Gebrauch der Vorghnetten sich nach und nach weitsichtiger zu machen denken. Beispiele, daß dieß gelungen sey, habe ich bis jetzt nur von Glasschleifern und andern als Verkäufer interessirten Personen gehört, aber Beispiele daß Leute hiedurch ganz kurzichtig wurden, könnte ich bei Hunderten anführen. Die Unmöglichkeit, durch anhaltenden Gebrauch immer flacherer Gläser sein Auge nach und nach zu heilen, kann ich hier nicht bestreiten, daß aber die gewöhnliche Kurart sehr schädlich ist, ist ausgemacht. Andre Kuren schlagen oft fehl, weil der Kranke sie nicht stark und anhaltend genug anwendet, diese gerade durch die entgegengesetzten Fehler. Der Kurzsichtige müßte sich ein Glas schleifen lassen, welches ihn kaum merklich weitsichtiger macht, und sobald er sich an dieses gewöhnt hat, sogleich ein noch flacheres sich verschaffen u. s. w. Hierzu müßte er einen geschickten Glasschleifer bei sich haben, der nach dem Grade der Kurzsichtigkeit den Fokus des Glases nach Linien bestimmt, und er müßte die Kosten nicht scheuen. Statt dessen nun sucht er sich gleich anfangs ein zu hohles Glas aus, weil er dadurch freilich am besten sehen kann, duldet die Schmerzen, die anhaltender Gebrauch desselben ihm macht, und sein Auge gewöhnt sich daran, unglücklicherweise, denn dieß heißt, es wird noch kurzichtiger; dann hilft es ihm soviel nicht mehr, er nimmt also ein noch hohleres, und läuft so blindlings in sein Verdorben. Durch die gewöhnlichsten Vorghnetten von nicht ganz weißen und blasenfreien Glase geschieht es noch eher, weil man, um deutlicher dadurch sehen zu können, den Mangel an Durchsichtigkeit durch stärkere Aushöhlung ersetzen muß.



für Gecken. Niemand verärgert dem Hart-  
hörenden, daß er mit einem Hörrohre er-  
scheint. Warum ist man gegen uns nicht  
eben so billig? Wachtet ja ihr Harthören-  
den, daß Hörrohre nie Mode werden, sonst  
wird auch Euch dieser traurige Esatz von  
euern hartherzigen Brüdern genommen!  
Denn Hartherzigkeit ist die Quelle. Täglich  
sieht man, daß, weil Einmal ein Betrü-  
ger auf seinen gesunden mit Pflastern und  
Binden bedeckten Arm bettelt, man nun

Zehn wahre Kranke auch als Betrüger  
fortschickt.

Aber die gerechte Strafe nabet mit star-  
ken Schritten. Wie viel Weitsichtige giebt  
es noch? Und alle meine bedrückten Mit-  
brüder, die diese Zeilen mit mühsamen  
Kopfwenden und nicht ohne Seufzen ver-  
folgt haben, werden mit mir einstimmen  
in mein tägliches Gebet, daß doch erst Alle  
kurzsichtig seyn möchten, damit keiner es  
mehr wäre! — m —

### Etwas über den großen Nutzen und die Wichtigkeit der Er- öffnung der Leichen für die Vervollkommnung und Bereicherung der Heilkunde, und die Hindernisse, die man ihr entgegen stellt.

„Denique monemus sectionem cadaverum morbis denatorum summam lucem ad-  
ferre ad detegendas morborum occultas causas, nec non ad persciendam at-  
que amplificandam eorum historiam.“ Baglivi praxis medica, lib. II. cap. V.  
p. m. 184. Editio Lugdunens. 1745.

Ungachtet der großen Schritte, die die  
Arzneywissenschaft, so wie fast alle  
andere Wissenschaften und Künste in der  
letzten Hälfte dieses Jahrhunderts, durch  
neue Entdeckungen, Erfahrungen, Erleu-  
terungen, Berichtigungen und vorzüglich  
durch die Beleuchtung der hellern Jackel  
der Philosophie, in allen ihren Zweigen  
zum Gipfel der Vollkommenheit gemacht  
hat: ist doch diese eble zur Beglückung  
und Vermehrung der Wohlfahrt der gesun-  
den Menschen erfundene Kunst noch nicht  
zu der Stufe von Reife gebiehn, der sie  
empfanglich ist. Sie hat noch, wie alle  
menschliche Dinge und Erfindungen, ihre  
Mängel und Lücken; und beruhet, wie  
jede Wissenschaft, die ein Kind der Zeit  
ist, und der Erfahrung und Beobachtung,  
und nicht einzig abstracten Raïsonnements  
und Schlüssen ihre Entstehung und ihr  
Daseyn zu danken haben, in manchen

Stücken noch auf schwankenden Grund-  
festen, und noch nicht völlig berichtigten  
Hypothesen. Nicht selten muß sich daher  
der Arzt jetzt noch mit Muthmaßungen  
und Wahrscheinlichkeiten begnügen, und  
in einem täuschenden, irrsamen Mond-  
schimmer herumtappen, wo vielleicht un-  
sere Enkel untrügliche Gewisheit erblicken,  
und im Mittage des hellsten Sonnenlichts  
wandeln.

Die Arzneywissenschaft besteht vorzüg-  
lich in der Kenntniß der entfernten und  
nahen Ursachen der Krankheiten, des Ver-  
laufs und Ausgang derselben, und in der  
Kenntniß der Arzneymittel, ihrer Wirkun-  
gen und Anwendungsart. Die Wissen-  
schaft der Veranlassungen und Ursachen  
der Krankheiten, die eigentliche Philoso-  
phie der Medicin, ist der wichtigste, der  
nöthigste und unentbehrlichste Theil für  
den Kenntnißkreis des Arztes; ohne das



Licht derselben wandert er in düstern Labyrinth; alle seine Schritte geschehen auf Untiefen; und ein blindes Ungefähr kann ihn nur zum vorgesteckten Ziele führen; denn ohne Begräumung der Ursachen können die Wirkungen, nemlich die Krankheit selbst, nie gründlich und dauerhaft getilgt und gehoben werden. Allein, leider ist dies das Feld, in welchem noch manche verborgene, trügliche Klippen liegen, die den größten geübtesten Scharfsinn und die gründlichste Philosophie noch oft scheitern machen.

Die erregenden sowohl, als die empfindlich machenden Ursachen der Krankheiten, fallen nicht immer deutlich in die Sinne; ihre Eindrücke und Aeusserungen sind oft so laise, so schwach und dunkel, und ihre unterscheidenden Merkmale nicht selten so wenige, daß sie kaum mit den feinsten und geübtesten Sinnenwerkzeugen wahrgenommen und empfunden werden können; die Schlüsse also, die man mit dem Verstande aus den Erscheinungen und Wirkungen auf solche im Dunkeln liegende Ursachen machen muß, sind zweydeutig, mangelhaft, ungewiß und trüglich; und dies um so mehr, da die gleichen oder höchst ähnlichen Wirkungen sehr oft aus Himmel weit verschiedenen Ursachen entspringen, und umgekehrt. Diese Schwierigkeit wird noch dadurch vergrößert und der Fortgang der Heilkunde so sehr aufgehalten, daß über den Ursprung und die Ursachen mancher Uebel die Meinungen und Behauptungen mancher Aerzte so sehr getheilt und verschied-

ben sind; freylich eine Unvollkommenheit, die noch in allen Wissenschaften herrscht; die mehr der Eingekränktheit und Einseitigkeit des menschlichen Verstandes, als den Wissenschaften selbst zum Vorwurf gereicht, und die nie gehoben werden wird, so lange eine Sache dem Beobachter mehrere Seiten darbietet, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, und Tausende und Kenntniß nicht überall nach gleichem Maasse und Gewichte ausgehört sind, die aber in der Medicin hauptsächlich ihren Grund darin hat, daß man nicht genugsam in das Innere und das Wesen der Krankheiten dringt; um die Ursache der Zufälle und Erscheinungen in ihrem Geburtsorte aufzusuchen. Fast unbezwingliche Hindernisse dämmen sich aber dem Forschen des Thätigen für das Wachsthum seiner Kunst lebenden Arzt entgegen, um diese Unvollständigkeit und Verwirrung in der Lehre von den Ursachen und dem Sitze der Krankheiten zum Heil seiner Mitmenschen zu heben und aufzuhellen; wie selten gestattet man ihm, den Ursachen in ihren Quellen nachzuspüren! Wie sehr steht ihm Vorurtheil und Abglaube entgegen, die Leichen der an dunkeln, verwickelten, noch nicht genau genug bestimmten Krankheiten verstorbenen Menschen zu öffnen, um in deren Eingeweiden die Natur und die Ursachen der Krankheiten und des Todes, die er mit allom Grubeln und logischen Schlüssen nicht entdecken und entziefen konnte, mit den Augen zu sehen, und mit den Fingern zu greifen!

### Die Fortsetzung künftig.

Es sucht Jemand kommenden Michaelis einen Bedienten, der nicht zu jung ist, und ausser der Aufwartung etwas von der Gärtnerkunst versteht, auch wegen seiner Treue Attestate beybringen kann. Das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Minden gibt weitere Nachricht.



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 12. Septbr. 1796.

## I Warnungs - Anzeige.

Es sind zwey Unterthanen im Amte Brackwebe zu Einjähriger Zuchtbaus- Strafe nebst Willkommen und Abschied, wegen begangenen Diebstahls, verurtheilt worden. Signatum Minden den 31sten August 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preussen.

v. Arnim.

## II. Publicandum.

Da uns von den Königlichen Preussischen Feld- Proviand- Kemptern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillonen Quitungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonnirungen, empfangene Fourage, vermuthlich an Entreprenneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche dergleichen Quitungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowohl auf die verfloßene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld- Proviand- Kempter einzusenden, widrigensfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quitungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht

angenommen werden sollen. Minden den 3ten Septbr. 1796.

Königl. Preuss. Feld- Krieger- Commissariat des Westphälischen Corps d'Armeer.  
v. Wegner. v. Hällesheim.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand allhier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrne Erters als Besitzer und Eigenthümer ihres auf dem hiesigen Leichhofe belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Krieger- Commissaris Gerlach laut Obligation vom 10ten Oct. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliehen haben, welches Capital laut des Confirmations- Documenti der Regierung vom 1ten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Leichhofe belegenen freyen Hofe intabuliret worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigenthümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Wulbrand behauptet, daß dieses darauf haftende dem Krieger- Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlet seyn müßte, weil der primordialis Gläubiger Krieger- Commissarius Gerlach laut des beygebrachten Urtheils der hiesigen

N n



Krieges und Domainen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen weder gefordert noch bezahlet worden, inzwischen von demselben über die geschehene Abtragung des vorgedachten Capitals der 100 Rthl. Courant weder die original-Documente vom 1ten und 10ten Octbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Inhabers derselben Behuf der Löschung im Hypothequen-Buche vorgezeigt werden können, mithin darauf angetragen hat, daß wegen Löschung dieser Schuld-Post im Hypothequen-Buche ein öffentliches Aufgebot veranstaltet werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an der von dem Candidato theologiae von dem Busch und dessen Ehegenosin gebührne Exters an den Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations-Document vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die ewanigen Erben des Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Cessionarien dieser beyden Documente durch dieses bey Unserer hiesigen Regierung angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal und den Lippstädter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Hellen diese ihre Ansprüche an der Obligation des Krieges-Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743. über 100 Rthl. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations-Document der Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthl. Courant und die darüber lautende mehrerwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges

Stillschweigen auferlegt, die original-Documente für mortificirt erklärt und mit Löschung des Capitals im Hypothequen-Buche bey dem pro hypotheca habenden Hofe verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 3ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlass und Vermögen des verstorbenen Pachtträgers Georg Meymann zu Necke und dessen hinterbliebene Wittwe und Kinder der einzigen An- und Zuspuch zu haben vermeynen, Unsern Gruf, und fügen denselben hierdurch zu wissen; was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concuris formaliter eröffnet, der Regierungsfiscal und Justiz-Commissarius Metzling zum Interims-Curatore bestellt, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lippstädter Zeitungen 2 mahl zu inferiren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem genannten Deputato Regierungs-Rath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, und über die Befättigung des ernannten Interims-Curatoris euch ad Protocollum erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neben-Creditoren super priori-



tate ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen während justificirt haben, mit allen ihren Forderungen präcludirt, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verhängt worden; so werden alle diejenigen, so demselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von selbigem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in dem anstehenden Termin mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bey Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan werden, an niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszuführen und verabsolgen zu lassen. Urfundlich ic. Gegeben Lingen den 14. July 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Müller.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Die Wittwe Hohmanns ist willens ihren außer dem Simeonis Thore beim Auckuf belegnen Garten, öffentlich jedoch freiwillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich dazu am 16ten Septbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfänden. Minden am Stadtgericht den 27. August 1796.

Alschoff.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß die Wittwe Dracken gebührne Selern auf den gerichtlichen jedoch freiwilligen

Verkauf ihres Hauses angetragen hat, welches sub Nr. 594. in der Wdthberstrasse belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 2 mgr. 6 pf. Kirchengeld belastet, auch ohnlängst durch verpflichtete Sachverständige auf 249 Rthlr. taxirt, seit dem aber noch verbessert ist. Da nun zu dieser öffentlichen freiwilligen Subhastation Terminus auf den 16. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr vor der Gerichtsstube einzufinden, und nach den Umständen für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 20. August 1796. Alschoff.

#### Minden.

Bei Hemmerde Magdeburger Weizen Mehl 20 Pfund, Leipziger Mehl 9 Pf., Spelzmehl, 6 Pf., Magdeburger Tafellichter 3 1/2 Pf. Braunschweigische Seife 4 1/2 Pf., weiße Halsische Stärke und Italienischen Puder 7 Pf., Catrin Pflaumen 8 Pf., Bamberger Schwefeln 10 Pf., feine Perlgrauen 14 Pf., Mittelgrauen 18 Pf., ord. Grauen 24 Pf. pro 1 Rthlr. Holländische Komkase das Pf. 6 ggr. Neue Ember Heringe das St. 1 ggr. 6 pf. Neue Holländische Heringe das St. 1 ggr.

#### Rötte.

Der Meyer Tönnies Heinrich Meyer Nr. 5 zu Rötte bei Rotenuffeln hat einen neuen Holsteinischen 4stihigen Wagen zu verkaufen, und ladet Liebhabere ein, ihn zu besehen und zu erhandeln.

#### Bielefeld.

Da ich Endeunter schriebener hieselbst ein Lager von verschiedenen Sorten feinen Thee errichtet habe; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versicherung an, daß ich nachstehende Sorten, so wohl von der besten Qualitee als zu denen billigsten Preisen liefere. Auswärtige werden sich gewiß eben so gut dabey stehen, selbigen von mir kommen zu lassen als denselben anderweitig zu verschreiben, indem

N n 2



ich solchen aus der ersten Quelle besitze. Meine vorräthigen Sorten sind folgende: Congo Thee das Pfund 1 Rthr. 4 ggr. Dito das Pf. 1 Rtl. 10 ggr. Dito 1 Rtl. 15 ggr. Zion Young dito 1 Rtl. 23 ggr. in Dosen von 1/2, 1 et 2 Pfunden. Grüne Sorten fein Haysan Thee 2 Rtl. 22 ggr. Extra fein 3 Rtl. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Bielefeld.

V Personen so gesucht werden.

**Minden.** Ein mit glaubwürdigen guten Attestatis versehener Gärtner, welcher Mistbette und Melonen ziehen, besonders aber auch den Baumchnitt versteht, wird gegen ein gutes Gehalt auf Abel. Guth 3 Meilen von Preuß. Minden gesucht; desgleichen ein Bedienter, welcher die Aufwartung versteht, unter gleichmäßiger Legitimation daselbst. Das Königl. Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht.

**Guth Eisbergen.** Die Verwalter-Stelle dieses Guths wird am nahe bevorstehenden Michael ledig. Ein gesetzter junger Mann, ledigen Standes, der dazu Lust hat, die Landwirthschaft, auch gut zu schreiben und zu rechnen versteht, kan sich daselbst bey dem zeitigen Justitiarius melden, die Bedingungen vernehmen, und wenn sie ihm gefallen, den Verwalter-Dienst acht Tage nach Michael d. J. antreten.

#### VI Avertissement.

Am Sonnabend den 17ten Septbr. wird in dem Brunnen-Saal eine Redoute gegeben werden. Allen anständig gekleideten Masken ist der Zutritt erlaubt. Der Anfang ist um 7 Uhr; das Entree wird für die Persohn mit 8 Ggr. bezahlet, und der Eingang ist durch das Haus. Masken, Dominos u. d. gl. sind bey Philip Wolff gegen billige Bezahlung zu dieser Redoute zu haben. Winter,

Ein geehrtes Publikum wird hiedurch ersucht, an niemanden, für den Lazareth-Lieferanten Salomon Nathan jun. et Comp., den Fourage-Entrepreneurs Pfeiffer Mary et Comp., den Commissionair Joseph Crelinger, etwas an Waaren oder Geld, ohne eine von obbenannten in Händen habende schriftliche Anweisung, verabsolgen zu lassen. Minden den 5ten 7br. 1796.

Joseph Crelinger aus Berlin.

#### VII Notifications.

Es hat der Regiments-Quartiermeister Friederich Wilhelm Müller zu Arsbach folgende Grundstücke, als: 1) die ohnweit der Stadt Lingen auf dem Herbers Felde belegene Heuer-Häuser nebst dem dazu gehörigen Garten-Lande, Saatk-Länderreihen, Wiese-Grunde und etwaiigen sonstigen Pertinentien, und 2) den ohnweit Lingen am Stadtgraben zwischen dem Burg und Mählenthore gelegenen sogenannten Bruns Garten nach dem Tode seines Vaters, des Geheimen Finanzrath Justus Wolrath Gottlieb Müller aus der väterlichen Erbtheilung mit Genehmigung seiner Geschwister und Miterben auf seine Erbportion angewiesen erhalten. Lingen den 16. Aug. 1796.

Es haben die Erben des Krieges-Commissarii Lucius zu Cappeln das zu Tecklenburg belegene ehemalige Ventheimsch-Haus mit dem Garten, Weidegrund Kirchen- und Begräbnißstellen, zweyen Kämpen auf dem Kalten- und Kleinen Kaltens-Berg gelegen und einen Fischteich in der Bauerschaft Bedchte an den Legge-Inspector Uffheber mittelst heute ausgefertigtem Kauf Contracts verkauft. Lingen den 16. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung,

Müller.

Es hat die Wittwe Professorin Meising hieselbst ein in der Bauerschaft Lenge



rich gelegenes Haus mit dem Garten und der Weide, auch einen im Wehe gelegenen Kamp von 8 Stück Landes, dem Johann Gerb Hellermann zu Gerßen mittelst heute eingetragenen Kauf-Contractis verkauft.

Lingen den 23. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Leckenburg Ringensche  
Regierung.

Müller.

### VIII. Eheverbindung.

Unsern Verwandten und Freunden, die wir uns bestens empfehlen, machen wir unsre am 25ten August vollzogene eheliche Verbindung bekandt. Halle im Ravensbergischen den 3ten Septbr. 1796.

Glamor Friedrich Hagedorn

Louise Friederike Schrader aus  
Herford.

## Etwas über den großen Nutzen ic. (Fortsetzung.)

Der ausgebreitete große Nutzen der Leichendünungen liegt so klar am Tage, und ist so wenigen Zweifeln unterworfen, daß jeder Beweis dafür und jede Aufforderung und Aufmunterung dazu fast überflüssig zu seyn scheinen; allein, wie wenige Menschen sind, ausser den Ärzten, hievon überzeugt; wie wenige haben auch bey dieser Ueberzeugung innere Kraft und Selbstständigkeit genug, sich über verjährten Volkswahn empor zu schwingen, und wie wenige glähen so von reger thätiger Menschenliebe ihre erblaste Hülle, alles Gefühls, alles Bewußtseyns, aller Denkraft beraubt, die keinen andern Nutzen für die ganze physische Schöpfung mehr haben kann, als den Wärmern zur Speise und der Mutter Erde zum Dünger zu dienen, und noch oft die lebenden Geschöpfe mit ihren faulichten pestilenzialischen Ausdünstungen zu vergiften, als ein Legat zum Nutzen aller nachfolgender Generationen hin zu geben, um Belehrung und Aufklärung über den Ursprung, die Ursachen, den Fortgang, und die Wirkungen der Krankheiten daraus zu ziehen, und die Ärzte bey der Behandlung ähnlicher Fälle leiten, und ihre Schritte auf einer sichern Bahn zu einer glücklichen Heilart führen zu können.

Ohne die Belehrungen durch Leichendünungen, wäre die Heilkunde eine vernunft- und heillosse Empirie, eine wahre Quacksalberey! ohne sie hätten wir keine Kenntnisse von dem Baue und den Bestandtheilen unsers Körpers, wir wüßten nicht, wo Gehirn, Lungen, Herz, Magen, Leber, Milz, Gedärme, Nieren u. s. w. lägen, wie sie geformt und beschaffen wären, wir hätten keine Begriffe von ihrem innern Wesen, und ihren Einrichtungen, und keine noch so schöpferische Einbildungskraft würde sich eine deutliche Vorstellung machen können, wie und wo sich Zerrüttungen in ihnen entspinnen können, und wie sie geheuschafftet wären, und mit den ganzen Inbegriff der Newtonschen, Leibnizischen und Kantischen Philosophie wäre man nicht vermögend, sich einen vernunftmäßigen Heilungsplan vorzuzeichnen.

Dem Lichte durch die Leichendünungen hat die Medicin vorzüglich ihren wissenschaftlichen Rang und ihre unerschütterlichen Grundsätze und Wahrheiten zu verdanken! Denn deren hat sie bey manchen ihrer Mängel, die von ihr, wie von jeder andern Wissenschaft unter dem Monde unzertrennlich sind, in unermeßlicher Menge, ja in größerer Fälle, außer der Mathematik, wie jede andere Wissenschaft, deren



Grundpfeiler Erfahrung und Beobachtung sind; was Rousseau, Sturz und andere Glieder aus dem zahlreichen und gequälten hypochondrischen Völkern, die nur durch ihre finstere, mißsüchtige Willie die menschlichen Erfindungen und Einrichtungen zu setzen pflegen; und sie daher meist mit so grellen Farben abmalen, ungezweifelt auch würden erkannt haben; wenn sie das Innere einer schon durch Jahrtausende cultivirten und bewährten Wissenschaft, worüber sie so dictatorisch und selbstsüchtig absprachen, genauer gekannt; und man ihnen à la Kämpf die stockendemenschenscheue schwarze Galle aus den Pfortadern losgespült, diese Quelle ihrer Unzufriedenheit mit allem, was nicht so dächte und händelte wie sie, und was sie nicht unter ihre Fahne zwingen konnten; auszeleert; und so ihr Gehirn von dieser Mätker so mancher Uebertreibungen, Paradoxien, und unfruchtbaren Hirngespinnsten geküßet hätte.

Die anatomischen Kenntnisse (die Kenntnisse des Baues und der Einrichtung der Theile im gesunden Zustande) unsers Körpers, sind durch den unermüdeten Fleiß der Zergliederer so ziemlich berichtigt und erlentert und beynabe zu solch einem Grade von Vollkommenheit erhoben, als menschliche Kräfte und Scharfsinn sie vielleicht je bringen werden; obgleich im physiologischen Felde, was Berrichtungen und Bestandtheile mancher Eingeweide und Theile angehet, noch manches zu wünschen übrig bleibt, und noch nicht alles erschöpft ist.

Das pathologische Fach, nemlich die Wissenschaft der Ursachen und Wirkungen, des Verlaufs und Ausgangs der Krankheiten bedarf ausfireitig noch der meisten Verichtigungen, Nachlesen und Zusätze um manche Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten in zuverlässige Gewisheit zu verwandeln, und hierzu kann nur die genaueste unbefangenste Beobachtung des

Verlaufs, des Ausgangs und der Unterschiede der Krankheiten bey einem tödlichen Ausgange oft wiederholte Untersuchung in den Leichen selbst verbesern.

Da der Arzt vorzüglich vermittelst der Analogie und Induction seine Resultate und Schlüsse bildet; so bleibt doch des großen Vorraths von müßerhaften und lehrreichen Berichten von Krankheiten und pathologischen Leichensnungen ungeachtet; die uns hauptsächlich Zergliederer und Aerzte die Krankenhäusern vorstanden (Wesfer, Balsalva, Morgagni, Lientaud, Stöck, de Haen, Stoll, Frank u. a. m.) lieferten, bey der unermesslichen Mannigfaltigkeit, und den gränzenlosen Verwickelungen, Abstufungen, und Nuancen der Krankheiten, ihrer Ursachen und ihres Sitzes noch vieles auszufüllen, und zu ergänzen übrig; vor allem gilt dies von zweydeutigen, neuentstandenen oder selten vorkommenden Uebeln, wo man wegen Benigkeit und Seltenheit der Fälle noch keine sichere Schlüsse nach den Regeln der Analogie und Induction hat machen können; um aus einer Menge einzelner ähnlicher Geschichten allgemeine Grundsätze und feste Systeme in Absicht des Ursprungs, der Ursachen, des Sitzes derselben und der Behandlung zu abstrahiren: Ich will hier nur die sogenannte so unpassend geheißene Brustbräune und den Fluxus Coeliacus, und den so berüchtigten Fothergillischen Gesichtschmerz als Beispiele aufstellen: hätte man hierüber eine größere Summe richtig und sorgfältig angestellter Beobachtungen mit den Leichensnungen verbunden; so ließe sich was Zuverlässigeres über die Ursachen, deren Sitz und Wirkungen dieser noch im Dunkel liegenden und räthselhaften Krankheiten festsetzen.

So über alles wichtig dem Arzt die Erforschung der Ursachen ist, und so äußerst interessant ihm fast stets die Eröffnung der Leichen seyn muß; so ist doch nicht zu leug-



men, daß die Untersuchung in denselben nicht immer die Aufschlüsse und das Licht über manchen dunkeln Zustand geben, wie man es erwartet und wünscht: da manche Krankheitsstoffe fast nur einem Hauche gleichen, und so äußerst fein sind, daß sie für unsere Sinne kaum erreichbar sind; und unsern Lebensfunken auf eine so geheimnißvolle und verborgene Art auslöschen, daß sie kaum eine Spur ihrer Wirkungen zurücklassen: wie dies der Fall in der Wassersucht und bey dem Tode, den der Blitz verursacht und bey manchen Nervenkrankheiten, z. B. dem allgemeiner Krampf, u. s. w. ist: und manche so heftig wirken und solche verheerende Verwüstungen anrichten, daß man schier nicht vermögend ist in den von ihnen getöbteren Schlachtopfern Ursachen von Wirkungen und Wirkungen von den ersten Ursachen zu unterscheiden. Indessen sind dieser Fälle in Vergleich derjenigen wo die Untersuchung in den Leichnamen von dem bedeutendsten Nutzen und Gewinn ist, so wenige, daß sie kaum in Betracht kommen, und gegen meine Behauptungen keinen gegründeten Einwurf abgeben können.

Die Heilkunde würde noch unendlich mehr blühen, in manchen Punkten auf noch weit unerschütterlicheren Principien beruhen, ja sie würde sich endlich beynabe bis zur mathematischen Gewißheit erheben können; wenn eingewurzelte Vorurtheile von Seiten der Laien dem wissbegierigen forschenden Arzt nicht so oft Fesseln anlegten; wenn man ihm nicht verwehrte bey jeder vorkommenden etwas verwickelten, nicht alltäglichen, noch nicht genau genug untersuchten, und unglücklich abgelaufenen Krankheit dem Ursprunge, der Ursache, dem Sitze und den Wirkungen derselben, die man bey Lebzeiten des Leidenden nicht durchschauen, und ergründen, sondern nur mit einer wahrscheinlichen Muthmaßung sich vorstellig machen

konnte, durch den Augenschein in den erblaßten Leichen selbst nachzuspüren. Welche Beruhigung für einen gefühlvollen gewissenhaften Arzt würde es seyn, wenn er da erblickte, daß seine Muthmaßung über die Natur des Uebels gegründet, seine Heilmethode zweckmäßig und angemessen war, daß er da, wo er nicht nutzen und helfen konnte, doch nicht schadete und verdarb, und das tödliche Ende in der Unheilbarkeit der Krankheit und der Unzulänglichkeit seiner Kunst lag, und wie sehr würde es zur Anspornung seines Forschens und Nachgrübelns und zur Anwendung einer ernstern Behutsamkeit gereichen, wenn er überzeugt würde, daß er bey allem Streben die Wahrheit zu entschleiern, sich doch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheit geirret hätte! er würde aus seinem Irrthume wichtige und nützliche Belehrungen und Folgerungen für die Vereinerung seiner Kunst ziehen; er könnte und würde diesen Vorfall mit ähnlichen vergleichen: das Unterscheidende trennen und auszeichnen, das Uebereinstimmende zusammenreihen, die Klippen, an welchen er gestrauchelt ist, zu seiner eignen und zur Warnung und Belehrung seiner Kunstgenossen ans Licht stellen; und so eine Summe ähnlicher Erfahrungen zur Auflösung und Beleuchtung schwieriger, dunkler und problematischer Krankheitszustände anwenden. Die so schwere und unentbehrliche Zeichenlehre, der Compaß und das Fühlhorn des praktischen Arztes würde dadurch zu der Staffel der möglichsten Gründlichkeit und Vollkommenheit erwachsen: man würde die wesentlichen charakteristischen Zeichen, von den ausserwesentlichen und nicht charakteristischen genauer unterscheiden lernen, und die Lehre von der Erkenntniß und der Vorhersagung mancher Krankheiten würde ungemein an Bündigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen.

Und würde endlich ein Leidender in dem Gefühl seiner Quaal, die ihm eine martyr-



solle Krankheit zuzog, und die eine heilsame und beschwerliche Heilart vielleicht noch vorzuziehen, nicht mit größerer Zufriedenheit seiner Auflösung entgegen sehen, wenn er wüßte, daß seine gebeugten zurückbleibenden Angehörigen durch die Eröffnung seines Körpers überzeugt würden; daß sein Arzt ihn nicht unrecht behandelt hätte, und jetzt Tod eine absolute Nothwendigkeit unabänderlicher Naturgesetze gewesen wäre? Würde diese Ueberzeugung der Unheilbarkeit und die Belehrung; daß bey der obgleich unvollkommenen Erkenntniß der Krankheit im Leben, doch alle menschliche Kunst und Hülfe, wenn auch eine genauere und deutlichere Einsicht in derselben möglich gewesen, vergeblich und unnütz geblieben wäre, nicht ein wirksamer Trostgrund und Balsam für die schmerzhaften Wunden der Nachgelassenen seyn, und ihre Thränen schneller abtrocknen? Wie oft würde ein solches Verfahren einen rechtschaffenen Arzt gegen die Verunglimpfungen seiner schein- und selbstsüchtigen Amtsbrüder und die unbilligen übereilten Urtheile des incompetenten Publikums rechtfertigen!

Und im Fall der Arzt aus Ungeschicklichkeit und Unerforschlichkeit der Natur und Ursachen der Krankheit einen verkehrten zweckwidrigen Heilungsweg eingeschlagen hätte, würde der dem Grabe nahe, wenn er diese seine Lage kannte, und seine Leiche der genauen Durchsichtung wüthete, nicht auch mit froherem Geiste der Ewigkeit entgegen gehen, wenn er gewiß wäre;

daß seine zusammenstürzende Hütte, die wieder in das Element zurückzukehren beginnt, wovon sie gebaut ist, die für ihn selbst und andere nutzlos und unbrauchbar geworden ist, zum Nutzen zur Warnung und Belehrung anderer geöffnet und zergliedert würde? Was würden seine Angehörigen und Freunde dabey verlihren, wenn sie erführen, daß man in der Leiche eine andere Ursache des Tode entdeckt hätte, als man muthmaßete? Da doch der Irrthum nicht mehr gebessert, und der Abgeschiedene nicht wieder erweckt werden kann. Ist der Fehler einzig der Flüchtigkeit oder Unwissenheit des Arztes bezuzumessen; so erhält dieser, wenn er seines Ehrgefühl und Gewissenhaftigkeit besitzt, seine wohlverdiente mit gerechten Gewissensbissen verbundene Strafe; und bekommt einen lebhaften Antrieb seine Fehltritte zu bessern: ist derselbe gegen die Stimme seines Gewissens, und gegen seinen guten Ruf gefühllos und von dummen Eigendünkel und Stolz belebt, so dienen solche Ereignisse, das Publikum vor solchen gefährlichen seyn wollenden Menschenrettern zu warnen.

Ist der Arzt schuldblos, liegt die Ursache des gemachten Fehlers blos in der räthselhaften undurchdringlichen Natur der Krankheit, wie muß es den Nachgebliebenen freuen, Veranlassung zu einem neuen Stoff nützlicher und fruchtbarer Belehrungen und Aufschlüsse zur Wohlfahrt ihrer Mitmenschen gegeben zu haben?

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 19. Septbr. 1796.

## I. Publicandum.

Da uns von den Königlich Preussischen Feld = Proviant = Aemtern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillonen Quittungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonirungen, empfangene Feurage, vermuthlich an Entreprenneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche dergleichen Quittungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowol auf die verfloßene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld = Proviant = Aemter einzusenden, widrigenfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quittungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht angenommen werden sollen. Minden den 2ten Septbr. 1796.

Königl. Preuss. Feld = Krieges = Commissariat des Westphälischen Corps d'Armee.  
v. Weaner. v. Hüllesheim.

Es wird hierdurch zur Aufmunterung der Industrie und Cultur bekannt gemacht, daß bey der vorgewesenen Prüfung sämtlicher Prämien = Fälle pro 1795. folgende Prämien per Descript. Clement. de dato Berlin den 12ten Julii 1796. bewilliget worden, als:

Die 10te Prämie auf die Weidenstrauch = Anpflanzung zu Faschinen,

im Mindenschen  
dem Bürger Gabriel Höff zu Minden mit 20 Rthlr.

Die 20te Prämie, auf Erfindung und Einführung der besten noch unbekanntem Düngung des Acker nach Beschaffenh. des Landes, im Lingensehen

dem Colons Amans zu Heitel mit 20 Rthl.  
Die 35te Prämie, auf die Einführung der Zügdösen statt der Pferde,

im Lingensehen

a) dem Colons Dick Schmidt zu Künzsole mit 10 Rthlr. b) dem Neubauer Heinrich Hilgediel zu Lunderbauer 10 Rthl.

Die 38te Prämie auf Haltung der besten Beschler im Tecklenburgischen dem Colons Snaatbaum im Amte Lengerich mit 30 Rthl.

Die 47te Prämie auf Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen, im Ravensbergischen

dem Leinweber Adolph Haase zu Heepen extraordinarie mit 30 Rthl.

Die 63te Prämie auf Anschaffung noch nie gehabter neuer Webersöhle innerhalb Jahresfrist  
im Lingensehen

a) der Ehefrau des Faulstül zu Andervenne mit 8 Rthl. b) dem Heinrich und der Maria Deckers zu Beeßen mit 8 Rthl. c) dem Johann Köster zu Schapen mit 8 Rthl. d) dem Joh. Henr. Kramer in der Stadt Greer n. mit 8 Rthl.

Die 68te Prämie auf das mehreste Garn gespinn in einem Jahre

Do



## im Ringerschen

- a) dem Joh. Diederich Koch zu Beesten mit 3 Rt. b) Joh. Herm. Bürschen ebendas. mit 3 Rt. c) der Ehefrau Schallers in der Stadt Freeren mit 3 Rt. d) der Henriette Gräffine Kohlbrand ebendas. mit 3 Rt. e) Wilim Spielmeyer zu Lengerich mit 3 Rthl. f) dem Verend Stricker ebendas. mit 3 Rt. g) dem Heinrich Honnigford zu Bawinkel mit 3 Rt. h) dem Joh. Herm. Verlemann zu Necke mit 3 Rt. i) dem Herm. Heinr. Sturgendes ebendas. mit 3 Rt. l) dem Joh. Heinr. Determann ebendas. mit 3 Rt. m) dem Joh. Geys. Möller ebendas. mit 3 Rt. n) der Wittwe Mitberg ebendas. mit 3 Rt. o) der Wittwe Knuse ebend. mit 3 Rt. p) der Wittwe Meß ebend. mit 3 Rt. q) der Wittwe May ebend. mit 3 Rt.

Die 69te Prämie auf das Spinnen junger Burschen oder Mannspersonen  
im Ringerschen

- a) dem Joh. Heinrich Wuns in der Brsch. Langen mit 4 Rt. b) dem Christian Wuns ebend. mit 4 Rt. c) dem Leonhard Thesing in der Stadt Ringen mit 4 Rthl. d) dem August Christian Kohlbrand in der Stadt Freeren mit 4 Rt. e) dem Joh. Hermann Brüggemeier zu Püffelbühen mit 4 Rthl. f) dem Joh. Heinr. Dirks zu Steinbeck mit 4 Rt.

Die 72te Prämie auf die Ausfäung zweyer Scheffel Leinsamen, und zweyer Scheffel Hanf, und Zurichtung des Products zur Bearbeitung innerhalb Jahres

- im Ringerschen  
a) dem Colonis Neerschulte zu Schapen mit 10 Rt. b) dem Neubauer Abraham Beerboom mit 10 Rthl. c) dem Bürger Gerb Herbert in der Stadt Freeren mit 10 Rt.

Die 84te Prämie auf Erlernung des Webens in Jahresfrist  
im Ringerschen

- a) der Anne Trine Berger in der Brsch. Gersten mit 5 Rthl. b) Catharina Meib Hälsmeyer zu Sunderbauer mit 5 Rt. c) der Helena Meyer zu Schapen mit 5 Rthl.

d) der Anne Meib Niemann zu Heinbeck mit 5 Rthl.

in der Graffschaft Tecklenburg wegen des Gebrauchs der Kühe anstatt der Ochsen oder der Pferde zum Ackerbau, a) dem Untervogt Grotholtmann zu Ladderbergen mit 5 Rt. b) dem Neubauer Jaspers ebend. mit 5 Rthl. und zwar beyden extraordinarie bewilligt und zusammen mit zwey hundert Ein und achtzig Thalern auf den dazu ausgefetzten Fonds, bey der hiesigen Extraordinarien Cassé angewiesen worden.

Sign. Minden den 1ten August 1796.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Rebecker. Bacmeister.

Da sich in dem Depositorio des hiesigen Stadtgerichts folgende Testamente von wahrscheinlich längst verstorbenen hiesigen Einwohnern befinden, als: 1) der Frau von Laers Testament vom 23. Sept. 1752. 2) der Eheleute Wiegands Testament vom 2. Nov. 1763. 3) der Eheleute Hobelmanns auf dem Danne vom 5ten Mart. 1775. 4) der Margarethen Feslern vom 7. Jan. 1775. 5) der Anne Marie Hessen gebornen Lemmen vom 27. Jul. 1744. 6) der Wittwe Köllers vom 2. Jan. 1769. 7) des Hrn. Friedrich Wilh. Weddigen vom 21. Oct. 1752. 8. des Hrn. Lieutenants Joh. Wilh. Gottl. v. Penzig vom 2. Sept. 1778. 9) der Wittwe Engelfings vom 12. Oct. 1774. 10) des Carl Borlagen vom 6. Febr. 1767 11) ein verschlossenes Inventarium und Erbschafts-Theilung der sel. Frau Senat. v. Laer de 1763. So ist zu deren Publication ein Termin auf den 3. Octobr. d. J. am Rathhause angesetzt worden, und werden die etwanigen unbekanten Interessenten zu solchem Publicationstermin hiedurch vorgeladen. Dielesfeld im Stadtgericht den 5ten Sept. 1796.

Widdens.

II. Warnungs- und Anzeige.  
Zwey Unterthanen aus der Graffschaft Tecklenburg sind weget begangener



nächtlichen Rinnen = und Garndiebstähle von den Bleichen mit zmonatlicher Zucht- hausstrafe unter halben Willkommen und Abschied salva fama belegt worden.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingsche Regierung.

### III Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen.

Thun kund und fügen Euch, dem aus dem Amte Schlüsselburg und dessen Bauererschafft Ilose ausgetretenen Landeskinde Arend Henrich Seemeier von Nr. 7. in Ilose hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Cameræ auf Eure öffentliche Vorladung unterm 8ten Septemb. a. c. angetrugen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 22ten December a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Insultator Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treuloser Unterthan so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften und vorzüglich des Auerbe-Rechts an die Stette Nr. 7. in Ilose werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey Unserer Regierung in Minden als bey dem Amte Schlüsselburg affigiret, und den Mindenschen Anzeigen, auch Kippstädter Zeitungen zu 3 malen, von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 9ten Septbr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichem Majestät von Preussen.

Cragen.

### IV Sacht, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Erbis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Kappars angesetzt worden; so werden hieby Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Bestinden nach, der zu-



schlag dem Besitztenden erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Drettenburgischen Hofe nach 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller inabuliret finden, ob sie gleich bezahlt und darum nur nicht haben gelbschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefodert, in obigem Termine solche abzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Abschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions-Potent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Ringen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August. 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Da das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johann Henr. Christian Numann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invalidenten-Casse confiscirt worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgeboten. 1. Ein Acker in der Masch auf der Wult bey Jürgens-Quesse, wovon der Zehnte aus Amt allhier gehet und zu 157 Rthlr. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Numann, so frey und zu 162 Rthlr. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rthlr. 12 gewürdiget ist. Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kauflustige so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einfinden können, und hat der Bestbietende vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht,

Dienstbarkeit oder sonst in ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bey Gefahr der Abweisung aufgefodert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.

Rönlgl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Vocker.

**Vielefeld.** Da ich Endesunterzeichnetener hieselbst ein Lager von verschiedenen Sorten feinen Thee errichtet habe; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versicherung an, daß ich nachstehende Sorten, sowohl von der besten Qualität als zu denen billigsten Preisen liefere. Auswärtige werden sich gewiß eben so gut dabey stehen, selbigen von mir kommen zu lassen als demselben anderweitig zu verschreiben, indem ich solchen aus der ersten Quelle besitze. Meine vorrätigen Sorten sind folgende: Congo Thee das Pfund 1 Rthlr. 4 ggr. Dito das Pf. 1 Rthlr. 10 ggr. Dito 1 Rthlr. 15 ggr. Zlon Zlong Dito 1 Rthlr. 23 ggr. in Dosen von 1/2, 1 et 2 Pfunden. Grüne Sorten sein Hayfan Thee 2 Rthlr. 22 ggr. Extra fein 3 Rthlr. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Vielefeld.

Da die Erbneuerstädtische Straßhofs-Sette nr. 82 in Steinhagen, wovon der Besitzer verstorben, mit allerhöchstem Gutsherrlichen Consens am 1. Novbr Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden soll; so werden die Kauflustige hiemit dazu eingeladen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es bestehet diese mitten im Dorfe belegene Sette aus einem zu 157 Rthlr. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbnisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthlr. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Scheffelraat Gart- und Feldländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt worden, wogegen die jährlichen Abgaben in die Domänen an Con-



tribution, an die Kirche, Küsterey und bergleichen 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werden alle und jede, welche an dieser Stätte Forderung haben, oder die Rechte einer Dienbarkeit daran prä-tendiren, aufgefordert, dieserhalb an gedächtem Tage das Nähere anzuzeigen und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehret, sondern auf immer abge-wiesen werden sollen. Amt Sparenberg Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemännischen Hofe Bauerschaft Quelle etablierte Wend-sche Erbpächterej soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Ge-richtshause zu Niefelsfeld verkauft werden. Es bestehet solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Eyi 2 Wech. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rth. 21 ggr. in Golde Erbpächts-Canon an den Besitzer des Stegemann-schen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Bestbieter den Zuschlag zu ge-warten hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Länderey etwa Forderung und Anspruch haben, sol-che bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Amt Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die Eheleute Herm. Altmann und Ag-nese Berkeimeiers zu Recke in der Sunderbauerschaft sind vorhabens, ihre von den geschwornen Taxatoren zu 870 Fl. holl. nach Abzug der davon gehenden La-sten gewürdigte, in einem Wohnhause, ei-ner Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes bey'm Hause, einer Wiese 1 und 1/3 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruthen auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch dafelbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruthen bestehende

Grundstücke freywillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und sieht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auftrag der Vicita-tionstermin hier in Tecklenburg an ge-wöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. e. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm biethen werde gehret werden. Kauflustige können zu Recke mit-terweile bey den Eigenthümern den Eheleu-ten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Im-mobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Ladbergen, wenn etwa dafelbst Kauflustige seyn möch-ten, verkündigt, und soll zmahl den Mindenschen öffentlichen Anzeigen einver-leibt werden. Die Bedingungen sollen im Biethungstermin den Kauflustigen vorge-legt werden. Daseru auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und redtl. zu be-zuhalten. Tecklenburg den 22. August 1796. Wetting.

V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Ein Capital ad Funfs zeh'n hundert Rth. in Golde soll gegen siche-re Hypothek zinsbar ausgethan werden; wer davon weitere Nachricht, so wie auch die Bedingungen zu erfahren wünscht, kann sich bey dem Herrn Cammerfiscal Pöhl-mahn melden.

**Herford.** Es stehen bey der Ber-telemannschen Vormundschaft Zwey tau-send Rthlr. in Golde zur Belegung vorrä-thig, und können Lusttragende sich bey



dem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

### VI Sachen, so gestohlen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Sept. d. M. ist den Rittersherren von Fürstenberg aus dem Stalle in Arnberg, ein hellfahlbrauner Wallach, mittelmäßiger Größe, stark und gepakt, rein von Knochen, mit schwarzen Mähnen Unterbeinen und Schweif N. B. der Schweif engliesirt, oder abgehauen aber nicht gekerbt, etwas geramst, etwas gebogenen, und etwas Speckhals, starken Schlauch, und auf dem rechten Auge ein Brandzeichen, gleich einer deutschen Achte, Sieben Jahr alt, diebisch entkommen und bis zur Lippstadt nachgespürt: Da nun dieser Gaul könnte zur Königl. Preussischen Armee zum Verkauf gebracht werden, so werden sämtliche Herrn Officiere, und jede andere Personnen hiedurch gehorsamst gebeten, im Beztretungsfall zu arretiren, und dem Herrn Posthalter Küster in Dielesfeld, oder dem Herrn Gastwirth Brüggenmann auf dem Salzwerke bey Rhemen, gegen best dankbarlicher Erkentlichkeit, und Erstattung aller Kosten gefällige Anzeige davon zu geben.

Wickenberg, Rittersherrl. v. Fürstenberg'scher Stall- und Rittmstr.

### VII Personen so gesucht werden.

Es wird eine Haushälterin gesucht die die Küche und Wirthschaft aus dem Grunde versteht und mit guten Zeugnissen versehen ist. Die Bedingungen worunter sie kommenden Michaelis antreten kann sind sehr vortheilhaft, und giebt das hiesige Königl. Intelligenz-Comtoir weitere Nachricht. Minden.

**Guth Eisbergen.** Die Verwalter = Stelle dieses Guths wird am nahe bevorstehenden Michael ledig. Ein gesetzter junger Mann, ledigen Standes, der dazu Lust hat, die Landwirthschaft, auch gut zu schreiben und zu rechnen ver-

stehet, kan sich daselbst bey dem zeitigen Justitiarius melden, die Bedingungen vernehmen, und wenn sie ihm gefallen, den Verwalter = Dienst acht Tage nach Michael d. J. antreten.

### VIII Sterbe = Fall.

Mit innigster Betrübniß entledige ich mich der Pflicht, und mache es meinen geehrten Anverwandten, Gönnern und Freunden hierdurch bekandt: daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, mir am 9ten dieses meinen zärtlich geliebten Ehemann aus dieser Zeitlichkeit in seine ewige Wohnung abzurufen. Wie schmerzlich mir und meinen Kindern dieses ist, kann man leicht denken, indem ich nur Ein Jahr und 4 Monate mit Ihm in der Ehe gelebt. An Dero allerseitigen Theilnahme zweifle ich nicht; und verbitte daher alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Neuenkirchen bey Welle den 9ten Sept. 1796.

Anna Maria verwitwete  
Sikermann.

### IX Notifications.

**Minden.** Es wird hiemit bekandt gemacht, daß der Schneidermeister Finke das Haus sub Nr. 579. an der Brüder Straße, nebst dem Hudetheil sub Nr. 190. auf dem Kuhthorschen Bruche für 803 Rt. in groben Preuss. Courant, und der Schuhmachermeister Vorhard einen Garten vor dem Neuen Thore in der Buschischen Flage für 227 Rt. 18 ggr. in Golde von der Wittwe Margarethe Elisabeth Niemeyern, geböhrenen Schulzen meißbietend sub haften gekauft hat. Minden den 3. Sept. 1796.

Magistratus alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Der Leibzüchter Henrich Christoph Schumann Nr. 24. Versch. Wehnen und vid. Anna Maria Wilhelmine Wehrens haben Ehepact. n dato errichtet, durch welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Sign. Amt Reineberg den 29ten Jul. 1796.  
Stube.



Unter dem heutigen Dato hat Col. Christoph Henrich Uffelmann Nr. 82. in Hienstädt mit seiner künftigen Ehefrau Sophia Charlotte Admen Ehepacten gemacht, durch welche die sonst unter Ehegatten gebräuchliche Gütergemeinschaft unter ihnen nicht statt hat. Sign. Amt Meineberg den 12ten Juli 1796.

Heidtsiek. Stube.

### X Ankündigung.

Wir kündigen dem Publikum ein **Verbauungsbuch**, oder **Christliche Betrachtungen auf alle Tage im Jahre** von dem Herrn Generalsuperintendent **Ewald** in Detmold an, das mit Anfang des künftigen Jahres in zwei Bänden in groß Oktav, etwa 3 oder 4 Alphabet stark, auf einmal herauskommen wird. Es ist bloß für Bibelschriften, aber von allen Confectionen bestimmt; soll Kopf und Herz zugleich beschäftigen, die Betrachtungen sollen die möglichste Mannigfaltigkeit haben, aus der Natur und aus Menscheneinführung, wie aus der Bibel geschöpft seyn, und man soll in dem Ganzen des Buchs keine wichtige Bibellehre und keine Christenpflicht vermissen; alle sollen aber dahin leiten, daß der Leser, frömmere gestimmt, von dem Buche an sein Tagewerk gehe. Ein dreifaches Register wird die Brauchbarkeit des Buchs vermehren; denn eins davon giebt Winke, wie man das Buch an gewissem wichtigen Tagen nutzen soll, und das Andere schlägt man auf, wenn man über einen bestimmten Gegenstand etwas lesen will. Gebr. Habas in Hannov. Auf diesem Buche nunt Unterschriebener

die Subscription an, den Subscribenten wird das Alphabet zu 18 agr. überlassen und wenn die Nahmen noch um Michälis eingesandt werden, dem Buche vorgedruckt. Mit diesen erwähne daß bis jetzt noch viele Adressen in meinem Hause an Herrn Meier einlaufen, und da der seel. Herr Meier schon 2 Jahre todt ist, der meine Werkstadt vorgestanden, so wollte ich diejenigen ersuchen die mich mit Ihren Aufträgen beehren wollen, entweder die Adresse meines Vaters, Mehls Erben, oder meinen Nahmen sich zu bedienen. Minden den 12. 7br. 1796. C. F. Paschen, Buchbinder.

### XI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

|                      |    |                  |                                   |
|----------------------|----|------------------|-----------------------------------|
| Canary               | -  | 17 $\frac{3}{4}$ | Mgr.                              |
| Fein kl. Raffinade   | -  | 17 $\frac{1}{4}$ | "                                 |
| Fein Raffinade       | -  | 17               | "                                 |
| Mittel Raffinade     | -  | 16 $\frac{1}{2}$ | "                                 |
| Ord. Raffinade       | -  | 16               | "                                 |
| Fein klein Melis     | -  | 15 $\frac{1}{4}$ | "                                 |
| Fein Melis           | -  | 14 $\frac{3}{4}$ | "                                 |
| Ord. Melis           | -  | 14 $\frac{1}{4}$ | "                                 |
| Fein weissen Candies | -  | 18 $\frac{3}{4}$ | "                                 |
| Ord. weissen Candies | -  | 17 $\frac{3}{4}$ | "                                 |
| Hellgelben Candies   | -  | 16 $\frac{1}{2}$ | "                                 |
| Gelben Candies       | -  | 15 $\frac{3}{4}$ | "                                 |
| Braun Candies        | -  | 14 $\frac{3}{4}$ | "                                 |
| Farine               | -  | 10 $\frac{1}{4}$ | 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{3}{4}$ |
| Sierop 100 Pfund     | 12 | Rthlr.           |                                   |

Minden, den 16. Sept. 1796.

### Etwas über den großen Nutzen ic. (Fortsetzung.)

Da die pathologeschen Leichensnungen wohl der sicherste Weg und Probierstein sind, die Geschicklichkeit und den Scharfsinn, oder die Unwissenheit und Einseitigkeit der Aerzte und Wundärzte zu prüfen; so wäre es schon in dieser Hinsicht allein

sinn, oder die Unwissenheit und Einseitigkeit der Aerzte und Wundärzte zu prüfen; so wäre es schon in dieser Hinsicht allein



eine äußerst wünschenswerthe Sache; da die Laien sonst durchaus nicht vermögend sind, die Verdienste und das Verfahren der Aerzte und Wundärzte zu beurtheilen, und zu würdigen; daß ein jeder nach seinem Ableben seinen Körper zur genauesten Untersuchung der Natur seiner gehabten Krankheit hingäbe, um dadurch die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Heilverfahrens abzumessen. Wie mancher Charlatan würde da entlarvt, und wie mancher aufg. blasene Praktikant mit oder ohne Doktorhut in der ganzen Blöße seiner zufriedenen selbstsüchtigen Unwissenheit dargestellt werden!

Endlich würde die in unsern Tagen vorzüglich rege gemachte gerechte und schauerhafte Furcht, lebendig begraben zu werden, durch keine Vorkehrungen, außer den Todtenhäusern, deren Einrichtung leider nur zu vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; mehr gemindert, ja gänzlich verschüchert werden; als durch die mehr allgemein eingeführte Eröffnung der Leichname, da einer in diesem Falle nicht eher aus der Liste der Lebendigen ausgestrichen wird, bevor er nicht durch das prüfende Auge eines gültigen Richters, des Arztes oder Wundarzes, für wirklich tod erkannt ist; und diese, welches pflichtmäßige Behutsamkeit von ihnen erheischt; nicht eher zur Section schreiten; als sich die unzweifelhaftesten und unerkennbarsten Zeichen der gänzlich zerstörten Lebenskraft, oder des wahren Todes, offenbaren. Das nemliche Mittel, was eine quaalvolle Furcht vertilgt, könnte daher zugleich die Aussicht zu der reichsten Erndte für die praktische Heilkunde erbäuen.

Es ist schwer die erste Urquelle aufzufinden, warum auch sehr gebildete und aufgeklärte Menschen bey aller Ueberzeugung des ausgebreiteten Nutzens, so einen großen Widerwillen und Abscheu vor der Eröffnung ihres, ihrer Verwandten oder Freunde Körper nach dem Tode ha-

ben! Ein natürliches angebohrnes Gefühl dagegen kann doch schwerlich die Ursache davon seyn, da in der ganzen Handlung nichts unedles, nichts verabscheuenswerthes, nichts gegen die Würde des Menschen streitendes, nichts unser inneres Gefühl empörendes liegt, sondern der Vortheil und die Wohlfahrt der gesammten Menschheit davon der Zweck ist. Vielleicht liegt ein mißverständenes Gefühl von Schamhaftigkeit und Unziemlichkeit sich nach dem Tode in puris naturalibus dem anwesenden Arzte und Wundarzte zu zeigen, und eine heimliche Furcht man mögte zu verheimlichende Verbrechen, Wirkungen und Selbststrafen begangener stummer Sünden entdecken, zum Grunde. Aber dies kann nicht immer die wahre Triebfeder seyn, da manche Menschen von dem unsträflichsten und musterhaftesten Lebenswandel, auf denen nicht der entfernteste Verdacht und Vorwurf verborgener Fehltritte ruhet, die weit über kindische Verlehrte Schamhaftigkeit hinweg sind, da sich doch entrüsten, wenn man ihnen die Eröffnung ihres oder ihrer Angehörigen Körper nach dem Hinscheiden zumuthet.

Das Bewußtseyn verheelter lichtscheuer moralischer Verbrechen, die sich der physischen Maschine einprägen, und an ihr Spuren ihrer Rache zurücklassen, mögen freylich manchen abschrecken, seine Leiche unverschleiert einer genauen Untersuchung fremder Sinne Preis zu geben. Indessen wird ein aufmerksamer, für das Wohl seines Kranken thätig besorgter Arzt, der einen jeden vom Haupte bis zu den Füßen ersperrt, und untersucht ehe er zum Verordnen schreitet, auch schon bey Lebzeiten sich nicht leicht über dergleichen Dingen täuschen und verdecken lassen, und denn bindet ihn ja sein geleisteter Eyd der Verschwiegenheit noch eben so fest, sowohl die heimlichen Fehler schon Verstorbener als Lebender auf das engste in seinem Busen zu verschließen.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 26. Septbr. 1796.

## I. Publicandum.

Da uns von den Königl. Preussischen Feld-Probiant-Ämtern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillonen Quitungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonirungen, empfangene Fourage, vermuthlich an Entreprenneurs und Unterlieferanten ausgefertigt haben; So werden alle und jede, welche dergleichen Quitungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowohl auf die verfloßene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld-Probiant-Ämter einzusenden, widrigenfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quitungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht angenommen werden sollen. Minden den 2ten Septbr. 1796.

Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armee.  
v. Wegner. v. Hüllesheim.

Es ist von Hochpreisl. Krieges und Domainen Cammer untern roten dieses verordnet worden, daß weder Christen noch Juden, weder Einländer noch Ausländer Fourage, oder Getraide im Lande aufzukaufen befugt, sondern dergleichen Handlungen und Aufkäufe für null und

nichtig erklärt werden sollen, wenn nicht förmliche Erlaubnis-scheine dazu von hochgedachter Krieges- und Domainencammer nachgesucht und ertheilet sind. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Minden den 21. Sept. 1796.

Magistrat allhier.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 2ten May d. J. verstorbenen Mündenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angestretet hat, beschloffen worden, nach Vorschrist der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbshafterlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche etlichen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-

pp



lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beyfügen, hienächst aber in dem ein für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Ältestenrath Euse, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entschung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urtheil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauschschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauschschen Minorennen, Cammer-Fiscal Voelmahn, zum Interims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaft-

lichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Voelmahn als Curator bestättigen wollen. Schließlich wird hieburch auch der vorschristsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den zoten August 1796.

Anstatt und von wegen zc.

v. Arnim.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

Thun kund und fügen hieburch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand allhier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrne Erters als Besitzer und Eigenthümer ihres auf dem hiesigen Reichshofe belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Krieges-Commissario Gerlach laut Obligation vom zoten Oct. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliessen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documenti der Regierung vom 1ten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Reichshofe belegenen freyen Hofe intabuliret worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigenthümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Wul-



brand behauptet, daß dieses darauf haf-  
tende dem Krieges-Commissario Gerlach  
zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr.  
Courant längst von seinen Vorbesitzern be-  
zahlt seyn müßte, weil der primordialis-  
Gläubiger Krieges-Commissarius Gerlach  
laut des beygebrachten Attestis der hiesigen  
Krieges und Domainen-Cammer bereits im  
Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit  
50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen  
wider gefordert noch bezahlet worden, in-  
zwischen von demselben über die geschene  
Abtragung des vorgedachten Capitals der  
100 Rthl. Courant weder die original-Do-  
cumente vom 1ten und 10ten Octbr. 1743.  
noch weniger die Quittung des letzten Inha-  
bers derselben Behuf der Löschung im Hy-  
pothequen-Buche vorgezeigt werden können,  
mithin darauf angetragen hat, daß wegen  
Löschung dieser Schuld = Post im Hypothe-  
quen-Buche ein öffentliches Aufgebot ver-  
anlasset werden mögte, diesem Suchen auch  
statt gegeben worden; so werden hierdurch  
alle diejenigen, welche an der von dem  
Candidato theologiae von dem Busch und  
dessen Ehegenosin geborne Exters an den  
Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst  
ausgestellter Obligation vom 10ten Octbr.  
1743. und dem darüber von der Regierung  
ausgefertigten Confirmations-Document  
vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben,  
insbesondere aber die etwanigen Erben des  
Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige  
rechtmäßige Inhaber und Cessionarien die-  
ser beyden Documente durch dieses bey Un-  
serer hiesigen Regierung angeschlagene Pro-  
clama, welches auch den hiesigen Intelli-  
genz-Blättern dreyimal und den Kuppstäd-  
ter Zeitungen einmal eingerückt worden,  
öffentlich aufgefordert, in Termino den 2ten  
Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Depu-  
tato Regierungs Rath v. Hellen diese ihre  
Ansprüche an der Obligation des Krieges-  
Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743.  
über 100 Rthl. Courant und dem darüber  
ertheilten Confirmations-Document der

Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben  
und solche gehörig zu rechtfertigen; im  
Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen,  
daß sie mit ihren Ansprüchen an das Cap-  
ital der 100 Rthl. Courant und die darüber  
lautende mehrerwähnte Obligation auf im-  
mer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges  
Stillschweigen auferlegt, die original-Do-  
cumente für mortificirt erklärt und mit Lö-  
schung des Capitals im Hypothequen-Bu-  
che bey dem pro hypotheca haftenden Hofe  
verfahren werden soll. Urkundlich dessen  
ist dieses Proclama unter der Regierung In-  
siegel und Unterschrift ausgefertigt. Ge-  
geben Minden den 3ten August 1796.

Anstatt und von wegen x.

v. Arnim.

Der Vorsohn des vor verschiedeneu  
Jahren hieselbst verstorbenen Bür-  
ger Ludwig Kraftzig Namens Heinrich  
Friederich Kraftzig, welcher zu Blandken-  
nessen im Kirchspiel Mienstädten ohnweit  
Altona geboren, ist nach gescheneher Con-  
firmation nach Stettin zu einem Tuchma-  
cher in die Lehre geschickt worden, von  
welchem er sich aber nach Verlauf einiger  
Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man  
von seinem nachherigen Aufenthalt irgend  
einige Nachricht erhalten. Da nun der  
Heinrich Friderich Kraftzig nach erlangter  
Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend  
gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat  
von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten,  
und dann seine Stiefmutter die Wittwe  
Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffent-  
liche Vorladung ihres Vorsohns angetra-  
gen hat; so wird der Heinrich Friderich  
Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen  
Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause  
zu Stettin angeschlagene, wie auch den  
Berliner und Kuppstädter Zeitungen und  
den Mindenschen Intelligenzblättern inserir-  
te Edictal-Citation hierdurch verabladet,  
sich innerhalb 9 Monaten und längstens in  
Termino den 2ten Novbr. 1796. auf Don-  
nerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst



am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dienet, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito bündliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobey denn auch des Verstorbenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnachmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu stellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig an- und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Müller.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Anerbe der Königl. Eigenbehörigen Witthussischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonat Zacharias Arendshölder von Nr. 40 zu Colterwisch Amtes Blotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colont Moritz Wittbus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Witthussischen Stette bey hochl. Kriegeres und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Witthussische Stette an den Heuerling Jo-

hann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Colont Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Anerbe vorab edictaliter verabladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Anerbe der Königl. eigenbehörigen Witthussischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathhause zu Minden affigirte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termine den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobey ihm zur Warnung dienet, daß wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Anerberrechts verlustig erkläre, und seinem Stiefvater dem Colont Arendshölder nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Der an das adliche Guth Votel eigenbehörige Colonat Epke Nr. 12: Wesh. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756 und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nachher von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Gutsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es



werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Epke verabladet, sich binnen 3 Monaten und zuletzt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtsstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Akten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ältern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewärten ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem versüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschloffen werden wird. Bünde am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

**D**a über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de hodierno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissär Hartog zum Interims-Curator besteller worden: So werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Intelligenz-Blättern 3mal, und den Pappstädter Zeitungen einmal zu inseriren, vorgeladen, a dato über 6 Wochen und längstens in Termino den 8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Justiz-Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen nebst Beweismitteln zu deren Verifikation anzugeben und sich über die Befriedigung des ernannten Interims-Curators zu erklären, mit dem ernannten Curatore super prioritare ab Protocolum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis zu erwarten unter der Erwartung, daß alle diejenigen die sich in dem anstehenden Termino mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und

solche justificirt haben, damit präcludirt und ihnen gegen die übrige Creditoren damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich werden alle diejenigen, so dem Defuncto Derberg etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder in Händen haben, aufgefordert, in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres Rechts davon Anzeige zu thun, und bey Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan, an niemand ohne Genehmigung des Gerichts das mindeste auszahlend oder verabsolgen zu lassen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht  
dieselbst.

Culmeier. Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Am Donnerstag den 29. Sept. Morgens 10 Uhr soll in der hiesigen Marien Kirche einiges altes Bauholz, größtentheils zu Brennholz, alte Thüren, Fenstern, Eisen und d. gl., mehrstbietend verkauft, wie auch einige Kirchenstühle vermiethet werden.

**D**er Königl. Erbpächter und Colonus Menaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer sich resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzien zu verkaufen: a. den größten Kotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdigt zu 125 Rthl. b. 6 Morgen Landes in der Holzwich, so zu 495 Rthl. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthl. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthl. 18 gr. taxiret. Es werden demnach diese Parzellen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hiezumit freywillig öffentlich subhastiret, und Kauflustige eingeladen, in Termino den 1. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parzellen, welche nach der Convenienz der Kauflustig-



gen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu bieten, und so wohl der ämtlichen Adjudication, als demnächst der Confirmation hochpreisl. ic. Cammer zu gewärtigen.

Amr Eger den 27. Aug. 1796.

**N**achstehende verfallene Pfänder des hiesigen Lombards, als

Nr. 1031. 1151. 1153. 1225. 1743. 1789. 1935. 1939. 1986. 1989. 2002. 2025. 2032. 2063. 2072. 2107. 2129. 2133. 2135. 2154. 2157. 2168. 2176. 2224. 2228. 2229. 2232. 2242. 2254. 2259. 2262. 2274. 2278. 2309. 2372. 2374. 2398. 2400. 2409. 2422. 2423. 2448. 2453. 2485. 2521. 2550. 2556. 2557. 2560. 2563. 2564. 2569. 2579. 2580. 2657. 2742. 2772. 2778. 2793. 2800. 2923. 2939. 2944. 2945. 2954. 3040.

sollen am toten October und in den folgenden Tagen in öffentlicher Auction weisbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kaufustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird. Vielefeld den 22ten Septbr. 1796.

Königl. Lombards-Direction.

Consbruch.

**A**uf Provocation eines ingrosirten Creditors soll zur Vollstreckung der erkauften Rechts Hälfte nach ergangenen Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angeetzten Termino öffentlich verkauft und dem Meistanehmlichbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kaufustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Noth nicht wird geachtet werden.

Tecklenburg den 15. Jul. 1796. Metting.

**IV Gelder so auszuleihen.**

**Herford.** Es stehen bey der Vers-

telsmannschen Vormundschaft Zwey tausend Rthlr. in Golde zur Belegung vorrätzig, und können Lusttragende sich bey dem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

**V Personen so gesucht werden.**

**Vielefeld.** Zu einer Materialhandlung wird ein nicht stupider Lehrbursche, von guter Abstammung, der gut rechnen und schreiben kann, und für dessen Treue Caution geleistet werden muß, verlangt. Der Briefträger König giebt Anweisung.

**VI Sachen so verloren.**

**Minden.** Am Sonntage den 11. dieses ist zwischen kleinen Bremen und Minden ein blauer Mantel worin ein gewürfeltes Cartynenes Nacht-Camisol gewickelt war, verlohren gegangen. Der Finder wird sehr gebeten, die Anzeige davon im hiesigen Intelligenz-Comtoir zu thun, und ein gutes Douceur zu gewärtigen.

**VII Sterbe = Fall.**

**H**eute früh um 7 Uhr starb eine der besten Frauen, meine Ehegattin Henriette Dorothea Heidsiek. Mit mir beweinete sie 9 Kinder, das zehnte nimmt sie mit in die Grube. Amr Reineberg am 19. September 1796.

Delius.

**H**eute gegen Mittag starb meine innigst geliebte Gattin, Arnolbine Louise geb. Müller, im 27. Jahre ihres Lebens, und 6ten unsrer zufriednen Ehe, an einer unzählenden Krankheit. Sie hinterläßt mir noch 3 kleine Kinder, nachdem das Jüngste vor einigen Tagen gestorben ist. Mit tief gerührtem Herzen melde ich diesen mir äußerst schmerzhaften Verlust allen meinen und der Verstorbenen auswärtigen Freunden und Bekannten, und bin, auch ohne schriftliche Versicherung, von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt. Vielefeld am 23. Septbr. 1796.

Beckhaus,  
Doctor Medicin



## Etwas über den großen Nutzen ꝛ. (Beschluß.)

Hey manchem entspringt höchstwahrscheinlich der Abscheu vor der Zergliederung todter Körper aus einer dunkeln Vorstellung von Unanständigkeit, Lieblosigkeit, Unmenschlichkeit, Mißhandlung und barbarischer Grausamkeit, die man an den Leichen verübe. Unstreitig ein grundloser, irriger, aus Vorurtheil und Aberglauben quellender Wahn. Die alten aufgeklärten Griechen und Römer, und die unentwöhnten alten Deutschen verbrannten ja ihre Leichen auf Scheiterhaufen zu Asche, füllten solche meist in Urnen und begruben sie; die alten Ägyptier und andere morgenländische Völker nahmen aus den Verstorbene alle Eingeweide heraus, balsamirten sie dann ein, wie man noch jetzt manchen unsrer Großen thut, wenn sie der vergänglichern Natur den Schuldigen Tribut zollen, und machten Mumien daraus; und keine dieser Nationen dachte wohl daran, daß sie bey der Zerstörung des Körpers durch das Feuer, oder durch die Zerstümmelung bey dem Ausschneiden der Eingeweide, eine Lieblosigkeit und Mißhandlung an den Thyrigen begiengen, die bey einem Entseelten wohl im moralischen, aber nie im physischen Sinn statt haben kann.

Denn wie kann man bey einer Handlung, die reelles Glück und größere höhere Wohlfahrt der Menschen bezweckt, an einem Körper, der auf immer aller Empfindung und alles Bewußtseyns beraubt ist; dessen erstarrte Glieder nie wieder unter das Gebiet seines von ihm getrennten vernünftigen Geistes kommen können, die wieder in Verwesung überzugehen beginnen, und zu Staub zu werden, woraus sie geschaffen sind, Grausamkeit, Unmenschlich-

keit, oder wie man es nennen will, ausüben? Wie inconsequent, abgeschmackt und kindisch klingt es daher, wenn man dem wißbegierigen Arzt, der auf die Eröffnung einer Leiche dringt, zuruft: man mögte den Todten doch nicht in seiner Ruhe stören, man sollte den Armen doch nicht zersetzen und zerfleischen!

Manche glauben, sie würden entweiht, und mit Schande gebranntmarkt, wenn sie sich bequämen ihre Leiche nach dem Tode zerschneiden zu lassen: allein, treibt man denn bübischen böshafter Muthwillen mit ihren Reliquien, entheiligt man ihre Reste; indem man den Ursachen in ihnen nachgrübelt? die in ihnen das Lebensfeuer auslöschten; und eben so wenig, wie bey Vernünftigen eine Entehrung darin liegt, krank zu werden, den Krankheiten unterzuliegen, und den Weg alles Fleisches zu gehen, eben so wenig kann es schimpflich seyn, wenn ein Arzt den Ursachen seiner Krankheit und seines Todes in seiner Leiche nachspürt und Belehrung für sich und seine Kunst, und Nutzen für alle Menschen daraus zieht.

Da das Beyspiel der Aufgeklärtern und der Vornehmern einer Nation einen so mächtig wirkenden Einfluß auf die Nachahmung des weniger gebildeten und von Vorurtheilen gefesselten Volks hat, so wäre sehr zu wünschen, daß jene auch hierin, wie es bey der Einführung so mancher nützlichen Sache geschehen ist, diesem mit einem löblichen Beyspiele vorangien, und bey jedem dunkeln, zweifelhaften und verwickelten Fall von Krankheiten ihren Körper nach dem Tode, als ein Vermächtniß



ihres lehten Willens der Untersuchung und Belehrung der Aerzte hingäben: sie würden so noch nach dem Tode durch Vernichtung eines schädlichen Vorurtheils und Wahns, und durch das aus der Section geschöpfte Licht, zur Berichtigung und Beleuchtung mancher dunkeln und zweideutigen Punkte der Medicin, der ganzen Nachkommenschaft bleibenden und gränzenlosen Nutzen schaffen können; da sonst

die schwarze Gruft ihnen alle nützliche Einwirkung auf die ganze physische Schöpfung auf ewig vernehet; wosern kein Andenken hervorsetzend guter moralischer Handlungen und Verdienste ihre modernen körperlichen Trümmern überlebt.

Melle, im Bisthum Osnabrück.

L. J. Schmidtmann,

D. d. A.

### Bermischte ökonomische Nachrichten.

1. Man vertreibt das Schilf aus den Teichen, wenn man dasselbe einen halben Fuß unter der Oberfläche des Wassers abmähet, wodurch die Wurzel in Fäulniß geräth. Am sichersten und besten geschieht das Abmähen in der Saftzeit um Johannis.

2. Zum Ausschlämmen der Leiche, die man nicht vom Wasser gänzlich befreien kann oder will, kann man sich eines vier-eckten Instruments von Holz bedienen, welches einen flachen Boden, an drei Seiten eine Einfassung hat, und den Wurfbrettern ähnlich ist. Vorne werden zwei Ringe an den Seiten befestigt und dies Brett in horizontaler Richtung mit der scharfen Seite nach vorn durch Pferde oder Ochsen herausgezogen, nachdem man es rücklings mit einem langen Stock hereingeschoben hat. Ein anderes zu diesem Zweck brauchbares Instrument besteht aus zwei oder mehreren Brettern, welche in einen spitzen Winkel zusammengesetzt und an einen kleinen Ständer befestigt werden, vorne ist die Oeffnung durch einen Querbalken verbunden, woran Pferde gespannt werden, welche die sich in den Winkel zusammen drängende Modde herauschleifen. Man nennt dies Instrument Moddepflug.

3. Die Bräune bei den Schweinen zu vertreiben, nimmt man eine Hand voll reis

ne Holzasche und mengt solche die Woche zwei- bis dreimal unter das Futter. Doch muß sie allezeit wohl mit dem Futter vermischet werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die kranken Schweine hiernach gesund und die gesunden erhalten worden sind. Es ist zu glauben, daß dieser gute Erfolg bloß den alkalischen Salzen zuzuschreiben sey, welche in der Holzasche enthalten sind. Diese werden unter dem Futter aufgelöst, vermischen sich damit und verbessern die verdorbenen Säfte. Es stehet zu wünschen, daß dies Mittel alle Hauswirthe mit dem besten Erfolge gebrauchen mögen.

4. Ein übler Geruch wird hölzernen sowohl als gläsernen Gefäßen dadurch beseitigt, wenn man sie mit Asche und Sand ausreibt und alsdann mit Wasser, worin zerstoßene Holzkohlen gemischt worden, mehrmals ausspühlet.

5. Es ist besonders in warmen Tagen sehr schädlich, daß man kupferne Gefäße, wie es an einigen Orten geschieht, in die Tranktonnen wirft, damit die Unreinlichkeiten los weichen sollen, weil die Säure des Tranks Kupfer auflöset, und also die Schweine, welche den Trank erhalten, vergiftet werden. Ueberhaupt ist saurer gewordener Trank der Gesundheit der Schweine nachtheilig.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 3. Octobr. 1796.

## I Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Ampl. Senatus ab instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub No. 367. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Siemeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkammer beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Kuhthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Stift ab St. Marien und 16 mgr. Landschatz entrichtet werden müssen, und auf 240 Rthl. taxiret sind, in Terminis den 3ten October, den 29ten November und 30ten December dieses Jahres gerichtliche und meistbiethend verkauft werden sollen. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Vestbietend geblienen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht

werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena präclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Abschhoff.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst fügen hiermit zu wissen: daß die Erben des Bürger und Schmiedeamts-Meister Rudolph Schwärze zum Behuef ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlichen jedoch freywilligen Verkauf sämtlicher zu dessen Nachlaß gehörige Grundstücke und Realitäten ange tragen haben, namentlich 1. drey Morgen Freyland vorm Kuhthore bey den Kuhlen belegen, welches Landschatzpflichtig und auf 300 Rthlr. gewürdiget ist, 2. zwey Morgen am Kuhthorschen Wege, wovon per Morgen 2 Scheffel Zinsgerste an den Hrn. Geheimen Rath Werte entrichtet werden, und damit in Verbindung ein Morgen Theil-Land wovon 1 Rt. an die Quarte so wie von sämtliche 3 Morgen der gewöhnliche Landschatz bezahlt werden muß, taxirt zu 180 Rt., 3. drey Morgen, Theil-Land am Kuhthorschen Felde beschwert mit 3 Rt. an die Quarte und gewöhnlichen Landschatz gewürdiget auf 240 Rt., 4. ein und ein halber Morgen Theil-Land, wovon ebena



fals 1 und 1 halber Rt. an die Quarte und gewöhnlicher Landschatz zu entrichten ist, taxirt zu 120 Rt., 5. drey Morgen Theils Land beyrn steinern Kreuze ebenfals mit 3 Rt. an die Quarte und Landschatz onerirer und solchergestalt gewürdiget auf 240 Rthlr., 6. drei Viertel Morgen Theil-Land eben daselbst wovon gleichmäßig 27 mgr. an die Quarte nebst Landschatz bezahlt werden muß, taxirt zu 60 Rt., 7. ein Acker Freyland beyrn steinern Kreuze wovon 13 mgr. Landschatz bezahlt wird, taxirt zu 150 Rt., 8. ein Morgen doppelt Einfalsland der Vicarie omnium sanctor. Zinspflichtig so auf 60 Rt. gewürdiget ist, 9. ein Garten am Kuhthorschen Steinwege neben des Goldschmidt Fischers Garten, der nach der Abtretung ohngefähr 6 Achetl hält und auf 250 Rt. gewürdiget auch Landschatzpflichtig ist, 10. ein Garten am Haler Wege neben Wigans Garten, taxirt zu 192 Rt. 18 mgr. und Landschatzfrey, 11. eine halbe Wiese am Oberrn Damme die Menkery genant, welche ohngefähr 4 und 1 halben Morgen hält, zu 360 Rt. gewürdiget, mit Landschatz belastet ist, und jährlich 6 mgr. an die Kuhthorsche Hude entrichtet, 12. ein Hudetheil auf Vier Kühe, welcher ehedem zu dem Hause Nr. 517. gehört hat und wofür ein ander Grundstück substituirt ist, auf dem Kuhthorschen Bruche Nr. 226. belegen, ohngefähr 5 Morgen haltend, mit gewöhnlichen Viehschatz belastet, auf 350 Rt. gewürdiget, 13. ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor nach der Süd-Seite Nr. 16. welcher zu 69 und 2 Drittel Rt. taxirt, aber zu 81 Rt. von der Kirche angekauft ist. Da nun zu dem Ende Terminuß auf den 4. Noobr. angefeket ist, so werden alle qualifizierte Käuferlinge eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Aschoff.

Mit Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden sägen hiemit zu wissen: daß das zu Stemmer belegene Jäger Haus, oder der so genante Thurm, nebst Zubehör, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden soll. Die einzelnen Stücke sind durch vereidete Werkverständige folgendermaßen in Anschlag gebracht.

1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18 gGr. 2) Der dabey befindliche Wasserbrunne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr. 3) Der Pferdestall zu 65 Rthlr. 18 gGr. 4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr. 5) Der Garten bey dem Wohnhause von 2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen zu 454 Rthlr. 6) Der Garten bey Lüttings Gründen von 6 einen halben Achetl Morgen zu 195 Rthlr. 7) Die kleine Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein halben Achetl nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr. 16 gGr. 8) Die Landwehr- oder Hude nach Westen hin von 2 Morgen zu 100 Rthlr.; wobey noch bemerkt wird, daß das Jägerhaus, oder der Stemmerthurn, mit der Krug- und Schenk-Gerechtigkeit versehen ist, und keine Abgaben darauf haben. Lusttragende Käufer können sich von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude, und übrigen Pertinentien durch den Augenschein überzeugen, auch den Anschlag davon, und die Bedingungen in der Rathshauslichen Registratur einsehen, sodann aber in Termino den 21. Octbre a. c. Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurn sich einfänden, ihr Gebot auf die einzelnen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot unter Vorbehalt Allerhöchster Approbation, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 26. Septbr. 1796  
Magistrat allhier.

Minden. Von Hemmerde. Neue bittere Pommeranzen 12 St. 1 Rthlr. Geräucherter Kay das Pf. 20 gGr. Fein



Spel; Mehl 8 Pf. 1 Rthlr. Leipziger Mehl 12 Pf. 1 Rthlr. Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 Rthlr. Weiße Bohnen 30 Pf. 1 Rthlr.

**D**a das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johann Henr. Christian Numann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invaliden-Casse confiscirt worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgebenen. 1. Ein Acker in der Mäsch auf der Bult bey Jürgens Quesse, wovon der Zehnte aus Amt allhier gehet und zu 157 Rthlr. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Numann, so frey und zu 162 Rt. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Voos, so frey und zu 162 Rt. 12 ggr. gewürdiget ist. Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kauflustige so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einzufinden können, und hat der Bestbietende vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.  
Königl. Preuß. Justiz-Amt.  
Wecker. Goecker.

**Lübbecke.** Bey dem Buchbinder Hufmann stehen folgende Bücher zu verkaufen: 1) Vollbeding griech. deutsches Handwörterb. mit den Supplementen. 2. B. 2 Rthlr. 2) Schwartzii Comment, in N. T. 16 ggr. 3) Poly Synopsis Crit. v. Vol. 4. 3 1/2 Rthlr. 4) Büchners bibl. Handconcordanz, nebst den Beytr.

6. Michmann. Jena 76. 77. 5) Toblers Erbauungsschriften. Jürch 1777. 3 B. 1 1/2 Rthlr. 6) Merkwürdigkeiten und Anekdoten zur Geschichte der Gelehrten und ihren Streitigkeiten. 3 Bde 1 Rthlr. 7) Mosheim von den moral. Krankheiten 8 ggr. 8) Gallerie der Teufel vom Pater Gasner dem Jüngern, 5 Stücke 16 ggr. 9) Chronique scandaleuse. Paris 791. 4 Hefte 1 Rthlr. 8 ggr.

**Werburg.** Bey dem Rentmeister Fischer in Werburg Amts Enger stehen zum Verkauf zwey schwarze Wallachen welche vierjährig, von gleicher Höhe, durchaus feste und gesund und sehr zierlich gebauet sind, sie können als Reit- und Wagen-Pferde gebraucht werden. Kauflustige belieben sie zu besehen oder besehen zu lassen, da man sodann den Preis bestimmen wird.

**Amt Werther.** Da dem Königl. eigenbehörigen Colono Martin Heinrich Plettenberg Bauerschaft Füngdorff No. 24 aus bewegenden Ursachen allergnädigst bewilligt worden, das Colonat freywillig zu verkaufen, und Terminus zur Subhastation angesetzt worden auf Mittwoch den 2ten Novembr., so haben sich Kauflustige sodann zu Dielesfeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbietende mit Genehmigung des Verkäufers sodann den Zuschlag.

Es bestehet dieses Colonat 1) Aus einem Wohnhause nebst Brunnen taxirt auf 860 Rthlr. 2) Zwey Begräbniß Stellen und zwey Kirchenstühle, als ein Mann und ein Frauen Sitz taxirt auf 40 Rthlr. 3) Fünf Scheffelsaat Land taxirt 430 Rthlr. 4) Aus einem Bergtheile von 6 Scheffel veranschlaget auf 190 Rthlr., ausserdem gehört dazu ein Hudertheil in dem noch ungetheilten Gottesberge. Die Abgaben betragen ausser gemeinen Bauerschafts-Lassen an Domainen jährlich 2 Rthlr. 10 gGr.



5 Pf. Contibution Monatlich 16 gGr.  
2 Pf. Gegeben am Ante Werther den  
26ten Septembr. 1796.

Die Erbneyerstädtisch = freie Lütgerts  
Stette num. 40 in Fielhorst soll  
Schuldenhalber mit Allerhöchster Guts-  
herrlicher Bewilligung am 13ten Decemb.  
c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld  
meistbietend verkauft werden. Selbige be-  
steht aus einem Wohnhause; und Garten  
von ohngefähr 2 u. 1 halben Scheffelsaat,  
einem Campe von etwa 4 Scheffelsaat, und  
2 Morgen 31 Ruthen Markengründen,  
und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxiret, wo-  
gegen die jährliche Abgaben an Pacht,  
Contribution und Zuschlagsgelde 7 Rthlr.  
17 ggr. 8 pf. betragen. Lusttragende  
Käufer haben sich daher alsdenn einzufin-  
den, die Verkaufs = Bedingungen einzuse-  
hen und wird der Bestbietende den Zu-  
schlag erhalten. Amt Brackwede den 24.  
Septbr. 1796.

#### Brune.

Auf Andringen verschiedener mit 755 Rt.  
ingrosirten Creditoren, und von wel-  
chen Capitalien seit vielen Jahren die Zin-  
sen restiren, die der Curator der minoren-  
nen Schuldnern Annen Elisabeth Hen-  
nings abzutragen kein Mittel sieht, und  
daher die Gläubiger auf den öffentlichen  
Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken  
provociret haben, von Hochlöbl. Regierung  
auch diese öffentliche Subhastation erkannt  
und deren Einleitung dem Untergeschriebe-  
nen aufgetragen worden, werden vorerst  
mit Aussetzung des Henningschen Hauses  
und dabei gelegenen Garten und Saatlans-  
des folgende zu dieser freyen Hennings  
Wohnung sonst auch Lienen Claus genannt,  
gehörige, in der Brsch. Rechte gelegene  
und von den geschwornen Taxatoren abge-  
schätzte Parzellen und Grundstücke, wovon  
jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem  
unverkauft bleibenden Hause und dabei  
gelegenen Garten und Saatlände haftens-  
den herrschaftl. Lasten 6 Rt. 13 β. zur Con-

tributions und 3 β. 8 Pf. zur Domänen-  
Kasse entrichtet werden müssen, die specielle  
Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuch-  
ten Umschreibung von Hochlöbl. Krieges  
und Domänenkammer bestimmt werden  
wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl  
thun wird, daß er vor dem letzten Die-  
hungstermin die Parzellen selbst in Augens-  
schein nehme, in Pauck und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hof-  
raum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rt.  
2. der große Kamp gegen Ventheims Lei-  
che 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rt., 3.  
die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rt.  
4. die andere Wiese, so zur Kuhweide ge-  
braucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat  
115 Rt., 5. das Rämpchen 1 Schfl. Saat  
42 Rt. 12 ggr. in den hiermit angeetzten  
3 Biethungsterminen den 30. Aug. den 28.  
Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon  
der letzte präclusivisch ist, maaßen nach des-  
sen Ablauf kein weiterer Both zugelassen  
wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln  
oder Stückweise zu jedermanns feilen Kauf  
gestellt, und Kauflustige hiernit eingela-  
den, in diesen Terminen, insbesondere dem  
letzten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu  
erscheinen und den Kauf zu schließen, da  
dann der Meistannehmlichbiethende des Zu-  
schlags einer Hochlöbl. Regierung gewärtig  
seyn kann. Tecklenburg den 21. Jul. 1796.  
Metting.

#### II Sachen zu verpachten.

Minden. In Termino Dienstags  
den 1ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr  
sollen in der Behausung des Cammerfiscals  
Müller die den Gebekothschen Erben zuge-  
hörigen, vor dem Rulthore belegenen 14  
Gärtens nebst einer Gartenlage, auf 4  
Jahre meistbietend vermietet werden, wo-  
zu sich Miethslustige einfinden wollen.

#### III Gelder so auszuleihen.

Herford. Es stehen bey der Ber-



telsmannschen Vormundschaft Zwey tausend Rthlr. in Golde zur Belegung vorräthig, und können Lusttragende sich bey dem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

#### IV Avertissement.

Unter der Firma von Thring et Poppe in Bremen wird Taback in Stadthaus Wapen A mit Beysetzung einer gedruckten Nachricht geliefert, welche bis auf Namen und Wohnort derjenigen gleichlautet, die wir auf unserm ächten Stadthaus-Taback, wie auf alle unsere bekannte Sorten, drucken zu lassen gewohnt sind. Wir führen diese Nachricht ein, um unsere Waaren dadurch von anderer unter gleichen Wapen unterscheiden zu können. So sehr nun jene Nachahmung unserm Fabrikate schmeichelt, denn die Absicht fällt in die Augen: so finden wir uns doch genöthiget, hierdurch anzuzeigen, daß unser ächter Taback, von gewöhnlicher Güte und richtigem Gewicht, an dem Petschaft mit einem Fische mit der Umschrift: GEBROEDERS THORBECKE IN OS-

NABRUCK von allen nachgemachten genugsam zu unterscheiden sey.

Gebüder Thorbecke,  
in Osabrück.

#### V Sterbe - Fall.

Mit demüthiger Unterwerfung unter die gewaltige Hand Gottes und mit gerührtestem Herzen erfülle ich die traurige Pflicht, das am 21ten dieses, an den Folgen einer Wassersucht erfolgte Absterben meiner herzlichgeliebten und unvergeßlichen Gattin, Henriette Luise Schulzen, meinen Freunden und Verwandten, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung gehorsams bekannt zu machen. Nach wenigen Monaten hatte die Vollendete 39 Jahr zurückgelegt und seit 19 Jahr war ich mit derselben durch eine zufriedene, glückliche und mit 8 Kindern gesegnete Ehe verbunden, die mit mir den frühen Verlust einer treuen Gattin und rechtschaffenen Mutter mit Recht noch lange empfinden und beweisen werden. Isselhorst den 22ten Sept. 1796.

Goffbauer,  
Prebiger.

## Verzeichniß der Lektionen auf dem Friedrichsgymnasium zu Herford von Michael 1796 bis Ostern 1797.

### V o r e r i n n e r u n g e n .

Nicht alle Lehrlinge unsers Gymnasiums haben die Absicht zu studiren. Ein großer Theil derselben widmet sich der Handlung, einer Kunst, oder einem Handwerk. Um nun auch diesen so nützlich, als möglich, zu werden, tragen wir in den drei untern Klassen, über welche sie selten hinausgehn, alles dasjenige vor, was ih-

nen in ihrem künftigen Stande von Schulkenntnissen nöthig ist. Dahin gehört zuvörderst die Geschicklichkeit deutlich und richtig deutsch mit andern zu reden; und sich über die Gegenstände des gemeinen Lebens anständig auszudrücken. Zu dem Ende werden unsre Lehrlinge angehalten, das, was ihnen aus der Geschichte, Naturge-



schichte, Technologie u. vorgetragen ist, mündlich im Zusammenhange zu wiederholen und dem Lehrer über allerlei gemeinverständliche Dinge ihre Gedanken mitzutheilen. Das Fehlerhafte in Sachen und Ausdruck wird dann verbessert und die Regeln der deutschen Sprache auf eine faßliche Art entwickelt. Da es ferner nicht bloß zum bessern Verstehen dient, wenn etwas Gedrucktes oder Geschriebenes fertig, richtig und mit Ausdruck gelesen wird, sondern auch auf den Zuhörer weit mehr Eindruck macht; so suchen wir den Schülern der 3 untern Klassen auch zu dieser Geschicklichkeit zu verhelfen. Daneben suchen wir sie drittens nicht bloß in der Schreibkunst überhaupt zu üben, sondern führen sie auch an, über die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens verständliche Aufsätze, als Briefe, Quittungen, Berichte und dergleichen schriftlich abzufassen. Auch im Zeichnen hoffen wir bald einige Anweisung geben zu können. Das Rechnen, sowohl im Kopf, als auf der Tafel, in ganzen und gebrochenen Zahlen, bis zur Regel de tri; wird viertens nicht weniger in mehreren Stunden getrieben. Besonders wird das Kopfrechnen zur Schärfung des Nachdenkens mit großem Nutzen gebraucht, und die Kenntniß der gangbarsten Maaße, Gewichte und Münzen mit den Rechenübungen verbunden. Die Kenntniß der Natur, die uns zu nahe u. regiebt, als daß wir ohne Nachtheil in Rücksicht ihrer unwissend bleiben dürfen, wird den Lehrlingen der drei untern Klassen fünftens mit gleichem Fleiße beygebracht. Sie lernen aber nicht bloß die Produkte derselben nach ihren äußeren Merkmalen, sondern auch den Nutzen und die Verarbeitung derselben zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens kennen. Um sie vor schädlichen Uberglauben zu bewahren, werden ihnen die Geseze, wonach die Natur zu wirken pflegt, auf eine faßliche Art bekannt gemacht, und der Vortrag durch die nöthigsten physika-

lischen Versuche erläutert. Vorzüglich aber werden sie angeleitet, den Menschen nach Leib und Seele näher kennen zu lernen, theils um die körperlichen Kräfte vernünftig zu gebrauchen, zu entwickeln und zu vervollkommen, theils die geistigen Anlagen anzubauen, und durch Übung in Fertigkeiten zu verwandeln. Dabey werden die nöthigen Gesundheitsregeln und die Mittel bekannt gemacht sich in plötzlichen Krankheiten und andern Nothfällen zu helfen. Die geistigen Anlagen, besonders das Gedächtniß, der Verstand, die Beurtheilungskraft, werden praktisch geübt und vervollkommenet. Was sechstens die Erdbeschreibung und Geschichte betrifft, die keinem nur etwas gebildeten Menschen völlig fremd seyn darf, so werden unsere Lehrlinge in den drei untern Klassen hauptsächlich mit dem Vaterlande in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht bekannt gemacht: in Absicht der übrigen Länder des Erdbodens, besonders Europens, aber bekommen sie eine allgemeine Uebersicht, so weit sie zum Verstehen der Zeitungen, und um nützlich reisen zu können, erfordert wird. Die Kenntniß der Geseze des Vaterlandes wird ihnen siebentens nach Anleitung des Seilerschen Lesebuchs beygebracht, und um diesen sowohl, als allen ihren Pflichten und Obliegenheiten, gehörig nachzukommen, werden ihnen achtens die Wahrheiten und Vorschriften der christlichen Religion auf eine faßliche und eindringliche Art entwickelt, und die Anwendung derselben durch Beyspiele deutlich gemacht. Vorzüglich aber werden sie zur Verehrung Gottes im Geiße und in der Wahrheit angehalten, um in allen Tagen ein ruhiges zufriedenes und nütliches Leben führen zu können. Endlich neuntens werden die Lehrlinge der dritten Klasse von Zeit zu Zeit mit den Hauptschicksalen der christlichen Religion bekannt gemacht, ihnen die Abweichung der andern Denkenden auf eine faßliche Art entwickelt und Duldsamkeit empfohlen — Von der



lateinischen und französischen Sprache wird in den drei letzten Klassen so viel gelehrt, als jeder Bürger der auf einige Bildung Anspruch macht, zu wissen nöthig hat. Wer von den künftigen Künstlern oder Kaufleuten eine etwas gelehrtere Kultur verlangt, der erhält sie in der nächsten zweiten Klasse, oder der unteren des eigentlichen Gymnasiums. — Nach dieser kurzen Rechenchaft von der Einrichtung und den Lehrgegenständen unsrer untern Klassen, die wir, so wie die Verfassung der ganzen Lehranstalt, fortgesetzt zu vervollkommen suchen, zeigen wir nun, wie gewöhnlich, die für das nächste Winterhalbjahr bestimmten Lektionen an.

## I. Sprachunterricht.

### 1. Lateinische Sprache.

Fünfte Kl. Anfangsgründe nach Bröder's kl. Grammatik.

Vierte Kl. Grammatik. Uebungen nach Bröder, Uebersetzung der in dieser Grammatik befindlichen lat. Lektionen und Auswendiglernen lat. Wörter und Redensarten.

Dritte Kl. Schüzens lat. Elementarbuch, Phäber's Fabeln, Stilübungen nach Bröder.

Zweite Kl. Julius Cäsar, Plinius Briefe, Virgil's Aeneis, Stilübungen.

Erste Kl. Horazens Oden, Suetonius mit Auswahl, Cicero's Tuskalonische Untersuchungen, Plautus nach dem Braunschweiger Auszuge, lateinisch. Aufsätze und Sprachübungen.

### 2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Kuttmann's kurzgefaßte gr. Grammatik und Stroth's Chrestomathie. — Dies ist eine außerordentliche Lektion für die Studierenden. —

Zweite Kl. Stroth's Chrestomathie und

und grammatik. Uebungen nach Kuttmann's Grammatik.

Erste Kl. Homer's Odysseen, Herodot wird fortgesetzt und Sophokles Oedipus geendigt.

### 3. Hebräische Sprache.

Dritte Kl. Anfangspründe nach Güntens hebr. Grammatik und Schulzens hebr. Chrestomathie.

Zweite Kl. Schulzens hebr. Chrestomathie und grammatik. Uebungen nach Güntens.

Erste Kl. Eine Auswahl von Psalmen, und grammatik. Uebungen.

### 4. Französische Sprache.

Vierte Kl. Elementarunterricht nach Gedike's kl. franz. Grammatik und Campens Petit livres de morale pour les enfans.

Dritte Kl. Campens Petit livre de morale pour les enfans und grammatik. Uebungen nach Gedike.

Zweite Kl. Choffin abregé de la vie des Princes illustres et des grands Capitaines, Stilübungen nach der franz. Sprachlehre für die Deutschen von Wuilly.

Erste Kl. Les oeuvres de Boileau, Belisaire par Marmontel franz. Aufsätze und Sprachübungen.

### 5. Deutsche Sprache.

Fünfte Kl. Anweisung richtig und mit Ausdruck deutsch zu lesen, und das gelesene sprachrichtig und mit Anstand wieder zu erzählen. Das zum Grunde liegende Lesebuch ist das Seilersche.

Vierte Kl. Fortsetzung der deutschen Les- und Erzählübungen, kleine schriftliche Aufsätze, prakt. Uebung im Rechtschreiben.

Dritte Kl. Anleitung zum Geschäftsstil, fortgesetzte prakt. Uebung im Rechtschreiben, Deklamirübungen.



Zweite Kl. Aufsätze, hauptsächlich nach Anleitung der vorgetragenen Geschichte, Erläuterung der deutschen Sprachlehre von Adelung, Deklamationsübungen.

Erste Kl. Ausführlichere Abhandlungen zur Übung im Denken und in der Sprache, kürzere Dispositionen, poetische Versuche, Erklärung und Zergliederung poet. und prof. Aufsätze, Deklamationsübungen.

## 6. 7. Italienische und Englische Sprache.

Zum Unterricht im Italienischen und Englischen erbieten sich Professor Hartmann, Prorektor Bergmann und Konrektor Boden.

## II. Wissenschaftlicher Unterricht.

### I. Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religionsunterricht nach dem Landeskatechismus und biblische Geschichte.

Dritte Kl. Religionsunterricht und kurze Geschichte der Hauptschicksale der christl. Religion.

Zweite und erste Kl. Glaubenslehre nach Morus, Geschichte der christlichen Religion nach Henke, fortgesetzte Lesung des N. T. in der Urschrift.

### 2. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographie und Produktenkunde der Grafschaft Ravensberg und der zunächst umliegenden Provinzen, Erzählung der Hauptbegebenheiten aus der vaterländischen Geschichte.

Vierte und dritte Kl. Geographie und Produktenkunde von Deutschland, kurze

Uebersicht der Geschichte der Deutschen, Kenntniß der vaterländischen Gesetze.

Zweite und erste Kl. Ausführlichere Kenntniß der Preussischen Staaten in Hinsicht auf Geographie, Statistik und Produktenkunde, speciellere Geschichte der Deutschen.

### 3. Antiquitäten und alte Litteratur.

Zweite und erste Kl. Geschichte der Römischen Litteratur nach Eschenburg.

### 4. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgründe der Naturgeschichte nach Seiler's Lesebuch.

Dritte Kl. Naturlehre zur Dämpfung des Aberglaubens, Grundkenntnisse vom Menschen nach Voigt, Gesundheitslehre nach Ernesti's Sitten und Diättafel.

Zweite und erste Kl. Anthropologie nach Klügel.

### 5. Mathematik und Philosophie.

Fünfte und vierte Kl. Übung im Kopfrechnen zur Schärfung des Verstandes.

Dritte Kl. Rechnen an der Tafel im Ganzen und gebrochenen Zahlen bis zur Regel de tri, Verstandesübungen nach Kochow.

Zweite und erste Kl. Geometrie, (wird fortgesetzt) Seelenkunde. Im Schreiben wird in jeder der drei untern Klassen Unterricht erteilt. Zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften sind mehrere Lehrer erbötig. Der Anfang unserer neuen Lektionen ist den 10ten Oktobr.

Herford den 24ten September 1796.

Das Schulkollegium.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 10. Octobr. 1796.

## I Avertiffement.

**E**s haben sich seit einiger Zeit in der Gegend von Bielefeld viele falsche 2 ggr. Stücke gezeiget. Wenn man nicht genau Achtung giebt, so sind sie nicht leicht von den ächten zu unterscheiden, bey genauere Besichtigung findet sich aber leicht der Unterschied, welcher vorzüglich darin besteht: 1) daß die Buchstaben nicht so schön eingepräget sind 2) auf der andern Seite am Kopfe mehreres und längeres Haar an gebracht ist; 3) daß der Rand schwärzer, und wenn man das Stück auf Sand oder an einen festen Körper reibt, die Kupferfarbe sichtbar wird; 4) sind die jetzt bemerkte Stücke von 1766 mit dem Buchstaben E. welcher so angebracht ist, daß er die 17. und 66. etwas von einander trenner. Das Publicum wird demnach für die Annahme dieser 2 ggr. Stücke hierdurch gemarnet. Signatum Minden den 28ten Septbr. 1796.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.  
Haß. v. Redeker. Heinen.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen.

Thun kund und fügen Euch, dem aus dem Amte Schlüsselburg und dessen Vauerschafft Hlweze ausgegetenen Landeskinde Arent Henrich Seemeier von Nr. 7. in

Hlweze hierdurch zu wissen, daß Unser Titulus Cameræ auf Eure öffentliche Vorladung unterm 8ten Septemb. a. c. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 22ten Decembris a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treuloser Unterthan so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften und vorzüglich des Verbe: Rechts an die Stelle Nr. 7. in Hlweze werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden: Cassa werde zuerkannt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Unkündlich ist diese Edictal: Citation so wohl bey Unserer Regierung in Minden als bey dem Amte Schlüsselburg affigiret, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter Zeitungen zu 3 malen, von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 9ten Septbr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
Crayen.

Nr



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Walbrand alhier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau geborne Erters als Besitzer und Eigenthümer ihres auf dem hiesigen Reichshofe belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Krieges-Commissario Gerlach laut Obligation vom 10ten Oct. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliehen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documents der Regierung vom 1ten Decbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Reichshofe belegenen freyen Hofe intabuliret worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigenthümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Walbrand behauptet, daß dieses darauf haftende dem Krieges-Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlet seyn müßte, weil der primordial- Gläubiger Krieges-Commissarius Gerlach laut des beygebrachten Urtheils der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen weder gefordert noch bezahlet worden, in- zwischen von demselben über die geschohene Abtragung des vorgedachten Capitals der 100 Rthlr. Courant weder die original-Documente vom 1ten und 10ten Decbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Inhabers derselben Dehuf der Abschung im Hypotheken-Buche vorgezeigt werden können, mithin darauf angetragen hat, daß wegen Abschung dieser Schuld-Post im Hypotheken-Buche ein öffentliches Aufgebot veranstaltet werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an der von dem Candidato theologiae von dem Busch und dessen Ehegenosin gebornen Erters an den Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst

ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations-Documents vom 1ten Decbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die erwanigen Erben des Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Cessionarien dieser beyden Documente durch dieses bey Unserer hiesigen Regierung angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal und den Pappstädter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgefodert, in Termino den 2ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Hellen diese ihre Ansprüche, an der Obligation des Krieges-Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743. über 100 Rthl. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations-Documents der Regierung de 1ten Dec. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthl. Courant und die darüber lautende mehrerwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die original-Documente für mortificirt erklärt und mit Abschung des Capitals im Hypotheken-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hofe verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 3ten August 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de habierno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurß eröffnet, und der Justiz-Commissar Hartog zum Interim-Curator bestellt worden; so werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch



den Mindenschen Intelligenz-Blättern  
zmal, und den Lippstädter Zeitungen ein-  
mal zu inseriren, vorgeladen, a dato über  
6 Wochen und längstens in Termino den  
8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hie-  
sigen Rathhause vor dem Deputato Justiz-  
Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen  
nebst Beweismitteln zu deren Verifizirung  
anzugeben und sich über die Bestätigung  
des ernannten Interims-Curatoris zu er-  
klären, mit dem ernannten Curatore super  
prioritate ad Protocolum zu verfahren und  
demnächst rechtliches Erkenntniß zu erwar-  
ten; unter der Verwarnung, daß alle dieje-  
nigen die sich in dem anstehenden Termino  
mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und  
solche justificirt haben, damit präcludirt  
und ihnen gegen die übrige Creditoren da-  
mit ein ewiges Stillschweigen auferlegt  
werden solle. Zugleich werden alle dieje-  
nigen, so dem Defuncto Derberg etwas  
schuldig sind, oder von demselben Pfänder  
in Händen haben, aufgefordert, in dem  
anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres  
Rechts davon Anzeige zu thun, und bey  
Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder  
Erstattung werde gut gethan, an niemand  
ohne Genehmigung des Gerichts das min-  
deste auszuzahlen oder verabfolgen zu las-  
sen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht  
baselst.

Eulemeier. Consbruch.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Director, Bürgermeister, und Rath  
der Stadt Minden fügen hiemit zu  
wissen: daß das zu Stemmer belegene Jä-  
ger Haus, oder der so genante Thurm,  
nebst Zubehör, freywillig, jedoch meist-  
bietend verkauft werden soll. Die einzel-  
nen Stücke sind durch vereidete Werkver-  
ständige folgendermaßen in Anschlag ge-  
bracht.

1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18  
gGr. 2) Der dabey befindliche Wasser-  
brunne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr.

3) Der Pferde stall zu 65 Rthlr. 18 gGr.  
4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr.  
5) Der Garten bey dem Wohnhause von  
2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen  
zu 454 Rthlr. 6) Der Garten bey Lüt-  
tings Gründen von 6 einen halben Aechtel  
Morgen zu 195 Rthlr. 7) Die kleine  
Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein  
halben Aechtel nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr.  
16 gGr. 8) Die Landwehr- oder Hude  
nach Westen hin von 2 Morgen zu 100  
Rthlr.; wobey noch bemerkt wird, daß das  
Jägerhaus, oder der Stemmerthurm, mit  
der Krug- und Schenk-Gerechtigkeit ver-  
sehen ist, und keine Abgaben darauf haf-  
ten. Lusttragende Käufer können sich von  
der Lage und Beschaffenheit der Gebäude,  
und übrigen Pertinentien durch den Augens-  
schein überzeugen, auch den Anschlag das  
von, und die Bedingungen in der Rath-  
häuslichen Registratur einsehen, sodann  
aber in Termino den 21. Octbre a. c.  
Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurm  
sich einfinden, ihr Geboth auf die einzel-  
nen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und  
nach Beschaffenheit der Umstände, auf das  
höchste Geboth unter Vorbehalt Allerhöch-  
ster Approbation, den Zuschlag gewärtig  
gen. Minden den 26. Septbr. 1796

Magistrat allhier.

**D**ie von Breitenbauschsche Bücherfamm-  
lung woyon der Catalogus bey dem  
Buchbindern zu haben, soll am 7. Nov. c.  
und folgende Tage Nachmittags um halb  
2 Uhr auf dem v. Breitenbauschschen Hofe  
öffentlich verkauft werden. Liebhaber wol-  
len sich also baselst punct halb 2 Uhr ein-  
finden. Es sind auch noch einige Land-  
charten da, die mit vorkommen werden.  
Minden den 4ten Oct. 1796.

**D**a die Erbmeyersstädtischfreie Strathofs-  
Stette nr. 82 in Steinbagen, wo-  
von der Besitzer verstorben, mit allerhöch-  
stem Gutsherrlichen Consens am 1. Novbr  
Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu  
Bielefeld meistbietend verkauft werden soll;

N. r 2



so werden die Kauflustige hiemit dazu eingeladen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es bestehet diese mitten im Dorfe belegene Stette aus einem zu 157 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbnisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthl. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Scheffelsaat Gart- und Felbländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthl. 16 ggr. veranschlaget worden, wogegen die jährlichen Abgaben in die Domainen an Contribution, an die Kirche, Küsterey und dergleichen 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werden alle und jede, welche an dieser Stette Forderung haben, oder die Rechte einer Dienbarkeit daran prä-tendiren, aufgefordert, dieserhalb an ge-wächtem Tage das Nähere anzuzeigen und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abge-wiesen werden sollen. Amt Sparenberg Brackwebe am 18ten August 1796.

Brune.

**D**ie auf dem Stegemannschen Hofe Bauerschaft Quelle etablierte Wend-sche Erbpächtere y soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Ge-richtshause zu Dielesfeld verkauft werden. Es bestehet solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Sp. 2 Wech. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rt. 21 ggr. in Golde Erbpachts-Canon an den Besitzer des Stegemann-schen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Bestbietende den Zuschlag zu ge-warten hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Länderey etwa Forderung und Anspruch haben, sol-che bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Amt Brackwebe am 18. Aug. 1796. Brune.

**D**iese Werkemeiers zu Necke in der

Sunderbauerschaft sind vorhabens, ihre von den geschwornen Taxatoren zu 870 Fl. holl. nach Abzug der davon gehenden Las-ten gewürdigte, in einem Wohnhause, ei-ner Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes bey'm Hause, einer Wiese 1 und 1/3 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruthen auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch daselbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruthen bestehende Grundstücke freywillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und steht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochl. d. l. Regierung ertheilten Auftrag der Licita-tionstermin hier in Tecklenburg an ge-wöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm Biethen werde gehöret werden. Kauflustige können zu Necke mit-lerweile bey den Eigenthümern den Eheleu-ten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Im-mobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Necke auch in Cappeln und Ladbergen, wenn etwa daselbst Kauflustige seyn möch-ten, verkündigt, und soll zmal den Mindenschen öffentlichen Anzeigen einver-leibt werden. Die Bedingungen sollen im Biethungstermin den Kauflustigen vorge-legt werden. Dafern auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und rechtl. zu be-wahren. Tecklenburg den 22. August 1796. Metting.

**A**uf Provocation eines ingrosirten Credit-oris soll zur Vollstreckung der erkann-ten Rechts-hülfe nach ergangenem Rechts-kräflichen Erkenntniß, des Schusters Chris-tian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich



ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angesetzten Termin öffentlich verkauft und dem Meistanehmlichbiethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitern Both nicht wird geachtet werden.  
 Zecklenburg den 15. Jul. 1796. Netting.

#### IV Sachen zu verpachten.

Da die musicalischen Aufwartungen in den Aemtern Hausberge und Schlüsselburg, nicht weniger in der Stadt und dem Amte Blotho und endlich in der Stadt Lübbecke mit Trinitatis 1797 pachtlos werden, und zu deren anderweiten Verpachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amtes Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Accise = Cassé zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amtes Blotho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Accise = Cassé, 3) wegen der Stadt Lübbecke auf den 9ten Novbr. bey der Accise = Cassé daselbst und endlich 4) wegen des Amtes Schlüsselburg den 14ten auf der Accise = Cassé zu Schlüsselburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestbietende den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Signatum Minden den 25. Septbr. 1796.

Commissarius loci v. Pestel.

#### V Notifications.

Es hat die Margrethe Dverfeld gebohrne Hoeker ihr in Zecklenburg belegenes Wohnhaus an den Johann Herm. Dverfeld vermöge des heute gerichtlich intabulirten Kauf-Contractts verkauft.

Lingen den 5. Sept. 1796.

Königl. Preuß. Zecklenburg Lingsensche Regierung. Müller.

Der Colonus Hoetger Nr. 28. zu Eichhorst, hat mit Allerhöchster Approbation Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer von dem Neubauer Spilker Nr. 47. daselbst, 3 Stück Saatlandes, welche nach der Vermessung 65 Ruthen 89 Fuß 25 □ Zoll halten, für 180 Rt. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kaufbrief ausgefertigt, und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 28. Sept. 1796.  
 Königl. Justiz Amt.

Der Colonus Carl Friderich Selle Nr. 17. zu Wulferdingsen hat von dem Neubauer Wilhelm Christian Gunkel Nr. 98. zu Grimminshausen mit Allerhöchster Approbation Hochpreiß. Krieges- und Domainen-Cammer dessen 1 Morgen haltende, bey Schutte und Brommeier belegene Wiese für 80 Rt. in grob Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kauf-Contract ausgefertigt, und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 28. Sept. 1796.  
 Königl. Pr. Justiz-Amt.

Der Neubauer und Mousquetier Joh. Friderich Schnülle Nr. 45. zu Lohfeld, hat von dem Colono Hohmeier Nr. 13. daselbst mit Allerhöchster Genehmigung Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer einen Weidelamp von 1 Morgen 108 Ruthen 7 Fuß für eine Summe von 90 Rthl. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kauf-Contract ausgefertigt, und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 28. Septbr. 1796.

Königl. Pr. Justiz-Amt.

Der Colonus Johann Friederich Dickmeier sub nr. 3. zu Düßen hat von dem Colono Johann Conrad Schröder nr. 60. daselbst mit Consens Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer wegen Abtretung eines Stück Saatlandes ad 1 3/4 Morgen unter dem breiten Wege in der Düßer Feldflur belegen, die Hälfte und



2 Schritt von der von dem Herrn Geheimen Rath v. Wessel für 720 Rthl. in Golde angekauften, bey dem Ruckuck an der Wastau belegenen adlichfreien Wiese durch Tausch an sich gebracht, und ist darüber der Tauschcontract ausgefertigt, und die Confirmation ertheilet worden. Signat. Hausberge den 28. Sept. 1796.

Königl. Pr. Justizamt. Müller.

Der Herr Lieutenant Johann Christoph Damm hieselbst hat von dem Bürger und Commercianten Nathon Friederich Schmill dessen sub ur. 11. hieselbst belegenes bürgerliches Haus nebst einem Theil der Wiese bey dem Mählenteich und einem hinter dem Hause belegenen kleinen Hofraum für 300 Rthl. in Golde und 45 Rt. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist demselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 28. Septbr. 1796.

Königl. Pr. Justizamt. Müller.

VI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuss. Courant.

|                    |   |                       |
|--------------------|---|-----------------------|
| Canary             | - | 17 $\frac{1}{2}$ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 17 $\frac{1}{2}$ "    |
| Fein Raffinade     | - | 17 "                  |
| Mittel Raffinade   | - | 16 $\frac{1}{2}$ "    |
| Ord. Raffinade     | - | 16 "                  |
| Fein klein Melis   | - | 15 $\frac{1}{2}$ "    |

|                      |    |  |
|----------------------|----|--|
| Fein Melis           | -  | 15 "   |
| Ord. Melis           | -  | 14 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Fein weissen Candies | -  | 18 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Ord. weissen Candies | -  | 17 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Hellgelben Candies   | -  | 16 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Gelben Candies       | -  | 15 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Braun Candies        | -  | 14 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Farine               | -  | 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{4}$ " |
| Sierop 100 Pfund     | 12 | Rthl.  |

Minden, den 16. Sept. 1796.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1796.

|                      |    |          |
|----------------------|----|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 6  | Lot 2 D. |
| " 4 " Semmel         | 7  | 2 "      |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 26 | " "      |
| " 1 " Speisebrod     | 30 | " "      |
| " 6 " gr. Brod 9 Pf. | 16 | " "      |

Fleisch-Taxe.

|                            |   |        |
|----------------------------|---|--------|
| 1 Pf. Rindfl. bestes ausl. | 4 | mgr. " |
| 1 Pf. " " einl.            | 2 | " 6    |
| 1 " schlechteres           | 1 | " 6    |
| 1 " Schweinefleisch        | 4 | " 2 "  |
| 1 " Kalbfleisch wovon der  |   |        |
| Brate über 9 Pf.           | 4 | " " "  |
| 1 " dito unter 9 Pf.       | 1 | " 4 "  |
| 1 " Hammelfleisch          | 2 | " " 6  |

Sind Kriege Wohlthaten für die Menschheit?

European Magazine, Febr. 1796. p. 17.

Jedes Zeitalter hat seine eigenen Begriffe von Werth und Vollkommenheit; und, so wie die Fortschritte der Aufklärung befördert oder verhindert werden, so finden wir auch die menschlichen Wünsche nach Erreichung der Glückseligkeit in den mannichfaltigen Tugen und Ständen des

Lebens verschiedentlich berechnet. Führen wir die Handlungen der Menschen auf ihre entfernteste Quelle, und bis dahin zurück, wo wir den vernünftigen Geist in die tiefste Barbarei versenkt sehen; so müssen wir Gesetze erwarten, die von Unwissenheit eingegeben, und Strafen, die von Rach-



sucht bestimmt sind. Dergleichen Verletzungen der Menschlichkeit scheinen indes nicht bloß aus der Absicht begangen zu seyn, um sich unmittelbare Genugthuung zu verschaffen, sondern auch aus Verlangen, seinen ausgebreiteten Einfluß, seine strenge Gewalt, und seinen vorzüglichen Ruhm geltend zu machen.

Wenn man bedenkt, daß der Mensch ein Geschöpf von so edler Art, und mit so manchen herrlichen Eigenschaften begabt ist; wie sehr muß man es da bedauern, daß er in der Verfolgung seiner vornehmsten Zwecke sich so weit von der Stimme der Ehre entfernt, und nicht mehr auf die Forderungen der Menschheit gemerkt, daß er so manche Vorzüge und Vollkommenheiten seiner Lieblingsleidenschaft aufgeopfert, und beides die Eingebungen gemeiner Gerechtigkeit und gemeiner Eigenthums dem Triebe niedriger Lüste und regelloser Begierden aufgeopfert hat! Fast möchte man die Wirkung davon der Ursache wegen bedauern. Aber in einem Zeitalter, worin sich die Anflärung ihrer Fortschritte rühmt, und die Menschlichkeit ihre Freunde und Schutzredner hat, muß es den Menschen auf immer herabwürdigen, und den Philosophen in Vergessenheit bringen, wenn man nicht die verderblichen Folgen ehemaliger Zeiten als Verbesserungsmittel der gegenwärtigen, und als heilsame Lehren für die künftigen Zeiten benützt.

Jeder Zeitpunkt hat also, wie gesagt, seine eigenthümlichen Mittel und Wege zur Glückseligkeit. Und diese Glückseligkeit heißt manchem Ruhm und Ehre, wenn man sich nämlich aus dem zweifelhaften und unmenslichen Geschäfte des Krieges ein armseliges Verdienst macht. Die Griechen waren eben sowohl, als andre ältere Völker, eifrig auf Krieg bedacht, und waren nie beharrlicher in dem Bestreben, ihrem Vaterlande zu dienen und anzuhelfen, als durch den Tod oder die Verjagung eines absichtlichen Feindes. Sie glaubten,

daß kein Vorbeet ihre Stienen mit größerm Ruhme schmücken, oder dem, der ihn trug, größere Ehre schaffen könne, als derjenige, der im eisernen Schlachtgestirbe eingeerntet, oder durch Zerstörung der Städte und Verwüstung der menschlichen Gesellschaft erlungen wäre. Dies war der herrschende Gedanke ihrer Seele, dieß war der Zweck ihrer Unternehmungen. Allerdings mochte der Scharfsinn ihrer Mitbürger groß, die Geschicklichkeit ihrer Staatsmänner und Redner bewundernswürdig seyn; aber sie sowohl, als alle andre unruhige Staaten, erwarteten von ihren Gesetzgebern gute Ordnung, und von ihren Helden Schutz. Schon der trojanische Krieg ist jedem unpartheiischen Denker ein überzeugender Beweis, daß Verheerung und Selbstvergrößerung bei ihnen eine zu herrschende Neigung war, um unterdrückt, und ein zu allgemeiner Zweck, um nicht verfolgt zu werden.

Es ist höchst auffallend, und scheint ein fast unerklärbares Verderbniß der menschlichen Natur zu seyn, daß Ruhe des Gemüths und Sicherheit der Person eine Folge des Blutvergießens und wüthender Verheerung seyn soll. Und doch ist es eine traurige Wahrheit, daß die Griechen der Annehmlichkeit und Freuden ihres Vaterlandes erst da völliger und zufriedner zu genießen anstiegen, als sie Troja geschleift, Tausende ermordet, und Geschlecht und Namen der Trojaner ausgeortet hatten. Unstreitig hat die Ehrsucht so viel Blendendes und Bethörendes, daß sich der Mensch für überschwenglich glücklich hält, wenn er auf den Wellen der Gewalt daher fährt, und von dem gehäuften Ueberflusse schwelgt, den er vielleicht durch Härte und Grausamkeit von den Nahrungsbearbeitern einzelner Personen erbeutet und erpreßt hat. Es scheint erstaunenswürdig zu seyn, daß sich die Vorwürfe des Gewissens nicht öfter aufgedrungen und die frohen Ausichten der Seele nicht wenigstens auf eine



Zeitlang gedämpft haben. Man sollte glauben, das Mordhandwerk werde doch über kurz oder lang die Wuth des Kriegers sättigen, der Reichthum der Beute werde doch endlich einmal die Ehrsucht des Eroberers befriedigen. Leider! aber ist unsre Natur so verderbt, und die Weise menschlicher Schwäche sind so häufig, daß ein Alexander, mit dem Lorbeer des Sieges prangend, und vom Raube und dem erbeuteten Reichthum ganzer Länder aufgeblasen, vom Ueberfluß umringt, und in Schwelgerei versenkt, aus der Gesellschaft seiner Helden und Hölzlinge hinweggerissen, und durch die unerwarteten Aufforderungen des Todes alles Genusses, aller Glückseligkeit plötzlich beraubt wird, ohne darauf vorbereitet zu seyn, ohne den mindesten Vortheil von seinen Siegen zu genießen. Welch eine demüthigende Aussicht öffnet diese Betrachtung des kriegerischen Ruhms für die Verteidiger solch einer Sache, für die Schutzredner solch eines Systems! Wahrlich, die Erinnerung an ehemalige Siege und Triumphe hätten ihn lehren sollen, sich zurück zu ziehen, und in sicherer Ruhe der wohlthätigen Freuden seines Vaterlandes zu genießen!

Wenn man der fortschreitenden Aufklärung der frühern Völker nachspürt, so sollte man fast glauben, daß Krieg ihr einziger Unterscheidungs-Character war. Dieß ist aber eine armselige Entschuldigung, und eine Behauptung, der die Aufklärung selbst unmöglich beistimmen kann, die sich folglich auch durch von ihr hergenommene Gründe nicht unterstützen läßt. Denn wie wenige von jenen Helden sind in ihre Heimath zurückgekehrt, und haben dort Ruhe von aller ihrer Arbeit gefunden! In dem Zeitalter der Römer finden wir gleich traurige Beispiele, wie in dem Zeitalter der Griechen. Pompejus, der Besizer des Morgenlandes, kehrte nach Rom bloß zu-

rück, um innerliche Empfindungen zu dämpfen; und die Ebenen von Pharsalia brachten ihn schleunig zum Ziele seines Schicksals. Cäsar eroberte bloß, um nach Rom zu kommen, und dort durch den Dolch eines römischen Feindes einen unverhofften Tod zu finden; indeß Brutus selbst zuletzt eines blutigen Todes aus der Ueberzeugung starb, daß Tugend nur bloß in der Einbildung bestehe, und daß ihn das wandelbare Kriegsglück allein seinem Gegner unterworfen, und ihn der allgemeinen Erkenntlichkeit seines Volks beraubt hätte, die er aus Bewußtseyn seiner Verdienste mit Recht erwarten zu können glaubte. Hannibal führte Krieg, und setzte ihn fort, um seine Länder zu erweitern, und den Ruhm derselben fester zu gründen; am Ende aber ward er selbst ein unglückliches Beispiel getäuschter Erwartungen. Wie gelangt man also am sichersten zum ruhigen Genuß häuslicher Freuden? und wie läßt sich Aufklärung und Sittenverbesserung bei einer Nation befördern?

Wer wirklich auf die Verbreitung wahrer Aufklärung und auf Sittenverbesserung seiner Nation bedacht ist, der blicke zurück in die vergangenen Zeiten, und suche da die Mittel auf, beide durch sein jetziges und künftiges Verhalten zu befördern. Und da wird er finden, daß der Glanz des Krieges, die Schwelgerei des Siegers, und das viele Blutvergießen unzähliger Menschen, ein Gemälde ausmachen, worin Aufklärung und Glückseligkeit mit sehr falschen Farben dargestellt ist, und wo jeder Veruch, diese Gegenstände in ein vortheilhaftes Licht zu setzen, Mißbrauch des Scharfsinns ist.

Was hier von den ehemaligen Kriegen gesagt ist, das gilt leider! auch von dem gegenwärtigen. Auch dieser hat gewiß im Ganzen mehr Unheil und Nachtheil als Vortheile bewirkt. Die Felsen von Toulon, die Küsten von Dünkirchen, der Sand von Auvergon, und die Ufer des Rheins werden gewiß keine Denkmäler für die Nachwelt werden, daß die heutigen Kriege menschlicher und wohlthätiger als die ehemaligen, gewesen sind.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 17. Octobr. 1796.

## I. Publicanda.

Nachdem wegen der vom General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio, zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufakturen, für das Jahr 1795 ausgesetzt gewesenem Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für andere, die instruktionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt, und baar ausgezahlt worden als die

1ste Prämie, für 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6 jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, gezogen haben, ist im Halberstädtischen, a) dem Gärtner Grobe zu Aschersleben, wegen der 5 bis 6 Fuß unter der Krone und 6 bis 8 Jahr alt, gezogenen 325 Stück dergleichen Maulbeerbäume; b) dem Prediger Witzhausen zu Hordorff, wegen einer angelegten Plantage von 275 Stück 6jähriger Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß hoch unter der Krone; im Magdeburgschen, a) dem Amtmann Nobbe zu Maxdorff, wegen einer angelegten und in gutem Wachsthum stehenden Plantage von 2910 Stück 6jähriger 6 Fuß unter der Krone hoher Maulbeerbäume; b) dem Plan-

tagen-Inspector Sempelmann zu Halle, wegen angeplanter 2000 Stück 6jähriger 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoher Maulbeerbäume; in der Kurmark, dem Amtsrath Eisenhardt zu Beeßkow, wegen 2500 Stück in seiner Plantage gezogener 6jähriger Maulbeerbäume, wovon 207 Stück 6 bis 7 Fuß hoch in Alleen angepflanzt sind, und guten Fortgang haben; in Pommern, dem Rector Mitschmann zu Stettin, wegen der im Herbst 1793 in der Schulplantage angeplanter 162 Stück weißer laubbarer Maulbeerbäume von 4 bis 6 Fuß Höhe; und zwar jedem dieser 6 Demerenten mit 25 Thaler zugetheilt worden.

Die 2te Prämie für 6 Personen, welche um ihre Gärten Felder und Plantagen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen u. bis ins 3te Jahr fortbringen, ist im Magdeburgschen, a) der Louise Voigt zu Egeln, wegen einer seit 3 Jahren in ihren Plantagen angelegten und im besten Wachsthum befindlichen Maulbeerhecke von 882 Fuß; b) der Elisabeth Voigt daselbst, wegen eben einer solchen Hecke; c) dem Ober-Custos Schulze zu Groß-Schierstädt, wegen einer seit 1791. um die dortige Plantage angelegten Maulbeerhecke von 800 Fuß; im Halberstädtischen, dem Prediger Witzhausen zu Hordorff, wegen einer um seine Plantage gezogenen und im besten Wachsthum befindlichen, 4 Jahr alten und 4 Fuß hohen Maulbeerhecke von



1000 Fuß lang; in der Kurmark, a) dem Prediger Polchow zu Templin, wegen einer um seine Gärten angelegten 8 und 4jährigen Maulbeerhecke von 430 Fuß; b) dem Prediger Hahn zu Packerbusch, wegen einer in seinem Pfarrgarten, auf vormaligen Flechtzaun-Stellen angelegten und 4 Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke von 500 Fuß; und zwar jedem dieser 6 Demerenten mit 20 Thalern bewilliget worden. Die

4te Prämie für 3 königliche Forstbediente, welche die größte Anzahl schöner gerader, von ihnen selbst gepflanzter Eichen 10 Bis 12 Jahr alt, werden vorzeigen können, ist in der Kurmark, dem Förster Mübesamen zu Biesar, wegen der in dem Aрендseeischen Mevier seit 1781 bis 1795, angepflanzten und vorgezeigten 16400 Stück hochstämmiger, in gutem Buche stehenden Eichen, mit 40 Thalern zugebilligt worden. Die

6te Prämie für 4 Personen, welche wenigstens 5 Magdeburgsche Morgen Sandschellen mit schicklichen Holzsaamen besät und stehend gemacht haben, ist im Magdeburgschen, dem Lehnschulzen Christian List zu Gläden, wegen der von seinem Acker mit Riehnern besäeten Sandschellen von 31 Scheffeln Aussaat; in der Neumark, dem Ordensheidererter Triebke zu Kampitz, wegen der angelegten 247 Morgen 16 □ Ruthen Schonungen von Fichten und Eichenholz, wie auch eines lebendigen Weidenzauns; in Westpreußen, a) dem bäuerlichen Einsassen zu Bärenwalde, wegen der durch Bestäubung mit Riehnäpfeln und Quälwurzeln auch Anpflanzung von Birken stehend gemachten 20 kulmische Morgen Sandschellen: b) dem Amtmann Hoof zu Mundewiese, wegen der mit Riehnäpfeln besäeten und völlig stehend gemachten 3 Sandschellen von 3 Morgen 158 Ruthen kulmisch; und zwar jedem mit 30 Thalern bewilligt worden. Die

9te Prämie für 6 Unterthanen in der Kurmark, welche auf ihrem sonst unnützen

Sandacker eine Fichten Schonung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortbringen, hat a) die Gemeinde zu Wallmow, wegen der auf ihrer engersten und schlechtesten Feldmark im Frühjahr 1791, angelegten, und mit Riehnsaamen besäeten Schonung von 32 Morgen, und b) die Gemeinde zu Felchow wegen 9 Morgen des von ihr seit 3 Jahren angelegten Riehn- und Birkengeheges von 13 Morgen 123 □ Ruthen Magdeburgisch, und zwar jede dieser beiden Gemeinden mit 5 Thalern für jeden der respective 32 und 9 Morgen erhalten. Die

10te Prämie für Stadtgemeinden, Deichofficianten und andere Particuliers auf Weidenstrauchpflanzungen an Orten, wo Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten werden müssen, ist im Magdeburgschen, dem Kammerjunker aus dem Winkel zu Dammendorff, wegen der bei seinem Guthe durch Abzugsgraben ausgetrockneten und mit Erlen und andern Bäumen bespflanzten Wüsteneien und Moräste von 16 Morg n Land; im Mindenschen, dem Bürger Gabriel Höfft zu Minden, wegen der von ihm auf seinen 6 Morgen Hütetheil angepflanzten 301 Stück Weidenbäume; in der Kurmark, a) dem Stiftsbedienten Baron von Hebern zu Fühnsdorff, wegen der auf seinen Gütern Fühnsdorff und Rangendorff angepflanzten 5000 und 25000 Stück Weiden; b) dem Amtmann Romanns zu Rogitz, wegen der sowohl auf den Rogitz als den angrenzenden Kiebuschischen Feldmarken, an den Feldwegen, Feldgraben, in den Niederungen und um die Gärten angepflanzten 40000 Stück Weiden; c) dem Oberplanteur Gröning, wegen der unter seiner Direction, mit gutem Erfolge an den Ufern der Havel angelegten Weidenpflanzungen; und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

11te Prämie für 20 Personen außerhalb den westphälischen Provinzen und der Graf



schaft Hohenstein, welche statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern wenigstens 100 Ruthen lang anlegen, hat im Nagelburgschen, a) der Canonicus von Gansauge zu Barendorff, wegen der um seinen Garten, an die Stelle des Lehmwand gestanden, an die Stelle des Zauns angelegten Hecke von 210 Ruthen, b) der Prediger Hoffmann zu Nauendorff, welcher eine Weißdorn-Rüstern und Pflaumbaumhecke von 690 Fuß, da wo nie eine Wellerwand oder Mauer gewesen, seit 3 bis 4 Jahren angelegt hat; c) der Zimmergeselle George Kapmeier zu Altensalze wegen der vor 20 Jahren statt des Zauns um seinen Garten angefangenen bis jetzt fortgesetzten Rüsternhecke von 480 Fuß Länge und 3 bis 6 Fuß Höhe, wo nie eine Lehm- oder Wellerwand gestanden; in der Kurmark, a) der Gärtner Große zu Keshendorff, wegen der um seinen Garten angelegten Weißdornhecke von 115 Ruthen, b) der Scharfrichter Hahn zu Lindow, wegen der um seinen Garten angelegten Hecke von mehr denn 100 Ruthen, c) der Prediger Danz zu Neustadt an der Dosse wegen der um seinen Garten vor 8 Jahren angelegten Hecke von Weißbüchen und Rüstern, die 6 Fuß hoch, und 100 Ruthen lang ist, und zwar jedem dieser 6 Demezrenten mit 20 Thaler erhalten. Die

12te Prämie für 8 Personen, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang Feldsteinmauer statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hutungen angelegt haben, ist in Luthauen, 2) dem Amtsrath Schulz zu Dreggallen, wegen der um die Garten angelegten Feldsteinmauern von 100 Ruthen lang, 2 und 1 halben Fuß stark und 5 bis 6 Fuß hoch; b) denen 6 Schaarwerksbauern zu Uszumbeln, wegen der in den Feldern und um die Gärten gezogenen Feldsteinzäune von 236 Ruthen; c) denen 6 Schaarwerksbauern zu Skallischen, wegen eben dergleichen Zäune von 161 Ruthen 6 Fuß;

in der Neumark, den sämtlichen Einwohnern der Colonie Neu-Ulm, welche ihre Ländereien durch gute und dauerhafte Steinzäune zu bewahren gesucht, und bereits 1551 Ruthen gesetzt haben; in der Kurmark, a) dem Mühlenmeister Dpitz zu Wölsickendorff, wegen der um sein Gehöfte gezogenen Feldsteinmauer von 163 Ruthen Länge und 3 1 halben Fuß Höhe; und b) dem Schlächtermeister Kindermann zu Schwedt, welcher um sein Land statt des Zauns eine Mauer von Feldsteinen gezogen hat, die 121 u. 1 halbe Ruthe lang, 3 bis 4 Fuß hoch und 2 1 halben Fuß stark ist, und zwar jedem dieser 6 Demezrenten mit 20 Thalern zugetheilt worden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Da bemerkt worden, daß sich im Publico der Irrthum verbreitet, als ob durch das Allgemeine Landrecht p. 2. Tit. 16. §. 51 = 54 die bisherige Verordnung wegen der Jagd und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45 und 46 baselbst unterrichten könnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzialgesetze vorhanden sind, gelten sollen: Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-Forst- und Jagdordnungen, oder andern Rescripten festgesetzten Sez- Schon, und Hegezeiten, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bey Vermeidung der dinstfalls geordneten Strafen überall genau beobachtet werden sollen.

Sign: Berlin den 26ten Juli 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.  
v. Arnim. v. Wölnner. v. Goldbeck.  
v. Thulemeier.



## II Warnungs = Anzeige.

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Weibsperson im Amte Schilbesche, wegen Theilnahme an Diebstahl, zu sechsmonathlicher Zuchthaus = Strafe, ingleichen zwey Unterthanen des selben Amtes respective zu zweyjähriger und sechsmonathlicher Zuchthaus = Strafe, nebst Willkommen und Abschied, verurtheilet sey. Sigs. Minden den 7. Octbr. 1796. Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preussen.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahl, städt als Besitzers der vormaligen Wistinghaussischen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als jetzigen Käufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Realansprüche zu haben vermeinen hierdurch verabladed, solche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugehen und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern präcludirt werden sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Kipp. Hofgericht daselbst.

in sidem Cruel,

Secretair.

## IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober = Cammer = Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd = Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir daher von

dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf = Anschlag in der Registratur Unserer Minden = Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd = Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Erwis = Freiheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Erwis = Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkberständigen, so, wie der Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angesetzt worden; so werden hiedurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu erzshnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Befinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauchischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller intabulirt finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelbschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche abzugeben oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Lösung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Sub =



hastions-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Ringen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August. 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim. Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß das zu Stemmer belegene Jäger Haus, oder der so genante Thurm, nebst Zubehör, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden soll. Die einzelnen Stücke sind durch vereidete Werkverständige folgendermaßen in Anschlag gebracht.

1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18 gGr. 2) Der dabey befindliche Wasserbrunne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr. 3) Der Pferdestall zu 65 Rthlr. 18 gGr. 4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr. 5) Der Garten bey dem Wohnhause von 2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen zu 454 Rthlr. 6) Der Garten bey Lüttings Gründen von 6 einen halben Achtel Morgen zu 195 Rthlr. 7) Die kleine Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein halben Achtel nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr. 16 gGr. 8) Die Landwehr- oder Hude nach Westen hin von 2 Morgen zu 100 Rthlr.; woben noch bemerkt wird, daß das Jägerhaus, oder der Stemmerthurn, mit der Krug- und Ehenk-Gerechtigkeit versehen ist, und keine Abgaben darauf haften. Lusttragende Käufer können sich von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude, und übrigen Pertinentien durch den Augenschein überzeugen, auch den Anschlag davon, und die Bedingungen in der Rathshäuslichen Registratur einsehen, sodann aber in Termino den 21. Octbre a. c. Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurn sich einfinden, ihr Geboth auf die einzelnen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Geboth unter Vorbehalt Allerhöch-

ster Approbation, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 26. Septbr. 1796  
Magistrat alhier.

Zur Bezahlung dringender und consentirter Schulden soll unter ertheilter Allerhöchster Bewilligung hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Cammer ein Theil der an Schröders Stette im Dickendrade gehörigen Länderey öffentlich bestbietend verkauft werden. Der Schfl. Saat von dieser Länderey ist zu 60, und der ganze g Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rthlr. taxirt. Lusttragende Käufer, welche sich vor dem Licitations-Termino den 20ten Decbr. dieses Jahrs von der Lage der Länderey und deren Güte informiren wollen, werden an den Untervogt Gries zu Enger verwiesen, sodann aber eingeladen, in gedachtem Termino den 20ten Decbr. Vormittags an der Engerschen Amstube zu erscheinen, auf gedachten Kamp annehmlich zu biethen, und können selbige in diesem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster Confirmation hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer auf die Abjudication Rechnung machen. Amt Enger den 28ten Septbr. 1796.

Consebruch. Wagner.

Der Königliche Erbpächter und Colonus Dienaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer sich resolvirt, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinentzen zu verkaufen: a. den größten Kotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdiget zu 125 Rthlr. b. 6 Morgen Landes in der Holzwich, so zu 495 Rthlr. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthlr. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthlr. 18 gr. taxirt. Es werden demnach diese Parzellen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler v. Morgen belastet, hiesmit freywillig öffentlich subhastirt, und Kauflustige eingeladen, in Termino den



7. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parzellen, welche nach der Condeniz der Kauflustigen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu bieten, und so wohl der ämtlichen Adjudication, als demnächst der Confirmation hochpreisl. 10. Cammer zu gewärtigen.

6. Amt Enger den 27. Aug. 1796.

Die Frau Wittwe Spanier ist entschlossen, ihr hieselbst sub Nr. 138 bezeugenes, und erst vor 26 Jahren in modernem Geschmack von Grundaus ganz massiv erbautes großes Haus nebst allen Zubehörungen desselben aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus selbst besteht an der Vorderseite in der untern Etage aus zwey tapezirten Wohnstuben nebst Schlafkammern, und einem großen Visiten-Zimmer, und in der zweiten Etage aus 4 mit einander in regulärer Verbindung stehenden Zimmern; An der Hinterseite, in der untern Etage aus einer Stube, einem großen Saal, einer geräumigen Küche, nebst Gefindestube und Schlafkammer, auch zwey großen Kellern, in der zweiten Etage aus 4 Zimmern, und sind überhaupt 4 wohlbeschoffene Boden vorhanden. Außerdem gehören zu diesem Hause, ein geräumiges Waschhaus, eine Wagen-Kemise, nebst einem Bedientenzimmer, zwey geräumige Schenken, und ein unmittelbar dahinter am Stadtwall belegener Lust und Küchengarten, welcher 76 Schritt lang und 31 Schritt breit, und mit einem aus zwey Zimmern bestehenden Lusthause, und einem besonders angelegten gewölbten Keller versehen ist. Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich zu der vorhabenden Licitation am 9ten Novbr. e. Morgens 10 Uhr in dem Hause der Frau Wittwe Spanier einzufinden; und soll dem Befinden nach, auf das Meistgeboth sofort der Zuschlag erfolgen. Diefeld den 7ten Octbr. 1796.

Auf Anbringen verschiedener mit 755 Rthl. ingrosirten Creditoren, und von welchen Capitalien seit vielen Jahren die Zinsen restituiren, die der Curator der minoranen Schuldnerin Annen Elisabeth Hennings abzutragen kein Mittel sieht, und daher die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken provociret haben, von Hochlöbl. Regierung auch diese öffentliche Subhastation erkannt und deren Einleitung dem Utergeschriebenen aufgetragen worden, werden vorerst mit Aussetzung des Henningschen Hauses und dabey gelegenen Garten und Saatlandes folgende zu dieser freyen Hennings Wohnung sonst auch Lienen Claus genannte gehörige P. in der Dirsch. Wechte. gelegene und von den geschwornen Taxatoren abgeschätzte Parzellen und Grundstücke, wovon jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem un verkauft bleibenden Hause und dabey gelegenen Garten und Saatlände haften den herrschafft. Lasten 6 Rthl. 13 fl. zur Contributionsfund 3 fl. 8 Pf. zur Domänenkasse entrichtet werden müssen, die specielle Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuchten Umschreibung von Hochlöbl. Krieges und Domänenkammer bestimmt werden wird, inzwischen jeder Kaufstige wohl thun wird, daß er vor dem letzten Viehtungstermin die Parzellen selbst in Augenschein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hofraum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rthl.  
2. der große Kämp gegen Wentheims Leiche 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rthl.,  
3. die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rthl.  
4. die andere Wiese, so zur Kuhweide gebraucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat 115 Rthl.,  
5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat 42 Rthl. 12 agr. in den hiermit angezeigten 3 Viehtungsterminen den 30. Aug. den 28. Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon der letzte präclusivisch ist, maaßen nach dessen Ablauf kein weiterer Voth zugelassen



wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln oder Stückweise zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, insbesondere dem letzten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen und den Kauf zu schließen, da dann der Meistannehmlichbiethende des Zuschlags einer Hochblbl. Regierung gewärtig seyn kann. Lecklenburg den 21. Jul. 1796.  
Metting.

### V Sachen zu verpachten.

Da die musicalischen Aufwartungen in den Aemtern Hausberge und Schlüsselburg, nicht weniger in der Stadt nüd dem Amte Blotho und endlich in der Stadt Lübbeke mit Trinitatis 1797 pachtlos werden, und zu deren anderweitigen Verpachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amts Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Meise-Casse zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amts Blotho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Meise-Casse, 3) wegen der Stadt Lübbeke auf dem 1ten Novbr. bey der Meise-Casse daselbst und endlich 4) wegen des Amts Schlüsselburg den 14ten auf der Meise-Casse zu Schlüsselburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestbietende den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Signatum Minden den 25. Septbr. 1796.  
Commissarius loci v. Pestel.

**Obernfeld.** Die musicalische Aufwartung in der Vogten Rabden und Steinwehder Berge, soll auf anderweite 4 Jahre, als von Trinit. 1797 bis 1801. meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf den 1ten Novemb. c. Vormittages 6 Uhr in des Lagerwirth Grundmanns Hause in Rabden angesetzt, und sich Liebhaber alsdann einzufinden wollen.  
v. Korff.

**VI Gelder so auszuleihen.**  
**Minden.** Es sucht jemand ein Capital von 5000 Rthlr. in Friedr'or gegen hinlängliche Zinsen auszuleihen, auf sichere und erste Hypothek auf Güter oder liegende Gründe. — Nähere Nachricht hierzu über ist bey mir zu haben.

Dönd,

Rönlgl. Pr. Auditeur.

### VII Avertissements.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verschiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officianten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhause lieferten, auch nachher das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verfälschungen dabey sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müßten; so wird zur Sicherstellung der Brau-Officianten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersteren hiedurch beandt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consument, der aus dem Brauhause künstlich Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, das er mit Bier angefüllt abholet, wozu die Brau-Officianten angewiesen werden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es beyschmeckend, oder nicht geben, ferner durch Einsehung des Bier-Probiers sich überzeugen soll, ob das Braunbier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, das mit so dann in Continenti beym Mangel des einen oder des andern die nöthige Untersuchung angestellt, und im Falle einer Färläßigkeit der Brau-Officianten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellt, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehdret, sondern wenn er solche dennoch



föhret, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 14. Octbr. 1796.

Magistratus allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Denen Herrn Gebrüder Thorbecke in Osnaabrück statten wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab, für die Mühe, so sich dieselben genommen, unsere Toback-Fabrique in der Anzeige bekannt machen zu lassen; sie haben uns dadurch selbst Empfehlung gesparet, und vielleicht manchen der Herren, die diesen Artikel gebrauchen, und uns noch nicht kennen, aufmerksam gemacht, daß unsere Waare gut seyn muß. Was bedürfte es sonst dieses Gegenmittel, wenn der Toback keinen Weisfall fände, und nicht gut anerkannt würde? — Schlußlich haben wir noch anzumerken, daß wir ohne Erlaubnis der Hrn. Gebrüder Thorbecke uns berechtigt glauben, unserm Tobacke Empfehlung beizulegen, und für gut erklären zu dürfen; unser Signet mit einem Bienkorb und der Umschrift: Ihring & Poppe, dient jeden Käufer zur Beglaubigung; wir wissen also nicht, was die Herren Thorbecke mit der in die Augen fallenden Absicht sagen wollen. — Bremen den 8. October 1796.

Ihring & Poppe.

#### VIII Notification.

#### Umt Rahden.

Die Wittwe Maria Charlotta Engelagen zu Minden hat den von ihrem verstorbenen Manne dem gewesenen Unterofficier Engelage angeerbten und auf der Warler Heide belegenen Zuschlag an den zeitigen Colonus und Grenadier Johann Friederich Engelage sub Nr. 116. Brsch. Warl mit Cammeral-Genehmigung für 400 Rthlr. in Courant, verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind. Den 10ten Octbr. 1796.

Versteckamp.

#### IX Sterbe-Fall.

Gebeyt durch den tiefsten und gerechtesten Schmerz, entledige ich mich hier durch der traurigen Pflicht, meinen auswärtigen Verwandten und Freunden, den seligen Uebergang meiner so innigst geliebten Ehegättin Christine Elisabeth geborne Debedind zu jenem bessern Leben, bekannt zu machen. Die für ihr traurigen Folgen der hier grassirenden Dissenterie bezielten ihre Tage heute früh um 4 Uhr im 55sten Lebensjahre und im 34sten einer vergnügten Ehe. Von 9 Kindern beweisen noch ein Sohn und eine Tochter mit mir den Verlust der rechtschaffensten Gattin und Mutter. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme, verbitte ich davon alle schriftliche Beweise. Blothv den 8ten October 1796.

Jacob Henrich Debedind.

#### X Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

|                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Canary               | - | 17 $\frac{1}{2}$ Mgr.                                |
| Fein kl. Raffinade   | - | 17 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Fein Raffinade       | - | 17 "   |
| Mittel Raffinade     | - | 16 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Ord. Raffinade       | - | 16 "   |
| Fein klein Melis     | - | 15 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Fein Melis           | - | 15 "   |
| Ord. Melis           | - | 14 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Fein weissen Candies | - | 18 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Ord. weissen Candies | - | 17 $\frac{1}{4}$ "                                   |
| Hellgelben Candies   | - | 16 $\frac{1}{2}$ "                                   |
| Gelben Candies       | - | 15 $\frac{3}{4}$ "                                   |
| Braun Candies        | - | 15 "   |
| Farine               | - | 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ " |
| Sjerop 100 Pfund     | - | 12 $\frac{1}{2}$ Rthlr.                              |

Minden, den 14. October.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 24. Octobr. 1796.

## I. Publicandum.

(Fortsetzung.)

Die 15te Prämie für 4 Personen, welche Obstbaum-Weiden auf den Landstraßen angelegt, und wenigstens 2 Jahre fortgebracht haben, ist dem Cammerjunker aus dem Winkel zu Damendorf im Magdeburgschen, wegen der bei seinem Guthe an der Straße angelegten, eine Viertel Meile langen Weide, worin 7 1/2 Schock bereits seit 6 Jahren im besten Wachsthum befindlicher Obstbäume stehen, mit 20 Thalern zugewilligt worden. Die

21ste Prämie für 4 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten unter sich selbst getheilt haben, ist; in Westpreußen den häuerlichen Einfassen zu Varchau, die sich in Ansehung ihrer Ländereien mit dem Erbpächter des Vorwerks Varchau gütlich auseinandergesetzt und ihre Gemeinheit aufgehoben haben; in der Kurmark, der Gemeinde zu Felsow, welche sich vor 3 Jahren ohne Zuziehung der Gemeinheits-Commission mit dem herrschaftlichen Vorwerk daselbst; gütlicherweife völig separirt hat; im Magdeburgschen, der Gemeinde zu Knoblauch wegen ihrer ohne Zuziehung einer Commission mit der Gutsherrschaft, dem Etatsminister von Werder, völig in Güte zu Stande gebrachten Gemeinheits-theilung und Separation; und zwar jeder dieser 3 Gemeinden mit 30 Thalern bewilligt worden. Die

25ste Prämie für 4 Competenten auf die ausgesäete mehreste Pfund Futterkräuter oder angelegte künstliche Wiesen, ist im Halberstädtischen, a) dem Pächter Brandes in Hamersleben, wegen der ausgesäeten 400 Pfund Klee; 3 und 1/2 Scheffel Esparcette und 12 Pfund Lucernefaamen, b) dem Uckermann Besteborn zu Hordorf, wegen ausgesäeter 100 Pfund Klee- und Lucerne-Saamen; im Magdeburgschen, dem Untmann Rudloff zu Wesendorf wegen ausgesäeter 240 Pfund Futterkräuter; in der Kurmark, dem Uckerbürger Schulze zu Eremmen, welcher ein Stück Land von ungefähr 16 Scheffel Gerste Ausfaat mit 116 Pfund rothen Klee besäet, und solchen eingezäunt hat, womit er dort die Stallfütterung in Gang bringen will; und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 20 Thalern zuerkannt worden. Die

26ste Prämie für 10 Bauern, welche jeder 2 Morgen Magdeburgisch mit Futterkräutern besäet haben, ist; im Magdeburgschen, a) dem Uckermann Andreas Knoche, welcher 1 Hufe 14 und 1/2 Morgen; b) dem Stephan Zimmermann, welcher 12 Morgen; c) dem Nicol. Schüte, welcher 10 Morgen; d) dem Steph. Vollmann, welcher 10 Morgen; e) dem Christian Hochbaum welcher 10 und 1/2 Morgen; f) dem Johann Schröder, welcher 10 und 1/2 Morgen; g) dem Christoph Schäfer, welcher 10 Morgen; h) dem

h h



Stephan Rusche, welcher 3 Morgen; und i) dem Andreas Schätz sen., welcher 7 Morgen, alle zu Döbenstadt; in der Grafschaft Mansfeld, aber dem Anspanner Johann Mathias Herbst zu Kloster Mansfeld, welcher 18 Morgen 36 Ruthen besäet hat, und zwar jedem dieser 10 Demerenten mit 5 Thalern zu Theil geworden. Die

28ste Prämie für 4 Gemeinden oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes ist; im Magdeburgischen, a) dem Ackermann Friedrich Christoph Heinrichs, wegen der zu Bahlborff eingeführten Stallfütterung; b) dem Ackermann Friedrich Heinrichs zu Rüdern, wegen 3 Stück auf dem Stall gefütterter Kühe; c) dem Rossfütten Georg Schüller zu Cracau, wegen der seit 1785 bis jetzt im Stall gefütterter 8 bis 9 Stück Kühe; jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thalern zugetheilt worden. Die

30ste Prämie für denjenigen, welcher die beste noch unbekante Düngung des Aekers, nach Beschaffenheit des Landes angibt, und solche einführt; ist; im Ringenschen, dem Colono Amann zu Heitel, wegen der in dieser Absicht vor 3 Jahren aufgefundenen Art Lehmmergel, womit die Bauerschaft ihre Aecker jetzt düngt mit 20 Thalern zuerkannt worden. Die

31ste Prämie für diejenigen 4 Landleute im Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, so das Pflügen mit Ochsen einführten und wenigstens 20 Morgen damit bestellten; ist im Magdeburgischen, a) dem Bürger Isidor ed. Wenneke und b) dem Bürger Tobias Dänbeck zu Döben, weil ersterer seit mehreren Jahren 39 und letzterer 33 und 1/2 Morgen Acker mit Kühen gepflügt und dadurch doch die Absicht des Prämii erfüllt hat; c) dem Rossfütten Meise zu Unter-Raschwitz, und d) dem Rossfütten Christoph Hoffmann zu Voliden, wegen der mit Ochsen gepflügten resp. 35 und 31 Morgen 36 Ruthen; und zwar jedem dies

ser 4 Demerenten mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

35ste Prämie für 2 Neubauern oder Heuereute in der Grafschaft Ringen, welche sich 2 oder mehrere Zug Ochsen statt der Pferde anschaffen und beibehalten, um damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeiten zu betreiben, ist a) dem Colono Dirk Schmidt zu Ransfeld, welcher zu diesem Behuf 2 Ochsen; und b) dem Neubauer Heinrich Hilgeblick zu Landerbauer, welcher dazu 3 Kühe; womit er gleiche Arbeit verrichtet, angeschafft hat, jedem mit 10 Thalern zuerkannt worden. Die

36ste Prämie für 2 Unterthanen in Ostfriesland, welche bei der jährlichen Hengstführung die 2 besten ausländischen oder auch gute und einländische Hengste vorzuführen, und zu Beschälern halten, hat a) der Harin von Naden zu Loga, wegen eines 3jährigen ganz schwarzen Hengstes von Oldenburgischer Race; und b) der Jacob Lubbert zu Riepe, wegen eines hellbraunen 7jährigen Hengstes mit einer weißen Blässe und 2 dergleichen Hinterfüßen von Oldenburgischer Race, jeder dieser 2 Demerenten mit 50 Thalern erhalten. Die

38ste Prämie für 2 Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten, ist dem Colono Ernstbaum in Unte-Lenggerich, wegen eines jungen Beschälers, welcher von dem Hengste, wofür er schon ein Prämium erhalten, gefallen ist, mit 30 Thalern zuerkannt worden. Die

39ste Prämie für 4 Landleute, welche an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben wird, wenigstens 2 Morgen Magdeburgischer Waasses damit besenzt haben, ist; in Lirhaden, dem Amtsrath von Schön zu Schreitlanghen, wegen eines Hopfengartens von gedachter Größe; wofür 1770 Hopfenköhler angepflanzt sind zum Magdeburgischen, dem Amtmann Woges zu Marienborn, welcher



daselbst zuerst den Hopfenbau eingeführt, und zwei Morgen damit bepflanzt hat; und zwar jedem dieser beiden Competenten mit 40 Thalern bewilligt worden. Die

43ste Prämie für 3 Personen, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen, hat der Einwohner David Eichstedt zu Vaarstein in der Kurmark, wegen der daselbst in den Jahren 1792—93. gewonnenen 43 Pfund 22 Loth feinen und 7 Pfund 4 Loth ordinären Krappes, mit 20 Thalern erhalten. Die

47ste Prämie für 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen, ist dem Leinweber Adolph Hase zu Häpen im Mindenschen, wegen des erfundenen Fabrilats, nach welchem in dortigen Gegenden viele Nachfrage ist, extraordinarie mit 30 Thalern bewilligt worden. Die

49ste Prämie für zwei Competenten in der Kurmark, und dem Herzogthum Magdeburg, welche die spanische Schaafzucht einführen, und es dahin am weitesten bringen, hat der Amtmann Wein zu Leupitz in der Kurmark, welcher die spanische Schaafzucht bei den Amtschäferereien zu Sputenborff und Köpyten eingeführt, und bis auf 930 Stück inclusive der Lämmer, und exclusive der bei jeder Schäfererei befindlichen 7 Stück spanischer Böcke gebracht hat, mit 50 Thalern bekommen. Die

52ste Prämie für diejenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Wieselstedt, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flannels, oder baumwollenen Zeuges vorzeigen; ist in der Grafschaft Mark, dem George Wilhelm von Heyden in der Stadt Esst, wegen der selbst gewebten 132 Ellen baumwollenen vielfarbigen 1 und 1/2 Elle breiten Siamosins, mit 25 Thalern zugewilligt worden. Die

53ste Prämie für 2 Fabrikanten, die zum erstenmale wenigstens für 1000 Thlr. wol-

lene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes werden debittiren, ist; in Pommern dem Zeugfabrikant Johann Jacob Wagner in der Stadt Wollin, wegen der in einem Jahre für 1140 Thaler 2 Gr. verfertigten und ausser Landes abgesetzten Waaren; im Magdeburgischen, die Wollen-Strumpf-Fabrikanten Christian Scharnoffsky und Wittwe Kroll zu Halle, wegen der für 2392 Thaler nach Amerika versendeten wollenen Strumpfwaaaren, jedem dieser beiden Competenten mit 40 Thalern zugewilligt worden. Die

55ste Prämie für sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Kur- und Neuemark, Pommern, Ost- und Westpreussen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist; im Magdeburgischen, dem Leinweber Vierstädt zu Hohendobeleben, welche jährlich für eigene Rechnung 30 bis 40 Schock Ellen Leinwand verfertigt, und solche zum Verkauf nach Magdeburg gebracht, mit 20 Thalern bewilligt. Die

56ste Prämie für 4 Unterthonen auf dem platten Lande, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ist; im Magdeburgischen der Wittwe Köhler in Kaltendorff, welche in einem Jahre von selbst gewonnenem Flachse, so viel in ihrem Hause spinnen lassen, daß davon 23 Stiegen, 6 Ellen Leinwand gefertigt, und sie noch zu 6 Stiegen ganz Flachsen das Garn übrig behalten; in der Grafschaft Mark, a) dem Schulzen Ködning zu Kirchberne, welcher von selbst gewonnenem Flachse 1030 Ellen Leinwand incl. Drell, im verfloffenen Jahre verfertigen und bleichen lassen; b) dem Colone Feldhaus eben daselbst, wegen verfertigter 48 Stück oder 960 Ellen dergleichen Leinwand, c) der Ehefrau Ködtger Doerkamp zu Herne, wegen der von Martini 1793 bis hieher von selbst gewonnenem Flachse und gesponnenem Garn verfertigter 1003



Ellen Leinwand, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Thalern accordiret worden.

(Der Beschluß künftighin.)

Nachdem mißfällig bemerket worden, daß bey den Ziegelleien in hiesigen Provinzen, die Formen der Steine von Zeit zu Zeit auf eine willkürliche Art kleiner gemacht worden; dieses aber nicht allein auf die Dauer der Gebäude einen nachtheiligen Einfluß hat, sondern auch zu dem Bauen mehr Kalk und Sand erfordert wird und wenn die äußern Wände der Gebäude die gehörige Stärke erhalten sollen, die Maurerwerke unnötigerweise mit Zeit und Kostenverlust verhanen werden müssen, so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, damit diesen so sehr erheblichen Inconvenienzen abgeholfen, und das baulustige Publicum beym Einkauf der Steine, unter öffentlicher gesetzlicher Auctorität, gegen Uebervortheilung von Seiten der Steinfabricanten gehörig geschützt werde, für gut gefunden, daß ein bestimmtes, der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maas der Steine in hiesigen Provinzen allgemein eingeführt werden solle. Zu Folge dieses Allerhöchsten Befehls und des von Sachverständigen deßhalb eingeholten Gutachtens wird demnach h erdurch festgesetzt, daß auf sämtlichen Ziegelleien in hiesigen Provinzen künftighin und vom 1. Januar 1797. an, die Mauer und Dachsteine, nur von folgenden brauchbaren Maassen zum Verkauf angefertigt werden sollen, und zwar 1) die Mauersteine 1 und 1/4 Zoll lang 5 und 1/2 Zoll breit, und 2 und 5/8 Zoll dick. 2) Die Dachsteine: 17 Zoll lang und 9 1/3 Zoll breit incl. des Mantels und 8 Zoll excl. des Mantels oder Krümpfe. Und jedoch den gut auszubrennenden Steinen hiernach das obllige und richtige Maas zu geben, und selbige so einzurichten, daß sie durchgehends egal und nicht trumm und schief ausfallen,

muß bey Anfertigung der neuen Formen mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, und da mit Steinen von angegebener Größe die Gebäude in hiesigen Provinzen auf eine solide und vortheilhafte Art erbauet werden können; der Debit derselben sich daher auch zum Vortheil der Steinfabricanten ohnfelbar vermehren wird: so erwarten Seine Königl. Majestät die genaueste und pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift, und sollen diejenigen Eigenthümer, Erb- oder Zeitpächter der Ziegelleien, welche sich demohingeachtet einer Contravention schuldig machen, der Confiscation der Steine, oder deren Kaufwerths, wovon dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz ohnfelbar gewärtig seyn.

Gegeben Minden den 5ten Octbr. 1796.  
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haff. Sacmeister. v. Deutecom.  
v. Schöck. Heinen.

## II Citaciones Edificales.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de hodierno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissar Hartog zum Interims-Curator bestellt worden: So werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg, kraft dieses Proclamatiss, woson eines hieselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Intelligenz-Blättern zmal, und den Lippstädter Zeitungen einmal zu inseriren, vorgeladen, a dato über 6 Wochen und längstens in Termino den 8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Justiz-Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen nebst Beweismitteln zu deren Verriichtung anzugeben und sich über die Verstätigung des ernannten Interims-Curators zu erklären, mit dem ernannten Curatore super



psoritate ad Protocollum zu verfahren und demnachst rechtliches Erkenntniß zu erwarten; unter der Verwarnung, daß alle diejenigen die sich in dem anstehenden Termino mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und solche justificirt haben, damit präcludirt und ihnen gegen die übrige Creditoren damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich werden alle diejenigen, so dem Defuncto Derberg etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder in Händen haben, aufgefordert, in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres Rechts davon Anzeige zu thun, und bey Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan, an niemand ohne Genehmigung des Gerichts das mindeste auszusahlen oder verabsolgen zu lassen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht  
dieselbst.

Culemeier. Conäbruch.

**Auf** Nachsuchen des Kaufmann Mahlstädt als Besitzers der vormaligen Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als jetzigen Käufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Realansprüche zu haben vermeinen hierdurch verabladet, solche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugeben und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern präcludirt werden sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht dieselbst.  
in sidem Cruel,  
Secretair.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst sügen hiernit zu wissen: daß die Erben des Bürger und Schmiedeamts-Meister Rudolph Schwartze zum Behuef ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlichen jedoch freywil-

ligen Verkauf sämtlicher zu dessen Nachlaß gehörige Grundstücke und Realitäten angetragen haben, namentlich 1. drey Morgen Freyland vorm Kuthorse bey den Kublen belegen, welches Landschazpflichtig und auf 300 Rthlr. gewürdiget ist, 2. zwey Morgen am Kuthorschen Wege, wovon per Morgen 2 Scheffel Zinsgerste an den Hrn. Geheimen-Rath Wette entrichtet werden, und damit in Verbindung ein Morgen Theil-Land wovon 1 Rt. an die Quarte so wie von sämtliche 3 Morgen der gewöhnliche Landschaz bezahlt werden muß, taxirt zu 180 Rt., 3. drey Morgen, Theil-Land am Kuthorschen Felde beschwert mit 3 Rt. an die Quarte und gewöhnlichen Landschaz, gewürdiget auf 240 Rt., 4. ein und ein halber Morgen Theil-Land, wovon ebenfalls 1 und 1 halber Rt. an die Quarte und gewöhnlicher Landschaz zu entrichten ist taxirt zu 120 Rt., 5. drey Morgen Theil-Land bey dem steinern Kreuze ebenfalls mit 3 Rt. an die Quarte und Landschaz onerirter und solchergestalt gewürdiget auf 240 Rthlr., 6. drei Viertel Morgen Theil-Land eben daselbst wovon gleichmäßig 27 mgr. an die Quarte nebst Landschaz bezahlt werden muß, taxirt zu 60 Rt., 7. ein Acker Freyland bey dem steinern Kreuze wovon 15 mgr. Landschaz bezahlt wird, taxirt zu 150 Rt., 8. ein Morgen doppelt Einfalsland der Vicarie omnium sanctor. Zinspflichtig so auf 60 Rt. gewürdiget ist, 9. ein Garten am Kuthorschen Steinwege neben des Goldschmidt Fischers Garten, der nach der Abtretung ohngefehr 6 Achtel hält und auf 250 Rt. gewürdiget auch Landschazpflichtig ist, 10. ein Garten am Haler Wege neben Wigands Garten, taxirt zu 192 Rt. 18 mgr. und Landschazfrey, 11. eine halbe Wiese am Obern Damme die Menkerrey genannt, welche ohngefehr 4 und 1 halben Morgen hält, zu 360 Rt. gewürdiget, mit Landschaz belastet ist, und jährlich 6 gGr. an die Kuthorsche Hude entrichtet, 12. ein Hudetheil auf Vier Rüsse, welcher ehe-



dem zu dem Hause Nr. 517. gehört hat und wofür ein ander Grundstück substituiert ist, auf dem Rulthorschen Bruche Nr. 226. belegen, ohngefehr 5 Morgen haltend, mit gewöhnlichen Viehschaf belasset, auf 350 Rth. gewürdiget, 13. ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor nach der Süd-Seite Nr. 16. welcher zu 69 und 2 Drittel Rth. taxirt, aber zu 81 Rth. von der Kirche angekauft ist. Da nun zu dem Ende Terminus auf den 4. Novbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Abschiff.

**Minden.** Der Kaufmann Herr Rodowe zu Osnabrück ist gesonnen, das ihm zugehörige an der Fischerstadt hieselbst belegene und von dem verstorbenen Doctor Müller bewohnt gewesene Haus zu verkaufen. Dasselbe besteht aus zwey Wohnungen, ist frey von Einquartierung und allen bürgerlichen Lasten, und es haftet darauf nur ein jährlicher Canon von 6 Pfennige. Lusttragende Käufer können sich am 10ten November d. J. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Justiz-Commissarii Hoffbauer einzufinden.

**Minden.** Es sollen am 31sten Octbr. a. c. Nachmittages um 2 Uhr auf dem großen Deimbhofe, zwey gute 5jährige dunkelbraune Mutterpferde, nebst 2 Rulthens-Pferdegeschir mit Messing belegt, öffentlich gegen baare Bezahlung in wichtigen Erd'or a 5 Rthlr. an den Meißbietenden verkauft werden.

**Minden.** Bey Hammerde, feine weiße gegossene Berliner Tafellichter 3 Pf. 1 Rthlr., Extra feine Nürnbergger Perlgrauen und Griesmehl 7 Pf. 1 Rthlr., extra fein americanisch Speizmehl 8 Pf. 1

Rth. fein Leipziger Mehl 12 Pf. 1 Rth. Fadennudeln 4 Pf. 1 Rth., bittere Pomeranzen 9 St. 1 Rth. Bremer Neunaugen a St. 3 mgr.; auch sind künftig alle Woche frische Holländische Auster und Speck-Bäckinge in den billigsten Preisen bey ihm zu bekommen.

**Blottho.** Der Bürger und Knochenhauer Anton Stumpe hat eine Parthey Kuh- und Kalbsfelle vorräthig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einzufinden, sonst selbige außer Landes verkauft werden.

**Obernfeld.** Hier steht eine wohl konditionirte Leipziger große und noch eine kleinere Harfe zum Verkauf, wozu hin sich Liebhaber also wenden können.

**Bey** Gebrüder Schwarze in Blottho sind zu verkaufen: Alte belegene Franzweine in Fässern und Bouteillen, distillirte und gemeine Sorten Brandweine und allerley Material- und Fettwaaren.

**Es** sollen die der Wittwe Borgmeiers und deren blödsinnigen Tochter die geschiedene Tansen zugehörigen Grundbesitzungen, als 1. das sub Nr. 166. an der Welschen Straße hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich im untern Stock 1 Stube nebst Schlafkammer, einen geräumigen Hausflur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal, in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne heraus und hinterwärts 2 große Kammern 2 beschlossene Boden und hinter selbigen ein gepflasterter Hofplatz nebst Einfarth Scheune Stalkung wie auch ein mit Fruchtbaum besetzter Grashof befinden, 2. das Nebenhaus sub Nr. 165. bestehend aus einer Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst einem dahinter belegenen Hofplatz welche beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rth. abgeschätzt worden, imgleichen 3. ein am Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Wecker großer und auf 200 Rth. abgeschätzter



Garten, in Termino den 6ten Febr. k. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Käuferhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten real Prätendenten zur Abgabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die erwähnte Tagesarth unter der Verwarnung verabla- et, daß die alsdenn nicht erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an die Vorgmeier Janzenschen Häuser und den Garten am Johannis Berge präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer als gegen die sich meldenden Gläubiger, unter welche die Käufer selber vertheilet werden, auferleget werden soll. Vielefeld im Stadtgericht, den 7ten Octbr. 1796.

Buddeus.

Die Erbmeierstädtisch = freie Rütgerts Stette num. 40 in Fielhorst soll Schuldenhalber mit Allerhöchster Gnädigerlicher Bewilligung am 13ten Decemb. c. Morgens am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohnhause und Garten von ohngefehr 2 u. 1 halben Scheffelsaat, einem Campe von etwa 4 Scheffelsaat, und 2 Morgen 31 Ruthen Markengründen, und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxiret, wogegen die jährliche Abgaben an Pacht, Contribution und Zuschlagsgelde 7 Rthl. 17 ggr. 8 pf. betragen. Lusttragende Käufer haben sich daher alsdenn einzufinden, die Verkaufs = Bedingungen einzusehen und wird der Bestbieter den Zuschlag erhalten. Amt Brackwebe den 24. Septbr. 1796.

Drune.

#### IV Sachen zu verpachten.

Da die muscicalischen Aufwartungen in den Nemern Hausberge und Schlüßelburg, nicht weniger in der Stadt und

dem Amte Blotho und endlich in der Stadt Lübbecke mit Trinitatis 1797 pachtlos werden, und zu deren anderweiten Verpachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amtes Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Accise = Cassé zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amtes Blotho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Accise = Cassé, 3) wegen der Stadt Lübbecke auf den 9ten Novbr. bey der Accise = Cassé daselbst und endlich 4) wegen des Amtes Schlüßelburg den 14ten auf der Accise = Cassé zu Schlüßelburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestbieter den Zuschlag suba approbatione zu gewärtigen. Signatum Minden den 25. Septbr. 1796.

Commissarius loci.

v. Pestel.

#### V Personen so gesucht werden.

Wir gebrauchen in unserer Lack = Fabrique einen ohnverheyrateten Fassbinder; wer sich mit annehmblichen Bedingungen dazu meldet, gute Zeugnisse hat, und die dahin gehörige Arbeit versteht, kann gleich bey uns ankommen. Versmöld am 12. Octob. 1796.

Ernst Isand et Comp.

#### VI Gelder so auszuleihen.

Minden. 350 Rthlr. in Golde sind zum Belegen bereit; der Wdtchermeister Decke ohnweit dem Raf gibt hiervon nähere Nachricht.

Bünde. Es sind circa 1000 Rt. in Golde Mandorffsche Pupillengelder vorräthig; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit, und Landübliche Zinsen verlangt kann sich bey dem Vormund, Kaufmann Schlichthaber in Bünde melden.



## VII. Eheverbindung.

Allen unsern auswärtigen Verwandten und Freunden, denen wir uns bestens empfehlen, machen wir uns bestens September vollzogene eheliche Verbindung, schuldigermassen bekannt. Wände den 30. September 1796.

Joh. Christ. Dieb. Schlichthaber.

Sophia Dorothea Oldenburg  
aus Suhlingen.

## VIII. Eheverlobung.

Wir machen unsern beyderseitigen Verwandten Eldanern und Freunden unser geschlossenes Eheverlobniß hierdurch bekannt, und empfehlen uns zugleich deren fernern Gevogenheit und Freundschaft bestens, da wir in kurzer Zeit unsere eheliche Verbindung vollziehen werden. Lübecke am 18ten October 1796.

Der Kaufmann

August Wilhelm Bremer.

Anne Elisabeth Fribrique Kind  
von Minden.

## IX Sterbe - Fall.

Diesen Mittag um 1 und 1 halb Uhr starb mein geliebter Ehemann Gottfried Wilhelm Stille im 33sten Jahre seines Alters und im 9ten unsers Ehestandes — Fünf leibliche Kinder, um welchen das älteste im 8ten Jahre, die beyden jüngsten aber, Zwillinge erst 1 Viertel Jahr alt, nebst eine Stieftochter, weinen mit mir an seiner Bahre. Lübecke am 16. Oct. 1796.

Caroline Elisabeth Stille,  
gebörne Hagedorn.

## X Notifications.

Es hat der Henrich Conrad Müller hieselbst die eheliche Güter-Gemeinschaft mit seiner verlobten Braut Theodore Weselmanns bis zu deren erfolgten Großjähr-

igkeit ausgeschlossen, und wird solches hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Vielesfeld im Stadtgericht den 10ten Octbr. 1796.

Consbruch. Wubdeus.

Es hat der hiesige Nachrichten Herr Hoffmann der jüngere von dem hiesigen Bürger und Glasermeister Koch von dessen am Johannis Berge in der untersten Bergstraße belegenen Kampe den obersten abgetheilten Theil, nach dem Wiepfeschen Vermessungsattest 1 Scheffel 2 Spint und 1 halben Becher haltend, laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 24ten August 1796, Schuldenfrey für die Summe von 300 Rt. in Preuß. Courant übereignet erhalten, und ist demselben darüber Dato die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 30sten Septbr. 1796.

Consbruch. Wubdeus.

Es hat die Wittwe Provisorin Dieckmeiers das hieselbst sub Nr. 258. belegene bürgerliche Wohnhaus von dem Bürger und Bäckermeister Friedrich Wilhelm Krüger für die Summe von 1000 Rt. in Golde laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 15ten Sept. 1796. erb- und eigenthümlich erworben, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielesfeld im Stadtgericht den 30sten Septbr. 1796.

Consbruch. Wubdeus.

## XI. Concert - Anzeige.

Sonnabend den 29sten dieses nimt das Winter-Concert auf dem hiesigen Societäts-Saale seinen Anfang und continuirt bis den 17ten December. Abonnenten zahlen für 8 Concerte 2 Rthlr. und Nichtabonnentens 8 ggr. a Person jedesmahl. Die Herrn Abonnenten werden gebethen jedesmahl ihr Billiet bey dem Entree vorzuzeigen. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon und Reinstein.



# Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 31. Octobr. 1796.

## I. Publicandum.

(Fortsetzung.)

Die 57ste Prämie für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen Damast gemacht haben; hat im Magdeburgschen, a) der Leinweber Joh. Friedr. Kestler zu Staßfurth, wegen verfertiger 360 Ellen dergleichen Damast; b) der Leinweber Joh. Friedr. Pohlmann zu Magdeburg, wegen der auf seinem eigenen Stahl verfertigten 601 Elle Damastdrell, und zwar jeder beiden Competenten mit 20 Thalern bekommen.

Die 63ste Prämie für 4 Unterthanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen; ist im Lingschen, a) der Ehefrau des Jankuhl zu Andernenne, b) dem Heinrich und der Maria Reckels zu Westen, c) dem Johann Krestler zu Schapen, d) dem Johann Heinrich Kramer in der Stadt Freeren; und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 8 Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie für 3 Spinnerinnen oder Spinner, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist dem Colonisten Febr zu Rehfelde in der Kurmark, welcher mit 2 andern Spin-

nern, nach dem Attest der Gebrüder Hesse 21 Pfund dergleichen Garns gesponnen hat, mit 20 Thalern zugetheilt worden Die.

67ste Prämie für 4 Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garns in der vorgeschriebenen Art, in einem Jahre für die baumwollenen Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben; hat in Pommern, a) die Ehefrau des Strumpfwürfers = Gesellen Nicolai in der Stadt Garz; b) die Ehefrau des Unterofficiers Bahler ebendasselbst; c) die Ehefrau des Koch Wolter und d) die Ehefrau des Dragoner Wendorff ebendasselbst, und zwar jeder dieser 4 Spinnerinnen mit 20 Thalern bekommen. Die

68ste Prämie für 16. Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu gehalten haben; ist a) dem Johann Dieberich Kock zu Westen; b) dem Johann Herrmann Würschen ebendasselbst; c) der Ehefrau Schallers in der Stadt Freeren; d) der Henriette Ernestine Kohlbrandt ebendasselbst; e) Wilh. Spielmever zu Lengerich; f) dem Berndt Stricker ebendasselbst; g) dem Johann Herrmann Verlenmann zu Recke; h) dem Heinrich Honnigfort; i) dem Herm. Heinrich Stur-

11 u



gerbes; k) dem Johann Heinrich Determann; l) dem Joh. Gerhard Möller; m) der Wittwe Ritberg; n) der Wittwe Kruse; o) der Wittwe Aless; und p) der Wittwe May zu Wawinkel; und zwar jedem dieser 15 Dementen mit 3 Thalern zuerkannt worden. Die

60ste Prämie für 6 Wurschen oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahrs, das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben; ist a) dem Johann Heinrich Buns in der Bauerschaft Langen; b) dem Christian Buns ebendasselbst; c) dem Leonard Ibesing in der Stadt Lingen; d) dem August Christian Koblbrand in der Stadt Freeren; e) dem Johann Herrmann Brüggemeier zu Puffelbüren, und f) dem Joh. Heinrich Dirks zu Steinbeck, jedem dieser 6 Dementen mit 4 Thalern bewilligt.

#### (Der Beschluß künftiq.)

Da auf erfolgte Rücksprachnehmung mit den Landesständen beyder hiesigen Provinzen per Rescr. clem. vom 30. m. pr. verordnet worden ist, daß die in dem Publicat. Patente des allgemeinen Landrechts vom Decbr. 1794. verordnete Suspension der drey ersten Titel des 2ten Theils gedachten Allgemeinen Landrechts in Ansehung der hiesigen Provinzen wieder aufgehoben, und daher von nun an auch diese drey Titel, als das jus Commune Subsidiarium in allen Fällen eintreten und Anwendung finden solle, wo nicht die besondere Provinzial. Rechte ein anderes festsetzen; so wird diese Allerhöchste Willensmeinung kraft dieses Publicandi zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Lingen den 17ten Decbr. 1796.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingensche  
Regierung.

Möller.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genöthigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. e. und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende leztgedachten Monats von den Inhabern an die respective Feld- Proviand- Aemter eingesandt werden müßten, well solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage- Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazin- Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins bezogen, sondern auch die unbefugten Verkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Conjunction in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie außer ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin- Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentiert wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Haupt-



quittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausge-  
stelt sind, gelten, und daher mit Ende  
desselben an die Redanten ganzohnfehl-  
bar abgegeben werden müssen, widrigen-  
falls solche nicht weiter als geltend ange-  
nommen werden sollen. Es wird daher  
solches zu Jedermanns Wissenschaft, Nach-  
richt und Achtung hiemit öffentlich bekannt  
gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preussisches Feld = Kriegs-  
Commissariat des Westphälischen Corps  
v. Keme.

v. Weegern v. Hüllesheim

## II Warnungs = Anzeigen

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen be-  
gangenen Diebstahls zu sechsmonat-  
licher Zuchthaus = Strafe, nebst Willkom-  
men und Abschied verurtheilt worden.

Minden den 26. Octbr. 1796.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Eine Dienstmagd, welche ihre Herrschaft  
alhier besohlen hat, ist zu einjähriger  
Zuchthaus = Strafe, nebst Willkommen  
und Abschied, verurtheilt worden. Min-  
den den 25. Octbr. 1796.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

## III Citaciones Coletales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preußen. etc.

Thun kund und sägen hierdurch jederm-  
mann zu wissen, daß auf Ansuchen der  
Vormundschaft der minderjährigen Kinder  
des am 5ten May d. J. verstorbenen Min-  
denschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz  
Traugott Friderich Wilhelm von Breiten-  
bauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-  
Vohithat des Inventari, die Verlassens-  
schaft des verstorbenen Vaters der Curan-  
den, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten  
v. Breitenbauch angetreten hat, beschloffen  
worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung  
P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbschaft-

lichen Liquidations-Prozeß bey Unserer  
Minden = Ravensbergischen Regierung zu  
eröffnen, thun solches auch hiermit derges-  
talt, daß Wir alle diejenigen, welche ei-  
nigen Anspruch, es sey aus welchem Grund-  
de es wolle, haben, oder zu haben vermei-  
nen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie  
binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-  
lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmel-  
dung auch die Abschriften der Urkunden,  
worauf sich solche gründen, beysügen, hie-  
nächst aber in dem ein für allemahl auf  
den 3oten Novbr. dieses Jahres, Vormit-  
tags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-  
Terminen allhier auf der Regierung vor dem  
Deputato, Regierungs = Rath von Hellen,  
ohnschulbar entweder in Person, oder durch  
zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen  
beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft  
oder Adressen die Justiz = Commissarien,  
Cammer = Assistentzrath Stube, Cammer-  
Fiscal Müller und Justiz = Commissarius  
Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden,  
woon sie sich einen wählen und denselben  
mit Vollmacht und Anweisung versehen könn-  
nen) erscheinen, den Betrag und die Art  
ihrer Forderung umständlich angeben, die  
Documente und Brieffschaften auch sonstige  
Beweismittel, womit sie die Wahrheit und  
Richtigkeit ihrer Ansprache zu erweisen ge-  
denken, urschriftlich beybringen und anzei-  
gen, deshalb das Uebrig zum Protocoll  
verhandeln, und in Entstehung einer güt-  
lichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung  
in dem abzufassenden Erstigkeitens-Urtheil, bey  
ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmel-  
dung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtig-  
gen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen  
Vorrechte verlustig erkläret, und mit ih-  
ren Forderungen nur an dasjenige, was  
nach Befriedigung der sich meldenden Gläu-  
biger von der von Breitenbauschschen Nach-  
lassenschaft übrig bleiben möchte, verwies-  
sen werden sollen; wornach sich also ämt-  
liche Gläubiger des verstorbenen hiesigen  
Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch



zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauschschen Minorenzen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum Interims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschrittsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Pippstädter Zeitungen dreytmahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahlstädt als Besitzers der vormaligen Wissinghausischen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als jetzigen Käufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Realansprüche zu haben vermeinen hierdurch verabladet, solche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugeben und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht

weiter gehört, sondern präcludirt werden sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.  
in sidem Cruel,  
Secretair.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Impl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub No. 67. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Simeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkammerey beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefehr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Rulthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Stift ab St. Marien und 16 mgr. Landshag entrichtet werden müssen, und auf 240 Rthl. taxiret sind, in Terminis den 3ten October, den 20ten Noeember und 30ten December dieses Jahres gerichtlich und meistbiethend verkauft werden sollen. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Bestbietend-gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena präclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Aschoff.



**Minden.** Seltig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, Nr. 5. in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidnen und weißen Waaren, als: Extrastein und ordinaire Brabander Spitzen und Kantgen; Holländische und Schlesienger Leinen; Battisten; Linons; glatte und geblünte Kammertücher und Marly Kammertücher von 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breit; glatte geblünte, gestreifte und gestickte Mouffelin und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße und couleurt Mouffelinets; Englische und Französische Floren; Krep- und Milchfloren; schwarze 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breite Laste; Glace- und Alasbänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe u. Logirt bey dem Hrn. Driest von Ripperda.

**Minden.** Samuel Nicolaus Traute und Gebrüder haben diese und folgende Messen ihr Lager, von allen Sorten Parchen, Dr. lle und Leinwand, bey dem Hrn. Assessor Westenberg in der Apotheke am Markte.

**Minden.** Bey Hemmerde, neue Mattagische Citron 24 Stück, bittere Pomranzen 12 St., trockne Hanebutten 3 Pf. Kirschen 4 Pf., Schweisfen ohne Steine 6 Pf. pro 1 Rthl. Bourton Ahlee 11 ggr. Eal. Porter Vier 10 ggr. die Bout. Dänische Haringe 36 St. 1 Rthl. Große Holländische Haringe, frische Austen, Bremer 9 Augen und Holl. Bückinge in billigen Preisen.

**Minden.** Melchior Schindler und Leutglager aus der Schweiz verkaufen dieses Markt, schwar seidene Taffere, halbseiden Zeug, seidene Strümpfe, halbseiden Manneshandschuhe, Engl. wollene und baumwolle Mannes Strümpfe, von allen Sorten baumwollen Garn, von allen sor-

ten baumwollen Tücher, auch Engl Manschester und Hofenzeng, gestickt gestreift und geblüht weiß Mouffelin, auch klar und dichten Mouffelin u. Sie versprechen gute Waare im billigen Preiß und logiren bey dem Hrn Ober = Einnehmer Schreiber am Markte.

Zum öffentlichen bestbiethenden Verkauf se der in dem o. 13 15. 28. und o. Stücke dieser Anzeigen bereits außerebtheten u. daselbst näher beschriebenen Neuwohneren des Henrich Wilhelm Vogdt zu Kleinen = Achen wird nochmalß Terminus auf den Dienstag den 22. Noobr. in der Amtstube bezielet, und solches lusttragenden Käufern bekant gemacht. Amt Enger den 26. Octbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

Die Frau Wittwe Spanier ist entschlossen, ihr hieselbst sub Kro. 138 bezeugenes, und erst vor 26 Jahren in modernem Geschmack von Grundaus ganz massiv erbautes großes Haus nebst allen Zubehörungen desselben aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus selbst bestehet an der Vorderseite in der untern Etage aus zwey tapezirten Wohnstuben nebst Schlafkammern, und einem großen Visiten = Zimmer, und in der zweiten Etage aus 4 mit einander in regulärer Verbindung stehenden Zimmern: An der Hinterseite, in der untern Etage aus einer Stube, einem großen Saal, einer geräumigen Küche, nebst G. findestube und Schlafkammer, auch zwey großen Kellern, in der zweiten Etage aus 4 Zimmern, und sind überhaupt 4 wohlbeschoffene Poden vorhanden. Außerdem gehören zu diesem Hause, ein geräumiges Waschhaus, eine Wagen = Remise, nebst einem Bedientenzimmer, zwey geräumige Scheunen, und ein unmittelbar dahinter am Stadtwall belegener Lust und Küchengarten, welcher 76 Schritt lang und 31 Schritt breit, und mit einem aus zwey Zimmern bestehenden Lusthause, und einem besonders angelegten gewölbten Keller ver-



sehen ist. Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich zu der vorhabenden Licitation am 9ten Novbr. c. Morgens 10 Uhr in dem Hause der Frau Wittwe Spanier einzufinden, und soll dem Bestinden nach, auf das Meistgeboth sofort der Zuschlag erfolgen. Diefeld den 7ten Octbr. 1796.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Das Leteler Zinskorn bestehend in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste, und einem Fuder Haber, welches pro 1796 entrichtet werden muß, soll in Termino den 7. Novbr. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden. Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

**Herford.** Die zum Guthe Herford gehörige zu Martini falligen Naturalien, bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl. Gerste, 779 Schfl. Haber, Herforder Haufmaas, sollen zur eigenen Erhebung von den Prästantiarien, am 11. Novbr. Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem Westphälischen Hofe, für dieses Jahr meistbietend verpachtet werden, wozu sich Liebhaber einzufinden wollen.

Da mit Trinitatis 1797. die Pachtzeit der musikalischen Aufwartung im Amte Ravensberg sich endiget; so soll diese Musik anderweit auf 4 Jahre bis Trinitatis 1801. verpachtet werden. Pachtlustige können sich deßhalb am 9ten Nov. Morgens 10 Uhr an der Amt Ravensbergischen Contributions-Casse zu Oldendorff bey der Halle einzufinden, und hat der Vestbiethende mit Vorbehalt Älterhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. Kiloer den 20sten Octbr. 1796.  
v. Wincke, Landrath.

Die Wirthschaft zur Kluz, nach Maasgabe der hierbeygefügtten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet wer-

den. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt. Pachtlustige können sich daher, an gedachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rentcammer einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, du ch obrigkeitliche Urtheile glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Caution von Vier hundert Rthlr. zu bestellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Freuden, erforderlichen Weine und Victualien in gehöriger Menge anschaffen zu können. Bückeburg den 20ten Oct. 1796. Gräflich Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Rentcammer verordnete Director und Räthe.

Spring.

Diese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preussisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Körnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluz ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglichlicher wird die Wirthschaft zur Kluz aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Minteln und aus der Nachbarschaft einzufinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im



Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Klus-Birthschaft, und werden zur Verpachtung bestimt, als

1) ein ganz neu erbautes Birthschafts-Haus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lüstres versehener großer Tanz-Saal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; beym Hause ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Körner und Frachtfuhrleute bestimt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getreides und der Fournage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinvieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreyßig Stück Pferde gebaut.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten. Ferner werden verpachtet:

3) Zwölf Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatland, welches ganz nahe bey der Klus liegt.

Zu Einscheurung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hin-

länglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Klus und zu Wezen.

Im Fall auch der zur Klus Birthschaft sich einfindende Pächter es seiner Conventenz gemäß finden sollte, die Birthschaft im alten Klushause, da dasselbe zur Aufnahme der Körner und der Leute vom geringerem Stande bestimmt ist, zu verpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements wegen der dabey zu legenden Nutzungen lediglich überlassen. Bückeburg den 20ten Octbr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Kippischer Vormundschaftlicher Rentcammer.

#### VI Gelder so auszuleihen.

Zwey Webersche Pupillen Capitalien von resp. 1000 Rthlr. und 124 Rthlr. in Golde so den 1sten Novbr. cur. eingehen werden, sind zur anderweitigen zinsbaren Belegung gegen Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 prCent in Bereitschaft, und haben sich diejenigen welche solche Capitalien leihbar aufnehmen wollen, entweder beym hiesigen Stadt-Gericht oder bey dem Curator Hrn. Senator Crümel jun. zu melden. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Octbr. 1796. Budocus.

#### VII Sachen so gefunden.

Ein Pferd hat sich bey der reitenden Bateria am 17ten Octbr. d. J. eingefunden; Der Eigenthümer, welcher die gebräuchlichen Kennzeichen angeben kann und im Stande ist sich dazu zu legitimiren, kann solches in Hülle bey dem Capitain Höpfner gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.

#### VIII Avertissements.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verchiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officanten, sondern den Käufern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferten, auch nach-



her das Bier nicht ordentlich behandeln, oder gar Verfälschungen dabey sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müßten: so wird zur Sicherstellung der Brau-Officianten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersteren hieburch bekräftigt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consument, der aus dem Brauhause künftig Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, das er mit Bier angefüllt abhohlet, wozu die Brau-Officianten angewiesen worden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es beyschmeckend, oder nicht geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Pröbers sich überzeugen soll, ob das Braubier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, damit so ann in Continenti beym Mangel des einen oder des andern die nöthige Untersuchung angestellt, und im Fall einer Fahrlässigkeit der Brau-Officianten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellt, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehöret, sondern wenn er solche dennoch führet, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 14. Octbr. 1796.

Magistratus allhier,  
Schmidts, Netzebusch,

**Minden.** Zu Anfang November wird Englisches Bier gebrauet durch den Braumeister Heibemann. Wem davon gefällig ist, kan sich bey demselben melden.

**IX. Concert-Anzeige.**

Sonnabend den 5ten November ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 2te Winter-Concert. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. á Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dufon et Reinstein.

**X Sterbe = Fall.**

Mit kummervollem Herzen, entlebig ich mich der traurigen Pflicht meinen

sämtlichen auswärtigen Anverwandten und Freunden den heute früh um 4 Uhr erfolgten sehr sanften Tod, meiner mir ewig theuren und herzlich geliebten Ehe-Gattin Charlotte Henriette geborne Höpfers hieburch bekant zu machen. Sie starb an einer auszehrenden Kranckheit, in der festen Ueberzeugung eines seeligen Ueberganges zu jenem bessern Leben, in Ihrem 33sten Lebens Jahre, nachdem ich mit ihr eine beynabe 17 Jährige sehr vergnügte und gesegnete Ehe geführt. Von 3 Töchtern, hinterläßt sie mir die jüngste von 1 1/2 Jahr alt, die den grossen Verlust ihrer eben so rechtschaffenen als zärtlichen Mutter zu empfinden und mit mir zu beweinen noch nicht fähig ist. Ich bin überzeugt, daß alle welche die Vollendete genau gekannt, ihr eine Thräne gönnen, und an meinen grossen Verlust und gerechten Schmerz auch ohne schriftliche Beweise, die meinen Schmerz nur erneuern würden, den innigsten Antheil nehmen werden. Herford den 17ten Octobr. 1796.

Carl Friederich Baden.

**XI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.**

Preuß. Courant.

|                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Canary               | - | 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mgr.  |
| Fein kl. Raffinade   | - | 17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "   |
| Fein Raffinade       | - | 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "   |
| Mittel Raffinade     | - | 17 "   |
| Ord. Raffinade       | - | 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "   |
| Fein klein Melis     | - | 16 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> "   |
| Fein Melis           | - | 15 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> "   |
| Ord. Melis           | - | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "   |
| Fein weissen Candies | - | 19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "   |
| Ord. weissen Candies | - | 18 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "   |
| Hellgelben Candies   | - | 17 "   |
| Gelben Candies       | - | 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "   |
| Braun Candies        | - | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "   |
| Farine               | - | 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> 13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " |
| Sierop 100 Pfund     | - | 13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Rthlr.  |

Minden, den 27. October.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 45. Montags den 7. Novbr. 1796.

## I. Publicandum.

### (Beschluss.)

Die 70ste Prämie für 6 junge Bursche, welche sich in Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehresten Garn gesponnen haben; ist im Magdeburgischen, a) dem Carl Hahn zu Ziesar; b) dem Ludw. Gottlieb Schockwitz ebendasselbst; c) dem Wilhelm Grünberg zu Carow; d) dem Peter Menz zu Wenzlow; e) dem Friedrich Wolter zu Glietel; f) dem Friedrich Vreit ebendasselbst, und zwar jedem mit 5 Thalern zugestanden. Die

72ste Prämie für die in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Scheffel Lein saamen und 2 Lingersche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zuerichtet haben; ist a) dem Colono Meerschulte zu Schaapen; b) dem Neubauer Abraham Beerhom, ebendasselbst; c) dem Bürger Gerd Herbert in der Stadt Freeren, und zwar jedem dieser 3 Dementen mit 10 Thalern zugesprochen. Die

78ste Prämie für 2 Kossäthen in der Kur- und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehnpatzen erbauen, ist dem Jacob Ebrke zu Gros-Wandken in Westpreußen,

welcher seine ababramnte Kathe von Grund aus, ganz neu von Lehnpatzen erbauet hat, mit 20 Thalern zuerkannt worden. Die

80ste Prämie für 2 Bauern in eben vorgedachten Provinzen, wegen des Lehnpatzenhauses ihrer Wohnhäuser; hat in Litthauen, a) der Bauer Joh. Eberl zu Ushpianen und b) der Bauer Endrich Doivis datis zu Szamittkehmen, welche ihre Wohnhäuser in Lehnpatzen vorschristsmäßig erbauet haben, jeder mit 25 Thalern erhalten. Die

84ste Prämie für 4 Mädchen oder Frauenpersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche in Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben; ist im Lingerschen, a) der Anne Trine Berger in der Bauerschaft Gersten; b) der Catharine Meidt Holsmeyer zu Sunderbauer; c) der Helene Meyer zu Schapen; d) der Anne Meid Niemann zu Heindeck, und zwar jeder dieser 4 Competentinnen mit 5 Thalern zuerkannt worden.

Außerdem ist in Betracht der von der Brombergischen Kammer-Deputation angeführten besondern Verdienstlichkeit des Kriegeres, und Domgains-Raths Berndt, wegen der bei seinem Gute Trzebnitz bestellenden und im bestn. Wachsthum befindlichen 70 Morgen Schonung, demselben 50 Thaler überhaupt extraordinarie bewilligt.

Fr



Nicht weniger ist dem Unterboigt Großholtmann zu Labbergen und dem Neubauer Jaspers daselbst, beide in der Gräffschaft Tecklenburg, wegen des Gebrauchs der Kühe anstatt der Ochsen oder Pferde, jedem eine außerordentliche Belohnung von 5 Thalern nunmehr zuerkannt. Desgleichen ist dem Leineweber Katerbow aus d. r. Eudenburg zu Magdeburg, wegen des von ihm verfertigten seltenen Zeugens von Leinen, Baumwollen und Seide eine außerordentliche Prämie von 10 Thalern accordiret. Auch ist dem Kriegsrath Lehmann zu Driesen, in Betracht seiner erwiesenen, ganz außerordentlichen und exemplarischen Verdienstlichkeit, bei dem in seinem Garten, vor dertiger Stadt, ausgeführten Leinwandbau, auch Landes-Cultur, eine außerordentliche Prämie von 200 Thalern zugetheilt worden. Endlich hat auch, dem Antrage der Magdeburgischen Cammer gemäß, die Märrensche Familie zu Gerbstädt, welche sich seit 20 Jahren schon mit Verfertigung grober und feiner Stroh Hüte abgibt, die einen guten Absatz im Auslande haben, eine außerordentliche Belohnung von 20 Thalern erhalten. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin den 13ten August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl.

W. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werber.  
v. Struensee.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genöthigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnfelbar gegen Ende letztge-

achten Monaths von den Inhabern an die respectivse Feld-Proviziant-Kemter eingesandt werden müßten, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazin-Rendanten die notwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins benommen, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste anbietenden Conjunction in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie aufser ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentiert wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgestellt sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Rendanten ganz ohnfelbar abgegeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft, Nach-



sicht und Achtung hiemit öffentlich bekant gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.  
Königlich Preussisches Feld = Kriegs =  
Commissariat des Westphälischen Corps  
d' Armee.  
v. Bergehn v. Hüllesheim

## II. Steckbrief.

Zwey Knechte des hiesigen Schuhjuden  
und Amts-Laxator Meier Jonas, Na-  
mens Herz Salemon aus Herke bey Elber-  
feld und Heimann Hartog aus Bergenop-  
zeom sind von ihrem Herrn um Vieh zu  
kaufen, am 2ten Nov. a. c. ausgesandt,  
sind aber bis jetzt nicht wieder gekommen  
und haben das ihnen anvertraute Geld ad  
55 Rtl. ingleichen verschiedene ihnen mit-  
gegebene Waaren, bestehend in Mouselin  
Tüchern Mouslinet, Kattun, Zitz u. dergl.  
an sich behalten, auch ihre Kleidungsstücke  
mitgenommen. Um dieser diebischen Kerls  
haft zu werden und sie wegen ihrer Untreue  
zur gebührigen Strafe zu ziehen, werden  
alle und jede Obrigkeiten vom Militair und  
Civillstande geziemend von Seiten des hie-  
sigen Amts ersucht, auf die benannten Kerls  
achten, sie im Betretungsfall mit ihrem  
Gelde und Sachen arretiren und dem hie-  
sigen Amte davon Nachricht geben zu las-  
sen, welches gegen gebührige Reversales  
und Erstattung der Kosten wegen deren Ab-  
holung das nöthige veranlassen und diese  
Rechtshilfe jederzeit erwiedern wird. Der  
Herz Salemon ist 20 Jahr alt, mittlerer  
Statur, gelblichen Haaren, hat eine lan-  
ge Nase und trägt einen schwarzlichen Rock  
mit zinnern Knöpfen und Stiefel mit brau-  
nen Stälpen, grau gestreifte oder grünli-  
che Weinkleider und runden Huth. Der  
Heimann Hartog ist etwa 28 Jahr alt läng-  
licher Statur; hat schwarzes Haar, und  
trägt entweder ein blau tuchen Jagdkam-  
sol oder einen grünlichen Rock mit gestrei-  
ter grüner Hose und einen runden Huth,  
auch hat er einen Paß von des Herrn Her-  
zogs von Braunschweig Durchl. bey sich.

Sign. Petershagen den 4ten Nov. 1796.  
Königl. Preuß. Justiz-Amt. Goecker.

## III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen Euch, dem aus  
dem Amte Schlüsselburg und dessen Bau-  
erschaft Zlweze ausgehetenen Landeslinde  
Arend Henrich Seemler von Nr. 7. in  
Zlweze hierdurch zu wissen, daß Unser Ri-  
cus Camera auf Eure öffentliche Vorla-  
dung unterm 2ten Septemb. a. c. ange-  
tragen hat, und da Wir diesem Gesuche  
statt gegeben; so citiren Wir Euch hie-  
durch, in Termino den 22ten December  
a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato  
Auskultator Woltemas auf hiesiger Regie-  
rung zu erscheinen, und wegen Eurer bis-  
herigen Abwesenheit aus Unsern Ländern  
Rede und Antwort zu geben, auch Eure  
Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzu-  
weisen. Werdet Ihr dieses spätestens in  
dem bezielten Termine nicht thun; so habt  
Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treylo-  
ser Unterthan so wohl Eures gegenwärti-  
gen Vormundens, als der in der Folge  
Euch etwa zufallenden Erbschaften und  
vorzüglich des Anerbe-Rechts an die  
Stette Nr. 7. in Zlweze werdet verlustig  
erkläret und solches der Invaliden-Casse  
werde zuerkantet werden, wornach Ihr  
Euch also zu achten habt. Urfundlich  
ist diese Edictal-Citation so wohl bey Un-  
serer Regierung in Minden als bey dem  
Amte Schlüsselburg affigiret, und den  
Mindenschen Anzeigen, auch Lipsstädter  
Zeitungen zu 3 malen, von 3 zu 3 Wo-  
chen eingedrückt worden. Gegeben Min-  
den den 9ten Septbr. 1796.  
Anstatt und von wegen Unserer Königlichen  
Majestät von Preußen.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preußen. u.

Thun kund und fügen hierdurch jeders-  
mann zu wissen, daß auf Ansuchen der  
Vormundtschaft der minderjährigen Kinder  
des am 5ten May d. J. verstorbenen Min-  
denschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz



Traugott Friderich Wilhelm von Breiten-  
 bauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-  
 Wohlthat des Inventari, die Verlassens-  
 schaft des verstorbenen Vaters v. Curan-  
 den, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten  
 v. Breitenbauch angetreten hat, beschloffen  
 worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung  
 P. 1. Tit. 51 § 59. den erbbschaft-  
 lichen Liquidations-Prozeß bey Unserer  
 Minden-Ravensbergischen Regierung zu  
 eröffnen, thun solches auch hiermit derges-  
 talt, daß Wir alle diejenigen, welche ein-  
 zigen Anspruch, es sey aus welchem Grun-  
 de es wolle, haben, oder zu haben vermeh-  
 nen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie  
 binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-  
 lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmel-  
 dung auch die Abschriften der Urkunden,  
 worauf sich solche gründen, beyfügen, hier-  
 nächst aber in dem ein für allemahl auf  
 den 20ten Noobr. dieses Jahres, Vermitt-  
 lach um 9 Uhr anberaumten Liquidations-  
 Termine allhier auf der Regierung vor dem  
 Deputato, Regierungs-Rath von Hellen,  
 ohnfehlbar entweder in Person, oder durch  
 zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen  
 beym Mangel der etwai. Bekanntschaft  
 oder Adressen die Justiz-Commissarien,  
 Cammer-Asistenzrath Etwe, Cammer-  
 Fiscal Müller und Justiz-Commissarius  
 Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden,  
 wovon sie sich einen wählen und denselben  
 mit Vollmacht und Anweisung versehen kön-  
 nen) erscheinen, den Betrag und die Art  
 ihrer Forderung unständlich angeben, die  
 Documente und Brieffschaften auch sonstige  
 Beweismittel, womit sie die Wahrheit und  
 Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen ge-  
 denken, unschriftlich beybringen und anzei-  
 gen, deshalb das Nöthige zum Protocoll  
 verhandeln, und in Entstehung einer güt-  
 lichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung  
 in dem abzufassenden Erstgheits-Urtheil, bey  
 ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmel-  
 dung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtig-  
 gen sollen, daß sie aller ihrer etwaiigen

Vorrechte verlustig erkläret, und mit ih-  
 ren Forderungen nur an dasjenige, was  
 nach Befriedigung der sich meldenden Gläu-  
 biger von der von Breitenbauchischen Nach-  
 lassenschaft übrig bleiben möchte, verwie-  
 sen werden sollen; wornach sich also ämt-  
 liche Gläubiger des verstorbenen hiesigen  
 Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch  
 zu achten haben; denen noch bekannt ge-  
 macht wird, daß der angeordnete Curator  
 ad lites der v. Breitenbauchischen Minoren-  
 nen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum In-  
 terims-Curator bestellt sey, und haben sich  
 Creditores in dem anstehenden Termine zu-  
 gleich auch deshalb zu erklären, ob sie  
 diesen oder einen andern zum gemeinschaft-  
 lichen Curatore ernennen wollen, unter der  
 Verwarnung, daß sonst dafür angenom-  
 men werden wird, daß sie den Cammer-  
 Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen  
 wollen. Schließlich wird hierdurch auch  
 der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin  
 erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein  
 Pfand oder anderer Uhrsache von dem ver-  
 storbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsi-  
 denten Franz Traugott Friderich Wilhelm von  
 Breitenbauch in Händen annoch haben  
 möchte, er solches mit Vorbehalt seines  
 daran habenden Rechts anzeigen und zum  
 gerichtlichen Deposito der Regierung her-  
 aus geben müsse, sonst er dafür angesehen  
 werden wird, als ob er bößlich es ver-  
 schwiegen, da ihm denn die darauf stehende  
 gesetzliche Strafe treffen wird. Urkund-  
 lich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst  
 und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen,  
 sondern auch in den hiesigen wöchentlichen  
 Anzeigen sechsmaal und in den Lippstädter  
 Zeitungen dreymaal eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August  
 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Nachdem gegen den Siefrüger Henning  
 der Concurs erkannt ist: So werden  
 alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prä-



klusion auf den 30sten Novbr. d. J. an  
Hochfürstl. Hofgericht verablabet, um als-  
dann ihre Forderungen anzugeben, und be-  
ren Wichtigkeit darzuthun. Detmold den  
19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** N. G. Slaan von der  
Halle bey Bielefeld beziehet diese Messe zum  
ersten mahl, und handelt mit Englische  
Sattel, Säume simple und feine, mit und  
ohne Stirnblätter, plattiet und verzinnt,  
von 2 bis 15 Rth. auch sind Gebisse, Trems-  
sen, Rinnketten, Streigbügel ic. jedes al-  
leine zu haben, feine Brabander Hütche,  
runde und zum Aufstutzen, moderne Facon,  
Lüttiger Jagdflinten mit ein und zwey  
Läufe mit und ohne damasirt, Jagdtaschen  
von Capischen Sechund; repetir silberne  
und goldene Taschenuhren von 12 bis 100  
Rthlr., Tafeluhren von 18 bis 25 Rth. —  
verspricht gute Waare und sehr billige Prei-  
se. Logirt bey dem Schlachter Vogelhang,  
wohnhaft am Markt das dritte Haus vom  
Rathhause.

**Minden.** Samuel Nicolaus  
Traute und Gebrüder haben diese und fol-  
gende Messen ihr Lager, von allen Sor-  
ten Warchen, Drulle und Leinwand, bey  
dem Herrn Assessor Westenberg in der  
Apothek am Markte.

**Madame Mezieres,** Parissische Moden-  
männlerin, hat die Ehre den Da-  
men dieser Stadt anzuzeigen, daß sie ih-  
ren Laden auf dem Markt bey Schneider-  
meister Schultze haben wird. Diejenigen,  
die die Güte haben wollen, von ihr zu  
kaufen, werden bey ihr die neuesten Lon-  
doner und Pariser Moden, wie auch al-  
terhand Brabantische Waaren, vorzüglich  
Blonden und Spitzen, ferner complete  
Garnituren von Kleidungen für die Damen  
um den billigsten Preis finden. Beson-  
dere Bestellungen nimt sie an in ihrem Logis.

**Minden.** Melchior Schindler  
und Leuzinger aus der Schweiz verkauf-  
ten dieses Markt, schwer seidene Taffete,  
halbseidene Zeug, seidene Strümpfe, halb-  
seidenManneshandschue, Engl. wollene und  
baumwolle Mannes Strümpfe, von allen  
Sorten baumwollen Garn von allen Sor-  
ten baumwollen Tücher, auch Engl Man-  
chester und Hofenzeng, gestickt gestreift und  
gebläunt weiß Mouffelin, auch klar und  
dichten Mouffelin ic. Sie versprechen gu-  
te Waare im billigen Preiß und logiren bey  
dem Hrn. Ober- und Einnehmer Schreiber am  
Markte.

**Minden.** In der Demosell Lün-  
dermaun Behaufung ist bevorstehenden  
Martini-Markt ein neuus Assortiment  
sowohl schwarz als verschiedene sortige  
Farben feine Filtz- und Castor- Hütche für  
Herren und Damen zu haben.

In Befriedigung von Creditoren soll die  
freie Stette des Untervogt Krughoff  
Hrs. 107 in Hille, wozu ein Bohnhaus,  
Nebenhaus und Garten gehört, und auf  
437 Rthlr. taxirt ist, und woson an Con-  
tribution jährlich 3 Rthlr 17 ggr. 3 pf.  
an Domainen aber 1 Rthl. 20 ggr. geben,  
in Term. den 14ten Jan. 1767. öffentlich  
meißbietend verkauft werden, wozu  
Liebhaber und Besißfähige Käufer aufge-  
fordert werden, und hat der Bestbietende  
den Zuschlag zu erwarten. Zugleich wer-  
den alle, so wegen Eigenthum Unterpand,  
Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches  
Recht an diese Stette haben, zu dessen  
Angabe und Nachweisung auf den beziel-  
ten Termin bey Gefahr der Abweisung ver-  
ablabet. Petersshagen den 1ten October.  
1796.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.  
Becker. Goecker.

Zum öffentlichen meißbietenden Verkauf  
einer Quantität Korn als 80  $\frac{1}{2}$  Schf.  
Vocken, 25  $\frac{3}{4}$  Schf. Gersten und



121 Schfl. Hafer Berliner Maaß. Im-  
gleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl.  
Hafer Herforder Haufmaaß ist Terminus  
licitationis auf Mittwoch den 16. Novbr.  
c. anberamet; Kaufsüchtige haben sich also  
des Endes gedachten Tages Morgens 10  
Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden  
und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign.  
Herford den 28. Octbr. 1796.

Magistrat daselbst.

Zur Bezahlung dringender und consen-  
tirter Schulden soll unter ertheilter  
Allerhöchster Bewilligung hochpreislicher  
Krieges- und Domainen-Cammer ein Theil  
der an Schröders Stette im Dickenbrake  
gehörigen Länderey öffentlich besibietend  
verkauft werden. Der Schfl. Saat von  
dieser Länderey ist zu 60, und der ganze  
9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rt.  
taxiret. Lusttragende Käufer, welche sich  
vor dem Licitationis-Termino den 20sten  
Decbr. dieses Jahrs von der Lage der Län-  
derey und deren Güte informiren wollen,  
werden an den Untervogt Griesse zu Enger  
verwiesen, sodann aber eingeladen, in  
gedachtem Termine den 20ten Decbr. Vor-  
mittags an der Engerschen Amtstube zu  
erscheinen, auf gedachten Kamp annehm-  
lich zu biethen, und können selbige in die-  
sem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster  
Confirmation hochpreisl. Krieges- und  
Domainen-Cammer auf die Adjudication  
Rechnung machen. Amt Enger den 28ten  
Septbr. 1796.

Condbruch. Wagner.

Dem Publico wird hierdurch bekannt  
gemacht, daß in Termine den 21.  
Januar 1797 auf Anhalten der majorenn  
gewordenen Meyer Siederdyffen Kinder  
freywillig weisbiethend theilungshalber  
verkauft werden sollen, acht Stücke Lan-  
des, welches frey, belegen in der so ge-  
nannten Sprekese in der Bauerschaft Eis-  
lum, und im ganzen groß Fünf Scheffels.  
2 Spint 1 1/4 Becher 161 1/2 Fuß rheins-  
ländisch Maaß, taxirt zu 250 Rthlr.

Ferner zwey Manns- und zwey Frau-  
ensitze in der Altstädter Kirche zu Herford  
taxirt auf 25 Rthl. Es werden daher  
lusttragende Käufer hiermit aufgefordert,  
in dem bemerkten Termin ihr Geboth ab-  
zugeben, mit dem Bedeuten, daß auf  
Nachgebote keine Rücksicht genommen  
wird. Amt Schliebsche den 27 October  
1796.

**Stolzenau.** Bey Hrn. Abolph  
Friedrich Brinckmann allhier, sind von  
allen Gattungen Stein- und Kernobst,  
Bäume von den besten Sorten, auch Ame-  
rikanische und andere Bousquet, und Plan-  
tage-Bäume, nebst dazu gehörigen  
Strauchwerk, und einer kleinen Drangerie  
zu billigen Preisen zu haben.

V Sachen zu verpachten.

**Herford.** Die zum Guthe Herford  
gehörige zu Martini falligen Naturalien,  
bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl.  
Gerste, 779 Schfl. Haber, Herforder  
Haufmaaß, sollen zur eigenen Erhebung  
von den Prästantiaren, am 11. Novbr.  
Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem  
Westphalischen Hofe, für dieses Jahr  
weisbiethend verpachtet werden, wozu sich  
Liebhaber einzufinden wollen.

VI Sachen so zu vererbpachten.

**Münden.** Mit denen zu der Vi-  
carie Grium alemun gehörigen auf der Kuh-  
thorschen Straße sub Nr. 407 und 406.  
belegenes beyden hürgerlichen Häusern soll  
wegen ihrer Entlegenheit von der Kirche,  
ein Versach zur freywilligen Vererbpach-  
tunge oder zum Verkauf gemacht werden.  
Zu dem großen Wohnhause sub Nr. 407.  
gehört ein Hudertheil von 4 Rähnen sub Nr.  
135. auf dem Kuhthorschen Bruche im Dhre  
genandt, der nach der Abtretung 4 Min-  
der Morgen enthält und als Wiesewachs  
genühet wird, ferner die Braugerechtigkeit.  
Zu dem kleinen Hause sub Nr. 406. hinge-



genl. gehört nur ein Hubtheil von einer Kub sub Nr. 136. auf dem Kuthorschen Bruche so nahe bey obigem belegen und ein Morgen groß ist. Beyde Häuser sind solchemnach samt dem dahinter belegenen Garten, Hoffplatz und Hintergebäude mit Einschluß der Hubtheile und Braugerechtigkeit, von verpflichteten Aichtsmännern auf 1045 Rthlr. in Golde veranschläget worden. Es haften aber auf selbigen folgende Quera, als a. auf dem großen Hause sub Nr. 407. ein Cämmerey Eintheilungs Capital von 32 Rtl so jährlich mit 1 Rtl. 18 mgr. verzinset werden muß, ferner an Kirchengelde jährlich 12 mgr. und 20 mgr. Viehschlag-Gelder. b. Auf dem kleinen Hause sub Nr. 406. aber nur jährlich 6 mgr. Kirchengeld, 5 mgr. Viehschlag und auf beyden Häusern die Last der Wegebeförderung. Gleichwie nun zu dieser freywilligen Vererbpachtung oder Verkauf, Terminus auf den 1sten Decbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Doms Capituls-Hause einfinden, ihr Gebot auf eine oder andere Art eröfnen, da sodann dem Befinden nach das weitere beschlossen werden soll.

#### VII Sachen so verloren

**Minden.** Es ist den 25sten Oct. Abends 9 Uhr, auf dem Wege, von Hausberge bis Minden, zu Neesen, verlohren gegangen. a. Ein fast neuer ganz großer Reifmantel, von sehr feinem hellblauen melirten Tuch, mit Kragen von hellblauen Samt und silbernen Schloß. b. Ein Mantelsack von Zuchtenleder, mit Kette und Englischen Schloß, darin verschiedene Kleidungsstücke, grünlucht manschesferne Weste und Beinkleider, und Oberhemde. c. 4 Ellen grüner Manschester mit schwarzen Streiffen. Der Finder oder der davon Nachricht gibt, kann sich bey dem Verurker Herrn Klingemeyer in Minden mel-

den, und hat, wenn alles oder zum Theil wieder herbeygeschafft wird, eine gute Belohnung zu erwarten.

#### VIII Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Eine gewisse Dame hat 1600 Rthl. in Golde zu verleihen, wer solche ganz, oder etwas davon gegen billige Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller melden, der davon weitere Auskunft giebt.

#### IX. Concert = Anzeige

Sonnabend den 12ten November ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 3te Winter = Concert. Abonnenten werden nochmals höflichst gebeten, bey dem Eingange ihre Billets vorzuzeigen. Nicht-Abbonnenten zahlen 8 ggr. á Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon et Reinstein.

**Bückeburg.** Auf anhaltendes Verlangen verschiedener Freunde und Kenner der Musik haben sich die hiesigen Hrn. Kammer-Musici entschlossen, des berühmten Neubauer vortreflichstes Werk, welches an mehrern Orten in Deutschland mit dem größten Beyfalle aufgenommen worden ist, die Bataille, ein bey Gelegenheit verschiedener von den Deutschen erfochtener Siege fertigtes Vocal- und Instrumental-Concert, welches bey seinen außerordentlichen harmonischen und melodischen Vollkommenheiten die Täuschung der Einbildungskraft bis aufs höchste spannt, am 13. Nov. Nachm. um 4 Uhr auf hiesigem großen Rathhaussaale aufzuführen, wozu der Eingang auf den ersten Platz für 12 ggr., auf den 2ten für 8 ggr. offen stehen wird.

#### X Avertiffements.

**Minden.** Da die Aufräumung des zwischen den beyden Curien des Herrn



Dom-Capitularn von Kerffenbruch und des Herrn Dom-Capitularn von Galen Hochwürden beständlichen Sprünzen-Ganges und darin vorhandenen Kammers sowohl als auch die Begräumung des Kammers von dem Hoffplatze hinter der vormaligen von Kerffischen jetzt von Galenschen Curie an dem Wenigstfordernden verbunden werden soll, und dann hierzu Terminus auf den 10ten Novbr. angesetzt worden; so kann wenn sich diejenigen welche diese Begräumung und Abfahung des Kammers übernehmen wollen des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem Wenigstfordernden dem Bestanden nach contrahirt werde.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigte Trappen theils den 1sten Decbr. dieses — und theils den 12ten Jan. künftigen Jahres geschehen müssen, sollen am 9ten Novbr. auf hiesiger Saale ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Demold den 18ten Decbr. 1796.

Königl. Lippe. Regierung daselbst.  
König.

#### XI Notifications.

Es hat der hiesige Bleichermeister Gerhard Volck von dem hiesigen Knochenhauer Gerhard Henrich Koch ein am rothen Bach belegenes Grundstück von ohngefähr 3 Scheffelsaat laut Kauf-Contracts vom 12ten Septbr. 1796. für die Summe von 325 Rthlr. in Preuß. Courant erb- und eigenthümlich angekauft, und ist demselben darüber dato die gerichtliche Bestätigung ertheilet worden. Vielesfeld im Stadtgericht den 2ten Decbr. 1796.

Buddens Hoffbauer.

Es haben die Eheleute Johann Gerhard Müller und Johanne Engel Mans ihr in hiesiger Stadt sub Nr. 201. belegenes Haus den Eheleuten Herman Henr. Mois und Elisabeth Meyer ungetelt Kauf-Contracts vom heutigen Dato verkauft.

Lingen den 17ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. T. K. L. V. Lingenische Regierung.

Müller.

#### XII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Nov. 1796.

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Für 4 Pf. Zwieback   | 6½ Lot |
| = 4 = Semmel         | 7½ "   |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 26 "   |
| = 1 = Speisebrod     | 30 "   |
| = 6 = gr. Brod 9 Pf. | 16 "   |

#### Fleisch = Taxe.

|  |        |   |
|--|--------|---|
| 1 Pf. Rindfl. bestes ansl.                 | 3 mgr. | 4 |
| 1 Pf. " " " einl.                          | 2      | 4 |
| 1 = sch. echteres                          | 1      | 4 |
| 1 = Schweinefleisch                        | 4      | 2 |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 4      | " |
| 1 = dito unter 9 Pf.                       | 1      | 4 |
| 1 = Hammelfleisch                          | 2      | 6 |

#### Nachtrag.

Anton Pazzoni und Sohn aus Mailand sind bey dem Hrn. Vicarius Meyer aufm kleinen Domboie mit Galanterie-Waaren, engl. Stahl = auch Parfümerie-Waaren, engl. Wusselin und seidene Patent Strümpfe zu finden, woselbst auch durch Mr. Fiette & Comp. englische Kupferstiche, ordinaire, feine und allerhand Landkarten, auch feine romantische Seiten verkauft werden.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 14. Novbr. 1796.

## I Publicandum.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage-Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genötigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnefchibar gegen Ende leztgedachten Monats von den Inhabern an die respective Feld-Providant-Ämter eingesandt werden müssen, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazin-Äranten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins benommen, sondern auch die unbefugten Verkäufer, die an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Coniunctur in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie auf-

ser ihrem Eigenthum, zugleich bewirken, daß ein Ärant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Äranten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Äranten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentiert wird, sondern wir verordnen und setzen hienit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgestellt sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Äranten ganz ohnefchibar abzugeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft, Nachricht und Achtung hienit öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preussisches Feld- u. Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps  
v. Wegern an Hüllesheim

## II Oeffener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm,  
König von Preussen etc.



Da Wir in der Meymanschen Concurſ-  
Sache zuſolge Decreti vom heutigen Dato  
den offenen Arrest dahin erlaſſen haben,  
daß jedem welcher von dem verſtorbenen  
Pactenträger und Meſſerhändler Georg  
Meyman und beſſen Ehefrau zu Rechte in  
der Graſſchaft Lingen etwas an Gelde,  
Sachen, Effecten oder Brieffchaften in  
Händen hat, davon nicht das geringſte  
dem gemeinen Schuldner zu verabſolgen  
ſondern davon beym Gerichte Anzeige zu  
thun, und ſie in das Depositum abzulie-  
fern haben; ſo wird ſolches hiedurch unter  
der Verwarnung beſandt gemacht, daß  
wenn dennoch an denſelben etwas bezahlet  
oder ausgeantwortet würde, ſolches als  
nicht geſchehen angeſehen und anderweit  
beygetrieben; wenn aber der Inhaber der  
Sachen oder Gelder ſolche verſchweigen  
und zurückhalten ſollte, er noch außerdem  
alles ſeines daran habenden Unterpfandes  
und andern Rechts für verluſtig werde er-  
klärt werden. Urfundlich des hier unter-  
gedruckten Regierungsſiegels und derſelben  
Unteſchrift. Gegeben Lingen den 13ten  
Decbr. 1796.

Anſtatt und von wegen Seiner Königlich-  
Majeſtät von Preußen.

Möller.

(L. S.) in ſibem Lampmann.

### III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preußen, ic.  
thun kund und fügen hiedurch jeders  
mann zu wiſſen, daß auf Anſuchen der  
Vormundſchaft der minderjährigen Kinder  
des am 5ten May d. J. verſtorbenen Min-  
denſchen Ober-Cammer-Präſidenten Franz  
Kraugott Friedrich Wilhelm von Breiten-  
bauch, nachdem dieſelbe unter der Rechts-  
wohlthat des Inventarir, die Verlaſſen-  
ſchaft des verſtorbenen Vaters der Curan-  
den, gedachten Ober-Cammer-Präſidenten  
v. Breitenbauch angetreten hat, beſchloſſen  
worden, nach Vorſchrift der Gerichts-Ord-

nung W. I. Tit. 51. §. 59. den erbschaft-  
lichen Liquidations-Prozeß bey Unſerer  
Minden-Neubergischen Regierung zu  
eröffnen, thut ſolches auch hiermit derges-  
talt, daß Wir alle diejenigen, welche ei-  
nigen Anſpruch, eſen aus welchem Grund  
de es wolle, haben, oder zu haben verney-  
nen, hiedurch öffentlich vorladen, daß ſie  
binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-  
lich, oder ſchriftlich angeben, ihrer Anmel-  
dung auch die Abſchriften der Urkunden,  
worauf ſich ſolche gründen, beyfügen, hier-  
nächst aber in dem ein für allemahl auf  
den 30ten Novbr. dieſes Jahres, Vormit-  
tag um 9 Uhr anberaumten Liquidations-  
Termin allhier auf der Regierung vor dem  
Deputato, Regierungs-Rath von Hellen,  
ohnfehlbar entweder in Perſon, oder durch  
zuläſſige Bevollmächtigte, (wozu ihnen  
beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft  
oder Adreſſen die Juſtiz-Commiſſarien,  
Cammer-Abſtuzrath Stuve, Cammer-  
Fiscal Müller und Juſtiz-Commiſſarius  
Hoffbauer hieſelbſt vorgeschlagen werden,  
wovon ſie ſich einen wählen und denſelben  
mit Vollmacht und Anweiſung verſehen kön-  
nen) erſcheinen, den Betrag und die Art  
ihrer Forderung umſtändlich angeben, die  
Documente und Brieffchaften auch ſonſtige  
Beweismittel, womit ſie die Wahrheit und  
Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweiſen ge-  
denken, urſchriftlich beybringen und anzei-  
gen, deßhalb das Nöthige zum Protocoll  
verhandeln, und in Entſtehung einer güt-  
lichen Vereinigung die geſegliche Anſetzung  
in dem abzufaſſenden Erſtigkeits-Urteil, bey  
ihrem Ausbleiben und unterlaſſener Anmel-  
dung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen  
ſollen, daß ſie aller ihrer etwaigen  
Vorrechte verluſtig erklähret, und mit ih-  
ren Forderungen nur an dasjenige, was  
nach Befriedigung der ſich meldenden Gläu-  
biger von der von Breitenbauchſchen Nach-  
laſſenſchaft übrig bleiben möchte, verwie-  
ſen werden ſollten; wornach ſich also ſämt-  
liche Gläubiger des verſtorbenen hieſigen



Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbachschen Minorenen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum Interim Curator bestellt sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahn als Curator beståtigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschrittmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Franzost Friderich Wilhelm von Breitenbach in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Vielesfeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Pappstädter Zeitungen dremahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den roten August 1796.

Anstatt und von wegen v. Arnim.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist. Da nun derselbe sich für insolvent erkläret hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Isaac Gott-

schalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verahlet, sich deshalb in Termino den 2ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammerfiscal Poelmahn zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihrem etwaigen Forderungen von dem Concurs-Vermögen, wenn derselben noch ausfindig zu machen, wozu aber noch nichts bekandt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekandte Vermögen des Isaac Gottschalk offener Arrest angelegt, und denenjenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angeetzten Termine anzuzeigen, widerigenfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret werden sollen. Minden den 7ten Novbr. 1796.

Schmidt.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Unerbe der Königl. Eigenbehörigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melvergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Landes getreten; ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonel Sacharias Arendshöfter von Nr. 40 zu Solterwisch Amts Blotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonel Morig Wittbus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stette bey hochl. Krieges- und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf ange tragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusische Stette an den Heuening Johann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Colonel Morig Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der



Ausgetretene Auerbe vorab edictaliter ver-  
abladet werden solle. Es wird daher der  
Johann Gottlieb Wittibus, Auerbe der  
Königl. eigenbehörigen Wittthafflichen Stets-  
te sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-  
wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge-  
richtsstelle und am Rathhause zu Minden  
affigirte, und den Pappstädter Zeitungen,  
wie auch den Mindenschen Intelligenzblät-  
tern inserirte Edictalitation hierdurch ver-  
abladet, sich innerhalb 9 Monaten und  
längstens in Termino den 17ten Januar  
1797 auf Dienstag des Morgens um 10  
Uhr hieselbst am Amte in Person einzufin-  
den und weitere Anweisung zu gewärti-  
gen; wobey ihm zur Warnung dienet, daß,  
wann er in dem bezielten Termin ungehor-  
samlich ausbleiben sollte, er seines an der  
mehrerbesagten Stette habenden Auerberrechts  
verlustig erklaret, und seinem Stiefvater  
dem Coloni Wrenndhüter nachgelassen wer-  
den wird, solche mit obergutsherlicher  
Genehmigung zu verkaufen. Signatum  
Händberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamte.  
Händb. 1796. Müller.

Nachdem gegen den Siettkrüger Henning  
der Concurß erkannt ist: So werden  
alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prä-  
clusion auf den 20sten Novbr. d. J. an  
Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um als-  
dann ihre Forderungen anzugeben, und des-  
sen Richtigkeit darzuthun. Detmold den  
19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Papp. Hofgericht daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Instehenden Freitag  
als den 18ten dieses, Namittag 2 Uhr,  
soll in der Behausung des Herrn Kauf-  
mann und Mäcker Meyer auf dem Kampfe  
ohngefehr 400 Duzend verschiedene Sorten  
moderne Knöpfe, nebst einige Waaren  
Reste, öffentlich meistbietend à tout prix  
verkauft werden.

**Rübbecke.** Bey der hiesigen Zu-  
denschaft sind Schaaffelle vorräthig. Käufer  
können sich binnen 14 Tagen einfinden.  
**D**ie Erbenerstädtlich = freie Lütgers  
Stette num. 40 in Hselhorst soll  
Schuldenhalber mit Allerhöchster Guts-  
herlicher Bewilligung am 13ten Decemb.  
c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld  
meistbietend verkauft werden. Selbige be-  
steht aus einem Wohnhause und Garten  
von ohngefehr 2 u. 1 halben Scheffelsaat,  
einem Campe von etwa 4 Scheffelsaat, und  
2 Morgen 31 Ruthen Markengründen,  
und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxiret, wo-  
gegen die jährliche Abgaben an Pacht,  
Contribution und Zuschlagsgelde 7 Rthl.  
17 ggr. 8 pf. betragen. Lusttragende  
Käufer haben sich daher alsdenn einzufin-  
den, die Verkauf = Bedingungen einzuse-  
hen und wird der Bestbietende den Zuschlag  
erhalten. Amt Brackwede den 24.  
Septbr. 1796.

Brune.

**G**eb. soll das an der Burgstraße hieselbst  
sub Nr. 590. belegene Lütckerische Haus  
worin sich eine Stube mit Schlafkammer  
einen geräumten Flur noch eine große Kam-  
mer mit einem Camin und darunter seyen-  
den Keller, außerd in noch 3 kleine Kam-  
mern und ein beschoffener Boden befinden,  
nebst dem dahinter belegenen, mit einem  
Brunnen und einer Mistgrube versehenen  
8 Schritte breiten und 10 Schritt langen  
Stein = und einem dreysach abgetheilten  
mit Bäumen besetzten Gröbhof, so zusam-  
men auf 250 Rthl. abgeschätzt worden,  
in Termino den 20ten Februar 1797 Thei-  
lungshalber zum öffentlichen Verkauf ge-  
zogen werden, und wie sich sodann die  
Kaufliebhaber gedachten Tages, am Rath-  
hause einzufinden und ihr Geboth abzuge-  
ben haben; So werden zugleich die un-  
ständten real Prätendenten auf die besagte  
Tagesfahrt zur Angabe und Nachweisung  
ihrer Forderungen unter der Verwarnung

1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796

1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796 1796



verabladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer erwanigen Rechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Diefeld im Stadtgericht den 28ten Octbr. 1796.

Consbruch. Baddeus.

**M**ons. L. Geiger aus Franckfurth am Mayn bezieht das hiesige Markt zum erstenmale mit allen Gattungen von engl. Mouselins und Halstüchern ingl. ganz neu verfertigten Damens-Kleidern nach dem neuesten Geschack. Sein Laden ist bey Hr. Schürmann am Markte. Minden.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Der Bürger Gabriel Hoest hat ein Logis, wobei Kammer und Küche zu vermietthen, so gleich Bezogen werden kann; auch eine neue schöne glisige Cariole zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bei ihm melden.

**D**ie Wirthschaft zur Kluß, nach Maasgabe der hierbeygefügten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimmt. Nachlässige können sich daher, an gedachten Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräßlichen Rentamter einfinden, die Bedingungen vernehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, durch obrigkeitliche Urtheile glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Cantion von Vier hundert Rthlr. zu stellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Fremden, erforderlichen Weins und Victu-

alien in gehöriger Menge anschaffen zu können. Bückeburg den 20ten Oct. 1796. Gräßlich Schaumburg Lippische zur Vormundschafftlichen Rentcamter verordnete Director und Rätche, Spring.

**D**iese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gebenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preußisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Kluß aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Ninkeln und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Kluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschaftshaus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lustres versehener großer Tanz-Saal, eine



Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; beym Hause ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirtung der Leute von geringerem Stande, und zwar insbesondere der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause gelegen.

Es finden sich dar in gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getreides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinvieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreißig Stück Pferde gebaut.

Bym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten. Ferner werden verpachtet;

3) Zwölf Morgen, jeber Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatkland, welches ganz nahe bey der Klus liegt.

Zu Einscheurung und zum Ausdreschen der davon zu erzielenden Früchte ist hinlänglich Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Klus und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Klus Wirthschaft sich einfindende Pächter es seiner Konvention gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klushause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringerem Stande bestimmt ist, zu verpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements wegen der dabey zu legenden

Nutzungen lediglich überlassen. Bückeburg den 20ten Octbr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippsische Vormundschaftlicher Rentcammer.

VI Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 75 Rthlr. Schmittingsche Stipendienelder in Goldegen handliche Zinsen und sichere Hypothek auszuleihen; wer solche verlangt, kan sich bey dem Herrn Prediger Erdsick melden.

**Oldendorf unterm Limberge.** Es gehen auf Weihnachten dieses Jahrs 2 bis 300 Rthlr. Kirchen- und Schulgelber ein; wer solche zu leihen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweisen kan, kan sich melden bey dem Apotheker, Kirchen- und Armenprovvisor Langen.

VII Sachen, so gestohlen.

In dem hiesigen ersten Pfarrhause, sind in der Nacht vom 1ten Nov. durch einen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden. 1) 23 Mannshenden mit gewirkten Bände, an den Ermeln gezeichnet C. L. S. und P. S. 2) eben so viele Frauenshende, gezeichnet F. S. 3) ein dunkel grüner tuchener Rock und Weinkleider mit gesponnenen Knöpfen. 4) ein weißlicher tuchener Rock und Weinkleider, mit metallenen gebrochenen Knöpfen. 5) ein dunkel Violetfarbiger Ueberrock von Tuch, schwarz gefutert, mit einem schwarzen Kragen und gesponnenen Knöpfen. 6) 1 Pf. weißes baumwollenes Garn. 7) 1 Pf. bläuliches Garn. 8) ein aschgrauer großer seidener Halstuch mit doppelten Rande. 9) ein weißer Halstuch mit schmalen Spitzen. 10) Eine große feine Serviette. 11) Eine ganz braune Meer-schaumene Pfeiffe, mit Silber beschlagen. Wer von diesen Sachen Nachricht zu geben weiß, der wird gebeten solches gegen eine gute Belohnung in besagtem Hause



dem Eigenthümer anzuzeigen. Gütersloh  
den 8ten Nov. 1796.

### VIII. Avertiffements.

**D**a ich den Vorfall gehabt, daß mir für Waaren Gelder abgefordert, die ich, wie erwiesen, zu bezahlen nicht schuldig war, und damit mir dergleichen nicht wieder vorkomme, so ersuche ich jedermann und besonders die Herren Käufleute, welcher meinen Domestiquen, (weil ich Proben habe, daß es in ihren Büchern nicht ausgethan worden ist,) noch sonst jemand, Waaren ohne baare Bezahlung auf meinem Namen vrradfolgen zu lassen; es sey denn, daß ein solcher das Ansuchen des Morgens durch meine eigene Handschrift bewahrheiten könnte; weil ich bey dieser öffentlichen Bekanntmachung mich nicht verpflichtet halte, etwas zu bezahlen, was nicht mit meiner eigenen Handschrift kann belegt werden. Minden den 8ten Novbr. 1796.

v. Portugall,  
Königl. Preuß. Capit.  
Reg. v. Schladen.

**D**ie Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigte Truppen theils

den 15ten Decbr. dieses — und theils den 15ten Jan. künftigen Jahrs geschehen müssen, sollen am 9ten Novbr. auf hiesiger Canzley ausgethan und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 18ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.  
König.

### IX. Concert-Anzeige

**S**onnabend den 19. dieses ist auf dem hiesigen Societäts Saale das vierte Winter Concert. Abonnenten werden gebeten jedesmahl ihr Billet vorzuzeigen. Nicht-Abonnenten zahlen 8 Ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon und Reinstein

### X. Sterbe-Fall.

**D**en 9ten dieses Abends 11. Uhr entriß mir der Tod meine theurste Gattin Louise Friederike geborne von Gronne aus dem Hause Holzhäusen bey Hausberge. Ihre Kranckheit war eine Entkräftung, Ihr Tod ein ruhiges Einschlummern. Die gewisse Theilnahme meiner Freunde, Verwandten und Bekanten, an meinem Verlust bedarf keiner schriftlichen Versicherung. Hubenbeck den 10. Nov. 1796.

Hauptmann von Schemle.

## Ueber das Krümmen der Baumzweige zur beförderung einer baldigen Tracht.

(Aus den Braunschweigischen Anzeigen.)

**M**it vielem Vergnügen fand ich in den ökonomischen Heften für den Stadt- und Landwirth, 6r Band 68 Stück einen Aufsatz unter dem Titel: Besondere Gedanken über das Beschneiden der Frucht-bäume, nach welchen dasselbe verworfen und statt dessen das Krümmen der Aeste angerathen wird. Von Herrn Parmentier

ohne von dem Herrn Parmentier und dessen Versuchen etwas zu wissen, bin ich schon seit mehr denn zwölff Jahren auf denselben Versuch verfallen, und kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß er seiner Absicht vollkommen entspricht. Alle meine jungen Franzbäume habe ich durch dies Krümmen zur frühesten Tracht gebracht.



ohne zu dem oft misslichen, oft ganz unnützen Beschneiden Zusucht zu nehmen. Auch bei größeren, schlankt Zweige treibenden Bäumen habe ich es nie vergeblich versucht, so daß sie in kurzer Zeit anfangen mußten zu tragen, nachdem sie sich lange geweigert hätten. Zufall brachte mich auf diese Erfindung; Nachdenken führte mich weiter, und Erfahrung bewährte meine Versuche. Vielleicht entschließt sich der Herr Herausgeber dieser Blätter jenen Aufsatz in den ökonomischen Heften die nicht allen zu Gesicht kommen möchten, hier abdrucken zu lassen, und damit den Freunden der Baumzucht ein angenehmes Geschenk zu machen. Da meine Erfahrung im allgemeinen mit der Parmentierschen übereinstimmt, so sei es mir vergönnt, mein Verfahren mit den Gründen dazu anzugeben. Vielleicht finden sich noch bei Vergleichung jenes Aufsatzes mit dem gegenwärtigen kleine Verschiedenheiten die es zeigen, daß jeder seinen Weg gegangen.

Der Saft in den Bäumen steigt in perpendicularer Richtung. Je fruchtbarer der Boden ist, in welchem der Baum steht, desto stärker ist der Trieb. Alle Versuche z. E. durch Abstoßen der Wurzel, durch starkes Beschneiden den Saft zu zwingen sich Seitenwege zu schaffen und durch die bewirkte Ableitung Fruchtaugen zu machen, sind im guten Boden bei einem gesunden Stamme größtentheils vergeblich. In kurzer Zeit hat er diese Verminderung der Säfte überwunden, und er geht nun wieder in eben der geraden Richtung aufwärts als vorhin, so daß er entweder gar keine Fruchtaugen ansetzt, weil er alle Kraft zum Holz- und Laubmachen verwendet, oder doch erst spät zum Ansetzen gelanget. Kann man also dem Saft zur gehörigen Zeit ohne den Baum selbst zu verletzen, eine horizontale oder wagrechte Richtung geben

und in derselben erhalten, oder auf eine andere Weise den Saftlauf hemmen, daß er irgendwo festwärts gehen muß, so ist die Absicht erreicht. Er muß nun durchs aus Seitenzweige treiben, muß irgendwo Fruchtaugen ansetzen, und dies eher als es sonst geschehen wäre. Beides wird durch das öftere Krümmen der Zweige befördert. Ich muß aufrichtig gestehen, daß die Erinnerung aus den Zeiten der Jugend, wie der hiesige Bauer seine Bäume behandelt, mich zuerst auf diesen Versuch gebracht hat. Der Bauer pflanzet einen Baum und überläßt nun seinen Wuchs ganz der Natur, Jeder Zweig bleibt sitzen; er kann es nicht über sich erlangen auch nur einen wegzuschneiden, denn er könnte doch wohl seiner Meinung und Wünsche nach Früchte tragen, wenn die andern keine haben. Daher gewinnen seine Bäume ein buschichtes Ansehen; sie sind von unten bis oben mit Zweigen besetzt, die in guten Obstjahren voll Früchte sind und dem Auge einen trefflichen Anblick darstellen. Wollte er sich nur entschließen den Baum zu lüften, manche Zweige wo sie zu dichte stehen, hinwegzuschneiden, so würde er noch mehr, größere und wohlriechendere Früchte erhalten, da sie jetzt bei der Menge unnützlicher Zweige oft klein werden müssen, und da wo sie im Dunkeln bleiben, nicht zu der gehörigen Reife gelangen können. Die Ursachen der frühern und stärkern Tracht liegen in dem vorhin angeführten Grund. Der Saft muß sich gleich unten am Stamm theilen, und der starke Trieb in die Höhe wird durch die vielen horizontal liegenden Zweige geschwächt, die dann kleinere treiben und Fruchtaugen ansetzen. Durch diese Bemertung des Ganges der Natur ward ich auf das Krümmen der Zweige geleitet, das ich sowohl bei Zwergbäumen als bei höheren Bäumen auf folgende Weise versucht habe.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 21. Novbr. 1796.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friederich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechts-Weisheit des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angetreten hat, beschloffen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Naumburgischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beysügen, hiernächst aber in dem ein für allemahl auf den 30ten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, beschußbar entweder in Person, oder durch

zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Asistenzrath Strauß, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Brieffschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Nichtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandelt, und in Entscheidung einer gütlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstglaubs-Urteil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbachschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbachschen Minorenen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum In-



terims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schliesslich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Vielesfeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen dreytmahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem gegen den Sieckrüger Henning der Concurrs erkannt ist: So werden alle dessen Gläubiger bey Strafe der Präclusion auf den 20sten Novbr. d. J. an Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um alsdann ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit darzuthun. Demold den 19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nach-

lasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen- u. Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzergewessenen Servis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 1497 Rth. 20 ggr. von Werkverstandigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Termianus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauschischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angesetzt worden; so werden hiedurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sobann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Befinden nach, der Zuschlag dem Bestbieterenden, erfolgen soll. Ubrigens, und da sich auf dem von Breitenbauschischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Antmann Johann Friedr. Möller intabulirt finden, ob sie



gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelibet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche auszugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Abschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz-Blade 9 mahl und 6 mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Minim.

### Oldendorff unterm Limberge.

Hey Jacob Levi und Abraham Salomon und Philip Meyer sind vorräthig Kuh und Kalb Schaffelle; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Es soll das dem Fabrik-Commissair v. Rüppertz zugehörige sub Nr. 356. an der Ritterstraße hieselbst belegene und 1800 Rthlr. hoch abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, wovon die nähere Beschreibung seiner baulichen Beschaffenheit in Nr. 45 und 49 verjährigen so wie in Nr. 1 und 3. der bisjährigen Mindenschen Anzeigen enthalten ist, zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich die Käufer in dem auf den 3ten März k. Z. anstehenden Licitations-Termin am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf die annehmlichst befundenen Offerten den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekanten Real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagefahrt bey Verlust derselben edictaliter hierdurch verabladet.

Wiesfeld im Stadtgericht den 4. Nov. 1796. Conesbruch. Buddens.

Wiesfeld. Auf dem hiesigen

Wiesenhause steht ein geräumiger vierstücker Reisswagen zum Verkauf bereit; Kauflustige belieben sich deshab nur bey dem Briefträger und Quartier-Amts-Assistenten Herrn Knig zu melden.

### III Sachen so zu vererpachten.

**Minden.** Mit denen zu der Vicarie Trium Regum gehörigen auf der Kuthorschen Straße sub Nr. 407 und 406. belegenen beyden bürgerlichen Häusern soll wegen ihrer Entlegenheit von der Kirche, ein Versuch zur freiwilligen Vererpachtung oder zum Verkauf gemacht werden. Zu dem großen Wohnhause sub Nr. 407. gehört ein Hudetheil von 4 Rügen sub Nr. 135. auf dem Kuthorschen Bruche im Ohre genandt, der nach der Abtretung 4 Min. der Morgen enthält und als Wiesenwachs genutzt wird, ferner die Braugerechtigkeit. Zu dem kleinen Hause sub Nr. 406. hingegen gehört nur ein Hudetheil von einer Kuh sub Nr. 136. auf dem Kuthorschen Bruche so nahe bey obigem belegen und ein Morgen groß ist. Beyde Häuser sind solchemnach samt dem dahinter belegenen Garten, Hoffplatz und Hintergebäude mit Einschluß der Hudetheile und Braugerechtigkeit, von verpflchteten Lichtmännern auf 1045 Rthlr. in Golde veranschlaget worden. Es haften aber auf selbigen folgende Dnera, als a. auf dem großen Hause sub Nr. 407. ein Cämmerey Eintheilungs-Capital von 32 Rtl. so jährlich mit 1 Rtl. 18 mgr. verzinfet werden muß, ferner an Kirchengelde jährlich 12 mgr. und 20 mgr. Viehschaz-Gelder. b. Auf dem kleinen Hause sub Nr. 406. aber nur jährlich 6 mgr. Kirchengeld, 3 mgr. Viehschaz und auf beyden Häusern die Last der Wegebeserung. Gleichwie nun zu dieser freiwilligen Vererpachtung oder Verkauf, Terminus auf den 1sten Decbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause einfinden, ihr Gebot auf



eine oder andere Art erkennen, da sodann dem Befinden nach das weitere beschlossen werden soll.

#### IV Gelder so auszuleihen.

**Amt Schildebsee.** Es sind 300 Rthlr. Pupillen-Gelder zum Verleihen gegen landübliche Zinsen und ordnungsmäßige Hypothek, hieselbst bereit.

#### V Avertissement.

Der Wittwe Anne Catharine Wagners in Petershagen sind in der Erndte 1794. zwey Kinder entlaufen, namentlich Johanne Henriette im 15ten und Anne Catharine Wamer 12 Jahr alt. Beyde sind mit rothen Röcken, blau gedruckten Kamisfötern, die erste mit einer weißen, letzte mit einer katunen Mütze bekleidet gewesen und nähren sich mit Betteln. Sie sind in Rahden, Renndorff und die älteste vor 8 Wochen in Frille gesehen worden. Da die Mutter dieser Kinder sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht wider habhaft werden können; so ersuchet sie jedermann nach Standesgebühr, obgedachte Kinder, wenn sie sich wo betreten lassen, anzuhalten in Sicherheit zu bringen und dem Abnigl. Preuß. Amte Petershagen davon Nachricht zu ertheilen, um deren Abholung und Erstattung der etwa gehaltenen Kosten bewirken zu können. Petershagen den 20ten Octbr. 1796.

#### VI Sterbe = Fall.

**Minden.** Sanft und völlig ergehen in dem Willen des Allerhöchsten entschlief am 9ten dieses mein mir unvergesslicher Ehegatte Theodor Schmerling im 74sten Jahre seines Alters. Tief beugt erfülle ich die traurige Pflicht, dies

sen schmerzhaften Verlust allen unsern wehrtesten Auserwählten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung bekannt zu machen.

Catharine Schmerling,  
gebohrne Wernecking.

#### VII. Concert = Anzeige

**Minden.** Sonnabend den 26ten dieses ist auf dem hiesigen Societätssaale das 5te Winter = Concert, Abbonnenten werden gebethen, jedesmal ihre Billets vorzuzeigen, Nicht = Abbonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon et Reinslein.

#### VIII Notifications.

**Amt Rahden.** Die Unterthanen Wolter Nr. 39. und Knost Nr. 78. B. Dahl haben mit Cammeral Genehmigung dahin einen Tausch einiger Grundstücke errichtet, daß der Knost keine bey Freyhoffs Hause belegene Wiese ad 2 Morgen 48 Ruthen dem Wolter eigenthümlich abtritt, wogegen dieser dem Knost eben so viel in seiner beim Katwehe belegenen Wiese nebst darin befindlichen Horst überläßt, worüber die Documenta ausgefertigt worden. Den 10ten Novbr. 1796.

Verckenkamp.

Der Col. Hildebrand zu Schwicheln hat an den Col. Niestrath zu Vernbeck den sogenannten Strittacker 7 Schefelsfaat haltend, für 350 Rthlr. in Golde am 8ten Octbr. erb und eigenthümlich verkauft, und unterm 24. ejusd. die Confirmation Hochpreißl. Krieges = und Domainen = Cammer erhalten. Amt Enger den 12ten Novbr. 1796.

Consbruch, Wagner.



## Einige Gedanken über Industrie- oder Werkschulen.

Wenn man die Geschichte des Armenwesens, der Betriebsamkeit und des Gewerbefleißes unter uns mit einiger Sorgfalt betrachtet, so sieht man sich gezwungen, bey zwey Hauptpunkten zu verweilen, welche beyde von gleicher Erheblichkeit sind. Erstlich nimmt man wahr, daß man von jeher sehr wohl gemeinte Einrichtungen und Anstalten getroffen habe, das Armenwesen so wenig als möglich drückend zu machen, aber nie auf eine recht wirksame Art bis auf die Quellen derselben zurückgegangen sey, des festen Entschlusses, sie, so viel thunlich ist, ganz zu verstopfen. Andern Theils ist gar nicht zu leugnen, daß zur Beförderung einer verständigen, der Dertlichkeit angemessenen, Betriebsamkeit, wovon bekanntlich insonderheit der Wohlstand eines Landes abhängt, bey weitem noch nicht so viel gethan sey, als man patriotischer Weise wünschen möchte. Wenn man die Linnenweberei, und den ansehnlichen Linnenhandel in der Grafschaft Ravensberg ausnimmt, so wird man ohne Umstände dieser Meinung beypflichten. Man braucht ja nur zu überlegen, was man für Fortschritte gemacht habe, um, außer dem Flachse, die übrigen Produkte unsers Bodens zu veredeln und gehdrig zu vermehren. Ich will hier nur einige Produkte anführen, so viel meine Absicht fodert. Was machen wir z. B. mit der bey uns gewonnenen Wolle? Wir verkaufen sie größtentheils ins Ausland, um sie verarbeitet wieder zu kaufen. Wir sind also um nichts besser als die Portugiesen, welche bekanntlich durch ein ähnliches Verfahren in dieser Hinsicht Sklaven der Engländer geworden sind. Wie sieht es mit unsern Forsten aus? Bekanntlich herzlich schlecht. Wir hauen und lassen

hauen, ohne an die nicht mehr entfernte, gar nicht tröstliche Zukunft zu denken. Wie sieht es mit der Obstbaumzucht unter uns aus? Nicht so, wie es seyn sollte. Müssen wir nicht den größten Theil des getrockneten Obstes, dessen wir bedürftig sind, uns aus dem Auslande zuführen lassen? Diese einzelnen Punkte sind schon hinreichend, wenigstens Nachdenken zu erregen. Untersucht man vollends, ob unsre Handwerker aller Art mit ihres Gleichen in andern Gegenden gleichen Schritt halten, ob die Gelegenheiten, welche der Boden darbietet, durch Betriebsamkeit sich emporzuschwingen, sowohl in kleinern als größern Anlagen, als Anlegung von Papiermühlen, um nicht von Ausländern abhängig zu seyn, im gehbrigen Maaße benutzt werden und dergl.; so wird diese Betrachtung noch mehr Gewicht erhalten.

Man kann gewiß nicht behaupten, daß unsre Regierung hierin etwas versehen habe. Vielmehr sind wir, wie ohne Schmeichelei behauptet werden muß, zur größten Dankbarkeit gegen dieselbe verpflichtet, wenn wir bedenken, wie emsig sie darauf bedacht war und ist, nach wohlbedachten Grundsätzen, dem Wohlstande des Landes aufzuhelfen, und daß alles Gute, wessen wir uns in dieser Hinsicht zu erfreuen haben, offenbar zum Theil seinem Ursprunge, zum Theil seinem Fortgange nach, den edelmüthigen Aufmunterungen und Unterstützungen derselben zugeschrieben werden müsse. Dem Zweifelsüchtigen laß man leicht Ueberzeugung verschaffen, wenn er seinen untersuchenden Blick jenseit unsrer Grenzen beschäftigen will. Auch könnte man ihm mehr als ein Beypiel anführen, wie gern unsre Obren gute Vorschläge anghymen, und wie sehr sie sich es an-



gelegten seyn ließen, dieselben durch Rath und That befördern zu helfen, und ins Werk zu setzen. Allein wir müssen nur selbst alle unsre Kräfte aufbieten, und nicht alles von oben her erwarten. Thut nur ein jeder nach dem Paulinischen Zurufe: Lasset uns Gutes thun, und nicht müde werden, legen wir nur selbst Hand ans Werk, daß es immer besser werde; so werden wir finden, wir können mehr, ja wir müssen mehr thun, als wir denken.

Um für mein Theil zu diesem großen Tagwerke mitzuwirken, sey es mir erlaubt, mein Scherflein in diesen Blättern bescheiden beizutragen: zumahl ich mit Freuden wahrgenommen habe, daß die wenigen Gedanken über das Armenwesen, welche neulich eingerückt wurden, gütig aufgenommen sind.

Ein Mittel von der äußersten Erheblichkeit, und von nicht zu berechnenden Folgen, um die Armuth in ihren Quellen zu verstopfen, und um die Industrie zu befördern, ist die Einführung der Industrie- oder Werk-Schulen auf dem platten Lande, und in den Städten.

Die Absicht dieser Schulen ist keine geringere, als die Kräfte, welche den Menschen in den untern und zum Theil in den mittlern Ständen von der Vorsehung zugeheilt sind, zu bestimmten guten Zwecken schon in der Jugend anwenden zu lernen, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, ein nachdenkendes und nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu seyn. Die Kinder dieser Stände können dadurch schon von der Zeit an, daß sie die Schule besuchen, in der nämlichen Schule zum Fleiße und zur Geschicklichkeit in Arbeiten mancher Art, ja zum eignen Nachdenken und Nachforschen im rechtmäßigen Erwerbe, also zum Wirken und zur Industrie angeführt werden. Die leichteste Art, solche Schulen anzulegen, besteht in der Verbindung derselben mit den schon bestehenden Lese- und Religions-Schulen

in Dörfern sowohl als in Städten. Während der Zeit nämlich, daß ein Theil der Schuljugend den erforderlichen Unterricht im Lesen, im Schreiben und in der Religion erhält, kann der andre Theil viel zweckmäßiger in einem angrenzenden andern Zimmer unter der Aufsicht und Anleitung einer dazu bestellten Lehrerin im Stricken, Nähen, Flachs- Wolle- und Baumwollenspinnen und dgl. unterrichtet und geübt werden. Ist diese nützliche Beschäftigung nicht viel besser, als daß dieser Theil der Schuljugend durchaus ohne Nutzen in der Schule sitzt, um entweder auf Zeichen zu sehen, und zu horchen, die er noch nicht versteht, oder einem Unterrichte beizuhelfen, der noch über oder unter seiner Fassungskraft ist? Man denke sich nur einen Haufen von 60 Kindern, oder die Hälfte, von 8—13 Jahren: welche eine Verschwendung findet unter ihnen nicht statt? Offenbar muß man sie unter mehrere Abtheilungen bringen. Während nun die eine Abtheilung buchstabiert, sitzt die zweite und dritte müßig. Die nothwendige Folge dieses Müßigseins ist beständige Störung, eben weil Thätigkeit der menschlichen Natur zu tief eingepreßt ist, als daß sie sich in der Schule verleugnen sollte.

Ist es nun nicht vernünftig, ja ist es nicht Pflicht, ja Gewissenspflicht, diesen Naturtrieb so zu lenken, daß er dem Zwecke gemäß, weshalb ihn die Vorsehung uns gab, geübt und angebaut werde?

Bekanntlich sind schon seit mehreren Jahren solche Schulen in Wöhnen, in und um Göttingen, in Berlin und andern Orten im Flore, welche gegen die Nützlichkeit dieser Anstalten, die überall zweckmäßig eingeführt werden sollten, durchaus keinen Zweifel mehr aufkommen lassen. Denn es fällt in die Augen, daß der Unterricht in der Religion und den übrigen Schullkenntnissen an Statt zu verlieren, vielmehr offenbar gewinnen muß, weil die Kinder bei dieser Einrichtung gerade nur



das hören und lernen, was für ihre Faszungsstrafe ist, folglich nicht gezwungen werden, als Maschinen da zu sitzen, und dadurch eine Gleichgültigkeit gegen die heiligen Wahrheiten der Religion zu erlangen, welche nachher im erwachsenen Alter in Widerwillen und wohl gar in Spötterei auszuarten pflegt. Eine traurige, aber leider wahre Klage wohlgesinnter Männer unsrer Tage!

Ein andrer Einwurf, den die leidige Bequemlichkeit und die Liebe zum Alten machen kann, und gegen alles Neue zu machen pflegt, ist noch unerheblicher. Unsere Vorfahren waren auch kluge Leute, ohne solche Schulen zu haben, wendet man ein; auch ist dies alles nicht nöthig, denn die Kinder, lernen dies ja alles von ihren Eltern.

Wie falsch diese Einwürfe sind, leuchtet bey sehr geringem Nachdenken von selbst ein. Ist die Nützlichkeit derselben erst erwiesen, so werden die lieben Vorfahren wohl nichts dagegen einzuwenden haben. Niemehr werden diese es mit großem Vergnügen ohne Zweifel vernehmen, daß ihre Nachkommen so vernünftig sind, klücker zu werden, als sie waren, und sich das Leben zweckdienlicher zu machen und zu erleichtern, als jene gethan haben mögen. Und was den zweiten Einwurf betrifft, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß er grundfalsch sey. Zwischen Lernen und Lernen ist bekanntlich ein mächtiger Unterschied. Man sehe nur, wie die Mädchen aus den gemeinern Stände das Nähen, Stricken und Spinnen gemeinlich gelernt haben und verstehen: ob diese Geschicklichkeit, die sie besitzen, wohl hinreicht, sich selbst gehdrig zu helfen, oder im Nothfalle sich etwas zu verdienen? Wie viele Mädchen dieser Art giebt denn wohl, welche, um nur eins anzuführen, ein erträgliches Hemde, eine Mütze u. dgl. zu machen verstehen? Von einem Oberhemde will ich nicht einmahl reden. Wie viele können gut und fein stricken?

850  
 Ken? Baumwolle und Wollespinnen verstehen sie gar nicht, ob es gleich oft sehr nützlich seyn möchte. Wie vorthellhaft ist es nicht, wenn das Spinnen mit zweispinnlichen Spinnrädern allgemeiner würde! Zwar Anfangs wird das Garn nicht so eben, als das auf einem gewöhnlichen Rade gesponnene; allein es hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß eine gehdrige Anweisung und Uebung auch diesem Mangel abzuhelfen vermögen. Wie vortreflich wäre es, (was in dieser Anstalt leicht zu lernen ist) wenn jedes Mädchen im Stande wäre, alles an Kleidung selbst zu verfertigen, was es trägt, und künstig, wenn es Hausfrau und Mutter geworden ist, seine Kinder tragen!

Jeder, der eine Haushaltung hat, weiß aus eigener Erfahrung, was es für ein Glück ist, gutes, nachdenkendes Gesinde zu haben. Woran liegt es, daß über das Gegentheil so viele gegründete Klagen geführt werden? Offenbar an der ersten Erziehung, wenn man dieß Aufwachsen so nennen darf. Es kann gar nicht fehlen, daß nicht durch einen solchen Unterricht, von dem ich rede, außer den guten Kenntnissen und Fertigkeiten, auch das Nachdenken sollte aufgeregt und auf einen guten Weg gebracht werden. Folglich werden uns solche Schulen auch gutes Gesinde liefern; denn was in den oben angeführten Gegenden geschah, warum sollte es nicht auch bey uns geschehen können?

Auch für die Knaben der benannten Stände ist ein solcher Unterricht von demselben Nutzen. Die angeführten Fertigkeiten sind ihnen eben so dienlich; wiewohl es sich von selbst versteht, daß man dabey allemahl mit Klugheit auf die Bedürfnisse eines jeden Landstriches, nach Maaßgabe der dazwischen schon blühenden Gewerbe, oder solcher, die mit Erfolg einzuführen oder noch mehr anzubauen wären, Rücksicht zu nehmen hat. Zum Beispiel, in der Grafschaft Ravensberg, wo der Flachsbau



Bau und die Linnenweberei vorzüglich blühen, hätte man nichts Interessanteres zu thun, als ein so lebhaftes Raffinement, wie immer möglich ist, in Gang zu bringen, und jede neue Erfindung zur Verbesserung des Flachsbauens sowohl als der Spinnerei und Weberei gemein zu machen. Wie vortheilhaft könnte man dazu eine Werkschule einrichten und benutzen? Dies könnte auch recht gut zur Belebung und Verbesserung des Gartenbauens und der Obstbaumzucht geübet, wenn für diese Schule ein Stückchen Land angewiesen würde, welches die Kinder unter der Aufsicht eines geschulten Mannes, der sich vielleicht unentgeltlich dazu verstände, vom Frühjahr bis zum Herbst wöchentlich einige Stunden bearbeiteten.

Eine Hauptschwierigkeit gegen die Einführung dieser nützlichen Anstalten liegt in der Ausmittelung der dazu gehörigen Fonds, die wenigstens Anfangs nicht zu

umgehen sind. Man würde z. B. neben dem Schulzimmer noch ein andres geräumiges mit einem Ofen, mit Tischen, Stühlen einrichten, für Feuerung im Winter sorgen, die Materialien, welche verarbeitet werden sollen, ankaufen, wie auch die Werkzeuge, die dazu nöthig sind. Dazu kommt noch die Besoldung für die Lehrerin. Allein Theils würden aus dem Verkaufe der verarbeiteten Materialien nach und nach Ueberschüsse entstehen, theils darf man billig auf den Edelmuth der von Gott mit irdischen Gütern gesegneten Einwohner Rechnung machen, theils ist von der Weisheit unsrer Regierung, welche das wahre Gute und Nützliche so gern verbreitet und befördert, zu hoffen, daß sie, im Falle der Wirklichkeit dieser Anstalten, nichts überlassen werde, den etwa eintretenden Schwierigkeiten kräftig entgegen zu wirken.

Vielefeld,

Mkpf.

### Schädliche Wirkung des starken Einheizens auf die Nacht vor dem Schlafengehen.

In dem Dorfe Wostrow, auf dem Gute Tschowitz, prachiner Kreises, ließ der Häusler, Franz Vulkan, am 21sten December vorigen Jahrs, Abends, sehr stark einheizen und legte sich, so wie sein Weib und seine 10jährige Tochter schlafen. Da aber die Stube klein und die Hitze übermäßig war, so wurden diese 3 Personen bergeräthet, daß sie am folgenden Tage weder im Stande waren aufzustehen, noch sich einige Hülfe zu verschaffen, und da auch niemand im Dorfe Kenntniß von ihrem Schicksale erhielt, so blieben sie in diesem traurigen Zustande bis zum 2ten Januar, wo dann einige Dorfleute in die Stube kamen und die Sache entdeckten.

Der Häusler Vulkan, ein Mann von 64 Jahren, war bereits erstickt und nicht mehr zu retten, sein Weib aber, die mit der Tochter hinter dem Ofen gelegen, hatte sich den rechten Arm und Fuß verbrannt, wurde jedoch eben so, wie die Tochter, nach schnellig angewandten Rettungsmitteln wieder hergestellt. Dieser Unglücksfall wird daher öffentlich kund gemacht, damit sich Jedermann sorgfältig enthalten möge, vor dem Schlafengehen in seinem Schlafzimmer übermäßig einzuhetzen, weil mit einer solchen Unvorsichtigkeit nicht nur Feuergefahr, sondern auch Gefahr des Lebens verbunden ist.

Prag, den 15. Januar 1796.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 28. Novbr. 1796.

## I Citaciones Ediciales.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Peter Heinrich Gehring aus dem Amt Schilbesche zu wissen: daß Eure Ehefrau Anna Maria geborne Dunings, aus dem Grunde, weil Ihr vom Regimente von Romberg desertiret, und durch eine kriegsgerechliche Sentenz vom 20. Juny a. c. die edictmäßige Strafe gegen Euch erkant sey, auf die Ehescheidung gegen Euch geklagt; und da Euer Aufenthalt unbekant, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschloffen und Terminum zu Euer Vernehmung auf den 26. Januar a. f. vor dem Regierungs-Referendario Laue ange-setzt haben. Daher Ihr der Peter Heinrich Gehring hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor dem ernannten Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-klage zu beantworten, und Eure Treulosigkeit gegen Eure Ehefrau zu rechtfertigen, widrigenfalls bei Eurem ungehorsamen Ausbleiben, nach dem Antrage der Klägerin auf die Ehescheidung in contumaciam erkannt, und der Klägerin die anderweite Verheirathung verstatet werden soll. Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, nach Vorschrift der

Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 40. §. 63. zu Bielefeld am Gerichtshause affigiret und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zweimal eingerückt worden. So geschehen Minden den 15. Novbr. 1796. Anstatt und von wegen Seiner königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**Wir** Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist. Da nun derselbe sich für insolvent erkläret hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Isaac Gottschalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verabtedet, sich deshalb in Termino den 5ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammerfiscal Poelmahn zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Vermögen, wenn dergleichen noch ausständig zu machen, wovon aber noch nichts bekandt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekandte Vermögen des Isaac Gottschalk offener Arrest angelegt, und benenn-

Al a



jenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angezeigten Termine anzuzeigen, wiebrigenfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt werden sollen.  
Minden den 7ten Novbr. 1796.

Schmidts.

Am 20ten Decbr. soll in der Creditsache des ehemaligen Limbergischen Halbmeißner Johann Christoph Göke zu Ribdinghausen, ein Abweisung- und Erfülgkeits-Urtheil publiciret werden. Diejenige, welche darbei interestiret, werden auf diesen Termin verablädet. Königlich Amt Limberg den 20ten November 1796.

Schrader.

Ad instantiam des Coloni Rawie zu Werssen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschluß der antichretischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ad Terminum den 10. Januar a. f. hieselbst zu Tecklenburg vorgelodert, um ihre Forderungen in quali et quanto anzugeben, und die desfallsige Verificatoria offen zu legen. Nach geschlossenen diesem Verfahren soll in pro particularis Solutionis, wozu der Gemeinschuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tractirt und verhandelt werden, und müssen die etwa Ausbleibenden, sich den mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Tecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Amptl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub No. 367. welches auf dem Weingarten gelegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschlossenen Boden, und einem Hofraum

versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Simeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkammer beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Rulthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsigerste an die Dohmnicarie omnium Sanctorum u. 16 mgr. Landtschaz entrichtet werden müssen, u. auf 240 Rthlr. taxiret sind, in Termin den 3ten October, den 20ten November und 30ten December dieses Jahres gerichtlich und meistbiethend verkauft werden sollen. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Bestbiethend-gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaiges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena præclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Abschoff.

Minden. Bey Hemmerde, angekommen: Neue Mallagische Citronen, 25 St. bittere Drangen 18 St. 1 Rthlr. Leipziger Borstäpfel 6 ggr. Magdeburger Salzgurten 8 ggr. pr. Duzend, Schwetschen ohne Steine 6 Pf. Catrin-Pflaumen 7 Pf., Teltauer Rüben 9 Pf. Wamburger Schwetschen 10 Pf. 1 Rthlr. Engl. Porter Bier 10 ggr. Bourton Whlee 11 ggr. Franz. Brandwein 12 ggr. Rum 18 ggr. Arras 1 Rr. 4 ggr. pr. Bout., auch sind alle Woche frische Austern, Schelfische Neunaugen und Speckbückinge in den billigsten Preisen bey ihm zu bekommen,



**I**n Befriedigung von Creditoren soll die freie Stette des Untervogt Krughoff No. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus, Nebenhaus und Garten gehört, und auf 437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Contribution jährlich 3 Rthlr. 17 ggr. 3 pf. an Domänen aber 1 Rthlr. 20 ggr. gehen, in Term. den 14ten Jan. 1797. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber und Befähigte Käufer aufgefordert werden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so wegen Eigenthum Unterpand, Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches Recht an diese Stette haben, zu dessen Abgabe und Nachweisung auf den bezielten Termin bey Gefahr der Abweisung verabladet. Petershagen den 11ten October. 1796.

Abnigl. Preuss. Justiz-Amt.  
Becker. Goecker.

**Z**ur Bezahlung bringender und consensirter Schulden soll unter ertheilter Allerhöchster Bewilligung hochpreisslicher Krieger- und Domänen-Cammer ein Theil der an Schweders Stette im Dickenbrake gehörigen Länderey öffentlich bestbietend verkauft werden. Der Schfl. Saat von dieser Länderey ist zu 60, und der ganze 9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rt. taxirt. Lusttragende Käufer, welche sich vor dem Licitations-Termino den 20ten Decbr. dieses Jahrs von der Lage der Länderey und deren Güte informiren wollen, werden an den Untervogt Griese zu Enger verwiesen, sodann aber eingeladen, in gedachtem Termine den 20ten Decbr. Vormittags an der Engerschen Amtskube zu erscheinen, auf gedachten Kamp annehmlich zu bieten, und können selbige in diesem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster Confirmation hochpreissl. Krieger- und Domänen-Cammer auf die Adjudication Rechnung machen. Amt Enger den 28ten Septbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

**I**n Instantiam der beyden Söhne des verstorbenen Tobacksfabricanten Klossenkriek soll deren Elterliches Wohnhaus in der Höckerstraße beym Neussäbler Markt Nr. 301. belegen unten mit 2 Stuben und oben mit 3 Kammern, zweyen beschossenen Boden einem gewölbten Keller und Brunnen versehen, meistbietend verkauft werden. Es können sich daher die lusttragende Käufer in den auf den 13ten Decbr. c. beschaff anstehenden Termine licitationis zur Eröffnung ihres Gebots einfinden, und nach Befinden hat der Meistbietende des Zuschlags zu gewärtigen. Auch werden alle diejenigen so an gedachtem Hause einen dinglichen Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solchen in dem anstehenden Termine anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf keine Rücksicht genommen werde. Hierfür am combinirten Königl. und Stadtgericht den 16ten Novbr. 1796. Eulemeier.

**Amt Werther.** In Concurs-Sachen über den Nachlaß der in der Stadt Werther verstorbenen Wittwe Knoop steht Terminus zum Verkauf des Hauses sub Nr. 73. mit einer zmonathlichen Frist auf den 1. März 1797. Es haben sich also lusttragende Käufer sodann zu Vielefeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbietende nach erfolgter Genehmigung der Creditoren den Zuschlag. Das Haus ist mit Einschluß des Hofraums, der Marktheilungs-Portion, eines Kirchensitzes und einer Begräbnisstelle, bezeichnet mit einem Kopffsteine, taxirt auf 495 Rthlr. 3 gr. Nach Verlauf des Termins werden keine Nachgebote angenommen.

**D**em Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termine den 21. Januar 1797 auf Anhalten der majorenn gewordenen Messer Sieberdissen Kinder freywillig meistbietend theilungshalber verkauft werden sollen: acht Stücke Land, welches frey, belegen in der sogenannten Sprekese in der Bauerschaft Eis



kum, und im ganzen groß Fünf Scheffels, 2 Spint 1 1/4 Becher 16 1/2 Fuß rheinländisch Maas, taxirt zu 250 Rthl.,

Ferner zwey Manns- und zwey Frauensstühe in der Altstädter Kirche zu Herford taxirt auf 25 Rthl. Es werden daher lusttragende Käufer hiermit aufgefordert, in dem bemerkten Termin ihr Geboth abzugeben, mit dem Bedeuten, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Amt Schilbesche den 27 October 1796.

Es sollen die der Wittwe Vorgmeiers und deren blödsinnigen Tochter die geschiedene Zanzen zugehörigen Grundbesitzungen, als 1. das sub Nr. 166. an der Welten Straße hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich im untern Stock 1 Stube nebst Schlafkammer, einen geräumigen Hausflur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal, in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne heraus und hinterwärts 2 große Kammern 2 beschlossene Boden und hinter selbigen ein bepflasterter Hofplatz nebst Einfarth Scheune Stallung wie auch ein mit Fruchtbäumen besetzter Grapshof befinden, 2. das Nebenhaus sub Nr. 167. bestehend aus einer Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst einem dahinter belegenen Hofplatz welche beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rthl. abgeschätzt worden, imgleichen 3. ein am Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Becher großer und auf 200 Rthl. abgeschätzter Garten, in Termino den 6ten Febr. 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekanten real Prätendenten zur Abgabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die erwähnte Tagefarth unter der Verwarnung verabladed, daß die alsdenn nicht erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an

die Vorgmeier Zanzenschen Häuser und den Garten am Johannis Berge präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer als gegen die sich meldenden Gläubiger, unter welche die Kaufgelber vertheilet werden, auferleget werden soll. Dielesfeld im Stadtgericht, den 7ten Octbr. 1796.

Bubbeus.

Disjährige gut gefütterte Fasanen sind bey mir Unterschriebenen das Stück à 1 Rt. 6 ggr. in Conventions-Münze zu haben. So, wie ich das Geld Postfrey erhalten, folgt mit nächstem Posttag die Bestellung.

Tönnelbourg bey Warendorff den 14ten Novbr. 1796.

Henrich Kersting.

### III Sachen zu verpachten.

**Obernfeldt.** Weil sich in dem angefehrt gewesenen Termin, zur Music-Verpachtung, in der Vogtey Rahden, nur ein Pachtliebhaber und zu der Vogtey Stenwehder Berg, als zu dem Kirchspiel Wehden, und Dielingen sich kein einziger Liebhaber eingefunden hat; so ist nochmals zur Verpachtung von Trinitatis 1797. an, bis 1801. ein anderweiter Termin auf den 10ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr in des Lager-Wirth Grunemanns Hause zu Rahden, bezielet worden, worzu Liebhaber eingeladen werden.

v. Korff.

Die Wirthschaft zur Kluß, nach Maasgabe der hierbeyzefügten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt. Pachtlustige können sich daher, an gedachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rentkammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth



zugelassen wird, durch obrigkeitliche Atteste glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Caution von Vier hundert Rthlr. zu bestellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Fremden, erforderlichen Weine und Victualien in gehöriger Menge anschaffen zu können. Wückerburg den 20ten Dec. 1796. Graflich Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Rentcammer verordnete Director und Rätbe.

Spring.

Diese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Wückerburg, und eine Stunde von Preussisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglich wird die Wirthschaft zur Kluß aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Wückerburg, Rinteln und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Kluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschaftshaus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stände.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und

ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Zur Hauße befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Küstres versehenes großer Tanz-Saal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; bey der Hauße ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stände, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getreides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinevieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreyßig Stück Pferde gebauet.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten. Ferner werden verpachtet:

3) Zwölff Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatländ, welches ganz nahe bey der Kluß liegt.

Zu Einscheurung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hinlänglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Kluß und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Kluß-Wirthschaft sich einfindende Pächter es seiner Konvenienz gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klußhause, da dasselbe zur Auf-



nahme der Rärner und der Leute vom geringern Stande bestimmt ist, zu verasterpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die besüßigen Arrangements wegen der dabey zu legenden Nutzungen lediglich überlassen. Blickeburg den 20ten Octbr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rentammer.

#### IV. Sachen so entwendet worden

**Minden.** Ein weißer schöner Hund, an einem Auge, an beyden Ohren, und hinten auf dem Rücken braun gezeichnet ist am 22sten dieses weggenommen; wer ihm aufgefangen hat, wird gebeten es im Post-Comtoir bey dem Hrn. Postsecretair Kortenkamp anzuzeigen, auch wer daselbst sichere Nachricht davon geben kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

**Eule Amt Mienburg.** Es sind hier 2 Pferde mit dem Geschir in der Nacht vom 20sten auf den 21sten aus dem Stalle entwendet, eines 3jährig und das andere 6jährig von schwarzer Farbe. Das 6jährige hat einen weißen rechten Hinterfuß und ist am linken Auge schadhast und das 3jährige hat am Kopfe einen weißen Glect so auch auf der Nase. Wer solche

an Johann Brinkhoff in Eule wieder bringen, oder demselben Nachricht davon zu geben weiß, soll ein gutes Trinkgeld haben.

**V Gelder so auszuleihen.**  
**Minden.** Fünf hundert und siebenzig Rr. in Golde Clostermannsche Puzpillengelder sind, gegen sichere Hypothèque zinsbar zu belegen, vorrätzig. Liebhabstige wollen sich bey dem Hrn. Stiftssecretär Kölling hieselbst melden.

**VI Sachen so gesucht werden.**  
**Minden.** Es wird ein treuer Hausknecht, der etwas schreiben und lesen kann, gesucht. Das Königl. Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht.

**Minden.** Es werden zwey steinerne oder hölzerne Rippen für 2 Kühe zu kaufen gesucht. Beneke.

**VII. Concert-Anzeige**  
Sonnenabend den 2ten December ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 6te Winterconcert. Abonnenten werden gebeten ihr Billet vorzuzeigen u. nicht Abonnenten zahlen 2 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dulon und Reinstein.

**Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hundebiß;** welches Sr. Königl. Maj. zum allgemeinen Besten vom Besitzer erkauft, dessen Wirksamkeit und Zubereitungsart untersuchen, und dessen Gebrauch in vorkommenden Fällen den Medicinischen Collegien und gesammten Publico empfehlen lassen.

Durch Höchst Deroselben Ober-Collegium Medicum. Berlin den 23. Jun. 1777.

Die Wuth, welche auf den Biß eines tollen Hundes folget, ist für den menschlichen Verstand eben so demüthigend, als deren Anblick einem jeden fürchterlich wird, und in einem gefühlvollem Herzen Erbarmen und Mitleiden erreget.

Diejenigen Mittel aber, welche man sowohl zur Verhütung eines so gefährlichen Ausbruchs, als zur Bezwingung der

Wuth selbst, bisher in Gebrauch gezogen, und deren Anzahl nicht geringe ist, haben zwar oftmals die beste Wirkung gethan, doch aber den allgemeinen Ruhm einer ganz zuversichtlichen und nie fehl-schlagenden Heilung noch nicht behaupten können, sondern sind nicht selten unwirksam geblieben, und die verunglückte Personen haben ihr Leben elendiglich eingebüßt.



Wann nun des Königes Majestät in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann ein Mittel gegen den tollen Hundesbiß besitze, so von einer adelichen Familie aus Menschlichkeit und zu seinem Vortheil auf ihn gekommen, welches, nach Aussage glaubwürdiger Personen, niemals fehlgeschlagen, wenn der Gebissene sich desselben so fort, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung, nach dem Biß, bedienet hat; So haben Höchst Dieselben, aus Landesväterlicher Hulde, keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einzuziehen. Und zu diesem Ende haben Ihre Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr, Der Ober-Collegio-Medico allergnädigst anzubefehlen geruhet, einen Kunstverständigen nach Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuvörderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Nachdem nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen, an Eides statt bekräftiget worden, und Ihre Königl. Majestät den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summa beschenkt haben; so hat derselbe dem vom Ober-Collegio-Medico dahin geschickten Königl. Pensionär Chirurgo nicht allein die Bestandtheile dieses Arcani vorgezeigt, sondern er ist auch mit ihm aufs Feld gegangen, und hat mit ihm gemeinschaftlich die Art Maywürmer, welche das vornehmste Stück desselben sind eingesamlet, auch die Art und Weise, wie sie zu behandeln, und wie die ganze Verfertigung dieses Mittels müsse eingerichtet werden, demselben gelehret.

Das Ober-Collegium-Medicum erfüllet demnach die Allergnädigste Absicht Er. Königl. Majestät, wenn es dem Publico das vererwehnte Mittel treulich überliefert, und die Composition in der Maasse

mittheilet, als es selbige von dem Besitzer erhalten hat. Und damit nichts davon verlohren gehe, so hat dasselbe für zuträglich erachtet, in der Beschreibung desselben wenig oder nichts zu ändern, oder es zierlicher einzurichten, sondern lieber die eigenen Worte des Besitzers, so viel der Deutlichkeit nichts abgieng, beybehalten wollen.

Damit man aber wisse, was unter dem Namen Maywürmer eigentlich verstanden werde, und man ihn nicht mit dem gemeinen Maykäfer, welcher von vielen grossen Medicis, als ein bewährtes Heilmittel gegen den tollen Hundesbiß, angerühmt worden, verwechsle; so will es nöthig seyn, von diesem sogenannten Maywurme eine eigene, und obgleich kurze, dennoch dieselbe, soviel möglich, genau bestimmende Beschreibung mitzutheilen.

„Der Maywurm oder Maywurmkäfer, ist ein Insect, welches vom Linnæe unter die Classe der Coleopterorum gesetzt, und Meloe genannt wird. Unrecht nennt man ihn Maykäfer, und verwechselt ihn mit dem gemeinen Maykäfer, *Scarabæus melolontha* Linn.“ von dem er doch sehr unterschieden ist. Es giebt zwey Arten der Maywürmer.

1. Die eine Art ist der sogenannte Meloe Proscarabæus Linnæi (*Sist. Nat. T. I. p. 419. deutsch Uebers. Th. V. B. I. pag. 312. Faun. Sæc. p. 280.*) auch anticantharus genannt, und wovon man die beste Abbildung in Schäfers *Elem. entomol. T. LXXXII.* findet. Er ist wohl eines Fingers dick, und bisweilen 1 und  $1\frac{1}{2}$  Zoll lang; das Weibchen ist größer, als das Männchen. Er hat kleine Flügel, wohl aber ganz kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan, schwarz, punkirt, und ohne Glanz sind, daher er auch nicht fliegen, sondern nur langsam gehen kann. Sein ganzer Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün und gelben gemischten Ringen umgeben, der Kopf,



die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violett aus. Die Fühlhörner bestehen aus 12 Gelenken, deren Mittlere dicker, als an den Enden sind. An denen vordern und mittlern Füßen hat er 5, an den Hinter-Füßen aber nur 4 Gelenke. Wird der Maywurm in Del getunkt, so stirbt er sogleich. Er hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn man ihn berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen Saft, der blücht ist und die Finger färbt, von sich läßt; dieser Saft sowohl als das Insect selber, wenn es zerrieben wird, geben einen angenehmen Geruch von sich.

2. Die zweyte Art ist der eigentliche so zu nennende Maywurm, *Meloe majalis* Linn. l. c. (Frisch Besch. von Insecten Th. VI. Tab. VI. fig. 4.) diese Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet, mit der sie die Absonderung des Schleims, wenn sie berührt wird, gemein hat.

Diese Maywürmer machen das Hauptingrediens des belobten Arcani aus. Sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bey trockener, warmer Witterung, eingesamlet werden.

Da sie bey des geringsten Berührung den oben erwehnten Schleim, der das beste zur Arzeneey nöthige ingrediens seyn soll, fahren lassen, so muß man, damit dieses nicht geschehe, sie ja nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen, mittelst ein paar Hölzergen, als mit einer Zange, doch ohne sie zu drücken, aufgehoben, und in einem Topf oder Glas gethan werden. Sobald sie nach Hause gebracht worden, muß ihnen lebendig, doch ohne sie

zu berühren, der Kopf mit einer Scheere über ein Glas, worin reines Honig, abgesehritten, wegwerfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden, sodann wird das Glas zugebunden, und an einem frischen temperirten Ort gesetzt.

Solte der Honig etwa nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugehan, und wieder an einen frischen temperirten Ort gesetzt, allwo es 2 bis 3 Jahre aufbehalten, und im erforderlichen Falle, nach folgendem Recept, mit Nutzen angewendet werden kann.

Bei Abschneidung des Kopfes der Würmer muß man wohl Acht haben, daß die fließende Materie, die sich dabei zeigt, nicht verlohren gehe, sondern zugleich mit in den Honig komme, weil solches zu dem wirkenden gehdret.

Wenn Würmer eingelegt werden sollen, so müssen auf ein Berliner Quart Honig, 200 Stück von den schwarzen, oder 175 Stück von den Goldfärbigen genommen werden.

Das vollständige Recept und die Bereitung der belobten Arzeneey ist folgende:

#### Recept.

- Man nimt 1. Maywürmer, so im Honig gelegen, mit dem anklebenden Honig 24 Stück
2. Dreyecker oder Theriac 4 Loth
  3. Ebenholz = 2 Qu.
  4. Virg. Schlangenwurzel 1 —
  5. Gefeiltes Bley = 1 —
  6. Eber-Eschen Schwam 20 Gr.
  7. Noch ein wenig Honig, dar-  
in die Würmer legen.

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 5. Decbr. 1796.

## I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen und auf Vorstellung der Minden = Ravensbergischen Landstände, nachgegeben haben, daß die durch die Verordnung vom 1. Decbr. a. v. befohlene Einführung eines einförmigen Getreidemaasses bey den Zinsprästationen, noch bis nächstes Jahr ausgesetzt bleiben, und daher die an die Guts- und Zinsherrnschuldige Korngefälle bis dahin in dem bisherigen Gemäß entrichtet werden können; so wird sämtlichen Zinspflichtigen solches bekant gemacht, um sich darnach zu achten, und übrigens diese Zwischenzeit zu benutzen, um entweder für sich, oder mit Zuziehung des Amtes, die in fremden Gemäß schuldige Pächte nach Berliner Schesfel auszugleichen, damit es dessen, nächsten Martini, durch die Ausgleichungs-Commission nicht bedarf. Sign. Minden den 16. Novbr. 1796.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg = Tecklenburg und Lingsensche Krieges- und Domainen Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Deutecom.  
v. Ledebur.

## II Offener Arrest.

Da über das Vermögen des zu Dornberg verstorbenen Commercianten

Schürmann mittelst Decreti vom heutigen Dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbenschaftliche Liquidations Prozeß in einen Concurß verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin erlassen, daß jedem welcher von dem Gemeinschuldner Schürman etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen hat, obliege, davon bey dem Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher dawieder handelt, und besonders sich einer Verschweigung theilhaftig macht, als les seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt und respectiv zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 23. Novbr. 1796.

## III Avertiffements.

Es sind Dato zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden de 1796—97. nach Maasgabe der Assurationssumme von 3,187,300 Rthlr. ausgeschrieben worden 6197 Rthlr. 12 ggr. 8 Pf., wovon und von denen aus der vorigen Repartition im Bestande verbliebenen Geldern incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden;

1) Im Amte Hausberge dem Col. Prange zu Wietersheim 200 Rthlr. 9 ggr. 4 Pf. Doppelt 125 Rt. 5 ggr. 10 Pf. Drögemeier

W b b



200 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Walke 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. König 100 Rt. 4 ggr. 8 Pf. Wade 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf., und dem Col. Deersberg im Amte Hausberge 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf. Den Vorstehern Hölkemeyer aus Lahde und Haier aus Kutenhausen eine Prämie von 5 Rthlr. 10 Rthl. Dem Commissionrath Schrader Auslagen 6 Rthlr. 16 Rthlr. Dem Magistrat zu Petershagen 9 Rt. 11 ggr. 8 Pf., beydes wegen des Brandes zu Wietersheim. Dem Col. Schwarre Nr. 77. zu Mennighüffe 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. Möller Nr. 53. zu Wulferdinasen 350 Rt. 16 ggr. 4 Pf., und dem Col. Schwarre Nr. 6. zu Fülme 175 Rt. 8 ggr. 2 Pf. Dem Magistrat der Stadt Minden für Instrumente 36 Rt. 2 ggr., welche bey der Wietersheimschen Feuerbrunn beschädigt worden.

2) Im Amte Reineberg dem Col. Vieker Brsch. Nettelstedt 1402 Rt. 17 ggr. 4 Pf. Spilfer 300 Rt. 14 ggr. Werning 150 Rt. 7 ggr. Schütte 751 Rt. 11 ggr., und dem Col. Gordon 951 Rt. 20 ggr. 4 Pf.

3. Amt Rabden denen Unterthanen Vockshorn und Consorten 5 Rthlr.

Der Beytrag ist für diesmal von jedem Hundert der Assurationssumme 4 ggr. 8 Pf. und bey der Ausschreibung auf die nothwendige Sanlung eines Bestandes zu prompter Befriedigung der Beschädigten Rücksicht genommen werden Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Ledebur.

Zu Bezahlung der Feuer Societäts-Gelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg de 1796-97. sind nach Maßgabe der General-Assurations Summe von 3,270,825 Rthlr. Dato 3634 Rthlr. 6 ggr. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Reparationen in Bestand verblieben Geldern, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden.

1. Im Amte Sparenberg. Enger dem Erbpächter Welland 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Pahn Meyer Nr. 1. zu Rddinghausen 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf. Dem Bürger Harting aus Enger 5 Rt. Dem Col. Haasstädt Nr. 14 zu Spenge 150 Rt. 4 ggr. An Spengesche Feuer-Reparatur 3 Rthlr. 12 ggr., für einen Eimer 1 Rt. 4 Rt. 12 ggr. Dem Newohner Sander 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf. Für Reparatur-Kosten 3 Rt. 18 ggr. Für einen verlohrenen Eimer 1 Rtl. Dem Col. Kampmeyer 2 Rthlr.

2. Amt Sparenberg = Schilbesche dem Col. Steinker zu Schilbesche 200 Rt. 5 ggr. 4 Pf. Den Brandschaden des Col. Wethony 20 Rt. Dem Feuerling Dallmann et Conf. 5 Rt. 25 Rt. Dem Erbpächter Kosstef zu Laer 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf.

3. Amt Sparenberg: Brackwebe dem Newohner Volckmann 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Brinckböppe zu Senne 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

4. Amt Ravensberg dem Col. Winnensbrock 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

5. Amt Limberg dem Col. Hölischer 330 Rthlr. Dem Col. Willmanns 75 Rthlr. Summa 375 Rt. 10 ggr. Dem Col. Holtzmeier modo Holtkrödger 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf.

Der Beytrag ist von jedem Hundert der Assurations-Summe 2 ggr. 8 Pf. und ist der durch die Ausschreibung entstehende Bestand bey der Cassé zu prompter Befriedigung der Beschädigten bestimt. Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. v. Ledebur. Eberhardi.

### III Citationes Edictales.

Das Königl. Wohlblliche Banko-comtoir in Minden hat unterm 7ten May c. über 150 Rthlr. von dem Commerciant König in Steinhagen zur Belegung eingesandre Brinckmannsche Pupillengelder einen Interimschein, welcher nach Eingang der Hauptobligation, nicht



remittiret worden, sondern verloren gegangen. Da nun gedachtes Bankcomtoir auf Mortificirung dieses Interimsscheines anträgt; so werden hiemit alle und jede, welche an diesen, über 150 Rthlr. Courant Brinckmannsche Pupillengelder unterm 7ten May c. ausgestellten Interimsscheine ein Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 7. Mart. 1796 Morgens an das Gerichtshaus in Bielefeld edictaliter vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, sonst sie damit präcludiret, gedachter Interimsschein aber für unverbindlich erkläret und mortificiret werden soll. Signatum am Königlichem Amte Brackwede den 24. Nov. 1796.

Brune.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Obernfeldt.** Weil sich in dem angefetzt gewesenen Termin, zur Music-Verpachtung, in der Vogtey Rahden, nur ein Nachtliebhaber und zu der Vogtey Stenwehder Berg, als zu dem Kirchspiel Wehden, und Dielingen sich kein einziger Liebhaber eingefunden hat; so ist nochmals zur Verpachtung von Trinitatis 1797. an, bis 1801. ein anderweiter Termin auf den 10ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr in des Lager-Wirth Grunemans Hause zu Rahden, bezielt worden, worzu Liebhaber eingeladen werden.

v. Korff.

#### V. Avertissement.

Bei den Buchbinder Wäter oben den Markt, sind wieder alle Sorten Neujahrs- Wänse in billige Preise zu haben, als, Dames Arbeitsbeutel, Schärfebänder, Brieftaschen, Strumpfbänder, Visitenkarten, u. s. w.

#### VI Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Heydenbrock zu Spenge und die Wittwe

Anna Margarethe Mäckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

#### VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 10ten December ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 7te Winterconcert. Abonnenten werden gebethen ihr Billet vorzuzeigen u. nicht Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dulon und Reinstein.

#### VIII Sterbe-Fall.

Siefgebeugt durch den herbesten Schmerz, erfülle ich die traurige Pflicht, meinen werthen auswärtigen Verwandten und Freunden, den seligen Tod meiner mir ewig theuren Gattinn Friederike Dorothee geborne Däselstreck, bekannt zu machen. Sie starb an den Folgen der Schwindsucht am 25ten dieses Monats um 10 Uhr, im 25ten Jahre ihres stillen und Christlichen Lebens und im 5ten einer höchst glücklichen Ehe. Ich beweine an ihr die zärtlichste, die beste Gattinn; und meine 2 noch unmündige Kinder verlieren an ihr die edelste und zärtlichste Mutter. Wiederseh'n werd' ich sie in den Wohnungen der Gerechten, wo keine Trennung mehr seyn wird, and diese Ueberzeugung lindert meinen gerechten Schmerz. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme meiner Verwandten und Freunde verbitte ich gehorsamst alle Beyleids- Versicherungen, und wünsche herzlich, daß sie der gütige Gott, bis in die spätesten Jahre vor dergleichen schmerzhaften Trauerfälle gnädigst bewahren wolle. Dieß wünschet von Herzen

der Prediger Härmann,

Halle in der Graffschaft  
Ravensberg,

am 28. Novbr. 1796.

Bbb 2



**Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hunde-  
Biß, welches Sr. Königl. Maj. zum allgemeinen Besten vom Besitzer er-  
kaufen, dessen Wirksamkeit und Zubereitungsart untersuchen, und dessen Ge-  
brauch in vorkommenden Fällen den Medicinischen Collegien und gesamm-  
tem Publico empfehlen lassen.**

Durch Höchst Deroselben Ober-Collegium Medicum. Berlin den 23. Jun. 1777.

(Beschluß.)

Sollte man nicht Theriac hinlänglich haben, so nimmt man statt dessen Hol-  
lundermus.

Diese Species werden folgendergestalt  
behandelt:

1. Die Magenwürmer müssen, indem  
sie aus dem Honig genommen, auf einen  
Teller ganz klein zu einem Reich mit ei-  
nem Messer, oder andern Instrument  
zerhackt, und sehr fein gemacht werden.

2. Alsdann wird der Dreyucker oder  
Theriac, unter gemischt.

3. Das Ebenholz muß ganz fein gera-  
pelt, und durch ein feines Siebchen, da-  
mit es recht klar wird, durchgestiebet, und  
unter die Masse gethan werden.

4. Dann wird die Virginische Schlan-  
genwurzel, ganz fein pulverisirt, so wie

5. Der Ebereschen Schwamm gleichfalls  
auf einem Reibeisen klein gerieben, in ob-  
iger Quantität, und hierauf

6. Das gefeilte Bley, (so im Kramla-  
den zu bekommen) ebenfalls in bestimmter  
Quantität, zu der Masse gethan und un-  
tergeknetet werden; Hierzu kann

7. Auch noch etwas wenigtes Honig von

dem, worin die Würmer gelegen haben,  
hinzugemischt werden.

Diese Masse muß nun ja gut unterein-  
ander gearbeitet werden. Geschiehet dies  
ses, so wird dieses Medicament fertig,  
und zum Gebrauch vollkommen gut seyn.  
Sollte es sich aber zeigen, daß die Mas-  
se zu dick wäre; so muß man von dem  
Honig, woraus die Würmer genommen,  
etwas zuthun, damit es ein Lattweg  
werde.

Damit nun diese Arzeney lange conser-  
viret werde, so thue man solche in ein  
Gefäß von Glas oder Thon, und setze dies-  
ses an einen temperirten Ort. Jedoch ist  
zu bemerken, daß es besser sey, keine groß-  
se Quantität auf einmal zu verfertigen,  
weil der Schimmel leicht dazu kömmt, und  
alsdann die Arzeney unwirksamer wird.

Wann sich nun der Fall ereignet, daß  
Mensch oder ein Vieh von einem tollen  
Thiere gebissen worden; so muß man sich  
jederzeit nach dem Alter, der Natur und  
Beschaffenheit dessen, so gebissen worden,  
richten, und nach folgender Tabelle,  
Maßregeln genommen werden.



Tabelle I.

| Alter des<br>Streichens<br>Sahre |  | Manns Straus<br>per-<br>to-<br>stimme<br>Dt. Or. Dt. Or. |         |         |
|----------------------------------|--|--|---------|---------|
|                                  |  | Dt. Or.  | Dt. Or. | Dt. Or. |
| 80                               | Diese dose kan nach Beschaf-<br>fenheit der Natur des Ma-<br>sterns verfahr, ober<br>vermindert werden | 2  | 1       | 30      |
| 70                               |  |  |         |         |
| 60                               |  |  |         |         |
| 50                               |  |  |         |         |
| 40                               |  |  |         |         |
| 30                               |  |  |         |         |
| 25                               | begleichen   | 1 30   | 1       | 15      |
| 20                               | begleichen   |  |         |         |
| 15                               |  |  |         |         |
| 12                               |  | 1  | —       | 50      |
| 10                               | begleichen   | —  | 40      | 30      |
| 6                                |  |  |         |         |
| 5                                | ebensals   |  |         |         |
| 4                                |  |  |         |         |
| 3                                |  | —  | 30      | 26      |
| 2                                | ebenso   |  |         |         |
| 1                                |  | —  | 24      | 20      |

Nota. Bey einem fangenden muß die  
Mutter eine obbestimmte Portion  
einnehmen.

Tabelle II.

| Größe und Be-<br>schaffenheit der<br>Thiere  | Manns Straus<br>per-<br>to-<br>stimme<br>Dt. Or. Dt. Or. Dt. Or. Dt. Or. Dt. Or. |         |         |         |         |
|--|--|---------|---------|---------|---------|
|  | Dt. Or.  | Dt. Or. | Dt. Or. | Dt. Or. | Dt. Or. |
| 1. Wenn das Vieh<br>schon ange-<br>wachsen und<br>fast ist   | 3 30   | 2 30    | 1 50    | 2       | 1       |
| 2. Wenn es bald<br>ausgewachsen<br>ist   | 1 45   | 1 50    | 1       | 1 30    | 35      |
| 3. Bey noch sehr<br>jungem Vieh,<br>als<br>Bey Küllern,<br>= Schweinen,<br>= Füllen<br>von etlichen Mo-<br>den | 1  | 1       | —       | —       | —       |
| 4. Bey noch sehr<br>jungem Schaa-<br>fen, Ziegen<br>und Lunden   | —  | —       | —       | 50      | 1 10    |

Nota. Bey neuen Sperden, Schafen und Küs-  
hen 2c. 2c. muß obige Portion getheilt,  
und die Hälfte des Abend, die andere  
des Morgens gegeben werden.

Ta-



Wann nun ein Mensch, der von einem tollen Hunde gebissen worden, auf vorhin bestimmte Art eine Portion einnimmt; so muß er sich, sowol des Essens 24 Stunden, als auch des Trinkens 12 Stunden enthalten; ist der Durst nach 12 Stunden stark, so kan man ihm etwas Flieder-Thee zu trinken geben, in Ermangelung des Flieders aber auch ordinären Thee.

Der Patient muß sich auch, die Zeit der Cur über, der Luft enthalten, und den Schweiß in einer temperirten Stube, die ersten 12 Stunden aber, ganz im Bette abwarten.

Nach 24 Stunden muß ihm ein gewärmtes Hemde angezogen, das beschmutzte aber sogleich, wie auch der Ueberzug der beschmutzten Betten, ausgewaschen, und gut in der Luft abgetrocknet werden; am besten ist es, wenn das beschmutzte Hemde verbrandt wird.

Ist es im Winter, so muß die Stube jederzeit gut warm gehalten werden.

Ist durch den Biß eine Wunde verursacht, so wasche man selbige mit Wein- oder Diereseig, (im letztern etwas Salz vermischt,) und in Ermangelung des Eßiges mit Salzwasser rein aus, schlage auch hievon des Tages zum öftern warm um, verbinde solche mit Basilicken-Salbe, oder mit frischer, gut gesalzener Butter, und bedupfe die Wunde öfters mit Scorpiionen- oder Mähwürmer-Del, (welches letztere aus Baumöhl, worinn man Mähwürmer gethan, und solches destilliren lassen, bestehet) damit sich die Wunde eine Zeitlang offen halte, und recht gereinigt werde; sie wird alsdenn auch von selbst zuheilen.

Außer diesen hat sich der Patient, nach der Cur, vor außerordentlicher Erhizung,

und sowohl allzuheftiger Leibes-Bewegung als auch vor starken Gemüths-Bewegungen; imgleichen für allen hitzigen Getränken, als Wein, Brandtwein, starkem Bier, wie auch für Ausschweifungen genau in Acht zu nehmen.

Beym Vieh wird folgendes zu beobachten seyn:

Wenn ein oder mehrere Stücke von einem tollen Hunde sind gebissen worden, so müssen die Gebissene in einem besondern Stall, sogleich, nach dem Gebrauch der Medicin eingesperrt, selbige auch nicht eher in die Luft gelassen werden, bis die Cur, welche oft 24 bis 48 Stunden, auch noch länger anhält, völlig vorbey ist; wann alsdenn dieses Vieh heraus, und in einen andern Stall gelassen worden, so muß dieser Stall oder Behältniß, worinn die kranken Thiere gewesen, gereinigt werden; sonst würde dieser Ort für Menschen und Vieh ansteckend und gefährlich seyn.

Auch muß man diesem Vieh, während der Cur, in 24 Stunden nichts zu fressen, und in 12 Stunden nichts zu saufen geben.

Ist eine Wunde da, so hat man eben dasjenige zu beobachten, was oben bey der Behandlung eines gebissenen Menschen in diesem Fall gesagt worden; die Auswaschung der Wunde muß ja genau beobachtet werden, damit sich nicht der Geizfer des tollen Thieres darinnen verhalte, sich unter das Blut mische, und in der Folge endlich eine Tollheit verursache.

Auch müssen diejenigen Personen, die mit einem gebissenen Menschen umgehen, oder zu schaffen haben, oder die um das gebissene Thier seyn müssen, und demselben Arzeney eingegeben haben, ebenfalls eine Dosis von der erwähnten Arzeney nehmen, denn es leicht geschehen kann, daß



selbige von dem Hauch oder dem Geifer des gebissenen Menschen oder Viehes berührt werden, und würde daher ebenfalls traurige Folgen zu befürchten seyn, wenn bey solchen nicht durch den Gebrauch der Medicin vorgebeugt würde.

Es findet sich auch noch nöthig anzumerken, daß, wenn sowohl bey Menschen als Viehe keine Wunde gebissen, sondern nur eine Quetschung durch den Biß verursacht worden; so kann gleichfalls, wie oben erwähnt worden, warm umgeschlagen werden; oder verursacht das Gequetschte viele Schmerzen, so kann die Nacht über ein Blasen-Pflaster aufgelegt werden, wenn dieses eine Blase gezogen, solche sodann eröffnet, und damit so verfahren werden, wie schon oben, bey offenen Wunden, ist erwehnet worden.

**W**enn nun aber nicht ein Jeder im Stande seyn möchte, sich dieses Mittel selbst zuzubereiten, so hat das Ober-Collegium = Medicum es für nöthig gefunden, somitlichen Apothekern in den Königlich Preussischen Staaten aufzugeben, dasselbe, nach der gegebenen Vorschrift, so wie es ihre Eides-Pflicht bey Verfertigung der übrigen, in ihren Officinen befindlichen Arzeneyen erfordert, zu

beretten, und solches beständig in Ver Rath zu haben, damit ein Jeder es sich von ihnen abfordern könne; und weil es nöthig ist, daß dieses Mittel alsofort, nach empfangenen Biß, angewendet werde, so wird eine jede GutsHerrschaft, und in Ermangelung deren, die Herren Prediger, oder deren Küster, Schulze, der Krüger es sich zur Pflicht machen, dasselbe allezeit bey der Hand zu haben, als welches mit desto leichterem Mühe geschehen kann. Da es nunmehr in allen Apotheken wird zu haben seyn; gleichwie es vor der Hand auf der Königl. Schloß-Apothekesowohl, als bey dem Herrn Assessor und Apotheker Well, und dem Königl. Pensionair Salomon, hier in Berlin, ohnentsgeltlich verabfolget wird.

Damit man sich auch von der guten Wirkung dieses Mittels desto gewisser überzeugen möge, so sind die Land- und Stadt-Physici angewiesen, dem Ober-Collegio = Medico davon Nachricht zu ertheilen, ob dasselbe so wirksam gewesen, daß es das versprochene erfüllet habe. Berlin, den 23. Jun. 1777.

Königlich Preussisches Ober-Collegium  
Medicum.

### Vom Kostbaren und Selteneu \*)

**S**o, wie der Begriff des Kostbaren gar oft den Glanz und den scheinbaren Werth selbst solcher Gegenstände, welche schon für sich angenehm und gefällig sind, zu verschönern scheint; so trägt auch sehr oft der Nebenbegriff von ihrer Wohlfeilheit dazu bei, ihren Glanz zu verdunkeln. Den Unterschied zwischen ächten und unächtigen Edelsteinen kann selbst das erfahrene Auge des Juwelirers nur sehr schwer unterscheiden. Und doch, wenn eine unbekante

Dame in einer öffentlichen Versammlung mit einem Kopfsputze erscheint, der sehr reich mit Diamanten besetzt zu seyn scheint, und ein Juwelkenner uns sachte ins Ohr flüstert, daß es lauter falsche Steine sind; so wird nicht nur die Dame in unsern Gedanken von dem Range einer Prinzessin zu der niedern Stufe eines gemeinen Frauenzimmers auf einmal herabsinken; sondern auch der Kopfsputz selbst wird in unsern Augen aus einer ausnehmenden Kostbarkeit

\*) Aus Dr. Adam Smith's Essays on philosophical Subjects,



auf einmal Land und Flitterstaat wer-  
den.

Vor nicht gar langer Zeit war es auch Mo-  
de, einen Garten mit Larusbäumen zu  
schmücken, die in künstliche Gestalten von  
Pyramiden, von Säulen, Vasen und Obel-  
isken ausgeschnitten waren. Jetzt hinge-  
gen ist es Mode, diesen Geschmack als  
unnatürlich zu verlachen. Die Figur einer  
Pyramide oder eines Obelisken hat indeß für  
einen Larusbaum an sich selbst nichts Un-  
natürlicheres, als für einen Block von Mar-  
mor oder Porphyr. Wenn der Larusbaum  
dem Auge in dieser künstlichen Gestalt er-  
scheint, so will der Gärtner nicht, daß  
man glauben soll, er sey in dieser Ge-  
stalt gewachsen. Seine Absicht ist erstlich,  
ihm eben die Schönheit einer regelmäßigen  
Figur zu geben, die im Porphyr und Mar-  
mor so sehr gefällt; und zweitens, in ei-  
nem wachsenden Baume die Verzierungen  
dieses kostbaren Stoffs nachzuahmen. Der  
Gegenstand der einen Art soll einem andern  
Gegenstände von ganz verschiedener Art  
ähnlich seyn; und der Gärtner will mit  
der ursprünglichen Schönheit der Figur  
die verhältnißmäßige Schönheit der Nach-  
ahmung verbinden. Aber die Ungleichheit  
zwischen den nachahmenden und nachgeahm-  
ten Gegenstände ist der Grund von der  
Schönheit der Nachahmung. Eben weil  
der eine Gegenstand mit den andern keine  
natürliche Ähnlichkeit hat, gefällt es uns  
so sehr, wenn er durch die Kunst diese  
Ähnlichkeit erhält. Freylich kann man  
sagen, die Schwere des Gärtners sey ein  
sehr schwerfälliges Bildnerwerkzeug. Das ist  
sie allerdings, wenn sie Figuren von Men-  
schen oder Thieren nachbilden soll. Aber

für die einfachen und regelmäßigen Formen  
von Pyramiden, Vasen und Obelisken ist  
auch die Gärtnerscheere noch immer gut ge-  
nug. Natürlicher Weise hat man hier auch  
einige Rücksicht gegen die nothwendige Un-  
vollkommenheit des Werkzeuges, wie bei  
Teppichen und Stickereien. Bei der Betrachtung  
solcher jetzt nicht mehr modischen Gartenverzierun-  
gen lasse man nur einmal seinen Vorstellungen gang-  
freien Lauf, unterdrücke auf einige Augenblicke den  
Hang, den Kritiker und Kunstkenner zu spielen;  
und man wird finden, daß diese Formen wirklich  
nicht ohne einen gewissen Grad von Schönheit  
sind; daß sie wenigstens den ganzen Garten das  
Ansehen von Nettigkeit und Regelmäßigkeit der  
Kultur geben, und für die mäßige Erholung des  
Geistes etwas angenehmes haben. Wodurch also,  
kann man fragen, sind diese Irrrathen jetzt in  
so allgemeine Verachtung und Verachtung gekom-  
men? Bei einer Pyramide oder einem Obelisken  
von Marmor wissen wir, daß der Stof kostbar  
ist, und daß die Arbeit, wodurch sie in diese Form  
gebracht wurden, noch kostbarer muß gewesen  
seyn. Bei einer Pyramide oder einem Obelisken  
von Larus wissen wir, daß der Stof sehr wenig,  
und die Arbeit noch weniger, gekostet habe. Je-  
ne werden also durch ihre Kostbarkeit veredelt;  
diese durch ihr Wohlfeilheit herabgewürdigt. In  
dem Kohlgarten irgend eines geringen Krämers  
haben wir vielleicht zurweilen eben so viele Säu-  
len und Vasen, und andre Irrrathen aus Larus  
gesehen, als ihrer in Marmor und Porphyr zu  
Verfallens sind; und eben diese Gemeinheit hat  
sie in übeln Ruf gebracht. Die Reichen und  
Großen, die Eiteln und Stolgen, wollen in ih-  
re Gärten keine Verzierung aufnehmen, welche  
die niedrigsten Volksklassen eben so leicht haben  
können.

Der Geschmack an diesen Gartenverzierungen  
kam aus Frankreich; und ungeachtet des Un-  
bestandes der Mode, welcher den Franzosen so  
oft vorgeworfen wird, erhält er sich dort noch.  
In Frankreich waren bisher die geringern Volks-  
klassen selten so wohlhabend, als in Endland;  
und man findet daher in dem Garten eines Krä-  
mers nicht leicht dergleichen Verzierungen.  
Sie sind folglich dort noch nicht so gemein ge-  
worden, daß Fürsten und Grafen sich ihrer schämen,



# Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 12. Decbr. 1796.

## I. Warnung.

Auf einem gewissen adlichen Hause in hiesigen Provinzen, sind durch Unvorsichtigkeit Giftpillen für Katzen und Mäuse unverschlossen hingesezt, wobey zufällig zwei Knaben gekommen, und weil sie die Giftpillen für Zuckerrort gehalten, davon gegessen, wovon der eine gleich, nach dem Genuß, unter schrecklichen Convulsionen, seinen Geist aufgegeben, der andere aber, welcher weniger davon genossen, durch gleich angewandte Mittel, noch vom Tode gerettet worden. Sämlichen Häusvätern und Eltern wird solches hierdurch mit der wohl gemeinten Warnung bekannt gemacht, dergleichen Giftwaaren der Vorschrift gemäß, sicherer und besser aufzubewahren, damit dadurch den Menschen kein Schaden geschieht. Minden den 2ten Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Zecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Ledebur. Eberharb.

## II Citationes Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, führen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalck, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist.

Da nun derselbe sich für insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Isaac Gottschalck Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verabladet, sich deshalb in Termino den 5ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammerfiscal Poelmaha zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Vermögen, wenn derselben noch ausfindig zu machen, wovon aber noch nichts bekannt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekante Vermögen des Isaac Gottschalck offener Arrest angelegt, und denenjenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angezeigten Termino anzuzeigen, wobeiigenfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt werden sollen. Minden den 2ten Novbr. 1796.

Schmidts.

Die Creditores des verstorbenen Heuerling Steffen zu Schweicheln werden hiermit aufgefodert, ihre habende Forderungen in Termino den 10ten Januar 1797. an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugehen. Amt Enger den 11. Decbr. 1796. Consbruch. Wagner.

B h b



**U**d instantiam des Coloni Rawie zu Werfen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschluß der antichretischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ad Terminum den 10. Januar a. f. hieselbst zu Tecklenburg vorgefordert, um ihre Forderungen in quali et quanto anzugeben, und die desfallsige Verificatoria offen zu legen. Nach geschlossenen diesem Verfahren soll in pro particularis Solutionis, wozu der Gemeinschuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tractirt und verhandelt werden, und müssen die etwa Ausbleibenden, sich den, mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Tecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Ampl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub No. 367. welches auf dem Beingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Slemonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkämmerey beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Kuthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an die Dohndicarie omnium Sanctorum u. 16 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen, u. auf 240 Rthlr. taxiret sind, in terminis den 31ten October, den 29ten November und 30ten December dieses Jahres gericht-

lich und meistbietend verkauft werden sollen. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Bestbietend-gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche Real-Nachsprüche zu haben verzeichnen sollten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena präclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Aschoff.

**Minden.** Bei Hemmerbe: Neue Mallagische Sinaäpfel und bittere Drangen 8 St. Citronen 24 St. Leipziger Vorstäpfel 48 St. 1 Rthl. Italiänische Nüsse 6 Pf. Thüringer Nüsse 6 Pf. 1 Rt. Pomranzen-Extract 4 a 8 ggr. Engl. Senf 8 a 10 ggr. fein Provençerdhl 12 ggr. Cyprien 16 ggr. Sardellen 20 ggr. pr. Glas; Frankfurt. Mostich die Krake 8 ggr. Holl. Bücklinge das St. 1 ggr. Es soll in Termino Sonnabends den 17ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Cammer-Fiscals Müller das am Rampe belegene sonst Stadtmajor Gevefortsche Haus freywillig meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber einzufinden wollen. Minden den 10. Dec. 1796.

**Rahden.** Bey Lessmann Salomon alhier sind Kuh = Roß = Kalb = und Schaafelle vorräthig, wozu sich die Käufer in 14 Tagen einzufinden können.

### IV Sachen zu verpachten.

**Obernfeld.** Es soll mein großer Gelenbecker Kornzehnte am 5ten Januar meistbietend auf 4 bis 8 Jahr, gegen hinlängliche Sicherheit verpachtet werden. Pachtlustige können sich daher am besag-



ten Tage Morgens um 9 Uhr in des Herrn Wortmeiers Hause zu Lübbecke einfinden. Wer nähere Nachricht hiervon wissen will, kann sich vorher bey mir melden.

v. Korff.

### V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Es werden ultims Januarii zukünftigen Jahrs 130 Rthlr. in Golde eingehende Puppillen Gelder zum Ausleihen offeriret; wer hinlängliche sichere Hypothek bestellen kann, wolle sich bey dem Schuster-Meister Ludwig Türgens auf den Weingarten melden.

### VI. Avertissements.

Nach Vorschrift der Feuer-Ordnung für die Stadt Minden, sollen die Zimmer und Mauerleute dahin sehen, und dafür haften, daß Brauspännnen, Backöfen, Brantweintöpfe, Siffen-Sieder-Färber- und andere Kessel, Schmiede-Essen, Schmelz- und andere Dessens, und überhaupt wo stark Feuer gebraucht wird, sicher und vorsichtig angelegt werden. Da aber angezeigt ist, daß hiesige Einwohner sich zu dergleichen Anlagen, der Mauer-Gesellen, oder unwissender Leute bedienen; so wird nicht nur diesen, sondern auch sämtlichen Einwohnern bey 2 Rt. Straffe auf jeden Uebertretungsfall bedeutet, alle solche Einrichtungen durch zünftige Zimmer- und Mauermeister verfertigen, und ohne deren Vorwissen nichts, wobey Feuersgefahr zu besorgen ist, anlegen zu lassen. Minden den 6ten Decbr. 1796.

Vom Polizen-Direction's wegen.  
Schmidts. Netzebusch.

**Minden.** Sämtliche so wohl Auswärtige als Einheimische welche der hiesigen Marien-Kirche wegen zu entrichtender Zinsen, Zinsform, Kirchengeld, Stuhl und Klappenmiethe u. d. g. noch in Rückstand sind, wird hierdurch erinnert, daß Sie sowohl das laufende, als auch die vorhergehenden rückständigen Jahre ohnfehl-

bar innerhalb 14 Tagen an die Behörde abtragen müssen, wenn Sie nicht durch Obrigkeitliche Verfügungen dazu angehalten zu werden wissen wollen.

**Bielefeld.** Bey Unterschriebenen sind zur Königl. 6ten Lotterie ganze wie auch  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Loose zu haben. Spiel-Liebhaber belieben sich baldigst zu meiden. Der Einsatz ist fürs ganze Loos zur 1ten Classe 1 Rthlr. 12 Sgr. in Golde und 2 Sgr. Schreibgebühren.

Rathan Simon.

Ein weißer Hühnerhund mit halb brauner Ohren ist seit sechs Wochen hier zugehauen. Der rechtmäßige Eigenthümer wolle sich in 14 Tagen melden, und gegen Entrichtung des Futtergeldes den Hund abfordern. Neuhoff an der Weser den 6ten Decbr. 1796.

Meyer, Rentmeister.

### VII. Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Heydenbrock zu Spenge und die Wittwe Anna Margarethe Mückers haben in dem heute gerichtl. vollzogenen Ehe-Verträge die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

### VIII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 17. dieses ist das 8. Winter-Concert. Die Hrn. Abonnenten werden gebethen, Ihre Willkür am Eingange abzugeben, Nichtabonnenten zahlen 8 Sgr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Es werden noch 8 Concerten gegeben werden, wenn sich eine hinlängliche Anzahl Abonnenten finden, um die gehörige Kosten zu bestreiten.

L. Dulong

### IX Sterbe-Fall.

Gestern Abends um 9 Uhr entriß mir der Tod meinen geliebten Vatter den hiesigen Prediger Heinrich Ludwig Pa-



genfieber im 40ten Jahre seines Alters und im 10ten unserer glücklichen Ehe. Seine Krankheit war ein Entzündungs- und Schleimfieber. Sieben unverforgte Kinder vereinigten ihre gerechten Thränen über diesen unerzehllichen Verlust mit den meinigen. Bey den gerechten Ansprüchen

auf die Theilnahme meiner Verwandten und Freunde wünsche ich mit schriftlichen Beweisen davon verschont zu bleiben.

Lintorf im Ante Witlage den 6ten Decbr. 1696.

Sophie Arnoldine Sporleder,  
verwitwete Pagenstecher.

## Gewaltsame Methode vieler Völker, sich zu verschönern.

Daß Menschen durch zufällige Zusätze ihre Gestalt zu verbessern, oder sich zu verschönern suchen, ist ein allgemeiner Trieb, welcher sich bei allen reget. Auch das Kind bezeigt ein Vergnügen, wenn es gepuzet wird, und aller Puz ist nichts anders, als daß man seine Gestalt durch zufällige Zusätze zu verbessern sucht. Die gemeinste Methode bei denen, welche durch Umstände gehindert werden, andere Zusätze zu gebrauchen, ist, daß sie dem Gesichte eine andere Farbe geben, als die Natur ihnen gegeben hat. Die Feuerländer, Menschen welche wohl am tiefsten unter allen herabgesunken sind, und auf der südlichen Spitze von Amerika leben, lieben doch die Kunst sich schöner zu machen. Cook fand einen dieses Geschlechtes, der in einem Stück vom Felle eines Seehundes mit Fett angemischte rothe Erde hatte, und befärbte hiemit diejenigen, welche er ehren wollte. Die Patagonen, welche auf dem festen Lande an der Magellanischen Straße wohnen, bemahlen ihr Gesicht nach ihrem Geschmacke, halb roth, halb weiß, um das eine Auge einen rothen, und das andere einen weißen Zirkel. Die Indianer in Nordamerika färben sich ganz roth, wenn sie als Krieger ausziehen wollen, ihre Feinde zu bekriegen.

Mit dieser Methode ist eine andere verbunden, welche zugleich nützlich ist, und

also nicht bloß Verschönerung ist, sondern einen Grund in den Umständen hat. Der Hottentotte im südlichen Afrika beschmieret sich mit Hammelfett, reibet Ruß ein, und bestreuet sich mit dem Bughu Pulver, das mit er einen schönen Geruch habe, und diese Salbung hat den Nutzen, daß seine Glieder, da er beständig in der freien Luft lebet, geschmeidig bleiben. Indessen damit er auch zugleich schöner werde, macht er sich Flecken von Ruß im Gesichte. Der Negar auf der Sklavenküste sammlet sich Palmöl, welches ihm der Palmbaum darbietet, salbet sich damit, und dieses bewahrt seine Haut, daß sie in der großen Hitze nicht auffringet. Der Caraibe, welcher in Amerika in gleichem heißen Humelsstriche lebet, si het frühe aus seiner Hängematte auf, und sein erstes ist, daß seine Frau ihm den ganzen Leib mit Rofu salben muß, und setzet sich dadurch in Sicherheit, daß die Insekten ihn nicht schreyen können. Alles dieses hat noch einigen Grund, und einigen Nutzen.

Dagegen findet sich eine fast über einen großen Theil des Erdbodens verbreitete Gewohnheit, daß man auf eine höchst schmerzhaft Weise sich zu verschönern sucht, und eine wirklich große Marter erduldet, nur damit man sich dadurch von andern unterscheidet, und sich einen Vorzug verschaffe, wodurch man sich über an-



dere erhebet. Man macht mit einem spitzigen Dorn, oder mit einer scharf gemachten, und wie eine Säge gezackten Muschelschale allerlei Figuren in die Haut, reibet einen Saft, oder ein Pulver ein, und die Figur bleibet unauslöschlich so lange der Mensch lebet. In den Inseln der Südsee wird dieses tätowiren genannt, und je mehr der Leib auf diese Art bezeichnet, oder eigentlicher gemartert worden, desto höher ist der Werth der Person, welche es erduldet hat. So allgemein ausgebreitet diese Sitte ist, so finde ich doch nur eine einzige Gegend auf dem Erdboden, da dieses einen realen Nutzen hat, und diese schmerzhaften Bezeichnungen nicht bloß Eitelkeit, sondern Nationalzeichen sind. Dieses findet sich bei den Negern in Afrika. Da diese Gegenden unter dem heißen Himmelsstriche ungemein bevölkert sind, und die verschiedenen Stämme der Neger weit hinein im Lande wohnen; und in sehr viele Völkerschaften sich vertheilen; so ist man auf den Einfall gerathen sich durch gewisse Schnitte im Gesichte von in nder zu unterscheiden. Sie sind alle schwarz, gehen alle nackend. Die Noth lehrte sie, sich zu zeichnen, damit diejenigen, die zu einem Volke oder Stamme gehören, sich einander kennen konnten. Diese Zeichen werden im Gesichte angebracht, auf den Schläfen, zwischen den Augen und Ohren, oder an die Stirne, oder auf den Backen. Die Schnitte sind vertical, horizontal, von verschiedener Richtung, winkelförmig oder Cirkel. Man macht die Schnitte mit einem scharfen Messer, und in die frische Wunde wird entweder Schießpulver, oder Kohlenstaub mit Palmöl, oder guinaiischer Pfeffer mit Ruß vermischt hineingerieben. Als Nationalzeichen hat diese Gewaltthätigkeit einen Nutzen. Allein es schleicht auch hierbei Eitelkeit und Selbsterhebung mit ein. Die zur Nation der Ibo gehören, haben horizontale Schnitte an der Stirn; allein die

Vornehmen unterscheiden sich. Sie lassen einen zollbreiten Streifen der Haut von einem Ohr bis zum andern über die Stirne abziehen, daß die Augenbraunen mit weggehen und das ist Vorzug! Die Frauenzimmer vom Stande lassen sich den ganzen Leib mit allerlei Figuren bezeichnen. Diese werden zuerst, damit sie recht symmetrisch und zierlich werden, auf eine Salabasch, oder Kürbis gezeichnet, und ausgeschnitten. Man füllet den Kürbis mit Nische, welche durch die ausgeschnittenen Figuren und Züge auf den Leib fällt. Die Linien und Züge werden mit dem Messer in die Haut eingeschnitten, wie die Nische angewendet, und in die Wunde der bereitete Kohlenstaub mit Palmöl vermischt eingerieben. So wächst die Figur erhoben auf der Haut, und stellet ein geblümtes Kleid vor.

Wie alt die Gewohnheit sey, den Leib mit Einschnitten zu zieren, lässe sich aus der Geschichte der Völker, bey welchen man noch jetzt diese Gewohnheit findet, nicht entscheiden. Es sind Völker, welche keine Geschichtsbücher haben. Sie können uns keine Nachrichten überliefern. Wir müssen daher zur alten Welt zurückkehren, und hier finden wir Zeugnisse, daß in dieser Welt dieses nicht unbekannt gewesen. Die Thracier hatten, wie Herodot berichtet, die Gewohnheit, daß sie zum Zeichen einer edlen Geburt Figuren in die Haut einschnitten. Die Hunnen schnitten den Knaben sogleich bei der Geburt Figuren in die Wangen. In Asien und dem östlichen Theile von Europa finden wir auch diese Gewohnheit. Die Picten lebten in Großbritannien; sie erhielten aber ihren Namen daher, daß die Leiber mit eingeritzten Figuren bemahlet waren, welche mit einer Nadel gemacht wurden, welche in den Saft gewisser Pflanzen eingetaucht war. La fitou in Moeurs de Sauvages Americains fährt mehrere Zeugnisse an, welche beweisen, daß diese Kunst sich zu



bezeichnen, in der alten Welt nicht unbekannt gewesen. Sollte man nicht mutmaßen, daß sie aus der alten Welt nach Amerika gekommen sei? und wenn dieses ist, so würde dies ein Beweis sein, daß die Amerikaner eine Colonie sind, welche aus der alten Welt nach Amerika übergegangen, und bekannte Gebräuche mitgenommen und daselbst fortgepflanzt habe.

Es ist bemerkungswürdig, daß sich dieser Gebrauch fast in alle Gegenden des Erdbodens verbreitet hat. Die Ordnländer wohnen dem Nordpol am nächsten, und ob sie gleich mit Eis und Schnee zu kämpfen haben, so denken sie doch darauf, sich zu zieren. Ein Draht wird über die Lampe gehalten, daß sich der Ruß ansetzet, und auf den Wangen unter der Haut durchgezogen, daß der Ruß in der Wunde bleibt, und eine schwarze Linie bildet. Die Einwohner in Nova Zembla sind dem Nordpol noch näher. Sie zieren auch ihr Gesicht mit gleichen schwarzen Strichen, und vermehren noch ihre Schönheit, indem sie die Oberlippe durchbohren, und in die Löcher geschmückte Zierathe von Walroßzähnen einstecken. Die Tungusen in Siberien durchnähen ihren Kindern die Wangen mit blauen Fäden, welche unter der Haut durchgezogen werden. Was auf der äußersten Spitze von Asien am Eismeer für schön gehalten wird, werde ich im folgenden anführen. In Ostindien bey der Insel Mindanas ist eine kleinere Insel, auf welcher sich sowohl Männer als Weiber nach einem gewissen Model die Haut durchstechen, oder durchhacken, in die Wunde klein gestoßenes Gummi einstreuen, und mit einer gewissen Salbe beschmieren. Die Malerei soll allerlei Blumen, Kräuter u. s. w. vorstellen. In Afrika findet man, daß in der Gegend von Tunis die Weiber das Gesicht, den Hals, die Arme und Schultern mit allerhand Figuren zieren, welche mit Schießpulver eingebrannt werden. In

dem Königreiche Whidah in Afrika ist der vornehmste Goge oder Fetis eine große Schlange. Junge Mädchen werden dieser Schlange, wie ehemals die westlichen Jungfrauen, gewidmet; allein diese Consecration ist sehr schmerzhaft. Sie werden auf dem Leibe mit allerlei einzeln getrennten Blumen, sonderlich mit Schlangen bezeichnet, und dadurch wird ihre Würde bekannt gemacht.

Von den entdeckten Inseln in der Südsee ist es bekannt, daß die Engländer allenthalben, wo sie mit den Eingebornen Umgang gehabt, auch das tätowiren gefunden haben. So gar auf der armen Osterinsel fanden sie diesen Gebrauch. Barck's hat es mit angesehen, wie ein junges Mädchen von vornehmen Stande behandelt ward. Einige Weiber hielten dasselbe. Die Hauptperson nahm eine ausgeackte Muschelschale, setzte sie auf die Haut, und schlug darauf mit einem Stocke, und jeder Schlag machte so viel Wunden, als Zacken an der Muschelschale waren. Sie fing an bey der Hacke, und fuhr fort bis aufs Kreuz, und dies war nur die halbe Operatione. Die andere Hälfte sollte des andern Tages vollendet werden. Wie viel man auf diese Zeichen gehalten, lässet sich daraus ersehen, daß die Vornehmen sich entblößen, und ihre Bezeichnung gezeigt haben, damit die Engländer von ihren Vorzügen überzeuget würden.

Unter den Bewohnern des festen Landes von America lässet sich eben diese Gewohnheit bemerken. Von den Einwohnern in Paraguay sagt Charlevoix, daß jede Nation ihre eigene Art habe, sich zu schmücken, oder vielmehr sich zu verunstalten. Die Caraißen, welche in America in dem heißen Himmelsreiche leben, machen ihren Ohren in der Jugend in jede Wange 2 horizontale Schnitte, ma-



Den die Haut los, damit sie hernach besondere Zierathe einstecken können. Den Jächtern geben sie zwey Schnitte in die Haut, von der Schläfe um das Kinn herum bis zur andern Schläfe. In Nordamerica ist diese Mode allgemein, sonderlich bei denen welche vornehm sein wollen. Sie schneiden sich allerley Figuren ins Gesicht, auch einige zersetzen sich den ganzen Leib, daß er durch die eingeriebene Farbe ganz schwarz wird. Hier ist das Bild eines Kriegers unter den Delawaren, der zuletzt ein Christ geworden, und als ein solcher begraben ist. Auf der rechten Seite an der Schläfe hatte er eine große Schlange, und in der Mitte der Unterlippe hing eine Stange an, die über die Nase zwischen den Augen durch bis über die Stirne hinauf aufs Haupt gieng. An dieser Stange befand sich alle viertel Zoll eine runde Figur, wie ein Scalp. Auf dem linken Backen hatte er zwei Spieße kreuzweise über einander, und an dem Kinnbalken einen wilden Schweinsskopf. Dies alles war sehr sauber gemacht, und eine schwarze Farbe eingerieben. Ein jeder anderer zeichnet sich nach seiner Gedenksart. Indessen lieget doch etwas hiebei zum Grunde. Die sogenannten sechs Nationen am Ohio nehmen ihre Geschlechtsnamen sehr oft von den Thieren, Vögen, Hirschen, Schlangen u. s. w. und das Bild des Thieres ist der Hauptzug in der eingeschnittenen Figuren. Man findet bei ihnen noch die alte Bildersprache der Egyptier. Der sitzende Krieger schneidet in einem Baum, wenn er bei seinem Rückzuge in Sicherheit ist, alle seine Thaten, seinen Namen in dem Wilde seines Geschlechtes; wie viel er erlag, wie viel Gefangene er gemacht hat, u. s. w. und mit diesen Zeichnungen stimmt sein Gesicht überein, und vertritt die Stelle einer Chronik.

Außer diesen allgemeinen Zeichnungen muß ich noch eine Art anzeigen, die so viel ich weiß, nur an drei Orten gefunden ist. Wie Cook gegen Norden feuerte, fand er in dem westlichen Amerika Wilde oder Indianer, welche sich unter der untern Lippe einen Einschnitt gemacht hatten, durch welchen sie die Zunge herausstecken konnten. Aus dieser Oefnung hingen allerley Zierrathe heraus. Am dem Eismeer als der äußersten Spitze von Asien, oder Siberien, wohnen die Tschukttschen. Auf einer Insel, welche diese Völker bewohnen, ist es ein Zeichen eines vornehmen Standes, daß in der Unterlippe zwei Oefnungen gemacht werden, in welche einige aus Walroßzähnen geschnitzte Zierrathe eingesetzt werden. Bruce ward auf seiner Rückreise aus Habessinien als Arzt in ein Harem eines Königes eingelassen. Er saub vier Königinen vor sich. Die erste und geliebteste hatte eine durchbohrte Unterlippe, in welcher eine goldene Kette hing, welche die Lippe bis auf das Kinn herabzerrete, die zweite im Range hatte eine goldene Kette, deren ein Ende in dem Ohr, und das andere in dem Nasenknochen befestiget war. In dem westlichen America, in den Inseln des Eismeeres in Asien, und in dem heißen Africa ist einerlei Mode, daß die Unterlippe durchschnitten, und durch herausgehängte Zierrathen die Würde documentiret wird. Ist es möglich, daß diese Völker diese Gebräuche von einander gelernet haben?

Wenn ich auf diese Art mit meinen Lesern die ganze Welt durchreise so bemerke ich allenthalben eine gewisse Uebereinstimmung. Die bisher beschriebenen Gebräuche sind unstreitig eine wahre Marter für diejenigen, welche also gezieret oder geschmücket werden. Der Mensch, er sey wer er wolle, und auch der wilde Neuseeländer hat ein Gesetz der Natur, wels



des ihm befehlet, alles was ihn belediget oder Schmerzen verursacht, abzuwenden. Sich selbst aber und seine Kinder läßt er auf eine so schmerzhafte Art zerfleischen und zerhacken. Er gehet in den Krieg, und frisset mit Freuden seinen erschlagenen Feind, und hält es für das gedehste Unglück, wenn die Seinigen erschlagen, oder von dem Sieger gefressen werden. Wo bleibt hier das Gesetz der Natur? In einem Stücke zeigt es sich allerdings, und in dem anderen wird es unterdrückt. Es muß daher nothwendig in der Reihe der Menschen, und daß vor gar langen Zeiten, eine Zerrüttung und Unordnung eingetreten sein, aus welcher allein diese Erscheinung zu erklären ist.

Bei allen diesen gewaltthatigen Verschönerungen lieget ein Grundtrieb verborgen, nemlich sich selbst zu erheben, und sich

Vorzüge zu eigen zu machen, welche sonst verkannt sein würden. Der Wilde läßt sich an seinem ganzen Leibe martern, nur damit er größere Vorzüge vor anderen erlange. Ich sollte glauben, daß man hieraus richtig schließen könne, daß das Bemühen sich Vorzüge zu verschaffen, die man sonst nicht hat, ein Grundtrieb sey, welcher sich bey allen Völkern zeigt, und folglich allgemein ist. Er muß daher eine einzige Quelle haben. Wo sollen wir dieselbe finden? Mir deucht, Moses zeigt sie uns, wenn er uns die ersten Menschen von der Seite darstelllet, daß sie Vorzüge zu erhalten gesucht haben, welche mit ihrem Zustande nicht bestehen konnten. Je mehr ich den Heiden in seinen Gesinnungen betrachte, desto glaubwürdiger wird mir Moses und die Geschichte der ersten Menschen. M....h.

### I Sachen so zu verpachten.

Die an das Guth Baghorst eine Stunde von Bünde liegende, gehörende Wassermühle welche Ostern 1797. pachtlos wird, soll den 2ten Januar 1797. Morgens 9 Uhr auf benannten Guthe auf 4 nach einander folgende Jahre mehrkbitend verpachtet werden; wozu sich Liebhaber einfinden wollen. Die n:here Bedingungen sind bey Unterscribenen zu vernehmen. Baghorst den 2ten Dec. 1796.

Koehne.

### II Gelder, so auszuleihen.

Wenn jemand 250 Rthl. in Golde zu 4 pCent gegen hypothekenordnungsmäßige Sicherheit anzuleihen willens ist; der kann sich bey der Krieges- und Domänen-Cammer unter Production des Hypothekenscheins melden. Eign. Minden den 2ten December 1796.

### III Sterbfall.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich den Verlust meiner geliebten Mutter Francisca Lucia Nagel geböhrene Mandorf aus Spenge be-

kannt. Sie starb am 2ten dieses an einen strägigen hitzigen Brustfieber, nachdem Sie Ihr Leben gebracht auf 69 Jahr. Wie sehr ich den unerwarteten Verlust fühle ist leicht zu denken und verbitte mir daher alle schriftliche Beyleidsbezeugung.

Heuel bey Welle im Osnabrückschen den 2ten December 1796.

Conrad Wilhelm Nagel.

### XII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback 5½ Lot

„ 4 „ Semmel 6½ „

Für 1 Mgr. fein Brod 24 „

„ 1 „ Speisebrod 28 „

„ 6 „ gr. Brod 8 Pf. 16 „

### Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindsf. bestes ausl. 3 mgr. 4

1 „ schlechtes 1 „ 6

1 „ Schweinefleisch 4 „ 2

1 „ Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 „ 6

1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 2



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 19. Decbr. 1796.

## I Publicandum.

**D**a von Elberfeld aus, Beschwerden geführt worden, daß seit einiger Zeit die Unterschleife mit falschen Spinnen, und Haspeln des Garns vornehmlich überhand nehmen, auch bei Versendung des Garns zum Nachtheil der Manufacturen mehr Sorten in einen Sack verpackt werden, denen hiesigen Königl. Provinzen aber sehr daran gelegen ist, daß der so wichtige Garnhandel zum allgemeinen Besten conservirt wird; So werden sämtlichen mit Gespinnst sich abgebenden Unterthanen sowohl, als denen mit Garn handelnden Kaufleute die gegen die Garnconventiones ergangenen Edicte und Verordnungen hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht, und sie gewarnt, sich keiner Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen zu lassen; wobei sämtliche Officianten angewiesen werden, auf die Conventionses ein wachsames Auge zu haben, und solche zur strengen Ahndung anzuzeigen. Sign. Minden den 16. Nov. 1796.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.  
Haff. v. Hüllesheim. v. Nordenslycht.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesen Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Erweis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Erweis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkoerständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 25 Rth. taxirt, und veranschlagt worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Juli 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath von Rappard angesetzt worden; so werden hiedurch Kaufliebhaber, entweder

Etc



zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem  
besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl,  
vorgeladen, sich sohan des Morgens um  
9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem  
Deputato einzufinden, ihr Geboth zu er-  
öffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs  
zu legenden Bedingungen zu erfahren,  
da denn nach vorgängeriger Erklärung des  
Curatoris, dem Bestinden nach, der Zu-  
schlag dem Bestbietenden, erfolgen soll.  
Uebrigens, und da sich auf dem von Brei-  
tenbauschischen Hofe noch 3000 Rthlr. für  
den Kaufmann jezigen Amtmann Johann  
Friedr. Möller inkabuliret finden, ob sie  
gleich bezahlet und darum nur nicht haben  
gelbsicht werden können, weil es an den  
erforderlichen Documenten fehlt, so wer-  
den hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer  
dieser Documente aufgefordert, in obigem  
Termino solch. zuzugeben, oder zu erwar-  
ten, daß sie für mortificiret erklärt und  
die Löschung in contumaciam wird ver-  
fügt werden. Urkundlich ist dieses Sub-  
hastions-Patent und Edictal-Citation al-  
hier, so wie zu Klingen und Herford affi-  
girt, auch in dem hiesigen Intelligenz-Blat-  
te 9 mahl und hınahl in den Kippstädter  
Zeitungen eingerückt worden. So gesche-  
hen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Bey dem Herrn Buch-  
hinder Waschen sind folgende Sachen wel-  
che als Weihnachts-Geschenk empfohlen  
zu werden verdienen, zu haben:

Lotterie-Spiel, neues moralisches, ein  
Weihnachtsgeschenk für gute Kinder, das  
viele Fragen, kleine Gedichte und unter-  
haltende Geschichten, in 3 Klassen von  
116 Einfäßen enthalt, im Kästchen mit  
der Anweisung zum Gebrauch des Spiels  
14 Ggr.

Merkwürdige Reisen der Gutmannschen  
Familie, ein angenehmes Weihnachtsges-  
chenk für gebildete Kinder 2 Bände mit  
1 Kupfer, 16 Ggr.

Gallerie merkwürdiger Männer aus der  
ältern und neuern Geschichte 3 Bände.  
1 Rthlr. 12. Ggr.

Exempelbuch zu Fausts Gesundheits-  
Catechismus, ein Lesebuch für Eltern,  
Lehrer und Kinder, die sich des Guten  
beseßigen wollen. 2 Bände. 15 Ggr.

Westphals Lieder der Weisheit und Tu-  
gend mit Melodien fürs Clavier oder Pia-  
noforte. 2 Sammlungen. 1 Rthlr. 8 Ggr.

Weihnachtsgeschenk für gebildete Kin-  
der. 4 Ggr.

Kleber zum Neuenjahr für Jünglinge  
und Mädchen. 4 Ggr.

**I**ch habe ein Sortiment Meßailen zum  
Verkauf erhalten. Die Liebhaber  
können sich bey mir einfinden. Minden  
den 17ten Decbr. 1796.

Kottenkamp, Postsecretair.

**Rhadert.** Jaak Nathan hieselbst  
hat vorräthig Kuh- und Schaafleder; wer  
solches kaufen will, wolle sich binnen 14  
Tagen einfinden.

**Z**u Befriedigung von Creditoren soll die  
freie Stätte des Untervoigt Krughoff  
Nro. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus,  
Nebenhaus und Garten gehöret, und auf  
437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Con-  
tribution jährlich 3 Rthlr. 17 ggr. 3 pf.  
an Domainen aber 1 Rthlr. 20 ggr. gehen,  
in Term. den 14ten Jan. 1797. öffentlich  
meißbiethend verkauft werden, wozu  
Liebhaber und Besißfähige Käufer aufge-  
fordert werden, und hat der Bestbietende  
den Zuschlag zu erwarten. Zugleich wer-  
den alle, so wegen Eigenthum Unterpfand,  
Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches  
Recht an diese Stätte haben, zu dessen  
Angabe und Nachweisung auf den beziel-  
ten Termin bey Gefahr der Abweisung ver-  
abladet. Petershagen den 11ten October.  
1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.  
Becker. Goecker.

**D**em Publico wird hierdurch bekann-  
gemacht, daß in Termino den 21



Januar 1797 auf Vorhalten der majorenn gewordenen Meyer Siederdisin Kinder freiwillig meistbietend theilungshalber verkauft werden sollen: acht Stücke Landes, welches frey, belegen in der sogenannten Spretele in der Bauerschaft Eikum, und im ganzen groß Fünf Scheffel, 2 Spint 1 1/4 Decher 16 1/2 Fuß rheinländisch Maas, taxirt zu 250 Rthlr.

Ferner zwey Manns- und zwey Frauenstücke in der Altstädter Kirche zu Herford taxirt auf 25 Rthlr. Es werden daher lusttragende Käufer hiermit aufgefordert, in dem bemerkten Termin ihr Geborb abzugeben, mit dem Bedenten, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Amt Schildesche den 27 October 1796.

Es soll das an der Burgstraße hieselbst sub Nr. 590. belegene Laskersche Haus worin sich eine Stube mit Schlafkammer einer geräumigen Flur noch eine große Kammer mit einem Camin und darunter seyhenden Keller, außerb in noch 3 kleine Kammern und ein beschlossener Boden befinden, nebst dem dahinter belegenen mit einem Brunnen und einer Mistgrube versehenen 8 Schritte breiten und 10 Schritt langen Stein- und einem dreyfach abgetheilten mit Bäumen besetzten Grashof so zusammen auf 250 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termino den 20ten Februar 1797 theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gezogen werden, und wie sich sodann die Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathshause einzufinden und ihr Geborb abzugeben haben; so werden zugleich die unbekandten real Prätendenten auf die besagte Tagefahrt zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Rechte verlustig erklaret und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung derselben meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer-

den sollen. Vielesfeld im Stadtgericht den 23ten Octbr. 1796.

### III Sachen so zu verpachten.

**Obernfeld.** Es soll mein großer Golenbecker Kornzehnte am 2ten Januar meistbietend auf 4 bis 8 Jahr, gegen hinlängliche Sicherheit verpachtet werden. Pachtlustige können sich daher am besagten Tage Morgens um 9 Uhr in des Herrn Wortmeiers Hause zu Lübbecke einfinden. Wer nähere Nachricht hiervon wissen will, kann sich vorher bey mir melden.

v. Korff.

Die an das Guth Waghorst eine Stunde von Bünde liegend, gehörende Wassermühle, welche Ostern 1797 pachtloß wird, soll den 2ten Januar 1797. Morgens 9 Uhr auf benanntem Guthe auf 4 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden; wozu sich Liebhaber einfinden wollen. Die nähern Bedingungen sind bey Unterschriebenen zu vernehmen. Waghorst den 8ten Dec. 1796.

Korhne.

Da mit Ostern 1797. die Pachtzeit des hiesigen Rathskellers sich endiget, derselbe aber von neuen auf vier bis sechs Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen, sich im Termino den 20ten Febr. 1797. Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube einzufinden, ihren Voth zu eröfnen, da dann dem Bestbietend mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag gechehen soll. Zugleich dienet zur Nachricht, daß gedachter Rathskeller an der Hauptstraße belegen, sehr geräumig und sowohl zur Handlung als Wirthschaft ziemlich bequem bereits eingerichtet ist und durch Umbauung einiger neuen Zimmer möglichst logable gemacht werden soll, daher es dem Pächter an hinlänglicher Nahrung nicht wird fehlen können, wenn derselbe mit einer sich für den hiesigen Ort passenden Handlung eine gute Aufnahme frem-



Der Reisender und Einheimischer verbinden wird, als welches man durch eine neue Verpachtung zu erzwicken hoffet. Schläßelburg den 1ten Decbr. 1796.

Von Magistrats wegen. Lammer's.

#### IV Gelder so auszuleihen.

**Minden.** 1600 Rthlr. sind bey der hiesigen Marien-Kirche zur Ausleihung bereit. Wer solche ganz oder zum Theil verlangt, kan sich bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmanng G. G. Stoy dieserhalb melden.

#### V. Avertissement.

**D**a meine jetzigen Geschäfte nicht erlauben, die sonst nebenhergeführte Wirtschaft für Fremde ferne fortzusetzen, so zeige ich hierdurch an, daß ich solche ganz aufgegeben. Diyenau d. 15. Dec. 1796.

Georg Wilhelm Brüning.

#### VI Notifications.

**D**er Neuwohner Johann Heinrich Heyndrock zu Spenge und die Wittwe Anna Margarethe Vöckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Eger den 26. Novbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

**E**s wird hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß der Colonus Casper Heinrich Bödenhörster, Besitzer der freyen

Stätte No. 28 Bauerenschaft Ennigloh in der mit Sophie Charlotte Schusters vollzogenen zweiten Ehe, durch einen ämtlich bestätigten Ehevertrag, die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen habe. Königl. Amt Limberg den 2. Decbr. 1796.

Schrader.

#### VII. Sterbfall.

**D**er allgemein geliebte, würdige Herr Consistorialrath und Superintendent des Fürstenthums Minden, Georg Heinrich Westermann verließ diese Welt, indem er am 1ten Decbr. an den Folgen einer heftigen Gallenkrankheit und an Längengeschwären in einem Alter von 44 Jahren starb. Seine gute, sanfte Gattin, Anna Maria Louise geborne Kuisper folgte ihm schon am 3ten Tage den 14ten Decbr. in einem Alter von 33 Jahren, wo sie an derselben Krankheit, die ihr Mann hatte, verschied. Im Namen einer 84jährigen blinden Mutter und 5 unmündigen Kinder der Verstorbenen, so wie der sonst hier anwesenden Angehörigen derselben, die, so wie alle, welche die Seligen kannten, diesen gewiß mehr, als traurigen Vorfall beweinen, wird solches allen abwesenden Verwandten und Freunden der Vollenbden, unter Verzicht auf schriftliche Beyleidsbezeugungen, schuldigst bekant gemacht. Petershagen den 15ten Decbr. 1796.

### Zwey neue Wunderthäter in Westphalen.

**N**och ehe Kant sein neues System und seine abschreckende Terminologie hinwarf hieß unser nun bald geendigtes Jahrhundert schon das Philosophische, und es ist bekant, daß man sich einem Decennio vorzüglich über die Reckheit der Aufklärung schmerzlich beklagt. Man sollte weder das Eine noch das Andere thun, denn, berrn Lichte besehen, ist das Ding so arg nicht.

Besonders dauert mich der Predigerstand, dem man's auf den Kopf Schuld giebt, zu viel aufgeklärt zu haben.

Im Jahre 1774. hatten wir einen Wunderknaben in der Landgemeine Herford, der anfänglich durch Streichen alle nur ersinnliche Krankheiten heilte, dann aber sich das Ding bequemer machte, sich in einer willkürlichen, unbestimmten Menge Wasser



wusch, und dies Wasser so wunderthätig machte, daß es wider alle nur gedenkbaren Leibesübel inwendig und äußerlich gebraucht half, oder doch wenigstens helfen sollte. Dieser Wunderknabe war kein Original, sondern die Copie eines früher in Osterreich entstandenen Wunderkinds. Man entdeckte damals das Geheimniß; daß Jeder siebente Knabe in der Reihe, von einer und derselben Mutter geboren, ohne daß sich ein Schwesterchen mit eingebrungen hätte, diese universale Wunderkraft besitze. Ob es auch erforderlich sey, daß alle sieben Jungen einen und eben denselben Mann zum Vater haben müssen, ist noch nicht kritisch untersucht worden; ich glaube es aber, denn sonst müßten der Wunderknaben weit mehr seyn. Unserm Herford'schen Wunderknaben legte leider damals die Obrigkeit das Handwerk, und das sehr zum Scandal der Gläubigen, unter welchen eben so vornhme Personen waren, als die den ganzen Handel vererbende obrigkeitliche Personen nur immer seyn mochten.

Seitdem ward in Westphalen nicht weiter gestreichelt, ob es gleich an Streichelgläubigen nicht fehlte. Es kam nämlich eine sublimere Streichelmethode, der Mesmer'sche Magnetismus interveniendo ein, der jedoch in Westphalen nie Beyfall fand, destomehr aber in Paris, Straßburg, Heilbron und Bremen; die Streichler waren Wunderknaben majorum gentium. Man organisirte nicht, desorganisirte aber desto fleißiger, bis endlich die französische Revolution auf eine andre Art anfang zu besorgen. Niemand ward nun weiter magnetisirt, außer in Bremen, wo man aber ziemlich bescheiden und still zu Werke geht, noch immer Versuche machen soll, (relata refero,) aber nichts weiter in die Welt hinausposaunt. Wer mit den Manipulationen der Magnetsäbe und mit dem so einfältig klingenden Streicheln unserer Wunderknaben ein wenig bekannt ist, muß

sich ärgern: daß die Leute einem durch sensorische Terminologien Sand in die Augen streuen wollen; denn es kann chronologisch erwiesen werden, daß früher gestreichelt als manipulirt ward, so sehr im Grunde beides auch einerley ist.

Wie es der Osterreich'sche Wunderknabe anfang, sich zu legitimiren, oder sich legitimiren zu lassen, weiß ich nicht mehr; ich besitze zwar darüber verschiedene Druckschriften, die man in Absicht der Kunst abincunabilia nennen könnte, aber der Himmel weiß, wo sie stecken, da mein Bibliothecar Todes verfahren ist.

Unsern Herford'schen Wunderknaben annoucierte ein Bettler; Jan Hagel entdeckte aber nach bekannter Sagazität: daß unter dieser Larve ein Engel versteckt gewesen sey. Jetzt, da man es nach und nach müde wird, von der französischen Staatsumwälzung zu reden, und der thierische Magnetismus zu Grabe geläutert ist, konnte man es schon wagen, der Welt eine neue, oder wieder aufgestuzte Nase zu drehen; jetzt hat sich ein Vengel in der Graffschaft Lippe Detmold, ohnweit der Residenz Detmold selbst, ein Dauerklimmel von etlichen zwanzig Jahren, die Mühe gegeben, die beyden vor ihm gewesenen Wunderkinder zu remplaceiren, außer daß er das Costüm in so weit abzuändern für gut gefunden hat, statt ein Wunderkind zu seyn, den Wunderbengel von einigen zwanzig Jahren zu machen. Die Sache ist von Bedeutung, denn nach dem heiligen Grabe ward vielleicht nie so zahlreich gewallfahret, als jetzt, da ich dies schreibe, (im December 1796.) zum Wunderbengel à coté de Detmold gekrochen, gehinkt, gegangen, geritten, noch immer und getragen wird.

Der Lippe-Detmold'sche Wunderbengel hat auch sein Creditiv; kein Engel in Bettlergestalt hat es ihm gegeben, sondern er selbst. Nach der Legende wird so erzählt: „Unser Magnetisör im Mittel ward zu seiner sterbenden Mutter entboten, die ihm



noch was zu sagen hatte; allein es beliebte ihm nicht, sich einzusetzen. Die Wut-ter starb, und ward begraben — und nun erst bereute er seine Ungeschliffenheit, lief zum Grabhügel als wollte er die Entsetzte wieder austragen — und was geschah? Durch die magnetische Kraft der kranken oder streichelnden Hände wird der Geist der Verstorbenen hervorgewiffen, der dann dem lebenden Wenzel verkündet: er sey der siebente Bruder, (wusste er das etwa nicht früher?) und besitze die natürliche Kraft, durch Streicheln alle Leibesgebrechen zu heilen. (Auch diese Nachricht konnte dem Streichelwenzel auf sehr natürlichen Wegen, durch das noch nicht erkorbene Gerücht von dem Wunderknaben in der Landgemeine Herford zu gebracht werden; einer Geistessehery bedurte es also nicht.) Gnuß, unser Wenzel, der vielleicht im Schweiß seines Angesichts sein Brod nicht essen mag, nahm sich den mütterlichen Wink ad notam, sorgte für weitere Bekannmachung seiner Wunderkraft, und schlug mit Herzhaftigkeit seine Streichelbude auf.

Es gelang ihm bald, die Preßhaften ströbnten ihm von allen Seiten zu, und bald gnuß konnte oder mochte er sie nicht alle mehr streicheln oder manipuliren. Er stieg also an, sich in einer dem großen Haufen, der sich schon mit Tagesanbruch um seine Hürte versammelt, angemessenen Menge Wassers zu waschen, und ließ nun eben Kranken für die Gebühr von diesem magnetisirten Wasser so viel nehmen, als er mit fortSchleppen konnte. Dabey bedient er sich der frommen List, vorzugeben: daß er von den Erstkommenden kein Geld nehmen dürfe; um desto früher bekommt er Arbeit. Durch ein anderes Vorgeben, daß er nämlich mit goldenen Buchstaben in seiner Hand, und mit einem goldenen Zeichen auf seinem Creuze von einer höhern Macht gestempelt sey, erwirbt er sich den größten Grad von Zutrauen,

ohne sich legitimiren zu dürfen. Die Hand ist unwunden, damit sich das Heilkräutlein nicht abführe; — und das Creuz zu zeigen verbietet die Schwamhartigkeit. Cost tout comme ches nous, würde ein Ungläubiger in Strassburg und Bremen sagen, und Recht behalten, wenn man keine Modificationen in der Methode nicht für was Wesentliches nehmen will. Auch ist unser Wanderjunge mitunter großmüthig, und schenkt einigen Armen entweder das ganze Honorar, oder doch einen Theil desselben, wenn sie auch des Morgens nicht die Ersten gewesen sind. Eine arme Frau aus Vielesfeld z. E. gab ihm 12 ggr. sie fiesien ihm bedürftig zu seyn, er betragte sie deshalb, und da sie es in Gestand, daß ihr der halbe Thaler schwehr zu erschwirgen gewesen sey, gab er ihr 2 ggr. zurück.

Da er nun wenigstens täglich den Zuspruch von 2 bis 300 Preßhaften hat, (heute weniger, morgen mehr,) und man doch wenigstens auf die Erkenntlichkeit der Hälfte rechnen kann; so nimmt unser Wunderwenzel doch, sehr geringe angeschlagen, täglich 25 Rthlr. ein, ob ich gleich Berechnungen gesehen und gehdret habe, nach denen er täglich 50 Rthlr. einhebt. Daraus ergäbe sich also: Daß das Nasendrehen kein so ganz zu verachtender Nahrungszweig sey, der die Aufmerksamkeit der Finanzpolizee wohl verdiene.

Ich weiß aber auch, daß man im Lipsischen noch nicht aufgeklärt genug ist, dergleichen Erwerb bloß aus Finanzgründen gut zu heißen, daß man dort sogar allem Aberglauben und Betrage abhold sey, und unserm magnetisirenden Wenzel das Handwerk legen würde, wenn man von seiner Existenz unterrichtet wäre. Es ist ganz begreiflich, daß man dies nicht seyn könne, denn kein Prophet gilt in seinem Vaterlande, und ich bin nach diesem Vorüberzeugt: daß die Nachbarn unsres Kitzelwunderwenzels weit entfernt seyn werden, sich von ihm streicheln zu lassen, oder sein



Waschwasser einzukaufen. Indessen sind wir Einwohner der benachbarten Preussischen Provinzen bey aller dieser Willigkeit um nichts gebessert; unser gutes Geld geht vor wie nach aus dem Lande, und unsere Patienten verquengeln vor wie nach die Zeit, in welcher ihnen vielleicht auf eine weniger wunderbare Art hätte geholfen werden können. In der Graffschaft Ravensberg ist der Glaubensdrum an diesen Schaumaturgen wunderbar groß; ganze Karawanen wallfahrten hin, und kommen ohne Geld und Genesung wieder. Selbst aus B. wo man doch altgläubig genug ist, kein Kind durch die Inoculation vor den schrecklichen Folgen der furchterlichen Pockenkrankheit sichern zu wollen, zieht man, wo nicht in Scharen, doch häufig hin, sich streicheln zu lassen, oder Waschwasser zu kaufen, ohnerachtet man auch noch kein einziges Beyspiel von erlangter Hülfe aufzuweisen hat. Ich schmeichle mir also mit der Hoffnung, daß man Lippischer Seits dem entehrenden Unfuge nunmehr steuern werde, da ich hoffen darf durch diese Anzeige die Sache zur Wissenschaft der Vehörde gebracht zu haben; ich erwarte von einer so weisen und gerechten Regierung noch mehr, — hoffe, daß man die Sache genauer untersuchen werde, als ich es vermög, und daß man gerecht genug seyn werde, das Resultat öffentlich bekannt zu machen.

Unser zweyter Wunderthäter in Westphalen, (in so weit mir dies Gesindel bekannt geworden,) ist ein Brabantischer Ausgewandeter, der seine Marktschreyerhübe zu Letten ohnweit Rheda aufgeschlagen hat. Ob dieser Mensch schreiben und lesen könne, weiß ich nicht, habe aber Ursache, es zu bezweifeln. Wenigstens verzweifelnd schreibt er nichts, um in der Apotheke gemacht zu werden, und weicht allen Auforderungen dazu geflissentlich aus. Dafür

hat ihn aber unsere Leichtgläubigkeit bereits in den Stand gesetzt, selbst in seiner Art Apotheker und verordnender Arzt zugleich seyn zu können, und es giebt keine Krankheit, die er nicht radicaliter zu curiren unternehmen sollte. Sein Ruf ist groß durch einen geistlichen Herrn geworden, der sein Lob ausposaunt, und ihm die Schleppe trägt, und noch kürzlich hörte ich behaupten: daß seit der Kreuzigung Christi keine solche Wunder weiter geschehen wären, als dieser Mann verrichte.

Entweder ist dieser Mann, der unsere Sprache nicht spricht, kein graduirter und approbirter Arzt ist, und nichts für sich hat, das ihn berechtigen könnte, seine Bunde unter uns aufzuschlagen, der wirkliche Wundermann, wofür er sich ausiebt, und in diesem Falle bitte ich um der leidenden Menschheit willen eine Hochgräfliche Rhedaische Regierung angelegentlichst, es patriotisch zu veranstalten, daß seine außerordentliche Wunderkraft öffentlich documentirt und bekannt gemacht werde. (Was in diesem Falle zum Documentiren gehöre, weiß jeder Kreisphysicus.) Oder sollte der Mann, wie man davon Beyspiele hat, ein grober Betrüger und gewissenloser Menschenmörder seyn; so kann ich mich zu eben dieser respectablen Regierung der Billigkeit versehen, wie zu jeder andern Regierung, der Menschenleben und Menschenwohl nicht gleichgültig ist, daß sie diesem medicinischen Chevalier d'Industrie das Handwerk legen, und ihn lieber pro bono publico an einen Ort werde bringen lassen, wo der unmündige Pöbel vor seinen Mordthaten sicher seyn könne. Ich bin der unvorgreiflichen Meynung: daß diese Pflicht wesentlich mit zu den Herrscherpflichten gehöre, und um desomehr schmeichle ich mir mit der Hoffnung: daß man mir mein unterthäniges Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruhen werde.



## In Westermanns Grabe,

den 17ten December 1796.

Rehet ihr Thränen der Behmuth die Erde!

Die das Grab des Edeln bedeckt —

Denn hier schlummert der Auferstehung entgegen,

Ein Christ, ein Menschenfreund — hier, der

Wohlthäter und Rathgeber der Leidenden — Der Ver-  
breiter des Guten — der rastlose Erfüller jeder Pflicht.

Hier schlummert der süße Redner, von dessen Lippen  
Ueberzeugung floss — der Lehrer der Lehrenden — der

Ganz Mäckerhafte — der warme Freund seiner Freunde —  
und — ach! auch mein Freund!! —

Hier schlummert er nun an der Seite seiner gleich  
ihm verklärten Gattin — Lob! Schauervoller Gebieter!  
auch du vermochtest nicht die Liebenden zu trennen!

**Westermann!!** Wer nennt nicht den Namen  
mit Ehrfurcht und Liebe? Unzählbare Thränen sind  
sein gerechter Lobspruch.

Erndte, vollendeter Geist! die Früchte der Aus-  
saat — Segen Deinem Geschlechte! Noch die Zähre,  
die spät Dir rinnt, soll, wie die Tausende, welche  
heute Dir fließen, Deinen unverkennbaren Werth dem  
Enkel verkünden.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 26. Decbr. 1796.

## I Citationes Ediciales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. Thun Kund und sagen hierdurch Euch dem Peter Heinrich Gehring aus dem Amt Schildesche zu wissen: daß Eure Ehefrau Anna Maria geborne Dunings, aus dem Grunde, weil Ihr vom Regimente von Romberg desertiret, und durch eine kriegsgerechtl. Sentenz vom 20. Juny a. c. die ebdictmäßige Strafe gegen Euch erkant sey, auf die Ehescheidung gegen Euch verklagt; und da Euer Aufenthalt unbekant, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschloffen und Terminum zu Eurer Vernehmung auf den 26. Januar a. f. vor dem Regierungs-Referendario Laut angelegt haben. Daher Ihr der Peter Heinrich Gehring hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor dem ernannten Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungsklage zu beantworten, und Eure Treulosigkeit gegen Eure Ehefrau zu rechtfertigen, widrigenfalls bei Eurem ungehorsamen Ausbleiben, nach dem Antrage der Klägerin auf die Ehescheidung in contumaciam erkant, und der Klägerin die anderweite Verheirathung verstatet werden soll. Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 40. S. 63.

zu Bielefeld am Gerichtshause affigiret und den Mündenschen wöchentlichen Anzeigen zweimal eingerückt worden. So geschehen Münden den 15. Nove 1796.

Anstatt und von wegen etc. v. Arnim.

**A**d instantiam des Coloni Rawie zu Werzen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschluß der antichretischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ab Terminum den 10. Januar a. f. hieselbst zu Tecklenburg vorgefordert, um ihre Forderungen in quali et quanto anzugeben, und die besfallsige Verificatoria offen zu legen. Nach geschlossenen diesem Verfahren soll in pto particularis Solutionis, wozu der Gemeinschuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tractirt und verhandelt werden, und müssen die etwa Ausbleibenden, sich den mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Tecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Ich habe von Berlin einen großen Vorrath von verschiedenen sibirischen Medaillen erhalten, und lade die Kauflustigen ein, sich deshalb bey mir im Post-Comtoir einzufinden. Rottentamp.

DDd



**Minden.** Am Freitag den 20sten Dec. soll in den Berg- Theil des Commissions-Rath Schraders des Morgens 10 Uhr Büchen Nutz- u. Brandholz in Bäumen verkauft werden.

**Rahden.** Der Schutzhube Simon Magnus hieselbst hat Kalb- und Schaffelle vorräthig; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einzufinden belieben werden; wenn solche nicht außer Landes verkauft werden sollen.

**Lübbecke.** Bey dem Schutzhuben Michel Isaak und Wendix Feibes allhier sind Kuhfelle vorräthig; Käufer können sich in 14 Tagen einfinden.

**Amth Blotho.** Es ist von der Vormundschaft der verstorbenen Witwe Steinböhmer zu Bodenwerder im Handversehen auf die Subhastation der hieselbst belegenen, zur Steinböhmerschen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amte angetragen worden. Da nun diesen Besuch v. seivirt worden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhmerzugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Jobst Heinrich Steinböhmer, welches nebst dem Nebenhaus und die Scheune auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause gegenüber liegende Garten, worinnen 68 Obstbäume befundlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3) die Hälfte der bey Rehme belegenen so genannten Schüemanns Wiese, welche bisher zur Fettweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch öffentlich feil geboren, und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 14. Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß diese Grundstücke, wovon der specielle Anschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen

werden kann, in ultimo Termino dem Bestbietenden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhmerschen Vormundschaft zu Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; wozu zugleich alle diejenigen, so an denselben verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Absperrung hiermit verabladet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt. Stube.

### III Sachen so zu verpachten.

Da mit Ostern 1797. die Pachtzeit des hiesigen Rathskellers sich endiget, derselbe aber von neuen auf vier bis sechs Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen, sich in Termino den 20ten Febr. 1797. Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube einzufinden, ihren Both zu eröffnen, da dann dem Bestbietenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen soll. Zugleich dienet zur Nachricht, daß gedachter Rathskeller an der Hauptstraße gelegen, sehr geräumig und sowohl zur Handlung als Wirthschaft ziemlich bequem bereits eingerichtet ist und durch Abauung einiger neuen Zimmer möglichst logable gemacht werden soll; daher es dem Pächter an hinlänglicher Nahrung nicht wird fehlen können, wenn derselbe mit einer sich für den hiesigen Ort passende Handlung eine gute Aufnahme fremder Reisender und Einheimischer verbinden wird, als welches man durch eine neue Verpachtung zu erwecken hoffet. Schluß selburg den 10ten Decbr. 1796.

Von Magistrats wegen. Kammerer.

### IV Gelder so auszuleihen.

**Lübbecke.** Es steht über 6 Monath ein Crullisches Pupillen-Capital von 800 Rth. in Golde gegen sichere Hypotheken-Versicherung hier zur Belegung parat; und



kann sich jeder deshalb hier bey dem Magistrat melden.

### V Notifications.

**Amte Rahden.** Der Colonus und Vorsteher Schodde Nr. 26. Bauerschaft Westrup hat seine bey dem Hartensfelde belegene Wiese ad 2 Morgen 84 Ruthen an den Colonum Köster Nr. 137. Wisch. Wehdem für 200 Rthl. Courant mit Cameral-Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden sind. den 2.0 Decbr. 1796. Verkenkamp.

Der Mauermstr. Bessel hat von den Fockschen Erben 4 Schfl. auf der Hurlsbrede, und 2 Schfl. auf der Wäserfur für 270 Rthl. von Schneidemstr. Willen 1 1/2 Schfl. daseibst für 38 Rthl. von den Fockschen Erben das an der Todtenstraße liegende Gartenland ad 210 Rthl.; der Schönfärber Rittershausen einen Kamp am Dielesfelder Steinwege vom Küster Müller zu 800 Rthl. in Golde, und endlich der Bäcker Michaelis das Nagelsche Haus No. 527 für 200 Rthl. gekauft, und sind darüber die Gerichte. Confirmationes ausgefertigt. Herford den 20. Decbr. 1796

### VI Sterbefall.

Mit tief gebeugtem Herzen erfülle ich hierdurch die Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden mit dem den 10ten dieses Monats erfolgten Hinscheiden meiner geliebten Gattin Henriette Wilhelmine Dorothea geborne Heidsieks bekannt zu machen. Sie wurde mir nach einer kurzen nur 1 Jahr und 2 Monathe geführten Ehe an den Folgen einer unglücklichen Entbindung entrissen, nachdem sie ihr Alter gebracht auf 28 Jahr und 3 Monathe. Ueberzeugt von der aufrichtigen Theilnahme aller, die sie gekannt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileids-Bezeugungen. Herford den 15ten December 1796.

R. Th. Heidsiek. Kaufmann.

Mit tiefgerührtem Herzen mache ich meinen auswärtigen Verwandten, Gönnern und Freunden hiemit bekannt: daß es dem allmächtigen Beherrscher über Leben und Todt gefallen, meinen innigstgeliebten Ehegatten, den Buchdrucker Franz Wilhelm Honäus, am 17ten dieses nach einem sieben tägigen galligten Brustfieber im 69sten Jahre seines Alters, und 40sten unserer vergnügten Ehe, von meiner Seite zu nehmen. Er entschlief sanft; und dieser Verlust ist für mich, meine Kinder und Enkelu schmerzhaft. Von ihrer gütigen Theilnahme unsers gerecht n Schmerzes überzeugt, verbitte ich gehorsams alle Beileids-Bezeugungen, und wünsche, daß der barmherzige Gott Ihnen bis zu der spätesten Zeit für schmerzhaftes Trauerfälle in Gnaden bewahren wolle.

Was die Buchdrucker- und Handlungsgeschäfte betrifft; so hoffe ich, unsere hochgeehrtesten Gönner und Freunde werden mich und meinen Kindern auch noch fernerhin Ihr geneigtes Zutrauen schenken; indem mein Schwiegersohn Johann Hermann Adolph Küster, es sich zur angenehmsten Pflicht macht, alle Aufträge prompt und gewissenhaft auszurichten. Dielesfeld den 19ten Decbr. 1796.

D. M. Honäus.  
gebörne Havern.

Sanft und ruhig entschlief heute Nachmittag, meine herzlich geliebte Mutter, die seit 5 Monaten Verwitwete Frau Kriegskommissarin Anna Christina Drekmeyer, geborne Rump. Sie starb im 76sten Jahre nach einem 7 tägigen Nervenfieber. Meinen auswärtigen Freunden und Bekannten mache ich hierdurch, diesen mir schmerzlichen Verlust, unter Verbitung der Beileids-Bezeugungen, bekannt. Haus Niedermühle bey Dielesfeld den 13ten Decbr. 1796.

Drekmeyer.



Den entfernten Verwandten, Bekann-  
ten und Freunden, zeige ich mit an-  
sehnlicher Betrübniß an, daß die Vorsehung  
mich tief gebeugt hat, indem ich meine in-  
nigst geliebte Ehegattin Maria Sophia von  
Barendorf am 17ten d. M. durch den Todt  
in einem Alter von etwa 40 Jahren nach ei-  
ner sehr glücklichen Ehe verlihren mußte.  
Ich bin von eines jeden Theilname an mei-  
nen Schmerz überzeugt, und will bitten,  
sich mit Beyleids-Bezeugungen nicht zu-

beschweren. Bawinkel bey Lingen den  
18ten Decbr. 1796.

Vielefeld. Prediger daselbst.

VII Personen so gesucht werden.

**Minden.** Es wird eine gute  
Amme gesucht, welche sogleich zugehen  
kann. Nachricht und Bedinglungen sind  
bei der Hebeamms Junttenhausen hieselbst  
zu vernehmen.

## Der Ursprung des Sylvestertages.

Eine Erzählung.

Der Streit, welches von beiden Ge-  
schlechtern wohl das unbeständig-  
ste und flatterhafteste in der Liebe sei, ist  
so alt als die Welt, und wird auch mit ihr  
fortleben, denn immer werden Eigennutz,  
Selbstliebe und Parteiligkeit auf jeder  
Seite das Wort führen. Vor mehr als  
hundert Jahren währte einmal an der Tas-  
fel des Fürsten von H. dieser Gegen-  
stand das Gespräch und gab zu manchen  
Aeußerungen Anlaß. Der Fürst an der  
Spitze seiner Höflinge trauerte dem männ-  
lichen Geschlecht, bei allen seinen zugehän-  
denen Schwächen und Fehlern mehr Treue  
und Beständigkeit zu, als dem weiblichen.  
Die Fürstin und ihre Damen behaupteten,  
wie natürlich, das Gegentheil. Beide such-  
ten ihren Behauptungen durch mancherlei  
Belege der Altem und neuern Zeit, ein  
größeres Gewicht zu geben. Als nun der  
Streit ziemlich lebhaft wurde, ohne sich  
seiner eigentlichen Entscheidung um ein  
Haar breit zu nähern, ja als schon die  
Höflinge, aus den unwilligen Blicken und  
abgebrochenen Antworten ihrer Schönen,  
sich ein unangenehmes Nachgespräch pro-  
sphezeiteten, und einer nach dem andern min-  
der redselig zu werden begann, that der  
Fürst, als er sich beinahe noch allein an  
der Spitze seiner Partei sahe, den Aus-

spruch, daß das erste Beispiel männlicher  
oder weiblicher Treue und Beharrlichkeit,  
was sich ihnen, ohne die geringste Mits-  
wirkung einer Partei, darbieten würde,  
ihren Streit entscheiden sollte, und daß sie  
alle durch Namensunterschrift sich anheis-  
schig machen wollten, diese Entscheidung,  
auf welche Seite sie sich auch neigen möchten,  
ohne weitere Widerrede als gültig anzuneh-  
men, und die Forderungen, welche die  
siegende Partei gemacht hätte, aufs ge-  
naueste zu erfüllen. Einstimmig gaben sie  
alle dazu ihren Beifall. Der Bund wur-  
de feierlich geschlossen, und die Bedingun-  
gen eines jeden Geschlechts in einem ver-  
stärkten Zettel geschrieben und bis zum Zeit-  
punkt des Ausganges sorgfältig aufbe-  
wahrt. Man kann leicht denken, wie em-  
sig jenes Geschlecht nach einem, seltenen Be-  
spruchungen entsprechenden Beispiel spä-  
te. Aber lange vergebens! Was sie oft  
beim ersten Anschein für Treue und Be-  
harrlichkeit hielten, zerriß am Ende, bei  
näherer Untersuchung in Plegma, Eigen-  
nuz oder andere unedle Absichten.  
Schon gaben sie nach und nach alle Hoff-  
nung einer gewissen Entscheidung auf.  
Schon war der ganze Zwist beinahe vor-  
gelesen, als er seinem Ausgange näher  
war, als sie geglaubt hatten. In einem



schönen Wintermorgen des letzten Tags im Jahr, lustwandelte der ganze Hof zu einem nahe gelegenen Schlosse, um dort ein bereitetes Frühstück einzunehmen, als mit freudiger Eilfertigkeit ein noch junges blühendes Weib mit zwei Knaben von sechs bis sieben Jahren an der Hand, das sie kaum zu bemerken schien, vor ihnen vorüber gehen wollte. Sehnsucht und rege Ungeduld strahlte aus jeder ihrer Mienen hervor. Immer blickte sie voll Erwartung in die Ferne vor sich hin, und schien mit ihren Augen begierig etwas zu suchen. Emsig verdoppelten die Knaben ihre kleinen Schritte, um ihre gute Mutter durch ihr Zurückbleiben aufzuhalten. Und wenn sie laß werden wollten, schien ihr Zuruf: der Vater kommt! ihnen neuen Muth und Munterkeit zu geben. Die Neugierde des Fürsten, der Fürstinn und ihres Gefolges, wurde durch dies besondere Schauspiel äußerst rege gemacht. Freundlich nahte sich ihr jetzt der Fürst, der seine Unterthanen als Kinder liebte, und von ihnen als Vater geliebt wurde, und redete sie so an:

Der Fürst. Gute Frau! wohin gehst du so eilig mit diesen Kleinen?

Gnädiger Herr! erwiderte das Weib, und ihre Wäcke verriethen Freude über diese herablassende Aufmerksamkeit, aber auch zugleich Bedauern der Augenblicke, die ihre Sehnsucht aufhielten; Gnädiger Herr, ich ziehe meinem Mann entgegen, den ich nun schon seit fünf Jahren nicht gesehen habe.

Der Fürst. Warum seid ihr so lange von ihm getrennt, ist euer Mann vielleicht Soldat?

Die Frau. Nein, gnädiger Herr, er ist ein Handwerker aus ihrer Residenz, und —

Hier stockte sie, und schien etwas verhalten zu wollen, aber eben dadurch wuchs die Neugierde des sie umringenden Hofes noch mehr.

Der Fürst. Seid aufrichtig, gute Frau, und erzählt mir ohne Besorgniß die Ursach seiner so langen Abwesenheit. Wäre euer Mann auch strafbar, um eurentwillen soll er frei sein.

Die Frau. Nun, da muß ichs ja wohl erzählen: eine Thräne stieg ihr dabei ins Auge. Mein Friedrich war ein guter Mann: arbeitete fleißig und hatte mich herzlich lieb. Nach einer Ehe vier vorgängter Jahre, gerieth er in böse Gesellschaft, die ihn zum Spiel und zum Trunk verführte. Nun fieng er an, seine Arbeit zu vernachlässigen, was wir nur erwerben konnten, brachte er durch, und zu Hause war er immer unzufrieden und mürrisch. Ich that alles, ihn wieder zur Ordnung, Häuslichkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, aber vergebens; die bösen Leute hatten ihn ganz eingenommen. Endlich, ach es war eine traurige Nacht, die ich erlebte! kam er gar nicht zu Hause und gieng heimlich fort. Arin und verlassen war ich nun mit meinen Kindern. Alle unsere Sachen waren verkauft, und mir blieb weiter nichts übrig, als diese beiden Hände, mit welchen ich mir und diesen Kleinen Unterhalt verschaffen konnte. Aber wie gern hatte ich Tag und Nacht gearbeitet, wenn mein Friedrich nur wieder zu mir zurück gekehret wäre! Lange, lange hörte ich gar nichts von ihm, so viele Mühe ich mir auch gab. Bis ich zufällig vor einiger Zeit erfuhr, daß er acht Meilen von hier in einer kleinen Stadt in den düstern Umständen lebte. Sogleich schrieb ich und bat ihn, um alles in der Welt, zu mir und seinen Kindern zu kommen. Endlich antwortete er wieder: er werde, wenn ich ihm vergäbe, zu mir eilen und gewiß heute hier eintreffen. Und da bin ich nun auf dem



Wege, ihm entgegen zu ziehen, um ihn früher an meine Brust zu drücken; ich konnte ohnmächtig mir diese Freude versagen.

Hier glänzte die bange Thräne, die in ihrem Auge gestanden hatte, voll Entzücken bei dem Gedanken des so nahen Wiedersehens ihres Vaters.

Bedeutungsvoll hatte indessen die Fürstin und ihre weibliche Begleitung, bei dieser Erzählung, ihre Augen von der Frau auf den Fürsten geheset, und seine bald niedergeschlagenen bald sie begegnenden Blicke verriethen es deutlich, daß er ihre Absicht verstand. Nach einigen stummen Augenblicken, worin sich besonders die siegende Parthei an der Vergelegenheit und Beschämung der Besiegten zu weiden schien, verließ der Fürst die Frau und drückte ihr ein kleines Geschenk in die Hand. Kaum war sie einige Schritte entfernt, als ein junger Mann in armseliger Kleidung, der sich unterdessen unvermerkt genähert hatte, mit niederschlagenen Augen vor ihr stand, voll unbeschreiblicher Freude umschlang sie ihn mit ihren Armen, kein Wort wurf, kam über ihre Lippen, die Wonne der Wiedervereinigung schien sie ganz zu überwältigen. Der Fürst führte sie in diesem Entzücken nicht, und frohlich kehrte sie an seinem Arm in die Stadt zurück. Die Frühstücksscene mag an jeder sich leicht selbst ausmalen. Das oft in Sport übergehende Frohlocken der weiblichen Hälfte, machte mit dem beschämten Stolz und unwilligen Ernst der männlichen, einen sonderbaren Kontrast. So bald der Fürst in seine Residenz zurück kam, ließ er gleich die genauesten Erkundigungen über die Anführung der Frau in ihrem verlassenen Zustande einzuziehen; und alle stimmten darin überein, daß sie äußerst dürftig, aber auch

zugleich in der untadelhaftesten Stille und Engezoogenheit gelebt, sich ihrer Kinder mit aller mütterlichen Zärtlichkeit und Sorgfalt angenommen, und voll Abscheu alle entehrende Anträge, welche ihr von begüterten Wostußlingen gemacht wären, verworfen habe. Nach dieser Ueberzeugung drang die Fürstin, im Namen ihres weiblichen Erfolgs, auf die Erfüllung des Bundes. Und mit heimlichen Unwillen über dies Beispiel männlicher Treulosigkeit, gestand der Fürst ihnen den Sieg mit allen seinen Vorrechten zu. In Gegenwart beider Partheien wurden nun die Forderungen der Siegerinnen erbrochen, und man fand — was von jeher der heimliche und laute Wunsch ihres Geschlechts gewesen war — daß die Damen sich das Recht, Einen Tag unbeschränkt zu herrschen, ausbedungen hatten. Eine Forderung, die in jenen Zeiten noch von mehreren Werth als jetzt war, da sie oft sich den ungeführten Besitz dieser Herrschaft auf alle Tage zu eigen machen sollen. Zur Erfüllung dieser Bedingung wurde unter lautem Seufzen, der sogenannten Herren der Schöpfung, derselbe Tag feierlich bestimmt, an welchem das Beispiel weiblicher Treue die Ansprüche auf jenes Recht geltend gemacht hatte. Er wurde nach seiner Stifterin Silvestra, der Silvestertag genannt, und so, auf ewige Zeiten, in den Kalender eingetragen. Fürstliche Geschenke lohnten die Treue und Beständigkeit des Weibes, und harte Verweise und Drohungen den Wankeimuth des Mannes. Und seit dieser Zeit ist dies festliche Herkommen bis auf den heutigen Tag geblieben, und hat sich, wie eine Pariser Mode, von Stadt zu Stadt verbreitet, aber die Stifterin und ihre edle That hat man vergessen. — Warum? mögen die Damen entscheiden.



## Wunsch und Bitte.

**S**fenrdhren von Eisenblech, werden wenigstens die schädliche Wirkung des verrostenden Rostes vermindern könne, und leicht vom Rost angegriffen und in erfuchet deshalb Sachkundige Männer solches bekant zu machen, und dessen Zubereitung und Gebrauch anzuzeigen. wenigen Jahren durchgefressen, wenn man mit Steinkohlen einheizet. Man wünschet dahero ein erprobtes Mittel zu erfahren, wie man diesem Uebel vorbeugen, oder

## Elegie,

Westermanns Verehrern gewidmet.

Ihr Dichter singt in vollen Chören,  
 Daß es umher die Völker hören,  
 Singt blut'ger Siege große Zahl —  
 Laßt Weirauch dort, in kalten Lüften  
 Auf Chatarineus Grabe düften —  
 Ihr Loblied ist nicht meine Wahl.

Hier, an des Edeln Urne lehne  
 Ich meine Harfe — Klage! töne  
 Im Trauerzirkel rings umher.  
 Von Mund zu Mund soll's wiederhallen:  
 Es ist ein edler Mann gefallen!  
 Der Allgeliebte ist nicht mehr!

Nur Schmerzgefühle kan ich singen,  
 Die aus des Herzens Tiefe dringen,  
 Sein Lob zu stammeln wag' ich nicht.  
 Wie kon' ich's auszudrücken wännen?  
 Da um mich her die Zahl der Thränen,  
 So stark, so wahr, so herzlich spricht.



Sah'n wir ihn nicht im Erbeleben  
 Einst rastlos nach Vereblung streben?  
 Geleitet an der Wahrheit Hand,  
 Ihn, der bey großen Geistesgaben,  
 Weit über Menschenlob erhaben,  
 Nur Ruhm in Thatvollendung fand.

Hinweg von seinem Aschenkrug!  
 Seht, wie der Geist im Sternensflug  
 Dem Staube siegreich sich entschwang.  
 Im Lichterfüllten Geisterleben  
 Empor zur Gottheit sich zu heben,  
 Dies war das Ziel; nach dem er rang.

So erndte dann am großen Ziele,  
 Der Seligkeiten Allgeföhle,  
 Zum Lohn der reichen Ausfaat ein —  
 Hier soll sie noch in spätem Tagen,  
 Zehntausendfältig Früchte tragen,  
 Kein Saamkorn soll verlohren seyn.

In unserm Herzen wirst Du leben! —  
 Wer Deinem Beyspiel nachzustreben,  
 Sich nicht im Christenwandel übt —  
 Wer nicht in seinem Prüfungsstande  
 Den Blick Dir nach, zum Vaterlande  
 Empor hebt, hat Dich nicht geliebt.

Minden,  
 im December 1796.

S. F. Martini.

Ende des 1796sten Jahrs.







